



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

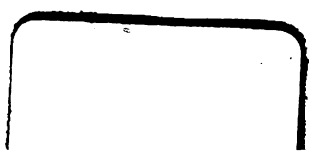
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



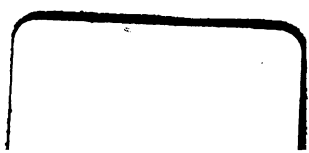
NYPL RESEARCH LIBRARIES



3 3433 06665203 7

























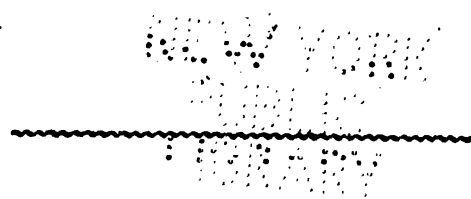
# Deutsche Reichsgeschichte

von

Christoph Gottlob Heinrich,

Herzogl. Sachsen-Weimar. Hofrath, ordentl.

Professor der Geschichte zu Jena u.



Neunter und letzter Theil.

---

Leipzig,

in der Weidmannischen Buchhandlung.

1805.

NOV 21 1961



Seiner Excellenz

dem

Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Rathe  
und Kammer-Präsidenten

H e r r n

Christian Gottlob von Voigt,

des Russisch-Kais. St. Annen-Ordens  
Ritter ic.

मोक्ष  
संज्ञ  
व्याख्या

---

**Ew. Excellenz**

haben, während Ihrer ruhmvollen Verwaltung der Landesgeschäfte, auch über die Universität, der ich als Lehrer angehöre, im Stillen so viel Gutes verbreitet, und Sich um dieses ausgezeichnete Lehr- und Bildungsinstitut so große

ße Verdienste erworben, ... daß ich mich schon längst versucht fühlte, die Empfindungen eines dankbaren Herzens laut werden zu lassen. Zwar vermag die Stimme eines Einzelnen nicht, Ihren so fest begründeten und hier und auswärts anerkannten Ruhm zu vergrößern: aber was ich in dieser einfachen Zueignung niederschreibe, ist das einmüthige Bekenntniß Aller, die der weisen Regierung des allgeliebten Carl August gehorchen, und jeder würde dasselbe gern und öffentlich sagen, so bald er Gelegenheit dazu hätte.

Nehmen

Nehmen Ew. Excellenz diesen Theil meiner Reichsgeschichte, den mangelhaften Versuch in einer Wissenschaft, mit der Sie eine so glückliche und für Ihren Wirkungskreis so wohlthätige Bekanntschaft geschlossen haben, mit Nachsicht und Güte auf, und würdigen Sie den Verfasser auch fernerhin der Gewogenheit, deren er bisher sich rühmen durfte.

Die Vorsehung erhalte Sie noch viele Jahre hindurch dem Aufklärungsgeschäfte, das Sie als hohen Beruf und mit so unermüdblichem Eifer treiben.

treiben. Ich bin lebenslang mit ausgezeichnete  
Verehrung

Ew. Excellenz

J e n a , den 10. April

1805.

unterthäniger Diener

Chr. Gottl. Heinrich

---

# Inhalt.

---

## Deutsche Reichsgeschichte.

### Fortsetzung der neunten Abtheilung.

Von den Rastatter Friedenshandlungen bis zum  
Deputationshauptschluß 1803.

S. 1 — 207.

**C**ongress zu Rastadt S. 1. dessen Eröffnung 2. Abzug  
der österreichischen Truppen vom linken Rheinufer 3.  
Schwierigkeiten wegen der Vollmachten der Reichsfriedens-  
deputation 4. Geheime Artikel des Friedens zu Campo  
Formio 5. Geheime Conventio[n] zwischen Oesterreich und  
Frankreich zu Rastadt 6. Französische Besetzung von  
Maynz 7. Forderung des linken Rheinufers, als erste Frie-  
densbasis 8. wird von der Reichsdeputation abgelehnt 9.  
Provisorische Gegenforderungen der Reichsdeputation 10.  
11.



## Inhalt.

Verhältniß zwischen Oesterreich und Proussen 12. Geheime Convention zwischen Preussen und Frankreich zu Berlin 12. Mangel an Offenheit und Einverständnis zwischen Oesterreich und Preussen 14. Vortheile, die daraus für Frankreich entstanden 15. Uebermüthiges Betragen der französischen Bevollmächtigten zu Rastadt 17. Verhandlungen über die erste Friedensbasis; beigefügte Bedingungen der Reichsdeputation 18. Bedingte Abtretung des linken Rheinufers 20. wird von den Franzosen, als unbedingt und völig zugesunden, angenommen 21. Secularisation der geistlichen Länder, als zweite Friedensbasis 22. Weitere Forderungen der Franzosen 23. Gegenvorstellungen der Reichsdeputation 26. Forderung des Friedthals 28. Vorläufiges Friedensproject des churmaynzischen Directorialgesandten 28. wird von den französischen Ministern verworfen 29. Robersot's Entschädigungsplan 30. wird vom Directorium zu Paris nicht genehmigt 31. Französisches Ultimatum 31. wird von der Majorität der Reichsdeputation angenommen 32. Fall der Festung Ehrenbreitstein 33. Rom wird republicanisirt 34. Revolution der Schweiz 35. Bonaparte's Expedition nach Aegypten 38. Wegnahme von Malta 39. Nelson's Sieg bey Abukir 40. Allianz der Pforte mit England und Rußland 41. Französische Kriegserklärung wider Neapel und Sardinien 41. Ueberwältigung von Piemont 42, von Neapel, Lucca und Toscana 43. Aufstau zu Wien wegen der dreifarbigen Fahne 45. Unterhandlung zu Selz 45. Oesterreichs Verbindung mit Rußland 47. Anmarsch der Russen 47. Erneuerung des Kriegs wider Oesterreich 49.

## Inhalt.

49. Suspension der Friedensunterhandlungen zu Rastadt  
50. Abrufung der kaiserlichen und österreichischen Bevollmächtigten 53. Ermordung der französischen Friedensgesandten 55. Deswegen getroffene Verfügungen des Erzherzogs Carl 59. Erklärung des Kaisers am Reichstage 60. Unternehmungen der Oesterreicher in der Schweiz 62. der Oesterreicher und Russen in Italien 63. Suwarow's Sieg bey Novi 64. Erneuerter Reichskrieg 65. Trennung des nördlichen Deutschlands vom südlichen 68. Pauls I. Aufforderung der Reichsstände zur Vereinigung ihrer Streitkräfte mit den seinigen 69. bleibt größtentheils unbeantwortet 70. Volksbewaffnungen 70. Korsakow's Niederlage bey Jürich 73. Rußland trennt sich von der Coalition 74. Glückliche Operationen der Oesterreicher in Italien 75. Veränderung des Directoriums zu Paris 76. Bonaparte's Rückkunft aus Aegypten 78. Revolution vom 18. Brumaire 78. Neue französische Constitution 79. Umwandlung der französischen Republik in ein erbliches Kaiserthum 80. Bonaparte's Friedensanträge 81. werden abgelehnt 82. Oesterreichs und Englands Lage 83. Anstalten zum neuen Feldzuge 85. Landsturm, Landmüß 87. Der Erzherzog Carl legt das Commando nieder 89. Glückliche Unternehmungen der Oesterreicher in Italien 90. Die Oesterr. werden in Deutschland zurückgedrängt 92. Bonaparte geht mit der Reserve-Armee über die Alpen 95. siegt bey Marengo 97. Stillstand zu Alexandria 98. Moreau's Vorschritte in Deutschland 99. Stillstandsconvention zu Parsdorf 102. Genauere Verbindung des Kaisers mit England 103. Präliminarvertrag des Grafen

## Inhalt.

Grasen von St. Julien 105. wird vom Kaiser nicht genehmigt 105. Aufständigung des Waffenstillstandes 106. Veränderung im österreichischen Commando 106. Convention zu Hohenlinden 108. Fruchtlose Unterhandlungen zu Paris 109. Fortgang des Kriegs; Treffen bey Hohenlinden 110. Morveau dringt über den Inn bis Salzburg hervor 111. Zustand der österr. Armes 112. Weiteres Vorrücken der Franzosen 113. Der Erzherzog Gacl übernimmt das Commando von venet. und rätb zum Frieden 114. Stillstand zu Steyer 115. Stillstand für Italien zu Treviso 116. Congreß zu Luneville 116. Friede zu Luneville 117. Dessen Ratification von Seiten des Reichs 121. Friedenspräliminarien zu London 124. Die Engländer erobern Malta und Aegypten 125. Friede zwischen Frankreich und Rußland 126. Congreß zu Amiens 126. Friede zwischen Frankreich und Großbritannien zu Amiens 127. Reichsdeputation für die weitere Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts 129. Entschädigungswesen 132. von dessen Verhandlungen der Kaiser und das Reich ausgeschloffen werden 134. Eröffnung der Reichsdeputation zu Regensburg 135. Erster französisch-russischer Entschädigungsplan 138. Berathschlagungen darüber 140. Vorlegenheit der Deputation 140. Vorläufiger Deputationschluß 142. Zweyter oder allgemeiner Entschädigungsplan 144. Erster Deputations-Hauptschluß 145. Convention zwischen Frankreich u. Des Reichs zu Paris 147. Zweyter Deputations-Hauptschluß 148. wird vom Kaiser mit verschiedener Vorbehalten ratificirt 148. Inhalt des Deputations-Hauptschlusses; Entschädigung von Oesterreich 150. Toscana 150. Modena 152. Pfalz-Bayern

## Inhalt.

152. Preussen u. andern Ständen 154. Churfürstenthum  
157. Wolfenbüttel 157. Baden 157. Württemberg 158.  
Hessen-Cassel 159. Hessen-Darmstadt 160. Oldenburg 161.  
Convention wegen des elbischer Zolls 162. Entschädigung der  
Häuser Mecklenburg, Schwerin 162. Hohenzollern, Dietrichs-  
stein u. Ligne 163, Nassau-Weilburg 163. R. Weilburg 164.  
R. Oranien 164. Thurn u. Taris 165. Löwensteins-Wertheim  
166. Dettingen, Wallerstein 166. Solms 166. Stollberg  
167. Hohenlohe 167. Isenburg 167. Lesningen 168. Wieds-  
runkel, Brezenheim u. Wittgenstein 169. Entschädigung der  
Reichsgrafen 169. des Churf. v. Mainz 171. des teutischen  
u. Malteser-Ordens 173. Collegium der sechs übrig gebliebenen  
Reichsstädte u. deren Entschädigung 174. Entschädigung  
einzelner Reichsritter 176. der helvetischen Republik 177.  
Beständige Renten 178. Die neue Churfürsten 178. Stim-  
men im Fürstentath 179. Privilegium de non appellando  
für sämmtliche Churfürsten, Hessen-Darmstadt und das Ge-  
sammtthum Nassau 179. Geistliche Güter 180. Schulden der  
entschädigten Landesherren 181. Rheinschiffahrts-Octroi 182.  
Lehnhöfe 184. Secularisation der Frauenhöfster 185. Manns-  
höfster 185. Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter  
185. Verhältnisse der abtretenden geistlichen Regenten 186.  
ihre Sustentation 188. Sustentation der Bischöfe, Dom-  
capitularen, Dignitarien. c. 188. Verfassung der secularisir-  
ten Länder in politischer und religiöser Hinsicht 190. Susten-  
tationsgelder 191. Unterhalt des Churf. von Trier 193. des  
Domcapitels zu Eln 193. der Bischöfe zu Lüttich u. Basel  
194. der überrheinischen Domcapitel u. Dienerschaften 195.  
Schulden

## Inhalt.

Schulden der geistlichen Länder 196. Kreis Schulden 197. Sustentation des Reichskammergerichts 199. Auflösung der Reichsdeputation 200. Was sie gethan habe 200. Bemerkungen über das Entschädigungswesen 202.

### VII. Staatsmerkwürdigkeiten des letzten Zeitraums, vom westphälischen Frieden bis zum Deputationshauptschluß 1803. S. 208 — 510.

Allgemeine Uebersicht 208. Reichsverfassung 217. Reichsgrundgesetze; westphälischer Friede 217. Wahlcapitulation 217. Deputationshauptschluß von 1803. 222. Regierungsform 225. Allgemeine Majestätsrechte; gesetzgebende Gewalt 226. vollziehende Gewalt 230, höchste auffehende Gewalt 232. Besondere Majestätsrechte; Recht des Kriegs 234. des Friedens u. der Bündnisse 235. Reichsfinanzrecht 236. Justiz; u. Polizeigewalt 237. Ob die Reichsverfassung monarchisch sey 240. Reservatrechte des Kaisers; Oberlehns herrlichkeit 242. Recht der Standeserhöhungen 249. Ertheilung der Privilegien 255. Besondere teutsche Staaten; Landesherren 259. Beschränkung der landesherrlichen Gewalt durch die Reservatrechte des Kaisers 265. durch die Landstände 266. Vortheile u. Vorzüge der teutschen Verfassung 269. Staatsverwaltung 277. Permanenter Reichstag 281. Ceremoniellstreitigkeiten am Reichstage 285. Principalcommissarius 288. Concommissarius 289. Kaiserliche Commissionen u. Hofdecrete 290. Legitimation der Comitialgesandten 291. Reichserbmarschallamts; Kanzley 292. Reichscollegia; Churcollegium

## Inhalt.

collegium 292. Fürstenthum 296. Städtecollegium 304.  
Ueber die Trennung der Reichsstände in drey Collegia 307.  
Ueber die Re: u. Correlation 312. Abfassung des Reichsguts  
achtens 315. Directorialämter 317. Trennung der Reichs-  
stände in zwey Religionskörper 321. jus eundi in partes  
330. Reichskreise 333. Mängel der Kreisverfassung 342.  
Reichsritterschaft 347. Ganerbschaften 350. Reichsörfter  
350. Reichsjustizwesen; Reichskammergericht 351. Kam-  
mergerichtsordnung 351. Concepte der verbesserten R. G. D.  
352. andere Normen 354. Personale des R. G. 354. Ein-  
theilung des R. G. in Senate 358. Sustentation des R. G.  
361. Visitation des R. G. 364. Reichshofrath 366. dessen  
Normen 367. Personale 369. Geschäftsgang 371. Visita-  
tion 373. Kaiserliche Hof- u. Landgerichte 374. Auftrags-  
gerichte 374. Vollziehung der Reichsgerichts- Urtheile 378.  
Rechtsmittel; Revision und Supplication 380. Recurs an  
den Reichstag 382. Reichs- Criminalgewalt 384. Reichsacht  
385. Kaiserliche Einkünfte 387. Reichssteuern 389. Subs-  
collectationsrecht der Landesherren 390. Fräuleinsteuer,  
Franksteuer, Accise &c. 394. Stehender Kriegsstaat der  
mächtigern Reichsstände 396. Reichskriegsverfassung 398.  
ihre Mängel und Gebrechen 403. Reichsfestungen 411.  
Rechtliche Verhältnisse der beyden Religionstheile gegen ein-  
ander 414. Religionsbedrückungen, besonders in der Pfalz  
415. Verfall des päpstlichen Ansehens 423. Justinus Fe-  
bronius 426. Emser Punctation 427. Aufhebung des Jes-  
uitereordens 431. dessen Wiederaufhebung in Rußland und  
Neapel 433. Reformen des Kaisers Josephs II. 434. Neue:  
re

## Inhalt.

se Unfälle des Pabstes 433. Päpstliche Vorrechte 436. Kaiserrechte in Kirchensachen 440. Landesherrliche Rechte 441. Evangelische Kirche 442. Deutschlands Bevölkerung 448. Sitten 452. Landbau 456. Producte des Landbaues 458. Bergwerke 459. Manufacturen 462. Handel 467. auf den fünf großen Flüssen Deutschlands 469. Handelsstädte 475. Exporten 476. Importen 477. Bilanz 478. Höhere Cultur 479. Otto v. Guericke 479. v. Schirnhäuser 480. Thomasius 483. Leibniz 484. Wolf 487. Zeitalter Friedrichs II. 488. Lessing 490. Neueste Hindernisse der Geistescultur 492. Volksschulen 495. Lateinische Schulen und Gymnasien 497. Universitäten 499. Andere Lehranstalten 500. Gelehrte Gesellschaften 501. Kunstacademien 502. Verdiente Gelehrte in den verschiedenen Wissenschaften 503. Cultur der deutschen Sprache 507. Dichter 508. Prosaische 509. Kanzelredner 509. Masse und Gehalt deutscher Gelehrsamkeit 509.

---

Deutsche



---

# Deutsche Reichsgeschichte.

---

## Fortsetzung der neunten Abtheilung,

von den rastadter Friedenshandlungen bis  
zum Deputationsrecess 1803.

**N**achdem sich die Subdelegirten der Reichs-  
friedensdeputation, nebst verschiedenen <sup>Congress</sup> Particularabgeordneten, und die fran-  
zösischen Friedensgesandten Treilhard a) und <sup>zu Rastadt.</sup>  
Bonnier zu Rastadt allmählig eingefunden hat-  
ten, und auch der kaiserliche Bevollmächtigte,  
Graf von Metternich, angelangt war, wur-  
de, nach vollzogener Legitimation der Subdele-  
girten bey dem churmannzischen Directorium, am  
9. Dec. 1797 die erste Sitzung der Reichsfrie-  
dens-

a) Als Treilhard im May 1798 zum Director ge-  
wählt wurde, ließ man Jean Debry und Robert  
Jor, als Friedensbevollmächtigte, nach Rastadt ab-  
gehen.

1797.  
9. Dec.

densdeputation in dem dazu eingerichteten Zimmer des Schlosses zu Rastadt gehalten, und hiermit der Congress eröffnet. Zwen Tage vorher hatte der Kaiser dem churmanzischen Directorialgesandten durch den österreichischen Bevollmächtigten, Grafen von Lehrbach, anzeigen lassen, „daß der nun ratificirte Friede zu Campo Formio ihn in die Nothwendigkeit setze, seine Truppen von den bisherigen Kriegsschauplätzen nach seinen Erbstaaten zurückzuziehen, wobey er sich jedoch vorbehalten habe, das ihn betreffende Contingent, wenn es die Umstände und die unausweichliche Nothwendigkeit erfordern würden, bis zum erwünschten Reichsfriedensschluß ins Feld zu stellen b). Wirklich verließen die kaiserlich-königlichen Truppen in der Nacht vom 9. zum 10. Dec. die linken Rheinlande, räumten die Gränzfestung Mannz plötzlich, und die französischen Truppen rückten nun über die am 12. May zu Heidelberg bedungenen Waffenstillstandslinien c) vor. Ueber dieses höchst unerwartete Ereigniß berathschlagte sich die Reichsdeputation in ihrer ersten und zwenten Sitzung, und beschloß, davon ungesäumt berichtliche Anzeige an die Reichsversammlung zu machen. Zu Regensburg war die Bestürzung darüber allgemein. Man erließ deswegen eine dringende Vorstellung an den Kaiser d), die aber ohne Wirkung war; so wie auch der kaiserliche Plenipotenciaire, Graf von Metter-

11. Dec.

b) Geheime Geschichte der rastadter Friedenshandl. (Germanien 1799. 8.) Th. II. S. 134. f.

c) Geh. Gesch. der rastadter Friedenshandl. Th. I. S. 129. f.

d) Neueste Staatenkunde 1798. B. I. Heft I. S. 106. ff.

ternich, der Reichsfriedensdeputation keine beruhigende Erklärung darüber gab e). Indessen gieng die Auswechslung der Vollmachten zwischen dem kaiserlichen und den französischen Bevollmächtigten zwar vor sich. Aber dem manzischen Directorialgesandten erklärten die französischen Bevollmächtigten, gleich in der ersten Conferenz: 16. Dec. daß sie auf die Vollmacht der Reichsdeputation f) und auf die seinige gar nicht tractiren könnten; diese Vollmachten bezögen sich auf die Instruction g), die von der Basis der Integrität des Reichs spreche; eine solche Basis aber sey ganz unzulässig, die Deputation müsse sich daher mit andern, und zwar illimitirten Vollmachten versehen, so wie der kaiserliche Plenipotentiaire damit versehen sey h). Alle dagegen gethane Vorstellungen halfen nichts; die Reichsversammlung mußte sich entschließen, der Reichsdeputation eine illimitirte Generalvollmacht zuzufertigen, worin die 1798. 11. Jan. anstößige Stelle, die sich auf die Instruction bezög, weggelassen war i). Noch ersuchte die Reichsversammlung den Kaiser in einem sehr dringenden Vorstellungsschreiben, daß er das französische Gouvernement zur genauesten Beobachtung sei-

A 2

sei-

e) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th II. S. 141. ff.

f) in der Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. II. S. 61. ff.

g) ebendas. S. 51. ff.

h) Wirklich stand in der kaiserlichen Vollmacht für den Grafen von Netternich (in der Geh. Gesch. Th. II. S. 129. ff.) kein Wort von der Basis der Integrität des Reichs.

i) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. II. S. 101. f.

#### 4. Neunte Abtheil. VI. Geschichte

seiner in den Präliminarien, sowohl in Rücksicht auf die Cessation der Feindseligkeiten als auf die Basis der Reichsintegrität, gethanen Versprechungen kräftigst bewegen möchte k). Aber der Kaiser that nichts, und konnte nichts thun, da er die Forderungen der Franzosen bereits ingeheim bewilligt hatte.

Geheim Artikel  
des Friedens  
zu Campo  
Formio.

Schon in den geheimen Artikeln des Friedens zu Campo Formio, die erst im Apr. 1799. bekannt wurden, hatte sich der Kaiser verbindlich gemacht, daß er bey der bevorstehenden Reichsfriedenshandlung sich bemühen wolle, es dahin zu bringen, daß die Republik Frankreich das linke Rheinufer, nach einer genau bestimmten Gränzlinie, mit Inbegriff der Festung Mannz, erhielte; würde das Reich nicht einwilligen, so wollte der Kaiser zur Reichsarmee weiter nichts als sein Contingent stellen, das aber in keiner Festung gebraucht werden sollte. Dagegen wollte Frankreich dem Kaiser das Erzbisthum Salzburg und den Theil von Bayern, der zwischen dem Salzburgerischen, den Flüssen Inn und Salza und Tyrol liegt, zu verschaffen suchen. Der Kaiser wollte der Republik Frankreich das Frickthal mit allem, was auf der linken Seite des Rheins zwischen Zurzach und Basel dem Hause Oesterreich gehörte, gegen ein Aequivalent in Teutschland, abtreten, und diese Landschaften sollten zur helvetischen Republik geschlagen werden. Würde Frankreich bey der bevorstehenden Reichsfriedenshandlung eine Acquisition in Teutschland machen, so sollte Oesterreich ein Aequivalent dagegen erhalten.

k) Neueste Staatentunde 1798. B. I. Heft I. S. 128. ff.

halten; und eben so umgekehrt. Der vormalige Statthalter von Holland sollte mit einer Landschaft, die weder in der Nachbarschaft des österreichischen, noch in der Nähe des batavischen Gebiets läge, entschädigt werden. Frankreich wollte keine Schwierigkeit machen, dem Könige von Preussen seine Besitzungen am linken Rheinufer zurückzugeben; in welcher Rücksicht auch von keiner neuen Acquisition für Preussen die Rede seyn würde. Der Kaiser und die Republik Frankreich wollten sich auf dem bevorstehenden Reichsfriedenscongreß gemeinschaftlich bemühen, den Fürsten und Ständen des Reichs, die vermög des gegenwärtigen Vertrags oder des künftigen Reichsfriedens an Territorien und Gerechtsamen etwas verlieren würden, in Teutschland convenable Entschädigungen zu verschaffen, welche in Einverständniß mit der französischen Republik bestimmt werden sollten. Endlich sollten die Truppen des Kaisers, 20. Tage nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags, die Festungen Mannz, Ehrenbreitstein, Philippsburg, Mannheim, Königstein, Ulm und Ingolstadt, wie das ganze Reichsgebiet bis an die österreichischen Erbstaaten, räumen!). Diese geheimen Artikel sollten also bey den künftigen Reichsfriedenshandlungen zur Hauptgrundlage dienen. Um sie noch näher zu bestimmen, schloß Bonaparte mit dem Grafen von Cobenzl am 1. Dec. 1797. zu Rastadt eine geheime Convention, die erst nach 15. Monaten, bey der Erneuerung des Kriegs, bekannt ward. Vermöge derselben sollten die Truppen des Kaisers

A 3

und

Seb. Con-  
vention zu  
Rastadt.

!) bey Kessl i. Staatskanzley 1799. B. II. S. 114. ff.

## 6 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

und die in seinem Solde stehenden Reichstruppen das Reichsgebiet dergestalt räumen, daß sie am 25. Dec. sich in den österreichischen Erbstaaten und jenseit des Innflusses befänden. Das Reichscontingent des Kaisers sollte über den Lech zurückgehen, und in den Festungen des Reichs nicht gebraucht werden. Die österreichische Besatzung in Mainz sollte vom 25. Dec. an nicht über 15,000. Mann betragen. An demselben Tage sollte die französische Armee, bis auf 15,000. Mann, die venezianischen Landschaften, welche der Kaiser besetzen sollte, räumen. Am 20. Dec. sollten die Truppen des Kaisers Mannheim, Philippsburg, Ehrenbreitstein, Ulm, Ingolstadt und Würzburg räumen und sie denjenigen zustellen, denen sie gehörten; auch sollte alle kaiserliche Artillerie und aller kaiserliche Kriegs- und Mundvorrath, der sich in diesen Plätzen noch befände, zu dieser Zeit weggeschafft seyn. Aus Mainz sollten die kaiserlichen Truppen, wie alle dem Kaiser zugehörige Artillerie und Kriegs- und Mundbedürfnisse, am 30. Dec. abgeführt seyn. Am 10. Dec. wollten die französischen Truppen Mainz einschließen, jedoch den österreichischen die Communication offen lassen. Noch vor dem 8. Dec. sollten die kaiserlichen Bevollmächtigten dem Reich erklären, daß ihr Herr gesonnen sey, das Gebiet und die Festungen des Reichs zu räumen; auch sollten sie sich bey Churmannz und dem Reich dahin verwenden, daß die französischen Truppen während des Laufs der Friedensunterhandlungen die Stadt Mainz besetzen und am 30. Dec. eingezogen seyn könnten: würden Churmannz und das Reich sich weigern, so sollte die französische Republik befugt seyn, Gewalt zu brauchen. Die  
in

in der Gegend von Ehrenbreitstein. commandirenden französischen Generale sollten den österreichischen Truppen, die diesen Platz räumen würden, zu ihrem Abzuge und zum Transport ihrer Artillerie und Kriegs- und Mundvorräthe allen nöthigen Vorschub thun. Die französischen und cisalpinischen Truppen sollten am 30. Dec. Palmanova, Osoppo, Porto Legnago, Verona, Venedig und das venezianische Gebiet bis zur Demarcationslinie räumen. Der kaiserliche und der französische Obergeneral in Italien sollten die nöthigen Maßregeln nehmen, um die Vollziehung des sechsten Artikels des Vertrags zu Campo Formio m) zu sichern; auch sollten sie gemeinschaftlich alle Hindernisse aus dem Wege räumen, die sich der österreichischen Besitznehmung von den Landschaften und Festungen, die Oesterreich vermöge dieses Artikels und vermöge des fünften der geheimen Artikel n) erhalten sollte, gegen den 30. Dec. entgegen stellen möchten o).

Dieser geheimen Convention gemäß rückten die französischen Truppen in die von den Oesterreicherin verlassenen Stellungen am linken Rhein-<sup>französi- sche Besiz- nahme von</sup> ufer vor, schlossen am 10. Dec. das wehrlose <sup>Wann-</sup> Mainz ein, forderten es zu wiederholten malen auf, und am 30. Dec. wurde ihnen der <sup>1797.</sup> Platz, dessen <sup>30. Dec.</sup> Besizung nach dem Abzuge der Oesterreicher nur noch aus 2722 Mann bestand, mittelst

A 4

einer

- m) Er betraf die österreichische Besitznehmung von Istrien, Dalmatien, Venedig, ic.
- n) Er betraf Salzburg und das daran gränzende Stück von Bayern.
- o) Geh. Gesch. der russ. Friedenshandl. Th. II. S. 219. ff.

## 3 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

einer seltsamen Capitulation p) übergeben q); so wie auch die Festung Ehrenbreitstein von weitem schon eingeschlossen wurde r). Zu eben der Zeit, da Oesterreich gleichsam stillschweigend die französische Republik in den völligen Besitz des linken Rheinufers setzte, erfolgte die österreichische Besitznehmung des venezianischen Gebiets. Die Franzosen räumten diese Landschaften allmählig ganz. Am 9. Jan. rückten die Oesterreicher in Udine, am 18. in Venedig ein, und bis zum 23. hatten sie das ganze neu erworbene Gebiet besetzt. Freulich ergab sich aus der Zusammenstellung dieser Umstände von selbst, daß der Rückzug der Oesterreicher und die französische Besitznahme von Mainz eine zwischen Frankreich und Oesterreich verabredete Sache sey, und Oesterreich diese wichtige Vormauer Deutschlands gegen Venedig überlassen habe. Aber eben dieses höchst unerwartete Betragen mußte gegen Oesterreich ein allgemeines Mißtrauen, und bey denen, welche von Frankreich zunächst etwas zu besorgen hatten, die größte Verlegenheit und Furcht erregen. Oesterreich durfte sich daher nicht wundern, wenn es nicht nur Preussen, sondern auch andere der mächtigsten Reichsstände dergestalt von sich entfernte, daß sie in dessen Verwendung kein Zutrauen setzen, und sich mit demselben nicht enger vereinigen wollten; so wie auf der andern Seite die minder mächtigen und dabey vorzüglich bedroheten Reichsstände sich gewissermaßen gezwungen fanden, sich den französischen Ministern in die Ar-

p) Geh. Gesch. 10. Th. II. S. 172. ff. 175. ff.

q) Geh. Gesch. 10. Th. I. S. 305. ff. 308. f.

r) Geh. Gesch. 10. Th. I. S. 302. f.



## Franz des II.

Arme zu werfen und es darauf ankommen zu lassen, ob sie ihre Versprechungen erfüllen würden, da es deutlich genug in die Augen leuchtete, daß der Kaiser sie, des Vortheils seiner Erbstaaten wegen, verlassen habe. Hätte nur Oesterreich gegen das Reich wenigstens eine offene Sprache geführt, so würde die an sich schlimme Sache einen weniger unangenehmen Eindruck gemacht haben, als das verdächtige Schweigen, wodurch gleichwohl niemand getäuscht werden konnte, da die Thaten laut genug von dem zeugten, was man zu verheimlichen suchte <sup>1)</sup>).

Nachdem die neuen Vollmachten für die Reichsfriedensdeputirten in der verlangten Form zu Raftade angekommen und gegen die französischen ausgewechselt waren, säumten die französischen Bevollmächtigten nicht, mit ihrer Hauptforderung hervorzutreten. In einer officiellen Note vom 17. Jan. erklärten sie der Reichsdeputation: „daß sie nun bereit wären, die Unterhandlungen zu eröffnen, und daß die französische Regierung, in Rücksicht auf die lange Dauer des Kriegs und auf die Kosten, die er Frankreich, zur Abwendung eines ungerechten Angriffs, verursacht habe, nicht zu viel zu fordern glaube, wenn sie den Lauf des Rheins zur Gränze zwischen beyden Nationen, als Basis der Friedensunterhandlung mit dem teutschen Reiche, verlange.“ <sup>2)</sup> Zugleich äußerten die französischen Minister in einer mit dem Directorialgesandten gehaltenen Conferenz, jedoch nur beyläufig, daß die Stände, die bey ir-

1798.  
14. Jan.  
17. Jan.

des linken Rheinufers

gend

A 5

<sup>1)</sup> Sch. Gesch. 16. Th. I. S. 311. f.

<sup>2)</sup> Sch. Gesch. 16. Th. I. S. 313.

gend einer Landesabtretung leiden würden, entschädigt werden sollten; und nachher verlangten sie von ihm bestimmt, daß er der Reichsdeputation erklären möchte: „daß die französische Republik die Entschädigungen mit Festigkeit wolle, und über die Durchsetzung dieses Puncts wachen werde; über die Art und Weise werde man sich dann schon verständigen v).“ Unfehlbar hatte das französische Directorium hierbei die Absicht, den teutschen Fürsten, mit denen es besondere Verträge geschlossen hatte x), das gegebene Versprechen halten zu können und sich durch den davon zu erwartenden Einfluß eine starke Parthey in Deutschland zu verschaffen. Doch scheint es nicht, daß man auf Seiten der französischen Regierung an eine allgemeine Secularisation der teutschen Clöster, die ohnehin für Frankreich nicht vortheilhaft seyn konnte, damals schon gedacht habe.

wird abgelehnt.

Frenlich lehnte die Reichsdeputation die, als Friedensbasis, geforderte Abtretung des linken Rheinufers ab, und unterstützte, in ihrer ersten 1798. Note, diese Weigerung mit folgenden Gründen: 27. Jan. „daß die französische Republik durch die, für sie verhältnißmäßig unwichtigen, überrheinischen Provinzen keinen beträchtlichen Zuwachs an realer Macht und Größe erhalten, das teutsche Reich hingegen durch diesen, für dasselbe äußerst beträchtlichen, Verlust bis auf seine Grundpfeiler erschüt-

v) Geh. Gesch. Th. I. S. 314. f.

x) S. die geheimen Artikel der Separatfriedensschlüsse des H. von Wirtemberg und des Markgr. von Baden mit der französischen Republik p. 7. und 22. Aug. 1796. in Keuß t. Staatskanzl. 1799. B. VII. S. 15. ff. 19. ff.

erschüttert und dergestalt geschwächt werden würde, daß es seine bisherigen Verhältnisse gegen die andern europäischen Staaten fernerhin zu behaupten und seine dormalige Verfassung aufrecht zu erhalten kaum mehr vermögen werde; gleichwohl sey eben diese eigenthümliche, von Frankreich im westphälischen Frieden ausdrücklich garantirte, Verfassung, im Centrum von Europa, von jeder aufgeklärten Politik für eins der ersten Mittel, das politische Gleichgewicht dieses Welttheils zu erhalten, angesehen worden. Ganz im Geiste dieser bisherigen Politik sey in den leobener Präliminarien dem teutschen Reich seine Integrität zugesichert, und auch im Definitivfrieden zu Campo Formio bestätigt worden. Das teutsche Reich sey nicht angreifender, sondern angegriffener, mithin zum Kriege genöthigter Theil; auch habe die französische Republik mehrmal selbst öffentlich sich von allen Eroberungsabsichten entfernt erklärt; überhaupt aber könne eine siegende Nation nur durch Mäßigung das allgemeine Vertrauen von Europa erwerben und sich dadurch eine dauerhafte Größe versprechen. Die Deputation glaube daher, von der Gerechtigkeit und Großmuth der französischen Regierung erwarten zu dürfen, daß sie eine solche Grundlage des Friedens proponiren werde, die mit demjenigen, was in den leobener Präliminarien zu Gunsten des Reichs stipulirt worden sey, sich mehr in Uebereinstimmung setzen lasse.“ Mit diesen Ablehnungsgründen verband die Reichsdeputation noch einige provisorische Gegenforderungen, welche die genaue Beobachtung des Waffenstillstandes bis zum Definitivfrieden, den Rückzug der französischen Truppen hinter die vertractsmäßige Waffenstillstandslinie

Linie, das Aufhören aller Feindseligkeiten, Contributionen und Requisitionen, die Abstellung des Republicanismus in den Reichslanden u. s. w. betrafen y). Allein die französischen Bevollmächtigten wiesen diese Vorstellung mit der Erklärung zurück: daß sie auf grundsätzlichen Voraussetzungen beruhe. „Die Forderung der Republik, sagten sie in ihrer Gegen-Note, sey rechtmäßig; ihre Sicherheit und noch mehr die Ruhe des Reichs selbst fordere den Rhein zur Gränze; nur eine schleunige Bewilligung dieser Forderung werde die Untersuchung der angehängten Punkte und den Abschluß eines soliden Friedens herbeiführen können z).“ Und dabei beharrten die französischen Gesandten unabänderlich, weil sie mit Gewißheit erwarten konnten, daß die Reichsdeputation zuletzt werde nachgeben müssen.

Verhältnis  
zwischen  
Oesterreich  
und Preuss-  
sen.

1796.  
5. Aug.

Diese Erwartung gründete sich vornehmlich auf das gegenseitige Mißtrauen, welches zwischen Preussen und Oesterreich damals obwaltete und eine thätige Vereinigung zum Besten des Reichs hinderte. Oesterreich setzte, im Bewußtseyn dessen, was es noch immer zu verhehlen suchte, bey Preussen eben dieselben egoistischen Absichten und die im Finstern handelnde Politik voraus, durch die es sich bey den geheimen Verabredungen zu Campo Formio hatte leiten lassen. Wirklich hatte Preussen am 5. Aug. 1796. mit der französischen Republik eine geheime Convention zu Berlin geschlossen, die erst nach drey Jahren bekannt ward.

y) Gesch. Gesch. der rast. Friedenshandl. Th. IV. S. 3. ff.

z) Ebendas. S. 7. ff.

ward. Darin versprach der König von Preussen, sich bey den künftigen Reichsfriedenshandlungen der Abtretung des linken Rheinafers an Frankreich nicht zu widersehen, das dadurch nothwendig werdende Princip der Secularisation anzunehmen, und sich für den Verlust seiner über rheinischen Provinzen mit einem Theil des Bisthums Münster und der Graffschaft Recklinghausen, nebst einigen andern Städten, entschädigen zu lassen. Auch wollten beyde Theile sich gemeinschaftlich bemühen, den Prinzen des Hauses Hessen, um sie wegen ihres Verlusts auf der linken Rheinseite zu entschädigen, die Secularisation einiger geistlichen Staaten und der hessen-casselschen Linie die Churwürde zu verschaffen. Die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck wollte der König von Preussen bey ihrer Integrität und dormaligen Unabhängigkeit erhalten. In Ansehung des Hauses Oranien aber verband sich Frankreich, alle seine Kräfte anzuwenden, um für den vormaligen Erbstatthalter und seine männlichen Erben die Secularisation der Bisthümer Würzburg und Bamberg, mit der Churwürde, auszuwirken, und zwar dergestalt, daß diese beyden Bisthümer, nach Abgang des nassau-oranischen Mannstammes, dem Hause Brandenburg zufallen sollten a). Friedrich Wilhelm II., auf dessen persönliche Schwäche das wiener Ministerium bey der Ausführung seiner geheimen Entwürfe mit gerechnet zu haben scheint, starb noch vor der Eröffnung des Congresses zu Rastadt. Unter seinem Nachfolger befand sich Preussen bald wieder in einer solchen Lage, daß es auf den Zustand von Europa

1797.  
16. Nov.

a) bey Krenz i. Staatskanzl. 1799. B. VI. S. 844. ff.

Europa und zunächst auf den von Teutschland entscheidend hätte wirken können. So ungünstig auch die Umstände zu seyn schienen, so hätte sich gleichwohl die Gelegenheit sehr gut benutzen lassen, um mit Frankreich einen Frieden zu schließen, der nicht nur an sich billig und anständig, sondern auch durch seine Grundlagen und die dadurch bewirkte bessere Form der teutschen Verfassung dauerhaft gewesen seyn, und Teutschlands innere Macht und Stärke so sehr vermehrt haben würde, daß man dagegen einen Theil des teutschen Gebiets auf der linken Rheinseite gern hätte verschmerzen können. Aber zur Erreichung dieses Zwecks wäre zunächst ein offenes und vollkommenes Einverständniß zwischen Oesterreich und Preussen erforderlich gewesen, kraft dessen beyde Theile einander gegenseitig ihre geheimen Verbindungen mit Frankreich mitgetheilt, und jeder an seiner Seite so viel nachgelassen hätte, als nöthig gewesen wäre, am sich über einen festen Plan für Teutschlands künftige Verfassung zu vereinigen. Zugleich hätten die beyderseitigen Ministerien die alten eingewurzelten Vorurtheile und die verderblichen Vergrößerungsabsichten auf Kosten anderer Reichsstände ablegen, und sich begnügen müssen, den beyderseitigen Staaten bloß ein angemessenes Arrondissement zu geben, welches für Preussen durch die in Franken gelegenen Reichsgüter, und für Oesterreich durch mehrere in dessen Staaten eingeschlossene Stifter schon eine beträchtliche Vergrößerung an Einwohnern und Einkünften mit sich geführt hätte. Außerdem hätten die beyden Höfe sich über einen festen und entschlossenen Ton gegen Frankreich vereinigen müssen, welcher dem Directorium zu Paris alle Hoffnung,

nung, durch stolze Drohungen oder heimliche Ge-  
balden die beyden Mächte zu schrecken oder zu ent-  
zweyen, benommen, und ihm keinen andern Weg  
übrig gelassen hätte, als einen neuen Krieg; den  
es gegen diese beyden aufrichtig verbundenen  
Mächte, gegen Teutschland und die Schweiz un-  
ter solchen Umständen gewiß nicht wagen durfte.  
Allein an ein solches Einverständniß zwischen dem  
österreichischen und preussischen Hofe war nicht zu  
denken; vielmehr herrschte zwischen beyden ein  
höchst nachtheiliges gegenseitiges Mißtrauen, wel-  
ches auf preussischer Seite um so mehr zunahm,  
da der wiener Hof über die geheimen Artifel des  
Friedens zu Campo Formio das tieffte Stillschwei-  
gen beobachtete. Aus dieser Trennung folgte, daß  
für die Verhandlungen zu Rastadt durchaus kein  
fester Plan gelegt werden konnte; daß man sich  
sowohl über die von Frankreich geforderten Ces-  
sionen als über die Entschädigungen und die zu  
erwartenden Veränderungen der teutschen Con-  
stitution fast bloß dem Zufall überlassen mußte,  
und daß die französische Regierung das entschei-  
dendste Uebergewicht über die Teutschen erhielt,  
indem ihre Gesandten den Mangel an Einigkeit  
und die daraus folgende Unschlüssigkeit ihrer Geg-  
ner zur Erlangung größerer Vortheile und zur  
Beherrschung der ganzen Friedenshandlung be-  
nutzen konnten. Hauptsächlich hätte man vom ber-  
liner Cabinet diejenige lebhafteste Wirksamkeit und  
Energie erwarten sollen, wodurch die mächtigern  
teutschen Stände zu einer Thätigkeit bey dem  
Reichsfriedenscongreß ermuntert werden konnten,  
die in Verbindung mit Preussen den Unterhand-  
lungen einen andern Gang gegeben, und wahr-  
scheinlich auch dem wiener Hofe, bey dessen bald  
erfolg-

erfolgten Mißheiligkeiten mit Frankreich, zum kräftigen Beitritt bewogen haben würde. Allein außer den tanern Hindernissen, die sich der gedachten Vereinigung entgegensetzten, wirkte auch die französische Regierung aus allen Kräften dagegen, indem sie Preussen, um die Zeit vor Eröffnung des Congresses, durch freundschaftliches Benehmen zu gewinnen suchte und ihm so schmeichelhafte Anträge zu Vergrößerungen in Teutschland machte, daß sie wahrscheinlich ihren Zweck, Preussen mit sich zu verbinden, erreicht haben würde, wenn man nicht theils hätte besorgen müssen, daß es mit dieser Lockspeise nicht einmal Ernst sey, theils auch vorausgesehen hätte, daß der Ausführung sehr große und mannichfaltige Schwierigkeiten in den Weg treten würden. Zugleich bemühten sich die französischen Bevollmächtigten zu Raßadt unablässig, nicht nur Oesterreich und Preussen von einander entfernt zu halten, sondern auch jedes von beiden zu überreden, daß Frankreich geneigt sey, mit ihm gegen das andere gemeinschaftliche Sache zu machen. Sie unterthielten und vermehrten sogar die Besorgnisse, die eins gegen das andere hatte; sie erweckten bey Preussen die Furcht, daß Oesterreich im Grunde mit der französischen Regierung einverstanden sey, und zeigten dagegen Oesterreich immer nur in Preussen und dessen Verbindung mit dem nördlichen Teutschland die einzige Ursache, weshalb es seine Absichten nicht erreiche; und immer wußten sie sich dem einen oder dem andern Theile in solchen Augenblicken zu nähern, wo die Gefahr, daß sie sich unter einander verstehen und vereinigen möchten, am größten war b).

Da

b) Geh. Gesch. 10. Th. I. S. 271. ff. 292. ff.



Da also die französischen Bevollmächtigten <sup>Betragen</sup> zu Rastadt gewiß waren, vom teutschen Reiche, <sup>der Franzosen zu Rastadt.</sup> wenn Oesterreich und Preussen von einander getrennt blieben, alles zu erhalten, was sie wollten, so gaben sie von ihren Forderungen nicht das Geringste nach, so oft auch die Reichsdeputation ihre Gegenvorstellungen wiederholte. Zugleich behandelten sie die letztere mit einer Geringschätzung, die ganz unverzeihlich war und selbst bey Unpartheyischen Abneigung hervorbringen mußte. Mit empörendem Uebermuth trieben sie in ihren Noten den bittersten Spott, und führten eine Sprache, wie sie bisher bey Friedensunterhandlungen nie gehört worden war. Man kann nicht ohne Unwillen lesen, auf welche Art die französischen Minister der Reichsfriedensdeputation die Absicht zu zögern, zweydeutig zu unterhandeln und unnütze Schwierigkeiten zu erregen vorwarfen, da sich schon aus einer oberflächlichen Uebersicht der Verhandlungen ergiebt, daß die Deputation an dem langsamen Gange der Unterhandlungen auf alle Weise unschuldig war, und daß vielmehr die französischen Bevollmächtigten selbst, oft mehrere Wochen lang, die Unterhandlungen gänzlich ruhen ließen, und sie immer dadurch aufhielten, daß sie sich nie vollständig und bestimmt über ihre Forderungen äußerten, und bey mehrern Gegenständen, um nur den Schein der Zögerung von sich abzuwenden, offenbar unstarthafte Zumuthungen machten, die sie selbst nicht so gemeint hatten.

Noch that der kaiserliche Plonipotentiaire <sup>Erste Friedens-Baie.</sup> einen Versuch, die französischen Bevollmächtigten in Ansehung des linken Rheinufers auf billigere Gedanken zu bringen. In einer am 3. März übergebenen

Reichsgesch. Th. IX.                      W                      geben

1798. gebenen Note erklärte er ihnen: „daß man fort-  
 3. März. hin gegründeter Bedenken finde, auf die propo-  
 nirte Friedensbasis in ihrer ganzen Ausdehnung  
 einzugehen. Da es jedoch dem französischen Gouver-  
 nement, nach den eigenen Erklärungen der  
 französischen Minister, nicht um Vergrößerung,  
 sondern hauptsächlich um bestimmte natürliche  
 Gränzen zu thun sey, so lasse man sich eine solche  
 Gränzbestimmung gefallen, und schlage dazu den  
 Rhein und die Mosel dergestalt vor, daß der  
 französischen Regierung die Wahl bleibe, die Län-  
 der jenseit des Rheins am rechten oder am linken  
 Ufer der Mosel zu verlangen, und daß alsdann,  
 mittelst einiger Vorrückung einer hiernächst zu be-  
 stimmenden militärischen Gränzknie, in dem bey  
 dem deutschen Reich bleibenden Theile, der fran-  
 zösischen Republik auch noch etwas mehr zuge-  
 standen werde. Da man aber, bey einer so wich-  
 tigen Cession, auch verpflichtet sey, auf Wider-  
 rung des Schicksals so vieler dabei interessirten  
 Reichsstände, der unmittelbaren Reichsritterschaft  
 und sonstigen Reichsangehörigen Bedacht zu neh-  
 men; so füge man in der Anlage die Bedingun-  
 gen bey, unter denen man sich zu der vorgeschla-  
 genen alternativen Cession verstehen könne: und  
 mit diesen habe man vorläufig einige weitere Ar-  
 tikel verbunden, die bey dem bevorstehenden Frie-  
 densschlusse zu berichtigen seyn würden.“ Diese  
 Punkte, an der Zahl 18, betrafen vornehmlich:  
 die Theilung der zur Gränze vorgeschlagenen Flüsse  
 und eine Uebereinkunft wegen der Zölle und an-  
 derer Rechte und Abgaben auf denselben; die  
 freye Religionsübung und den freyen Genuß der  
 Kirchengüter in den abzutretenden Ländern; die  
 Entsagung aller Ansprüche auf die dem deutschen  
 Reich

Reich bleibenden Lande; den unbeschränkten Genuß aller den Reichsständen und der unmittelbaren Reichsritterschaft in den überlassenen Ländern zustehenden Patrimonial-, Privat- und anderer Güter, und Bestimmung eines hinlänglichen Zeitraums zum Verkauf und Abzug; gleiche Zusicherung für alles, den Unterthanen jener Stände zugehörige, Privateigenthum; Aufhebung der Sequestration und Zurückgabe aller Besetzungen; oder Ersatz für dieselben; Zusicherung des fernern unbekümmerten Besizes und Genusses aller Güter teutscher Staatsbürger und geistlicher und weltlicher Stiftungen und Corporationen auf dem linken Rheinufer; Uebernahme der auf den abzutretenden Ländern haftenden Schulden, sammt den rückständigen Zinsen; Nicht-Anwendung der französischen Gesetze gegen die Emigration in denjenigen teutschen Reichslanden, die sich erst rechtlich abgetreten würden, und Ausstreichung derer vom teutschen Reichsadel, welche bereits auf die Emigrantenliste gesetzt worden; Entschädigung oder Versorgung aller derjenigen Personen, die ohne ihr Verschulden, ihre Besoldungen, Beneficien, Emolumente ic. durch die ~~was~~ Ordnung der Dinge ganz oder zum Theil verlieren würden; Anwendung der vorstehenden Bedingungen auch auf die im Elsaß und Lothringen bethetigten Stände und Angehörigen des Reichs und deren Besetzungen, wie fern sie auf dieselben Anwendung leiden; Aufhebung aller weitem Ansprüche auf die im gegenwärtigen Kriege gemachten und noch nicht geleisteten Requisitionen; Contributiven und andere Forderungen; vollkommene Neutralität für den Aufenthaltsort des Reichstags und des Reichskammergerichts in allen künftigen

Fällen u. s. w. c). Allein auf diesen Vorschlag und die angehängten Bedingungen ließen sich die französischen Bevollmächtigten gar nicht ein, sondern antworteten, in einem sehr stolzen und entscheidenden Tone, ganz kurz: „die französische Republik habe gleich Anfangs die Friedensbasis freimüthig erklärt, ohne welche kein Friede geschlossen werden könne; in den vorhergehenden Noten sey die Convenienz, die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben erwiesen worden; das gemeine Interesse beyder Staaten fordere sie; man müsse diesen Discussionen ein Ende machen, und fordere daher die Reichsdeputation auf, bestimmt zu erklären: ob sie die vorgeschlagene Friedens-Basis annehme, oder nicht d)“ Dadurch endlich wurde die Reichsdeputation zu dem Entschluß gebracht, in einer Note vom 11. März zu erklären: „daß sie, da, nach der letzten Erklärung der französischen Minister, ohne den Beitritt zur vorgeschlagenen Basis kein Friede geschlossen werden könne, nunmehr für unvermeidlich gehalten, zur Erlangung dieses so sehnlich gewünschten Friedens, auch das letzte Mittel zu erschöpfen und dem so bestimmten Verlangen des französischen Gouvernements nachzugeben, jedoch unter folgenden Voransetzungen: daß die gänzliche Zurückziehung der französischen Truppen von der rechten Seite des Rheins sofort erfolge, und keine weitere Kriegsprästation daselbst Statt finde; daß die französische Republik keine weitem Forderungen und Ansprüche von irgend einer Art an das Reich mache; daß wegen der, mit der Note vom

4. März.

1798.

11. März

wird be-  
dingt zuge-  
sanden.

34

c) Geh. Gesch. u. Th. IV. S. 24. ff.

d) Geh. Gesch. u. Th. IV. S. 32. f.

3. März übergebenen, 18. Punkte bey der weitem Unterhandlung das Erforderliche festgesetzt werde. Auch hoffe man zuversichtlich, daß das französische Gouvernement, da es ihm bloß um gute natürliche Gränzen, nicht um Vergrößerung zu thun sey, sich noch entschließen werde, wenigstens den Strich Landes am Unterrhein, vom Ursprunge der Roer bis zu ihrem Einfluß in den Rhein, sodann aufwärts vom Ursprunge der Mette bis zu ihrem Einfluß in den Rhein, dem deutschen Reich zu überlassen e).“ Diese bescheidene, oder vielmehr demüthige und furchtsame Sprache der Reichsdeputirten half nichts; die französischen Minister gaben auf ihre Voraussetzungen oder Bedingungen gar keine Antwort, sondern nahmen in ihrer Gegen-Note die Ab- 15. März-  
tretung des linken Rheinufers als unbedingt und völlig zugestanden an; „und nun, sagten sie, könne man ohne Verzug am Glück der Völker arbeiten und den Frieden beschleunigen, wovon der Rückzug der Truppen in das Innere von Frankreich die erste Folge seyn würde. Um dieses große Werk so bald als möglich zu Stande zu bringen, müsse man zunächst die Art der Entschädigungen für die auf der linken Rheinseite verlierenden Gründe festsetzen, wovon die französischen Minister die Grundlage in der Secularisation fänden; die Reichsdeputation werde sich leicht überzeugen, daß diese zweyte Basis nicht weniger nothwendig sey, als die erste, und daß sie erst als Princip anerkannt werden müsse, ehe man sich mit der Anwendung desselben beschäftigen könne f).“

B 3

Da

e) Geh. Gesch. Th. IV. S. 34. f.

f) Geh. Gesch. a. ang. D. S. 36.

Zweite  
Friedens-  
Basis.1798,  
22. März.

27. März.

Da die französischen Bevollmächtigten die Abtretung des linken Rheinufers als völlig abgemacht ansahen, und nun zur Bestimmung der zweiten Friedens-Basis, der Secularisation, fortschreiten wollten, so fand die Reichsdeputation nöthig, sie zu erinnern, daß diese Abtretung von ihr nur bedingt geschehen sey, und daß sie auch noch auf die Erhaltung eines Theils der Länder am linken Rheinufer mit Zuversicht rechnen; zugleich bat sie sehr dringend, auf die gedachten drei Voraussetzungen eine bestimmte Erklärung zu geben g). Hierauf antworteten die französischen Bevollmächtigten: „wie sie mit Verwunderung bemerken müßten, daß die Reichsdeputation, anstatt sich ernstlich mit der Erfüllung der zu lange getäuschten Erwartung der Völker zu beschäftigen, grundlose Hofnungen aufs neue vorbringe und Anträge wieder hervorrufe, von denen jeder vernünftige Mensch einsehen werde, daß die französischen Minister in ihrer letzten Note die einzig schickliche Antwort darauf ertheilt hätten; sie beschwören die Deputation, im Namen der Menschheit, das Friedenswerk nicht länger zu verzögern; die französische Republik werde im Lauf der fernern Discussionen alles vornehmen, was gerecht und dem gemeinen Interesse beyder Nationen gemäß seyn würde; man erwarte eine schleunige, offene und legale Erklärung über den Gegenstand der gegenwärtigen und vorigen Note h).“ Nun konnte es die Reichsdeputation nicht wagen, noch fernere Einwendungen zu machen. Sie erklärte in einer Note vom

4.

g) Geh. Gesch. a. ang. D. S. 37. ff.

h) Ebendas. S. 39. f.

4. April: „daß sie sich gedrungen sehe, auch noch 1798.  
 in die verlangten, durch Secularisationen zu er- 4. April.  
 zielenden, Entschädigungen sich einzulassen und  
 darüber in nähere Unterhandlungen zu treten; da  
 es aber bey der Bestimmung jeder Entschädigung  
 vorzüglich auf das Maas der Beschädigung an-  
 komme, so erwartete man, die französische Gesand-  
 schaft werde nunmehr vor allem auf die in der  
 Note vom 11. März angeführte zweite Voraus-  
 setzung bestimmt und willfährig antworten, und  
 auch über die am 3. März übergebenen 18. Punkte  
 sich erklären; zugleich aber hoffe man mit Zuver-  
 sicht, daß die französischen Truppen vom rechten  
 Rheinufer alsbald würden zurückgezogen wer-  
 den 1).“ Da die französischen Bevollmächtigten  
 hierauf keine befriedigende Antwort gaben, so  
 wiederholte die Reichsdeputation ihre Vorstellung  
 wegen der 18. Artikel und der 3. Voraussetzun-  
 gen, unter denen man das linke Rheinufer abge-  
 treten habe. Aber auch damit bewirkte sie nicht,  
 was sie wünschte; vielmehr traten nun die fran-  
 zösischen Minister mit einigen andern Forderungen  
 hervor, auf welche die Deputation wohl nicht ge-  
 faßt war.

In einer Note vom 3. May, erklärten sie <sup>Bestre-</sup>  
 „die Abtretung des linken Rheinufers und die <sup>Forderungen</sup>  
 Annahme des Princips der Secularisationen lie- <sup>gen der</sup>  
 hen ist keine andere Discussion zu, als über die <sup>Franzosen,</sup>  
 Art der Ausführung dieser beyden förmlich an-  
 erkannten Friedensgrundlagen. Sehr richtig habe  
 die Deputation bemerkt, daß man, um die Masse  
 der Entschädigungen zu bestimmen, sich vorerst  
 über die Masse des Verlusts vereinigen müsse;

B 4

und

1) Ebendas. S. 40. f.

und verlange, daß man sich darüber und über alle anderweitige Forderungen erkläre. Diese nun vorzulegenden Forderungen seyen einfach und auf den gemeinsamen Vortheil beyder Nationen gegründet; zugleich werde die Deputation in der gegenwärtigen Note eine genugthuende Antwort auf fast alle, in den vorhergehenden Mittheilungen enthaltene, Fragen antreffen. Die Rheinschiffahrt müsse beyden Nationen gemeinschaftlich seyn. Die Leinpfade sollten von den Bewohnern der Ufer auf jeder Seite unterhalten, aber an keinem der beyden Ufer Arbeiten vorgenommen werden, wodurch das entgegenstehende Schaden leiden könnte. Die Ueberfahrt von einem Leinpfade zum andern sollte frey seyn, und alle Zölle aufgehoben werden. Die Rheininseln würden der französischen Republik verbleiben. Nach diesen Arrangements werde die französische Republik auf dem rechten Rheinufer nur das Fort Kehl und dessen Gebiet behalten, und zwar bloß ihrer Sicherheit wegen und um allen künftigen Gelegenheiten zum Bruch vorzubauen. Ein gleich wichtiger Grund mache die Schleifung der Festung Ehrenbreitstein nothwendig, deren Existenz mit der von Coblenz gewissermaßen unverträglich sey. Von dem Fort Cassel und dessen Dependenz sey keine Frage; dieser Posten könne nur als ein Theil der Festungswerke von Mainz betrachtet, und also davon nicht getrennt werden. Endlich verlange die Republik, daß die Handelsbrücke zwischen Alt- und Neubrenschach hergestellt, und ihr ein Terrain von 50. Morgen Landes der Brücke von Hünningen gegenüber abgetreten werde. Alle andere Länder auf der rechten Rheinseite würden die französischen Truppen unmittelbar nach dem

Schluß



Schluß und der Ratification des Vertrags räumen. In Betreff der vom linken auf das rechte Rheinufer überzutragenden Besitzungen scheint es kaum nöthig, sich darüber zu erklären, da die Deputation sich nie habe verbergen können, daß alles, was den Fürsten und Ständen des Reichs und der unmittelbaren Reichsritterschaft auf dem linken Rheinufer gehört, folglich auch alle darauf haftende Schulden, auf das rechte Rheinufer und auf die ihnen hier anzuweisenden Entschädigungen übergetragen werden müssen. Es versteht sich, daß das Reich allen Ansprüchen auf die abgetretenen Länder, selbst den Titeln von denselben, entsagen müsse. Dieselben Verzichtleistungen würden auch in Ansehung dessen, was zu Gunsten der mit Frankreich verbündeten Republik abgetreten würde, Statt haben. Uebrigens werde es der Einsicht der Deputation nicht entgehen, daß die vorgelegten Artikel die einzigen seyen, die eine dauerhafte Ordnung der Dinge und einen soliden Frieden, wie beide Nationen ihn wünschen müßten, bewirken können. Die bevollmächtigten Minister der französischen Republik versehen sich keiner begründeten Einwendungen wider diese eben so gemäßigten als convenablen Forderungen, sondern erwarten eine schleunige Antwort; die Zeit des Temporistrens sey vorüber k)."

Da diese Forderungen unmöglich alle ernstlich gemeint seyn konnten, sondern wahrscheinlich damit nur versucht werden sollte, wie viel man den schwachen Gegnern abtrogen könne; so

B 5

ließ:

k) Geh. Gesch. 1c. Th. IV. S. 46. ff.

1798. 14. May. ließ sich die Reichsdeputation durch den gebiet-  
 terischen Ton der französischen Minister nicht ab-  
 halten, dawider Vorstellungen zu machen. Mit  
 den gewöhnlichen bescheidenen Aeußerungen und  
 leisen Klagen über die bereits geschehenen Aufop-  
 ferungen suchte sie ihre übermüthigen Gegner zu  
 bewegen, von ihren neuen höchst unerwarteten  
 und niederschlagenden Forderungen abzustehen,  
 sich mit dem garzen linken Rheinufer zu begnü-  
 gen, und den Rhein die Gränze seyn zu lassen,  
 so daß kein Theil seine Souverainetät auf das  
 entgegengesetzte Ufer erstrecken könne. Die Rhein-  
 inseln, welche auf der linken Hälfte des Flusses  
 lagen, wollte die Deputation abtreten. Aber die  
 Forderung des Forts Kehl und der übrigen Punkte  
 am rechten Rheinufer lehnte sie ab, weil sonst  
 der Rhein aufhören würde, die Gränze zu seyn,  
 und auf der rechten Rheinseite mehrere Verhü-  
 rungspuncte entstehen würden, die der Erhal-  
 tung der Ruhe höchst ungünstig seyn müßten.  
 Der Vortheil der freyen Rheinschiffahrt für den  
 Handel wurde zugestanden, aber die Besorgniß  
 geäußert, daß, wenn die Zolleinkünfte wegfielen,  
 auch die kostbare Unterhaltung der Wasserstraße  
 in fahrbarem Stande unterbleiben werde. Die  
 reichsritterschaftlichen Güter auf dem linken Rhein-  
 ufer müßten, nach teutschen staatsrechtlichen Prin-  
 cipien, zu dem Privateigenthum gerechnet, und  
 könnten also nicht mit übertragen werden. Die  
 Uebertragung der Schulden von den Landen des  
 linken Rheinufer auf das rechte sey dem allge-  
 meinen Herkommen, dem Völkerrecht und der  
 Billigkeit entgegen, und bey der bekannten Lage  
 der Dinge ohnehin nicht ausführbar. Zuletzt bat  
 die Deputation nochmals angelegentlichst um Be-

Beantwortung aller in der jüngsten Note enthaltenen, theils noch gar nicht, theils nicht hinreichend beantworteten Punkte, besonders derjenigen, welche die Sicherheit und freye Disposition der Eigenthümer über ihre Besitzungen auf der linken Rheinseite, die Amnestie mit ihren Folgen, die Versorgung der durch die neue Organisation ihre Existenz verlierenden geistlichen und weltlichen Personen, die Nichtanwendung des Emigrationsgesetzes auf die cedirten Länder, und die für Elsaß und Lothringen nöthigen Verfügungen betrafen 1). In der Fortsetzung der Unterhandlungen zeigten die französischen Bevollmächtigten allmählig etwas mehr Nachgiebigkeit, ohne jedoch ihrem Uebermuth und ihren stolzen Anmaßungen ganz zu entsagen. Sie thaten auf die Forderung der 50. Morgen Landes, Hüningen gegenüber, Verzicht, und schränkten sich dahinein, daß bey Hüningen eine Commercial-Brücke mit freyem Willen und Einverständnis der beyderseitigen Uferbewohner errichtet werden sollte m). In Verreß der Rheininseln ließen sie sich die vorgeschlagene Theilung gefallen, woben der Thalweg zur Scheidungslinie angenommen wurde; doch sollte die Peters-Aue unterhalb Manay der französischen Republik zugehören n). Die Schleifung der Festungswerke von Ehrenbreitstein gab die Deputation endlich nach, aber mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dagegen auch alle feste Punkte auf der rechten Rheinseite und

1) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 49. ff.

m) ebendas. S. 70.

n) ebendas. S. 83. f.

hheit des Thaltwegs, als Rehl, Cassel, die Mars-Schanze und die Peters-Aue, ebenfalls geschleift und dem teutschen Reich wieder eingeräumt würden o); wozu sich aber die französischen Bevollmächtigten durchaus nicht verstehen wollten p). Eben so konnte man sich auch wegen der überzutragenden Schulden und wegen der Anwendung der Emigrationsgesetze auf die Einwohner der abzutretenden Provinzen noch immer nicht ganz vereinigen q). Außerdem stellten die französischen Minister noch eine ganz neue Forderung, die Abtretung des Frickthals, auf r), die aber von der Reichsdeputation an das Haus Oesterreich verwiesen wurde, dem dieses Land gehörte s).

Vorläufiges  
Friedens-  
project.

Während dieser Verhandlungen that der Hurmannysche Directorialgesandte, in der Sitzung vom 21. Jul., den Vorschlag, einen vorläufigen Entwurf zu einem Friedensinstrument auszuarbeiten, um dadurch die Uebersicht der wahren Lage der Unterhandlungen zu erleichtern und in die gegenseitigen Verabredungen mehr Bestimmtheit zu bringen; welcher Vorschlag auch von mehreren Deputationsgliedern gebilligt wurde. Wirklich übernahm der Freyherr von Albini die Arbeit t), und es wurde beschlossen, daß

o) ebendas. S. 91. f.

p) ebendas. S. 115.

q) ebend. S. 121. ff. 129. ff.

r) ebend. S. 86.

s) ebend. S. 161.

t) S. dieses Friedensproject in der Geh. Geschichte der rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 225. ff.

daß der Entwurf sodann von der Deputation geprüft, angenommen und den französischen Ministern vorgelegt werden sollte. Aber kaum hatten die letztern das Vorhaben erfahren, als sie dem Directorialgesandten ihre Mißbilligung zu erkennen gaben, mit der Erklärung, daß sie ein solches Project nicht annehmen könnten, sondern vielmehr auf die ungesäumte Beantwortung ihrer Forderungen dringen müßten. Der bereits fertige Entwurf wurde also stillschweigend bey Seite gelegt v). Einen nicht bessern Erfolg hatte der Vorschlag, die noch streitigen wichtigern Punkte durch mündliche Unterhandlungen eines Deputationsausschusses mit der französischen Gesandtschaft genauer zu erörtern und zur Entscheidung vorzubereiten. Er fand in den innern Verhältnissen der Reichsdeputirten und der Particularabgeordneten so mancherley Schwierigkeiten, daß er aufgegeben wurde, ehe man ihn in gemeinschaftliche Erwägung gezogen hatte x).

1798.  
28. Jul.

Noch immer drehten sich die Unterhandlungen hauptsächlich um die drey Punkte, welche die überzutragenden Schulden, die Forts Kehl und Cassel und die Anwendung der Emigrationsgesetze betrafen. Zuweilen nahm die französische Gesandtschaft wieder einen so schneidenden, gebietenden Ton an, daß endlich die Reichsdeputation gereizt wurde, eine etwas festere und kräftigere Sprache zu führen y). In Ansehung jener  
drey

v) Geh. Gesch. 1c. Th. I. S. 472.

x) Geh. Gesch. 1c. Th. I. S. 473. f.

y) S. 1. D. die Note vom 6. Nov. in der Geh. Gesch. Th. IV. S. 166. ff.

3. Oct. drei Punkte vereinigte man sich endlich dahin, daß die Franzosen die Communalschulden <sup>2)</sup> der abgetretenen Länder zu übernehmen, und die Forts Kehl und Cassel, nach vollzogener Schließung, völlig zurückzugeben versprochen <sup>3)</sup>: aber in Betreff der Anwendung der Emigrationsgesetze, des Beserzolls zu Elsfleth, der Verproviantirung der eingeschlossenen Festung Ehrenbreitstein und einiger andern Gegenstände wurden von den parificirenden Theilen immer noch gegenseitige Forderungen und Vorstellungen gemacht. Unterdessen arbeitete der französische Friedensbevollmächtigte Roberjot einen detaillirten Entschädigungs- und Secularisationsplan aus, der sodann gemeinschaftlich geprüft und dem pariser Directorium zur Bestätigung zugesandt wurde. Vermöge desselben sollten nur alle mittelbare Stifter und Prälaturen secularisirt, die Hochstifter aber, bis auf wenige Ausnahmen, erhalten, und auch die geistlichen Churfürstenthümer wieder ergänzt werden. Roberjot war dabei mit größter Sorgfalt zu Werke gegangen, und hatte die unter der Hand ihm eingesandten, größtentheils übertriebenen, Schadensberechnungen der verfliehenden Stände sowohl unter sich als mit andern gedruckten Quellen genau verglichen, um daraus eine angemessene Bilanz zu ziehen. Man glaubt, daß dieser Entschädigungsplan unter allen, die damals im Publicum erschienen, best

<sup>2)</sup> Schulden, welche nicht der ganze Staat, sondern bloß einzelne Communen, Aemter, Districte und Corporationen zur Bekreitung ihrer gesellschaftlichen Bedürfnisse und Lasten contrahirt haben.

<sup>3)</sup> Geh. Gesch. ic. Th. IV. S. 136. 142. ff.

weitem der beste, und die Entschädigungsmasse mehr als zu hinreichend gewesen sey. Allein er wurde vom Directorium zu Paris nicht gut geheißen, weil er zu wenig secularisten wollte b).

Um endlich den so schwer sich lösenden Knoten der Unterhandlungen mit Gewalt zu zerhauen, sandten die französischen Bevollmächtigten, dem von ihrer Regierung erhaltenen Befehle gemäß, der Reichsdeputation eine Note zu, worin sie auf das Bestimmteste die Bewilligung aller noch streitigen Forderungen verlangten. „Alle Discussion, sagten sie, ist überflüssig und fast lächerlich, wenn man die Materie erschöpft hat; wenn auf Seiten der französischen Gesandtschaft die Nachgiebigkeit ein Verbrechen seyn würde, und auf Seiten des Reichs der Widerstand zum System geworden ist. — Wenn auch dieses Widerstreben gegen den Frieden nicht die wahre Gesinnung der Reichsdeputation ist, so ist doch klar, daß die leidenschaftlichen Suggestionen, denen sie sich ohne ihr Wissen überlassen hat, dieselbe Wirkung haben würden, nämlich die unbedeutenden Noten zu vermehren und die Streitigkeiten zu verewigen. Diese Discussionen müssen ein Ende nehmen. Wenn ein ganzes Jahr nicht hingereicht hat, Teutschland den Frieden zu geben, so muß man wohl andere als Friedensabsichten für dasselbe haben. Die nahe Zukunft wird der Deputation und dem ganzen teutschen Volk ihre wahren Freunde kenntlich machen. Ist muß man, durch eine förmliche Acte, von der einen Seite die friedliche Beharrlichkeit der französischen Re-

Französi-  
sches Ulti-  
matum;

1798.  
6. Dec.

b) Geh. Gesch. Th. I. S. 525. ff.

gierung bewähren, und auf der andern die Bevollmächtigten des Reichs zu einer bestimmten Erklärung veranlassen. Dem zu Folge erklären die französischen Minister, durchdrungen von der Aufrichtigkeit der Gesinnungen ihrer Committenten, daß ihre Noten vom 3. Oct. und vom 11., 13. und 23. Nov., mit der gegenwärtigen, das Ultimatum der französischen Regierung sind, und daß, wenn innerhalb 6. Tagen über alle darin enthaltene, noch streitige, Punkte keine categorische und genugthuende Antwort erfolgt, ihre Vollmachten erlören müssen c)." Vergebens stellten die Standhastern unter der Reichsdeputation vor, daß dieß alles nur ein Schreckmittel sey, und daß Frankreich um der noch streitigen Punkte willen gewiß nicht den Krieg wieder anfangen werde; alles in Rastadt schrie, daß man das Ultimatum annehmen müsse. Und dieß wurde dann in der 83sten Sitzung von der Majorität der Deputation d) beschlossen, freylich in der ganz ungegründeten Voranssetzung, daß die Verwerfung des Ultimatum den Krieg nach sich ziehen, die Annahme hingegen den Frieden beschleunigen würde. Zwey Tage darauf erklärte die Deputation den französischen Gesandten in einer Note: „man sehe sich vermüßigt, ihrem Ultimatum in allen Artikeln benzutreten, und lasse sich sofort gefallen, daß die, bey einigen noch erforderlichen, nähern Bestimmungen und Erläuterungen erst bey der Redaction der Friedensartikel nachgeholt werden e)." Die französischen

wird ange-  
nommen.

1798.

9. Dec.

11. Dec.

c) Geh. Gesch. 11. Th. IV. S. 197. ff.

d) Die Minorität machten Chursachsen, Oesterreich und Bremen aus.

e) Geh. Gesch. 11. Th. IV. S. 204. ff.



schon Bevollmächtigten beantworteten diese Note 12. Dec. in einem sehr freundlichen Tone, und bezeugten ihre lebhafteste Freude darüber, „daß ihr Vertrauen auf die Klugheit und aufgeklärte Humanität der Reichsdeputation nicht getäuscht worden sey. Mit Vergnügen, sagten sie, nähmen sie ihren Beitritt zu den gerechten und letzten Propositionen des französischen Gouvernements an, und nun, da alles Wesentliche der ersten Grundlage der Friedenshandlung definitiv abgemacht sey, habe man sich nur noch mit der Anwendung des anerkannten Principis der Entschädigungen durch den Weg der Secularisationen, als einem integrierenden und untrennbaren Theile des abzuschließenden Tractats, zu beschäftigen. Dieser Gegenstand erfordere, ehe er zur Discussion gebracht würde, noch einiges Nachdenken; doch hofften sie, ihre Propositionen darüber sehr bald vorlegen zu können.“ Dem allem ungeachtet dauerten die französischen Truppenmärsche, Blokierungen, Contributionen, Requisitionen und Erpressungen aller Art auf dem rechten Rheinufer fort, so oft und dringend auch die Reichsdeputation um Erleichterung nachsuchte. Auch das im Kriege unbezwungene Ehrenbreitstein fiel endlich durch Hunger; der Commandant Haber verließ die 1799. 24. Jan. Festung, unter den gerechtesten Protestationen, ohne eine eigentliche Capitulation zu schließen, als welche ihm durch das verletzte Völkerecht, wie durch höhere Befehle, untersagt war g). Und nun hatte sich die Republik auch hier, wie in Ita-

f) ebend. S. 207. f.

g) Keuß 1. Staatskanzley 1799. B. I. S. 226 — 249.  
Reichsgesch. Th. IX. E

### 34 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

Italien, alle Vortheile einer furchtbaren Kriegsstellung zugeeignet. Eben daher spannten die französischen Bevollmächtigten bey den fortgesetzten Friedensunterhandlungen ihre Forderungen immer höher, und gaben damit deutlich genug zu erkennen, daß ihre Regierung von aufrichtigen Friedensgesinnungen noch weit entfernt war.

Rom wird  
republikanisch.

1797.  
28. Dec.

Während dieser für die deutsche Nation so schmachvollen Unterhandlungen hatten die Gewalthaber zu Paris ihre Eroberungspläne immer weiter ausgedehnt. Unter einem elenden Vorwande, da bey Gelegenheit eines von den Franzosen selbst angestifteten Auflaufs zu Rom der französische General Duphot zufälliger Weise erschossen wurde <sup>h)</sup>, entriß man dem Pabste auch den letzten Rest seiner weltlichen Herrschaft, und bildete aus Rom eine seltsame Republik, die unmöglich zu einer achtbaren Consistenz jemals gelangen konnte. Am 10. Febr. 1798. rückten die Franzosen ohne Widerstand in Rom ein, und besetzten das Capitol und die vornehmsten Thore und Anhöhen der Stadt. Nach gehöriger Verabredung mit den französischen Befehlshabern strömte eine zahlreiche Volksmenge auf dem Campo Vaccino zusammen, zog nach dem Capitol, pflanzte hier einen Freyheitsbaum, und proclamirte, durch eine vom französischen Obergeneral Berthier vorgeschriebene Acte, die neue römische Republik <sup>i)</sup>. Auch ihr wurde die Form der französischen Constitution gegeben, nur mit altrömischen Namen. Der 82jährige Pius VI. woll-

1798.  
15. Febr.

h) Geh. Gesch. 11. Th. I. S. 355. f.

i) Poffelt europ. Annal. 1798. St. VII. S. 15. ff.

wollte sein Volk nicht verlassen; man fand aber seine fernere Anwesenheit gefährlich: er wurde in der Nacht vom 19. zum 20. Febr. nach Siena und sodann nach der bey Florenz gelegenen Carthause gebracht. Im März des folgenden Jahres führte man ihn, als Gefangenen, nach Frankreich ab. Hier unterlag er seinen Leiden; er starb zu Valence am 19. Aug. 1799.

Noch unverantwortlicher war das Verfahren der Franzosen gegen die Schweiz; ein Land, das bisher völlig neutral war, das die Franzosen nicht im Geringsten gereizt, dem vielmehr Frankreich in den Jahren 1793. und 1794. seine Rettung von der Hungersnoth zu danken hatte. Schon im Dec. 1797. war der kleinere Theil des Bisthums Basel, der bisher zu den zugewandten Orten der Eidgenossenschaft gerechnet wurde, von der französischen Republik in Besitz genommen worden, ungeachtet dieses Land, vermöge einer ausdrücklichen Uebereinkunft zwischen den Schweizer-Deputirten und dem damaligen französischen Gesandten Barthelemy vom 29. Aug. 1792., in der Neutralität der Schweiz mit begriffen, und auch bisher in dieser Eigenschaft immer unverletzt geblieben war k). Zu gleicher Zeit äußerte die Stadt Mühlhausen, da sie sich vom oberrheinischen Departement umschlossen und keine andere Wahl sahe, das Verlangen, der französischen Republik einverleibt zu werden l). Im Waadtlande wiegelte der bekannte la Harpe, aus Rache gegen die Regierung zu Bern, von der er sich als vormaliger Advocat

Revolution der Schweiz

1798.  
im Jan.

E 2

be-

k) Geh. Gesch. Th. I. S. 316. f.

l) ebend. S. 415. f.

## 36 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

1797.  
28. Dec.

beleidigt zu seyn glaubte, die Einwohner auf, die ihnen von Bern und Frenburg entzogenen Gerechtigkeiten unter französischem Beystande zu reclamiren, und fand damit Gehör. Auf das Gesuch etlicher verlaufenen Bürger des Waadtlandes machte das französische Directorium in einer Declaration die Regierungen zu Bern und Frenburg verantwortlich für das Leben, die Freyheit und das Eigenthum der Waadtländer, die, zur Herstellung ihrer alten Verfassung, seinen Beystand angerufen hätten; und schon zogen sich 15,000. Mann der italiänischen Armee, unter dem Vorwande des Rückmarsches nach Frankreich, gegen die Gränzen des Waadtlandes. Die Regierung zu Bern, anstatt den Franzosen schnell thätlichen Widerstand zu leisten, der zuverlässig von der ganzen Schweiz unterstützt worden wäre, beschloß, gelinde Maßregeln zu nehmen. Sie

1798.  
10. Jan.

suchte die Waadtländer durch einen neuen Eid der Treue an sich, als ihren bisherigen Souverain, näher anzuschließen, fand aber nur wenige zur Leistung des Eides geneigt; vielmehr fiengen einige Uebelgesinnte schon an, sich die strafbarsten Excesse zu erlauben. Nun bekam der General Weiß, Commandant der berner Truppen, Befehl, die Ordnung im Waadtlande herzustellen und allenfalls Gewalt zu brauchen. Die Waadtländer hingegen erklärten sich für unabhängig, und baten den in der Nähe stehenden französischen General Brune, die militairische Macht der berner Regierung abzuhalten. Am 26. Jan. 1798. wurde das Waadtland von 15,000. französischen Truppen unter dem General Menard besetzt; und so, wie hier, stand ein anderes französisches Heer unter dem General Schau-

Schauenburg im vormaligen Bisthum Basel. Die Regierung zu Bern hat das Directorium zu Paris um die Zurückziehung der Truppen. Aber das Directorium antwortete: erst müsse die bernische Regierung ihre Gewalt unbedingt niederlegen; und ließ zugleich ein Project zu einer neuen Constitution der Schweiz bekannt machen. Von ihr an wälzte sich die Revolution, unter mehr oder weniger Widerstande, fort nach Zürich, Lucern, Frenburg, Solothurn und Schaffhausen; nur Bern wollte sich mit Macht widersetzen. Die französische Heere rückten daher von zwey Seiten, unter Bruine vom Waadtlande und unter Schauenburg von Basel her, gegen das Bundesheer, das Bern vertheidigen sollte und 25,000. Mann stark war, vor. Nach vier blutigen Tagen war Bern überwältigt. Und nun wurde hier, wie in Frenburg und Solothurn, eine provisorische Regierung eingeführt. In Basel, Zürich, Lucern und Schaffhausen waren die gewünschten Veränderungen schon getroffen. Am 12. Apr. proclamirten die zu Aarau versammelten Repräsentanten der aristocratischen Cantone, nach dem Willen des pariser Directoriums, die eine und untheilbare helvetische Republik. Noch sträubten sich die kleinen, demokratischen Cantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus gegen die neue Ordnung der Dinge: aber auch sie wurden, unter blutigen Kämpfen, zur Annahme derselben gezwungen m).

1798.  
2 — 5.  
März.  
12. Apr.

E 3

Fuch,

m) Geh. Gesch. Th. I. S. 383. ff. 410. ff. Posselt europ. Annal. 1798. St. II — IV. Du début de la revolution Suisse, ou defense du Général Weiss contre les detracteurs, (à Nurnb. 1799. 8.) T. I. p. 383. sqq.

Auch Genf war allmählig so weit gekommen, daß diesem vormals so blühenden Freystaat nichts übrig blieb, als seine Rettung und Sicherheit gegen die schrecklichste Anarchie in der Vereinigung mit Frankreich zu suchen. Um den darüber angestellten Verathschlagungen den nöthigen Nachdruck zu geben, rückten am 16. Apr. plötzlich 1500. Mann französischer Truppen in die Stadt, und noch an demselben Tage wurde die Vereinigung mit der französischen Republik beschlossen. Die Unterzeichnung des Tractats erfolgte 10 Tage darauf<sup>n)</sup>. Gräubünden wurde erst im März 1799. überwältigt, und zur Annahme der neuen helvetischen Constitution gezwungen.

Bonaparte's Erpedition nach Aegypten.

Um auch den letzten Feind, den die französische Republik seit dem Frieden von Campo Formio noch hatte, zu besiegen, decretirte das Directorium zu Ende des Jahres 1797. eine Armee von England an den Küsten des Oceans, und erklärte den General Bonaparte, dessen Anwesenheit zu Paris der Regierung immer gefährlicher zu werden schien<sup>o)</sup>, zum Obergeneral derselben. Längs der Küste von Antwerpen bis nach Brest und Rochefort wurden die größten Zurüstungen gemacht. Haufenweise strömten die Krieger an die Küsten. Die erfahrensten Heführer, Landtruppen und Matrosen übten sich im Landen. Die Augen von ganz Europa waren nur nach Brest, dem Mittelpunct der ganzen Unternehmung, hingerrichtet, und darüber vergaß oder übersah man, daß auch zu

n) Geh. Gesch. Th. I. S. 416. f.

o) S. Geh. Gesch. 2c. Th. I. S. 347. f.

Toulon eine starke Flotte ausgerüstet wurde. Im März 1798, verbreitete sich das Gerücht, der linke Flügel der Armee von England sey zu einer Expedition unter Bonaparte nach Aegypten bestimmt. Je lauter mit einem mal davon gesprochen wurde, desto weniger wollte man daran glauben, weil man eine Expedition über Aegypten nach Ostindien für zu abentheuerlich hielt. Dennoch langte Bonaparte am 9. May zu Toulon an, und segelte nach drey Tagen mit der Flotte, auf der sich, außer 25,000. Mann der erfahrensten Landtruppen, zugleich mancherley Handwerker, Künstler und Gelehrte befanden, ab, um Aegypten und Syrien zu erobern und französische Cultur und Grundsätze dorthin zu verpflanzen. Der eigentliche Zweck der fast romanhaften, aber dem eraltirten Geist Bonaparte's völlig angemessenen, Unternehmung war, dem ganz zu Grunde gerichteten französischen Handel wieder aufzuhelfen, vornehmlich aber, in Verbindung mit Tipoo Sahib die Engländer in Ostindien anzugreifen, sie aus diesen Gegenden zu verdrängen und ihre Besitzungen unter sich zu theilen. Unterwegs bemächtigte sich Bonaparte der Insel Malta, durch Verrätheren. Drey Wochen darauf landete er bey Alexandrien, überwältigte die Stadt, marschirte nach Rosette, und rückte sodann am Ufer des Nils hinauf nach Cairo, wo er am 23. Jul. einzog. Wäre Bonaparte, ehe er Cairo erreichte, im Stande gewesen, in Suez sich einer hinlänglichen Anzahl von Transportschiffen zu versichern, um 10,000. seiner auserlesenen Truppen nach der malabarischen Küste überzubringen, so hätte diese Armee sich eben so schnell mit Tipoo vereinigen können,

1798.  
12. May.

1798.  
12. Jun.  
2-4.  
Jul.

als die Engländer in Indien die Nachricht von der Landung der Franzosen bey Alexandrien erhalten haben würden. Die Folgen würden für das brittische Interesse in Ostindien höchst gefährlich und fast verzweifelt gewesen seyn. Theils die von den Engländern getroffenen schleunigen und wirksamen Gegenanstalten, theils das Schicksal der französischen Flotte bey Abukir machten das große Project zu nichte. Der englische Vice-Admiral Nelson hatte unterdessen das Meer durchstreift, um die französische Flotte aufzufuchen. Noch am 29. Jun. war er in der Nähe von Alexandrien gewesen, hatte aber kein französisches Schiff gefunden. Von da war er nach Caramanien und sodann zurück nach Sicilien geeilt, ohne irgendwo sichere Nachricht zu erfahren. Am 25. Jul. segelte er nochmals von Sicilien ab, kam am 1. Aug. auf der Höhe von Alexandrien an, und fand, was er suchte. Der Admiral Brueys, der Bonaparte's Flotte commandirte, hatte sich mit 13. Linienschiffen und 4. Fregatten auf der Rhede von Abukir, zwischen Alexandrien und Rosette, vor Anker gelegt. Hier, bey Abukir, an der Mündung des Nils, wurde er noch am Abend des 1. Aug. von Nelson angegriffen, und es entstand eine fürchterliche Schlacht, die bis zum Nachmittage des folgenden Tages dauerte. Die Franzosen wurden völlig geschlagen, und verloren 11. Linienschiffe und 2. Fregatten. Damit wurde die französische, dem Mittelmeer angehörige, Flotte zum zweyten mal zu Grunde gerichtet, und zugleich Bonaparte mit seinen Kriegeru von Frankreich abgeschnitten.

1798.  
1-2. Aug.

Erneuerung  
des Kriegs  
in Italien.

Indessen hatte die Nachricht von der Landung der Franzosen in Aegypten zu Constantinopel



pel eine so lebhaftere Sensation erregt, daß die Pforte sogleich Befehle zu Kriegsanstalten nach allen Provinzen ergehen ließ, und am 18. Aug. 1798. der französischen Republik förmlich den Krieg erklärte. Als bald darauf die Nachricht von Nelson's großem Siege einlief, wurde die Pforte in ihrem herzhaften Entschlus noch mehr bestärkt. Sie allirte sich nicht nur mit England, sondern sogar mit Rußland, das sich kurz vorher zur unmittelbaren Theilnahme am Kriege entschlossen hatte, und öffnete den russischen Escadern den Canal des schwarzen Meers und die Dardanellen. Die türkische und russische Flotte vereinigten sich mit der englischen unter Nelson zu Expeditionen und Streifereien im mittelländischen Meer, nahmen den Franzosen die vormals venezianischen Inseln Cefalonia, Santa Maura, Zante, Corfu und andere weg; und nun traten auch die Mächte auf dem festen Lande, welche bisher die Waffen hatten ruhen lassen, wieder auf den Kampfplatz. In Paris hingegen schrie, nach der Schlacht bey Abukir, alles über Verrätheren des neapolitanischen Hofes; dieser habe die englischen Schiffe in seine Hafen aufgenommen und verproviantirt. Um sich an ihm zu rächen und auch hier neue Mittel zur Fortsetzung des Kriegs zu finden, wurde eine Conscription von 200,000. neuen Soldaten beschloffen. Der König von Neapel suchte dem unvermeidlichen Kriege zuvorzukommen. Er trat mit England und Rußland in nähere Verbindung, verstärkte seine Armeen, organisirte eine Landmiltz; rief den östereichischen General Mack an die Spitze seiner Heere, und brach am 23. Nov. 1798. mit 40,000. Mann ins römische Gebiet ein. Nun erklärts ihm das

1798. pariset Directorium förmlich den Krieg. An  
 6. Dec. eben dem Tage wurde auch wider den König von  
 Sardinien der Krieg beschlossen. Der König von  
 Sardinien hatte sich bereits am 3. Jul. zu dem  
 verzweiflungsvollen Entschluß bewegen lassen, in  
 die Citadelle von Turin eine französische Besat-  
 zung einzunehmen. Seit dem war er nichts  
 mehr, als ein Gefangener in seiner Hauptstadt.  
 Man insultirte ihn auf die unverschämteste Weise.  
 Und dieser so gemißhandelte, so ganz entkräftete,  
 wehrlose König sollte ikt den Plan gemacht ha-  
 ben, die Franzosen in allen seinen Festungen er-  
 mordeu zu lassen und der französischen Armee in  
 Italien den Rückweg zu versperren; denn dieß  
 waren die Gründe, aus denen ihm der Krieg an-  
 gekündigt wurde. Mit einem mal setzten sich alle  
 8. Dec. französische Truppen in Piemont, unter dem Ge-  
 neral Joubert, in Bewegung, und in zwey  
 Tagen waren alle dem Könige noch übrige feste  
 Plätze in französischen Händen. Dem unent-  
 schlossenen und ganz muthlosen Könige blieb nichts  
 9. Dec. übrig, als zu capituliren. Am 9. Dec. unter-  
 zeichnete er eine Acte, wodurch er auf Piemont  
 völlig Verzicht that, und den Franzosen seine  
 ganze, aus 18,000 Mann bestehende, Armee  
 überließ. In der folgenden Nacht reisete er, mit  
 seiner Familie, von Turin ab, um sich nach  
 Sardinien zu begeben, das man ihm vor der  
 Hand noch gelassen hatte. Unterdessen hatte zwar  
 27. Nov. der König von Neapel die Stadt Rom besetzt,  
 und der seltsamen römischen Vettel-Republik ein  
 Ende gemacht. Der französische General Cham-  
 pionnet hatte sich, da er zu schwach war, nach  
 24. Nov. Civita Castellana zurückziehen müssen. Aber  
 nach wenigen Tagen drang er, verstärkt wieder  
 vor,

vor, schlug die ungeübten und undisciplinirten Neapolitaner bey Terzi, bey Ferma, Otricoli und Calvi, und zwang sie, Rom wieder zu verlassen. Schon am 15. Dec. war das französische Hauptquartier wieder dahin verlegt. Hierauf trieb Championnet die Neapolitaner bis nach Capua, wo sie ein verschanztes Lager bezogen. Der König flohe, da die von Wien erwartete Hülfe nicht kam, und die Behauptung der Stadt Neapel zweifelhaft war, auf Nelson's Admiralschiff nach Palermo, und die Lazzaroni bewafneten sich um das Reich und ihren König zu vertheidigen. Aber nichts konnte der französischen Uebermacht widerstehen. Capua wurde übergeben, und die Franzosen rückten in die Nähe von Neapel, wo nun ein fürchterlicher Aufruhr tobte und alles über Verrätheren schrie. Der als Vicekönig zurückgelassene Prinz Pignarelli flohe nach Sicilien, und der General Mack mußte sich, um den Dolchen der Aufrührer zu entgehen, in das französische Hauptquartier retten und sich dem General Championnet, als Kriegsgefangener, übergeben. Am 23. Jan. rückte eine französische Colonne, nach mörderischen Gefechten gegen die Lazzaroni, in Neapel ein. Zwei Tage darauf trat Championnet selbst mit der Hauptarmee nach, und proclämte, nach gedämpfter Aufruhr, eine neue Republik, die er die parthenopäische nannte. Nun traf das Loos der Revolution auch Lucca und Toscana. Lucca's Schicksal war schon im Anfange des Febr. entschieden. Nachdem der General Sérurier das Ländchen besetzt, gebrandschatzt und die Cassen in Beschlagnommen hatte, wurde eine der französischen ähnliche Constitution eingeführt. In Toscana drangen

13. Dec.

15. Dec.

1799

1. Jan.

17. Jan.

25. Jan.

4 Febr.

drangen die Franzosen, trotz der zwischen dem Großherzoge und der französischen Republik bestehenden Verträge, ohne Widerstand ein. Noch 25. März in derselben Nacht mußte der Großherzog, mit seiner Familie, unter einer französischen Bedeckung seine Residenz verlassen. Er gieng über Venedig nach Wien. Damit hatte die Uebermacht der Franzosen in Italien ihren höchsten Gipfel erreicht. Aber bald änderten sich die Sachen ganz zu ihrem Nachtheil.

Unterhandlungen zu Gely.

Das Verfahren der französischen Regierung gegen Helvetien, gegen den Pabst, gegen Piemont, Neapel, Lucca und Toscana, die Wegnahme von Malta, die Expedition nach Aegypten und ihre immer höher getriebenen Forderungen auf dem Congreß zu Rastadt hatten eine allgemeine Indignation erregt, und Oesterreich zu dem Entschluß gebracht, in Verbindung mit England und Rußland den Krieg zu erneuern. Vornehmlich verdroß es den wiener Hof, daß das Directorium zu Paris, seit dem es sich des Besitzes des linken Rheinufers versichert hatte, nicht weiter daran dachte, seinen im Frieden zu Campo Formio übernommenen Verbindlichkeiten genug zu thun; daß es Oesterreich zur Besitznehmung des Jandistricts nicht im Geringsten behülfslich war, sondern vielmehr diesem Lieblingsproject des wiener Cabinets allerley Hindernisse in den Weg legte; daß es den sogenannten belgischen Emigrirten die ihnen im gedachten Frieden zugesicherten Rechte streitig machte, und von der Herstellung der eingezogenen Güter derselben nichts wissen, ja nicht einmal dem Geschäftsträger der Erzherzogin Christine und des Erzherzogs Carl erlau-

erlauben wollte, ihre Besitzungen in Belgien zu verkaufen p). Dieß alles mußte freylich den Unwillen des wiener Hofes immer höher treiben. Doch wollte sich Oesterreich nicht übereilen, sondern noch einen Versuch thun, sich mit der französischen Regierung durch eine besondere Unterhandlung zu verständigen, die zwischen dem Grafen von Cobenzl und dem General Bonaparte zu Raftadt gehalten werden sollte. Cobenzl langte wirklich am 12. May 1798. zu Raftadt an: aber an Bonaparte's Stelle, den man zur Expedition nach Aegypten bestimmte hatte, bevollmächtigte das Directorium den Exdirector François de Neufchateau zu dieser Unterhandlung, und verlangte, daß sie zu Selz am linken Rheinufer gehalten werden sollte, weil das Gesetz einem abgegangenen Director nicht erlaubte, innerhalb 2. Jahren nach Niederlegung seines Amtes sich aus dem Reich zu entfernen. Zu diesen Conferenzen gab noch ein besonderer Vorfall Anlaß. Der französische Gesandte zu Wien, General Bernadotte, hatte am 13. April Abends vor seinem Hotel eine dreifarbigte Fahne, mit der Aufschrift: Republique Française, und darunter, Ambassade de Vienne, aufstecken lassen. Darüber war der Pöbel zusammen gelaufen, hatte die Einziehung der Fahne, als einer ganz ungewöhnlichen Auszeichnung der gesandtschaftlichen Wohnungen, verlangt, und war, da sie nicht erfolgte, sondern der Gesandte vielmehr zu schimpfen anfing und zuletzt sogar auf das Volk blind feuern ließ, in den Hof des Gesandten-Palastes eingedrungen, und hatte darin allerley Unfug ver-

1798.

13. Apr.

p) Sch. Gesch. der Raftadt. Friedenshandl. Th. I. S. 332. ff. 447. f.

verübt. Bernabotte schrie laut über Verletzung der Heiligkeit und Sicherheit seiner Person, forderte eclatante Gemugthuung und schnelle Bestrafung der Verbrecher, und reisete, aller Vorstellungen des Ministeriums ungeachtet, am 15. Apr. von Wien ab 1). Das Directorium zu Paris empfand den Vorfall so hoch nicht, als man befürchtet hatte. Doch sprach der französische Bevollmächtigte Francois in den am 30. May zu Selz eröffneten Conferenzen bloß von dieser Sache, und wollte sich auf die österreichischen Anträge wegen der weit wichtigern, die Vollziehung des Friedens zu Campo Formio und die Räumung Italiens und der Schweiz; betreffenden, Punkte durchaus nicht einlassen. Die Unterhandlungen wurden daher am 6. Jul., mit der 19ten Conferenz, abgebrochen, und die Beilegung der obwaltenden Streitigkeiten den unmittelbaren Verhandlungen der beyderseitigen Regierungen überlassen 2).

Oesterreichs  
Verbin-  
dung mit  
Rußland.

Der Ausgang der selzter Unterhandlungen bestärkte den wiener Hof in dem Entschluß, in den noch streitigen Hauptpuncten nicht nachzugeben, sondern sich zum Kriege gefaßt zu machen, ob er schon vor der Hand nicht angreifen, sondern den Angriff abwarten wollte. Die Kriegsrüstungen wurden daher aufs eifrigste betrieben, die bey den Armeen bemerkten Mängel abgestellt, und

1) Getreue Darstellung des Auslaufs, welchen die franzöf. Botschaft — am 13. Apr. in Wien veranlaßt hat, Wien 1798. 4. 2l. G. Horiz Bernabotte in Wien 10. Strasburg 1798. 8. Posselt europ. Annal. St. VII. S. 33. ff.

2) Geh. Gesch. 16. Th. I. S. 448. f. 464.

und durch mancherley Veranstellungen für die Herbeschaffung der nöthigen Geldsummen. gesorgt. Vornehmlich suchte Oesterreich mit Rußland und wo möglich auch mit Preussen in enge Verbindung zu treten, und ließ zu dem Ende den Grafen von Cobenzl ungesäumt, über Berlin, nach Petersburg abgehen. Cobenzl's Versuch, den berliner Hof zur Theilnahme am Kriege und zu vorläufigen Demonstrationen zu bewegen, mißlang; der König blieb, aus Eifersucht und Mißtrauen gegen Oesterreich, das in seinen Anträgen zu wenig Offenheit zeigte, seinem Neutralitätssystem unerschütterlich treu. Desto glücklicher war Cobenzl am Hofe zu Petersburg. Der Kaiser Paul I. ließ sich, nachdem er von Cobenzl befriedigende Versicherungen wegen der geheimen Artikel des Friedens zu Campo Formio erhalten hatte, zu einer lebhaften Theilnahme am Kriege bestimmen; er wollte Oesterreich mit einer Hülfe von 60,000. Mann und 12,000. Cosaken unterstützen, und gab dem Fürsten Repnin Auftrag, wegen des Marsches dieser Truppen mit dem Hofe zu Wien das Nöthige zu verabreden. Schon im Nov. 1798. näherte sich das erste russische Hülfs corps, gegen 24,000. Mann stark, den österreichischen Staaten, und langte in der Mitte des Decembers bey Brünn an. Auf die Nachricht davon mußten die französischen Minister zu Kasladt, die seit dem 12. Dec. die Friedensunterhandlungen völlig hatten ruhen lassen, der Reichsdeputation in einer besondern Note erklären: daß die französische Regierung es als eine Feindseligkeit von Seiten des Reichs ansehen würde, wenn es sich dem Marsch der russischen Truppen durch das Reichsgebiet nicht

1798.  
im Aug.

Anmarsch  
der Russen.

1799.  
2. Jan.

## 48. Neunte Abtheil. VI. Geschichte

- nicht wirksam widersehte s). Eine ähnliche Erklärung übergaben sie an demselben Tage dem österreichischen Bevollmächtigten, Grafen von Zehrbach t). Die Reichsdeputation schickte die erhaltene Note an den Kaiser und an den Reichstag, wohin die Sache gehörte, und gab den französischen Ministern davon Nachricht. Der Reichstag ertheilte der Deputation die vorläufige Antwort: „daß man in dieser Sache die Instruktions-Einholung von den Behörden beschlossen habe, jedoch zur Zeit wegen eines Durchmarsches russischer Truppen noch keine Anzeige oder Requisition an den Reichstag gekommen sey v)“. Nachdem man diese vorläufige Antwort den französischen Ministern mitgetheilt hatte, übergaben sie der Reichsdeputation eine zweite Note, worin sie erklärten, daß sie, so lange sie auf ihre Note vom 2. Jan. keine bestimmte und befriedigende Antwort erhalten hätten, in dem Friedensgeschäft nichts weiter verhandeln könnten x). Dem österreichischen Bevollmächtigten aber erklärten die französischen Minister: daß ihre Regierung es als eine Feindseligkeit werde ansehen müssen, wenn sie nicht innerhalb 15. Tagen die Nachricht erhielte, daß man zum Rückmarsch der russischen Truppen Anstalt getroffen habe y). Die Deputation schickte auch diese zweite Note der Reichsversammlung zu, welche dann freulich nichts weiter thun konnte, als diese Angelegenheit dem Kaiser

s) Geh. Gesch. 11. Th. IV. S. 211. f.

t) Geh. Gesch. Th. VI. S. 261. f.

v) ebend. Th. IV. S. 213. f.

x) ebendaf. S. 214.

y) ebend. Th. VI. S. 262. f.



Kaiser überlassen, jedoch mit dem beugefügten Wunsche, daß der Friede dadurch nicht möge gehindert werden. Vom Kaiser aber, der seinen Beschwerden und Forderungen nicht entsagen und sich der russischen Hilfe nicht begeben wollte, erfolgte auf die französische Erklärung gar keine Antwort: und nun war die Erneuerung des Kriegs beschlossen.

Am 1. März 1799. gieng der General Jourdan mit 40,000. Mann über den Rhein, und drang in Schwaben ein, während daß sich der General Massena gegen den Costnizer - See und Graubündten hin bewegte. Der General Bernadotte bemächtigte sich der Stadt Mannheim, ließ die gestörzten Festungswerke wieder herstellen, und behandelte die öffentlichen Cassen und Effecten des neuen Churfürsten als feindliches Eigenthum; welches jedoch das Directorium nachher mißbilligte. Eben dieser General forderte die Reichsfestung Philippsburg in einer sehr sonderbaren Sprache zur Uebergabe auf, erhielt aber von dem Commandanten eine herzhafte Antwort, und hatte nicht die nöthigen Mittel, seine unbesonnenen Drohungen zu realisiren. Glücklicher war Massena in seiner Unternehmung gegen Graubündten. Er überfiel den dort commandirenden österreichischen General Auffenberg, überwältigte ihn mit seinem kleinen Corps, besetzte das ganze Land, und führte eine neue

Erneuerung  
des Kriegs  
wider De-  
sterreich.  
1799.  
2. März.  
3. März.  
6. März.  
pro-

s) Der Churfürst von der Pfalz Carl Theodor starb am 16. Febr. 1799., und hatte den bisherigen Herzog von Zweibrück Maximilian Joseph zum Nachfolger.

- provisorische Regierung ein. Die französische Kriegserklärung wider Oesterreich erschien erst am 12. März. Unterdessen war auch die kaiserlich-königliche Armee aus ihren Standquartieren in Bayern aufgebrochen, und über den Lech vorgeückt. Und da der General Jourdan, bey seinem Aufbruch, eine Proclamation in der gewöhnlichen französischen Manier bekannt gemacht hätte a), so erließ dagegen der Erzherzog Carl seinen Generalbefehl an sämtliche Generale der kaiserlichen und Reichsarmee b), worin er die Ursachen des wieder erneuerten Kriegs mit so einleuchtender Wahrheit darstellte, daß er das Vertrauen seiner muthvollen Krieger noch mehr erhöhet. Jourdan hatte in seinen Operationen wenig Glück. Noch im März wurde er vom Erzherzoge Carl, nach zwey heftigen Treffen an der Oserach und bey Liepzingen oder Stockach über den Rhein zurückgedrängt.
4. März.
4. März.
21. und 25. März.

1. März. An demselben Tage, da Jourdan von Straßburg aufbrach, übergaben die französischen Minister zu Rastadt der Reichsdeputation eine Note, worin sie ihr, mit Beyfügung einer vom Directorium erhaltenen Proclamation, von Jourdans Vorrücken Nachricht gaben, aber zugleich erklärten, „daß man in dem Marsche dieser Armee bloß eine von den Umständen gebotene Vorsicht sehen dürfe; daß das Verlangen nach dem Frieden von Seiten der französischen Regierung stets lebhaft und aufrichtig sey, und daß sie darauf

a) Geh. Gesch. der Rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 217. ff.

b) Kurf. t. Staatskanzley 1799. Bd. I. S. 162. ff.

auf beharre, ihr mit dem Reich abzuschließen, aber freylich in der Voraussetzung, daß das Reich sich gegen den Marsch der Russen erklären werde c). Diese Versicherung wiederholten sie auf Befehl des Directoriums, in einer zweiten 9. März. Note, bey Gelegenheit des Vorrückens des Generals Massena d). Die Reichsdeputation berathschlagte sich darüber, und beschloß durch die Majorität, der französischen Gesandtschaft die 2. März vorläufige Antwort zu geben: „daß man ihre Note vom 1. März nicht nur der allgemeinen Reichsversammlung sogleich mitgetheilt, sondern auch ihr diesen Gegenstand dringend empfohlen habe, und daß man, der erneuerten Feindseligkeiten ungeachtet, ebenfalls noch immer von dem lebhaftesten Verlangen nach einem baldigen und dauerhaften Frieden aufrichtig besetzt sey e). Über die kaiserliche Plenipotenz wollte diesen Deputationsbeschluß nur in so fern genehmigen, als die Vorantwort auf die bloße Angabe des Empfangs und der Mittheilung gedachter Note an die Reichsversammlung eingeschränkt, alle weitere Äußerung aber bis zur Entscheidung des Kaisers und Reichs ausgesetzt würde f). Die Majorität der Deputation beharrte zwar auf ihrem Schluß; aber auch die kaiserliche Plenipotenz bestand auf ihrer Weigerung. Am 7. Apr. 1799. schickte der kaiserliche Bevollmächtigte der Reichsdeputation ein Commissionsdecret zu, worin er, 7. Apr. nach

c) Geh. Gesch. der rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 215.

d) ebendas. S. 222. f.

e) ebend. S. 220. f.

f) ebend. S. 222.

## 52 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

nach umständlicher Darstellung des vertragwidrigen, allen völkerrechtlichen Grundsätzen entgegenlaufenden; Verragens der französischen Regierung seit den lebener Friedenspräliminarien, den Wiederansbruch des Kriegs anzeigte, und dabei erklärte: „Der Kaiser wolle und könne ihn, dem Menipotentiär, nicht gestatten, noch länger an Verhandlungen Theil zu nehmen, wo, unter stöcker Hinweisung auf die Rechte des Siegers; den desserts zu machenden Erklärungen bald eine peremptorische Frist von wenigen Tagen gesetzt, bald auf mehrere Monate die Geschäftsthätigkeit des Congresses mit seltener diplomatischer Billfähr gehemmt werde; wo der Krieg gegen das deutsche Reich in der That selbst schon bestehn; und das vertragsmäßige Unterpfand des Waffenstillstandes zur aufrichtigen Unterhandlung und Herstellung eines billigen und dauerhaften Friedens nicht mehr vorhanden sey; wo keine vollkommene Verabreichung über die Sicherheit der abshigen Correspondenz Statt haben könne, und die Sicherheit des Congressorts nicht weniger bedrohet sey. — Zugleich habe er den bestimmten Auftrag erhalten, im Namen des Kaisers zu erklären: daß er sich nothgedrungen sehe, allen, während des Congresses, an die französischen Bevollmächtigten gethanen und ohnehin nur mit Vorbehalt der Ratification des Kaisers und Reichs verbindlichen Zusicherungen die bisher bestandene Rechtskraft wieder zu entziehen, da diese einzig in der sichern Hoffnung und Voraussetzung eines billigen, annehmlichen und dauerhaften Friedens geschehen, mithin, bey gänzlich veränderter Lage der Sachen, zu einer bloß bedingt übernommenen Verbindlichkeit kein fortwirkender rechtlicher Grund

Grund mehr vorhanden sey g).“ Am folgenden Tage zeigte der kaiserliche Bevollmächtigte den 8. April. französischen Ministern in einer kurzen Note an: daß er, da mit Hintansetzung der vertragsmäßigen Aufkündigung des Reichs-Waffenstillstandes der Krieg wider Teutschland durch die That selbst so an bestehe, und weder für die Correspondenz, noch selbst für den Congressort die nöthige Sicherheit Statt finde, den bestimmten Befehl erhalten habe, an den bisherigen Friedensunterhandlungen keinen weitem Antheil zu nehmen und den Congressort sofort zu verlassen h). In der Antwort auf diese Note behaupteten die fran- 9. April. zösischen Minister, „daß die Lebhaftigkeit und Aufrichtigkeit der Wünsche, der Bemühungen und Aufopferungen des Directoriums für einen schnellen und dauerhaften Frieden durch eine Menge von Thatfachen bewährt sey; daß der Waffenstillstand und die Friedenshandlung zwischen dem teutschen Reich und der französischen Republik noch immer bestehe, und daß ihre Regierung einer Verletzung der Sicherheit der Correspondenz und des Congressorts ganz unfähig sey i).“ Diese Note wurde von dem kaiserlichen Bevollmächtigten uneröffnet zurückgesandt, mit 9. April. der Erklärung, daß die Aufkündigung der Eigenschaft, in welcher er auf dem Congress erschienen wäre, die letzte Handlung seiner Sendung gewesen sey. k). Nun gaben sich zwar die französischen Minister das Ansehen, als wünschten sie,

D 3

g) Geh. Gesch. Th. IV. S. 234. ff. Keuß t. Staatskanzley 1799. B. II. S. 80. ff.

h) Keuß a. ang. D. S. 91. f.

i) Keuß a. ang. D. S. 93. f.

k) Keuß a. ang. D. S. 95.

sie, die Friedensunterhandlungen mit dem teutschen Reiche fortzusetzen und zu vollenden. Doch wurden, nachdem der kaiserliche Bevollmächtigte l) und der österreichische Gesandte m) den Congressort verlassen hatten, auch mehrere andere Subdelegirte nach und nach abgerufen. Hierzu kamen die verschiedenen Verletzungen der Sicherheit welche mehrere gesandtschaftliche Personen, theils auf ihren Spazierritten, theils im Lauf ihrer Correspondenz, von den österreichischen Husaren-Patrouillen in der Nähe von Rastadt erleiden mußten, und worüber der diesen Vorposten commandirende Oberste Barbaczy keine beruhigende Erklärung gab n). Dieß alles bestimmte die noch anwesenden Subdelegirten zu dem Beschluß:

1799.  
 23. Apr. „nicht nur der allgemeinen Reichsversammlung von den bisherigen Ereignissen gebührende Anzeige zu machen, sondern auch der französischen Gesandtschaft durch den Directorialgesandten mündlich zu eröffnen, daß die Reichsfriedensdeputation bey allen eingetretenen Umständen, nach der ihr ertheilten Generalvollmacht und Instruction, mit ihr die Friedensunterhandlungen fortzusetzen vor der Hand nicht vermöge, auch die erforderliche Ruhe und Sicherheit nicht mehr dahier zu haben glaube o).“ Auf diese mündliche

25. Apr. Aeußerung bezeugten die französischen Gesandten ihr großes Erstaunen, sowohl über die zugleich angezeigten Vorfälle, als über die beschlossene Suspension der Unterhandlungen. „Sie hätten

ge

l) 13. Apr.

m) 11. März.

n) S. Keuß t. Staatskanz. 1799. B. II. S. 129. ff. 139. ff.

o) Keuß a. ang. D. S. 163.

geglaubt, daß, wenn auch die Reichsstände einzeln berechtigt wären, ihre Subdelegirten zu ändern, es doch nur dem Reichstage zukomme, die Vollmachten von den deputirten Ständen selbst zurückzunehmen. Das Directorium, noch immer zum Frieden geneigt, habe ihnen befohlen, den Congressort nur im Fall der äußersten Extremität zu verlassen. Die Deputation habe ihnen Hoffnung gemacht, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen, indem man sie nur einweilen suspendirt habe. In Zeit von dreyn Tagen würden sie Kastadt verlassen: um aber Teutschland von der Langmuth des Directoriums und seinem Verlangen, den Frieden abzuschließen, den letzten und einleuchtenden Beweis zu geben, wollten sie sich nach Straßburg verfügen, um hier die Wiederaufnahme der Unterhandlungen abzuwarten und die Friedensanträge zu vernehmen, die man ihnen machen würde p).“

Noch an demselben Tage Abends wurde der 1799.  
 Courier der französischen Gesandtschaft, der ihre 25. Nov.  
 Depeschen nach Straßburg bringen sollte, zwisch. Gefandten.  
 schen Kastadt und Plittersdorf von österreichischen Nord.  
 Husaren arretirt, und mit allen seinen Papieren,  
 nach Gernsbach, dem Standquartier des Obersten  
 Barbaczy, gebracht. Auf geschene Re-  
 quisition der französischen Minister ersuchte der  
 churmanzische Directorialgesandte, Namens  
 sämtlicher noch anwesenden Subdelegirten, den  
 Obersten Barbaczy schriftlich und dringend, daß  
 der arretirte Courier mit den Depeschen zurückge-  
 geben, und überhaupt die Sicherheit der franzö-  
 D 4 fischen

p) Kenß a. ang. D. S. 169. ff.

fischen Gesandtschaft, während der wenigen Tage ihres Aufenthalts in Teutschland, auf keine Weise gestöhrt werden möchte. Der Oberste antwortete kurz: er habe den Vorgang seiner höhern Militär - Behörde <sup>q)</sup> angezeigt, und könne den dießfalls gedußerten Wunsch zur Zeit nicht befriedigen. Dem preussischen Legationsrath, bei mit einem ähnlichen Schreiben der preussischen Gesandtschaft an Barbacz abgeschickt wurde, antwortete dieser mündlich: er werde alles an ihn gebrachte sofort an die Behörde befördern, und die zu erhaltende Antwort nach Kastadt einschicken; bis dahin werde und könne er auf nichts antworten <sup>r)</sup>. Indessen machten die französischen Minister Anstalt, an dem von ihnen angekündigten Tage, den 28. Apr. früh, über Selz abzureisen, ließen sich jedoch, auf die Vorstellungen mehrerer teutschen Gesandten, bewegen, noch die bestimmtere Antwort des Obersten Barbacz abzuwarten. Erst Abends, zwischen 7. und 8.

1799.  
28. Apr. Uhr, brachte ein Husaren-Officier dem churmannzischen Gesandten die mündliche Antwort: die französischen Minister könnten mit Sicherheit reisen. Den französischen Ministern selbst aber übergab der Officier ein Schreiben des Obristen, des Inhalts: daß er, da innerhalb der von kaiserlichen Truppen besetzten Positionen kein französischer Bürger geduldet werden könne, ihnen andeuten müsse, Kastadt binnen 24. Stunden zu verlassen <sup>s)</sup>. Die französischen Minister entschlo-

28. Apr. sen sich, sofort abzureisen, und fuhren wirklich gegen

q) dem General Görger, der zu Freudenstadt stand.

r) Keuß a. ang. D. S. 176. ff.

s) Keuß a. ang. D. S. 181. f.



gegen 8. Uhr ab. Am Thor wurden sie von den Ezeiler Husaren, die unterdessen alle Thore besetzt hatten, fast zwey Stunden lang aufgehalten, weil niemand herausgelassen werden dürfe. Der commandirende Officier dieser Husaren, Rittmeister Burchard, erklärte endlich, daß die französischen Gesandten von dem allgemeinen Befehl ausgenommen wären und abreisen könnten, weigerte sich aber, die verlangte Escorte zu geben, weil er dazu keine Ordre habe; doch würden sie auf ihrem Wege kein Hinderniß antreffen. Die französischen Minister beschloffen also, lieber ohne Escorte abzureisen, als, wie mehrere riethen, zurückzukehren und den Anbruch des Tages abzuwarten, und fuhren gegen 10. Uhr, bey stockfinsterer Nacht, wirklich zum Thor hinaus. Kaum hatten sie 200. Schritt von der Vorstadt zurückgelegt, als die Wagen von einem Haufen Ezeiler Husaren angefallen, die französischen Minister herausgerissen, und Bonnier und Roberjos mit Säbel-Hieben jämmerlich ermordet wurden. Jean Debry hatte, da er stark verwundet war und in den Graben an der Straße geworfen wurde, die Geistesgegenwart, sich todt zu stellen und als solchen ausplündern zu lassen. So bald die Husaren weg waren, stand er auf, eilte in den Wald, und kehrte bey anbrechendem Tage, den kaiserlichen Patrouillen unbemerkt, nach Kastadt zurück. Auf die Nachricht von dieser Greuelthat eilten die meisten zu Kastadt noch anwesenden Gesandten zum Rittmeister Burchard, und beschwoeren ihn, alles aufs Schnellste zu thun, um zu retten, was noch zu retten sey. Der Rittmeister antwortete: es sey ein unglückliches Mißverständnis; die Minister hätten nicht bey Nacht reisen

- reisen sollen. Nur mit Mühe ließ er sich bewegen, eine kleine Escorte zu bewilligen, mit welcher der badensche Major von Harrant die Wagen mit den geretteten Personen der französischen Gesandtschaft nach der Stadt zurückbrachte. Um sie, so bald es der Zustand des verwundeten Debrun und der Wittve des ermordeten Roberjot erlaubte, mit Sicherheit über den Rhein zu bringen, schickten die teutschen Gesandten am folgenden Morgen sehr früh ein Schreiben an den Obersten von Barbacyn, worin sie so wohl für sich als für die noch übrigen Personen von der französischen Gesandtschaft um eine Bedeckung zur Sicherheit der Reise sehr dringend baten. Der Oberste bezeugte in der Antwort sein Entsetzen über die Greuelthat, „die durch einige raubsüchtige Gemeine unter dem Schutze der Nacht begangen worden;“ er versprach sicheres Geleit für die Geretteten der französischen Gesandtschaft bis an den Rhein, und unverzügliche Verhaftung jener Verbrecher; eine Begleitung der übrigen Gesandtschaften erklärte er für unthunlich, aber auch für ganz unnöthig, weil niemand etwas zu fürchten haben werde <sup>1)</sup>. Nun wurden sogleich die nöthigen Anstalten zur Ab-
29. Apr. fahrt der Geretteten getroffen. Um 1. Uhr Nachmittags fuhren sie von Rastadt ab, unter Bedeckung des badenschen Majors von Harrant und eines kaiserlichen Officiers mit 14. Husaren, und in Begleitung des preussischen Legationssecretärs von Jordan. Sie kamen ohne widrigen Zufall nach Pflittersdorf am Rhein, wo sie nach dem französischen Ufer glücklich übersehten. Noch an dem-

1) Kessl. t. Staatskanz. 1799. B. II. S. 182. ff. 185. f.

denselben Nachmittage reiseten auch die teutschen Gesandten von Rastadt ab. Sie begaben sich nach Carlsruh, wo sie sogleich einen gemeinschaftlichen Bericht über die schaudervolle Begebenheit mit gewissenhafter Genauigkeit entwarfen, und ihn nicht nur an ihre Höfe, sondern auch an den Erzherzog Carl nach Stockach und an 1. May. den Markgrafen von Baden, als Landesherrn, absandten v).

Raum hatte der Erzherzog Carl, durch die vorläufigen Berichte des Obersten von Barbacy und des Rittmeisters Burchard, die schreckliche That erfahren, als er sogleich die angemessensten Verfügungen traf. Er ließ den Vorposten-Commandanten Barbacy arretiren, und 2. May. setzte zu Billingen eine eigene Commission nieder, die unter dem Vorisß des Feldmarschall-Lieutenants Grafen von Sport die Sache aufgesaußte und strengste untersuchen sollte. Hier- von gab er den zu Carlsruh noch antwesenden teutschen Gesandten, in seinem Antwortschreiben, Nachricht, versprach, ihnen das Resultat der Untersuchung zu seiner Zeit bekannt zu machen, und legte eine Abschrift des Schreibens bey, das er auf die erste Nachricht von dem ihm äußerst schmerzhaften Vorfalle an den General Massena hatte ergehen lassen x). Aber so zweck-

v) Authentischer Bericht von dem an der franzöf. Friedensgesandtschaft — verübten Meuchelmord, 1799. 8. Der Concipient war der verdienstvolle preussische Gefandte, Herr von Lohm.

x) Kessl r. Staatskanzl. 1799. Bd. VI. S. 223. f. Das Schreiben des Erzherzogs an den General Massena steht ebendas. B. IV. S. 206. ff.

1799.  
11. Jun.

zweckmäßig die Anordnung des Erzhertzogs war; auf frischer That die Untersuchung des schändlichen Verbrechens vorzunehmen, und so rasch und streng auch der Anfang damit gemacht wurde, so fand sich doch der Kaiser bey einer bloß einseitigen, von der österreichischen Militärbehörde verfügten, Untersuchung nicht hinlänglich beruhigt. Am 11. Jun. kam auf dem Reichstage zu Regensburg ein kaiserliches Hofdecret vom 6. desselben Monats zur Dictatur, worin der Kaiser seinen gerechten Abscheu an jener verruchten, alles moralische und rechtliche Gefühl empörenden, That in einer sehr lebhaften Sprache ausdrückte, und vor dem gesammten teutschen Publicum und ganz Europa aufs fenerlichste erklärte, „daß nur die vollkommenste Genugthuung, mit Hintansetzung aller nur denkbaren Rücksichten, wen immer der unparthenische Ausspruch der strafenden Gerechtigkeit für schuldig erklären würde, die gerechten Empfindungen des Reichs oberhaupt befriedigen könne.“ Zu diesem Zweck forderte er die Reichsversammlung auf, „so wohl einige Deputirte aus ihren Mitteln zu ernennen, welche der eröffneten Untersuchung beywohnen sollten, als auch in dem bald möglichst zu erstattenden Gutachten mit patriotischer und edler Offenheit alles an Hand zu geben, was die Wichtigkeit eines so unerhörten und verabscheuungswürdigen Vorfalls erfordern dürfte, und somit die ganze unparthenische Welt zu überzeugen, daß Kaiser und Reich nur von einerley Empfindungen zur Handhabung der strengsten Gerechtigkeit und Leistung der vollkommensten Genugthuung, nur von gleichem gerechten Abscheu gegen eine so ruchlose Schandthat und gleicher pflichtmäßigen Ach-

Achtung für Morc lict und die gabeligten Grund-  
 sätze des Völkerrrechts durchdrungen seyen y).“  
 Die Reichsstände dankten, in ihrem Gutachten  
 vom 9. Aug., dem Kaiser für das in sie gesetzte  
 Vertrauen, waren aber der Meinung, „daß der  
 unparteyischen Welt von den gleichen Gesinnun-  
 gen des Kaisers und des Reichs zur Handhabung  
 und Bestätigung der strengsten Gerechtigkeit  
 kein stärkerer Beweis gegeben werden könne, als  
 wenn man der Weisheit des Kaisers die Fort-  
 setzung und Beendigung der Untersuchung ver-  
 trauensvoll überlasse z).“ Damit gieng man  
 von der im kaiserlichen Hofdecret erklärten Absicht  
 des Kaisers völlig ab, und diese Abweichung grün-  
 dete sich theils auf die Bedenlichkeiten, welche  
 mehrere Stände über die Concurrnz bey der Un-  
 tersuchung zu erkennen gaben, theils auf die münd-  
 liche Aeußerung des kaiserlichen Concommissarius,  
 daß der Kaiser, „da die Umstände sich inzwischen  
 geändert hätten,“ sich auch gern gefallen lasse,  
 wenn in dem erwarteten Reichsgutachten die Un-  
 tersuchung ihm gänzlich überlassen würde a).  
 Worin diese Veränderung der Umstände bestan-  
 den habe, ist nicht genau bekannt geworden. Viel-  
 leicht waren es die veränderten Kriegsverhältnisse,  
 das immer stärker fortschreitende Waffenglück der  
 Allirten, oder auch der geringe Eindruck, den  
 der Gesandtenmord in Frankreich selbst machte,  
 wodurch der kaiserliche Hof seinen ersten Entschluß  
 abzuändern bestimmt wurde. Uebrigens ist zwar  
 über jenes Reichsgutachten vom 9. Aug. weder  
 ein

y) bey Reuß 1799. B. VII. S. 41. ff.

z) ebendas. S. 110. ff.

a) S. Reuß 1799. B. IV. S. 278. f.

ein: päpstliches Manifestationsdecret verfiel; noch durch der Reichsversammlung oder dem deutschen Publicum bekannt geworden, ob die Untersuchung des empörenden Verbrechens fortgesetzt und beendigt worden, und was das Resultat derselben gewesen sey. Doch ist es höchst unwahrscheinlich und kaum denkbar, daß das Verbrechen, wie französische Journalisten und selbst das pariser Directorium behaupteten, durch den österreichischen Hof angeklagt worden sey, weil es ja einleuchten mußte, daß eine solche That schlechtdrings nichts nützen, wohl aber häufiglichen Schaden thun konnte.

Unternehmungen der Oesterreicher in der Schweiz;

1799.  
12. Apr.

1799.  
im April.

Durch die Ermordung der französischen Friedensgesandten war auch die letzte Hoffnung der Stände, daß die Friedensunterhandlungen vielleicht noch zu Straßburg würden fortgesetzt werden, verloren gegangen, und hiermit das Reich in einen sehr lästigen Mittelzustand zwischen Krieg und Frieden gesetzt worden. Zwar hatte man in einem Reichsgutachten den Wunsch geäußert, daß der Kaiser zur Erhaltung des Ruhestandes und zur Beförderung eines baldigen, anständigen und dauerhaften Friedens die zweckmäßigsten Maßregeln ergreifen möchte, jedoch es nicht für dienlich gehalten, wider den russischen Truppenmarsch, von dem man am Reichstage noch keine legale Notiz hatte, Vorstellungen zu thun; indem man sich die Aussicht auf einen mächtigen Schutz nicht selbst verschließen wollte b). Indessen wurden die französischen Armeen unter Jourdan und Bernadotte durch die folgenreichsten Gefechte bis

b) S. Reuß 1799. B. VII. S. 124. f.

bis an den Rhein zurückgetrieben, und ihnen nur noch wenige Punkte dieser des Rheins gelassen. Kein Theil schien hier gegen den andern weiter etwas versuchen zu wollen, und der Erzherzog Carl wandte sich, nachdem er Jourdans Armee bis zur Ohnmacht geschwächt hatte, gegen die Schweiz hin, um den Vorschritten des Generals Massena einen Damm entgegenzusetzen, und den Franzosen ein Land zu entreißen, dessen Besitz ihnen so große Vortheile gewährte. Der österreichische General Hoge forcirte den Lucien-  
 steig, und drey Tage darauf war ganz Graubünden von den Franzosen geräumt. Massena nahm eine feste Position bey Zürich. Der Erzherzog Carl aber gieng bey Schaffhausen über den Rhein, und in weniger als zwey Wochen wurden die Franzosen genöthigt, ihm fast den ganzen Rhein und die Hälfte des Schweizerlandes zu überlassen. Endlich wurde auch Massena, nach sehr mörderischen Gefechten, aus seiner festen Stellung verdrängt, Zürich von den Oesterreichern besetzt, und die alte Cantonsverfassung in dem eroberten Theil des Landes wieder hergestellt. Nicht weniger glücklich waren die österreichischen Waffen in Italien. Der General Kray schlug die Franzosen vom 26. März bis zum 5. April zwischen Verona und Mantua fast täglich, und drängte sie zuletzt bis hinter die Adda zurück. Am 15. April langte der russische Feldmarschall Suwarow mit den ersten russischen Colonnen zu Verona an, und übernahm über das vereinigte russisch-österreichische Heer das Obercommando. Darauf griff er, in Verbindung mit dem österreichischen General Melas, alle Linien der französischen Posten am linken Ufer der Adda mit

14. May.

21. May.

7. Jun.

der Oesterr. und Russen in Italien.

1799. 15. Apr.

20. Apr.

ge-

gewohnter Festigkeit an, und zwang den General Moreau, sich bis nach Alessandria zurückzuziehen. Am 28. Apr. rückten die Oesterreicher wieder in Manland ein; die cisalpinische Republik war gesprengt, und die Verbindung der französischen Armee in Italien unter Moreau mit der in der Schweiz unter Massena aufgehoben. Dagegen schloß sich nun die österreichisch-russische Armee in Italien an die in der Schweiz stehende Armee des Erzherzogs Carl an. Moreau wurde aus der Gegend von Alessandria bis nach Corti zurückgetrieben, während daß Macdonald sich aus Neapel ins Toscanische zog, um sich mit Moreau zu vereinigen. Dieser Versuch mißlang; Macdonalds Armee wurde durch Suwarow fast gänzlich aufgerieben: Moreau aber zog sich nach dem Gebiet von Genua, um das Commando an den neuen Obergeneral Joubert abzugeben. Unterdessen eroberten die Oesterreicher einen Platz nach dem andern. Am 27. May ergab sich ihnen Turin, und nach zwey Wochen die Citadelle. Am 30. Jun. capitulirte Bologna, am 22. Jul. Alessandria, und am 28. Jul. auch Mantua. Seit dem Fall von Alessandria verlegte Suwarow den Schauplatz des Kriegs aus Piemont nach dem Genuessischen, und die alliirte Armee bildete eine Kette, die sich von Alessandria bis in die Gegend von Tortona erstreckte. Nachdem Joubert bey Savona eine neue Armee zusammengezogen hatte, brach er links durch die Gebirge von Montferrat und das Thal von Acqui und rechts über die Bocchetta nach Novi hervor, um Tortona zu entsetzen und die Verbindung mit Massena in der Schweiz zu bewirken. Hier, bey Novi, kam es zwischen Suwarow und

1799.  
15. Aug.



und Joubert zu einem sehr mörderischen Treffen. Joubert verlor gleich anfangs das Leben. Moreau übernahm, mitten in der Schlacht, das Obercommando, mußte aber, nach einem schrecklichen Kampf von 20. Stunden, das Schlachtfeld räumen und sich gegen Cavona hinziehen. Suwarow wandte sich nach Piemont gegen Championnet, und am 10. Aug. capitulirten die Franzosen in Tortona auf die Bedingung, nach 20. Tagen die Festung zu räumen; wie auch nachher wirklich geschah. Von ist an blieb Italien den 11. Sept. Oesterreichern allein überlassen. Metas stellte sich dem General Championnet an der piemontesischen Gränze entgegen: die Russen aber zogen sich unter Suwarow nach der Schweiz.

Auf dem Reichstage hatte unterdessen der Erneuerter König von Schweden, als Herzog von Pommern, vielleicht nicht ohne russischen Einfluß, seine Wilsstände zur Einigkeit und zum innerlichen Vertrauen aufgerufen, und sich erboten, sein Contingent marschiren zu lassen, mit dem Wunsche, daß alle Stände, besonders die mächtigern, ein Gleiches thun möchten c). Diese Erklärung schien zur thätigern Theilnahme des Reichs an der Sache der Coalition das Signal zu seyn. Auch nahm der Bischof von Eichstädt davon Gelegenheit, sich durch seinen Stimmvertreter auf 7. Jun. ähnliche Weise zu erklären. Aber vor der Hand folgte keine weitere Erklärung nach, obschon der Einfluß des russischen Hofes auf die Angelegenheiten von Teutschland immer sicherer ward. Endlich

c) Reuß 1799. B. VII. S. 128. f. B. VIII. S. 3. ff. Reichsgesch. Tb. IX. E

12. Jul. Endlich erschien das längst vermuthete kaiserliche Commissionsdecret, wodurch der Kaiser, zur Erkämpfung eines gerechten, anständigen und dauerhaften Reichsfriedens, die gesammten Stände „zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten, welche die ältern Reichsschlüsse, besonders der Reichsschluß wegen Erhöhung der Kriegsrückung aufs Fünffache, einem jeden wider den gemeinsamen Feind auflege,“ dringend ermahnte, und auf eine beträchtliche Anzahl von Römernonaten zu Bestreitung der Kriegskosten antrug d).
19. Aug. Dieses Commissionsdecret unterstützte der Erzherzog Carl durch ein Circularschreiben an die freisauschreibenden Fürsten, worin er sie, als Reichsfeldmarschall, mit starker Schilderung des völkerrechtswidrigen Betragens der französischen Regierung, zur schleunigen Stellung der reichsschlußmäßigen Contingente und deren Vereinigung mit der kaiserlichen und Reichsarmee aufforderte e). Das Resultat der Comitialberathschlagung fiel ganz nach dem Wunsche des kaiserlichen Hofes aus. Die Stände erklärten in ihrem Reichsgutachten: „Auch sie fanden sich vollkommen überzeugt, daß durch die von Frankreich während und nach den rastadter Friedensunterhandlungen gegen Teutschland verübten Feindseligkeiten der vorige Reichskriegsstand wieder eingetreten, und mit diesem die gesekliche Verbindlichkeit aller jener Reichsschlüsse wieder aufgelebt sey, die seit der Entstehung dieses Reichskriegs gefaßt worden, und allen Ständen die eifrigste Theilnahme an der Vertheidigung des in Gefahr
- schwe-

d) Reuß 1799. B. VIII. S. 7. ff.

e) ebend. S. 15. ff.

schwebenden Vaterlandes zur strengsten Pflicht machten; daß daher die Reichskriegsbewaffung wieder auf das Fünffache zu erhöhen und in solchen Stand zu setzen, daß durch kräftige Mitwirkung derselben die feindlichen Angriffe abgewendet, und ein billiger, anständiger und dauerhafter Friede erkämpft werden könne; zur Beförderung dieses großen Zwecks senen, zur Bestreitung der Kriegskosten, 100. Römernonate bewilligt worden, die in drey Zielen, jedem von 6. Wochen, unverweigerlich entrichtet werden sollten f).“ Merkwürdig war die Verschiedenheit der Gesinnungen, die sich bey dieser, die Vertheidigung des Reichs und die Behauptung seiner Integrität, und Verfassung betreffenden, Reichsberathschlagung äußerten. Die Majorität trug auf die Stellung des Quintuplum und auf 100. Römernonate an; aber mehrere darunter schützten ihre Lage und ihr Unvermögen vor, wesswegen sie diese Obliegenheit entweder gar nicht, oder nur zum Theil würden erfüllen können. Die Minorität hingegen ließ sich, wegen ihrer Neutralitätsverhältnisse, weder auf die Stellung der Mannschaft noch auf die Zahlung der Römernonate ein; und eine beträchtliche Anzahl von Comitialgesandten stimmte gar nicht, weil sie nicht instruirt wären. Außer den eigenen reichsständischen Stimmen des kaiserlichen Hofes waren von weltlichen chur- und altfürstlichen Häusern nur drey, die zur Majorität gehörten, nämlich Pfalz-Bayern, Württemberg und Vorpommern; sonst bestand sie, neben drey Curiatstimmen, in den beyden höhern Reichscollegien bloß aus den geistlichen

E 2

f) Reuß 1799. B. VIII. S. 123. ff.

## 68 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

lichen und den neufürstlichen Reichsständen. Noch merkwürdiger bey dieser Verathschlagung war die sichtbare Trennung des nordlichen Teutschlands g) vom südlichen, die sich noch bey keiner Comitialverhandlung so auffallend gezeigt hatte. Die Minorität, die an der Verathschlagung keinen Theil nahm, bestand aus lauter Ständen des nordlichen Teutschlands, nur die hessischen Häuser und Baden ausgenommen. Gewiß war diese neue Scheidung des reichsständischen Staatskörpers in zwey Partheyen ein Gegenstand von der allerhöchsten Wichtigkeit. Freylich mußte das Reichsgutachten, da Süd-Teutschland wegen der vielen geistlichen und neufürstlichen Stimmen die Mehrheit ausmachte, nach dem Sinn des kaiserlichen Hofes ausfallen. Aber was nützt ein Reichschluß, wenn die Minorität ihm öffentlich den Gehorsam versagt? Vielleicht wäre es für Teutschland ein entscheidender Gewinn gewesen, und die Integrität des Reichs auf lange hin gesichert worden, wenn im Sept. 1799., in Verbindung mit der englisch-russischen Expedition in Holland und den Unternehmungen des Erzherzogs Carl am Mittelrhein, ein Heer von Preussen, Hannoveranern, Sachsen und Hessen am Niederrhein, wo gar keine französischen Truppen standen, aufgetreten wäre, zu einer Zeit, da Frankreich durch Factionen zerrüttet und fast alle Hülfquellen verstopft waren. Die Ratification des Reichsgutachtens vom 16. Sept. erfolgte erst am 31. Oct. h), vielleicht weil man zu Wien noch darauf rechnete, durch russische Verwendung

g) nur Vorpommern ausgenommen.

h) Keuz 1799. S. VIII. S. 130. ff.

hung den König von Preussen und mit ihm das ganze nordliche Teutschland zur thätigen Theilnahme an dem erneuerten und so glücklich begonnenen Kriege bestimmen zu können. Diese Vermuthung bestätigt sich durch die Erklärung des russischen Hofes über die teutschen Angelegenheiten, die damals zu Regensburg bekannt ward. Am 29. Sept. erließ der Kaiser Paul I. 1799. an alle zu Petersburg angestellte Gesandten eine 29. Sept. Note, worin er seine Absicht, die alte Ordnung der Dinge in den europäischen Staaten herzustellen, und die Integrität des teutschen Reichs zu erhalten, erklärte, und die Mitglieder des teutschen Reichs zur Vereinigung ihrer Kräfte mit den seinen aufforderte. Würde er sehen, hieß es darin zum Schluß, daß die teutschen Reichsglieder an seinen Absichten Theil nähmen, so werde er seine Anstrengung verdoppeln, und das Schwerdt nicht eher in die Scheide stecken, als bis das Ungeheuer gefallen wäre, das alle rechtmäßige Autoritäten zu vernichten drohe: sollte er aber sich selbst überlassen bleiben, so werde er sich genöthigt sehen, seine Kriegsmacht zurückzuziehen und eine Sache zu verlassen, die selbst von denen, welche am meisten dabey interessirt wären, so schlecht unterstützt würde i). Diese Note wurde nachher auch vom russischen Gesandten zu Regensburg, mit einer besondern Begleitungs- 29. Oct. note k), dem churmanntzischen Directorium übergeben, und von diesem den Gesandtschaften mitgetheilt. Offenbar lag dabey die Absicht zum Grunde, die teutschen Stände insgesammt auf ihr

E 3

i) Reuß 1799. B. VIII. S. 139. f.

k) ebendas. S. 141. f.

ihre gemeinsames Interesse aufmerktsam zu machen und sie zu thätiger Theilnahme an der Erhaltung des Reichssystems und ihrer eigenen Existenz aufzufordern. Gleichwohl erfolgte, auf eine so öffentliche und dringende Erklärung, von der Reichsversammlung kein gemeinsamer Schluß und keine Gegenklärung; bloß von den geistlichen Ständen übergaben einige 1) dem russischen Gesandten besondere Gegen-Proten, worin sie dem Kaiser von Rußland für seine thätige Theilnahme an Deutschlands Wohlfahrt dankten m).

Volksbe-  
wafnungenm.

Auf der andern Seite gab sich der Erzherzog Carl alle mögliche Mühe, die von einigen geistlichen Ständen veranstaltete Volksbewafnung allgemein zu machen. Schon bey dem Rheinübergang eines französischen Armeecorps, im Aug. 1799., war im Mannzischen und einigen benachbarten Gegenden, hauptsächlich durch den churmannzischen Staatsminister von Albini, ein sogenannter Landsturm oder allgemeines Aufgebot angeordnet, und wider die vorrückenden Franzosen mit Vortheil gebraucht worden. Es war eine Nachbildung jener Volksbewafnungen, die man 1796. und 1797. im Breisgau und andern österreichischen Staaten veranstaltet, und des tyroler Landsturms, der im Frühjahr 1799. wider Massena's Vordringen aus der Schweiz mit entscheidendem Glück gefochten hatte. Dem wiener Hofe waren die Volksbewafnungen, die er ist, bey den häufigen Invasionen der Franzosen ins westliche

Deutsch-

1) Bamberg, Trier, Augsburg, Ellwangen, Würzburg, Salzburg und Passau.

m) Reuß 1799. S. VIII. S. 142. ff.

Teutschland, entstehen sahe, so erwünscht, daß  
 der Kaiser in seinem Ratificationsdecret vom  
 31. Oct. 1799. die Organisation des allgemey-  
 nen Aufgebots in den vorliegenden Reichslanden,  
 in Gemäßheit des Reichschlusses vom 14. Jun.  
 1794., sehr angelegentlich empfahl, und dabey  
 des churmantzischen Landsturms in Ehren ge-  
 dachte. n). Diesen Aufgebotsanstalten suchte  
 nun der Erzherzog Carl eine allgemeine Aus-  
 dehnung zu geben, und so von der Gränze der  
 Schweiz bis an den Niederrhein eine Truppen-  
 kette von bewaffneten Bürgern und Bauern zu  
 bilden, um so wohl den Feind von den Gränzen  
 abzuhalten, als auch die Operationen der regu-  
 lairen Heere zu unterstützen. In dieser Absicht  
 erließ er an alle vorliegende Stände ein Circu- 1799.  
 larschreiben, worin er unter andern äußerte: 20. Nov.  
 „daß der Feind, bis die beschlossene Reichsbe-  
 wafnung zur Vollkommenheit gedeihe, mit Rau-  
 ben und Auszügen der besetzten Lande fortfahre;  
 man müsse daher zu schleunigen und außerordent-  
 lichen Maßregeln greifen. In dem Gefühl dies-  
 ser Nothwendigkeit habe sich das teutsche Volk  
 schon in den mantzischen, würzburgischen und  
 seutschmeisterischen Banden, im Oberwalde, in  
 der Ortenau und den angränzenden Landschaften  
 aus eigenem Antriebe in Landesbewaffnungen ver-  
 einigt. Aber erst durch Genesialisirung dieser  
 Anstalten und deren Verbindung unter sich und  
 mit den Dispositionen des kaiserlichen Militairp  
 werde ein glücklicher Erfolg für die dauerhafte  
 Sicherheit des Reichs bewirkt werden. Er wolle  
 ihnen Officiere zur Bildung zuschicken und sie  
 sonst unterstützen. Dadurch werde, in der  
 E 4 Stand

n) Herz a. ang. D. S. 133.

Stand gesetzt werden, nicht nur Schwaben und die vorliegenden Reichslande vor feindlichen Verheerungen zu schützen, sondern auch durch weitere Operationen diese Lande zu erleichtern o).“ Wirklich hatte die Organisation dieses Aufgebots in mehreren, besonders geistlichen, Staaten guten Fortgang; und wäre es dem Erzherzoge gelungen, diese Anstalt allgemein zu machen, die verschiedenen Interessen der Stände zu vereinigen und den erstorbenen Nationalgeist wieder zu beleben, so würde sie für das südliche Deutschland unfehlbar von entscheidendem Nutzen gewesen seyn: Man hatten sich zwar, auf jenen dringenden Aufruf und im Moment der Gefahr, die Unterthanen mehrerer Stände der vorliegenden Lande versammelt; aber der schnelle Rückzug der Franzosen hinderte die Ausdehnung und die Wirksamkeit der Anstalt im Ganzen; und späterhin war, mit der Entfernung der Gefahr, der Eros zur Vollendung der wirklichen Organisation in den meisten Ländern aus viersachen Privatnachteilen wieder verschwunden.

Aufland  
trennt sich  
von der  
Coalition.

- Unterworfen war der Erzherzog Carl, nachdem die ersten Abtheilungen der Russen aus Italien in der Schweiz angekommen waren und die Possitionen der Oesterreicher von Zürich bis Baden eingenommen hatten, nach dem Rhein aufgebrochen, um den dortigen Streifzügen der Franzosen Einkalt zu thun und Philippsburg zu besetzen. Bei seiner Annäherung zog die 13. Sept. Franzosen von dem fast niedergebrannten Philippsburg ab. Fünf Tage darauf wurden sie 18. Sept. bei Kederach geschlagen, die Linien von Mannheim

o) Neuf t. Staatskanz. 1799, B. VII. S. 191.



heim erdrückt, und Manheim selbst eingenommen. Hiermit wurden die Franzosen über den Rhein zurückgedrängt. Und da kurz vorher auch die unter Baraquai d' Hillers vorgerückte Franzosen durch den mannger Landsturm in die Gegend von Cassel zurückgetrieben worden waren, schien Teutschland auf dieser Seite von einer weitem Invasion vor der Hand gesichert zu seyn. Aber bald riefen Unfälle, die in der Schweiz sich ereignet hatten, den Erzherzog nach den Grenzen dieses Landes zurück. Die Russen unter dem General Korsakow waren am 25. Sept. von Massena bey Zürich überfallen worden, und hatten sich, unter vielem Untvergießen, bis Eglistau und Schaffhausen zurückziehen müssen. An eben dem Tage waren die Oesterreicher unter dem General Hoke bey Uznach überfallen und geschlagen, Hoke selbst beim Recognosciren getödtet, und sein Corps genöthigt worden, sich ins Vorarlbergische zurückzuziehen. Nach diesen Unfällen konnte weder Suwarow, noch der Erzherzog Carl die Schweiz mehr retten. Suwarow war aus Piemont, unter ungeheuren Schwierigkeiten, über den St. Gotthard bis an den waldstädter See vorgebrungen, und stand dem General Massena im Rücken und in den Flanken. Aber nach Korsakow's Niederlage bey Zürich konnte sich Massena mit seiner ganzen Macht gegen Suwarow wenden. Massena griff die eine russische Colonne bey Matten, und die andere bey Glarus an: aber beyde wurden von den Russen geschlagen. Und eben so mißlangen die wiederholten Angriffe der Franzosen am 3. und 4. Oct. Doch konnte Suwarow, nach Korsakow's Rückzuge über den

25. Sept.

25. Sept.

1799.  
1. Oct.

- Ebenen von Piemont zu bemeistern. Aber Me-
4. und 5. Nov. las und Kray erfochten über ihn bey Savigli-  
ano und Fossano einen doppelten Sieg, der die  
wichtige Folge hatte, daß das feste Coni von  
den Oesterreichern auf allen Seiten eingeschlof-  
sen und nach vier Wochen erobert wurde. Von  
3. Dec. iht an waren die Franzosen nur noch auf den  
Bergwinkel von Genua und Nizza eingeschränkt;  
das ganze übrige Italien, auch Rom und Nea-  
pel, war zu seiner alten Ordnung zurückgekehrt.

Verän-  
derung des  
Director.  
zu Paris.

Während dieser für die französischen Ar-  
meen fast auf allen Puncten unglücklichen Kriegs-  
operationen bot das Innere der großen Republik  
das Bild der äußersten Zerrüttung dar. Seit  
dem berühmten 18. Fructidor p) waren die  
Terroristen wieder öffentlich hervorgetreten, um  
sich an die Directorialparthen anzuschließen und  
das Schreckenssystem allmählig herzustellen. Aber  
das Directorium, das ihnen eben so wenig als  
den Moderantisten geneigt war, drängte sie auf  
allen Seiten zurück, und machte sie sich damit  
zu unveröhnlichen Feinden. Als nachher das  
1798. neue Drittheil zu den beyden Räten des gesetz-  
gebenden Corps gewählt wurde, hatten die Ter-  
roristen auf die Wahlen so viel Einfluß, daß  
die Allgewalt des Directoriums in große Gefahr  
geriet. Aber das Directorium wußte die bey-  
den Räte zu einem Decret zu bewegen, wodurch  
18. May die Wahlen aller dem Directorium unangeneh-  
men Deputirten für ungültig erklärt wurden.  
Damit machte das Directorium die beyden Räte  
ganz von sich abhängig. Doch was die Ter-  
roristen nicht vermochten, das führte endlich die  
Finanz-

p) S. Th. VIII. S. 983. f.

Finanznoth herben, die mit jedem Tage höher  
 stieg. Um das dringende Uebel zu mindern, 1799.  
 brachten die Directoren eine Salzsteuer in Vor- im Febr.  
 schlag. Der Rath der 500. nahm sie mit einer  
 geringen Mehrheit an: aber der Rath der Alten  
 verwarf sie schlechterdings. Da die Directoren  
 merkten, daß ihr Ansehen gefallen sey, so wag-  
 ten sie es nicht, in Ansehung der Wahlen des  
 neuen Drittheils der Legislatur im May 1799.  
 etwas zu unternehmen. Es traten daher viele 1799.  
 ihrer Feinde ruhig in beyde Ráthe ein, und diese 20. May.  
 fiengen, durch kühne Adressen mehrerer Städte  
 unterstützt, sogleich an, sich dem Directorium  
 zu widersetzen, und waren in ihren Forderungen  
 desto dreister, da der trostige und mächtige Rew-  
 bel sich aus dem Directorium entfernt hatte,  
 und der gefälligere Sieyes an seine Stelle ge-  
 treten war. Ein Hauptübel, auf dessen Ab-  
 stellung sie drangen, betraf den seit dem 18.  
 Fructidor eingeführten Presszwang. Bey der  
 Abgabe ihrer Forderung erklärten sich die beyden  
 Ráthe bis zu erfolgter Antwort für permanent.  
 Der Bestimmung von Barras und Sieyes  
 hatten sie sich schon versichert: die drey andern  
 Directoren, Treilhard, Merlin und Ke- 1799.  
 veillere. Lepeau, wurden gezwungen zu re- 18. Jun.  
 signiren. Ihre Stellen bekamen Gobier, Ro-  
 ger Ducos und de Moulins, lauter unbe-  
 deutende Leute, und die Macht des Directori-  
 ums wurde durch neue Gesetze eingeschränkt.  
 Aber damit war dem Staat noch bey weitem  
 nicht geholfen. Die Truppen hatten seit meh-  
 rern Monaten keinen Sold bekommen; die Quel-  
 len der Staatseinkünfte waren verstopft; in Bre-  
 tagne, in der Normandie und an der Loire stan-  
 den

den Royalisten und Chouans unter den Waffen: die Republik schien verloren zu seyn, wenn sie nicht schnell gerettet wurde.

1799. In dieser Lage der Sachen kam Napo-  
 9. Oct. leon Bonaparte, ungerufen und höchst uner-  
 wartet, aber durch seinen Bruder Lucian von  
 dem innern Zustande Frankreichs und der Zer-  
 rüttung der überall unglücklichen Armee genau  
 unterrichtet, aus Aegypten zurück, um in Ein-  
 verständniß mit Sieyes und dem Rath der Al-  
 ten das Directorium und die ganze bisherige  
 Verfassung schnell zu vernichten. Am 9. Nov.  
 erschien er im Rath der Alten, und erhielt von  
 ihm die unumschränkte militairische Gewalt.  
 Sodann verlegte der Rath der Alten, unter  
 dem Vorwande drohender Gefahren, welche  
 schleunige und kräftige Maßregeln erforderten,  
 die Sitzungen des gesetzgebenden Corps nach  
 St. Cloud. Noch an demselben Tage nahmen  
 die sämtlichen Directoren ihre Entlassung. Am  
 10. Nov. 10. Nov. (18. Brumaire) erklärte Bonaparte  
 im Rath der Alten und sodann auch im Rath  
 der 500., daß er das Vaterland retten wolle,  
 dessen Constitution ein fabelhaftes, keiner Ver-  
 besserung fähiges, der allgemeinen Verachtung  
 würdiges Werk sey, das den Bürgern keine  
 Garantie mehr gebe und die Harmonie nicht un-  
 terhalten könne. In der folgenden Nacht er-  
 klärten seine Anhänger in beyden Räthen, daß  
 es kein Directorium mehr gebe, und ernannten  
 Bonaparte, Sieyes und Roger Ducos  
 provisorisch zu Consuln der Republik mit Di-  
 rectorialgewalt, und bestellten aus ihrer Mitte  
 eine gesetzgebende Commission, mit dem Auf-  
 trage,

trage, die Constitution zu verbessern. Schon am 13. Dec. wurde die neue bonapartistische Constitution proclamirt, am 25. Dec. in Wirksamkeit gesetzt, und am 18. Febr. 1800. für angenommen erklärt. Da man des bisherigen Drucks der Directorial-Regierung müde war, und jede andere Verfassung besser seyn mußte, so machte die an den östern Wechsel gewöhnte Nation keine Schwierigkeit, die neue Constitution anzunehmen, und wurde auch durch das Versprechen eines baldigen und ehrenvollen Friedens in Ruhe erhalten. Vermöge dieser neuen Constitution bekam die französische Republik ein Oberhaupt, unter der Benennung erster Consul; dieser und zwey andere Consuln sollten die vollziehende Macht haben, oder die Regierung ausmachen, und nur auf 10. Jahre gewählt werden. Diesmal wurden Bonaparte, Cambaceres und Le Brun dazu ernannt. Der erste Consul bekam eine sehr ausgedehnte Gewalt: die beyden andern Consuln sollten in allen Acten der Regierung, die nicht dem ersten Consul allein anvertrauet wären, bloß eine berathschlagende Stimme haben, und also nur Namen-Obrigkeiten seyn; der erste Consul allein sollte entscheiden. Die gesetzgebende Macht wurde zwey höchsten Staatscollegien, dem Tribunat von 100. und dem gesetzgebenden Corps von 300. Mitgliedern, anvertraut; von diesen Mitgliedern sollte jährlich der 3te Theil abgehen und durch neu ernannte ersetzt werden. Die Vorschläge zu Gesetzen sollten bloß durch den Staatsrath geschehen, der, wie die Minister, ganz unter dem ersten Consul stehen und nicht über 50. Mitglieder haben sollte. Die Mitglieder  
des

Des Tribunats und des gesetzgebenden Corps und auch die Consuln sollten von einem Erhaltungssenat gewählt werden, und dieser aus 80., auf Lebenszeit ernannten, Mitgliedern bestehen, die sich, nach den Vorschlägen des Oberconsuls, des Tribunats und des gesetzgebenden Corps, selbst ergänzen würden. Alle diese Autoritäten waren in ihren Functionen keiner Verantwortlichkeit unterworfen. Der erste Consul konnte fast alle öffentliche Beamte; alle Generale und Officiere der Land- und Seemacht, alle Minister, Staatsräthe, Gesandten, Präfecten und Justizbeamten nach Gutdünken ernennen und absetzen; dieß alles kam ihm allein zu: bey andern Handlungen der Regierung hatten die beyden andern Consuln nur ein consultatives Votum, woben der Oberconsul immer thun konnte, was ihm gut dünkte. Die Regierung, oder der erste Consul, hatte ferner die Direction der Finanzen, und auch die Macht, die auswärtigen Unterhandlungen aller Art zu leiten, Krieg und Friede zu beschließen zc. Folglich konnte die erste Regierungsperson ausrichten, was sie wollte, und also ihre Macht eben so gut zu ihrem persönlichen Vortheil, als zum Nutzen des Staats, anwenden. Der Erfolg hat dieß bewährt. Nachdem sich der Oberconsul Napoleon Bonaparte im Aug. 1802. seine Würde auf Lebenszeit hatte bestätigen lassen, und die ganze Aufmerksamkeit der Nation nach England und auf die hier zu unternehmende Landung hingezogen hatte, benutzte er die von einigen Royalisten angesponnene Verschwörung, um die Maske der republicanischen Freyheit abzuziehen und sich zum erblichen und absoluten Beherrscher von Frankreich

1802.  
15. Aug.

reich zu erklären. Am 18. May 1804. machte der, von ihm ganz abhängige, Senat ein sogenanntes organisches Senatus-Consultum, vermöge dessen Napoleon Bonaparte zum Kaiser der Franzosen, und diese Würde in seiner rechtmäßigen Descendenz, nach dem Recht der Erstgeburt und mit Ausschluß der Weiber und ihrer Descendenten, für erblich erklärt wurde.

Um der Erwartung der Nation in Ansehung <sup>Friedensan-</sup> des Friedens zu entsprechen und sich die <sup>träge.</sup> usurpirte Obergewalt am kräftigsten zu sichern, vielleicht auch aus den gesunkenen Nationalgeist der Franzosen zu heben, schickte Bonaparte schon am 26. 1799. Dec. 1799. ein Schreiben an den König von 26. Dec. Großbritannien, worin er ihm sein „reines, auf richtiges Verlangen, durch einen schnellen, freymüthigen, von allen bey großen Staaten ganz unnöthigen Formen befreiten Schritt, zu einer allgemeinen Pacification bezutragen“ erlösete. <sup>ere q).</sup> Ähnliche Anträge wurden zu gleicher Zeit dem österreichischen Hofe gemacht, und waren, wie es scheint, auf die Erneuerung des Friedens von Campo Formio, mit einigen Modificationen, gerichtet. Der König von Großbritannien ließ durch Lord Grenville dem französischen Minister Talleyrand zurückschreiben: 1800. 4. Jan. „So bald er sehen würde, daß die Sicherheit seines und seiner Allirten Gebiets und die allgemeine Sicherheit von Europa auf irgend eine Weise erhalten werden könne, werde er eifrigst die Gelegenheit ergreifen, mit seinen Allirten die Mittel zu einer unmittelbaren und allgemei-

1) Kaus t. Staatskanz. 1800. B. I. S. 133. f.

nen Pacification zu verabreden; aber unglücklicher Weise sey noch keine solche Sicherheit, noch keine Garantie der Grundsätze, welche die neue Regierung leiten würden, noch kein vernünftiger Grund von der Dauerhaftigkeit derselben vorhanden: daher bleibe dem Könige für ihn nichts übrig, als, in Einverständnis mit den andern Mächten, einen gerechten Vertheidigungskrieg fortzusetzen 1).“ Dennoch erfolgte vom

1800. 23. Jan. Seiten der französischen Regierung eine Replik und ein wiederholter Antrag zur Friedenshandlung 2). Über der Hof zu London beharrte auf

20. Jan. seiner vorigen Erklärung 1). Ob das englische Ministerium ganz überzeugt gewesen, daß es dem ersten Consul mit seinen Anträgen kein wahrer Ernst sey, ob es Ursache gehabt habe, sich mit dem neuen Usurpateur der obersten Gewalt in Frankreich in keine nähere Unterhandlung einzulassen, ist bey dem Mangel an hinlänglichen Nachrichten nicht entschieden. Mit Oesterreich scheinen die Unterhandlungen bis zum Anfange des April gedauert zu haben, und es muß dem Interesse des wiener Hofes sehr angemessen gewesen seyn, die französischen Anträge ganz kennen zu lernen, da er sie noch zu einer Zeit anhörte, wo in Verbindung mit England die Fortsetzung des Kriegs unwiderrücklich beschlossen war. Unfehlbar lag es im Plan der französischen Regierung, Oesterreich zu einem Particularfrieden zu bewegen: und so wohl die Dauer der Unterhandlungen, als auch die späte Mittheilung der

Nach

1) Keuß t. Staatskanz. 1800. B. I. S. 155. ff.

2) Keuß a. ang. D. S. 163. ff.

3) ebendaf. S. 167. ff.



Nachricht von den französischen Anträgen von Seiten des wiener Hofes an das londoner Cabinet, läßt vermuthen, daß man zu Wien einige Zeit gewarnt habe, bis man diese Anträge von der Hand wies. Erst einen Monat nach den von Frankreich geschehenen Friedenseröffnungen soll Oesterreich dem englischen Gesandten zu Wien davon Nachricht gegeben, und versichert haben, daß es nicht anders, als in Gemeinschaft mit England, Frieden machen würde v).

Oesterreich und England befanden sich, in Vergleichung mit der damaligen Desorganisation von Frankreich, selbst nach Russlands Absonderung, in einer zu glänzenden Lage, als daß sie ein stolzes Erbieten zum Frieden hätten annehmen können. Oesterreich hatte in einem einzigen Feldzuge seine alten italiänischen Provinzen wieder erobert, und war zugleich im Besiß des venezianischen, toscanischen, piemontesischen und eines Theils des päpstlichen Gebiets. Es konnte über die Geld- und Menschenkräfte dieser weitesten Eroberungen gebieten, und seine italiänischen Armeen allein aus jenen Staaten unterhalten und ergänzen. Der Einfluß Frankreichs auf Italien war vernichtet; der König von Neapel sah sich wieder im Besiß seiner Staaten, und konnte von neuem als Alliirter des Hauses Oesterreich wirksam werden. In Teutschland waren die französischen Armeen fast auf allen Punkten über den Rhein zurückgetrieben, und als genöthigt, sich in ihrem eigenen Lande zu ergänzen, zu kleiden und zu besolden. Die Geldquellen Frankreichs waren verstopft, und die un-

Oesterreichs und Englands Lage.

v) Neuß 1800. S. I. S. 8. f.

## 24 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

geheure Zerrüttung der Finanzen und die Unmöglichkeit, die Steuern herzutreiben, schien die Republik ihrer gänzlichen Auflösung näher zu bringen. Je mehr Bonaparte Männer von allen Parthenen und Ständen zu den ersten Staatsämtern rief, je mehr er berühmte Ausgewanderts aus der Emigrationsliste austreichert ließ, desto mehr glaubte man: daß er die höchste Gewalt nur darum an sich gerissen habe, um sie in die Hände eines Bourbon zurückzugeben; während daß andere freylich, aus richtigern Gründen, urthellten, der stolze Republicaner bediene sich dieser Mittel nur, um das Beste und die Ehre des Staats und seinen eigenen Ruhm dadurch zu begründen. Die vom Erzherzoge Carl angeführte Armee in Teutschland war nicht nur stark, sondern auch vortreflich organisiert, und gab zur Wiedereroberung der Schwab die gegründetste Hofnung. Der Verlust an Kriegern, welchen der Feldzug von 1799. und der Abmarsch der Russen veranlaßt hatte, wurde durch eine in den österreichischen Staaten vorgenommene Aushebung von 150,000. Mann ersetzt, und eine durchgreifende Finanzoperation, nach welcher die Staatsgläubiger, bey Verlust ihrer Capitalien, nach gewissen Verhältnissen baare Vorschüsse leisten mußten, konnte die zum neuen Feldzuge nöthigen Summen hinlänglich sichern. Hierzu kam, daß auch England noch dem Kaiser die Hand bot. Diese Mächte war bisher den Franzosen immer unzugänglich gewesen. Siegreich kamen die Britten aus allen Seekämpfen zurück. Frankreich konnte, ohne sichtbare Aufopferung, keine Flotte der offenen See anvertrauen. Aegypten war nicht nur,

durch

durch Englands Uebergewicht im mittelländischen Meer, von Frankreich getrennt, sondern der französische Obergeneral in Aegypten war sogar schon am 13. Jan. 1800. durch die Convention von El Arisch mit den türkisch-englischen Befehlshabern über die gänzliche Räumung dieses Landes übereingekommen. Lord Keith konnte schon seit dem Ende des vorigen Feldzugs den General Melas in Italien mit seiner Flotte unterstützen. Die Geldquellen des britischen Ministers flossen, nach der Zurückweisung der französischen Friedensanträge, wieder reichlicher als zuvor. Das Parlament bewilligte, bloß für 1800. den auswärtigen Dienst, 2½ Million Pf. St., im Febr. wovon vorläufig 500,000. Pf. für den Kaiser und einige teutsche Reichsstände als Subsidien bestimmt wurden, um die Eröffnung des Feldzugs zu beschleunigen. Man rechnete, nachdem die Hofnung zur fernern Mitwirkung Russlands gänzlich verschwunden war, ausschließlich auf die teutsche Kriegsmacht, und hoffte dadurch die Scenen des vorigen glücklichen Feldzuges zu erneuern, um endlich das entkräftete und zerrütete Frankreich zu einem vorgeschriebenen Frieden zu nöthigen.

In den vorliegenden Kreisen hatten meh- Anstalten  
rere Stände, mit der Entfernung der Feldes- zum neuen  
gefahr und während der Ruhe des Winters, an- Feldzuge.  
gefangen, die anbefohlenen Kriegsrüstungen nach-  
lässiger zu betreiben, und die Friedensgerüchte  
hatten sie noch sämiger gemacht. Endlich wa-  
ren die Bemühungen der Höfe zu Wien und  
London so wirksam, daß der Eifer einzelner Für-  
sten und Stände allmählig wieder erwachte. Aber  
noch

## 86 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

noch immer blieb das nördliche Deutschland vom südlichen getrennt. Nur der österreichische, der bayerische und schwäbische Kreis, und ein Theil des fränkischen, des ober- und churrheinischen und des westphälischen Kreises nahmen an dem beschlossenen Reichskriege thätigen Antheil. Es war durchaus keine Hoffnung vorhanden, daß Preussen sich zur thätigen Theilnahme entschließen und die in seiner Neutralität begriffenen Gründe auch dazu bewegen würde. Bonaparte, dem an Preussens Freundschaft nur gar zu viel gelegen war, erneuerte die unter der Directorial-Regierung etwas vernachlässigten Verhältnisse mit dem berliner Hofe, indem er seinen ersten Adjutanten Duroc an den König abschickte, bis in französische Journale eingerückten Verdächtigungen gegen Preussen öffentlich rügte, und seine freundschaftlichen Verhältnisse mit dieser Macht rühmte, ohne daß Preussen dieser Angabe widersprochen hätte. Das südliche Deutschland mußte also den vom Reichstage beschlossenen Kampf allein bestehen. Aber, wenn man Oesterreich abrechnete, welche Kraftäußerung ließ sich von den übrigen Ländern des südlichen Deutschlands erwarten? Noch hatte sich keins von allen von den französischen Invasionen in den Jahren 1796. und 1797. erholt; auch hatten sie neuerlich durch die Operationen der jordanischen Armee und durch die Einfälle der Generale Müller und Lecourbe, durch die beständigen Hin- und Herbüge der Armeen, durch das drückende österreichische Requisitions- und Lieferungs-system und durch die gezwungene Erbauung und Verproviantung dreier Festungen zu hart gelitten; nicht zu gedenken, daß die Unterthanen aller dieser Länder ge-

gegen das Schicksal des Vaterlandes höchst gleichgültig waren, und kein militairischer Gemeingeist sie belebte. Daher sollten nun, nach dem Willen des kaiserlichen Hofes, die angetroffenen Landsturmanstalten allgemeiner gemacht, die schlummernde teutsche Kraft geweckt, und mit diesen aufgebotenen Volksmassen, in Verbindung mit den regulären Truppen, dem Feinde Drosseln gemacht werden. Wirklich giengen solche Volksbewaffnungen in verschiedenen Gegenden Schwabens und Frankens vor sich. Allein das Edfrige, Unbehülliche und Kostbare dieser Anstalten, der geringe Nutzen, den man daraus zog, die vielen Ausschweifungen und andere Urfachen brachten den Erzherzog Carl zu dem Entschlus, die rohe Volksbewaffnung liegen zu lassen und an deren Stelle eine andere und zweckmässigere Anstalt zu setzen; eine allgemeine Landmiliz sollte die Kadete des gesammten vorliegenden Leutschlands unter Einer Fahne vereinigen. Aber bald machte der Erzherzog die Erfahrung, daß auch diese Anstalt, bey dem sehr getheilten Interesse der Stände und bey den vielfachen Besorgnissen der Einzelnen wegen der Folgen; nicht allgemein zur Reife kommen konnte; zumal da Oesterreich die von den Ständen verlangte Aufhebung oder wenigstens Verminderung des drückenden Lieferungsstems durchaus nicht nachgeben wollte. Der Plan einer allgemeinen Landmiliz wurde also schon in den ersten Monaten des Jahres 1800. bey Seite gelegt, und kam allmählig ganz in Vergessenheit. Dagegen wandte sich nun England an einige bedeutendere teutsche Fürsten, und suchte sie zu Subsidiencontracten und zur Stellung oberer Be-

trächtlichen Mannschaft für dases Geld zu bewegen. Den Anfang machte man bey Pfalz-Bayern; der neue Churfürst schloß einen Subsidienvortrag mit England auf ein Corps von 12,000. Mann, die im bevorstehenden Feldzuge mit der österreichischen Armee in Verbindung treten sollten. Seinem Beispiel folgte der Herzog von Wirtemberg; er schloß mit England einen Subsidientractat, und setzte sich dadurch in den Stand, ein Corps von 7000. Mann ins Feld zu stellen. Auch Churmannz gab ein Corps regulärer Truppen von 4000. Mann in englischen Sold, nachdem bereits die mannysche Landmiliz-Anstalt durch englisches Geld war unterstützt worden. Der schwäbische Kreis hatte, mit Ausnahme von Wirtemberg, schon am Ende des vorigen Jahres wegen Ausrüstung und Unterhaltung eines Corps von 10,800. Mann gegen beträchtliche Subsidiengelder mit England Unterhandlungen angefangen, die auch nachher wirklich zum Abschluß kamen. Zu gleicher Zeit waren einige kleinere Fürsten in den Rannngenden Truppen für England an; die sich dann an die mannyschen angeschlossen. Auch das cordesische Emigranten-Corps gieng, nachdem es vom Kaiser Paul der bisherigen Dienste entlassen war (im März 1800.), in englischen Sold zurück, und sollte zu den Oesterreichern in Italien ziehen.

Der E. H. Earl legt das Com-  
mando nieder.

Auf diese Weise bereitete sich die Coalition und an ihrer Seite die teutschen Stände der vorliegenden Kreise vor, den Krieg wider Frankreich kräftig fortzusetzen, Teutschland mit seiner jungen Mannschaft, England mit seinem Gelde. Die österreichische Rheinarmee war in einem sehr furcht-

furchtbaren Zustände. Die Contingente der Reichsfürsten und die Subsidientruppen einzelner Fürsten setzten sich seit dem Anfange des Aprils in Bewegung, um zur kaiserlichen Armee zu stoßen. Diese stand vom Bodensee an, in verschiedene Massen vertheilt, bis in die Gegend von Kehl; ein kleineres Corps unter Sztaray bildete, in der Gegend von Mannheim, die Verbindungslinie mit dem manzischen Truppen corps, das, mit einigen österreichischen Truppen unter dem General Simbschen verstärkt, in den Mannsgegenden stand und den rechten Flügel der Operationslinie ausmachte. Auf die Volksbewaffnungen und auf die Landmilizen schien man wenig zu rechnen; nur die manzische Landmiliz und die Milizen vom Bryisgau und des Ortenau zogen in mehrern Bataillons in die Reihen der Oesterreicher. Ehe aber der Feldzug begann, verlor die österreichische Armee in Teutschland ihren würdigen Oberfeldherrn, den Erzherzog Carl. Er hatte die Ordnung der Armee, welche der übrige Krieg unternommen hatte, sehr glücklich hergestellt. Ein höherer Muth besetzte unter seiner Anführung die österreichischen Krieger; denn er führte sie fast immer nur zum Siege. Allgemeine Achtung und Liebe der Soldaten und die glückliche Wahl seines Generalstabs gaben ihm in jeder Lage die sichere Hoffnung, zu Teutschlands Vortheil und Ehre zu kämpfen. Seine geschwächte Gesundheit und noch mehr die politischen Verhältnisse am Hofe zu Wien bewogen ihn, wiederholt und dringend um seine Entlassung nachzusuchen. Der Kaiser bewilligte sie endlich, und übertrug das Obercommando der Rheinarmee provisorisch dem Feldzeugmeister

Kray.

## 98 Neunte Abtheil: VI. Geschichte

1800. 18. März. **May.** Nachdem dieser im Hauptquartier zu  
 Bonapartes anlangt war, übergab ihm der  
 Erzherzog Carl das Commando, und zog sich  
 von der durch ihn gebildeten Armee, die ihn  
 durch laute Forderungen vergebens zurückzuhalten  
 suchte, in die Einsamkeit, auf seine Güter in  
 Böhmen, zurück \*). So groß und bedauerns-  
 würdig dieser Verlust war, so groß waren den-  
 noch, bey einer solchen Armee, die Erwartungen  
 von dem bevorstehenden Feldzuge. Ihr Zustand  
 war vortreflich; da hingegen die französischen Ar-  
 meen am Ende des vorigen Jahres so äußerst  
 zerrüttet waren, daß sich die Aufstellung wohl or-  
 ganisirter Heere in diesem Frühjahr, selbst bey  
 den größten Anstrengungen der neuen noch unbe-  
 festigten Regierung, gar nicht erwarten ließ.

**Soratto**  
 von der Des-  
 potie in  
 Italien.

In Italien hatte Bonaparte den Oberbe-  
 fehl der Armee dem General Massena anver-  
 traut. Sie war nur 40 bis 50,000 Mann  
 stark, haben von allem entblößt, ungekleidet und  
 der schrecklichsten Desertion ausgesetzt. Das öster-  
 reichische Heer bestand, nach der geringsten Schät-  
 zung, aus 70 bis 80,000 Mann, und hatte einen  
 unternehmenden, kühnen Feldherrn, den Ge-  
 neral Melas, an der Spitze, welcher nicht stumme,  
 die Vortheile seiner Lage zu benutzen. Massena war  
 bloß auf das Genuesische eingeschränkt. So bald  
 Genua und Savona gefallen waren, stand Me-  
 las an der Spitze von Frankreich, mit den schwa-  
 chsten Hoffnungen zu einem glänzenden Feldzuge im  
 Innern des Landes. Zwar sollte, vermög ei-  
 nes Consularschlusses vom 8. März, bey Dijon  
 eine

\*) Neuf t. Staatskanz. 1800. S. I. S. 172. ff.



eine französische Reserve-Armee von 30,000 Mann zusammengezogen werden, und Alex. Berthier, Bonaparte's Kriegs- und Stabsgefährte, ihr Anführer seyn. Aber die Aufbringung und der Nutzen einer solchen Armee von Conseribierten wurde noch lange, in und außerhalb Frankreich, bezweifelt. Auch schien sie mehr bestimmt zu seyn, die Operationen der Rheinardee zu unterstützen, und sich in der Schweiz, oder im nördlichen Italien, zu entwickeln; und in keinem Fall ließ sich von ihr erwarten, daß sie der italienischen Armee im Anfange dieses Feldzugs werden aufhelfen können. Melas hatte, nach einer kurzen Winterruhe, die Operationen gegen das Gebiet von Genua schon am 6. Apr. begonnen. Bonaparte konnte wohl leicht berechnen, daß es unmöglich sey, eine Armee an den Grenzen von Provence schnell genug aufzustellen, um der siegreichen österreichischen Armee Widerstand zu leisten. Er faßte daher den gewagten Plan, die Reserve-Armee, so bald sie organisiert wäre, durch die südliche Schweiz über die Alpen zu führen, dem österreichischen Hauptheer in den Rücken zu kommen und Italien zum zweiten mal zu erobern. Indessen wurde Massena, nach dem Treffen bey Soltri, genöthigt, sich mit dem rechten Flügel seiner Armee in das von den Engländern zur See blockirte und schon fast ausgehungerte Genua zu werfen; während daß sein General-Lieutenant Suchet mit dem linken Flügel sich von Position zu Position durch die piemontesischen Alpen nach Nizza und endlich selbst über den Var zurückziehen mußte. Die Oesterreicher nahmen Nizza ein, und nun capitulirte auch die Citadelle von Savona. Alles

1800.  
18. Apr.

12. May.

12. May.

dieß

## Neunte Abtheil VI. Geschichte

dies geschehe, ohne daß von irgend einer Seite her ein französisches Corps den vorrückenden Oesterreichern eine Diverſion gemacht hätte. Sadzitz stand ruhig in den Thälern von Grilles und Hofen, ohne einen Feind vor sich zu haben. Die längst angekündigte Reserve-Armee hatte sich noch immer nicht in Bewegung gesetzt; und eben diese Umstände bestärkten die Oesterreicher in der Vermuthung, daß die französische Regierung nicht vermagend sey, auf diesem Puncte hinlängliche Widerstandskräfte aufzubringen.

Die Oesterreicher werden in Deutschland zurückgebrängt.

In Teutschland hatte die französische Armee das Schicksal von Massena's Heer nicht zu fürchten. Sie war in gutem Stande und gegen 230,000 Mann stark. Ihr Obergeneral Moreau war einer der einsichtsvollsten und erfahresten Heerführer; und da sie seit dem Nov. vollkommene Waffenruhe gehabt hatte, so war Moreau in der Zwischenzeit im Stande gewesen, sie nach seinen Planen auszubilden. Zwar hatte sie mit sehr furchtbaren Feinden zu kämpfen. Die österreichische Armee bestand bey Eröffnung des Feldzugs, mit Inbegriff der bayerschen, württembergischen und manzischen Subsidientruppen, aus mehr als 140,000 Mann. Außerdem waren mehrere beträchtliche Corps von Landesvertheidigern aufgestellt, die wenigstens bey Defensivoperationen zu gebrauchen waren. Auch hatte die teutsche Armee, im Fall der Vertheidigung, den Vortheil des Terrains und der Stimmung des südlichen Theils der Nation für sich, und das österreichische Lieferungs- und Vorspannsystem sicherte ihren regelmäßigen Unterhalt. Aber um über die Franzosen das Uebergewicht zu behaupten,

haupten, hätte sie einen Oberbefehl haben müssen, wie der Erzherzog Carl war. Die Mißverständnisse unter den österreichischen Heerführern, vielleicht auch die unrichtige Vertheilung ihrer Truppen, gaben den Franzosen die entscheidendsten Vortheile. Seit dem Anfange des Aprils schienen die beiderseitigen Armeen einander zu beobachten. Man erwartete, daß die Oesterreicher irgend einen Rheinübergang unternehmen, den Kriegsschauplatz in die Schweiz und in die rheinischen Departements versetzen, und die Operationen der österreichischen Armee in Italien unterstützen würden; dadurch wären nicht nur, wenigstens vor der Hand, die teutschen Provinzen gesichert, sondern wahrscheinlich auch die Schweiz genöthigt worden, sich den verbündeten Heeren in die Arme zu werfen und ihnen damit die beste Basis der Unternehmungen gegen Frankreich zu geben. Aber aus unbekanntem Ursachen geschah von dem allem nichts. In dessen stengen die Pläne der französischen Armee seit dem 25. Apr. an, sich durch den Rheinübergang bey Kehl und bey Dreisach zu entwickeln. Moreau's Absicht gieng vor der Hand nur dahin, der Reserve-Armee bey dem vorhabenden Marsch durch die südliche Schweiz nach Oberitalien den Rücken zu decken und die feindlichen Generale zu hindern, sich mit der österreichischen Armee in Italien in Verbindung zu setzen. Diesen Zweck erreichte er vollkommen. Er wußte durch geschickte Manöveres, den Feldzeugmeister Kray so glücklich zu täuschen, daß dieser von seinen Plänen gar nichts ahndete. Seine Armee umging die gefährlichen Gebirgspässe, und stand nun vereinigt und in Schlachtrordnung  
 Sein

- Sein rechter Flügel lehnte sich an den Bodensee an, von welchem er seinen Gegner wegzudrängen suchte. Als Kray die Entwicklung dieser Föhnen Manoeuvres bemerkte, brach er in Eilmärschen von Donaueschingen auf, um noch vor Moreau die wichtige Position bey Stockach zu erreichen und seine Verbindung mit dem Bodensee und der Armee im Boralbergischen zu bewirken. Aber die Schlacht bey Stockach entschied über den Besitz des Schwarzwaldgebirges, zum Nachtheil der Oesterreicher; zugleich fielen die unermesslichen Magazine von Bilingen, Donaueschingen und Stockach, die von den schwäbischen Kreisständen hatten aufgehäuft werden müssen, den Franzosen in die Hände. Kray zog sich nach diesem Treffen in die Position von Müßkirch.
5. May. Hier wurde er von Moreau von neuem angegriffen und, nach einem mörderischen Gefechte, gendthigt, sich bey Sigmaringen auf das linke Obnauufer zu ziehen, wo nun auch der General Bienmayer sich mit ihm vereinigte, da hingegen der General Starray fortbauernnd säumte, sich an die Hauptarmee anzuschließen. Um nicht das südliche Schwaben den Feinden preis zu geben, und um seine Verbindung mit der Armee bey Feldkirch und in Graubündten zu bewirken,
7. May. kehrte Kray auf das rechte Donauufer zurück, und setzte sich hinter der Schlucht von Diberach.
9. May. Aber auch aus dieser Stellung wurde er verdrängt, und gendthigt, sich hinter der Hier bey Remmingen zu lagern: und da die Franzosen auch über diesen Fluß setzten, so zog sich die österreichische Armee theils auf das linke Donauufer, theils in die Verschanzungen bey Ulm zurück.

In

In Italien hatte Melas um diese Zeit seine siegreichen Truppen bis an den Var vorgeführt, und Genua war der einzige Platz, den die Franzosen noch behaupteten. Nun sollten die Oesterreicher, in Verbindung mit den Seeoperationen der Engländer, Toulon zum zweyten mal wegnehmen, und Pichegru und Willor die Fahne der Gegenrevolution im südlichen Frankreich aufstecken und das Königthum ausrufen. Aber das Glück rettete Frankreich auch aus dieser Gefahr, in dem Moment des Ausbruchs. Suchet besetzte mit seinem geschwächten Corps den Var, und Rochambeau deckte die Gränzen durch ein Aufgebot, das er in den südlichen Provinzen veranstaltet hatte. Doch war es nicht dieses Aufgebot, nicht jenes Corps, welches den Plan der Oesterreicher und Engländer vereitelte, sondern die neugeschaffene Reserve-Armee, die bey Dijon allmälig bis auf 81,000. Mann angewachsen war. So bald Berthier die Organisation dieser Armee vollendet hatte, brach das Hauptcorps, unter Bonaparte selbst, zu seiner Bestimmung auf, und nahm seinen Marsch über den großen St. Bernhard; drey kleinere gingen über den kleinen Bernhard, über den Simplon und über den St. Gotthard. Die Schwierigkeiten, die sich der Armee auf diesem Marsch entgegensetzten, waren ungeheuer. Das Denkwürdigste dabey war, daß dieser gefährliche Uebergang von keinem feindlichen Corps gehindert wurde, und also ruhig vollzogen werden konnte. Melas, beschränkt mit seinem Plan der Invasion ins südliche Frankreich beschäftigte, und nur durch die Verzögerung der Uebergabe von Genua und durch die Schwermigheit der Engländer in ihren Kriegsrüstungen

Bonaparte geht über die Alpen.

1800.  
15. May.

STADT-  
 1804  
 1804

stellungen von der Ausföhrung abgehalten wurde, scheint an der Existenz einer solchen Reserve-Armee und an der Möglichkeit ihres Marsches über den St. Bernhard beharrlich gezwweifelt zu haben. Zwar brach er am 19. May selbst von Nizza auf, um den General Raimb. bey Turin zu verstärken, führte ihm aber nur die am Bar entbehrlichen Truppen zu. Erst nachdem er zu Turin angekommen war, scheint er sich von der eigentlichen Beschaffenheit dieser unerwarteten Operation näher unterrichtet zu haben. Molas glaubte, er werde von den Franzosen bey Turin angegriffen werden: aber Bonaparte zog sich plöztlich, in entgegengekehrter Richtung, den Po herab, nach Mantua. Von hier dehnte er sich über die ganze Lombardie aus: und während daß die einzelnen Brigaden der österreichischen Hauptarmee am Tessino, an der Sesia und Abba geschlagen wurden, gewannen die vom Simplon und dem St. Gotthard herabsteigenden französischen Colonnen Zeit, sich mit der Reserve-Armee zu verbinden. Bis zum 10. Jun. waren alle französische Corps vereinigt, alle österreichische Corps auf dem linken Po-Ufer von der Hauptarmee getrennt, die Festungen von weitem eingeschlossen, alle Magazine der Oesterreicher disseit des Po, nebst ungeheuren Munitions- und Artillerie-Vorräthen, von den Franzosen in Besitz genommen, und die Uebergänge über den Po bey Piacenza und Stradella besetzt, folglich den Oesterreichern die Communication mit den Erbstaaten und besonders mit Mantua sehr erschwert. Molas sahe sich daher in die Nothwendigkeit versezt, entweder seine bisherigen Eroberungen aufzugeben, und sich in die Festungen zu werfen, oder eine

eine allgemeine Schlacht zu wagen, deren Ausgang sein und Italiens Schicksal entscheiden mußte. Drea wurde zwar der französische Obergeneral in Genua, wegen gänzlichen Proviantmangels, am 4. Jun. gezwungen, mit dem Feldmarschall-Lieutenant Ort zu capituliren. Aber schon waren die österreichischen Angelegenheiten in Italien so sehr gesunken, daß diese Eroberung für das Hauptheer keinen wesentlichen Vortheil mehr hatte. Die französische Reservearmee hatte bereits die wichtigsten Positionen auf dem rechten Po-Ufer weggenommen. Alle detachirte Corps der österreichischen Armee, selbst das Belagerungscorps von Genua, welches gegen den Po aufgebrochen war, um der Hauptarmee die Communication mit Piacenza zu öffnen, waren bis zum 9. Jun. geschlagen worden. Endlich verließ Melas die Stadt Turin, um seine Armee in den Ebenen von Alessandria und Tortona zu vereinigen. Nach einem vergeblichen Versuch, sich über die Vormida gegen Stradella und Piacenza den Weg zu bahnen, gieng die österreichische Armee über den Tanaro, und lagerte sich vor Alessandria, zwischen der Vormida und dem Tanaro. An demselben Tage, Nachmittags, that der Feind auf die Vorposten der Armee bey dem Dorfe Marengo einen sehr lebhaften Angriff, und drängte sie zurück. Am 14. Jun. früh setzte Melas über die Vormida, um das Schicksal der Armee durch ein Treffen zu entscheiden, ehe die Generale Massena und Suchet, die in seinem Rücken vordrangen, sich mit der Reserve-Armee vereinigen könnten. Es kam also zu dem berühmten großen Treffen bey Marengo, zwischen Tortona und Alessandria. Der Angriff geschah

1800.  
10. Jun.

13. Jun.

Treffen bey  
Marengo.

Reichsgesch. Th. IX. 6 von

14. Jun. von den Oesterreichern, früh um 7. Uhr. Lange blieb der wüthende Kampf unentschieden. Die österreichische Armee focht mit außerordentlicher Tapferkeit und Entschlossenheit. Schon wichen die französischen Divisionen; schon war es Abends 5. Uhr, und das Treffen schien für die Franzosen verloren zu seyn, als der General Desaix mit den Reserve - Divisionen ankam und das Treffen herstellte. Zwar wurde Desaix bey dem ersten glücklichen Angriff durch eine Musketenkugel getödtet: dennoch entschied sich nun schnell das Treffen wider die Oesterreicher, die den Sieg bereits in Händen gehabt und schon den Dank ihres Feldherrn für ihre ungeheuren Anstrengungen erhalten hatten. Melas überließ das Schlachtfeld den Franzosen, und zog sich über die Vormida zurück. Nach französischen Berichten kostete dieser Tag den Oesterreichern 12,000. Mann, worunter 6000. Gefangene und 2000. Verwundete waren 7). Da die österreichische Armee beträchtlich geschwächt, ihre Pläne enthüllt, und ihr kraftvollster Versuch vereitelt war, Massena und Suchet aber immer weiter vordrangen, und Bonaparte mit der vereinigten Reservearmee über die Vormida vorzurücken drohete, so trug
15. Jun. Melas, von allen Seiten bedrängt, auf einen Waffenstillstand an. Er wurde zu Alessandria,
16. Jun. auf 10tägige Aufkündigung, geschlossen. Vermöge desselben wurde ganz Piemont, die cisalpinische Republik und die Stadt Genua den Franzosen überlassen; die österreichische Armee aber sollte sich innerhalb 10. Tagen über Piacenza nach Mantua zurückziehen, und bloß Peschiera, Borgo.

Stillstand  
zu Alessan-  
dria.

7) Koenig t. Staatskanz. 1800. B. II. S. 163. ff. B. IV. S. 182. ff. 225. ff.



Bergsförte, Mantua, Ferrara, Toscana und Ancona besetzen 2). Mit Recht konnte Bonaparte vom Schlachtfelde bey Marengo an die Consuln zurückschreiben: „er hoffe, daß die französische Nation mit seiner Armee zufrieden seyn werde.“ In 32. Tagen hatte sie den Marsch über die Alpen vollzogen und mit der Eroberung des obern Italiens den Feldzug geendigt. Schon am 4. Jun., zwei Tage nach der Einnahme von Mailand, war die cisalpinische Republik von neuem proclamirt worden 2), zu einer Zeit, da die Citadelle von Mailand noch in den Händen der Oesterreicher, und der Besitz der Lombardie noch durch keine Schlacht gesichert war. Nach geschlossenem Stillstande vereinigten sich die verschiedenen französischen Corps, die in Italien gefochten hatten, in eine italienische Armee unter Massena's Oberbefehl. Bonaparte selbst kehrte, mit Berthier, am 2. Jul. nach Paris zurück b).

In Deutschland war unterdessen Moreau zur weitem Ausführung seiner Plane fortgeschritten. Kaum hatte sich die österreichische Hauptarmee aus den Defileen der Iler in die Verschanzungen bey Ulm zurückgezogen, und also ihre Verbindung mit dem Armeecorps des Fürsten Reuß in Tyrol aufgegeben, als Moreau versuchte, den General Bray aus seiner festen und wichtigen Stellung bey Ulm wegzudrängen. Der

Moreau's  
Vorschritte  
in Deutschl.

G 2

2) Reuß 1800. B. IV. S. 314. ff.

2) Reuß 1800. B. V. S. 271. ff.

b) Zur Geschichte dieses Feldzugs s. Poffelt's europ. Annal. 1800. B. III.

- Versuch mißlang; so wie auch Krays Unternehmungen gegen die Franzosen keinen glücklichen Erfolg hatten. Endlich beschloß Kray, auf das an der Iler stehende französische Corps einen
1800.  
5. Jun. Hauptangriff zu unternehmen. Der Angriff war hauptsächlich auf den linken französischen Flügel gerichtet: aber dieser hielt ihn glücklich aus, und die Oesterreicher zogen sich in der Nacht eiligst auf das linke Donauufer zurück. Bald darauf verließ der General St. Suzanne, Moreau's vertrauter Freund, die Armee, um am Mittelrhein ein besonderes Corps zu organisiren, dessen Bestimmung dahin gieng, den Streifzügen der Oesterreicher im Rücken der Hauptarmee ein Ende zu machen, in Franken und in das nördliche Schwaben einzudringen, und durch diese Stellung die linke Flanke der Armee bey weitem Operationen zu decken. Unterdessen wurden die österreichischen Truppen, die noch vorwärts von
16. Jun. Günzburg standen, zurückgeworfen, und das ganze rechte Donauufer von ihnen geräumt. Sodann gieng Moreau bey Menheim und Gremb-
19. Jun. heim über die Donau, legte bey Höchstädt über den österreichischen linken Flügel, und entschied dadurch den Besiß des südlichen Teutschlands. Die französische Armee dehnte nun ihren rechten Flügel gegen Donauwerth aus; das Centrum stand bey Gundelfingen; der linke Flügel beobachtete Ulm auf dem rechten Ufer der Donau. Hier erwartete Moreau eine Schlacht, oder den Rückzug der österreichischen Hauptarmee von
20. Jun. Ulm. Kray entschloß sich zum Rückzuge, und erreichte in forcirten Märschen die Stellung bey Nördlingen. Richepanse zog sich nun auf das linke Donauufer, und blokirte Ulm, das mit
- 12,000.

12,000 Mann unter Petrasch sich selbst überlassen war. Von Nördlingen aus gab Kray dem französischen Obergeneral Nachricht von dem für Italien abgeschlossenen Stillstande, und trug auf eine gleiche Conventio[n] für die Armeen in Teutschland an. Moreau schlug, unter dem Vorwande, daß er nicht bevollmächtigt sey, den Antrag ab, und suchte nur, sich in Bayern möglichst auszudehnen, um, auf den wahrscheinlichen Fall eines allgemeinen Waffenstillstandes, seiner Armee gute Quartiere und Unterhaltsquellen zu verschaffen. Dem zu Folge mußte der General Dezaen über Höchstädt, Augsburg und Dachau nach München marschiren, um sich der Iserbrücken zu bemächtigen und den Oesterreichern die Communication mit Tyrol abzuschneiden. Kray aber setzte seinen Rückzug von Nördlingen gegen Neuburg 23. Jun. an der Donau fort, und kam glücklich nach In- 28. Jun. golshtadt, fand sich aber durch Moreau's Operationen an der Iser genöthigt, diesen Stützpunkt zu verlassen und sich nach Landshut hin zu ziehen. Moreau ließ das bei Landshut stehende österrei- 7. Jul. chische Corps angreifen. Landshut wurde, mit großem Verlust der Oesterreicher, erobert. Kray setzte daher seinen Rückzug gegen den Inn fort; der linke französische Flügel aber berannte Ingolshtadt, und bedrohte Regensburg. Indessen fieng auf dem rechten Flügel Lecourbe seine Operationen gegen Feldkirch und Graubünden an. Er überwältigte und besetzte Fuessen, Immenstadt, 11-14. Jul. Feldkirch, den Luciensteig und Graubünden. Damit war die Communication mit der italienischen Armee hergestellt, und ein Hauptzweck des großen französischen Angriffsplans erreicht.

Convention  
zu Pars-  
dorf.

Durch die Bewegungen und Vorschritte der französischen Armee waren die Oesterreicher in Bayern auf eine sehr nachtheilige Defensivlage eingeschränkt worden. Die Armee hatte, nach so vielen Unglücksfällen und Anstrengungen, Ruhe und Erholung nöthig. Die östern Treffen und der Abgang an Truppen, die in Ulm und Ingolstadt zurückgeblieben waren, hatten ihre Zahl beträchtlich vermindert. Auch ließ sich voraussehen, daß, nach der Ueberwältigung von Feldkirch und Graubünden, der Waffenstillstand in Italien aufgekündigt werden, und eine Invasion nicht nur in Tyrol, sondern auch in das Innere der österröichischen Erbstaaten erfolgen würde.

12. Jul. Kran bot daher neue Bedingungen zum Waffenstillstande an, und Moreau wies die Anträge nicht zurück. Der Stillstand wurde zu Pars-

15. Jul. dorf auf 12tägige Aufkündigung geschlossen,

und damit der ganze schwäbische, der ober- und niederrheinische und der ehurtheinische Kreis, nebst einem großen Theil des bayerischen und fränkischen, unter einem sehr schwankenden Vorbehalt d) der Willkühr des Feindes preis gegeben; nicht einmal dem Sitz des Reichstages wurde durch die parsdorfer Convention die Neutralität zugesichert. Nur die Hoffnung, daß dieser Stillstand zum Abschluß eines baldigen Friedens führen, und also die vorliegenden Kreise bald wieder befreiet werden würden, konnte über das

c) Kunst. 1800. B. V. S. 322. ff.

d) Die von den Franzosen besetzten Länder sollten „unter der Schutzmehr der Redlichkeit der französischen Armee, zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und ihrer dormaligen Regierungsverfassung, stehen.“

das vielfache Ungemach, das diesen Vändern bed  
vorstand, eine Beruhigung geben.

So bedenklich die Lage der österreichischen Monarchie nach der Convention zu Parsdorf seyn mochte, so war gleichwohl das wien<sup>er</sup> Cabinet nicht geneigt; den für Italien und Deutschland verabredeten Waffenstillstand zu Friedensunterhandlungen zu beugen. Die Ursache davon lag vorzüglich in den neuen Verbindlichkeiten, die Oesterreich kurz vorher gegen Großbritannien übernommen hatte. Wenige Tage nach der unglücklichen Schlacht bei Marengo, am 20. Jun., war zu Wien zwischen beiden Höfen eine Convention unterzeichnet worden, wodurch Oesterreich noch genauer an das britische Interesse gebunden wurde. Der König derselben versprach England, dem Kaiser Franz ein Darlehn von 2. Millionen Pf. St. in drey Terminen zu zahlen, „um den dringenden Bedürfnissen des kaiserlichen Schatzes, der bereits mit einem enormen Aufwande für diesen Feldzug belastet sey, abzuhelfen,“ und wollte die in englischem Solde stehenden bayrischen, württembergischen und schweizerischen Truppen zur Disposition des Kaisers überlassen. Beide Theile machten sich gegenseitig verbindlich, in diesem Feldzuge den Krieg wider Frankreich mit allem möglichen Nachdruck fortzusetzen und während der Dauer dieser Convention, die bis zum letzten Febr. 1800 gelten sollte, ohne des andern Theils vordringliche Einwilligung mit dem Feinde keinen Frieden zu schließen; oder deswegen in Unterhandlungen zu treten, sondern immer in vollkommenem Einverständ-

Genauere  
Verbindung  
des Kaisers  
mit Engl.

1800.  
20. Jun.

15. Jul. **Abdruß zu handeln** e). Der König von Großbritannien säumte nicht, diese Convention dem Parlament, und also dem größern Publicum, bekannt zu machen und ihm die von seiner Seite geschehene Ratification derselben zu eröffnen. Es ist nicht bekannt, wenn der Kaiser diesem Tractat ratificirt habe, wohl aber so viel, daß er von ihm wirklich genehmigt worden sey. Die der Convention zu Parshorf nachgefolgten Begebenheiten, welche durch das Betragen des wiener Cabinets veranlaßt wurden, hätten unstreitig ihren ersten Grund in der Beharrlichkeit des österreichischen Hofes, seinen Verbindungen gegen England genug zu thun, so verschieden auch die Krieglage der beyden Staaten seyn mochte. Außerdem hatte auch wohl die täuschende Hoffnung auf die Wandelbarkeit des Waffenglücks in die Entschliefungen des wiener Hofes einen wirklichen Einfluß. Bey dieser Stimmung des kaiserlichen Hofes wurde auf die lauten Klagen des südlichen Deutschlands und auf das dringende Verlangen nach baldiger Rettung von den feindlichen Bedrückungen keine Rücksicht genommen; Oesterreich glaubte, nach der damaligen Lage seiner Verhältnisse, diese Rettung eher durch glückliche Kriegsoperationen, als durch einen einseitigen Frieden mit Frankreich, bewirken zu können. Also waren wohl die nachherigen Unterhandlungen zwischen beyden Parteyen nichts als ein Spiel der Politik, das keine rechten Folgen haben konnte. Beide hofften, durch die Gewalt der Waffen zum Ziel zu gelangen: Frankreich,

e) Reuß 1800. S. V. S. 332. f.

f) ebend. S. 336. f.

reich, den Frieden zu erzwingen; Oesterreich und England, sich durch günstigeres Waffenglück vor den demüthigenden Anmaßungen Frankreichs zu befreien.

Noch ehe sich Moreau auf die vom General Kran gethanen Stillstandsanträge eingelassen hatte, war der kaiserliche General, Graf von St. Julien; von Wien aus, wohin er die Convention von Alexandria bringen mußte, mit einem Schreiben des Kaisers an Bonaparte über Bayland nach Paris abgeschickt worden, und hier am 21. Jul. angelangt. St. Julien trat mit dem Minister der auswärtigen Verhältnisse Talleyrand in Unterhandlungen, und unterzeichnete mit ihm zu Paris einen Präliminar-Friedensvertrag, der von der Grundlage des Friedens zu Campo Formio nur darin abging, daß der Kaiser für die Schadloshaltung in Teutschland, die ihm in den geheimen Artikeln dieses Friedens zugesichert worden war, ein Aequivalent in Italien erhalten sollte g). Die französische Regierung ratifizierte diesen Präliminarvertrag schon am folgenden Tage, und Bonaparte's erster Adjutant Duroc erhielt den Auftrag, die Ratification nach Wien zu überbringen. Aber wider alles Erwarten weigerte sich der Kaiser, unfehlbar durch den Einfluß des englischen Ministeriums bestimmt, die von St. Julien abgeschlossenen Präliminarion zu einem Particularfrieden zu genehmigen. Zwar wünschte der Kaiser, den Leiden des Kriegs bald ein Ende zu machen, verlangte aber, daß, vermöge seiner

Prälimi-  
narvertrag  
des Gr. von  
St. Julien.

1800.  
28. Jul.

29. Jul.

14. Aug.  
Dun-

§ 5

g) Kays 1800 V. V. S. 346 ff.

Bundesverhältnisse, auch die Gesandten des Königs von Großbritannien zu dem Friedenscongrès zugelassen, und also die Unterhandlungen auf einen allgemeinen Frieden ausgedehnt werden sollten b). Aber dieß stand mit den Plänen der französischen Regierung im Widerspruch. Offenbar gieng Bonaparte's Streben dahin, Oesterreich von Großbritannien zu trennen und es zu einem Separatfrieden zu bewegen, oder zu zwingen. Eine mit England angefangene gemeinschaftliche Friedenshandlung ließ allzuviel Schwierigkeiten voraussehen; Frankreich war damals gegen England in einer nachtheiligen Lage, und beyde Staaten waren noch zu heftig wider einander erbittert.

Veränderung im Commando.

Die Weigerung des wiener Hofes, die abgeschlossenen Präliminarien zu genehmigen, und die Vermuthung, daß der Kaiser nur Zeit zu gewinnen suche, um neue Armeen aufzustellen, bestimmten die französische Regierung, den Waffenstillstand durch die commandirenden Generale aufzukündigen, „um nicht dem Rest des Jahres in leeren Unterhandlungen zu verlieren.“ Napoleon kündigte daher den Stillstand am 29. Aug. 1800. wieder auf, und nach Verlauf der vertragsmäßigen 12. Tage sollten die Feindseligkeiten wieder anfangen. Doch wurde der Stillstand, wegen der fortgesetzten Unterhandlungen mit Oesterreich, vom 10. Sept. an auf unbestimmte Zeit verlängert. Unterdessen hoffte das wiener Cabinet, die Unterhandlungen mit Frankreich so lange hinaus zu ziehen, bis die militairischen Anstalten des Kaisers

1800.  
29. Aug.

b) Xaus 1800. D. II. S. 213 f.



Kaisers zur völligen Reife gediehen wären. Eine Veränderung im Commando wurde für zweckmäßig angesehen. Melas hatte wiederholt um seine Entlassung gebeten, und Kray schien das Zutrauen der Armee verloren zu haben; auch glaubte man, eine Hauptursache der bisherigen Unglücksfälle in den Mishelligkeiten der Generalität zu finden und hierin eine Veränderung vornehmen zu müssen. Kray wurde daher zu Ende des August vom Commando abgerufen, und in Ruhestand gesetzt. Um aber den Muth der Truppen wieder zu beleben und den neuerlich beschlossenen Maßregeln mehr Schwung zu geben, begab sich der Kaiser, mit seinem Bruder Johann und dem Grafen von Lehrbach, selbst zur Armee, und erklärte in einem Armeebefehl: daß er, wenn er sich auch künftig immer selbst an der Spitze seiner braven Truppen befinden würde, dennoch das eigentliche Commando dem Erzherzoge Johann übertragen habe. Dem neuen Obergeneral wurde der General Lauer als Generalquartiermeister zugegeben. Drey Feldzeugmeister, fünf Feldmarschall-Lieutenants und sechs General-Majors wurden auf Pension gesetzt, und der Generalstab der Armee neu organisiert. Eine ähnliche Reform erlitt die österreichische Armee in Italien, über welche der General des Reuteren, Graf Bellegarde, zum Oberfeldherrn ernannt wurde. Außerdem wurde in Ungarn eine Insurrectionssarmee in allen Comitaten, und in Böhmen eine Legion mit glücklichem Erfolg organisiert; auch sollten in der Residenz Wien einige leichte Bataillons von Freiwilligen errichtet und zur Armee geschickt werden. Aber diese Maßregeln waren, da sie viel Zeit erforderten

1800.

6. Sept.

8. Sept.

berten und erst spät ergriffen wurden, von keiner bedeutenden Wirkung.

Convention  
zu Hohen-  
linden.

Da der Kaiser sich bei den fortgesetzten Unterhandlungen standhaft weigerte, die pariser Präliminarien zu genehmigen und sich auf eine Separatfriedenshandlung einzulassen, so schickte Moreau dem Erzherzoge Johann den von Paris erhaltenen Befehl zu, die Feindseligkeiten am 20. Sept. wieder anzufangen, dafern nicht die Vorschläge, die der an den Vorposten stehende Brigade-General Laborie ihm machen würde, Eingang fänden. Der Kaiser, welcher zu den angefangenen Zurüstungen Zeit zu gewinnen suchte, nahm die Vorschläge an, und es wurde zu Hohenlinden in Bayern eine besondere Convention geschlossen, vermöge welcher man sich über eine Vorkündigung des Waffenstillstandes auf 45. Tage, mit Inbegriff von 15. Tagen nach dessen Aufkündigung, unter der Bedingung vereinigte, daß der französischen Armee die Plätze Philippsburg, Ulm und Ingolstadt, als Unterpfand der Friedensgesinnungen des Kaisers, zur Disposition eingeräumt werden sollten; zugleich verband sich der französische Obergeneral, die Feindseligkeiten bei der Armee in Italien, dafern sie wieder angefangen hätten, sogleich einstellen zu lassen <sup>1)</sup>. Nach dem Abschluß dieser Convention verließ der Kaiser die Armee, und kam am 24. Sept. nach Wien zurück.

Fruchtlose  
Unterhand-  
lungen.

Durch die Einräumung der Festungen Philippsburg, Ulm und Ingolstadt hatte der Kaiser der französischen Regierung einen Beweis von seiner

<sup>1)</sup> Kaus 1800. B. V. S. 328. ff.

ner Neigung zum Frieden geben wollten, und man erwartete, daß er sich nun in nähere Friedensunterhandlungen einlassen würde. Schon war durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen Frankreich, Oesterreich und England die Stadt Lunenburg zum Congreßort bestimmt worden, und die französische Regierung ließ gleich nach erhaltener Nachricht von der Convention zu Hohenlinden bekannt machen, daß der Kaiser nächstens einen Friedensunterhändler abschicken würde. Und da am 9. Oct. die seit dem August mit England gepflogenen Friedensunterhandlungen völlig abgebrochen wurden, so schien der erste Consul mit Sicherheit darauf zu rechnen, Oesterreich durch einen Separatfrieden von England abzutreiben. Schon ernannte die französische Regierung den Staatsrath Joseph Bonaparte, einen Bruder des ersten Consuls, zum Friedensbevollmächtigten, und kurz darauf gieng auch der neue kaiserliche Minister der auswärtigen Geschäfte, Graf Ludwig von Cobenzl, als kaiserlicher Bevollmächtigter, nach Paris ab, wo er am 27. Oct. anlangte. Von ihm sah man dem nahen Ende der Kriegsleiden mit vieler Gewisheit entgegen, zumal da Rußland sich von Oesterreich völlig abgesondert hatte, und der Kaiser Paul die Pläne des ersten Consuls auf eine Art zu begünstigen schien, die noch größere Nachtheile für Oesterreich besorgen ließ. Dennoch begannen die Unterhandlungen zu Paris am Ende des Octobers damit, daß der Graf Cobenzl erklärte: „der Kaiser könne nicht anders als in Gemeinschaft mit seinem Alliirten, dem Könige von Großbritannien, unterhandeln.“ In dieser Erklärung glaubte die französische Regierung nichts

1800.  
11. Oct.

nicht als absichtliche Zögerungen zu sehen, womit Oesterreich nur eine Jahreszeit zu gewinnen suchte, welche den Armeen der französischen Republik nicht verstattete, die Siege dieses Feldzugs weiter zu verfolgen. Um nun Oesterreich, in seiner damals noch sehr bedrängten Lage, um so eher zu einem Particularfrieden zu nöthigen, oder doch die bisher errungenen Vortheile, durch längere Hemmung der militairischen Operationen, nicht aufs Spiel zu setzen, kündigte die französische Regierung den Waffenstillstand wieder auf; und so wurden die Feindseligkeiten seit dem 28. Nov. von neuem fortgesetzt, aber sehr zum Nachtheil der Oesterreicher k).

1800.  
11. Nov.

Fortgang  
des Krieges.

Moreau war am 28. Nov. gegen den Inn vorgerückt, um die Bewegungen der Oesterreicher wahrzunehmen. Zwen Tage darauf stießen die französischen Corps auf österreichische Colonnen, und Moreau überzeugete sich aus der Richtung derselben von dem Plane des kaiserlichen Feldherren, ihn in der Fronte und auf der linken Flanke anzugreifen. Er hielt das Andringen der Oesterreicher aus; es fielen beträchtliche Gefechte vor, die aber nichts entschieden. Um nun einen Hauptschlag auszuführen, zog sich Moreau über Haag zurück, und machte die nöthigen Dispositionen, um seinen linken Flügel und den Rücken durch den Besitz von Frenzingen zu decken und die Oesterreicher in der waldigen Position von Hohenlinden zu empfangen. Am 3. Dec. kam es zu dem großen Treffen bey Hohenlinden, dessen Folgen für Deutschlands Schicksal entscheidend waren. Es dauerte vom

1800.  
1. Dec.

Treffen bey  
Hohenlin-  
den.

3. Dec.

frühen

k) Neuz 1800. B. IV. S. 232. ff. 238. ff.

frühen Morgen bis Abends um 4. Uhr, und war sehr blutig. Die Franzosen erfochten, durch Moreau's und des Generals Kiehepanse Geistesgegenwart und glückliche Manoeuvres, den vollkommensten Sieg. Die Oesterreicher sollen 7000. Mann an Todten und Verwundeten, 11,000. an Gefangenen und gegen 100. Canonen verloren haben. Die Ursache dieses Unglücks lag wahrscheinlich in den fehlerhaften Dispositionen der Oesterreicher, zum Theil auch in der Ermattung der Truppen, die sie durch beschwerliche Märsche sich zugezogen hatten 1).

Der Plan des französischen Obergenerals gieng nun dahin, sein Hauptquartier so schnell als möglich nach Salzburg zu verlegen, von hier Tyrol im Rücken zu nehmen, das dort stehende Corps von der österreichischen Armee abzuschneiden und die geraden Straßen von Wien nach Italien zu bedrohen. Die österreichische Armee zog sich indessen bey Mühldorf über den Inn, und besetzte in weiten Umwegen die an diesem Fluß befindlichen Positionen. Moreau aber breitete sich schnell am linken Inn-Ufer aus, setzte an drey Orten glücklich über den Inn, und beschloß, sofort gegen die Salza vorzurücken, um den Oesterreichern, noch bestürzt über den Innübergang, nicht Zeit zu lassen, sich daselbst zu stellen und eine Vertheidigungslinie zu bilden. Bey dem immer stärkern Vordrin-

Moreau bringt bis Salzburg hervor.

1800.  
5. Dec.  
9. u. 10.  
Dec.

1) Franz Eugen v. Seida und Landsberg historisch-chronolog. Darstellung des wichtigen Feldzugs in Teutschl. v. J. 1800. 1802. 8. Poffelt europ. Annal. 1801. St. II. S. 112. ff. Keuß 1800. B. IV. S. 251. ff.

10. Dec. gen der Franzosen verließen die Oesterreicher die Brückenköpfe von Kraiburg, Wäldorf und Wasserburg, und vereinigten sich an beiden Ufern der Salza, in der sichern Erwartung, sich in der fast unangreifbaren Stellung hinter diesem Flusse halten zu können. Aber auch über die
14. Dec. Salza setzten die Franzosen, obschon ihr rechter Flügel unter Recourbe mit beträchtlichem Verlust bey Salzburg zurückgerrieben wurde. Noch an demselben Tage zog der Erzherzog Johann mit der geschwächten Armee schleunig von Salzburg nach Neumarkt ab. Die Franzosen verfolgten ihn nicht, sondern zogen am folgenden Morgen
15. Dec. ruhig in Salzburg ein w).

Zustand der  
öferr. Ar-  
mee.

Bei der Vertheidigung der Salza hatten die Oesterreicher ihre letzten Kräfte vergebens angestrengt, und nun standen die österreichischen Erblande den Feinden offen. Die Armee war seit der Schlacht bey Hohenlinden um die Hälfte zusammengeschmolzen; bey jeder Gelegenheit hatte sie außerordentlich viel an Mannschaft verloren; nicht weniger litt sie jenseit des Inns durch Desertion. Ungeheuer waren die Beschwerden, die sie auf ihren forcirten Märschen, bey der Strenge der Jahreszeit, erdulden mußte. Ohne Tag und Nacht Ruhe zu haben, mußte sie sich bald schlagen, bald zurückziehen. In der Kleidung war sie abgerissen, oder doch nicht hinlänglich gegen die Kälte geschützt. Eine große Anzahl der Truppen bestand aus Recruten, die der Beschwerden des Kriegs nicht gewohnt waren, und wegen der schlechten Anstalten der Administration wurde sie höchst dürstig mit

w) Kaus 1800. B. IV. S. 259. ff.

mit Lebensmitteln versorgt. Daher die Insurrection und das häufige Plündern der Soldaten. Die Muthlosigkeit und der Mangel an Vertrauen gegen ihre Officiere nahm immer mehr überhand; besonders wollte die Infanterie zuletzt nicht kräftig widerstehen, und vielen war es lieb, wenn sie gefangen genommen wurden. In diesen Umständen fühlte man zwar zu Wien das Bedürfniß, den Muth der Armee durch die Herbeyrufung des allgemein verehrten und geliebten Erzherzogs Carl wieder zu beleben; aber zur Aufhebung der für ihn sehr unnatürlichen Verbindung mit England wollte sich der Hof nicht entschließen. Indessen hatte die österreichische Armee von Salzburg aus einen starken Vorsprung gewonnen, und bot den nachrückenden Franzosen nur die Arrieregarde an. Die französische Armee rückte theils von Salzburg aus auf der Straße nach Neumarkt, Frankmarkt und Böcklabruck, theils über Mieß gegen Wels hervor. Bey dem Versuche, die Donau zu vertheidigen, verloren die Oesterreicher bey Schwannstadt und Lambach eine beträchtliche Anzahl von Mannschaft, eine Menge von Gepäck, Magazinvorräthen und Canonen. Um die Franzosen nach Linz hin zu locken und für die Hauptarmee Zeit zu gewinnen, ruhig über die Ens zu sehen, schickte der österreichische Feldherr Truppen nach Linz. Aber Richempanse stürmte am 20. Dec. mit dem Vortrabe der Armee so rasch vorwärts, daß er noch an demselben Abend Kronsbrunn erreicht und einen großen Theil österreichischer Truppen und Canonen von der übrigen Armee abschnitt. Am folgenden Tage rückten die Franzosen in Linz ein, und erbeute-

Weiteres  
Vorrücken  
der Franzosen.

1800.  
21. Dec.

ren hier beträchtliche Magazine. Vergebens erwartete die österreichische Armee eine Unterstützung durch die böhmisch-mährische Legion und einen Theil der ungrischen Insurrections-truppen, um wenigstens eine Zeitlang die Ens vertheidigen zu können. Die Entfernung dieser Hoffnung machte die Armee noch machtloser; und unter diesen Umständen konnte die Ankunft des Erzherzogs Carl auf die niederge schlagenen Gemüther einen nur schwachen Eindruck machen.

19. Dec. Der Erzherzog sah die Armee zuerst wieder bei der eiligen und unordentlichen Räumung der Stadt Wels; der traurige Anblick seiner sonst so siegreichen Krieger soll ihn Thränen gekostet haben. Er fand die Armee in einem solchen Zustande, daß sie auch mit der höchsten Anstrengung nichts auszurichten vermochte. Die physischen Kräfte des Soldaten, den der Mangel an Lebensmitteln, an Schuhen und andern Kleidungsstücken drückte, waren erschöpft, Indisciplin und Unordnung überall eingerissen, der kriegerische Geist verschwunden <sup>n)</sup> In dieser Lage forderte die Nothwendigkeit ein großes Opfer; der Erzherzog Carl rieth zum Frieden, und der Kaiser war dazu willig. Schon war Moreau im Begriff, gegen die Ens vorzudringen, und Richempanse, nach Steyer, zu marschiren, als der General Keervelde mit Waffenstillstands-

21. Dec. Anträgen zu Wels anlangte. Moreau bewilligte den Stillstand auf 48. Stunden; um dem Wiener Hofe Zeit zu lassen, sich über die Vorschläge; die er dem Grafen von Keervelde an den Erzherzog Carl mitgab, zu erklären, behielt sich aber

daben

n) S. Moreau und sein letzter Feldzug in Deutschland II. S. 117. f.



haben vor, mit der Arme gegen die Enz vorzurücken, und ließ den General Richpanse nach Steyer marschiren und es besetzen. Die fran- 23. Dec.  
zösische Armee war nun innerhalb 20. Tagen über 90. Stunden vorgerückt, hatte die furchtbaren Linien des Inn, der Salza, der Traun und der Enz überwältigt, und stand ihr kaum 20. Stunden von Wien. Die Oesterreicher hingegen hatten durch die Siege der Franzosen 25,000. Mann an Gefangenen, 18 bis 20,000. an Todten und Verwundeten, 147. Stück Feldartillerie, gegen 400. Pulverkarren, 7 bis 8000. Wagen, eine Menge von Fahnen und Standarten und Magazine von unermesslichem Werthe verloren. Dennoch hatte Moreau Gründe genug <sup>o)</sup>, den Anträgen, mit denen der General Erhard nach Ablauf des kurzen Stillstandes im französischen Hauptquartier zu Steyer ankam, Gehör zu geben, zumal da der Erzherzog Carl zugleich meldete, daß der Kaiser entschlossen sey, einen Separatfrieden mit Frankreich abzuschließen. Es wurde also zu Steyer ein neuer Waf- 25. Dec.  
senstillstand auf 30. Tage und 15tägige Aufheb- Stillstand  
digung geschlossen, vermöge dessen der franzö- in Steyer.  
sische Armee die Citadelle von Würzburg, die Festungen Braunau, Kuffstein und Scharnis und ganz Tyrol eingeräumt, und eine Demarcationslinie bestimmt wurde, wodurch die französischen Heere in Teutschland und Italien, auf den Fall der Fortsetzung des Kriegs die allerschwerbarsten Stellungen erhielten. Zugleich erklärte der Kaiser, gleich im Eingange dieser Condenction, daß er entschlossen sey, sofort mit  
H 2 der

o) S. Moreau und sein letzter Feldzug in Teutschland ic. S. 124. f.

## 116. Neunte Abtheil. VI. Geschichte

der französischen Republik über den Frieden zu unterhandeln, was auch die Entschließung seiner Allirten seyn möchte p). Für Italien, wo bisher unerklärliche Hindernisse die Operationen der österreichischen und französischen Armeen aufgehalten hatten, wurde nach dreyn Wochen zwischen den beyderseitigen Obergeneralen Brune und Bellegarde eine gleichmäßige Stillstandsconvention zu Treviso geschlossen, vermöge deren die Festungen Peschiera und Sermione, die Castelle von Verona und Legnago, die Stadt Ferrara mit der Citadelle, und die Stadt Ancona mit den Forts den Franzosen eingeräumt werden, Mantua aber fernerhin von französischen Posten blockirt bleiben sollte q), und der Tagliamento zur Gränzscheide der französischen, der Livenzo aber zur Gränzlinie der österreichischen Armee bestimmt wurde r).

1801.  
16. Jan.  
Stillstand  
zu Treviso.

Friede zu  
Luneville.

Unterdeffen hatte der wiener Hof durch seinen nach Luneville abgegangenen Friedensgesandten, den Grafen von Cobenzl, am 31. Dec. 1800. feyerlich erklärt, daß dieser nur bevollmächtigt sey, den Frieden mit Frankreich auch ohne England abzuschließen, und also eine Hauptbedingung der Convention zu Steyer erfüllt. Gleich am folgenden Tage nahmen

1801.  
1. Jan.

De-

p) Poffelt europ. Annal. 1801. Ct. II. S. 186. ff.  
C. D. Hof Allgem. Friede u. Th. I. S. 486. ff.  
Kenz 1800. B. IV. S. 280. f.

q) Vermöge einer neuen Convention, die am 26. Jan. 1801. zu Luneville geschlossen wurde, mußte auch Mantua den Franzosen eingeräumt werden.  
Kenz 1801. B. I. S. 141. ff.

r) Kenz 1801. B. I. S. 126. ff.

**Basaillesriedensunterhandlungen zu Lunaville ih-** 1801.  
**ren Anfang 1).** Sie waren nicht langwierig, 1. Jan.  
 weil man dabey den Frieden zu Campo Formio  
 und die zu Raftadt gefchehenen Bewilligungen  
 zum Grunde legte; diese dienten gleichsam statt  
 der Preliminarien. Dazu kam, daß der Hof zu  
 London ſich bald willig finden ließ, den Kaiſer  
 der im letzten Vertrage vom 20. Jun. 1800.  
 übernommenen Verbindlichkeiten 1) zu entlaſſen;  
 er erklärte, daß er Oeſterreich nicht hindern wolle,  
 mit Frankreich einen Separatfrieden zu ſchließen.  
 Da nun auch der Kaiſer von Rußland ſich im-  
 mer mehr auf franzöſiſche Seite neigte, und  
 durch die Entwicklung ſeiner Pläne gegen Eng-  
 land, in die er Dänemark, Schweden und  
 Preußen einzuflechten wollte, den Hof zu Lon-  
 don während des ganzen Laufs der Lunaviller Un-  
 terhandlungen hinderte, ſich Oeſterreichs thätig  
 anzunehmen, auf der andern Seite aber die  
 franzöſiſchen Contributionen, Requiſitionen und  
 andere fürchterliche Kriegsübel in Oberöſterreich,  
 Steyermark, Tyrol und andern Provinzen des  
 ſtädtiſchen Teutſchlands fortdauernden; ſo fand ſich  
 Oeſterreich genöthigt, den franzöſiſchen Forderungen  
 nachzugeben. Der Friede wurde am 9. Febr. 1801.  
 1801. von den beiderſeitigen Bevollmächtigten, 9. Febr.  
 Franz und Joſeph Bonaparte, zu Lun-  
 aville unterzeichnet, und zwar nicht nur für Oe-  
 ſterreich, ſondern zugleich für das teutſche Reich,  
 weil Frankreich ſchlechterdings darauf beſtand,  
 daß der Kaiſer auch als Reichsverweser für das  
 Reich abſchließen müſſe 2).

1) Neuß 1801. B. I. S. 43. f.

2) eben S. 103.

3) Neuß 1801. B. I. S. 50. ff.

## 116 Dritte Abtheil. VI. Geschichte

der französischen Republik über den Frieden zu unterhandeln, was auch die Entschließung seiner Allirten seyn möchte p). Für Italien, wo bisher unerklärliche Hindernisse die Operationen der österreichischen und französischen Armeen aufgehalten hatten, wurde nach dreien Wochen zwischen den beiderseitigen Obergeneralen Brune und Bellegarde eine gleichmäßige Stillstandsconvention zu Treviso geschlossen, vermöge deren die Festungen Peschiera und Gormione, die Castelle von Verona und Legnago, die Stadt Ferrara mit der Citadelle, und die Stadt Ancona mit den Forts den Franzosen eingeräumt werden, Mantua aber fernerhin von französischen Posten blokirt bleiben sollte q), und der Tagliamento zur Gränzscheide der französischen, der Livorno aber zur Gränzlinie der österreichischen Armee bestimmt wurde r).

1801.  
16. Jan.  
Stillstand  
zu Treviso.

Friede zu  
Lunewille.

Unterdessen hatte der wiener Hof durch seinen nach Lunewille abgegangenen Friedensgesandten, den Grafen von Lobenzl, am 31. Dec. 1800. feyerlich erklärt, daß dieser ~~nur~~ bevollmächtigt sey, den Frieden mit Frankreich auch ohne England abzuschließen, und also eine Hauptbedingung der Convention zu Steyer erfüllt. Gleich am folgenden Tage nah~~erach~~

1801.  
1. Jan.

De-

p) Poffelt europ. Annal. 1801. Et. II. S. 186. ff.  
C. D. Foss Allgem. Friede u. Th. I. S. 486. ff.  
Kenz 1800. B. IV. S. 280. f.

q) Vermöge einer neuen Convention, die am 26. Jan. 1801. zu Lunewille geschlossen wurde, mußte auch Mantua den Franzosen eingeräumt werden.  
Kenz 1801. B. I. S. 141. ff.

r) Kenz 1801. B. I. S. 126. ff.

Definitivfriedensunterhandlungen zu Fontenoye ih- 1801.  
 ren Anfang 1). Sie waren nicht langwierig, 1. Jan.  
 weil man dabei den Frieden zu Campo Formio  
 und die zu Raftadt geschehenen Bewilligungen  
 zum Grunde legte; diese dienten gleichsam statt  
 der Preliminarien. Dazu kam, daß der Hof zu  
 London sich bald willig finden ließ, den Kaiser  
 der im letzten Vertrage vom 20. Jun. 1800.  
 übernommenen Verbindlichkeiten 2) zu entlassen;  
 er erklärte, daß er Oesterreich nicht hindern wolle,  
 mit Frankreich einen Separatfrieden zu schließen.  
 Da nun auch der Kaiser von Rußland sich im-  
 mer mehr auf französische Seite neigte, und  
 durch die Entwicklung seiner Pläne gegen Eng-  
 land, in die er Dänemark, Schweden und  
 Preussen einzuflechten wollte, den Hof zu Lon-  
 don während des ganzen Laufs der Luneviller Un-  
 terhandlungen hinderte, sich Oesterreichs thätig  
 anzunehmen, auf der andern Seite aber die  
 französischen Contributionen, Requisitionen und  
 andere fürchterliche Kriegsübel in Oberösterreich,  
 Steyermark, Tyrol und andern Provinzen des  
 östlichen Deutschlands fortdauerten; so fand sich  
 Oesterreich genöthigt, den französischen Forderun-  
 gen nachzugeben. Der Friede wurde am 9. Febr. 1801.  
 1801. von den beiderseitigen Bevollmächtigten, 9. Febr.  
 Louis und Joseph Bonaparte, zu Lun-  
 eville unterzeichnet, und zwar nicht nur für Oe-  
 sterreich, sondern zugleich für das deutsche Reich,  
 weil Frankreich schlechthin darauf bestand,  
 daß der Kaiser auch als Reichshaupt für das  
 Reich abschließen müsse 3).

1) Kurf 1801. S. I. S. 43. f.

2) eben S. 103.

3) Kurf 1801. S. I. S. 50. ff.

## 116 Neunte Abtheil. VI. Geschichte

der französischen Republik über den Frieden zu unterhandeln, was auch die Entschließung seiner Allirten seyn möchte p). Für Italien, wo bisher unerklärliche Hindernisse die Operationen der österreichischen und französischen Armeen aufgehalten hatten, wurde nach dreyn Wochen zwischen den beyderseitigen Obergeneralen Brune und Bellegarde eine gleichmäßige Stillstandsconvention zu Treviso geschlossen, vermöge deren die Festungen Peschiera und Serrione, die Castelle von Verona und Legnago, die Stadt Ferrara mit der Citabelle, und die Stadt Ancona mit den Forts den Franzosen eingeräumt werden, Mantua aber fernerhin von französischen Posten blockirt bleiben sollte q), und der Tagliamento zur Gränzscheide der französischen, der Eibenzo aber zur Gränzlinie der österreichischen Armee bestimmt wurde r).

1801.  
16. Jan.  
Stillstand  
zu Treviso.

Friede zu  
Luneville.

Unterdessen hatte der wiener Hof durch seinen nach Luneville abgegangenen Friedensgesandten, den Grafen von Cobenzl, am 31. Dec. 1800. feyerlich erklärt, daß dieser ~~nur~~ bevollmächtigt sey, den Frieden mit Frankreich auch ohne England abzuschließen, und also eine Hauptbedingung der Convention zu Steyer erfüllt. Gleich am folgenden Tage nah~~arab~~

1801.  
1. Jan.

De-

p) Poffelt europ. Annal. 1801. Et. II. S. 186. ff.  
C. D. Jos. Allgem. Friede u. Th. I. S. 486. ff.  
Kenz 1800. B. IV. S. 280. f.

q) Vermöge einer neuen Convention, die am 26. Jan. 1801. zu Luneville geschlossen wurde, mußte auch Mantua den Franzosen eingeräumt werden.  
Kenz 1801. B. I. S. 141. ff.

r) Kenz 1801. B. I. S. 126. ff.

Definitivfriedensunterhandlungen zu Lunaville ih- 1801.  
 ren Anfang 1). Sie waren nicht langwierig, 1. Jan.  
 weil man dabei den Frieden zu Campo Formio  
 und die zu Raftadt geschehenen Vermittlungen  
 zum Grunde legte; diese dienten gleichsam statt  
 der Präliminarien. Dazu kam, daß der Hof zu  
 London sich bald willig finden ließ, den Kaiser  
 der im letzten Vertrage vom 20. Jun. 1800.  
 übernommenen Verbindlichkeiten 2) zu entlassen;  
 er erklärte, daß er Oesterreich nicht hindern wolle,  
 mit Frankreich einen Separatfrieden zu schließen.  
 Da nun auch der Kaiser von Rußland sich im-  
 mer mehr auf französische Seite neigte, und  
 durch die Entwicklung seiner Pläne gegen Eng-  
 land, in die er Dänemark, Schweden und  
 Preussen einzuflechten wollte, den Hof zu Lon-  
 don während des ganzen Laufs der Lunaviller Un-  
 terhandlungen hinderte, sich Oesterreichs thätig  
 anzunehmen, auf der andern Seite aber die  
 französischen Contributionen, Requisitionen und  
 andere fürchterliche Kriegsübel in Oberösterreich,  
 Steyermark, Tyrol und andern Provinzen des  
 östlichen Deutschlands fortdauerten; so fand sich  
 Oesterreich genöthigt, den französischen Forderun-  
 gen nachzugeben. Der Friede wurde am 9. Febr. 1801.  
 1802. von den beiderseitigen Bevollmächtigten, 9. Febr.  
 Franz und Joseph Bonaparte, zu Lunaville  
 unterzeichnet, und zwar nicht nur für Oe-  
 sterreich, sondern zugleich für das deutsche Reich,  
 weil Frankreich schlechterdings darauf bestand,  
 daß der Kaiser auch als Reichsoberhaupt für das  
 Reich abschließen müsse 3).

1) Meus 1801. B. I. S. 43. f.

2) eben S. 103.

3) Meus 1801. B. I. S. 50. ff.

In diesem für das österreichische Kaiserthum und Familien-Interesse allemal sehr vortheilhaften, aber für das Reich höchst nachtheiligen und schmerzlichen, Frieden wurde der Vertrag von Campo Formio zum Grunde gelegt und in allen Puncten, worin der gegenwärtige keine Ausnahme macht, bestätigt. Dem zu Folge behielt Frankreich die vormaligen österreichischen Niederlande, und bekam außerdem noch die Grafschaft Falkenstein, mit ihren Dependenz, und das Reichthal, mit allem, was dem Hause Oesterreich am linken Rheinufer zwischen Zugoth und Basel zugehörte. Dafür und für die Abtretung der vormaligen österreichischen Lombardie, oder der Herzogthümer Mantua und Monferrat, erhielt Oesterreich, als Ersatz, die Stadt Venedig, nebst zwei Dritttheilen der vormaligen venezianischen Besitzungen in Italien, d. h. die Lagunen und alles Land, das zwischen den venezianischen Erbstaaten, dem adriatischen Meer und der Etsch liegt, von da an, wo dieser Fluß aus dem Gebirge kommt, bis dahin, wo er sich ins adriatische Meer ergießt, so daß der zur Gattin die bestimmte Thalweg der Etsch die Gebirge Verona und Sogno mitten durch theilt; ferner Istrien, das ehemals venezianische Dalmatien und alle dazu gehörige Inseln im adriatischen Meer, sammt den Mündungen von Cattaro; einen Ersatz, der für das übrige große Ganze in politischer, mercantlicher und militärischer Rücksicht unendlich mehr Werth hat, als die in einer schutzlosen Entfernung liegenden Niederlande haben könnten. Dem Herzoge von Modena, dessen Gebiet zur cisalpinischen oder italischen Republik gezogen worden war, wurde



der Dreyen zur Entschädigung angewiesen; und dieser unerschöpflich kleinen Vergütung fügte in der Folge der allgemeine französische russische Entschädigungsplan noch die Ortenau hinzu. Der Herzog von Parma erhielt, in Rücksicht auf seine Verwandtschaft mit dem Könige von Spanien, oder vielmehr weil Bonaparte keinen österreichischen Prinzen zum Nachbar seiner italienischen Republik und am mittelindischen Meer behalten wollte, das Großherzogthum Toskana oder nachherige Königreich Etrurien x), mit allem Zugehör; der bisherige Großherzog aber sollte dafür in Deutschland entschädigt werden. Der Kaiser willigte in seinem und des Reichs Namen ein, daß Frankreich alle russische Besitzungen am linken Rheinufer mit völliger Souveränität behalte, und der Thaleweg des Rheins, der zu Maastricht geschehenen Bewilligung gemäß, zwischen der französischen Republik und dem russischen Reich die Gränze sein sollte. Dem zu Folge that Frankreich auf alle und jede Besitzungen am rechten Rheinufer Verzicht; doch sollten Düsseldorf, Ehrenbrossstein, Pöhlworsbach, die Forts Cassel und Kehl und Altbrenschach in dem Zustande bleiben, worin sie sich bey der Klüftung derselben befunden wäre

5 4

wäre

x) Der Herzog von Parma überließ Toskana bald darauf seinem Erbprinzen Ludwig, und diesen ernannte Bonaparte zum Könige von Etrurien. Diese wichtige Erwerbung soll der Erbprinz Ludwig seiner Gattin und Stiefmutter, der Königin von Spanien, zu danken gehabt, und der Unterhändler, Lucjan Bonaparte, sich dabey mit 13. Millionen Liv. bereichert haben. Napoleon Bonaparte und das französ. Volk ic. (Germanten 1804. 8.) S. 93. 124 ff.

würden. „Und da durch die vom teutschen Reich an die französische Republik gemachte Cession mehrerer Fürsten und Stände des Reichs ihre Besitzungen entweder ganz oder zum Theil verloren, gleichwohl aber das teutsche Reich im Ganzen (collectivement) diesen Verlust zu tragen habe, so sollte das Reich, vermöge der auf dem Congreß zu Rastadt festgesetzten Principien, gehalten seyn, den erblichen Reichsfürsten für ihre am linken Rheinufer verlorenen Länder eine im Reichsgebiet gethane Entschädigung zu geben, zu Folge der Verfügungen, nach jener Grundlage, näher bestimmt werden würden.“ In allen abgetretenen, erworbenen oder vertauschten Ländern sollten die neuen Eigenthümer die auf den Grund und Boden dieser Länder hypothecirten Schulden übernehmen, jedoch so, daß die französische Republik bloß diejenigen Schulden auf sich nehmen sollte, die von den mit landständischer Bewilligung gemachten Anleihen, oder von den zur Administration jener Länder verwandten Kosten herrührten. Der gegenwärtige Vertrag sollte sich auch auf die batavische, helverische, cisalpinische und ligurische Republik erstrecken, und die contrahirenden Theile garantiren einander gegenüber die Unabhängigkeit dieser Freystaaten, und den Einwohnern derselben das Recht, eine Regierungsform anzunehmen, die sie für zu halten würden. Der Kaiser entsagte für sich und seine Nachfolger allen Rechten auf die cisalpinischen Republik geschlagener Länder und, zugleich im Namen des Reichs, auf die mit der ligurischen Republik reunirten vormaligen Reichslehen.

7) Art. VII.

lebte. Alle Kriegsgefangene und Geiseln sollten innerhalb 40. Tagen gegenseitig zurückergeben werden. Die nicht veräußerten Güter des Erzhertogs Carl und der Erbin der verstorbenen Erzhogin Christine in den an Frankreich abgetretenen Ländern sollten, wie die des Erzhertogs Ferdinand und seiner Gemahlin Maria, festgesetzt werden, mit der Bedingung, sie innerhalb drei Jahren zu verkaufen. Zur Ratification des gegenwärtigen Vertrags wurde eine Zeit von 30. Tagen bestimmt; 10. Tage nach der Abovementioned sollten die kaiserlich-königlichen Armeen in die österreichischen Erbstaaten zurückgeführt, und diese von den französischen Armeen geräumt sein; 30. Tage nach geschehener Abovementioned sollten die französischen Armeen den Reichshofen völlig geräumt haben 2).

Ratification.

Der Kaiser theilte diesen, zugleich im Kaiserlichen Reich abgeschlossenen, Friedensvertrag als ein Hofdecret vom 21. Febr. der Reichsversammlung mit, worin er lautete: „daß der kaiserliche Bevollmächtigte, unter Beziehung auf das Protokoll der Friedenshandlungen zu Wien und Baden vom Jahr 1714., auf die unterste Weisung dahin angetragen habe, daß der Reichsfriede in seiner Eigenschaft überhaupt benachrichtigt und unterzeichnet werde;

2) bey Neuß 1801. S. I. C. 164. ff. Wie sehr der französische Bevollmächtigte, Joseph Bonaparte, die Gelegenheit dieses Friedenscongresses zu seiner Bereicherung benutzte habe, davon sehe man das angeführte Buch: Napoleon Bonaparte und das franz. Volk u. S. 422. f.

würde; auch habe er sofort sämtliche Churfürsten und andere angesehen Reichserben mittheilung eines Handschreibens vom 1. Febr. a) von dem wahren Verhältniß der Sache und seines gefaßten Entschlusses benachrichtigt, und sey überzeugt, daß bey richtigem Einwirkung des ganzen Inhabers diesen Handschreibens jeder Schein einer verfassungswidrigen Absicht wahrer werde; die ganze Friedenshandlung würde sich aufgeschlossen haben, wenn nicht endlich, nach fruchtlos erhobenen Vorstellungen, sein Duvollmächtigter dem französischen Hofe beygetreten wäre; auch sey durch das zur Rom. aufgestellte Beyspiel der kastil. - badenschen Friedenshandlungen das reichsständische Mißtrauensverhältniß hinlänglich beseitigt; er hoffe daher, die Reichsversammlung werde die Ratification des nun abgeschlossenen Friedenstractats möglichst beschleunigen, besonders da die französische Regierung die Befreyung von allen Kedegegnationen und die Abziehung der Truppen aus dem Reich davon abhängig gemacht habe b). Diese Gründe sind die im Friedensschluß selbst getroffene Ueberankunft, daß die Ratification innerhalb 30. Tagen und wo möglich noch früher erfolgen sollte, brachte in die Berathschlagung der Reichsversammlung eine solche Thätigkeit, daß das Reichsgutachten, worüber die Berathschlagungen am 6. März begannen, schon am folgenden 7. März, Tags erstattet c), und vom Kaiser am 9. März ratificirt wurde d). Die Auswechslung der teutschen

1801.  
7. März.

a) bey Reuß 1801. D. I. S. 210. ff.

b) ebendaf. S. 218. ff.

c) Reuß 1801. D. I. S. 5. ff.

d) ebend. S. 8. ff.

sehen Ratifikationsurkunde gegen die französische erfolgte zu Paris am 16. März \*). Dierfürdig war die Einmüthigkeit der teutschen Reichsstände über die Ratifikation des Friedens, einen Gegenstand, der auf die verschiedenen Glieder des teutschen Staatskörpers so verschiedene Anforderungen machen, so ganz entgegengeetzte Empfindungen hervorbringen mußte; in einer Lage, wo es der einen Parthen um Vergrößerung und Ausdehnung ihrer Grenzen; der andern um die Fortdauer ihrer bürgerlichen Existenz zu thun war. Nur Eine Stimme herrschte über die eigentlichen Berathschlagungsgegenstände. . . . Doch bemerke man in den Stimmen der geistlichen Stände fast durchgängig eine gewisse ängstliche Bekümmerniß über die Deutung des, ihrer politischen Existenz so gefährlichen, siebenten Artikels des inuestitutiv Friedens. Zwar betrachtete aus den meisten zugleich eine räthliche Angelegenheit in das traurige Loos, womit sich der unglücklichste aller teutschen Kriege endigte, hervor; sie unterwarfen sich allem willig, was der Kaiser im Namen des Reichs abgeschlossen hatte und was noch weiter geschlossen werden würde; so wenig sich auch bejweifeln ließ, daß man die geistlichen Staaten zum Opfer bestimmt habe. Aber noch schienen sie, bey ihrer Unterwerfung auf den Gehalt des Kaisers rechnen zu können dessen Interesse sie mit ihrer Existenz so innig zusammenhängen sahen. Die meisten glaubten daher schon in allgemeinen Grundfätzen, theils selbst in der Fassung des gedachten siebenten Artikels den Stoff zu einer Deutung dieser harten Verfügung zu finden; wodurch wenigstens ein

Theil

\*) Annot. G. II. S. 24. ff. . . . 1793

nie<sup>2</sup> versprach, alle gemachte Eroberungen, - nur die spanische Insel Trinidad und die holländischen Besizungen auf Ceylon ausgenommen, zurückzugeben. Malta sollte, mit seinen Zugehörungen, dem Orden restituirt, und unter die Garantie und den Schuß einer dritten Macht gestellt werden, die man durch den Definitivtractat bestimmen würde. Die französischen Truppen sollten Neapel und den römischen Staat, wie die Engländer Porto-Ferrajo und alle von ihnen besetzte Hafen und Inseln im mittelländischen und adriatischen Meer, räumen. Die Republik der sieben vereinigten, vormalis venezianischen, Inseln wurde von Frankreich anerkannt. Von beiden Seiten wollte man Bevollmächtigte ernennen, die sich nach Amiens begeben sollten, um hier, in Einverständnis mit den Alliirten der conserahirenden Mächte, zur Abfassung des Definitivtractats zu schreiben b).

Friede zu  
Amiens.

Nachdem hierauf auch Rußland seinen schriftlichen Frieden mit Frankreich am 8. Oct. 1801. abgeschlossen hatte 1), wurde von französischer Seite Joseph Bonaparte, von großbritannischer der Marquis von Cornwallis, von spanischer der Ritter Azara und von Seiten der batarischen Republik ihr zu Paris stehender Gesandter Schimmelpennink, als Friedensbevollmächtigte, nach Amiens abgeordnet, wo die Unterhandlungen im Dec. 1801. eröffnet wurden. Die meisten Schwierigkeiten, die sich dem Ab-

schluß

b) *Revue europ.* Année. 1803. Et. VII. S. 51. ff.

1) *de Martens Supplem. au recueil des princ. traités cet.* T. II. p. 354. 355.

schluß des Tractats entgegenstellten, verurfachte  
 der Artikel von Malta. Die Discussionen über  
 diesen und einige andere Punkte dauerten bis  
 zum 25. März 1802., da der Definitivtractat  
 von den Bevollmächtigten der gedachten vier  
 Mächte zu Amiens unterzeichnet wurde. Wen-  
 möge desselben gab Großbritannien alle im bis-  
 herigen Kriege gemachte Eroberungen zurück  
 mit Ausnahme der Insel Trinidad und der holl-  
 ländischen Besitzungen auf Ceylon, welche beyde  
 Inseln der König von Großbritannien mit vol-  
 lem Eigenthum und gänzlicher Souverainetät be-  
 halten sollte. Der Hafen des Vorgebirgs der  
 guten Hoffnung sollte der batavischen Republik  
 mit voller Souverainetät, wie vor dem Kriege,  
 bleiben, und die den contrahirenden Theilen ge-  
 gehörenden Schiffe berechtigt seyn, dasselbst einzulau-  
 fen und sich, wie zuvor, mit den nöthigen  
 Provisionen zu versehen. Die Besitzungen und  
 Gerechtigkeiten der osmanischen Pforte sollten in  
 ihrer Integrität, wie sie vor dem Kriege gewes-  
 sen, erhalten werden. Die Republik der sieben  
 Inseln wurde anerkannt. Die Inseln Malta,  
 Gozo und Comino wurden dem malteser Orden  
 unter folgenden Verfügungen zurückgegeben: daß  
 die Ordensritter sofort nach Malta zurückkehren  
 und zur Wahl eines Großmeisters schreiten sol-  
 ten; daß fernerhin weder eine französische noch  
 eine englische Fregate Statt haben, und kein  
 der einen oder andern Macht zugehöriges Indi-  
 viduum in dem Orden aufgenommen werden sollte;  
 daß Großbritannien die Insel Malta und ihre  
 Zugehörungen innerhalb 3. Monaten nach Aus-  
 wechslung der Ratificationen räumen und dem  
 Orden übergeben sollte; daß die Unabhängigkeit  
 der

1802.  
 25. März.

erz versprach, alle gemachte Eroberungen, nur die spanische Insel Trinidad und die holländischen Besitzungen auf Ceylon ausgenommen, zurückzugeben. Malta sollte, mit seinen Zugehörungen, dem Orden restituirt, und unter die Garantie und den Schuß einer dritten Macht gestellt werden, die man durch den Definitivtractat bestimmen würde. Die französischen Truppen sollten Neapel und den römischen Staat, wie die Engländer Porto-Ferrajo und alle von ihnen besetzte Hafen und Inseln im mittelländischen und adriatischen Meer, räumen. Die Republik der sieben vereinigten, vormals venezianischen, Inseln wurde von Frankreich anerkannt. Von beiden Seiten wollte man Bevollmächtigte ernennen, die sich nach Amiens begeben sollten, um hier, in Einverständnis mit den Allirten der conserahirenden Mächte, zur Abfassung des Definitivtractats zu schreiten b).

Friede zu  
Amiens.

Nachdem hierauf auch Rußland seinen sbrun-  
lichen Frieden mit Frankreich am 8. Oct. 1801,  
abgeschlossen hatte i), wurde von französischer  
Seite Joseph Bonaparte, von großbritannischer  
der Marquis von Cornwallis, von spanischer  
der Ritter Azara und von Seiten der bati-  
schen Republik ihr zu Paris stehender Ge-  
santter Schimmelpennink, als Friedensbe-  
vollmächtigte, nach Amiens abgeordnet, wo die  
Unterhandlungen im Dec. 1801. eröffnet wurden.  
Die meisten Schwierigkeiten, die sich dem Ab-  
schlus

b) *Revue europ.* Ance. 1803. St. VII. S. 51. ff.

i) *de Martens Supplem. au recueil des princ. traités cet.* T. II. p. 356. 359.



schloß des Tractats entgegenstehen, verurtheilte  
 der Artikel von Malta. Die Discussionen über  
 diesen und einige andere Punkte dauerten bis  
 zum 25. März 1802., da der Definitivtractat  
 von den Bevollmächtigten der gedachten vier  
 Mächte zu Amiens unterzeichnet wurde. Bei-  
 wege desselben gab Großbritannien alle im die-  
 serigen Kriege gemachte Eroberungen zurück,  
 mit Ausnahme der Insel Trinidad und der hol-  
 landischen Besitzungen auf Ceylon, welche beyde  
 Inseln der König von Großbritannien mit vol-  
 lem Eigenthum und gänzlicher Souverainetät be-  
 halten sollte. Der Hafen des Vorgebirgs der  
 guten Hoffnung sollte der batavischen Republik  
 mit voller Souverainetät, wie vor dem Kriege,  
 bleiben, und die den contrahirenden Theilen zu-  
 gehörigen Schiffe berechtigt seyn, daselbst einzu-  
 laufen und sich, wie zuvor, mit den nöthigen  
 Provisionen zu versehen. Die Besitzungen und  
 Gerechtsamen der osmanischen Pforte sollten in  
 ihrer Integrität, wie sie vor dem Kriege gewe-  
 sen, erhalten werden. Die Republik der sieben  
 Inseln wurde anerkannt. Die Inseln Malta,  
 Gozo und Comino wurden dem malteser Orden  
 unter folgenden Verfügungen zurückgegeben: daß  
 die Ordensritter sofort nach Malta zurückkehren  
 und zur Wahl eines Großmeisters schreiten soll-  
 ten; daß fernerhin weder eine französische noch  
 eine englische Geringe Statt haben, und kein  
 der andern weder andern Macht angehöriges Indi-  
 viduum in dem Orden aufgenommen werden sollte;  
 daß Großbritannien die Insel Malta und ihre  
 Zugehörigkeiten innerhalb 3. Monaten nach Aus-  
 wechslung der Ratificationen räumen und dem  
 Orden übergeben sollte; daß die Unabhängigkeit  
 der

1802.  
25. März.

der Inseln Malta, Gozo und Comino unter den Schutz und die Garantie von Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Spanien, Rußland und Preussen gestellt seyn, und die Hasen von Malta der Schifffahrt aller Nationen, gegen gleiche undmäßige Gebühren, offen stehen sollten; daß man den König beyder Sicilien einladen wolle, 2000 Mann Eingeborne aus seinen Staaten zum Garaisondienst in den Festungen gedachter Inseln zu wehren und sie da ein Jahr, oder auch so lange zu lassen, bis sie durch andere, welche die garantirenden Mächte für hinlänglich hielten, ersetzt würden. Die französischen Truppen sollten das Königreich Neapel und den römischen Staat, und eben so die Engländer Porto-Ferrajo und überhaupt alle Hasen und Inseln, die sie im mittelländischen und adriatischen Meer inne hätten, räumen. Die Fischerey an den Küsten von Terrenewe und den benachbarten Inseln und in der Lorenzhay wurde auf den Fuß, wie vor dem Kriege, hergestellt. Endlich sollte das Haus Nassau-Oranien für den Verlust, den es, so wohl in Ansehung seines Privateigenthums in der batavischen Republik als auch in Rücksicht auf die darin vorgegangene Constitutionsveränderung, erlitten hätte, einen gleichwerthen Ersatz erhalten k).

Reichsdeputation für die Friedensberathung.

••••• Noch hatten die Comitialberathschlungen über die Genehmigung des Luneviller Friedens nicht begonnen, als der Kaiser, durch ein neues Commissionsdecret vom 3. März 1801., die  
••••• **Wriehs-**

k) *de Martens* Supplem. au recueil cot. T. II. p. 563. sqq. *Pöfels europ. Annal.* 1803. St. X. S. 72. ff.

Reichsversammlung aufforderte, über die reichsständische Mitwirkungsart bey der weitem, zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts noch zu treffenden, Uebereinkunft so bald als möglich ein Reichsgutachten zu erstatten k). Die Berathschlagungen darüber wurden am 30. März eröffnet, und dauerten einen vollen Monat; denn die Gegenstände, worauf es hier ankam, waren von äußerster Wichtigkeit. Nach einer beynahe abgedungenen Ratification eines für Teutschland höchst traurigen Friedens mußte wohl jedem Reichsstande an dem nun zu berichtenden Entschädigungs- und Secularisationsgeschäfte, an der durch die Wachtsprüche des Luueviller Friedens zur Nothwendigkeit gewordenen neuen Bildung der Reichsverfassung und an neuer Befestigung des alten, so gewaltig erschütterten, Staatsgebäudes unendlich viel gelegen seyn. Jeder mußte eifrig wünschen, seine Meynung über die der weitem Behandlung vorbehaltenen Friedenspuncte, von deren Entscheidung das künftige Schicksal des Reichs im Ganzen, wie die Existenz und die Vergrößerung so mancher einzelnen Stände, abhieng, geltend zu machen. Daher das Streben der geistlichen Stände, die Berichtigung dieser Angelegenheiten ihrem bisherigen Beschützer, dem Kaiser, unbedingt zu überlassen, und auf der andern Seite das Streben der größern weltlichen Stände, ihren Einfluß auf die bevorstehende Entscheidung jener Puncte zu verstärken. Mit Mühe und Noth kam endlich das Reichsgutachten dahin zu Stande:

1801.  
30. Apr.

de:

k) Koenig 1801. B. II. S. 160. ff.  
Reichsgesch. Th. IX.

de: „daß der Kaiser zu erwachen sey, die gänzliche Berichtigung des Reichsfriedensgeschäfts einzuleiten und, noch vor deren Festsetzung, die aus dieser Einleitung sich ergebenden Resultate dem Reich zu einer schleunigen neuen Verathung und ihrer Vorlegung zur kaiserlichen Ratification mitzutheilen 1).“ Da die nähere Einleitung des Friedensgeschäfts, so fern sie in den Gränzen der Vorbereitung eines abzuschließenden Tractats stehen bleibt, ohnehin schon im Kreise der kaiserlichen Befugnisse liegt, so ließ sich voraussehen, daß der Kaiser einen Auftrag, der ihn gewissermaßen zum Abgeordneten des Reichs herabsetzte, nicht annehmen würde. Wirklich ließ er das Reichsgutachten fast zwey Monate lang unbeantwortet: und diese Zwischenzeit benutzte Frankreich, um das aufgestellte Entschädigungssystem durch fernere Separatfriedensschlüsse zu befestigen und weiter auszubilden.

1801. **26. Jun.** Endlich erschien ein kaiserliches Hofdecret unterm **26. Jun.**, worin der Kaiser erklärte, „daß er sich, da die französische Regierung bey einem Auftrage von solcher Beträchtlichkeit schwerlich geneigt seyn werde, an dieser Einleitung Theil zu nehmen oder in das Material des Geschäfts tief genug einzugehen, nicht entschließen könne, den Antrag der Reichsversammlung anzunehmen 2).“ Man fand sich also auf dem Reichstage genöthigt, die Verathschlagungen über den wichtigen Gegenstand zu erneuern. Zwey Monate wurden unter mancherley Wendungen, Debatten und Reservationen zugebracht, bis endlich

**Aug. u. Sept.** unver-

1) Reuß 1801. S. II. S. 55. ff.

2) Reuß a. a. O. S. 61. ff.

unvermuthet, durch eine Uebereinkunft der Höfe zu Wien und Berlin, eine Vereinigung über die Modalität der fernern Behandlung des Entschädigungsgeschäfts zu Stande kam, welche dann eine fast allgemeine Vereinigung der Stände in den drey Reichscollegien zur Folge hatte. Durch ein neues Reichsgutachten vom 2. Oct. 1801. wurde auf eine „mit unbeschränkter Vollmacht versene außerordentliche Reichsdeputation von acht Mitgliedern, nämlich Churmannz, Churböhmen, Chursachsen und Churbrandenburg, Bayern, Hoch- und Teutschmeister, Württemberg und Hessen-Cassel, zur Vollendung des Reichsfriedensgeschäfts in den im luneviller Frieden Art. 5. und 7. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenständen, angetragen, jedoch daß bey den Entschädigungen durch Secularisationen für die dazu berechtigten Reichsstände jene beschränkende Clausel, womit die Reichsfriedensdeputation zu Rastadt ihre Einwilligung zu diesen Entschädigungen in der Note vom 4. Apr. 1798. begleitet hätte n), als eine genau zu beobachtende Directiv-Norm vor Augen behalten, und dieser gemäß mit allen jenen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten verfahren werde, die zur Erhaltung der Reichsconstitution in jeder Hinsicht bey diesem Ausgleichungs-

J 2

chungs-

n) „daß dabey mit allen denjenigen Maßregeln und beschränkenden Vorsichten vorgehritten werde, welche zur Erhaltung der Constitution des teutschen Reichs in jeder Hinsicht, auch zu Wiederherstellung und Befestigung des darauf gegründeten Wohls der Stände, Reichsangehörigen und Unterthanen wesentlich erforderlich seyen.“ Gesch. der Rastadt. Friedenshandl. Th. IV. S. 41.

1801. 7. Nov. chungsgeschäft erforderlich wären o)." Es dauerte lange, ehe der Kaiser dieses Reichsgutachten genehmigte, vermuthlich weil die momentane Vereinigung der beyden Höfe zu Wien und Berlin nicht über die Zeit dieser Comitialberathschlagung hinaus dauerte. Erst am 7. Nov. 1801. erfolgte das Ratificationsdecret, wodurch der Kaiser das Reichsgutachten vom 2. Oct. nach seinem ganzen Inhalt, jedoch „mit Vorbehalt der Prärogativen und Befugnisse, die ihm und den kaiserlichen Bevollmächtigten bey einer Reichsdeputation dieser Art nach den Gesetzen, dem Herkommen, der Analogie und dem Völkerrechte zuständen, genehmigte, und sich, in Hinsicht der weitem erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die nun genehmigte Reichsdeputation, die Mittheilung seiner Entschlüsse noch vorbehielt p)." Aber auch über dieses zum Reichschluß erhobene Gutachten entstanden wieder mancherley Mißhelligkeiten, und es verstrichen über 10. Monate, ohne daß die Reichsversammlung einigen Aufschluß in dieser Friedensberichtigungs-Angelegenheit erhielt, aber auch ohne daß die Reichsversammlung Anlaß nahm, vom Kaiser einigen Aufschluß über die Lage der Sachen zu verlangen und auf die Beschleunigung der Entscheidung anzutragen.

Entschädigungsgesetz.

Die Schuld dieser Zögerung, wodurch die Eröffnung der beschlossenen Reichsdeputation immer weiter hinausgeschoben wurde, lag weder am Kaiser, noch am Reich, sondern an der französischen Regierung.

o) Kess t. Staatskanz. 1801. B. II. S. 137. f.

p) Kess a. ang. D. S. 157.

Regierung. Der Kaiser wünschte, die bisherige Verfassung so viel als möglich beizubehalten, in der Ueberzeugung, daß jede Veränderung sein Ansehen vermindern werde. Frankreich hingegen war, wie immer, bemüht, das Ansehen des Kaisers zu untergraben, die Stände zu vereinzelnen und immer mehr von sich abhängig zu machen, wozu sich ihm die schönste Gelegenheit darbot. Schon darum mußte man den Kaiser von den vorhabenden Unterhandlungen entfernt halten. Aber nun war der Kaiser zugleich Beherrscher der österreichischen Monarchie, und gerade Er hatte unter allen betheiligten Ständen die größte Forderung an die Entschädigungsmasse für sein Haus. Frankreich war entschlossen, die Zeitumstände zu benutzen, um die mächtigen Stände, welche zu verschiedenen Zeiten Oesterreichs Feinde gewesen waren, noch mächtiger zu machen, indem man diesen Ständen einen größern Antheil an der Entschädigungsmasse und an der künftigen Regierung des Reichs bestimmte, als sie eigentlich fordern konnten, und dagegen dem Hause Oesterreich einen beträchtlichen Theil der ihm gebührenden Entschädigung entzog. Man nannte diese Operation Herstellung des durch den Krieg zerrütteten Gleichgewichts in Deutschland. Auch diesen Zweck konnte man, wenn Oesterreich in den Unterhandlungen mitwirkte, kaum zu erreichen hoffen. Ueberhaupt aber wollte die französische Regierung das ganze Entschädigungsgeschäft selbst reguliren; von Paris aus sollte das deutsche Reich seine neue geographische und politische Organisation erhalten. Daher schloß Bonaparte mit allen größern Ständen des Reichs besondere Verträge, worin er ihnen ihre Entschädigung

digung nach Gutfinden bestimmte, und nahm  
 alle Reclamationen der dabey interessirten Stän-  
 de an, die sich nun alle nach Paris, dem wahr-  
 ren Siz des Entschädigungsgeschäfts, wandten.  
 Indessen würde Frankreich mit seinen Absichten  
 wohl schwerlich durchgedrungen seyn, wenn es  
 allein gestanden hätte; es sahe sich nach Allirten  
 um. Preussen war ihm gewiß, denn dessen In-  
 teresse war mit dem französischen Eins. Aber  
 dieß reichte bey weitem nicht hin; man mußte  
 noch Rußland zu gewinnen suchen, die einzige  
 Macht, die an der Bestimmung von Teutsch-  
 lands Schicksal wirksamen Antheil nehmen konn-  
 te. Auch hatte Rußland seinen Vorsatz, die  
 französischen Absichten auf Teutschland zu mässi-  
 gen, schon erklärt. Nach der Zusammenkunft  
 Alexanders I. mit dem Könige von Preussen zu  
 Memel trat daher Rußland bey allen französi-  
 schen Anträgen und Forderungen, die es zugleich  
 als die seinigen anerkannte, als vermittelnde  
 Macht in Teutschland auf. So wurde der Kai-  
 ser, so das Reich von aller Theilnahme an den  
 Unterhandlungen über ihren künftigen Zustand  
 ausgeschlossen, und genöthigt, zu dem, was sie  
 selbst, als unabhängige Macht, unter sich hätten  
 ausmachen sollen, bloß ihre Einwilligung zu ge-  
 ben. Denn nun erst verlangten die beyden Ver-  
 mittler die schleunige Eröffnung der Reichsdepu-  
 tation, um ihr den zu Paris entworfenen Ent-  
 schädigungsplan vorzulegen. Vermittler waren  
 dem teutschen Reich in dieser Sache allerdings  
 nöthig, und zwar starke Vermittler; und in die-  
 ser Rücksicht und bey der Wahrscheinlichkeit, daß  
 ohne russische Dazwischenkunft die französischen  
 Forderungen viel weiter gegangen seyn würden,  
 hat



hat sich Rußland um das teutsche Reich kein geringes Verdienst erworben 9).

Nachdem der Kaiser durch ein Commissions-<sup>Eröffnung</sup> decret vom 2. Aug. 1802. der Reichsversamm-<sup>der Reichs-</sup>lung angezeigt hatte, daß der Zeitpunkt, wo die<sup>deputation.</sup> außerordentliche Reichsdeputation sich zu vereinigen habe, erschienen sey, und hierauf die General-Reichsvollmacht, „um die im luneyviller Friedensschluß Art. 5. und 7. einer besondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenstände, einvernehmlich mit der französischen Regierung, näher zu untersuchen, zu prüfen und mit Rücksicht auf das Reichsgutachten vom 2. Oct. 1801. zu erledigen,“ ausgefertigt worden; so ließen die deputirten Reichsstände ihre Subdelegirten 1) nach Regensburg abgehen, so daß die Deputationsversammlung, nach vollzogener Legitimation, am 24. Aug. wirklich constituirte und eröffnet wurde. Sechs Tage vorher übergaben die Minister der vermittelnden Mächte, der französische

1802.

3. Aug.

1802.

24. Aug.

18. Aug.

34

Bürger

9) Der Deputations-Recess — von Ad. Chr. Caspari, (Hamb. 1803. 8.) Th. I. S. 97. ff.

1) Churmaynz den Freyherrn von Albini; Churfachsen den Herrn v. Globig; Churböhmen den Herrn v. Schraut und späterhin noch den Grafen v. Colloredo Mansfeld; Churbrandenburg den Grafen v. Sörz und Herrn Hanlein; Bayern den Freyherrn v. Rechberg und Rothenlöwen; Württemberg den Freyherrn v. Normann; Hoch- und Deutschmeißen den Freyherrn v. Nordegg; Hessen-Cassel den Herrn v. Günderrode, und späterhin noch den Herrn v. Starkloff. Zum kaiserlichen Bevollmächtigten hatte der Kaiser seinen Concommissarius bey der Reichsversammlung, den Freyherrn v. Högel, ernannt.

Bürger Laforest und der bey der Reichsversammlung accreditirte russische Resident Blüpfel <sup>a)</sup>, dem churmannzischen Directorium zwey gleichlautende Declarationen, welche das Detail der zwischen Frankreich und Rußland verabredeten Entschädigungen enthielten, und der Deputation einen Termin von zwey Monaten zur völligen Beendigung ihres Geschäfts vorschrieben <sup>c)</sup>. In der Proposition, mit welcher die Reichsdeputation eröffnet wurde, erklärte der kaiserliche Bevollmächtigte, Freyherr von Hügel: „Der Kaiser habe seit dem Reichsgutachten vom 2. Oct. 1801. bey der französischen Regierung oft, schriftlich und mündlich, auf die Zusammentretung der Reichsdeputation mit französischen Bevollmächtigten angetragen, aber vergeblich. Eben so wenig habe er es zu einer vorbereitlichen Unterhandlung zwischen ihm und der französischen Regierung bringen können. Und ob er gleich die zu Ende des vorigen Jahres ihm von Rußland angetragene neue gemeinschaftliche Unterhandlung zu Paris sich bereitwilligst habe gefallen lassen, so sey doch sein dortiger Botschafter weder zu dieser Unterhandlung gezogen, noch von deren Fortgang und Resultat benachrichtigt worden. Er habe

a) Bald darauf wurde der russische Gesandte zu München, Freyherr von Böhler, als Bevollmächtigter zu diesem Geschäft nach Regensburg abgeordnet.

c) Der französisch-russische Entschädigungs-Plan ic. (von A. C. Gaspari) Regensb. 1802. 8. Talleyrand's vornehmster Gehülfe bey der Abfassung dieses Plans soll ein gewisser Martbien, vormals in hohenlohe-bartensteinischen Diensten im Elsaß, gewesen seyn. Außer ihm soll auch der Staatsrath Jollivet in der Entschädigungssache stark gearbeitet haben.

habe also auf keine Weise Anlaß gegeben, die ihm und dem Reich im luneviller Frieden vorbehaltene unmittelbare Behandlung und Berichtigung des Entschädigungsgeschäfts zu schmälern. So bald er von den gemeinschaftlichen Verabredungen Frankreichs und Rußlands über diesen Gegenstand unterrichtet worden sey, habe er, im Vertrauen auf die Achtung dieser Mächte für die unverletzlichen Rechte eines unabhängigen Staats, wie der teutsche Staatskörper sey, geeilt, die Reichsdeputation zusammenzurufen, um zur Behandlung eines Geschäfts mitzuwirken, bey dem es um des teutschen Reichs Interesse, Eigenthum, Verfassung, Wohl und Wehe vorzüglich zu thun sey; und er sey hierzu um desto mehr bewogen worden, da er die officielle Versicherung erhalten, daß: beyde Mächte zur Berichtigung eines verwickelten Geschäfts zwar ihren Rath und ihre freundschaftliche Verwendung, als dritte, nicht interessirte, Staaten, für nützlich erachteten, jedoch nicht gesonnen seyen, dem teutschen Reich und der dasselbe repräsentirenden Reichsdeputation die Befugniß abzustreiten, an der Behandlung des Entschädigungsgeschäfts selbst Theil zu nehmen. Der erhaltenen Vollmacht zu Folge werde das erste Geschäft der Deputation seyn, über die in der Declaration der vermittelnden Mächte angenommenen Entschädigungsgrundsätze und über die in deren Gemäßheit getroffenen mannichfaltigen Bestimmungen die reifste Berathung anzustellen, für die friedensschlußmäßige Erfüllung der verheißenen Entschädigungen mit gleicher Gerechtigkeit zu sorgen, dabey nur die im Frieden selbst und in den rastadter Unterhandlungen festgesetzten Hauptgrundsätze (ohne Gestattung

Stattung nachtheiliger Ausnahmen unter dem Vorwande eines unter den vorzüglichern teutschen Fürsten zu beobachtenden Gleichgewichts) immer vor Augen zu haben, und so wohl die Anwendung derselben als die übrigen in der Declaration empfohlen, die Reichsgrundverfassung betreffenden, Punkte mit der nöthigen Sorgfalt und Umsicht in Ueberlegung zu ziehen, 2c. v.)“

Erster Entschädigungsplan.

Nachdem sich der kaiserliche Bevollmächtigte aus der Versammlung wegbegeben hatte, ließ das mannyische Directorium die von den vermittelnden Mächten ihm übergebenen Declarationen, oder den französisch - russischen Entschädigungsplan, vorlesen. Dieser Plan war so tief eingreifend, daß Teutschland dadurch in seiner Verfassung mehr verändert werden mußte, als es durch den westphälischen Frieden geschehen war. Churmannz sollte zwar Churfürst bleiben, aber nur mit einer Million Gulden Einkünfte. Churtrier und Churöln sollten ganz wegfallen, und dagegen Wirtemberg, Baden und Hessen-Cassel zur Churwürde erhoben werden. Mit dem zu secularisirenden Erzstift Salzburg, mit Berchtolds-gaden und einem Theil des Bisthums Passau sollte der Großherzog von Toscana, mit dem Breisgau der Herzog von Modena entschädigt werden. Eben so wurden dem Churfürsten von Pfalz-Bayern, dem Churfürsten von Brandenburg, dem Herzoge von Wirtemberg, dem Markgrafen von Baden, den Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau - Usingen, Weilburg und Dillenburg, dem

v) Caspari Deputationsrecess 2c. Th. I. S. 92. ff.

dem Fürsten von Leiningen und andern weltlichen Fürsten, die jenseit des Rheins verloren hatten, beträchtliche Entschädigungen angewiesen. Von den Reichsstädten sollten nur Lübeck, Hamburg, Bremen, Regensburg, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und Weklar im Wesen bleiben und das städtische Collegium ausmachen, die übrigen aber insgesamt ihre Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit verlieren und an weltliche Fürsten vertheilt werden, u. s. w. Bey der Umstimmung über diesen Plan gab bloß Böhmen sein Votum, welches eine Wiederholung und Erweiterung der Proposition des kaiserlichen Bevollmächtigten war. „Talleyrand, hieß es darin, habe dem kaiserlichen Vorschaffer die Versicherung gegeben, daß man mit Rußland übereingekommen sey, dem Reiche bloß Vorschläge zu thun, die nichts als ein Entwurf wären, den man der Verathschlagung des Reichs unterwerfe, als ein, ihrem Bedenken nach, zweckmäßiges Mittel, um alle, so gut es sich thun lasse, zufrieden zu stellen, daß man aber dasselbe bloß als einen guten Rath vorlegen, und sich nicht das Ansehen geben werde, als wolle man die Sache mit Gewalt durchsetzen.“ Hieraus schloß Böhmen, daß jene Mächte nicht gesinnt wären, dem teutschen Reich die Befugniß eigener Miterörterung der Entschädigungsforderungen und so vieler andern tief eingreifenden Bestimmungen zu bestreiten, und trug darauf an, den Ministern der beyden Mächte zur Antwort zu geben; die Deputation werde ihre freundschaftlichen Vorschläge in sorgfältigste Ueberlegung nehmen x).

Frenlich

x) Caspari Deputationsrecess Th. I. S. 101. ff.

Stattung nachtheiliger Ausnahmen unter dem Vorwande eines unter den vorzüglichern teutschen Fürsten zu beobachtenden Gleichgewichts) immer vor Augen zu haben, und so wohl die Anwendung derselben als die übrigen in der Declaration empfohlen, die Reichsgrundverfassung betreffenden, Puncte mit der nöthigen Sorgfalt und Umsicht in Ueberlegung zu ziehen, 2c. v).“

Erster Ent-  
schädi-  
gungsplan.

Nachdem sich der kaiserliche Bevollmächtigte aus der Versammlung wegbegeben hatte, ließ das manuzische Directorium die von den vermittelnden Mächten ihm übergebenen Declarationen, oder den französisch - russischen Entschädigungsplan, vorlesen. Dieser Plan war so tief eingreifend, daß Teutschland dadurch in seiner Verfassung mehr verändert werden mußte, als es durch den westphälischen Frieden geschehen war. Churmannz sollte zwar Churfürst bleiben, aber nur mit einer Million Gulden Einkünfte. Churtrier und Churelbn sollten ganz wegfallen, and dagegen Wirtemberg, Baden und Hessen-Cassel zur Churwürde erhoben werden. Mit dem zu secularisirenden Erzstift Salzburg, mit Berchtolds-gaden und einem Theil des Bisthums Passau sollte der Großherzog von Toscana, mit dem Breisgau der Herzog von Modena entschädigt werden. Eben so wurden dem Churfürsten von Pfalz-Bayern, dem Churfürsten von Brandenburg, dem Herzoge von Wirtemberg, dem Markgrafen von Baden, den Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau - Usingen, Weilburg und Dillenburg, dem

v) Caspari Deputationsrecess 2c. Th. I. S. 92. ff.

dem Fürsten von Leiningen und andern weltlichen Fürsten, die jenseit des Rheins verloren hatten, beträchtliche Entschädigungen angewiesen. Von den Reichsstädten sollten nur Lübeck, Hamburg, Bremen, Regensburg, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg und Wehlar im Wesen bleiben und das städtische Collegium ausmachen, die übrigen aber insgesamt ihre Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit verlieren und an weltliche Fürsten vertheilt werden, u. s. w. Bey der Umstimmung über diesen Plan gab bloß Böhmen sein Votum, welches eine Wiederholung und Erweiterung der Proposition des kaiserlichen Bevollmächtigten war. „Talleyrand, hieß es darin, habe dem kaiserlichen Botschafter die Versicherung gegeben, daß man mit Rußland übereingekommen sey, dem Reiche bloß Vorschläge zu thun, die nichts als ein Entwurf wären, den man der Verathschlagung des Reichs unterwerfe, als ein, ihrem Bedanken nach, zweckmäßiges Mittel, um alle, so gut es sich thun lasse, zufrieden zu stellen, daß man aber dasselbe bloß als einen guten Rath vorlegen, und sich nicht das Ansehen geben werde, als wolle man die Sache mit Gewalt durchsetzen.“ Hieraus schloß Böhmen, daß jene Mächte nicht gesinnt wären, dem teutschen Reich die Befugniß eigener Miterörterung der Entschädigungsforderungen und so vieler andern tief eingreifenden Bestimmungen zu bestreiten, und trug darauf an, den Ministern der beyden Mächte zur Antwort zu geben; die Deputation werde ihre freundschaftlichen Vorschläge in sorgfältigste Ueberlegung nehmen x).

Frenlich

x) Caspari Deputationsrecess Th. I. S. 101. ff.

Berath-  
schlagung  
darüber.

Frenlich hatte die Reichsdeputation ein unbestreitbares Recht, den französisch-russischen Entschädigungsplan zurückzugeben, nicht nur überhaupt als Repräsentant einer unabhängigen Macht, sondern hauptsächlich darum, weil der Plan die Entschädigungsmasse viel weiter ausdehnte, als sie nach dem luneviller Frieden und dem teutschen Staatsrecht ausgedehnt werden durfte, indem er unmittelbare Reichsstände, die nichts verbrochen hatten, vernichtete und Eingriffe in die Rechte der Landeshoheit that. Allein durch die Verwerfung des Plans hätte die Deputation das Reich in eine sehr bedenkliche Lage gebracht. Nahm sie den Plan schlechthin und ohne weitere Untersuchung an, so war dieß der Würde und Selbstständigkeit des teutschen Reichs nicht angemessen, und sogar ungerecht, da man nicht wissen konnte, ob alle Entschädigungen dem erlittenen Verlust entsprachen. Das Beste schien zu seyn, den Plan Punct für Punct zu untersuchen, Beschädigung und Entschädigung genau gegen einander abzuwägen und sich, nöthigen Falls, mit der französischen Regierung über eine andere Bestimmung zu vereinigen; denn nach ihrer Vollmacht sollte die Deputation „untersuchen und prüfen.“ Allein die Reichsversammlung selbst hatte ihr durch den Zusatz „einvernehmlich mit der französischen Regierung“ den Weg der freyen Untersuchung versperrt und sie von Frankreich abhängig gemacht. Nun aber hatte die französische Regierung deutlich genug erklärt, daß sie nicht gemeynet sey, sich an den luneviller Frieden zu halten und nur verhältnißmäßigen Ersatz für Verlust zu geben, sondern daß sie, zu Herstellung des durch den Krieg zer-

rütteten



rüttelten Gleichgewichts im Reich, einige Fürsten vorzüglich begünstige. Auf diesen Grundsatz war die Deputation nicht angewiesen, und vermöge desselben konnte Frankreich mit Teutschland machen, was es wollte. Zwar hatte Talleyrand eine sehr beruhigende Versicherung gegeben. Aber wer hätte es wagen mögen, einem Talleyrand y) zu trauen? Seine Versicherungen waren nichts als leere Worte; denn zu gleicher Zeit machte man am Rhein sehr beunruhigende Anstalten, um die Sache allenfalls mit Gewalt durchzusetzen. Was die Verlegenheit der Deputation noch vermehren mußte, war, daß eben jht die größern Stände, mit Bewilligung der vermittelnden Mächte, die ihnen im Plan zugetheilten Entschädigungslande schon vorläufig in militärischen Besitz nahmen, und also die Deputation an eine Abänderung der diese Stände betreffenden Punkte gar nicht denken durfte. Doch, die Deputation selbst bestand benahe ganz aus eben diesen größern Ständen; nur ein einziges unter ihr war dabei gar nicht interessiert. Es kam also nur darauf an, die verschiedenen Interessen so weit zu vereinigen, daß eine Stimmenmehrheit herauskam; denn Einhelligkeit war nicht nöthig, um zu einem Beschluß über den Plan zu gelangen. In der Deputation gab es zwey Hauptparthenen, die österreichische und die preussische. Oesterreich verlangte für Toscana die friedensschlußmäßige Entschädigung. Preussen aber konnte bey einer Vergrößerung Oesterreichs, besonders in Teutschland, durchaus nicht gleichgültig seyn. Von den übrigen Deputirten war der

Hoch-

y) S. Bonaparte und das franzöf. Volk S. 207. f.

Hoch- und Teutschmeister, ein Erzherzog, auf österreichischer; hingegen Bayern, Witttemberg und Hessen-Cassel, welche insgesammt Ursache hatten mit dem Plane zufrieden zu seyn, auf preussischer Seite. Man wankte, denn es stand auf einem höchst unsichern Grunde. Churfachsen allein konnte sich unparteyisch und streng an seine Vorschrift, die Reichsvollmacht, halten, ohne Furcht oder Hoffnung, durch das herzustellen Gleichgewicht zu verlieren oder zu gewinnen z).

Vorkäufiger  
Deputa-  
tionschluss.

Nach langen Debatten wurde in der dritten Sitzung am 8. Sept. durch die Majorität von fünf Stimmen, denen auch Sachsen beitrug<sup>2)</sup>, von der Deputation beschlossen: „daß den Ministern der vermittelnden Mächte zu erklären sey, man nehme den Entschädigungsplan im Allgemeinen dergestalt vorkäufig an, daß man dabei alle Modificationen, die durch Reclamationen veranlaßt würden, oder welche die Deputation selbst durch Beschlüsse zu erinnern nöthig fände, sich vorbehalte und deren gerechte und gemeinsame Erledigung sich verspreche. Auch werde in dem endlichen Schlusse der Deputation zugleich festzusetzen seyn, daß jeder Beschädigte bey wirklicher Uebertommung seiner Entschädigungslande auch den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre constitutionelle Existenz gehabt Personen, die darauf hypothecirten Schulden und andere reale Verbindlichkeiten mit zu übernehmen habe, und hierüber im Schlusse bestimmte

2) Gaspari Deputationsrecess Th. I. S. 103. ff.

2) Oesterreich und Teutschmeister wandten nichts dagegen ein.

stimmte Regeln festzusetzen seyen; daß hiernach, um zur baldigsten Erörterung der Reclamationen und Deputations-Erinnerungen gelangen zu können, die Deputation sich unverzüglich mit den Ministern der vermittelnden Mächte benehmen werde, um von denselben über alle solche Gegenstände die erforderlichen Aufklärungen zu erhalten und sich mit ihnen darüber einzuverstehen b).<sup>4</sup> Von nun an war von der genauen Prüfung des Plans nicht mehr die Rede. Die Deputation gab bey den ganz veränderten Umständen; da die Vermittler sich nicht so wohl an den Inhalt des Friedens als an den Grundsatz des Gleichgewichts gehalten, und die größern Städte von ihren Entschädigungen schon Besitz genommen hatten, das in ihrer Vollmacht liegende Geschäfte der Untersuchung in so fern auf, daß sie es blieb auf die wider den Plan einkommenden Reclamationen einschränkte. Diese und die Bestimmungen und Einrichtungen, welche der Plan unmittelbar erforderte, machten nun ihre vornehmste Beschäftigung aus. Aber noch weigerte sich die kaiserliche Plenipotenz, jenem Deputations-schluss beizutreten, und verwies die Deputation wieder auf ihre Vollmacht und auf den Lutetivler Frieden, als die einzige Directionnorm bey dem Entschädigungswerke; denn auf diesem Wege mußte Toscana vollständig entschädigt werden, und der von den Vermittlern aufgestellte Grundsatz des Gleichgewichts, als dem Friedensschlusse zuwider, über den Haufen fallen. Wirklich war die, freylich zu gering angelegte, Entschädigung des Großherzogs von Toscana die wahre und einzige

1802.  
14. Sept.

b) Caspari Deputationsverf. Th. I. S. 132. f.

21. Sept. einzige Ursache, weshalb wegen der Kaiser die Annahme des Plans verweigerte. Erst in der siebenten Sitzung zeigte die Plenipotenz der Deputation in einem sogenannten Erlaß an, daß sie zwar dem Deputationsbeschluß vom 8. Sept. aus den bekannten Gründen noch nicht habe beitreten können, daß sie aber doch denselben den vermittelnden Ministern mitgetheilt habe. Dadurch erhielt nun die Deputation so viel, daß alle ihre Beschlüsse, nebst den dazu gehörigen Reclamationen, von den Vermittlern angenommen wurden; und also die Deputation von ihnen den Vorstand in ihrer Arbeit erhalten konnte, den sie zu erwarten berechtigt war c).

Zweiter  
Entschädi-  
gungsplan.

Bis zur zwölften Sitzung (5. Oct.) waren alle eingegangene Reclamationen, welche die Deputation gegründet befunden hatte, durch die kaiserliche Plenipotenz den Ministern der vermittelnden Mächte zur gefälligen Aufklärung zugeschickt worden. Man hätte glauben sollen, die Minister würden gesilt haben, der Deputation die erbetenen Aufschlüsse und Berechnungen darüber vollständig zu geben. Aber nichts von dem allem erfolgte; man ließ sich auf irgend eine Aufklärung, oder auf die specielle Darlegung der Gründe für irgend einen besondern Fall, gar nicht ein. Dagegen wurde von den Ministern der Vermittler ihr erster Plan in denjenigen Punkten, welche Anstand gefunden hatten, und in einigen andern, umgearbeitet und mit neuen Zusätzen versehen. Dieser zweyte, abgeänderte Plan, den man den allgemeinen Entschädigungsplan nannte, weil er alle Gegenstände erschöpfen

c) Es part. a. ang. Q. S. 134 ff. 170.

schöpfen sollte, wurde der Deputation in ihrer 13ten Sitzung vom Directorium vorgelegt, und sogleich darüber Umfrage gehalten. Böhmen, Sachsen und Teutschmeister behielten sich ihre Aeußerungen vor; Brandenburg, Bayern, Württemberg, Hessen-Cassel und Mainz aber nahmen den Plan, mit Vorbehalt förmlicher Abstimmungen, sogleich an. Doch dauerte es noch bis zum 23. Nov., da, in der 30sten Sitzung, der erste Deputations-Hauptschluß zu Stande kam. Bei der Abstimmung über denselben bezog sich Böhmen auf seine Reclamationen und Vorbehalte, bis zur erfolgten baldigen Uebereinkunft wegen Toscana, ohne jedoch das Geschäft aufhalten zu wollen. Sachsen betrachtete den Hauptschluß nur als einen vorläufigen Entwurf zum künftigen Deputationsrecess, zu dessen förmlicher Abfassung noch verschiedene Punkte fehlten, deren Entscheidung abzuwarten sey. Eben dieser Meinung war Churmainz, besonders in Rücksicht der dem Erzkanzler noch fehlenden Einkünfte. Doch wurde die Mittheilung des Hauptschlusses an die vermittelnden Minister einmüthig beschloffen d). In denselben hatte man zwar den neuen Entschädigungsplan nach seinem ganzen Inhalt aufgenommen; aber dieser war von den vermittelnden Ministern selbst wieder sehr verändert worden, und begriff, außer dem Plane, auch noch die der Erörterung und Bestimmung der Deputation überlassenen Punkte. Daher wich dieser erste Deputations-Hauptschluß von dem allgemeinen Plane der Vermittler wesentlich ab, und

1802.  
9. Oct.

1802.  
23. Nov.  
Erster Deputations-  
Haupt-  
schluß.

d) Gaspari Deputationsrecess Th. I. S. 257. f.  
Reichsgesch. Th. IX. R

- und machte eigentlich den dritten Plan aus. Die
4. Dec. Kaiserliche Plenipotenz sah den Hauptschluß nur als den vorläufigen Entwurf eines künftig abzufassenden Hauptschlusses an, und behielt sich alle nöthige Erinnerungen vor, empfahl aber der Deputation die baldige Vornahme so wohl der noch fehlenden und zur weitem Bestimmung ausgelegten Punkte, als auch der Rheinangelegenheiten; wogegen aber Brandenburg mancherley zu erinnern hatte. Die vermittelnden Minister aber
4. Dec. waren mit dem Hauptschlusse zufrieden, und verlangten nur, daß die französische Redaction der 47. ersten §§. als das Original angesehen werden sollte, wogegen für die 42. folgenden §§. die teutsche Redaction der Deputation als Original gelten möchte; zugleich zeigten sie an, daß sie diesen Hauptschluß an die Reichsversammlung bringen würden e). Die Deputation erklärte: sie finde keinen Anstand, den französischen Aufsatz der 47. ersten §§. des Hauptschlusses als Original darin mit aufzunehmen und neben den teutschen Originaltext zu setzen; zugleich aber sehe sie den fernern Anträgen der Minister-über alle noch vorbehaltenen Punkte mit Verlangen entgegen, um auch zu deren Erledigung alles, was von ihr abhängt, unverzüglich beitragen zu können f). Diese Punkte betrafen hauptsächlich die Ergänzung der Dotation des Erzkanzlers, die Anweisung der bereits bestimmten Renten, den Antrag wegen der Rheinzölle, die Sustentation des Churfürsten von Trier, und den Unterhalt der Bischöfe von Lüttich und Basel. Hierauf wurde

e) Gaspari a. ang. D. S. 254. f.

f) Gaspari a. ang. D. S. 275. f.

wurde der vom Directorium entworfene Bericht an die Reichsversammlung der Deputation vorgelegt und von ihr genehmigt, mit welchem der Hauptschluß vom 23. Nov., ob er schon noch nicht alle zum Entschädigungsgeschäft gehörige Gegenstände gänzlich erschöpfte, an die allgemeine Reichsversammlung befördert wurde.

1803.  
4. Jan.

Kurz vorher war zu Paris, wegen besserer Entschädigung des Großherzogs von Toscana, zwischen Oesterreich und Frankreich eine Convention zu Stande gekommen, die auch von Rußland sofort genehmigt wurde. Vermöge derselben wurden einer Seits dem Kaiser, für den an Modena abgetretenen Theil der Reichsvogten Ortenau, die Bisthümer Trient und Brixen, die ohnehin schon von Oesterreich abhingen, als künftiges völliges Eigenthum angewiesen, und anderer Seits die Entschädigung des Großherzogs noch mit einem Theil des Bisthums Eichstädt vermehrt, so weit darüber mit Einwilligung des Churfürsten von Pfalz-Bayern, aus dessen schon in Besitz genommener Entschädigungsmasse es gegen anderweitige Zusicherungen wieder herausgezogen wurde, verfügt werden konnte. Damit war das wichtigste Hinderniß des ganzen Geschäfts weggeräumt: denn nun trat nicht nur Böhmen den Beschlüssen über die Annahme des Plans und über den Hauptschluß bey, sondern auch die kaiserliche Plenipotenz vereinigte sich mit denselben; aller Anstand hörte auf, und die Deputation handelte in der Hauptsache einstimmig, so wohl unter sich, als mit der Plenipotenz und mit den Vermittlern.

Convention  
zu Paris.  
1802.  
26. Dec.

Zweiter  
Deputat.  
Haupt-  
schluß.

Die Convention über die toscanische Entschädigung und die weitem Anträge der vermittelnden Minister über die noch vorbehaltenen nähern Bestimmungen, nebst dem eingegangenen Bericht und den Vorschlägen der zur Entschädigung der Reichsgrafen ernannten Commission, machten eine neue Redaction des Hauptschlusses vom 23. Nov. nöthig, und gaben demselben ein ganz neues Ansehen. Nachdem sich die Deputation hierüber mit der kaiserlichen Plenipotenz und mit den vermittelnden Ministern vereinigt hatte, wurde in der 46sten Sitzung beschlossen, den mit Zusätzen und Modificationen berichtigten vollständigen Hauptschluß, sammt der Bentrittsacte der Plenipotenz, den billigenden Noten der Minister und der französischen Ausfertigung der 47. ersten §§., an die Reichsversammlung zu bringen; welches dann mittelst Berichts geschah. Aber die von der Plenipotenz in ihrem Erlaß geäußerten Wünsche wegen Bestätigung der ältern Reichsgesetze und der salvatorischen Clauseln für die Reichsritterschaft, für den teutschen und den Malteser-Orden wurden von der Majorität der Deputationsglieder nicht beachtet g). Dieser neue, zwente Hauptschluß oder eigentliche Deputationsrecess vom 25. Febr. 1803. wurde bald nachher von der Reichsversammlung angenommen, durch ein Reichsgutachten vom 24. März dem Kaiser vorgelegt, und von diesem durch ein Commissionsdecret vom 28. Apr., jedoch mit verschiedenen Vorbehalten h), ratificirt, wodurch

g) Caspari Deputationsrecess Th. I. S. 313. ff.

h) I. daß die pariser Convention vom 26. Dec. 1802. in



er die völlige Kraft eines Reichsgrundgesetzes erhielt.

R 3

Durch

in ihrer völligen Kraft und Verbindlichkeit, besonders in Ansehung der im 4ten Artikel enthaltenen Vorbehalten, aufrecht bestehe; 2. daß, so fern diese Vorbehalten die kaiserlichen Gerechtsamen betreffen, die gesetz- und herkommensmäßige Ausübung dieser Gerechtsamen so wohl bey der Ausführung des gegenwärtigen Reichschlusses, als für alle künftige Zeiten, ungeschmälert erhalten werde; 3. daß die im Reichsgutachten vom 24. März erwähnte Bestätigung des westphälischen Friedens und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, so fern sie durch den Limeviller Tractat und den gegenwärtigen Reichschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, desgleichen die darin angetragene Verwahrung der teutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Puncten, wie sie für Churfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der teutsche Orden zu rechnen und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden hat, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe; 4. daß der Kaiser sich, durch seine für die Erhaltung der Reichsverfassung und die Beschützung der catholischen Religion heilig beschwornen Pflichten, bewogen finde, seine Ratification über die Vorschläge zur Vermehrung der Wirtstimmten einswellen zu suspendiren und sich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens darüber zu verlangen, damit die hergebrachten Verhältnisse der zwey Religionstheile nicht auch im fürstlichen Collegium, wie im churfürstlichen und reichsstädtischen, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmen-Gleichheit abgeändert werden; 5. daß in Ansehung derjenigen Puncte des letzten allgemeinen Deputationschlusses, deren Erörterung erst noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen habe, dem

Kai:

Inhalt des  
Deput. Re-  
cesses. Der  
Oesterreich.

Durch diesen Deputationsrecess' wurden die Entschädigungen auf folgende Art ausgetheilt und festgesetzt; Oesterreich erhielt, für die Abtretung der Landvogtey Ortenau, die Bisthümer Trient und Brixen mit allen darin gelegenen Capiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch unter der Verbindlichkeit, so wohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beyden dormaligen Bischöfe und der Mitglieder der beyden Domcapitel, nach einer mit ihnen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bey diesen beyden Diocesen anzustellenden Geistlichkeit, nach dem in den übrigen österreichischen Landen bestehenden Fuße zu sorgen. Der Erzherzog Großherzog bekam, für Toscana und dessen Zugehörungen, das Erzbisthum Salzburg, die Probsten Berchtoldsgaden und denjenigen Theil des Bisthums Passau, der jenseit der Ilz und des Inns auf der Seite von Oesterreich liegt, jedoch mit Ausnahme der Innstadt und Ilzstadt und eines Bezirks von 500. Loisen im Durchschnitte, vom äußersten Ende jener Vorstädte an gemessen; endlich die in jenen Diocesen gelegenen Capitel, Abteyen und Klöster. Dagegen wurde das salzburgische Amt Mühlendorf und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafschaft Neuburg abgerissen und zum Herzogthum Bayern geschlagen, wofür das Aequivalent der Einkünfte von den Einkünften der freysingischen Güter im Oesterreichischen genommen werden sollte. Außerdem erhielt der Großherzog noch das Bisthum Eichstädt, mit allen Zugehörungen,

Kaiser und Reich die weitere gebührende Einschreibung vorbehalten blieb. Caspari Deputationsrecess Th. II. S. 341. ff.

gen, jedoch mit Ausnahme der Kemter Sandsee, Bernfels, Spalt, Abenberg, Ohrnbau, Herrieden, und aller übrigen von den ansbachischen und bayreuthischen Landen eingeschlossenen Zubehörungen des Bisthums Eichstädt, welche dem Churfürsten von Pfalz-Bayern verbleiben, aber dem Großherzoge durch ein vollständiges Aequivalent ersetzt werden sollten, das von den pfalz-bayerischen Herrschaften in Böhmen und, wenn diese nicht zureichten, von andern Einkünften des Churfürsten zu nehmen wäre i). Zu dem allem kam nachher noch die Churwürde, die, neben Baden, Wirtemberg und Hessen-Cassel, auch der Großherzog erhielt. Der Großherzog verlor mit seinem italiänischen Erblande von 1,150,000. Einwohnern gegen 4. Millionen rheinische Gulden an Einkünften. Der dafür erhaltene Ersatz machte höchstens 1,350,000. Gulden, also nur etwas über den dritten Theil der verlorenen Einkünfte, aus. Gleichwohl ist diese unvollständige Entschädigung für Oesterreich von großer Wichtigkeit, und zugleich für die österreichische Monarchie ein wahrer Gewinn, da das, was die jüngere Linie hat, zur Zeit des Kriegs auch der ältern zu Gute kommt, und man alles, was dem Hause gehört, als ein Ganzes ansehen kann, wenn auch die einzelnen Theile der äußern Form nach abge sondert sind. Das entlegene Toscana konnte die österreichische Macht auf keinen Fall verstärken. Dagegen ist mit Salzburg mehr Ausrundung und eine treffliche Vormauer für das Innere der österreichischen

R 4

Staa.

i) Deputationsrecess v. 1803. §. I. bey Caspari a. ang. O. Th. II. S. 9. ff.

Modena. Staaten von der Westseite her gewonnen worden k). Der Herzog von Modena wurde, für das Modenesische und dessen Zugehör, mit dem Breisgau und der Ortenau entschädigt l). Aber auch dieser Fürst ist um mehr als die Hälfte verfürzt worden; eine sehr strenge Büßung für die sehr natürliche Begünstigung der Oesterreicher. Nicht nur als Blutsfreund von Oesterreich, sondern auch als Reichsvasall war er entschuldigt, wenn er, dem ihm abgezwungenen Frieden zuwider, die Oesterreicher in Italien unterstützte.

Pfalz-Bayern.

Der Churfürst von Pfalz - Bayern, der durch die Rheingränze unter allen am meisten verloren hatte m), erhielt zum Ersatz das Bisthum Würzburg, unter den hernach vorkommenden Ausnahmen, die Bisthümer Bamberg, Frenßingen, Augsburg und das von Passau, mit Vorbehalt dessen, was dem Großherzoge davon bestimmt war, nebst der Stadt Passau, ihren Vorstädten, und allen Zugehörden disseit des Inn und der Ilz, und außerdem noch einen von ihren äußersten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500. Tausen im Durchschnitt; ferner die Probstei Reimpten, die Abteyen Waldsassen, Eberach, Irrsee, Wengen, Sößlingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenshausen, Otobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich; überdieß die geistlichen Rechte, eigenthümlichen Besitzungen

k) Grellmann histor. statist. Handbuch von Teutschland Th. II. (Böttingen 1804. 8.) S. 474.

l) Deputationsrecess v. 1803. §. 1. a. ang. O. S. 12. f.

m) Mehr als den 5ten Theil seiner Länder, den 4ten seiner Unterthanen, und den 3ten seiner Einkünfte.

gen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Capiteln, Abteyen und Klöstern abhängen, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was in gedachter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist; sodann die bisherigen Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten, mit Einschluß der freien Leute auf der Leutkircher Heide; endlich die von dem Antheil des Großherzogs getrennten Theile von Eichstätt n). Offenbar hat Pfalz-Bayern, wenn auch verhältnißmäßig weniger als einige andere der großen Interessenten, doch immer noch beträchtlich an Land, Volk und Einkünften gewonnen o). Selbst die französische Regierung sagte, daß sie Bayern vorzüglich begünstige, um, nächst Preussen, zur Grundlage des teutschen Gleichgewichts zu dienen. Den größten Vortheil zieht Bayern aus der Lage seiner neuen Lande an der Gränze und in der Nähe seines Hauptlandes, wodurch seine Kräfte concentrirt, eines schnellen und vollen Gebrauchs fähig, und gerade nach der Gegend hin vorgerückt werden, wo sie als Gegengewicht Dienste thun sollen. Um diesen Vortheil möglichst zu vergrößern, zog man auch die

R 5

diffin

n) Deput. Receß S. 2. S. 23. ff.

o) Nach Gaspari war der pfalz-bayerische Verlust: 186½ □ Meilen, 580,000. Einwohner, 4,250,090. Gulden Einkünfte. Die Entschädigung: 290. □ Meilen, 854,000. Einwohner, 6,607,000. Gulden Einkünfte.

diffieitige rheinische Pfalz zur Entschädigungs-  
 masse, und wahrscheinlich haben nur besondere  
 Schwierigkeiten es verhindert, eben das auch  
 mit dem Herzogthum Berg zu thun.

Preussen x.

Der König von Preussen erhielt, für das  
 Herzogthum Geldern und den überrheinischen  
 Theil von Cleve, für das Fürstenthum Mörs,  
 für die Bezirke von Sevenaer, Huissen und  
 Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle,  
 die Bisthümer Hildesheim und Paderborn, das  
 Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle  
 mannyzische Rechte und Besitzungen in Thürin-  
 gen, das Eichsfeld und den mannyzischen Antheil  
 an Erfurt, die Abteyen Herford, Quedlinburg,  
 Etten, Essen, Werden und Rappenberg, die  
 Reichsstädte Mühlhausen, Nordhausen und  
 Goslar, endlich die Stadt Münster, nebst dem  
 fruchtbarsten und bevölkertsten Theil des Bis-  
 thums Münster, der ungefähr den dritten Theil  
 desselben ausmachte p). Die Reste des Bis-  
 thums Münster wurden auf folgende Art ver-  
 theilt: dem Herzoge von Oldenburg die Ämter  
 Bechte und Kloppenburg; dem Herzoge von  
 Anremberg das Amt Meppen, mit der kölnischen  
 Grafschaft Recklinghausen; dem Herzoge von  
 Cron die Reste des Amtes Dülmen; dem Her-  
 zoge von Loos die Reste der Ämter Bevergern  
 und Wolbeck; den Fürsten von Salm die Äm-  
 ter Bocholt und Ahaus; den Rheingrafen die  
 Reste des Amtes Horstmar. Das Haus Salm-  
 Rei-

p) Der preussische Antheil begreift die Ämter Sas-  
 senberg, Stromberg, Werne, und einen Theil der  
 Ämter Wolbeck, Dülmen, Horstmar und Bever-  
 gern, zusammen über 80. teutsche □ Meilen.

Keiferscheid, Hedburg erhielt das mannsliche Amt Krauthelm und eine beständige auf Amorbach ruhende Rente von 32,000. Gulden; der Fürst von Salm-Keiferscheid, für die Grafschaft Nieder-Salm, eine immerwährende Rente von 12,000. Gulden auf Schönthal; der Graf von Keiferscheid-Doll, für die Fendalrechte seiner Grafschaft, eine immerwährende Rente von 28,000. Gulden auf die Besitzungen der frankfurter Capitel q). Was Preussen an Land verloren hatte, betrug kaum den 35sten Theil des Ganzen. Will man diesen Verlust für bedeutend ansehen, so erinnere man sich, daß Preussen während des französischen Kriegs ein mehr als 2omal größeres Land erwarb, und nach dem basler Frieden fast eben so viel erhielt, wodurch das Königreich Preussen beynabe anderthalb mal größer ward. Die Einwohner der abgetretenen Lande machten nicht viel mehr als den 6osten Theil der gesammten Volksmenge aus; dagegen hat Preussen mehr als 18mal so viel Unterthanen in seinen neuen polnischen Provinzen erhalten. Die abgetretenen preussischen Lande; mochten einträglich genug seyn: aber sie lagen in so großer Entfernung vom Mittelpuncte der preussischen Macht, daß sie zu derselben fast gar nichts beitrugen und in jedem Kriege gleichsam als verlorne Posten anzusehen waren. Dafür erhielt Preussen eine Entschädigung, die an sich schon wenigstens 5mal so viel werth ist r), und durch ihre

q) Deput. Recesß §. 3. S. 43. ff.

r) Preussen verlor 48. □ Meilen, 127,000. Einwohner, und 1,400,000. Gulden Einkünfte. Dagegen erhielt es 235½ □ Meilen, 558,000. Einwohner, und 3,800,000. Gulden Einkünfte.

ihre nähere Lage und unmittelbare Verbindung mit dem Hauptlande in öconomischer und militärischer Hinsicht noch einen weit größern Werth erhält. Indessen erweitert diese sehr reichliche Entschädigung die preussische Monarchie nur etwa um den 22sten Theil, mag aber wohl die Einkünfte um den 15ten Theil vermehren. Preussen scheint also, im Verhältniß zu seinem Total, keinen sehr bedeutenden Zuwachs an Gewicht erhalten zu haben. Allein es treten hierbei noch verschiedene politische Umstände ein, die mit in Rechnung zu bringen sind. Die preussischen Entschädigungslande liegen in Teutschland, und sind reichsständische Lande. Brandenburg, das ohnehin schon so viele Stimmen auf dem Reichstage besaß, hat durch die Entschädigung noch mehrere, folglich einen größern Einfluß auf die Beschlüsse desselben erhalten. Mehrere Reichsstände werden dadurch, daß diese, vormals von friedlichen und ohnmächtigen geistlichen Fürsten beherrschten, Länder sich nun in preussischen Händen befinden, sehr genirt und in verschiedenem Betracht abhängig gemacht. Das ganze nordliche Teutschland ist nun von Preussen gleichsam umklammert und immer in einer sehr precären Lage, wodurch alle diese Stände genöthigt seyn werden, den preussischen Absichten und Maßregeln beizutreten und sie zu unterstützen. Schon im Jahr 1795. erklärte die französische Regierung: sie habe für gut gehalten, daß die preussische Macht unter den Ständen des Reichs ein Uebergewicht besitze, welches für die französische Republik nicht anders als sehr nützlich seyn könne. Auch wurden schon damals fast alle die Länder als diejenigen öffentlich genannt,



nannt, welche Preussen verlange, und die ihm der Entschädigungsplan von 1802. wirklich bestimmte 1).

Churbraunschweig erhielt, für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sann - Altkirchen, auf Hildesheim, Corvey und Hörter, für seine Rechte und Zuständigkeiten in Hamburg und Bremen, und für die Abtretung des Amtes Wildeshausen, das Bisthum Osnabrück. Dem Herzoge von Braunschweig - Wolfenbüttel wurden die Abteyen Gandersheim und Helmstädt, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000. Gulden zu der, von der bessausschen Prinzessin Amalia bey Kreuznach errichteten, milden Stiftung, angewiesen 1). Mit Osnabrück hat Hannover wohl keinen bedeutenden Vortheil erhalten; denn es konnte das Land ohnehin schon zu zwen Drittheilen als sein Eigenthum ansehen, weil immer ein alter Bischof gewählt wurde.

Der Markgraf von Baden bekam, für seinen Antheil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter und Herrschaften im Elsaß und im Luxemburgischen, das Bisthum Costnick, die Reste der Bisthümer Speyer, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg, mit den Städten Heidelberg und Mannheim, die Herrschaft Lahr, die heffischen Aemter Lichtenau und Wildstadt, die Abteyen Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim, Münster, Peter-

1) Caspari Deput. Recesß Th. I. S. 81. ff.

1) Deput. Recesß S. 4. S. 70.

Peterhausen, Reichenau, Dehningen, die Probsten Odenheim und die Abten Salmansweiler, mit Ausnahme von Ostrach, die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen, endlich die mittelbaren und unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufers abhängen v). Baden verlor nur 8. □ Meilen, mit 25,500. Einwohnern und 240,000. Gulden Einkünften: dafür bekam es eine Entschädigung von 60. □ Meilen, mit 237,000. Einwohnern und über 1½ Million Gulden Einkünften. Man wollte den schwäbischen Kreis verstärken und zugleich dem alten würdigen Fürsten einen Beweis der verdienten Hochachtung geben.

Wirttemberg.

Der Herzog von Wirttemberg erhielt, für das Fürstenthum Mömpelgard und dessen Zugehörden, und für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche Comté, die Probsten Ellwangen, die Stifter, Abteyen und Klöster Zwiefalten, Schöndthal, Comburg mit der Landeshoheit, (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Graffschaft Limburg,) Rothenmünster, Heiligenkreuzthal, Oberstenfeld, Margarethenhausen, nebst allen denjenigen, die in seinen neuen Besitzungen gelegen sind; ferner das Dorf Dürrenmettsetten und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Kochweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn; alles unter

v) Deput. Receß §. 5. S. 76. ff.

unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten, nämlich: den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, für ihren Antheil am bopparder Zoll, 600. Gulden; dem Fürsten von Salm-Keiferscheid, für seine Grafschaft Niedersalm, 12,000. Gulden; den Grafen von Limburg-Struem, für die Herrschaft Oberstein, 12,200. Gulden; dem Grafen von Schall, für sein Gut Regen, 12,000. Gulden; der Gräfin Hillesheim, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen, 5400. Gulden; der verwitweten Gräfin von Löwenhaupt, für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrschaft Ober- und Niederbronn, 11,300. Gulden; den Erben des Freyherrn von Dietrich, für gleiche Rechte, 31,200. Gulden; den Herren Seubert, für die Lehen Benthal und Bretigny, 3300. Gulden x). Wirtemberg wurde für seinen Verlust mehr als doppelt entschädigt. Die verlorne Einkünfte betragen, mit den übernommenen Renten, 336,000. Gulden; dafür erhielt es einen Ersatz von 700,000. Gulden Einkünften. Zugleich sind die Entschädigungslande so gut gewählt, daß sich alle einzelne Theile derselben an die alten Lande anschließen.

Der Landgraf von Hessen-Cassel erhielt, für St. Goar und Rheinfels und für seine Rechte und Ansprüche auf Corvey, die manzischen Aemter Frislar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, die Capitel Frislar und Amöneburg, und die Klöster in gedachten Aemtern, die Stadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen; alles unter der Bedingung einer immerwährenden

Hessen.

Rente

x) §. 6. S. 84. f.

Rente von 22,500. Gulden für den Landgrafen von Hessen - Rothenburg. Dem Landgrafen von Hessen - Darmstadt wurde, für die Grafschaft Lichtenberg, für die Aufhebung seines Schutzrechts über Wehlar und des Geleits in Beziehung auf Frankfurt, für die Abtretung der hessischen Aemter Lichtenau und Wildstadt, Ragenelnbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epstein und des Dorfs Weiperfelden, zugetheilt: das Herzogthum Westphalen mit Zugehörden, sammt den darin befindlichen Capiteln, Abteyen und Klöstern, jedoch mit einer immerwährenden, dem Fürsten von Wittgenstein - Berleburg zu zahlenden, Rente von 13,000. Gulden; ferner die mannyer Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Wilbel, Kokenburg, Hasloch, Aistheim und Hirschhorn; die mannyischen auf der Südseite des Manns, im Darmstädtischen, gelegenen Besitzungen und Einkünfte, namentlich Mönchhof, Gundhof und Klarenberg; die pfälzischen Aemter Lindensfels, Umstadt und Oßberg, die Reste der Aemter Alzen und Oppenheim, den Rest des Bisthums Worms, die Abteyen Seligenstadt und Marienschloß, die Probsten Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg; alles unter der Bedingung, die Deputatgelder des Landgrafen von Hessen - Homburg um den vierten Theil zu vermehren y). Bey Hessen - Cassel überstieg der Ersatz den Verlust an Umfang und Bevölkerung 5 bis 6mal; auch liegen die erhaltenen Lande mitten in Hessen, und sind ihm folglich weit mehr werth, als der sterile Verlust jenseit des Rheins. Aber Hessen - Cassel erwiderte:

y) S. 7. C. 93. ff.

berte: „es lasse sich kein Grund denken, warum das Haus Cassel unter den größern Fürstenthümern Deutschlands das alleinige seyn sollte, dessen Entschädigung nach dem wirklichen Verluste berechnet, und auf das bey andern in Betrachtung gekommene politische Machtverhältniß nicht auch bey ihm gesehen werden solle 2).“ Hessen-Darmstadt verlor 13. □ Meilen, mit 40,000. Einwohnern und 390,000. Gulden Einkünften. Dafür bekam es 95. □ Meilen, mit 124,000. Einwohnern und 753,000. Gulden Einkünften.

Der Herzog von Holstein - Oldenburg erhielt, für die Aufhebung des Elsflether Zolls und für das der Stadt Bremen überlassene Grolland, das Bisthum und Domcapitel Lübeck, das hannoversche Amt Wildeshausen, und die Ämter Wechte und Kloppenburg im Münsterschen 3). Der erste Plan hatte dem Herzoge von Oldenburg das Hochstift Lübeck und das Amt Wildeshausen zugetheilt. Dieß war offenbar zu wenig: denn der elsflether Zoll trug im Durchschnitt jährlich 130,000. Gulden ein, die Entschädigungsobjecte hingegen kaum  $\frac{1}{3}$  davon. Hierzu kam, daß, vermöge einer besondern, vom Kaiser bestätigten, und von Rußland und Dänemark garantirten Vereinbarung zwischen dem igtigen Bischof und dem Domcapitel, den Descendenten des Bischofs auf drey Generationen hindurch das Hochstift Lübeck in der gegenwärtigen Verfassung und Integrität feyerlich zugesichert

2) Caspari Deput. Recesß Th. II. S. 97.

3) Deput. Recesß S. 8. S. 106.

sichert worden war, und also die Entschädigung von dieser Seite erst nach 100 Jahren eintreten konnte. Daher legten die Vermittler im zweiten Plane die münsterschen Aemter Bechte und Kloppenburg hinzu, entzogen aber dem Herzogthum Oldenburg und dem Hochstift Lübeck verschiedene kleine Districte zum Besten der Städte Bremen und Lübeck. Noch hielt sich Oldenburg unbefriedigt, und reclamirte. Die Deputation aber mischte sich um so weniger in die Sache, da sie bald ein Gegenstand besonderer Unterhandlungen zwischen Oldenburg und den Vermittlern ward. Erst am 6. Apr. 1803. kam zu Regensburg, unter preussischer Mitwirkung, eine Convention zu Stande, vermöge welcher der Herzog von Oldenburg allen Verfügungen des Deputationsrecesses betrat, der elsflether Zoll auf ewig für aufgehoben erklärt, dagegen aber das Bisthum Lübeck, nebst dem Capitel, dem Hause Holstein-Oldenburg zum erblichen Besiz angewiesen, jedoch, zur Ergänzung der Entschädigung, dem elsflether Zoll noch eine 10jährige Existenz, bis zum 31. Dec. 1812., zugestanden wurde.

Mecklenb.  
Schwerin.

Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin erhielt, für seine Rechte und Ansprüche auf zwei erbliche Canonicate zu Straßburg und für seine Ansprüche auf die Halbinsel Prival in der Trave, deren Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt, die Rechte und das Eigenthum des lübecker Hospitals in den Dörfern Warneckenhausen, Altenbüchow und Crumbrook, und in den vier Dörfern, welche diesem Hospital auf der vor Bismar liegenden Insel Poel gehörten, und dann  
noch

noch eine immerwährende Rente von 10,000 Gulden, welche auf die unten vorkommende Rheinschiffahrts - Octroi angewiesen wurde b). Der Fürst von Hohenzollern - Hechingen wurde, für seine Feudalrechte in der Grafschaft Geulle und in den lütticher Herrschaften Mouffrin und Baillonville, mit der Herrschaft Hirschlatt und dem Kloster Stetten; der Fürst von Hohenzollern - Sigmaringen aber, für seine Feudalrechte in einigen niederländischen Herrschaften und für seine Domainen in Belgien, mit der Herrschaft Blatt und den Nonnenklöstern Inzikhofen, Klosterbeuren und Holzheim entschädigt c). Der Fürst von Dietrichstein erhielt, für die Herrschaft Trasp in Granbündten, die Herrschaft Neu - Ravensburg; und der Fürst von Ligne, für die Grafschaft Fagnolles, die Abtey Edelsteinen unter dem Namen einer Grafschaft d).

Hohen-  
zollern.

Der Fürst von Nassau - Sagen bekam, für das Fürstenthum Saarbrück, zwey Drittheile der Grafschaft Saarwerden und für die Herrschaften Ottweiler und Lahr, die mannyschen Aemter Königstein, Höchst, Kronberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltvil, Haarheim, Casfel, mit den Besitzungen des Domcapitels auf der rechten Mainseite unterhalb Frankfurt, die hauptsächlich aus den Marktflecken Hochheim und Fildersheim bestehen; ferner das pfälzische Amt Kaub, den Rest des eigentlichen Churfürstenthums Elsaß, mit Ausnahme der Aemter

Nassau.

L 2.

Alt-

b) S. 9. S. 114. f.

c) S. 10. S. 117. f.

d) S. 11. S. 120.

Altwied und Rurburg; die heffischen Aemter Ragenelnbogen, Braubach, Embs, Epstein und Kleeberg, die Dörfer Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim und Okristel, die Capitel und Abteyen Limburg, Kummetsdorf, Bleidenstadt, Sann, und alle Capitel, Abteyen und Klöster in den ihm zur Entschädigung zugefallenen Länden; endlich die Grafschaft Sann-Altenkirchen, mit dem Beding, sich in Ansehung der Schadloshaltung des Hauses Sann-Wittgenstein, dessen Ansprüche auf die Grafschaft Sann erloschen bleiben, nach der getroffenen Uebereinkunft zu benehmen. Der Fürst von Nassau-Weilburg erhielt, für den dritten Theil von Saarwerden und für die Herrschaft Kirchheim-Poland, den Rest des Churfürstenthums Trier, mit den Abteyen Arnstein, Schönau und Marienstadt. Dem Fürsten von Nassau-Oranien oder Diez wurden, zur Entschädigung für die Statthalterschaft und seine Domainen in Holland und Belgien, angewiesen: die Bisthümer Fulda und Corvey, die Reichsstadt Dortmund, die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probsteyen Hofen, St. Gerold, Bändern und Dietkirchen, so wie alle Capitel, Abteyen, Probsteyen und Klöster in den zugetheilten Länden, unter der Bedingung, den bestehenden Ansprüchen auf einige Erbschaften, die im Lauf des letzten Jahrhunderts mit dem nassau-billenburgischen Majorat vereinigt worden, Genüge zu thun e). Nassau-Oranien war weder durch die Rheingränze betroffen, noch durch irgend einen Friedensschluß zu einem Ersatz in Teutschland berechtigt, sondern nur durch einen, ohne

e) §. 12. S. 122. ff.



Zustimmung und Einwilligung des Reichs mit Frankreich geschlossenen, Vertrag an das Reich gewiesen worden. Und dennoch erhielt es in Teutschland eine Entschädigung, die zwar eine sonderbar zerstreute Lage hat, aber doch wohl an eine Million Gulden jährlicher Einkünfte hinaufsteigen dürfte f).

Dem Fürsten von Thurn und Taxis wurde, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Ländern, das Stift Buchau, mit der Stadt, die Abteyen Warchthal und Neresheim, das Amt Osterach, mit der Herrschaft Schemmelberg und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten zugetheilt. Uebrigens wurde die Erhaltung der tarischen Posten, so wie sie constituirte waren, garantirt. Dem zu Folge sollten diese Posten in dem Zustande erhalten werden, worin sie sich zur Zeit des luneviller Friedens befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich im gedachten Zeitpuncte befand, desto mehr zu sichern, wurde sie dem besondern Schutze des Kaisers und des Churcollegiums übergeben g). Dieser feyerlichen Zusicherung und Garantie ungeachtet hat Churbrandenburg in seinen Entschädigungslanden von allen fahrenden und reitenden Posten Besitz genommen, „um das Postregal, so wie jedes andere Souverainetsrecht, in seinem ganzen Umfange auszuüben,“ und hat die tarischen Posten in Münster, Essen, Paderborn, Hildesheim, Goslar, Mühthausen, Nordhausen,

Taxis.

§ 3

sen.

f) Gaspari Th. II. S. 131. ff.

g) S. 13. S. 136. f.

fen und auf dem Eichsfelde vom 1. May 1803. an gänzlich aufgehoben, ohne, so viel man weiß, sich darüber mit dem Reichs-Generalkanzler zu verstehen h).

**Edenstein.**

Der Fürst von Edenstein-Bertheim erhielt, für die Grafschaft Püttlingen und die Herrschaften Scharfenack, Eugnon und andere, die zwey mannger Dörfer Würth und Trennfurt, die würzburgischen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteyen Drombach, Neustadt und Holzkirchen, die würzburgischen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12,000. Gulden auf die Rheinschiffahrts-Octroi, und die würzburgischen Rechte und Einkünfte in der Grafschaft Bertheim, jedoch unter der Clausel, das Amt Homburg und die Abtey Holzkirchen gegen eine Rente von 28,000. Gulden an Pfalz-Bayern wieder abzutreten. Die Grafen von Edenstein-Bertheim bekamen, für die Grafschaft Birneburg, das Amt Freudenberg, die Earthause Gränau, das Kloster Triefenstein und die Dörfer Montfeld, Kauenberg, Wessenthal und Trennfeld i).

**Dettingen.**

Dem Fürsten von Dettingen-Wallerstein wurden, für die Herrschaft Dachstuhl, die Abtey Heiligenkreuz zu Donauwerth, das Capitel St. Magnus zu Füßen und die Klöster Kirchheim, Deggingen und Maibingen zugetheilt k).

**Solms.**

Fürsten und Grafen zu Solms erhielten, für die Herrschaften Kohrbach, Kraß-Scharfenstein und Hirschfeld und für ihre Ansprüche auf die

h) Caspari Th. II. S. 140. f.

i) S. 14. S. 141. f.

k) S. 15. S. 151.

die Abtey Arensburg und das Amt Kleeberg, die Abteyen Arensburg und Altonburg n). Die Fürsten und Grafen von Stollberg erhielten, für Stollberg, die Grafschaft Rochefort und ihre Ansprüche auf Königstein, eine immerwährende Rente von 30,000. Gulden auf die gedachte Schiffahrts-Detroi m).

Dem Fürsten Carl von Hohenlohe - Bar. Hohenlohe-tenstein wurden, für die Herrschaft Oberbrunn, die Ämter Haltenbergstetten, Lautenbach, Jartberg und Braunsbach, der würzburger Zoll im hohentohischen und der würzburger Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Mänster und der östliche Theil des Gebiets von Carlsberg zugetheilt. Die Häupter der beyden Linien von Hohenlohe - Waldenburg erhielten, für ihren Antheil am bopparder Zoll die schon erwähnte beständige Rente von 600. Gulden auf Comburg; der Fürst von Hohenlohe - Ingelfingen, für seine Ansprüche auf 7. vormals würzburgische Dörfer, das Dorf Nagelsberg; der Fürst von Hohenlohe-Neuenstein, für die Abtretung des Dorfs Mänster und des östlichen Theils vom carlsberger Gebiet, das Dorf Antichshausen und die manzer, würzburger und comburger Antheile an dem Marktflecken Künzelsau n). Der Fürst von Isenburg erhielt, für die Abtretung des Dorfs Isenburg, Kristel, das Dorf Gainsheim, mit den Resten der Abtey von Jacobsberg auf der rechten Rheinseite, und das Dorf Bürgel bey Offenbach: die

£ 4 Für

l) §. 16. S. 155.

m) §. 17. S. 156.

n) §. 18. S. 159. ff.

Fürstin von Henburg, Grafen von Partlein, für ihren Antheil an der Herrschaft Reipoltskirchen und andere Herrschaften am linken Rheinufer, eine immerwährende Rente von 23,000. Gulden auf die vorgedachte Schiffahrts - Octroi o).

Leiningen.

Die Entschädigung des Hauses Leiningen für das Fürstenthum dieses Namens, für die Grafschaft Dachsburg und die Herrschaft Wethersheim, und für seine Rechte und Ansprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg wurde auf folgende Art bestimmt: dem Fürsten von Leiningen die mannzischen Aemter Mittenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Bischofsheim, die von Würzburg getrennten Aemter Grünsfeld, Lauda, Hartheim und Rittberg, die pfälzischen Aemter Borberg und Mosbach, und die Abteyen Gerlachshaim und Amorbach; dem Grafen von Leiningen - Gunterstlum die mannzische Kellerey Billigheim und eine immerwährende Rente von 3000. Gulden auf die Schiffahrts - Octroi; dem Grafen von Leiningen - Heidesheim die mannzische Kellerey Meidenau und eine immerwährende Rente von 3000. Gulden auf die Schiffahrts - Octroi; dem Grafen von Leiningen - Westenburg älterer Linie die Abtey und das Kloster Ilbenstadt, mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Gebiet, und eine immerwährende Rente von 3000. Gulden auf die Schiffahrts - Octroi; dem Grafen von Leiningen - Westenburg jüngerer Linie die Abtey Engelthal und eine immerwährende Rente von 6000. Gulden auf die Schiffahrts - Octroi p).

Der

o) §. 19. S. 166. f.

p) §. 20. S. 170. f.

Der Fürst von Wiedruschel wurde, für die Graf-<sup>Wiedruschel 1c.</sup>schafft Kriechingen, mit den kölnischen Aemtern Nurburg und Altwied, und mit der Kellerey Wilmar entschädigt 9); der Fürst von Brexenheim, für Brexenheim und Winzenheim, mit der Stadt und dem gestifteten Damenstift Lindau 1); der Fürst von Wittgenstein - Beckenburg, für die Herrschaften Neumagen und Hemsbach, mit einer immerwährenden Rente von 15,000. Gulden auf das Herzogthum Westphalen; die Ansprüche des Hauses Sann - Wittgenstein auf Sann - Altenkirchen und Hachenburg wurden durch die mit Baden und Nassau - Usingen getroffene Uebereinkunft befriedigt 2).

Die für die Reichsgrafen bestimmte Ent-<sup>Reichsgrafen.</sup>schädigungsmasse wurde auf folgende Art vertheilt: dem Grafen von Aspremont - Lynden, wegen Neckheim, die Abtey Baintdt und eine jährliche Rente von 850. Gulden von Ochsenhausen; dem Grafen von Bassenheim, wegen Dortmund und Ulbrücken, die Abtey Högbach, mit einigen Ausnahmen, und eine jährliche Rente von 1300. Gulden von Burheim; dem Grafen von Metternich, wegen Winneburg und Weilstein, die Abtey Ochsenhausen, mit Ausschluß des Amts Tannheim, jedoch unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 850. Gulden an den Grafen von Aspremont, von

£ 5                      11,000.

9) §. 21. S. 184.

1) §. 22. S. 186.

2) §. 23. S. 191. Nach öffentlichen Nachrichten erhält Sann - Wittgenstein von Baden und Usingen ein Capital von 300,000. Gulden und eine jährliche Rente von 12,000. Gulden.

11,000. Gulden an den Grafen von Quadt, und von 8150. Gulden an den Grafen von Wartemberg zu zahlen; dem Grafen von Osteln, wegen Mollendonk, die Abten Burheim, unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 9000. Gulden an die Grafen von Bassenheim, Plettenberg und Goltstein zu zahlen; dem Grafen von Plettenberg, wegen Witten und Esch, die hegbachischen Orte Miedingen und Sullmingen, sammt dem Zehnten in Baldringen, und 500. Jauchert Wald von den an Miedingen angrenzenden Walddistricten, außerdem eine jährliche Rente von 6000. Gulden von Burheim; dem Grafen von Quadt, wegen Wickerath und Schwanenberg, die Abten und Stadt Jony und eine Rente von 11,000. Gulden von Ochsenhausen; dem Grafen von Schäsberg, wegen Kerpen und Lommerfum, das ochsenhausische Amt Lannheim, unter der Verbindlichkeit, eine Rente von 2000. Gulden an die Grafen von Sinzendorf und von Hallberg hinaus zu zahlen; dem Grafen von Sinzendorf, wegen Rheineck, das ochsenhausische Dorf Winterrieden und eine Rente von 1500. Gulden von Lannheim; dem Grafen von Sternberg, wegen Blankenheim, Junkrath, Geroldstein und Dollendorf, die Abten Schuffenried und Weissenau, unter der Verbindlichkeit, eine Rente von 13,900. Gulden an mehrere Grafen zu zahlen; dem Grafen von Edring, wegen Gronsfeld, die Abten Guttenzell; dem Grafen von Wartemberg, wegen Wartemberg, die Abten Roth und eine Rente von 8150. Gulden von Ochsenhausen; dem Grafen von Wartemberg für Sickingen, wegen Elerstadt, Aspach und Dranienhof, das burheimische

sche Dorf Pleß und eine Rente von 5500 Gulden von Schuffenried; dem Grafen von Goldstein, wegen Schlenacken, eine Rente von 1850 Gulden von Duxheim und Schuffenried; dem Grafen von Halberg, wegen Fußgehnheim und Ruchheim eine Rente von 7380 Gulden von Schuffenried; dem Grafen von Messelrod-Neckenstein, für Burgfren und Medernich, eine Rente von 260 Gulden von Schuffenried; dem Grafen von Sickingen, für das Amt Hoheneinden, eine Rente von 1110 Gulden von Schuffenried. Dieser Vertheilung wurden noch verschiedene allgemeine Bestimmungen beygefügt welche besonders die Stimmrechte der entschädigten Reichsgrafen, die Errichtung der Anlagen zu Reichs- und Kreispräständen, das Abzugsrecht zwischen den Besizungen des Hauptortes und dem getrennten Theile, das zu einem getrennten Theile gehörige Mobilienvermögen und die Rückstände, die Sustentationskosten der Geistlichkeit und die Verwendung der Activ-Capitalien der Carthause Duxheim betrafen 1).

Der Stuhl zu Maynz wurde auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Churfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Teutschland sollten auf ewige Zeiten damit vereinigt bleiben Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit sollte sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegende Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Maynz, Trier und Eöln, jedoch mit Ausnahme der preussischen Staaten, und über die salzburgische Provinz, so weit sich dieselbe über

Churf. Erzkanzler.

1) S. 24. S. 192. ff.

über die mit Pfalz-Bayern vereinigten Länder ausdehnt, erstrecken. Die Reichslande des Churfürsten Erzkanzlers sollten aus den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg und aus der Grafschaft Weklar bestehen. Das Fürstenthum Aschaffenburg begreift das Oberamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung, also nicht bloß auf dem rechten Mannufer, sondern mit Einschluß des ansehnlichen Districts auf der linken Seite; sodann die Ämter Aussenau, Lohr, Orb mit den Salzwerken, Procelten, Klingenberg und das würzburgische Amt Muroach. Das Fürstenthum Regensburg begreift das kleine bisherige Bisthum Regensburg, sammt der Stadt dieses Namens, und alles, was davon abhängt, mit den darin befindlichen Abteyen St. Emmeran, Obermünster und Niedermünster, alles nach den dormalen bestehenden Verhältnissen gegen Bayern. Die neue Grafschaft Weklar beruhet bloß auf der Stadt dieses Namens und ihrer Markung. Uebrigens sollte der Churfürst Erzkanzler auch das Haus Compostell zu Frankfurt und alle Proprietäten, Besizungen und Einkünfte behalten, welche dem mannsischen Domeapitel außer den, dem Könige von Preussen, den Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt, den Fürsten von Nassau-Usingen und Leiningen angewiesen, Ämtern zugestanden hätten. Der Ertrag dieser Gegenstände zusammen wurde auf 650,000 Gulden angeschlagen. Die Ergänzung der dem Churfürsten Erzkanzler bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden sollte durch Anweisung auf die unten vorkommende Schiffahrts-Octroi bewerkstelligt werden. Dadurch ward

freylich



freylich dieser Rest weniger abhängig von den teutschen Reichsständen, aber desto abhängiger von Frankreich, und desto unsicherer bey ausbrechenden Kriegen. Ueberhaupt ist es eine der schwächsten Seiten des Entschädigungsplans, daß man an den ersten Fürsten des Reichs zuletzt gedacht hat, nachdem die Entschädigungsmasse schon so sehr erschöpft war, daß man schlechterdings nicht mehr so viel unmittelbares Land finden konnte, als zu einer Million Einkünfte erforderlich war. Uebrigens sollte der Churfürst Erzkanzler fernerhin nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden. Den beyden bisherigen Reichsstädten Regensburg und Weßlar aber wurde eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert, indem jene der Sitz des Reichstags, diese der Sitz des Reichskammergerichts sey u).

Der teutsche und der Malteser-Orden wurden in Rücksicht auf die Kriegsdienste ihrer Glieder, der Secularisation nicht unterworfen, und erhielten, für ihren Verlust auf der linken Rheinseite, eine Vergütung, nämlich: der Fürst Hoch- und Teutschmeister und der teutsche Orden die mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöster im Boralberg im österreichischen Schwaben, und überhaupt alle Mediat-Klöster der augsburger und costnitzer Diocesen in Schwaben, worüber nicht disponirt worden war, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen. Der Fürst Groß-Prior und das teutsche Großpriorat des Malteser-Ordens erhielten die Grafschaft Bondorf, die Abteyen St. Blasii, St. Trupert, Schuttern, St.

Teutscher  
und Malteser-  
Orden.

u) §. 25. C. 221. ff.

St. Peter, Ländebach und überhaupt alle Stifter, Abteyen und Klöster im Breisgau, mit allen auf der rechten Rheinseite gelegenen respectiven Zugehörungen, jedoch mit der Obliegenheit die persönlichen Schulden der vormaligen Bischöfe von Basel und Lüttich zu bezahlen, die sie seit ihrer Entfernung von ihren Sizen gemacht hätten x).

Reichs-  
städte.

Das Collogium der Reichsstädte sollte in Zukunft aus den sechs freyen und unmittelbaren Städten Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg bestehen. Diese Städte sollten in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt genießen; jedoch der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unbeschadet. Selbst in Reichskriegen sollten sie einer unbedingten Neutralität genießen; und zu dem Ende von allen Reichsberathschlagungen über Krieg und Frieden vollkommen entbunden seyn. Als Entschädigung und Bewilligung erhielt die Stadt Augsburg alle geistliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiet; die Stadt Lübeck, für die von ihrem Hospital abhängenden Dörfer und Weiler im Mecklenburgischen, den ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domcapitels zu Lübeck, der zwischen der Trave, der Ostsee, dem Himmelsdorfersee und einer Linie begriffen ist, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung

x) §. 26. C. 232. f. Vermöge einer besondern Convention hat das Großpriorat dem Bischof von Lüttich 840,000., und dem von Basel 260,000. Gulden in Terminen zu zahlen versprochen.

nung von 500. Loisen von der Trave, dem dänischen Holstein und dem Haundverschen gezogen werden sollte; die Stadt Frankfurt, für ihren Antheil an den Dörfern Soden und Sulzbach, alle innerhalb ihres Umkreises gelegene Stifter, Abteyen und Klöster, mit allen Zugehörungen, namentlich Mokstadt und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiet begriffene geistliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, das Compostell ausgenommen, unter der Bedingung, eine beständige Rente von 34,000. Gulden an die Grafen von Salm - Keiferscheid - Dyk, Stadion - Warthausen und Stadion - Lannhausen zu bezahlen; auch sollte der frankfurter Handel von allen Geleitsrechten gänzlich befreuet seyn. Das Gebiet von Bremen sollte begreifen den Flecken Vegesack, sammt Zugehörungen, das Grolland, den Barkhof, die hemlinger Mühle, die Dörfer Hastede, Schwaghausen und Wahr, und alles, was zwischen der Weser, den Flüssen Wümme und Lesum, den bisherigen Gränzen und einer von der Sebaldsbrücke über die hemlinger Mühle bis an das linke Ufer der Weser gehenden Linie liegt, nebst allen vom Herzogthum und Domcapitel Bremen in gedachter Stadt und im genannten Gebiet abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften. Wichtiger als dieß alles war die Aufhebung des etsklechter Weserzolls, wodurch das bremer Commercium nicht nur eine jährliche Abgabe von beynah 100,000. Thalern erspart, sondern auch mit allem Anhalten und Zeitverlust gänzlich verschont bleibt. Zwar soll dieser Zoll, vermöge einer neuern Convention, noch 10. Jahre fortdauern; doch ist der Stadt darin vorbehalten, sich über eine frühere Auf-

Aufhebung desselben mit Oldenburg zu vergleichen. Die Stadt Hamburg erhielt alle in ihrem Bezirk oder Gebiet gelegene Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums und des Domcapitels Bremen und des Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg überhaupt. Die nähere Bestimmung des Gebiets der Stadt Nürnberg wurde auf weitere Vergleichshandlungen ausgesetzt. Die Churfürsten und Fürsten, denen Reichsstädte zufielen, sollten diese Städte auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegiirten Städte behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum gemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten; insbesondere sollte ihnen die freye Religionsübung und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte gesichert bleiben y).

Reichsrit-  
ter.

Die Entschädigungen, die etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürften, sollten, wie die Indemnifications-Ergänzung der Reichsgrafen, im Verhältniß ihrer rechtmäßigen Ansprüche, so weit sie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequesters bewirkt würden, in immerwährenden Renten auf jene Einkünfte angewiesen seyn, die zu einer weitem Bestimmung übrig bleiben dürften z). Man hoffte also, daß noch Einkünfte zu einer weitem Bestimmung übrig bleiben würden, um auch den Gerिंगsten volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, um so mehr, da die Großen fast durchgängig sehr überflüssig bedacht worden

y) §. 27. S. 238. ff.

z) §. 28. S. 259.

den waren. Allerdings hätten die in den secularisirten Landen noch vorhandenen Stifter einen sehr soliden Entschädigungsfonds formiren können: aber diese wurden fast überall den neuen Besitzern überlassen. An eine Anweisung auf mittelbare Stifter in alten Erblanden war vollends gar nicht zu denken; selbst die Deputation setzte den Grundsatz fest, daß solche Stifter zur Entschädigungsmasse nicht gezogen werden könnten. An die Stelle dieses Fonds trat eine sehr unsichere Hofnung, die sich bloß auf eine Rhein-  
schifahrt zu gründen scheint, wie sie sich wohl schwerlich erwarten läßt, so lange die Franzosen Meister des Rheins sind a).

Die helvetische Republik erhielt, zur Ver-  
gebung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von Helvetische Republik.  
ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, das Bisthum Chur, sollte aber für den Unterhalt des Fürst-Bischofs, des Capitels und ihrer Diener sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Diejenigen Güter, welche secularisirten helvetischen Stiftern in Teutschland gehörten und über welche der Plan nicht disponirt hätte, sollten der helvetischen Republik; diejenigen aber, welche teutschen Stiftern in Helvetien gehörten, den neuen Besitzern derselben anheim fallen. Alle Gerichtsbarkeit und alle Lehnrechte der Teutschen in Helvetien und der Helvetier in Teutschland sollten künftig aufhören, unfehlbar um beyde Nationen desto weiter von einander zu entfernen b). Alle in den  
vor-

a) Caspari Th. II. S. 259. ff.

b) S. 29. S. 261. ff.

Renten.

vorhergehenden Artikeln festgesetzte beständige Renten sollten jederzeit, gegen ein Capital zu  $2\frac{1}{2}$  Procent, abgelöst werden können. Der Termin, auf welchen diese Renten fällig seyn sollten, wurde auf den 1. Dec. jedes Jahres festgesetzt. Die Zahlung sollte im 24. Gulden-Fuß geschehen c).

Neue Churfürsten.

Dem Erzherzoge Großherzoge, küniglichem Herzoge von Salzburg, wurde die Churwürde ertheilt; desgleichen dem Markgrafen von Baden, dem Herzoge von Württemberg und dem Landgrafen von Hessen-Cassel, welche in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrath bestehenden Strophen, alterniren würden. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessen-Cassel in allen seinen Linien sollte die Churwürde auf Hessen-Darmstadt übergehen d). Also besteht nun das ganze Churcollegium aus 10. Mitgliedern, von denen 4. catholisch und 6. protestantisch sind. Was diese Religionsungleichheit und die Vermehrung der Churfürsten überhaupt für Folgen bey künftigen Kaiserwahlen haben werde, muß die Zeit lohren. Der Churfürst von Salzburg geht, vermöge der pariser Convention vom 26. Dec. 1802., den übrigen neuen Churfürsten im Range vor. Die letztern sollen, wie bisher im Fürstenrath, alterniren. Da aber dieß, außer dem Collegium, nicht überall und immer angeht, so dürfte wohl eine besondere Uebereinkunft darüber notwendig seyn.

Ber-

c) §. 30. S. 264.

d) §. 31. S. 265. Die Einführung der vier neuen Churfürsten erfolgte am 22. Aug. 1803.

Vormöge des §. 32. des Deklationsrecesses Stimmen  
 ses soll nun der Fürstentath, mit den neu hinzugekommenen  
 Virilstimmen und mit Einschluß der vier Grafen-Curien, aus 131 Stimmen bestehen. Von diesen gehören 63. den zehn Erbsfürsten, welche dadurch in den Reichsberathschaftungen ein entscheidendes Uebergewicht erhalten. Die ehmaligen Prälaten-Curien sind völlig eingegangen, und die auf diesen Stiftern getragenen Curiaestimmen können vor den neuen Reichstagen nicht geführt werden. Das Directorium im Reichsfürstentath soll bleiben, wie es vorher war; eben so sollen die Alternirungen wie bisher beobachtet werden. Die Stimmen der secularisirten Fürstenthümer sollten an ihrer alten Stelle bleiben, so daß die zwey Bänke oder Lateran behalten werden könnten, wenn es das fürstliche Collegium rathsam fände. Die Fürsten, welche für ihre verlorren Stimmen keine erhielt, sollten den Rang ihrer vorigen Stimmen behalten. Doch hat der Kaiser seine Ratification über alle diese Vorschläge noch suspendirt, und sich vorbehalten, durch ein ferneres Commissionsdecret die Erstattung eines weitem Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, um dem Fürstentath nach einem dem Religionsverhältniß angemessenen Plane einzurichten; folglich ist dieser §. von keiner Gültigkeit. Das Privilegium de non appellando sollte allen Erbsfürsten für alle ihre Besizungen, desgleichen dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alten und neuen zu statten kommenden, und wurde auch dem Gesamtstifts-Rath für seine alten und neuen Besizungen verwilligt e). Damit

im Fürstentath.

Privilegium de non appellando.

W 2. wurde

e) §. 33. S. 275.

wurde den Reichsgerichten wieder ein beträchtlicher Theil von Teutschland entzogen.

Geistliche  
Güter 26.

Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien wurden den Domainen der Bischöfe einverleibt, und sollten mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen, denen sie angewiesen wären. In den zwischen mehrere vertheilten Bisthümern sollten die, in den einzelnen Theilen befindlichen, Güter dieser Art mit denselben vereinigt werden f). Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster, in den alten und neuen Besizungen, catholischer und A. C. Verwandten, mittelbarer und unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich bestimmt worden ist, wurden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherren, so wohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen, überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche würden benbehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den schon getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen g). Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteyen und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, sollten überhaupt an ihre neuen Besizer mit alten Gütern, Rechten, Capitationen und Einkünften, wo sie auch immer gelegen wären, übergehen, so fern nicht oben ausdrückliche Trennungen

f) §. 34. S. 275. f.

g) §. 35. S. 276. f.



gen festgesetzt wären h). Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitalern, Fabriken, Universitäten, Collegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden, der andern Rheinseite gehörten, sollten davon getrennt bleiben und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen seyn; doch sollten die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beyden Rheinseiten gemeinschaftlich gewesen und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortbauenden Anstalten verbleiben, so fern sie nicht in Gebieten, entschädigter Fürsten lagen i). Dadurch hat besonders die von Rappz nach Aschaffenburg verpflanzte Universität viel verloren. Die für ihre Besitzungen jenseit des Rheins entschädigten Reichsstände sollten ihre so wohl persönlichen, als von gedachten Besitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domainen und Renten übernehmen und von denselben tilgen, jedoch mit Vorbehalt der im Lunoviller Frieden und in den, von Frankreich mit einzelnen Reichsständen geschlossenen, besonders Verträgen enthaltenen Bestimmungen k). Vermöge dieses Vorbehalts müssen also nur solche Schulden verstanden werden, welche die Landesherren persönlich auf ihre Kammergüter, ohne Consens ihrer Landstände, gemacht haben, und von denen sich beweisen läßt, daß sie zum Besten des Landes verwendet worden sind l).

M 3

Alle

h) §. 36. S. 279. f.

i) §. 37. S. 280. f.

k) §. 38. S. 281. f.

l) S. oben S. 120.

## 182 Neunte Abthail. VI. Geschichte

Rheinschiff-  
fahrts-Dre-  
troi.

Alle Rheinzölle auf beyden Ufern des Stroms sollten, vermöge des §. 39., aufgehoben seyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können, jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (droits de douane) und einer Schiffsahrtsoctroi. Die Rheinzölle wurden also abgeschafft, aber unter dem Namen einer Schiffsahrtsoctroi wieder hergestellt. Da der Rhein durch den Luneviller Frieden ein zwischen Frankreich und Teutschland gemeinschaftlicher Strom geworden war, so sollte die Errichtung, Anordnung und Erhebung der Schiffsahrtsoctroi gemeinschaftlich von Frankreich und dem römischen Reich geschehen. Das Reich übertrug, mit Einwilligung des Kaisers, alle Rechte derschiffahrtsoctroi dem Churfürsten Erzkanzler, der mit der französischen Regierung alle die Schiffsahrtsoctroi betreffende Anordnungen abschließen, und sie zur Genehmigung des Churfürstlichen Collegiums zur Kenntniß der Reichsversammlung bringen würde. Die Taxe der neuen Octroi sollte den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen. Die schmaltzen 24 Zollstätten brachten gegen 2 Millionen Gulden ein. Von der neuen Einrichtung sollen 7 an Erhebungs- und Administrationskosten erspart werden. Die fremden Schiffe und auch die, welche den Rhein herauf fahen, sollten eine höhere Taxe entrichten, als die Schiffe der Uferbewohner und die hinabfahenden; weil diese die Producte des Landes verführen. Die Erhebung derselben sollte einer eigenen Behörde anvertrauet, und die Erhebungsart so eingerichtet werden, daß die Schiffsahrt so wenig als möglich dabey aufgehalten würde. Der General-Director der Octroi sollte

gemein-

gemeinschaftlich von der französischen Regierung und dem Churfürsten Erzkanzler ernannt werden; worüber aber bald Streit entstand, indem Frankreich einen Franzosen, Deutschland aber einen Deutschen an die Spitze stellen wollte. Jede der beyden Nationen sollte bey jedem Erhebungsbureau der andern einen Controleur halten, weil die Einnahme eines jeden Bureau's, es sey auf welcher Seite es wolle, nach Abzug der Hebung-, Administrations- und Wasserbau-Kosten, zwischen beyden Nationen gleich getheilt werden sollte. Die Einnahmer auf dem rechten Ufer sollten von dem Churfürsten Erzkanzler mit Einverständnis der Landesfürsten ernannt werden; Erhebungsbureau's sollten nicht weniger als 5. und nicht mehr als 15. seyn. Der Ertrag der Detroi im Ganzen sollte zuörderst die Kosten der Hebung, Verwaltung und Polizen zu bestreiten haben; der Ueberschuß aber in zwey gleiche Theile getheilt werden, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmet wurde. Der reine Rest der detroischen Häfte, wurde zur Ergänzung der Detation des Churfürsten Erzkanzlers (350,000 Gulden), sodann für Mecklenburg-Schwerin, für die Fürsten von Löwenstein-Wertheim, für das Haus Stollberg, für die Gräfin von Hsemburg und für das Haus Leiningen, (zusammen 90,000 Gulden,) angewiesen. Wenn der reine Ueberschuß diese Summen überstiege, so sollten noch an Hessen-Rothenburg, Wittgenstein-Berleburg, Salm-Keiferscheid-Dyl, Stadion-Warthausen und Stadion-Lannhausen zusammen 71,500 Gulden gezahlt werden. Der wei-

tere Ueberschuß sollte zur allmählichen Ablösung der Lasten dienen, womit das Schiffahrtsoctroi-Recht beschwert ist. Aber an solche Ueberschüsse ist zur Zeit nicht zu denken. Denn am 4. Jun. 1804. ließ der Churfürst Erzkanzler der Reichsversammlung zu Regensburg anzeigen, daß der Ertrag der Rheinschiffahrts-*Octroi* nicht einmal dasjenige decke, worauf der Churfürst Erzkanzler angewiesen sey m). Uebrigens sollte der Churfürst Erzkanzler sich jährlich mit der französischen Regierung und den an das rechte Rheinufer gränzenden Landesfürsten über die Unterhaltung der Leinpfade und die zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der respectiven Rheingränzen benehmen n). Man sieht, in welchem sonderbaren Verhältniß hier der Erzkanzler Deutschlands gesetzt wird. Mit dem dritten Theil seiner Einkünfte ist er in französischen Händen. Kann er es vermeiden, im französischen Interesse zu seyn? Von der Aufhebung der, mit der Freiheit eines gemeinschaftlichen Stroms ganz unverträglich, Stapelrechte zu Mainz und Köln, um welche die Reichsdeputation so dringend sollicitirt hatte, enthält dieser §. nicht ein Wort.

Lehnhöfe.

Alle am rechten Rheinufer gelegene, von den vormaligen Lehnhöfen auf dem linken Ufer abhängende, Lehen sollten künftig unmittelbar vom Kaiser und Reich zu Lehn gehen, wenn die Landeshoheit mit reichsständischer Eigenschaft darauf

m) Der ganze Ertrag der Rheinschiffahrts-*Octroi* betrug im Jahr 1803. nicht mehr als 155,485. Gulden.

n) §. 39. S. 282. ff.

darauf hastet, im Gegenfall aber von dem Landesherren, in dessen Gebiet sie eingeschlossen sind; Nur die mannyer Lehen, welche Landeshoheit haben, sollten von Aſchaffenburg zu Lehn röhren. Den neuen Lehnsherren blieb überlassen, ob sie sich, bis zu einem künftigen Lehnfalle, einweilen mit einer bloßen Nuthung von den neuen Vasallen begnügen, oder aber auf der wirklichen Lehnsempfängniß bestehen wollten; doch sollten im letztern Falle die Vasallen diesmal mit Taxen und andern Lehnsgobühren verschont werden o). Die Ausübungsart der auf die disseitigen Entschädigungsgebiete übertragenen Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen wurde einer nähern Regulirung vorbehalten p). Die Secularisation der Frauenklöster sollte nur in Einverständnis mit dem Diöcesan-Bischof geschehen können. Die Mannsklöster hingegen wurden der Verfügung der Landesherren oder neuen Besizer unterworfen, die sie nach Gefallen aufheben, oder beybehaltten möchten. Beyderley Satzungen sollten nur mit Einwilligung des Landesherren oder neuen Besizers Nothzen aufnehmen dürfen q).

Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter sollte mit dem 1. Dec. 1802. seinen Anfang nehmen r). Alle seit dem 24. Aug. 1802. in den Entschädigungslanden und Gebieten vorgenommene Veräußerungen, die nicht als

R 5

: Folgen

o) §. 40. S. 293. f.

p) §. 41. S. 294.

q) §. 42. S. 294. f.

r) §. 43. S. 296.

Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen waren, wurden für ungültig erklärt <sup>a)</sup>. Durch obige Verfügungen wurden alle Ansprüche auf die durch den luneyiller Frieden an Frankreich abgetretenen Länder vernichtet; doch sollten Familien - Successionsrechte von überrheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und ausgetauschten Objecte als Surrogate übergehen. Auch sollten diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten seyn, welche an die, für verlorne überrheinische Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegebenen Entschädigungslande gemacht werden könnten, so fern sie nicht innerhalb eines Jahres, vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen, vorgebracht und gültig oder gerichtlich erledigt seyn würden. Da der Churfürst Erzkanzler ex jure novo daziti wurde, so sollte, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Ausspruch gegen ihn herrührende Nebenüenverlust durch Verleihung heimfallender Reichslehen vergütet werden <sup>t)</sup>. Alle Tauschverträge, Länder-Purificationen und andere Vergleiche, die von den Fürsten, Ständen und Gliedern des Reichs unter sich innerhalb eines Jahres geschlossen würden, sollten eben so volle Kraft haben und vollzogen worden, als wenn sie gegenwärtigem Hauptschlusse wörtlich einverleibt wären <sup>u)</sup>.

Verhältni-  
se der abtre-  
tenden geist-  
lichen Re-  
genten;

In Ansehung der Verhältnisse der aus dem Besitz tretenden Regenten und Besitzer und der davon abhängenden Geistlichkeit, so wie ihrer bis-

a) §. 44. S. 296. f.

t) §. 45. S. 297. f.

u) §. 46. S. 299.

bisherigen Dienerschaft, und in Ansehung der besondern Verbindlichkeiten der entschädigten Fürsten und Stände, die sich auf den Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfassung der Lande, Uebernehmung der Schulden und Entrichtung der Kammerzieler bezogen, sollte es nach folgenden Vorschriften gehalten werden: Allen abtretenden Regenten bleibt ihre persönliche Würde, mit dem davon abhängenden Range und dem fernern Genuß ihrer persönlichen Unmittelbarkeit x). Die Fürstbischöfe und gefürsteten Aebte und Pröbste behalten die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft dergestalt, daß sie in Civilsachen, mit jedesmaligem Vorwissen der obern Landesbehörde für solche Sachen, in erster Instanz das Landesgericht, wo solche zu verhandeln, zu wählen, in Criminalfällen aber die erste Cognition zu nehmen haben, wo sodann die bürgerliche Sachen in weiterer Instanz an die landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen sind, in peinlichen Fällen hingegen der Verbrecher an die Criminalgerichte des Landes auszuliefern ist. Uebrigens haben sich sämtliche Diener eines solchen Fürsten den bestehenden und ergehenden landesherrlichen Gesetzen und besonders den Polizeyanordnungen zu fügen y). Den Summtlichen abtretenden geistlichen Regenten ist auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemessene freye Wohnung mit Meublement und Tafelservice, auch den Fürstbischöfen und Fürstbren. des ersten Ranges ein Sommeraufenthalt anzu-

x) §. 48. C. 301.

y) §. 49. C. 301. f.

ihre Susten-  
tation.

anzuweisen z). Die Sustentation der abtretenden geistlichen Fürsten kann, da ihr Einkommen verschieden ist, nur nach Verhältniß desselben regulirt, mithin allenthalben nur ein Minimum und ein Maximum bestimmt werden. In dieser Hinsicht wird 1) für Fürstbischöfe das Minimum auf 20,000., und das Maximum auf 60,000. Gulden bestimmt; für den Bischof zu Würzburg, als Coadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieses Maximums; 2) für Fürstäbte und Präbste des ersten Rangs das Minimum der Fürstbischöfe; für alle andere Fürstäbte das Minimum auf 6000., das Maximum auf 12,000.; für gefürstete Aebtissinnen aber das Minimum auf 3000., das Maximum auf 6000. Gulden; 3) für Reichsprälaten und Aebtissinnen und unmittelbare Aebte das Minimum auf 2000., das Maximum auf 8000. Gulden. Doch bleibt jedem Landesherrn unbenommen, was er weiter zu bewilligen sich veranlaßt findet a). Die Weihbischöfe, so fern sie Präbenden haben, die Domcapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterschaft und adliche Stiftsdamen, behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Capitelwohnungen b). Zu ihrer Sustentation aber sind den Domcapitularen, Dignitarien und Canonici der Ritterstifter  $\frac{1}{8}$  ihrer ganzen bisherigen Einkünfte zu lassen. Eben so sind die Vicarien bey ihren Wohnungen und, da sie meist gering stehen, bey ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis sie etwa anders versorgt werden, zu lassen. Die Domicellaren, die schon einigen

Sustenta-  
tion der Ca-  
pitularen zc.

z) §. 50. C. 302.

a) §. 51. C. 303. f.

b) §. 52.



nigen Genuß ihrer Præbenden bezogen haben; werden in der Quote ihrer Sustentation den Capitularen gleich gehalten, und rücken hiernach in die ledig werdenden Capitelsfründen c). Capitularen und Domicellaren der Dom., Ritter- und Mediarzkister, welche erst nach dem Ablauf der Carenzjahre, oder nach eintretenden andern Verhältnissen zum Genuß kommen, so bald sie nur im wirklichen Besiß ihrer Præbenden sind, haben gleiche Rechte, wie diejenigen, die sich schon im Genuß ihrer Præbenden befinden d). Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben so lange bei ihrem bisherigen Genuß, als es dem neuen Landesherrn nicht rathlicher scheint, sie gegen eine Abfindung aufzuheben e). Für die capitularischen geist- und weltlichen Dienerschaften gelten die nämlichen Dispositionen, welche hiernach wegen der eigenen fürstlichen Dienerschaften folgen f). Die Conventualen fürstlicher, auch Reichs- und unmittelbarer Abteyen sind auf eine anständige Art in einer Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Bewilligung austreten, bis zu anderweitiger Versorgung eine Pension von 300. bis 600. Gulden zu reichen. Auf ähnliche Art ist für die Layenbrüder zu sorgen. Novizen, die noch durch kein Gelübde gebunden sind, können mit einer dreijährigen Pension entlassen werden g). Kaiserliche Prebisten, die ihre Preces den Stiftern bereits

c) §. 53.

d) §. 54.

e) §. 55.

f) §. 56.

g) §. 57.

betriebs präferirt haben, erhalten bei künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension. Eben dies gilt auch von den Panisten, die auf ihre Panenpfründen ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben h). In Ansehung der sämmtlichen bisherigen geistlichen Regenten, auch Hochstädte und unmittelbaren Körperschaften, Hofgeistlichen und weltlichen Dienerschaft, Militär und Pensionisten; so fern der abgehende Regent sie nicht in seinem persönlichen Dienste behält, so wie der Kreisdiener, wo mit den Kreisen eine Veränderung vorgehen sollte, wird diesen allen der lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Rangs, Gehalts und rechtmäßiger Einkünfte, oder eine Vergütung dafür, unter der Bedingung gelassen, daß sie sich, nach Gutfinden des neuen Landesherrn, auch an einem andern Orte und in andern Dienstverhältnissen anstellen lassen müssen; doch ist solchen Dienern, die in einer Provinz ansässig sind und in eine andere verlegt werden sollen, frey zu stellen, ob sie nicht lieber in Pension gesetzt werden wollen. Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener gar nicht in Diensten zu behalten gedenken, so bleibt demselben seine genossene Versorgung auf Lebenszeit i).

Verfassung  
der seculari-  
sirten Län-  
der.

Die dormalige politische Verfassung der zu secularisirenden Lände, so weit sie auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande und auf andern reichsgesetzlichen Normen ruht, sollte ungestört erhalten, jedoch in allem, was zur Civil- und Militäradministration und deren Ver-

h) §. 58.

i) §. 59.

Verbesserung gehört, dem neuen Landesherren freye Hand gelassen werden k). Die Regalien, bischöflichen Domainen, Domcapitel'schen Besizungen und Einkünfte sollten dem neuen Landesherren zufallen l), die erz- und bischöflichen Diöcesen aber in ihrem bisherigen Zustande bleiben, bis eine andere Einrichtung auf reichsgesellschaftliche Art getroffen seyn würde, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domcapitel abhängen m). Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes sollte gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, und insbesondere jeder Religion der Besiz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört bleiben, jedoch dem Landesherren frey stehen, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten n). Mit den Mediatstiftern, Abteyen und Klöstern sollte es ganz auf den nämlichen Fuß gehalten werden, wie oben von den unmittelbaren angeordnet worden o). Fromme und milde Stiftungen sollten wie jedes Privatetgenhum conservirt werden, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben p). Um den Unterhalt dieser großen Menge höherer und anderer unschuldiger Personen sicher zu stellen, sollten die neuen Landesherren alle solche **Steu-**

Steuertionsgelder.

k) §. 63.

l) §. 61.

m) §. 62.

n) §. 63.

o) §. 64.

p) §. 65.

Pensionsgelder auf ihre nächsten Receipturen anweisen, und jederzeit vierteljährlich in guten Münzsorten nach dem 24. Gulden-Fuß unverzüglich abführen lassen 9). Die Kreisdirectorien sollten über die Vollziehung alles dessen halten, und auf das erste Ausrufen der Pensionisten so gleich gegen die Zahlungsbehörde die bereiteste Execution erkennen und vollziehen 7). Bei denjenigen geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Residenzen an einen weltlichen Herrn kommen, sondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Residenzen und meisten Lande disseit des Rheins haben, sollten in Ansehung der Unterhaltung der unter gegenwärtiger Veränderung leidenden Personen und Sicherstellung der Dienerschaften, auch kirchlichen und religiösen Verfassung, alle diejenigen Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche oben schon festgesetzt worden. Die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhenden Lasten, z. B. die Unterhaltung eines mittelbaren Klosters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes u. dergl., sollten denjenigen neuen Herren allein zur Last fallen, die solche erhielten; besonders könnte die Erhaltung des domcapitelichen Personals und der Individuen aller geistlichen und weltlichen Corporationen, die ihre eigenen Fonds gehabt haben, bei einem vertheilten geistlichen Lande nicht in die ganze Masse geworfen werden, sondern nur denjenigen, welche die Gefälle und Güter solcher Domcapitel und Corporationen bekommen, zufallen, und unter diese verhältnißmäßig vertheilt werden. Zur Ver-

9) §. 66.

7) §. 67.

Vertheilung unter sämtliche neue Theilhaber eines solchen Landes würden also nur die auf das Ganze sich beziehenden Lasten übrig bleiben, wohin vorzüglich die Sustentationssumme des von der Regierung abtretenden geistlichen Landesherrn gehöre. Hierüber sollten sich sämtliche Theilhaber alsbald unter sich vereinigen s).

Der Unterhalt des Churfürsten von Trier wurde auf 100,000. Gulden bestimmt, welche das gesammte Churcollegium übernehmen und jährlich in zu bestimmenden Terminen entrichten sollte; auch sollte die Stadt Augsburg dem Churfürsten von Trier ihr bischöfliches Schloß und die für seine Dienerschaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zustande, nebst den bisher gehaltenen Immunitäten, ungestört lassen t). Die neuen Besitzer der Reste der churtrierschen Lande sollten einen verhältnißmäßigen größern Antheil an der Erhaltung des trierschen Domcapitels und der trierschen Dienerschaft übernehmen; dessen billige Ermäßigung und Bestimmung Churmann; und Hessen-Cassel aufgetragen wurde v). Die Bestimmung der Unterhaltung des Domcapitels zu Cöln sollte eben so, wie die des Domcapitels zu Trier, nicht bloß nach den disseitigen Besitzungen und Einkünften des Domcapitels selbst abgemessen, sondern auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die neuen Besitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu unterhalten haben. Es hätten

Unterhalt  
des Churf.  
von Trier;

des Domcapitels zu  
Cöln.

- s) §. 68.
- t) §. 69.
- v) §. 70.

Hätten daher die gedachten beyden Commissarien unter diesen Rücksichten auch dem Domcapitel zu Eöln den billigen Unterhalt auszumitteln x). Die Dienerschaften, welche nicht local und in den disseitigen Aemtern angestellt wären, sollten nur nach dem Verhältniß, worin die disseitigen Reste der Lande zum ganzen Lande stehen, von den neuen Besitzern einige Unterstützung zu erwarten haben, dafern sie nicht etwa auf die rechte Rheinseite zur Administration der disseitigen Lande von ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden; in welchem Fall ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anstand fortzubezahlen wären y). Ueberhaupt sey diese Fürsorge nur auf diejenigen Capitularen und Diener einzuschränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt, und auch inzwischen ihren Wohnsitz nicht jenseits aufgeschlagen hätten. Doch seyen diejenigen Domherren, welche jenseits bey ihren Domkirchen geblieben wären, den herüber gegangenen gleich zu halten, dafern sie sich künftig disseits niederlassen würden z).

Bischöfe zu  
Lüttich und  
Basel.

Für diejenigen geistlichen Regenten, mit ihren Domcapiteln und Dienerschaften, denen auf dieser Rheinseite sehr wenig an Landen und Einkünften übrig blieb, wie dem Bischof zu Basel, oder welche jenseits alles verloren hatten, wie der Bischof zu Lüttich, wurde zu ihrem billigen Unterhalt ein besonderer Fonds bestimmt. Dem zu Folge wurde die Sustentation des Bischofs zu Lüttich auf 20,000 Gulden festgesetzt, zu

x) §. 71.

y) §. 73.

z) §. 74.

zu deren Aufbringung diejenigen Bischöfe, die im Besiz zweyer oder mehrerer Bisthümer gewesen wären, den zehnten Theil der Pension eines ihrer Bisthümer abgeben sollten. Eben so sollten sie für den Bischof von Basel, dem nur einige Parcellen seines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben wären, den zwanzigsten Theil der Revenuen eines ihrer Bisthümer abgeben, um für ihn 10,000. Gulden aufzubringen. Auch sollten die beyden Bischöfe zu Lütich und Basel zu den ersten offen werdenden bischöflichen Sizen empfohlen werden, jedoch ihnen frey stehen, Bisthümer zu übernehmen, oder nicht, ohne in einem oder dem andern Fall ihre Sustentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten. Für die Domcapitel und Dienerschaften, welche aus den disseitigen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherrn ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten könnten, als die von Eöln, Trier, Worms, Lütich, Basel, Speyer, Strassburg und andere, sollte eine eigene Cassé dadurch errichtet werden, daß jenen Domherren, welche mehr als eine Präbende hätten, 2. Zehnthteile ihrer 9. Zehnthteile, die sie von diesen Präbenden beziehen, eingehalten, und diese Cassé dem Churfürsten Erzkanzler untergeben werden sollte, um hiervon nach einem gerechten Maßstabe die Auftheilung zu machen. Nichts desto weniger hätten diejenigen Landesherrn, denen die Ueberreste solcher Lande und der Einkünfte der Domcapitel und anderer Corporationen zufielen, nach deren Verhältniß für den Unterhalt der leidenden Interessenten zu sorgen \*). In Ansehung

N 2

der-

\*) §. 75.

derjenigen Geistlichen und Diener, deren Körperschaften auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, die aber noch einige Güter auf der rechten Rheinseite hätten, welche künftig der Disposition der respectiven Landesherrn überlassen wären, sollten diese Landesherrn den Unterhalt derjenigen Personen, welche vom französischen Gouvernement zum Unterhalt auf diese Seite verwiesen worden, oder schon während des Kriegs auf dieser Seite ihre Wohnungen genommen, auch die Einkünfte aus jenen Gütern bisher wirklich genossen hätten, übernehmen, und zu dem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein begründetes Recht zustehe, lebenslänglich lassen, und über dieselben nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben b).

Schulden  
der geistlichen  
Landen.

Bei solchen Entschädigungslanden, welche von einem geistlichen auf einen weltlichen Regenten ganz übergehen, sollte letzterer alle Cameral- und Landeschulden eines solchen Landes mit übernehmen, mithin dieselben aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern eben so verzinsen und abtragen, wie es der geistliche Regent würde haben thun müssen c). Bei solchen geistlichen Landen hingegen, die unter mehrere vertheilt worden, könne sich zwar der Gläubiger an das ihm verschriebene Special-Unterpand dergestalt halten, daß diejenigen Theilhaber eines solchen Landes, welche die Special-Hypothek besitzen, ihm einweilen die Zinsen ferner entrichten müssen; doch wären hiernächst diese Schulden eben

b) §. 76.

c) §. 77.



so wie diejenigen, welche nur eine General-Hypothek für sich, oder ihre bisher gehabte Special-Hypothek verloren hätten, als allgemeine Landesschulden unter sämtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile zu vertheilen d). Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinsen warten müßten, sollte von solchen Capitalien, denen es an einer Special-Hypothek fehlt, der Inhaber des Hauptortes oder des größern Theils des Landes einweilen bis zur Abrechnung diese Zinsen berichtigen e). Lagen hingegen die geistlichen Lande, von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf der linken Rheinseite, so wären diejenigen Landesschulden, die ihre Special-Hypothek auf der linken Rheinseite hätten, oder die sonst nach dem Luneviller Frieden geeignet wären, auf die französische Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines solchen Landes voraus abzuziehen f). Sollten aber noch irgendwo nach dem 24. August 1802. neue Schulden contrahirt worden seyn, so werde deren Zahlung davon abhängen, ob wirklich der Nutzen oder das Bedürfniß des Staats solche Geldausnahmen erfordert habe g). Für die Schulden ganzer Kreise, die, wie der fränkische und schwäbische, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, sollten alle diejenigen Landesherren haften, welche bisher zu diesen Kreisen gehört hätten. Würden aber einzelne geistliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt,

N 3.

theilt,

d) §. 78.

e) §. 79.

f) §. 80.

g) §. 81.

theilt, so müsse ohnehin jedem Theile eines solchen Landes seine Matricular - Kata an Reichs- und Kreispräständen bald thunlichst regulirt werden; nach welchem Maßstabe alsdann auch die neuen Besitzer zu Abtragung und Verzinsung der Kreis - Capitalien zu concurriren hätten. Bis aber diese Repartition geschehen wäre, könne der Beitrag von solchen getheilten Ländern zu allen Kreispräständen, mithin auch zu Verzinsung der Capitalschulden, nicht anders geschehen, als auf die nämliche Art, wie in Betreff der Landeschulden getheilter Lande so eben erwähnt worden wäre h). In Ansehung derjenigen Schulden aber, welche die auf beyden Rheinsseiten gelegenen chur- und oberrheinischen Kreise contrahirt hätten, sollten die Gläubiger sich an die disseitigen Lande der beyden Kreise zu halten allerdings befugt seyn. Die Herren der disseit des Rheins gelegenen Lande, welche zu einem dieser Kreise gehören, hätten sich über die Verzinsung und Abführung dieser Capitalien zu verstehen i). So fern hingegen der matricularmäßige Antheil der jenseit des Rheins gelegenen Kreislande an diesen Schulden von der französischen Republik nicht unter die Cathegorie der von derselben zu übernehmenden Schulden gerechnet würde, sollte der Antheil der jenseit des Rheins gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschulden denjenigen Landeschulden bengezählt werden, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen wären k). Die Vollziehung dieser Beschlüsse

h) §. 82.

i) §. 83.

k) §. 84.

schiffe sollten sich die Kreisauschreibenden Fürsten, und am chur- und oberrheinischen Kreise Churmannz und Hessen-Cassel gemeinsam angelegen seyn lassen. Würden aber, so wohl bey Ausheilung dieser Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geistlichkeit, Fälle eintreten, wo wegen Collisionen der Interessen und aus Mangel gültlicher Uebereinkunft die Benziehung eines dritten Fürsten nothwendig werde; so hätten sich die Kreisauschreibenden Fürsten oder Commissarien einen Obmann selbst zu erbiten 1).

Zu mehrerer Sicherstellung des Kammergerichtlichen Unterhalts wurde, nach dem Sinn der ältern Reichsgesetze, insbesondere des jüngsten Reichsabschieds §. 16., festgesetzt: 1) daß alle erbliche Reichsstände von den ihnen als Entschädigung zufallenden geistlichen reichsunmittelbaren Länden, auch Reichsstädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen hätten m); 2) daß eben diese Verbindlichkeit denjenigen Reichsständen obliege, denen abgerissene Lände von überrheinischen Hauptländern, oder nur Theile disseitiger Entschädigungslande zufielen, dergestalt, daß der künftige Besitzer abgerissener Lände von überrheinischen Hauptländern die Ratam, die ein solches abgerissenes Land zum jenseitigen Hauptlande bengetragen hätte; von mehreren Theilhabern eines zertheilten Reichslandes über der künftige Besitzer des größern Theils eines solchen Landes, oder dessen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeitrag,

Substantia-  
tion des  
Kammer-  
gerichts.

1) §. 85.

m) §. 86.

salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber, einweilen abzuführen habe n); 3) daß, wo ein Land in mehrere kleine Parcellen zerfällt, die Kammerzieler, welche bisher auf dem ganzen gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einweilen ex aequo et bono von den freisauschreibenden Fürsten, im chur- und oberrheinischen Kreise aber von Churmaynz und Hessen - Cassel, bis zur künftigen Rectification der Kammermarktrifel auf den Fall zu vertheilen seyen, wenn solche Theilhaber sich deßfalls nicht unter sich binnen 2. Monaten gütlich verglichen und hiervon das Reichskammergericht benachrichtigt hätten o). Endlich wurde dem Kaiser und Reich anheim gestellt, den über das Sustentationswesen dieses Reichsgerichts von demselben erstatteten Hauptbericht bald thunlichst zu erledigen, und dessen künftige Verhältnisse, bey der Abnahme seines Sustentationsfonds und den eintretenden Veränderungen, gesetzlich zu bestimmen p).

Auflösung  
der N. De-  
putation.

Hiermit war also eins der größten und schwersten diplomatischen Tagewerke, deren die Geschichte gedenkt, unter höchst ungünstigen Umständen, mit anhaltender Thätigkeit, Mühe und Sorgfalt, in sehr kurzer Zeit zu Stande gebracht. Am 10. May 1803. hielt die Deputation ihre 50ste Sitzung, und wurde aufgelöst. Freulich konnte sie nicht alles durchsehen, was sie wollte. Sie konnte es nicht zu einer genauen Untersuchung und Prüfung des französischen Entschä-

Was sie ge-  
than habe.

n) §. 87.

o) §. 88.

p) §. 89.

schädigungsplans in allen seinen Theilen bringen, welche doch ihre Vollmacht ihr vorschrieb. Davon lag eine Hauptursache in der Deputation selbst; die Stimmen für und wider waren gleich getheilt. Unfehlbar war es die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit durchzudringen, der Wunsch größeres Uebel zu verhüten, was der Meinung, die Prüfung aller Theile des Plans aufzugeben, die entscheidende Pluralität verschaffte. Die Deputation konnte es nicht dahin bringen, von den Vermittlern die Mittheilung der im Plane angeführten Mémoires et évaluations, auf welche sich die Entschädigungen gründeten, die erbetene Aufklärung über die mitgetheilten Reclamationen, zu erhalten. Sie konnte ihren einstimmig angenommenen Grundsatz, daß Mediatistern in alten Erblanden friedenschlußmäßig nicht zur Entschädigungsmasse gezogen werden dürften, nicht durchsetzen. Eben so wenig konnte sie die Aufhebung des Sequesters, die gleich nach der Ratification des Friedens hätte geschehen sollen, auswirken. Die eine Hälfte der Deputation konnte von der andern nicht erlangen, daß die zu reichlich Entschädigten etwas vom Sustentations- und Supplementen-Fonds übernahmen. Es ward der Deputation unmöglich, zu verhüten, daß die Letzten zu kurz kamen, weil die Ersten zu viel genommen oder bekommen hatten. Offenbar war die Auftheilung der Entschädigungs-Objecte zu ungleich. Daher kam es, daß die, den Verlust sehr weit übersteigende, Entschädigungsmasse am Ende nicht einmal hinreichte, und daß man sogar den ersten Fürsten des Reichs, da gar kein Land mehr übrig war, auf die höchst unsichern Rheinböden hinweisen

sen mußte. Dem allem ungeachtet hat die Deputation sehr viel gethan. Sie hat dem Reich ein neues allgemeines Grundgesetz gegeben, das weit umfassender und wichtiger ist, als selbst der westphälische Friede war. Sie hat, in einer höchst kritischen Lage, mit bewundernswürdiger Klugheit und Vorsicht gehandelt, und sich nachgiebig erwiesen, ohne ihrer Würde etwas zu vergeben. In ihren Abstimmungen liegen oft die vorzüglichsten Grundsätze, die edelsten Gesinnungen. Sie hat sehr schwere und äußerst verwickelte Materien mit eben so großer Weisheit als Gerechtigkeit entwickelt und geordnet. Keinen Reclamanten hat sie von sich gewiesen; sie hat alle gehört, ihre Gesuche reiflich erwogen, gerecht entschieden, und, wo sie nicht helfen konnte, wenigstens getröstet. Den unschuldig Leidenden hat sie in besondern Schutz genommen, väterlich für ihn gesorgt, und sich den Segen von vielen Tausenden, den Dank des Vaterlandes, den Ruhm der Nachwelt erworben <sup>q)</sup>.

Bemerkungen über die Entschädigungssache.

Was den Entschädigungsplan und den darauf gegründeten Deputationsrecess selbst betrifft, so lassen sich folgende Bemerkungen nicht unterdrücken. Bei dem ganzen Plane hatte Frankreich hauptsächlich das Gleichgewicht gegen Oesterreich vor Augen. Daher wurden die Großen zum Nachtheil der Kleinen außerordentlich begünstigt, alles Land nur jenen zugewandt, ein großer Theil unmittelbaren Landes mit bloßen Renten vergütet, indem man von dem Grund-

sage

q) Gaspari Deputat. Recess Th. I. S. 320. ff.

sehe ausgieng, daß nur verlorne Einkünfte zu vergüten wären; und da am Ende für gerechte Forderungen gar nichts mehr übrig blieb, so wurde, weil doch eine wenigstens scheinbare Entschädigung geschehen mußte, einer der schönsten Entwürfe, die Befreyung der Rheinschiffahrt von den drückenden Zollbeschwerden, wozu man anfangs Hofnung machte, wieder zerstört. Die erstaunliche Ungleichheit in der Vertheilung der Entschädigungen ist in der Deputation selbst anerkannt und oft gerügt worden, namentlich von Mann, Böhmen und Sachsen. Wenn sie sich auch bey Pfalz-Bayern aus politischen Ursachen entschuldigen ließ, so wäre es wohl nicht nöthig gewesen, Preussen noch zu vergrößern, um dem Hause Oesterreich die Spitze zu bieten. Preussen war schon längst für die benachbarten mittlern und kleinen teutschen Staaten eben so gefährlich, als es Oesterreich jemals war. Es war ein sehr unsicherer Maßstab, die Einkünfte der Länder bey der Entschädigung zum Grunde zu legen, da bekanntlich die Finanzen auf eine sehr abweichende Art bisher verwaltet wurden. Es war nicht gerecht, daß man drey Fürsten, Toscana, Modena und Oranien, in Teutschland entschädigte, die hier nichts verloren hatten. Unter ihnen hat Oranien gerade das beste Loos gezogen, und mag ungefähr seine verlorenen Einkünfte wieder erhalten haben. Die Grafen hingegen wurden im zwenten Entschädigungsplan noch übler bedacht, als im ersten. So lange Frankreich ein bloß militärischer Staat ist, der Rhein, die Schweiz und die Niederlande in französischen Händen, Oesterreich und Preussen aber getheilt sind, wird Teutschland freylich nicht daran denken

ten können, sich den französischen Annahmen zu widersehen, die teutschen Staaten im Süden und Westen mögen 10., 50. oder 100. □ Meilen groß seyn. Aber man denke sich den Fall, oder die Zeit, wo Uebermacht zum vereinten Widerstande zwingt; dann kann es für Frankreich unmöglich vortheilhaft seyn, Deutschlands viele kleine Staaten in einige wenige größere, geründete und mächtigere zusammengeschmolzen zu haben. Preussens Erwerbung in Westphalen wird niemand als gefährlich für Frankreich ansehen, und man würde sie vermieden haben, wenn es möglich gewesen wäre. Aber gewiß nimmt Preussen, bey seinen wichtigen westphälischen Besizungen, ein weit stärkeres Interesse an der westlichen Gränze des Reichs; und wie wollten die Franzosen schicklicher Weise ins Hannoverische und in das übrige nordliche Teutschland kommen, wenn man ganz Münster an Preussen gegeben hätte? Daß die italiänische Republik stets ein Werkzeug in den Händen der französischen Regenten seyn werde, läßt sich nicht erwarten. Ein einziger unglücklicher Krieg, der Tod eines einzigen Mannes und darauf wahrscheinlich folgende Unruhen können Italien, Helvetien und die Niederlande frey machen, und den ungeheuren Coloss, der so schwer auf Europa liegt, zu seiner vorigen natürlichen Größe zurückbringen. Hätte man die Entschädigungen nicht doppelt, drey- und vierfach so hoch angesezt, als der Verlust war, so hätten nicht nur alle Reichsstädte, sondern auch drey Chur- und Erzstifter, jedes mit 100. □ Meilen, 9. Hochstifter, jedes mit 20. □ Meilen, und 10. Reichsabteyen, jede mit 2. □ Meilen, bleiben können. Und hätte man



man auch doppelten Ersatz geben wollen, so hätten in den Entschädigungsländern die darin befindlichen Stifter und Klöster zu den Kammergütern geschlagen werden können. Die Verwirrung, welche der nun zur Vollziehung gebrachte Entschädigungsplan verursachen muß, ist unübersehbar. Große consolidirte Länder, die ihre eigenthümliche Organisation hatten, sind zerstückelt, und eine Menge kleiner Länder, die einander ganz fremd waren, in Eins consolidirt worden. Die vorliegenden Reichskreise sind gänzlich zerrissen. Sie hatten bisher ihre eigene Verfassung, ihr eigenes Militair- und Finanzwesen, ihre eigenen Schulden. Jeder machte also seinen eigenen politischen Körper aus. Es wird unsägliche Mühe kosten, die alten Verbindungen auf eine gute Art aus einander zuwickeln und die einzelnen Fäden zu einer neuen festen Ordnung wieder zusammen zu knüpfen. Vielleicht wird da oft das Recht des Stärkern entscheiden. Hätte ein Teurfcher den Plan gemacht, so würde er die Vernichtung der Pfalz, die Zertrümmerung von Mainz, die Zerstückelung von Münster &c. möglichst vermieden haben. Das Auffallendste ist, daß bey diesem Entschädigungswesen gar nichts zum Besten der Unterthanen ausbedungen worden ist; keine Gewährleistung ihrer bisherigen Verfassung und Rechte in politischer und kirchlicher Hinsicht, nichts für die Aufrechthaltung des Ansehens der Landstände und Landtage, nichts zur Einschränkung des landesherrlichen Despotismus, nicht einmal etwas zum Vortheil der unterdrückten Reichsstädte: alles ist bloß auf Discretion hingegeben. Uebrigens ist es einleuchtend, daß der Kaiser durch diese

diese höchst merkwürdige Revolution an Einfluß und Ansehen verloren hat; denn die geistlichen Fürsten, die es immer mit ihm hielten, sind, bis auf den Hoch- und Teutschmeister und den Johannitermeister, weggefallen. Auch ist ein neues Religionsverhältniß entstanden. Das Churcollegium hat jetzt 6. evangelische und nur 4. catholische Mitglieder. Im Fürstenrath zählt man nun, ohne die 4. Grafenbänke, 30. catholische und 77. evangelische Stimmen. Das Collegium der Reichsstädte aber ist als ganz evangelisch anzusehen, da bloß Augsburg gemischt ist. Der stiftsfähige Adel wird künftig von keinem großen Werth seyn, da die unmittelbaren Erz- und Bischümer, wie die unmittelbaren Abteyen, alle secularisirt worden sind. Zwar giebt es noch Erzbischöfe, Bischöfe und Abte; aber sie sind keine Reichsstände mehr, und auf ein mäßiges Einkommen gesetzt. Endlich wird auch der Bürgerstand leiden, weil die meisten nun aufgehobenen Klöster mit Bürgerlichen besetzt waren, und auch, weil die Zahl der Reichsstädte von 31. bis auf 6. reducirt worden ist. Viele Hauptstädte und Residenzen bleiben das nicht, was sie waren, sondern sinken zu bloßen Landstädten herab. Dieß wird nicht allein auf diese Städte, die größtentheils vom Hofe lebten, sondern auch auf das umliegende Land einen sehr nachtheiligen Einfluß haben. Im ganzen fränkischen Kreise residirt jetzt kein Fürst mehr, der 300,000. Thaler Einkünfte hätte. Alle große Fürstenthümer desselben müssen ihren Ueberfluß, den sonst der Fürst im Lande verzehrte, in entfernte Hauptstädte schicken. Dieß ist der Fall in mehrern an-

andern Ländern, und die von der linken Rheinseite herüber gekommenen Fürsten sind nicht hinreichend, den Verlust zu ersetzen r).

- r) Nic. Vogt europ. Staats : Relationen (Frankf. 1804. 8.) B. I, Hest I. no. 1. Hest II. no. 2. Hest III. no. 1. (v. Hoff) das teutsche Reich vor der franzöf. Revolution und nach dem Frieden zu Lunneville Th. I. Gotha 1801. 8. Gaspari Deputat. Recesß Th. II. S. 348. ff.

## VII. Staatsmerkwürdigkeiten des letzten Zeitraums, vom westphälischen Frieden bis zum Deputationsrecess 1803.

Allgemeine  
Uebersicht.

Der westphälische Friede hatte zwar Teutschlands Verfassung von Neuem gegründet, und die, bis dahin noch streitigen oder unsichern, gegenseitigen Rechte des Kaisers und der Stände und dieser unter einander genau genug bestimmt. Aber das getheilte Interesse der ihrem Stande, ihren Rechten, ihrem Ansehen und ihren Kräften nach so höchst verschiedenen Stände war nicht vereinigt worden, und konnte nicht vereinigt werden. Zwen fremden Mächten, von denen die eine den Ehrgeiz hatte, sich in Europa eine Art von Dictatur zuzueignen, war durch die Garantie des Friedens ein beständiger Einfluß auf das teutsche Reich gesichert, und also der französischen Politik ein freyer Spielraum in Teutschland gegeben worden. Wenn auch das Ansehen des österreichischen Kaiserhauses wieder anfieng zuzunehmen, so wußte doch Frankreich, in Verbindung mit mehreren Reichsfürsten, es immer wieder zu beschränken; immer war, neben der österreichischen, eine französische Parthen in Teutschland. Auch waren die Reichsstände äußerst wach-



nichtigsten Vorwände, Städte und Länder vom Reiche abriß; daß er die mit dem Reich geschlossenen Verträge ungescheut übertrat, und alle Reichskriege sich mit nachtheiligen und fast schimpflichen Friedensbedingungen endigten. Unter dem Geräusch dieser östern und lange anhaltenden Kriege war es fast nicht möglich, die innern Mängel und Gebrechen des Reichs zu heben, oder viel Wichtiges und Dauerhaftes zu Deutschlands gemeiner Wohlfahrt zu Stande zu bringen, zumal da der schwache, unentschlossene, träge und fast immer schlecht geleitete Leopold beynähe ein halbes Jahrhundert lang auf dem Kaiserthron saß. Von seinem Nachfolger Joseph I. ließ sich mehr erwarten; der Anfang zur Verbesserung der Reichsjustiz und zur Herstellung der Kaiserrechte auf Rom und den Kirchenstaat war schon gemacht. Aber Joseph starb in der schönsten Blüthe, zum großen Vortheil des bourbonischen Hauses, das eben dadurch sich im Besitz des spanischen Throns befestigte. Sein Bruder und Nachfolger Carl VI. endigte den spanischen Erbfolgekrieg mit Frankreich, und erhielt im rastadt-badenschen Frieden die Niederlande und die spanischen Besitzungen in Italien. Ob diese Erwerbungen für Oesterreich und für Deutschland überhaupt ein wahrer Gewinn gewesen, läßt sich wohl sehr bezweifeln. Ehe sie gemacht wurden, mußte sich Oesterreich in einem 13jährigen Kriege fast über seine Kräfte anstrengen: und auch das teutsche Reich wurde mit hineingezogen, ungeachtet nur von einer österreichischen Hausangelegenheit die Frage war. Neapel und Sicilien giengen nach 20. Jahren schon, durch einen höchst unglücklichen Krieg,

ver-

verloren, und man mußte noch obendrein geschähen lassen, daß Frankreich bey eben dieser Gelegenheit Lothringen an sich brachte. Die Niederlande waren für Oesterreich eine Last; sie lagen von den österreichischen Hauptlanden zu weit entfernt, und hatten an Frankreich einen zu gefährlichen Nachbar. Von keiner Seite konnte Frankreich den Beherrscher der österreichischen Staaten mit mehr Hofnung eines glücklichen Erfolgs angreifen, als in den Niederlanden. Die Eroberung derselben mußte allemal gelingen; sie forderte keine großen Kosten, da eine französische Armee mit größter Leichtigkeit einrücken und aus dem eroberten Lande sogleich ihre Subsistenz ziehen, auch durch die Flüsse und von der Seeseite alle Art von Zufuhr haben konnte: für Oesterreich hingegen war es ungemein schwer, aus der Hauptmasse seiner Staaten zeitige und hinreichende Hülfe an diese äußerste Gränze derselben zu bringen. Zwar sollen die gesammten Einkünfte der Niederlande in den letzten Zeiten <sup>a)</sup> über 19. Millionen brabantischer Gulden betragen haben: aber nach Abzug aller Ausgaben blieb an reinem Ertrag kaum eine halbe Million Thaler übrig. Ein einziger Feldzug in den Niederlanden kostete daher dem Hause Oesterreich mehr, als die Einkünfte von 10. Jahren betragen. Carl VI. Project, seinen Niederlanden einen ostindischen Handel zu geben, versprach sehr wichtige Vortheile: aber wir haben gehört, in was für Weitläufigkeiten er sich dadurch verwickelte, und wie er, nach einem großen Aufwande, den ganzen Versuch wieder aufgeben mußte. Carl VI. selbst schien es zu fühlen, wie wenig reelle Stärke ihm

a) im Jahr 1785.

Der neue Zuwachs aus der spanischen Erbschaft gegeben habe. In allen Welthändeln seiner Zeit zeigte er sich als einen Fürsten, der nicht für sich bestehen zu können glaubte und allenthalben Unterstützung suchte. Von drey Kriegen, die er nachher führte, gelang ihm nur der erste, wider die Türken, wozu die Venezianer das Geld hergaben. Während seiner Regierung gründete Friedrich Wilhelm I. die Macht des preussischen Hauses, und bewies, was großer Verstand und genaue Ordnung vermögen. Seinem zahlreichen Fußvolk gab er Tactik, dem Finanzwesen eine treffliche Organisation, der Gesetzverfassung toleranten und billigen Geist, und hinterließ seinem großen Nachfolger, auf jeden günstigen Augenblick, den Nerv des Kriegs, einen sehr beträchtlichen Staatsschatz. Carl VI. hinterließ seine Staaten fast in allen innern Theilen geschwächt und zerrüttet, ohne Geld, ohne Armeen. Man hätte sich nicht wundern dürfen, wenn in dem hierauf ausgebrochenen Kriege die österreichischen Erbstaaten wären zerstückelt worden. Fleury's Kargheit, Friedrichs II. Mäßigung, Großbritanniens Superiorität zur See, und Theresiens Muth und Standhaftigkeit wandten diese Revolution ab; nur Schlessien gieng an Preussen verloren. Die Regierung Carls VII., die mitten in diesen Krieg fiel, war so unruhig und kurz, daß von seinen Entwürfen für Deutschland nichts zur Ausführung kommen konnte. Nach ihm erwarb Maria Theresia die Kaiserwürde ihrem Gemahl Franz I., der Friedfertigkeit und Gerechtigkeitsliebe mit auf den Thron brachte.

Da-



Damals, um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, regte sich in Teutschland ein Geist allgemeiner Betriebsamkeit, der eine sehr glückliche Umbildung des Ganzen anzukündigen schien. Die Fürsten arbeiteten, wie von einem allgemeinen Eifer ergriffen, in ihren Ländern die Bevölkerung, Fleiß, Künste, Handlung und Gewerbe, Geseze, Wissenschaften und Kriegswesen theils zu verbessern, theils in mehrere Ausnahmungen zu bringen; jeder Stand strebte nach höherer Vollkommenheit. Zwischen den verschiedenen teutschen Nationen und Religionspartheyen entstanden nun erst angenehmere Verhältnisse und Verbindungen. Man fieng an, durch Verstand, Wiß, Erfindungskraft, thätige Vaterlandsliebe und ähnliche Eigenschaften mit einander zu wetteifern, und in allen Wissenschaften und Künsten hatte man treffliche Männer aufzuweisen. Aber mitten auf dieser schönen Laufbahn überfiel die Teutschen ein verderblicher, siebenjähriger Krieg, wodurch Teutschland wenigstens 500,000 Menschen verlor, und mehrere Millionen Familien in Armuth und Elend herabsanken. Ganze Kreise wurden verheert, und in allen übrigen geriethen Handel und Gewerbe ins Stocken. Am meisten wurden die preussischen Staaten und nach ihnen Sachsen an Volksmenge und Wohlstand geschwächt. Doch erwarben sich die Teutschen in keinem der vorigen Kriege so viel Ruhm, nie zeigte sich teutsche Tapferkeit und teutsche Kriegskunst in einem so vortheilhaften Lichte, als in diesem höchst denkwürdigen Kriege. Erst von dieser Zeit an betrachteten die Ausländer Teutschland als die große Kriegsschule von Europa. Insonderheit lernten die Franzosen ihre bisher-

berlanten Nachbarn, ihren Muth, ihre Festigkeit, Energie und verfeinerte Kriegskunst hochschätzen. Aber auch die Teutschen selbst lernten ihre Kräfte, Rechte und Vortheile besser kennen. Kaum zehn Jahre brauchte das fruchtbare und industriöse Sachsen, um den erlittenen ungeheuren Verlust völlig zu ersetzen. Den preussischen Staaten wurde durch die weisen Verfügungen und durch die thätige Unterstützung des Königs allmählig wieder aufgeholfen. Was Friedrich II. für die Aufnahme und den Wohlstand seiner Lande that, das suchte Maria Theresia für die ihrigen zu bewirken; nur in Ansehung der großen, strengen Ordnung, die Friedrich in allen Fächern der Regierung einführte, blieb Oesterreich einigermaßen zurück. Auch andere Fürsten führten, mit festem Willen, die preussischen Anstalten bey sich ein, und erhoben ihre Macht mit neuem Leben über andere, welche fortschlummerten. Mit Joseph II. schien für Teuschland eine neue Periode anzufangen. Zwar hatte er, so lange seine Mutter noch lebte, in der österreichischen Regierung wenig oder nichts zu sagen: doch gieng durch Umwege, durch Täuschung der Mutter, vieles nach seinem Willen; auch bekam er in Kriegssachen bald so freye Hände, daß er das österreichische Militaire ganz umbildete, und eben dadurch die Macht seines Hauses beträchtlich verstärkte. Als Kaiser machte er zur Verbesserung der Reichsjustiz, so wohl zu Wien als zu Weklar, die gegründetste Hofnung. Auch sahe man schon andern wichtigen Verbesserungen der politischen und kirchlichen Verfassung entgegen; sein Eifer fürs Gute, sein teutscher Sinn, seine Einsichten und  
seine

seine Thätigkeit berechtigten zu den schönsten Erwartungen. So bald Maria Theresia gestorben war, wurde sofort die österreichische Monarchie von einem Geiste belebt, der zu oft gezeigten Staatsabsichten ganz neue, zum Theil sehr zweckmäßige, Mittel ergriff. Seine Entwürfe waren groß und kühn, auch größtentheils wohlgegründet. In welcher Höhe würde er die österreichische Macht erhoben, welche Nationalglückseligkeit seinen Unterthanen verschafft haben, wenn er sich in der Vertheidigung seiner Reformen weniger übereilt, wenn er dabei mehr Mäßigung, Besonnenheit und Festigkeit beobachtet hätte. Auch seine besten Pläne scheiterten, weil er in der Ausführung gar zu rasch, zu stürmisch verfuhr, und sich durch keine eingewurzelte Meinung, durch kein beurfundetes Recht hemmen ließ. Das Schlimmste war, daß Joseph zugleich das Vertrauen der deutschen Reichsstände verlor. Er that allmählig solche Schritte, die weder mit der Reichsverfassung, noch mit dem System des Gleichgewichts von Deutschland bestehen konnten. Vornehmlich beunruhigend war das berühmte Tauschproject, dessen Ausführung man durch den tescheuer Frieden abgewandt zu haben glaubte, das aber ist, zu Anfang des Jahres 1785., wieder erneuert wurde. Eine Association der mächtigsten deutschen Fürsten war die Folge dieser österreichischen Vergrößerungsabsichten. Durch dieselbe sollte die bisherige Verfassung des Reichs erhalten, das getheilte Interesse der Stände vereinigt, und so die Energie des großen deutschen Bundes, der alle Glieder des Reichs unter dem gemeinsamen Oberhaupt verbindet, zum Vortheil jedes Einzelnen,

D 4

zum

zum Schutz des Mächtigen, wie des Unbermöglichen, verstärkt und gegen jeden nachtheiligen Einfluß einer selbstfüchtigen Politik gesichert werden. Friedrich II. war es, der diese gesetzmäßige, in den Zeitumständen natürlich gegründete, Verbindung zu Stande brachte. Ihm mußte, wegen der Lage seines Staats, vorzüglich daran gelegen seyn, daß das teutsche Reichssystem erhalten würde. Hätte die Vorsehung ihm das Leben noch um 8. Jahre verlängert, so wäre zuverlässig die unerwartete Coalition zwischen Preussen und Oesterreich nie entstanden, in deren Gefolge sich der wiener Hof in die französischen Revolutionsangelegenheiten mischte. Diese Einmischung zog einen Krieg nach sich, in welchen man auch das Reich einzuflechten wußte, und der über Deutschland unabsehbliches Unglück brachte. Er endigte sich, nach 9. jammervollen Jahren, mit einem so nachtheiligen, schwachvollen Frieden, wie das Reich noch keinen geschlossen hatte. Deutschland wurde dadurch sehr merklich vermindert: alle jenseit des Rheins gelegene Reichslande, ein Areal von 1200. Quadratmeilen, mit mehr als 3.700,000. Menschen, mußten abgetreten werden, und die Mitte des Rheins wurde zur Gränze bestimmt; traurige Folgen des Mangels an Eintracht und Gemeinsinn! Mit den Niederlanden und selbst mit Lüttich verlor die Stärke des Reichs nichts; noch weniger mit der österrichischen Lombardie. Aber der Verlust des linken Rheinufers war, besonders in Rücksicht auf die dortigen Reichsgränzen, unerseßlich, und wird bey künftigen Kriegen mit Frankreich nur gar zu fühlbar werden.

Dis

## VII. Innere Verfassung. 117

Bis zum luneviller Frieden und dem darauf Reichsverfolgten Deputationsrecess von 1803. erlitt die deutsche Reichsverfassung seit dem westphälischen Frieden keine beträchtliche Veränderung. Sie blieb im Wesentlichen, wie sie damals entweder neu bestimmt, oder nur bestätigt und legalisirt wurde; in manchen Stücken setzte sie sich seit dem nur noch Fester, erfuhr aber auch zuweilen schon solche Erschütterungen, daß man alle Ursache hatte, wegen der Erhaltung des Reichssystems besorgt zu seyn. Von der Art waren mehrere willkührliche Schritte des Kaisers Josephs II., und in neuern Zeiten die brandenburgischen Gewaltthätigkeiten gegen das westphälische Reichsstift Werden und gegen mehrere Missethäter des fränkischen Kreises b); jenen that der Fürstenbund Einhalt; diese wurden mit der preussischen Thronveränderung im Nov. 1797. unterbrochen c). Der westphälische Friede war und ist noch immer das Hauptgrundgesetz der deutschen Verfassung. Seine Erhaltung war das beständige Augenmerk wachsender Reichsstände gegen jede, auch nur scheinbare, Verletzung oder Untergrabung desselben. Neben ihm ist die kaiserliche Wahlcapitulation ein vorzügliches und wichtiges Reichsgrundgesetz. Sie bekam

Q 5

b) S. den Schluß des fränkischen Kreises d. d. Nürnberg 27. Febr. 1797., in den Neuesten Staatsanzeigen 1797. B. II. St. IV. Kreuz t. Staatskanzl. Th. XXIX, S. 303. ff. Th. XXX. S. 231. ff. Th. XXXI. S. I ff.

c) Friedrich Wilhelm II. starb am 16. Nov. 1797., nach einer langwierigen Krankheit, und eröffnete den preussischen Thron seinem würdigen Sohne Friedrich Wilhelm III.

in diesem Zeitraum nicht nur eine von den vorigen sehr verschiedene Form, sondern auch mehrmal, besonders in den Jahren 1711., 1742. und 1790., verschiedene wichtige Zusätze und nähere Bestimmungen. Ihre Form veränderte sich dadurch, daß bey der Capitulation Carls VI. im Jahr 1711. das verglichene Project der beständigen Wahlcapitulation zum Grunde gelegt wurde d); wozu noch im Jahr 1742. die Abtheilung der zu weitläufigen Artikel in Paragraphen kam e). Eine bessere Zusammenstellung der in verschiedene Artikel zerstreuten Materien ist der Zukunft vorbehalten. Durch die von Zeit zu Zeit eingeschalteten vielfältigen Zusätze ist allerdings die Gewalt des Kaisers mehr eingeschränkt, und manches, was etwa gemißheuet oder zum Nachtheil der Stände benutzt werden konnte, erläutert, oder genauer bestimmt worden. Gewöhnlich gaben zu solchen Zusätzen Handlungen des vorigen Kaisers Anlaß, und in dieser Rücksicht ist die Bemerkung sehr treffend, daß die Regierungsgeschichte des verstorbenen Kaisers den besten Commentar zur Capitulation seines Nachfolgers gebe f). Ueber das Project einer beständigen Wahlcapitulation hatte man sich zwar im Jahr 1711. endlich verglichen, und auch über das von den Churfürsten behauptete Recht, neue Zu-

d) Th. VII. S. 633.

e) Th. VIII. S. 119.

f) K. Josephs II. harmonische Wahlcapitulation, mit allen vorhergehenden Wahlcapitulationen der vorigen Kaiser und Könige, wie auch mit dem Project der beständigen Wahlcap., verglichen, von Joseph Ant. v. Kieggger. Prag 1781. f. 8. 2. Theile.

## VII. Innere Verfassung. 219

Zusätze einpudicken g), vereinigte h): aber das ganze Geschäft war bloß unter den beyden höhern Reichscollegien verhandelt worden; die Reichsstädte hatten dabey nicht concurrirt. Zwar schienen die Städte mit den meisten Puncten auch zufrieden zu seyn: doch entwarfen sie gegen einige ihre Erinnerungen, und verlangten, daß auch verschiedene andere Puncte aufgenommen werden möchten, worauf aber nicht geachtet wurde. Bey Abfassung der Wahlcapitulation Karls VI. verfahren die Churfürsten nicht, wie man erwartet hatte. Zwar legten sie das verglichene Project der beständigen Capitulation zum Grunde, ließen aber verschiedenes daraus ganz weg, und dehnten ihr Adcapitulationsrecht über die Städte aus. Die Folge davon war, daß die Fürsten nachher wider die neuen Zusätze und Abänderungen eine feyerliche Protestation einlegten i): und da die Churfürsten im Jahr 1742. das Adcapitulationsrecht gleichwohl noch weiter ausdehnten, so übergaben die altfürstlichen Häuser dem neuen Kaiser eine Beschwerungsschrift, worin sie erklärten: daß sie weder diese, noch eine andere, zu ihrem Nachtheil errichtete, Capitulation für ein Reichsgesetz erkennen könnten, mit dem Antrage, daß die ganze Capitulationsmaterie an den Reichstag gebracht, daselbst die verglichene beständige Capitulation mit der neuen so wohl als ihren, dem Churcollegium übergebenen, Monitis verglichen, und das ganze Capitulationswerk berichtigt werden möchte k). den

g) jus adcapitulandi.

h) Th. VII. S. 627. ff.

i) Th. VII. S. 633.

k) Th. VIII. S. 127. ff.

der Wahl Franz I. und Josephs II. machte man zur Capitulation nur wenige Zusätze. Zwar reichten die Fürsten bei Josephs Wahl ebenfalls ihre Erinnerungen ein: aber es wurde, unter dem Vorwande, daß sie zu spät gekommen, nicht darauf geachtet. Und eben dieß Schicksal hatten die Monita der Fürsten bei der Wahl Leopolds II.; sie wurden mit Stillschweigen übergangen 1). In Rücksicht auf diesen noch fortdauernden Streit kann die Wahlcapitulation wohl nicht durchaus und in allen Puncten als ein verbindendes Reichsgrundgesetz angesehen werden. Nach der Behauptung der Fürsten und Reichsstädte ist sie es nur in so fern, als sie mit dem Project der beständigen Wahlcapitulation übereinstimmt, und dieses nicht den dawider gemachten Erinnerungen der Reichsstädte zuwider ist. Wo sie hingegen von dem Project abweicht, oder die Städte dem Project widersprochen haben, da wird sie nicht für verbindlich gehalten. In Ansehung der neuen Zusätze kommt es darauf an, ob sie den Erinnerungen der Fürsten und Städte, den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen gemäß sind; oder nicht. Sind sie ihnen gemäß, so kann ihre Verbindlichkeit nicht bestritten werden. Nach diesen Grundsätzen werden sich die widersprochenen oder bestrittenen Stellen der Wahlcapitulation, deren Zahl sich seit 1790. etwas vermindert hat, am sichersten beurtheilen lassen. Da auf dem Wahlconvent oft auch solche Materien in Vortrag kamen, die entweder nur einzelne Stände, Personen oder Communen betrafen, oder offenbar nicht für das Churcollegium allein, sondern für die ganze Reichsversammlung gehörten, und also

1) Th. VIII. S. 778.



von den Churfürsten in die Wahlcapitulation nicht wohl eingerückt werden durften, so pfliegten die Churfürsten in vorigen Zeiten dem Neuwählten deshalb mündliche Vorstellungen zu thun. Im Jahr 1711. aber fiengen sie an, über dergleichen Gegenstände besondere Collegialschreiben in ihrem gesammten Namen an den neuen Kaiser zu erlassen, ihm dieselben darin vorzutragen und zur Veranlassung eines allgemeinen Reichsschlusses zu empfehlen, auch wohl ihr Gutachten beizufügen. Eben dieß thaten sie im Jahr 1742. bey der Wahl Carls VII. m). Und da einige Churhölse besorgten, daß die kaiserlichen Råthe diese Schreiben nicht für verbindlich achten möchten, so wurde, auf churtrierrischen Antrag, in der damaligen Wahlcapitulation dem neuen Kaiser zur Pflicht gemacht, die in diesen Collegialschreiben enthaltenen churfürstlichen Gutachten fordersamst zur wirklichen Vollziehung zu bringen und darauf das Gehörige zu beobachten n). Wider den Inhalt der Collegialschreiben selbst hatten die Fürsten nichts einzuwenden; vielmehr erklärten sie, daß die gemeinen Wünsche der Reichsstände damit völlig übereinkämen. Aber der in die Wahlcapitulation eingerückte neue Zusatz war ihnen durchaus mißfällig. Sie besorgten, daß durch diese Stelle, wenn sie ferner in jeder Capitulation beybehalten würde, dereinst ein Kaiser schon zum voraus zu Dingen verpflichtet werden könnte, die andern unbekannt und der eigenen Willkühr des Churcollegiums vorbehalten wären. Sie protestirten also auch dawider, um sich deshalb wenigstens für die Zukunft

m) Th. VIII. S. 116.

n) Wahlcap. Carls VII. Art. XXIX. §. 3.

Kunst zu verwahren. Dem ungeachtet wurde diese Stelle im Jahr 1745. wiederholt, und ist auch der Capitulation Leopolds II. und Franz II. eingeschaltet worden. Freylich war es den Fürsten nicht zu verdenken, wenn sie durch ihren Widerpruch zu verhüten suchten, daß nicht das churfürstliche Adcapitulationsrecht zu weit getrieben würde. Doch gieng, allem Ansehen nach, die Meinung der Churfürsten nur dahin, daß die dem Kaiser empfohlenen Sachen nicht unerbetert bleiben möchten.

Das wichtigste unter allen Reichsgrundgesetzen ist der, durch den luneviller Frieden bewirkte, von der Reichsversammlung angenommene und vom Kaiser zum Reichschluß erhobene, Deputationsrecess vom Jahr 1803. Durch denselben ist Teutschland in seiner Verfassung mehr verändert worden, als es selbst durch den westphälischen Frieden geschehen war. Im Churcollegium sind zwen Churfürstenthümer, Trier und Eöln, völlig erloschen, und dagegen vier neue, Salzburg, Baden, Württemberg und Hessen-Cassel, hinzugekommen. Im Fürstencrath sind alle jenseit des Rheins gelegene Fürstenthümer und Stimmen abgegangen, und die disseitigen geistlichen Fürstenthümer, außer Regensburg und Aschaffenburg, secularisirt und auf weltliche Fürsten, ganz oder zum Theil, übertragen worden. Von den vielen Reichsprälaturen sind keine, und von allen Reichsstädten nur sechs übrig geblieben. Die beträchtlichsten geistlichen Fürstenthümer sind den mächtigern Häusern überlassen, und viele Grafen auf unbedeutende Herrschaften und Abteyen, oder auf Renten verwiesen. Die Reichs-

ritter-

nitterschaft aber den Anfällen ihrer mächtigen Nachbarn bloß gegeben. Das ganze Reichsgebiet, nur einige Districte ausgenommen, die etwa den zosten Theil des Ganzen ausmachen, ist nun unter folgende hohe Häuser, Oesterreich, Brandenburg, Pfalz-Bayern, Sachsen, Braunschweig, Hessen, Nassau, Württemberg und Baden, vertheilt. Aber unter diesen Häusern sind die Machtverhältnisse selbst nicht gleich; vielmehr sind die größern gegen die minder großen so übermächtig, daß diese das dringendste Interesse haben, die teutsche Reichsverfassung und Gesetze so viel als möglich zu respectiren, weil, wenn diese noch den letzten Stoß bekommen sollten, sie nothwendig unter ihren Trümmern zu Grunde gehen müßten. So liegen die sächsischen und braunschweigischen Lande gänzlich von der preussisch-brandenburgischen Macht umgeben; die Succession in Nassau ist dem Hause Brandenburg zugesichert, und Hessen war immer ein Alliirter dieses Hauses. Wie also die ungleichen Territorialabtheilungen den Zusammenhang des Reichs schwächen und öfters zerreißen, so waren bisher die Kreisabtheilungen noch das einzige Band, das die einzelnen Glieder zusammenhielt, eine nähere Verbindung einzelner Stände möglich machte, und selbst die allgemeine Reichsgewalt in Wirksamkeit setzte. Aber der österröische Kreis wird ganz von Oesterreich beherrscht; der obersächsische ist zwischen Sachsen und Brandenburg getheilt; der churheinishche hört nun gänzlich auf, und der burgundische ist an Frankreich abgetreten worden. Ja, selbst die 6. ältern Kreise haben durch den jüngsten Deputationsrecess große Veränderungen erlitten. Der bayerische

bayerische Kreis hängt, außer Regensburg und nach Abtretung von Salzburg und einem Theil von Passau, nun gänzlich vom Churfürsten von Pfalz-Bayern ab. Der fränkliche Kreis ist zwischen Pfalz-Bayern und Brandenburg getheilt. Im westphälischen herrscht Brandenburg; und ein neuer rheinischer Kreis muß erst gebildet werden. Ueberhaupt ist eine neue Kreiseintheilung und Kreisorganisation dringend nothwendig; eine der wichtigsten und schwersten Arbeiten. Sie wird noch von der Reichsversammlung erwartet. Gleichwichtig sind die Veränderungen, die der Deputationsrecess in dem Religionsverhältniß bewirkt hat. Das churfürstliche Collegium, worin bisher 5. Catholiken und 3. Protestanten saßen, besteht nun aus 4. catholischen und 6. evangelischen Mitgliedern. Der Fürstenrath zählt nun, ohne die 4. Grafencollegien, 127. Stimmen, wovon 50. catholisch und 77. evangelisch sind. Das Collegium der Reichsstädte kann für ganz evangelisch angesehen werden, da das einzige Augsburg gemischt ist. Sollten auch die den Protestanten zugefallenen Fürstenthümer fernerhin als catholische betrachtet werden, so kann es wohl nicht fehlen, daß die Protestanten so wohl in Reichs- als Kreiscollegien das Uebergewicht behalten: denn da die Rechte in dieser Rücksicht hauptsächlich auf die Abstimmungen und Directorien bey Reichs- und Kreistagen Beziehung haben, so hat der regierende Landesherr auf die Stimmgebung und die Geschäfte so viel Einfluß, daß sie in der Ausübung wenig oder gar keine Wirksamkeit haben würden. Und da, nach dem Geist unsers Zeitalters und nach den ausdrücklichen Worten des Deputationsrecesses eine allgemeine

Toleranz gestattet ist, und ein großer Theil der in solchen Ländern angefahrenen Bürger eine liberale oder indifferente Meinung in Religions- sachen angenommen hat, so kann es leicht geschehen, daß in kurzer Zeit schon ein großer Theil dieser Länder, dafern nicht besondere Umstände eintreten, zur protestantischen Religion übergeht. Uebrigens hat sich der Kaiser in der Ratification des jüngsten Deputationsrecesses ausdrücklich ausbedungen, „daß die im Reichsgutachten vom 24. März erwähnte Bestätigung der Reichsgrundgesetze, insonderheit des westphälischen Friedens und der darauf erfolgten Friedensschlüsse, in so fern sie durch den luneviller Tractat und den gegenwärtigen Reichschluß nicht ausdrücklich abgeändert würden, desgleichen die darin angetragene Verwahrung der teutschen Reichsverfassung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten, wie sie für Churfürsten und Stände des Reichs, wohin auch der teutsche Orden zu rechnen und die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, bisher bestanden hätte, in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe o).“

Wenn man die teutsche Reichsverfassung, <sup>Regierungs-</sup> wie sie sich allmählig gebildet und durch verschie- <sup>form.</sup> dene Grundgesetze und Verträge befestigt hat, im Allgemeinen betrachtet, so ist die Frage, was Teutschland, in wie fern seine einzelnen verbundenen Staaten einen einzigen Staatskörper ausmachen, für eine Regierungsform habe, allerdings schwer zu beantworten. Auch sind die Meinungen

o) Gaspari Deputationsrecess Th. II. S. 342.  
Reichsgesch. Th. IX. D

nungen der Staatsrechtslehrer fast über keinen Punct so getheilt, als über diesen. An die drey aristotelischen Formen ist hier nicht zu denken; keine von allen paßt auf Teutschland, weil es nicht, wie andere europäische Reiche, ein einfacher, sondern ein zusammengesetzter Staatskörper ist. Bekanntlich werden die Regierungsformen nach dem Subject bestimmt, welchem das Recht der höchsten Staatsgewalt zukommt. Soll daher die Frage über den Character der teutschen Staatsform beantwortet werden, so muß man untersuchen, wem die Rechte der höchsten Gewalt im teutschen Reich zustehen. Es fragt sich also: Wer exercirt die allgemeinen Rechte, nämlich das Recht der gesetzgebenden, der vollziehenden und aufsehenden Gewalt? wer die besondern, d. h. das Recht des Kriegs und des Friedens, der Bündnisse, Verträge und Gesandtschaften, das Recht der Cameral- oder Finanzgewalt, der Civil- und Criminaljustiz und die Polizeigewalt? Was die allgemeinen Rechte der höchsten Staatsgewalt betrifft, so stehen dieselben unstreitig dem Kaiser und dem Corpus der Reichsstände gemeinschaftlich zu, und zwar so, daß weder der Kaiser noch die Stände für sich allein und ausschließlich dieselben ausüben können. Von der gesetzgebenden Gewalt enthält der westphälische Friede die ausdrückliche Bestimmung, daß sie vom Kaiser nicht anders als in Gemeinschaft mit den Reichsständen, als Corpus betrachtet, ausgeübt werden darf p) ja, der Antheil der Stände an diesem ersten und wichtigsten Majestätsrecht ist fast größer, als der des Kaisers, wie sich aus der kurzen Darstellung

Allgemeine  
Majestäts-  
rechte.

p) I. P. O. Art. VIII. §. 2.

des Verfahrens, das man auf dem Reichstage dabei beobachtet, ergeben wird. Der Kaiser läßt nämlich die Punkte, die ein Gegenstand der reichsständischen Berathschlagung werden sollen, durch sogenannte Commissions- oder Hofdecrete an das Reich gelangen. Aber auch jeder Reichsstand und Reichsunterthan kann sich mit seinem Antrage oder Gesuch schriftlich an den Reichstag wenden. Was zur gefehlichen Kenntniß des Reichs gelangen, oder selbst ein Gegenstand der öffentlichen Berathschlagung werden soll, wird an den chur-erzkanzlerischen (churmannzischen) Directorialgesandten abgegeben und von demselben zur Dictatur gebracht, d. h. es wird durch den Secretaire des Directoriums den versammelten Gesandtschaftscanzellisten in die Feder dictirt, oder, wenn es gedruckte Schriften sind, unter sie ausgetheilt. Keinem Reichsstande darf die Dictatur, wenn die Schrift nur anständig ist, versagt werden <sup>q</sup>. Die Berathschlagungen darüber geschehen nicht in Gegenwart des Kaisers oder seines Principalcommissarius, sondern von den Reichsständen allein, und zwar in den drey besondern Collegien, aus denen der Reichstag besteht. Aus den besondern Beschlüssen eines jeden dieser drey Reichscollegien sucht man durch die sogenannte Re- und Correlation, oder durch wechselseitige Beredung, Erklärung und Gegenklärung, einen gemeinschaftlichen Schluß zu Stande zu bringen. Diese Re- und Correlation geschieht zuerst von den beyden höhern Reichscollegien allein; mit dem reichsstädtischen wird alsdann erst re- und correferirt, wenn jene mit einander einig sind. Vereintigt sich mit dem

p 2

Schluß

<sup>q</sup>: R. Wahlcap. Art. XIII. §. 6 — 8.

Schluß der beyden höhern Collegien auch das reichsstädtische, so wird dieser gemeinsame Schluß vom chur - erzkantlerischen Directorium in die Form eines Reichsgutachtens gebracht, das dem kaiserlichen Principalcommissarius zur weiterer Beförderung an das Reichsoberhaupt zugestellt wird. Gelingt aber kein einmüthiger Schluß, so wird, wenn die beyden höhern Collegien unter sich einig sind, die abweichende Meynung der Städte, auf deren Verlangen, in das Reichsgutachten mit eingerückt; dagegen wird, wenn alle drey Collegien, oder auch nur die zwey höhern, unter sich entgegengesetzter Meynung sind, die weitere Betreibung der Sache insgemein ganz aufgegeben. Ist aber die Sache von der Beschaffenheit, daß sie weder aufgeschoben, noch aufgegeben werden kann, so werden, die Städte mögen nun einem der beyden höhern Collegien beytreten oder nicht, die zwey oder drey verschiedenen Meynungen in ein Reichsgutachten gebracht, und dem Kaiser, nach Befinden, zur weitem Auskunft, oder auch zur Entscheidung heimgestellt. Doch ist der Kaiser, ohne besondern und ausdrücklichen Auftrag, nicht berechtigt, unter den mißhelligen Stimmen der drey Reichscollegien, oder nach der Stimmenmehrheit, zu entscheiden. Wenn der Kaiser das Reichsgutachten genehmigt, so giebt das hierüber ausgefertigte Ratificationsdecret demselben die Kraft eines verbindlichen Reichsschlusses. Erfolgt aber die kaiserliche Ratification nicht, oder wird sie verweigert, so bleibt die Sache liegen, und das Gutachten hat keine gesetzliche Kraft. Doch giebt es auch Fälle, wo eine gemeinsame Abrede oder Uebereinkunft sämmtlicher oder mehrerer



erer Reichsstände ohne kaiserliche Genehmigung ihre Wirksamkeit haben kann; wohin vornehmlich die vertragsmäßigen Vereinigungen mehrerer Stände über den Münzfuß und die Verabredung der gesammten r) Reichsstände wider die Studentenorden vom 14. Jun. 1793. zu rechnen sind \*). In einem Reichsgutachten darf der Kaiser eigenmächtig nichts abändern, oder hinzusetzen, noch auch seine Genehmigung in Ansehung solcher Punkte versagen, deren Festsetzung der Zweck des gesammten Reichs erfordert. Ist ein Reichsgesetz vorhanden, das aus erheblichen Ursachen aufgehoben, oder abgeändert werden muß, so kann und darf der Kaiser dem darüber ausgestellten Reichsgutachten seine Genehmigung nicht verweigern; denn das Reichsoberhaupt ist verbunden, alles, was dem Zweck des teutschen Staatssystems widerstreitet, oder ihn nicht befördern kann, zu entfernen und dagegen alles in Wirksamkeit zu setzen, was ihm gemäß und förderlich ist. Auf der andern Seite aber ist auch der Kaiser berechtigt, den Reichsständen gegen zweckwidrige und mit ihren Territorialrechten und Verbindlichkeiten nicht vereinbarliche Beschlüsse Vorstellungen zu thun und ihnen aus solchen Gründen seine Genehmigung zu verweigern †).

## P 3

## Eben

- r) Nur der schwedisch-pommersche Gesandte wollte nicht beytreten.
- s) S. Diese in Form eines Reichsgutachtens abgefaßte Uebereinkunft in Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts Th. I. S. 308. ff. (Berl. 1797. 8.)
- †) Ein Beyspiel hiervon s. oben Th. VII. S. 24. f.

Eben diese Bewandniß hat es auch mit dem Recht der vollziehenden Gewalt. Insgemein wird es in einer sehr eingeschränkten Bedeutung genommen, und nur das Recht, Zwang und Strafen zu verfügen, und das Recht der Waffen zur innern und äußern Vertheidigung des Landes darunter verstanden. Es erstreckt sich aber eigentlich über alles, was ein Gegenstand der Staatsregierung überhaupt ist. Die höchste Gewalt vollzieht nicht bloß die Urtheile über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts, nicht bloß den Zwang gegen innern Widerstand, Empörung und äußere Gewalt; sondern sie ist auch alsdann vollziehend, wenn es darauf ankommt, das Recht des Friedens, der Bündnisse und Verträge, der Gesandtschaften, der Finanz- und Polizeigewalt geltend zu machen. In dieser Allgemeinheit steht das Recht der vollziehenden Gewalt dem Kaiser und den Reichsständen eben so gemeinschaftlich zu, wie das Recht der Gesetzgebung, und muß ihnen in Verbindung zustehen, da beyden, dem Kaiser und Reich zusammengenommen, die höchste Gewalt überhaupt zukommt. Unter allen Reichsgrundgesetzen ist keins vorhanden, das den Kaiser berechtigte, sich des Rechts der vollziehenden Gewalt in jenem allgemeinen Umfange zu bedienen; so wie er auch in den Fällen, wo ihm die executive Gewalt zusteht, durch kein Reichsgrundgesetz berechtigt ist, nach eigener Willkühr und ohne Einschränkung zu verfahren. Ja, der Antheil der gesammten Reichsstände an der vollziehenden Gewalt ist sogar größer, als der des Kaisers, weil die Einschränkungen, die dem Kaiser in Ansehung der bestimmten Arten dieser Gewalt

walt gemacht sind, von den Reichsständen allein abhängen. Dem Kaiser steht nur diejenige Art der vollziehenden Gewalt zu, welche die Execution im besondern und juristischen Sinne des Wortes genannt wird; und auch diese ist in sehr enge Gränzen eingeschlossen. Er kann sich, um sie auszuüben, keiner von ihm selbst unmittelbar abhängenden Zwangsmittel bedienen, und ist überhaupt an die in der Reichsexecutionsordnung enthaltenen Vorschriften gebunden. Gegen mittelbare Reichsunterthanen kann er die Execution nicht anders als durch ihren Landesherrn vollstrecken lassen: und wenn die Macht des letztern gegen die sich auslehrenden Unterthanen nicht hinreicht, so wird sie dem Kreise, zu welchem das Territorium gehört, und nöthigen Falls auch mehreren Kreisen aufgetragen. Die Ausschließung, mit welcher vormals die Kaiser unmittelbare Reichsstände zu belegen pflegten, kann seit 1711. nicht mehr vom Kaiser oder den Reichsgerichten allein, sondern nur durch ein von den gesammten Reichsständen gefälltes und im Namen des Kaisers publicirtes Urtheil erkannt werden v). Eben so darf der Kaiser keinen Reichsstand, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung, von seinem Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage suspendiren und ausschließen; noch auch seiner Landesregierung entsetzen x). Dieselbe Bewandniß hat es mit den Gefängnißstrafen; der Kaiser darf sie über keinen Reichsstand eigenmächtig verhängen, weil damit die

P. 4.

den

v) S. Th. VII. S. 629. f. u. Wahlcap. Carls VI. Art. XX. §. 2. u. 5.

x) Wahlcap. Carls VII. Art. I. §. 3. u. 4.

der Landesregierung verknüpft ist. Selbststrafen erkennen die Reichsgerichte, im Namen des Kaisers, in Mandaten, die sie an die Reichsstände ergehen lassen, aber nach Vorschriften, welche die Reichskammergerichts- und Reichshofrathsordnung an die Hand giebt, und an welche sich die Reichsgerichte genau halten müssen.

Ueber die Ausübung der höchsten aufsehbenden Gewalt, oder des Rechts, sich über alle den Staatszweck befördernde oder hindernde Verhältnisse zu unterrichten und deshalb die nöthigen Verfügungen zu treffen oder zu veranlassen haben die Reichsgesetze im Allgemeinen nichts bestimmt; nur einzelne Fälle dieses Rechts sind ausgehoben und entschieden, als das Recht, Visitationen der Reichsgerichte anzuordnen, die Aufsicht über das Münzwesen, über das Bücherwesen u. s. w. Es gilt also hier die allgemeine Regel: daß das Recht der höchsten Aufsicht überhaupt dem Kaiser und Reich gemeinschaftlich zustehe, und nur in denjenigen Fällen die Ausübung desselben dem Kaiser allein zukomme, die ihm durch die Reichsgrundgesetze oder durch das Reichserbkommen reservirt worden sind. Nun aber findet sich unter allen kaiserlichen Reservatrechten fast keins über Gegenstände, in Ansehung deren dem Kaiser die höchste Aufsicht ausschließlich und ausdrücklich vorbehalten wäre. Denn ob schon z. B. dem Kaiser das Recht gebührt, Reichs-Büchercommissarien zu bestellen, die an seiner Statt die Aufsicht über das Bücherwesen führen sollen, so läßt sich doch hieraus nicht folgern, daß die Reichsstände dieses Recht in Rücksicht auf das gesammte Reich ganz von sich

sich gegeben haben; vielmehr sind sie noch immer berechtigt und sogar verbunden, auf alles Recht zu haben, was entweder von Seiten des Büchercommissariats, oder auch von Seiten einzelner Reichsstände und Reichsunterthanen Vorgeschrifts- oder Rechtswidriges unternommen wird. Ja, nicht bloß die Reichsstände, als Corpus betrachtet, sondern sogar ein einzelner Reichsstand darf das, was er als dem Reich und den Rechten seiner Mitstände und Glieder überhaupt nachtheilig bemerkt, zur Sprache bringen. So veranlaßte Churbrandenburg, daß der Wahlcapitulation Josephs I. die Stelle eingerückt wurde, nach welcher der Kaiser „weder dem Reichshofrath, noch dem Büchercommissario zu Frankfurt am Main verstaten sollte, daß jener, auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung der Prozesse, und dieser in Censurung und Confiscirung der Bücher einem Theil mehr als dem andern favorisire y).“ Es ist also wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch das Recht der höchsten Aufsicht dem Kaiser und den Reichsständen gemeinschaftlich zustehet, und zwar dergestalt, daß es, je nachdem jener oder diese durch vorkommende oder bemerkte Fälle der Anwendung dazu veranlaßt werden, auch vom Kaiser oder dem Reich besonders in Ausübung gebracht werden kann. Auch hängt es mit dem Recht der Gesetzgebung sehr genau und nothwendig zusammen. Ehe man ein Gesetz giebt, oder geben kann, muß man von dem Bedürfniß oder der Nothwendigkeit desselben überzeugt seyn. Diese

P 5. Ueber-

y) Wahlcap. Josephs I. Art. II. bey Londorp Th. XVII. S. 2. vergl. Wahlcap. Carls VII. Art. II. §. 7.

Ueberzeugung kann aber nicht anders als dadurch erlangt werden, daß man von allem, was zur Beförderung oder Hinderung des Staatszwecks in seinem ganzen Umfange beiträgt oder geschehen kann, Erkundigung einzieht. Wer also das Recht der Gesetzgebung hat, dem muß auch das der höchsten Aufsicht zukommen 2).

Besondere  
Majestäts-  
rechte.

Unter den besondern Rechten der höchsten Gewalt ist das Recht des Kriegs, des Friedens und der Bündnisse keineswegs ein Vorrecht des Kaisers, sondern eine Sache des Kaisers und der gesammten Stände zugleich, so daß ohne reichstädtige freie Bestimmung weder Krieg angefangen, noch Friede gemacht, noch ein Bündniß oder anderer Vertrag, wodurch das Reich verbindlich gemacht würde, geschlossen werden kann; nur in dringenden Fällen, wo die Abwartung eines Reichsgutachtens nachtheilig werden könnte, ist dem Kaiser nachgelassen, bloß die Einwilligung der sämmtlichen Churfürsten zu suchen; woben er jedoch hernach und ohne Verzug mit dem gesammten Reich die Gebühr zu beobachten hat 3). Auch soll sich der Kaiser, seiner Wahlcapitulation zu Folge, „gegen die benachbarten christlichen Mächte friedlich halten; ihnen zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keinen Anlaß geben, noch weniger das Reich in fremde Kriege verwickeln, sondern sich alles Bedenkendes, woraus dem Reich oder dessen Ständen Gefahr und Schaden ansteht, gänzlich enthalten, auch

2) Kritik der teutschen Reichsverfassung, (Germannen 1798, 8.) Th. I. S. 23. ff.

3) I. P. O. Art. VIII, §. 2. Neueste Wahlcap. Art. IV, §. 1. u. 2. Art. VI, §. 1. u. 2.

auch kein Gezänk, Fehde oder Krieg in und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwände, wie er auch sey, anfangen b).“ Zwar steht dem Kaiser frey, auf einen Reichskrieg am Reichstage anzutragen: aber fällt das Gutachten der Stände verneinend aus, so muß er sich dabey beruhigen; so wie hingegen, wenn der Reichskrieg durch einen förmlichen Reichsschluß beschlossen worden ist, kein Reichsstand sich seiner Pflicht in Stellung seines Contingents entziehen darf. Zu Reichsfriedenshandlungen kann zwar das Reich dem Kaiser Vollmacht ertheilen: doch darf er diese „nicht weiter erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt c).“ Auch darf der Kaiser „keine verbindliche Präliminar- noch Hauptfriedenstractaten ohne Zuthun und Bewilligung der Reichsstände vornehmen und schließen, es wäre denn, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth solches nicht gestattete; in welchem Fall er wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des churfürstlichen Collegii Einwilligung einholen muß, ehe er sich in etwas Verbindliches einläßt d).“ Das ordentliche Verfahren bey Reichsfriedenshandlungen ist dieses: Das gesammte Reich ernennet zum Friedenscongrèß eine Reichsdeputation, und versieht sie mit der nöthigen Vollmacht und einer beliebigen Instruction. An diesem Deputations- und Benwirkungsrecht darf der Kaiser den Ständen keinen Eintrag thun lassen; vielmehr soll „zwischen der kaiserlichen Gesandtschaft

b) R. Wahlcap. Art. IV. §. 2.

c) R. Wahlcap. Art. IV. §. II.

d) R. Wahlcap. Art. IV. §. II.

schaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche Modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit Allirten und andern auswärtigen Gesandten, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, betrifft, die Reichsdeputirten zu selbigen unverweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verhandelt, noch von den kaiserlichen unternommen werden, die Reichsdeputirten zu vertreten e).“ Uebrigens ist, vermöge eines Zusazes, der auf churfälzische Veranlassung der Capitulation Leopolds II. bengefügt wurde, „den Churfürsten, Fürsten und Ständen unbenommen, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten ihre eigenen Gesandten zu schicken, die alsdann bey den Tractaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen sind f).“ Endlich muß der von den Reichsdeputirten geschlossene Friede von der Reichsversammlung durch einen förmlichen Reichschluß genehmigt werden. Es ist also klar, daß auch das Recht des Friedens, der Bündnisse und Verträge nicht dem Kaiser allein, sondern zugleich den gesammten Reichsständen zustehe. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Reichsfinanzrecht. Es ist hier bloß von den sogenannten Römernmonaten die Rede, die jedesmal, wenn außerordentliche Bedürfnisse eintreten, auf den Antrag des Kaisers von den Reichsständen besonders bewilligt werden,

e) ebend. §. II.

f) Wahlcap. Leopolds II. Art. IV. §. II. W. L. Medicus über das Beywirkungsrecht der einzelnen Reichsstände zu N. Friedenshandl. Frankf. 1795. 8. und Fortsetzung dieser Abhandl. ebendas. 1796. 8.



werden, und es hängt nicht etwa vom Kaiser, sondern bloß von den Ständen ab, ob und wie viel sie beitragen sollen. Zur Hebung dieser außerordentlichen Reichssteuern sind, nach Vorschrift der Reichsgesetze, gewisse Legstädte und Reichspfennigmeister oder Reichscassirer bestimmt, an welche sie eingesandt werden müssen. Sie dürfen zu keinem andern Zweck verwendet werden, als wozu sie bewilligt worden sind; daher auch die Reichspfennigmeister, die nicht nur dem Kaiser, sondern auch den Ständen verpflichtet sind, jedesmal dem Reich oder dessen Abgeordneten Rechnung abzulegen haben g). Sogar Exemtionen und Moderationen der Anschläge und Patrifel können vom Kaiser nicht anders, als mit Vorwissen und Verwilligung der Reichsstände, ertheilt werden h).

Daß auch die höchste Justiz- und Polizey-gewalt dem Kaiser und den Ständen gemeinschaftlich zustehe, bedarf keines Beweises, so bald man weiß, daß das Reichskammergericht, welches diese doppelte Gewalt verwaltet, gemeinschaftlich vom Kaiser und den Ständen errichtet worden ist; daß es seine Ordnungen, mit ihren Zusätzen und Abänderungen, von beyden erhalten hat, und daß die Stände nicht nur die Kammergerichtebensiker fast alle selbst präsentiren, sondern auch das Recht der Visitation, zugleich mit dem Kaiser, ausüben. Selbst die Kanzley-personen am Kammergericht ernennt nicht der Kaiser, sondern der Churfürst Erzkanzler. Nun hat zwar der Kaiser durch die einseitige Anlegung eines

g) R. Wahlcap. Art. V. §. 2 — 5.

h) ebend. §. 9.

eines zweiten höchsten Reichsgerichts, des Reichshofraths, einen beträchtlichen Theil der höchsten Gerichtsbarkeit, die er durch die Errichtung der Reichskammer mit den Ständen hatte theilen müssen, wieder an sich gebracht, und die Concurrency desselben mit der Reichskammer ist im westphälischen Frieden von den Ständen deutlich genug anerkannt worden i). Allein es ist auch bekant, was im westphälischen Frieden in Ansehung der Religionsgleichheit am Reichshofrath und in Ansehung der Proceßform, Revision und Visitation desselben verordnet worden ist, und daß sowohl der Reichsvicelkanzler als das ganze Personale der Reichskanzley von dem Chur-Erzkanzler ernannt wird. Freylich ist die Reichshofrathsordnung von 1654. vom Kaiser einseitig und ohne Theilnahme der Stände abgefaßt, und bekant gemacht worden; so wie auch der bey dem Reichshofrath eingeführte Rechtsgang von der Kammergerichtsordnung sehr abweicht. Doch ist nicht nur diese Reichshofrathsordnung von den Reichsständen in der Folge anerkannt worden k), sondern der Kaiser hat sich auch in der Wahlcapitulation anheischig gemacht: „wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung vom Reich ein Gutachten zu fordern, und diese Verbesserung möglichst zu befördern und zu Stande bringen zu lassen l); sogleich nach angetretener Regierung ein Reichsgutachten über das, was im westphälischen Frieden zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden und den modum visitandi betrifft, zu erfordern und dem darauf erfolgenden Reichs-

i) S. Th. VI. S. 391. f.

k) S. Th. VII. S. 22. f.

l) N. Wahlcap. Art. XXIV. §. 5.

Reichsschlüsse seine gehörige Kraft und Nachdruck zu geben m); inzwisohen aber und bis dahin geschehen zu lassen, daß vom Churfürsten von Mainz, als des Reichs Erzkanzler, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahre so lange, bis in Comitiiis ein anderes beliebt worden, continuirt, die bey der Visitation ergangenen Acten jedesmal der Reichsversammlung vorgelegt, auch, wosern darunter der geringste Mangel erscheint, sofort in Comitiiis gemessene Vorsehung gemacht werde n); wie dann auch, bis vom Kaiser und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfaßt werden kann, in modo procedendi die alte Reichshofrathsordnung, nebst demjenigen, was der vom Kaiser Carl VI. im Jahr 1714. dieserwegen erlassenen Verordnung aus den monitis statuum inserirt worden, zur Regel angenommen und aufs genaueste beobachtet werden soll o).“ Hierzu kommt noch, daß der Eid, den die Reichshofräthe schwören, nicht bloß auf den Kaiser, sondern seit Carls VII. Zeiten auch namentlich auf das Reich mit gerichtet werden muß p). Es kann also gar nicht zweifelhaft seyn, daß auch dieses höchste Reichsgericht nicht vom Kaiser allein, sondern zugleich von den Reichsständen abhängt, und daß es nur in Rücksicht auf dieses Verhältniß die Qualität eines Reichsgerichts haben könne und eben daher der kaiserliche Reichshofrath genannt werde.

Wenn

m) ebend. §. 6.

n) ebend. §. 7.

o) ebend. §. 8.

p) Wahlcap. Carls VII, Art. XXIV. §. 3.

Wenn aber, wie aus dem bisher angeführten erhellt, der Kaiser weder die allgemeinen noch die besondern Rechte der höchsten Staatsgewalt anders als in Gemeinschaft oder Concurrenz mit den Reichsständen ausüben darf, und jeder Reichsstand, vermöge der feyerlich anerkannten Landeshoheit, in seinem Gebiet ein wahrer, obschon der höchsten Gewalt des Kaisers und Reichs noch untergeordneter, Regent ist: so kann man es kaum für etwas anderes als für ein übel angebrachtes Compliment halten, wenn die meisten unserer igiten Publicisten das Reich überhaupt noch immer einen Monarchien nennen und von der teutschen Reichsverfassung sagen, daß sie im Ganzen monarchisch sey. Ein Monarch, der von den wichtigern Majestätsrechten kein einziges allein ausüben darf, sondern in allen von der Theilnahme und Einwilligung der Stände abhängt, ist, dafern nicht der Sinn des Wortes ganz verändert werden soll, kein Monarch. Die Behauptung, daß der Kaiser von aller höhern Gewalt unabhängig sey, und eben daher als Monarch betrachtet werden müsse, ist nicht richtig. Wenn er auch keinen Höhern über sich hat, so ist er doch über die Reichsstände, als Corpus betrachtet, nicht erhaben; vielmehr sind diese, in Rücksicht auf ihren Antheil an der höchsten Gewalt, wahre Mit herrscher. Zudem ist der Kaiser allemal von den Reichsgesetzen abhängig und an die Capitulation gebunden, die bey jeder Wahl mit neuen Zusätzen und neuen Einschränkungen vermehrt werden kann. Das teutsche Reich ist weder Monarchie, noch Aristocratie; es ist kein Staatensystem, keine Eidgenossenschaft; es hat eine Form von ganz eigener Art

Art, die sich allmählig durch mancherley größtentheils sehr zufällige Ursachen, unter dem fortwährenden gegenseitigen Streben des Kaisers und der Stände nach größerer Macht, gebildet hat. Die höchste Gewalt ist in den Händen des Kaisers und der Reichsstände gemeinschaftlich; beyde üben sie zusammen in Verbindung aus; die Stände können nichts ohne den Kaiser, und der Kaiser nichts ohne die Stände thun. Es ist also eine Mitherrschaft <sup>q)</sup> oder Gesamtherrschaft des Kaisers und der Stände; beyde Theile zusammen machen das moralische Ganze aus, das die höchste Gewalt oder die Majestätsrechte des teutschen Reichs ausübt. An die in den Reichsacten vorkommenden Ausdrücke von kaiserlicher Nachvollkommenheit, kaiserlicher Oberhoheit und dergleichen muß man sich nicht stoßen; sie gehören bloß zu den Curialien. Eben dahin ist die Gewohnheit zu rechnen, daß die Citationen, Mandate und Urtheile des Reichskammergerichts bloß im Namen des Kaisers ausgefertigt werden. Auch die Erzämter der Churfürsten beweisen nichts für die monarchische Verfassung, da bekanntlich die Churfürsten nicht Erbeamten des Kaisers, sondern des Reichs sind und auch nicht anders genannt werden. Die Reichsstände sind nicht Unterthanen des Kaisers; auch sind sie keine Landstände. Zwar ist jeder einzelne dem Kaiser und Reich unterworfen: aber als Corpus betrachtet sind die Reichsstände constitutionsmäßige Theilhaber der höchsten Gewalt, und also wahre Mitherrscher <sup>r)</sup>.

In-

q) *Consortium imperii.*

r) *C. G. Heinrich Dill. de forma Imperii Rom. Germ. (Jenae 1782.) p. 31. sqq.*

Reservatrechte des Kaisers.

Indessen sind dem Kaiser aus den vorigen Zeiten noch einige Hoheitsrechte vorbehalten, deren Ausübung ihm allein in ganz Teutschland, oder doch einem Reichsstande in seinem Gebiet nicht anders, als vermöge einer kaiserlichen Concession, zusteht. Sie heißen kaiserliche Reservatrechte, und können als Reste oder Spuren der vormaligen monarchischen Verfassung angesehen werden. Die Frage, was eigentlich zu den kaiserlichen Reservatrechten, oder zu den Gegenständen der Reichstagsberathschlagung gehöre, war vormals sehr streitig, und ist auch jetzt noch manchem Zweifel unterworfen, weil es an gesetzlichen Bestimmungen darüber fehlt; fast alles beruht auf dem schwankenden Reichsherkommen. Auf dem westphälischen Friedenscongreß hätte sich die Sache vielleicht zur Entscheidung bringen lassen; aber die kaiserlichen Minister fanden es bedenklich, eine genaue Designation der kaiserlichen Reservate einzureichen, und so blieb es noch immer zweifelhaft, wie weit der Umfang der kaiserlichen Reservatrechte über solche Gegenstände, die im §. Gaudeant des westphälischen Friedens nicht namentlich als Gegenstände der Comitialberathschlagung angegeben sind, mit Recht ausgedehnt werden könne <sup>o)</sup>. Zu den unbestrittenen kaiserlichen Reservaten gehört die Oberlehnsherrlichkeit, das Recht der Standeserhöhungen und die Ertheilung der Privilegien. Die Oberlehnsherrlichkeit des Kaisers äußert sich noch theils in der Belehntigkeit, theils in der Entscheidung vorgefallener Lehnsstreitigkeiten. Jeder Besitzer eines Reichslehns ist schuldig, so wohl bey veränderter kaiserlicher

Re-

<sup>o)</sup> S. Th. VI. S. 889. ff.



anwesend, den Lehnseid schwören läßt. Geringere Lehen werden nur im Reichshofrath und mit wenigern Feierlichkeiten als jene empfangen. Ehrenlehen sind bloß die Churfürstenthümer und die alten Fürstenthümer. Neue Fürsten werden nur alsdann durch den Kaiser selbst, vom Thron herab, belehnt, wenn der Kaiser ihre Lehen ausdrücklich zu Ehrenlehen erhoben hat. Das letztere geschah in Ansehung des Hauses Schwarzburg und des Herzogthums Oldenburg; da hingegen die nassauischen, hohenlohschen und andere Länder zu den geringern Lehen gehörten. Nach der ursprünglichen Reichsverfassung sollte der Vasall den Lehnseid jedesmal persönlich schwören. Nach einem neuern Herkommen aber wird der Lehnseid, so wohl vor dem kaiserlichen Thron als im Reichshofrath, insgemein nur durch Bevollmächtigte abgelegt; doch wird alsdann, wenn der zu belehnende Vasall ohnehin selbst zu Wien anwesend ist, wohl noch darauf bestanden, daß er persönlich erscheinen solle *γ*). Indessen sind vom Kaiser Carl VII. her sehr viele Thronbelehungen bis auf den heutigen Tag rückständig geblieben; wozu vornehmlich das dabei zu beobachtende alte Ceremoniel bengetragen hat. Die Churfürsten, welche zugleich Kronen tragen, hielten es ihrer Würde für verkleinerlich, daß ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigten bey der Lehnsempfangniß vor dem Kaiser knien sollten, indem nach dem neuern Völkerrechte Kaiser und Könige einander gleich wären. Auch brachten sie es bereits dahin, daß ihnen der Kaiser

*γ*) Veysslers s. bey Waser von der Lehnverfassung S. 251. f.



fer Carl VII. die Versicherung ertheilte, daß er das Kniebeugen abschaffen wolle. Allein nun wollten auch die andern weltlichen Churfürsten ihre Bevollmächtigten bey der Belehnung nicht knien lassen, und diesem Beispiel folgten die meisten altfürstlichen Häuser; ja, selbst die geistlichen Churfürsten weigerten sich, die Belehnung zu empfangen, dafern nicht bey allen Churfürsten das alte Ceremoniel beobachtet würde. Franz I. widerrief daher die von Carl VII. deswegen ertheilte Versicherung wegen des Kniebeugens. Aber dieß hatte die Folge, daß sich nun kein weltlicher Churfürst und kein altfürstliches Haus belehnen ließ; nur Holstein, Vorpommern und Oldenburg ausgenommen, die sich der Kniebeugung unterwarfen. Außerdem thaten sich noch wegen der dabey gewöhnlichen Abgaben mancherley Schwierigkeiten hervor. Wenn nämlich ein Lehn nicht vom Vater auf den Sohn, sondern auf einen Seitenverwandten, oder durch Anwartschaft auf einen Fremden fällt, so pflegt man bey Lehnhöfen denen, welche Bemähung damit gehabt haben, eine Erkenntlichkeit an Gelde dafür zu reichen, die unter dem Namen Laudemien bekannt ist. Am kaiserlichen Hofe aber ereignet sich der Umstand, daß die Reichshofkammer in solchen Fällen sogenannte Anfallsgelder <sup>2)</sup>, der Reichshofrath hingegen Laudemien fordert; da doch beyde Forderungen nur einen Gegenstand haben, und also beyammen nicht wohl bestehen können. Hierzu kommt, daß die Reichskammer wegen solcher Lehnen, in

Q 3

An-

<sup>2)</sup> Die Anfallsgelder betragen allemal die Hälfte der Laudemien.

Ansehung deren sie schon in der Niebelehnung begriffen sind, sich überhaupt zu keinen solchen Abgaben verbunden halten. Noch weniger wollen sie geschehen lassen, daß von Einer Belehnung, wenn gleich verschiedens Lehen empfangen werden, mehr als eine einfache Lehenzahlung gefordert werde. Wider das alles sind schon in der Wahlcapitulation Carls VI. und Carls VII. a) besonders Verfügungen getroffen worden; doch haben die darüber entstandenen Streitigkeiten bis auf den heutigen Tag nicht können gehoben werden. Die Irrungen wegen des Ceremoniels hob Joseph II. dadurch, daß er durch eine Verordnung vom 7. Jan. 1788. das Niederreiten bey Thron- und italiänischen Belehnungen abschaffte, und befahl, daß künftig alle Thronbelehnungen stehend empfangen werden sollten. Auf diese Art wurde in demselben Jahre die dänisch-holsteinische Belehnung genommen, und dieß gab Anlaß, daß alle rückständige Thronbelehnungen in Bewegung kamen. Mit Churbrandenburg wurde sogar schon eine Verabredung darüber getroffen, und man hoffte, daß sodann die sämmtlichen chur- und altfürstlichen Häuser in der Lehennehmung nachfolgen würden. Dennoch blieb, wegen der dazwischen gekommenen politischen Irrungen, bis zu Josephs Tode alles in der vorigen Lage. Auf dem Wahlconvent von 1790. gaben sich Churpfalz und Churbrandenburg viel Mühe, dem Streit über die Einbismien und Anfallsgelder durch eine bestimmtere Fassung der Wahlcapitulation Art. XVII. §. 10. ein Ende zu machen, und ihnen traten Sachsen und Hannover bey: aber Mainz, Trier, Ebn

a) Art. XI. §. 2. und Art. XVII. §. 9. und 10.

Obin und Böhmen widersetzten sich, und so blieb es, wegen eintretender Parität, bey dem Text b). Freylich würde der Reichshofrath, unter dessen Mitglieder die Laudemien vertheilt werden, und auch die Reichshofkanzley sehr viel verlieren, wenn sie, wie es die Meinung der Reichsvasallen ist, nur in dem sehr seltenen Falle, da ein Lehn von neuem verliehen wird, jene Gelder erhalten sollten, und es ist daher beyden nicht zu verdenken, wenn sie eine bestimmtere Fassung der gedachten Stelle der Wahlcapitulation zu verhandeln suchen. „Unter Josephs I. Regierung betrug die Landemienngelder 153,025. Gulden, unter Carln VI. 1,203,305. Gulden, unter Franz I. 406,182. Gulden. Daß diese Irrungen nach hergestelltem Reichsfrieden endlich mögen bergelegt werden, ist mehr zu wünschen als zu erwarten c).

Die Entscheidung der Lehnsstreitigkeiten über „Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften etc., die vom Reich zu Lehn rühren, wenn sie einem Theil gänzlich und endlich abgeschrieben werden sollen,“ hat sich zwar der Kaiser in der Kammergerichtsordnung vorbehalten d). Doch pflegte er vormals dergleichen Streitigkeiten nicht anders als mit Zuziehung mehrerer Fürsten, oder in einem sogenannten Fürstenrecht, zu erörtern und zu entscheiden e). Dieses Her-

Q 4

b) Häberlins pragmat. Geschichte der Wahlcap. K. Leopolds II. S. 252. ff.

c) Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. III. S. 304. ff. 315. ff.

d) R. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 7.

e) S. Th. VI. S. 892. f.

Kommen war so alt und so begründet, daß auf dem westphälischen Friedenscongreß die kaiserlichen Minister gar nicht daran dachten, es zu entkräften oder bey Seite zu setzen; vielmehr erklärten sie sich, der Kaiser sey nicht abgeneigt, „in wichtigeren Sachen, und woben Unruhen im Reich zu besorgen seyn möchten, auch einiger Churfürsten und Fürsten beyder Religionen Gutachten zu erfordern.“ Dieß hätte man acceptiren, und dem Kaiser zur Pflicht machen sollen, ein solches Gutachten zu fordern und zu befolgen. Allein im westphälischen Frieden selbst wurde nur gesetzt: es solle dem Kaiser frey gestellt seyn. Mit dieser Freystellung gieng das bisherige uralte Fürstenrecht völlig zu Grunde. Alles, was mit dessen Zustuhung vormals geschehen war, konnte nun bloß mit Zustuhung des Reichshofraths geschehen. Vornehmlich eignete sich seit dem dem Reichshofrath in allen Sachen, die ein unmittelbares Reichslehn betrafen, die ausschließliche Gerichtsbarkeit zu, und gründete sich dabey auf die angeführte Stelle der Kammergerichtsordnung, wodurch dem Kaiser die Entscheidung wichtiger Lehnstreitigkeiten vorbehalten worden ist. Nur wird noch über den Sinn dieser Stelle gestritten. Natürlich sucht ihn das Kammergericht, mit Unterstützung der Reichsstände, so sehr als möglich einzuschränken, da hingogen der Kaiser ihn zum Vortheil des Reichshofraths in einer gewissen Ausdehnung verstanden haben will.

So

1) „*liberumque sit Suae Majestati in causis majoribus et runde tumultus in Imperio timeri possent, insuper etiam quorundam utriusque religionis Electorum et Principum sententias et vota requirere.*“ *J. P. O. Art. V. §. 55.*

So behauptet das Kammergericht, die vorbe-  
 haltene kaiserliche Entscheidung in Lehusachen  
 gehe nur bis auf die Grafschaften herunter, nicht  
 auch auf die Reichsherrschaften oder Dynastien;  
 und von Grafschaften und Fürstenthümern. Seyen  
 hier nur solche zu verstehen, die reichslehnbar  
 wären, keine Allodialländer; auch sey nur von  
 petitorischen, nicht von possessorischen Erkennt-  
 nissen die Rede, und zwar über ganze Länder,  
 nicht auch wenn nur von einem Theil eines Lan-  
 des die Frage sey. Von dem allem aber behaup-  
 tet der Reichshofrath, mit Bestimmung des  
 Kaisers, das Gegentheil. Seit 1742. hat die  
 Sache zur authentischen Erklärung und Ent-  
 scheidung des Reichstages gebracht werden sollen;  
 die aber leider noch immer nicht erfolgt ist g).

Das Recht der Standeserhöhungen Recht der  
Standeser-  
höhungen.  
 übt der Kaiser in so fern unbeschränkt aus, daß  
 er dazu keine reichstägige Einwilligung nöthig  
 hat, und daß kein Reichsstand, aus landesherr-  
 licher Macht, dasselbe ausüben darf. Der Kai-  
 ser kann also nach Gefallen alle Gattungen und  
 Grade des Adels, auch die Fürstenwürde, erthei-  
 len; nur dürfen dergleichen Standeserhöhungen  
 weder den landesherrlichen Gerechtsamen, in  
 Absicht auf Jurisdiction, Steuern und gemeine  
 Bürden, noch einem alten Hause, dessen Würde,  
 Stande, Titel und Successionsrechten einigen  
 Abbruch thun h). Besonders strengig in Er-  
 theilung der Grafen- und Fürstenwürde waren  
 Q. 5 Fer.

g) Ditterss Entw. Th. II. S. 112. f.

h) Wahlcap. Leopolds I. Art. XLIV. Wahlcap.  
 Franz II. Art. XXII. §. 3—6.

Ferdinand II. und Ferdinand III., die sich nicht befriedigten, alte mächtige Reichsgrafen in den Fürstenstand zu erheben, sondern geradezu anfiengen, bloße Edelleute, die in den österreichischen Landen nur als Landsassen begütert waren, erst zu Grafen, sodann zu Fürsten zu machen, und nun auf ihre Einführung in den Reichsfürstenrath antrugen. Um eine solche, ganz unnöthige, Vermehrung der Stimmenzahl im Fürstenrath möglichst zu erschweren und dem kaiserlichen Hofe die Mittel, sich der Stimmenmehrheit auf dem Reichstage zu bemächtigen, abzuschneiden, wurde im Reichsabschiede von 1654. festgesetzt: „daß forthin ohne vorhergehende wirkliche Erfüllung aller nothwendigen und bestimmten Erfordernisse, insonderheit der unmittelbaren fürstenmäßigen Reichsbegüterung, und ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Einwilligung keiner zu Sitz und Stimme im Fürstenrath zugelassen werden sollte.“ In der Wahlcapitulation von 1711. wurde der Kaiser verbindlich gemacht, „keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis aufzunehmen, sie hätten sich dann vorher dazu mit einem unmittelbaren Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt, und mit einem standeswürdigen Reichsanschlage, (weßwegen in comitis das Nöthige fordersamst zu reguliren k,) in einen gewissen Kreis eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen auch dasjenige Collegium und die Bank, darinn sie aufgenom-

1) E. Th. VII. S. 37. f.

k) Dieß wurde der Capitulation Carls VII. eingeschaltet.

nominat werden sollen, in die Admiffion ordentlich gezwillingt 1).“ Diese Sache kam vornehmlich im Jahr 1754., bey Gelegenheit der rariſchen Einföhrung in den Fürſtenrath, zur Sprache m). Eine billige Einſchränkung iſt die, daß der Kaiſer bey Ertheilung fürſtlicher, gräfllicher und anderer Würden dahin ſehen ſoll, „daß ſie allein denen ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen n).“ Freylich wird nicht immer auf Verdienſte, aber doch auf Vermögenheit und Unfähigkeit Rückſicht genommen; wer jene nicht angeben kann, muß wenigſtens dieſe darthun. Zwar enthält die angeführte Stelle der Wahlcapitulation keine Alternative; es heißt nicht, die vor andern wohl verdient, oder im Reich angeſeſſen ſind, oder Mittel haben. Aber am kaiſerlichen Hofe wird die Stelle auf dieſe Art erklärt, und daher auch Auswärtigen, die nicht im Reich angeſeſſen ſind, die reichsfürſtliche, gräflliche und freyherrliche Würde ertheilt. So ſelten der Fall iſt, daß der Kaiſer „aus ſelbſt eigener Bewegung“ Standeserhöhungen vornimmt, ſo wird gleichwohl oft dieſe Clauſel in das Erhöhungsdiplom eingerückt; doch geſchieht dieß mehrentheils auf der Parthenen Anſuchen, und inſgemein koſtet es viel Mühe, ehe es dahin gebracht wird. Für jede Gattung der Standeserhöhung muß an die Reichskanzley eine

1) Wahlcap. Carls VI. Art. I. §. 5.

m) oben Th. VIII. S. 273.

n) Wahlcap. Ferdinands III. Art. XLVII. ... Deuſche Wahlcap. Art. XXII. §. I.

gewisse Taxe gezahlt werden o). Davon bekommt der Reichsvicekanzler, die Reichsreferendarien und die übrigen Kanzleypersonen, die mit der Ausfertigung des Diploms zu thun haben, etwas Gewisses; das Uebrige fällt, nach Abzug der Kosten für die Capfel, in die gemeine Casse, woraus die Besoldungen bestritten werden. Um fernere Schmälerungen und Schulden des Reichskanzleiapparates zu verhüten, wurde in der Wahlcapitulation Leopolds I. verordnet, daß künftig an der Reichstaxe nichts mehr moderirt werden, und derjenige seines erhaltenen Magnadigungsdiploms verlustig seyn sollte, der es innerhalb drey Monaten nicht ablösen würde. Auch sollte der Reichs-

o) Der bloße Adelsstand mit dem Prädicat von und einem gekrönten Helm kostet 386. Fl. 30. Kr., der Ritterstand mit dem Prädicat Edel von 724. Fl. 30. Kr., der Freyherrnstand 3015. Fl. 30. Kr., der Grafenstand 3932. Fl. 30. Kr., auſſer den verschiedenen Nebenkosten, die bey dem bloßen Adel zu 80. bis 90. Fl. angeschlagen werden. Wird bey solchen Standeserhöhungen das Privilegium, daß der Nichtgebrauch nicht präjudiciren solle, mit verlangt, so zahlt der Adliche 45. Fl., der Ritter 90., der Freyherr 135. und der Graf 180. Fl. Werden Brüder und Schwestern im Diplom des supplicirenden Bruders mitbegriffen, so muß für jeden Bruder  $\frac{1}{2}$ , für jede Schwester  $\frac{1}{2}$  der Taxe mehr bezahlt werden. Wird ein Stand übersprungen, d. h. wird ein bloßer Edelmann, mit Ueberhöhung des Ritterstandes, Freyherr oder Graf, so muß für jeden übersprungenen Stand  $\frac{1}{2}$  der Taxe dieses Standes bezahlt werden. Alle diese Taxen sind für Teutsche. Ein Fremder muß noch überdieß respective 200., 600., 800. oder 1600. Gulden zahlen. Schöpfers Staatsanzeigen, Heft XXIV. S. 482. f..



Reichsofficial gegen alle, die sich eigenmächtig Titel und Wappen besetzen würden, nach Gebühr verfahren und sie nach Befinden zur Strafe ziehen p). Daß die Reichsvicarien, vermöge des Herkommens, Standeserhöhungen zu ertheilen pflegen, ist bekannt; doch dürfen sie damit über die gräfliche Würde nicht hinausgehen. Im vorletzten Vicariat von 1790. belief sich die Zahl der von beyden Reichsvicarien geadelten Personen auf 188. Churpfalz erhob davon 44. Familien in den Grafenstand, 32. in den Freyherrn-, und 74. in den Adelsstand. Chursachsen ernannte nur 5. Grafen, 7. Freyherrn und 26. Edelknechte. Uebrigens giebt es auch Reichsstände und selbst Mittelbare, die zu kaiserlichen Hofpfalzgrafen mit der sogenannten größern Comitive bestellt sind, vermöge welcher sie ebenfalls Adelsbriefe und adliche Wappen ertheilen und auch andere Hofpfalzgrafen mit der kleinen Comitive ernennen können q). Die größere Comitive ist insgemein erblich, da hingegen die kleine nur eine persönliche Würde ist, oder auch gewissen Collegien oder Gemeinheiten ertheilt wird. Im Mittelalter war die größere Comitive von so hohem Werth, daß selbst der dänische König Erich von Pommern im Jahr 1423. sie für sich und seine Nachfolger bey dem Kaiser Sigmund auswirkte, mit der Befugniß, den Adel zu ertheilen und kaiserliche Notarien zu streifen r). Da sie aber zuweilen auch an Gra-

fen

p) Wahlcap. Leopolds I. Art. XLV. Neueste Wahlcap. Art. XXII. §. 10. ff.

q) S. Th. VI. S. 899. f.

r) vergl. Th. VI. S. 900.

sen und Grenzherrn ertheilt wurde, deren Nachkommen bald aus Noth bald aus Gewinnsuche für eine geringe Geldsumme nobilitirten, oder auch die kleine Comitive an unverdiente Personen ertheilten, so mußte freylich die vormals so hoch geachtete Hofsalfzgrafenwürde viel von ihrem Werth verlieren. Schon auf dem westphälischen Friedenscongrèß flagte man, „daß die Comitiven zuweilen auf Schuster und Schneider erblich erwachsen wären.“ Aehnliche Klagen wurden auch nachher öfters geführt. Daher nahmen die Churfürsten im Jahr 1711. Anlaß, den Kaiser in der Wahlcapitulation zu verpflichten, „auf den Mißbrauch der Pfalzgrafenwürde absonderlich Obacht zu halten und die Mißbräuche empfindlich zu bestrafen.“ Dennoch hat es auch in neuern Zeiten nicht an Beispielen gefehlt, daß die größere und kleinere Comitive auf eine unverschämte Weise gemißbraucht worden ist. 1) Daher auch in mehreren teutschen Staaten die von den Hofsalfzgrafen ertheilten Gnadenbriefe entweder gar nicht, oder doch nicht anders anerkannt werden, als wenn der Hofsalfzgraf vorher bey dem Landesherrn die besondere Vergünstigung, sein Amt ausüben zu dürfen, ausgewirkt hat; obschon der kaiserliche Hof dieses als eine Schmälerung seiner Gerechtsamen ansehen will. Es wäre zu wünschen, daß die Mißbräuche, welche die Hofsalfzgrafen sich oft zu Schulden kommen lassen, ernstlich bestraft wür-

o) Wahlcap. Carls VI. Art. XXII. §. 7.

t) S. Schözers Briefwechsel Heft LVIII. no. 28. S. 259. ff. Ebend. Staatsanzeigen Heft VI. S. 151. ff. Häberlinus Handb. des t. Staatsrechts Th. I. S. 460. f. (Verh. 1797. 81).

würden; und daß überhaupt diese Würde nur besonders verdienten und redlichen Männern; und zwar immer nur auf Lebenszeit, ertheilt werden möchte.

In der Ertheilung der Privilegien ist die kaiserliche Gewalt in neuen Zeiten sehr beschränkt worden. Nach der Vorschrift der Wahlcapitulation darf der Kaiser seit 1658. kein Privilegium ertheilen, das den reichsständischen Rechten und guten Gewohnheiten unmittelbar zuwider ist v); doch ist dieses nicht von solchen Privilegien zu verstehen, wodurch nur in der Folge einem Reichsstande einiger Vortheil entzogen, oder einiger Nachtheil zugefügt wird x). Eben so darf der Kaiser keine Privilegien ertheilen, die in das den Reichsständen in ihren Ländern zustehende und hergebrachte Polizeywesen Einfluß haben; doch sind von dieser Regel die Fälle ausgenommen, wo es die Vorfahren des Kaisers hergebracht haben, dergleichen Privilegien zu verleihen y). Es kommt also beym Kaiser so wohl als bey den Ständen auf den Besitzstand an: giebt der Kaiser hergebrachter Maaßen in solchen Polizensachen ein Privilegium, in deren Besitz der Landesherr sich nicht befindet; so kann der letztere sich darüber nicht beschweren. Noch weniger darf der Kaiser irgend eine Gattung

Ertheilung  
der Privilegien.

v) Neueste Wahlcap. Art. I. §. 9. vergl. Art. XV. §. 2.

x) Mosers Betracht. über die Wahlcap. Josephs II. S. 64. f. n. 26.

y) N. Wahlcap. Art. VII. §. 4. und Moser a. ang. D. S. 262. n. I.

zung von Alleinhandel oder Monopol für ganz Deutschland verleihen; vielmehr soll er, wenn dergleichen Monopolien erhalten worden, dieselben als den Reichsstatuten zuwider abthun und aufheben z). Auch soll er sich, vermöge einer andern Vorschrift der Wahlcapitulation, „alles dessen, was etwa zu Exemption und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten. a),“ Exorbitirende Privilegien sind solche, die kein anderer Reichsstand hat, und welche das Band zwischen dem Reich und dem privilegierten Reichsstande dergestalt auflösen, daß das Reich von einem solchen Mitgliede keinen Nutzen, wohl aber Beschwerde haben würde. In Ertheilung solcher Privilegien, wodurch die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte beschränkt oder ausgeschlossen wird b), oder wodurch den Rechten eines Dritten Eintrag geschieht, muß der Kaiser behutsam zu Werke gehen c); er muß diesen Dritten zuvor mit seinen Einwendungen hören und, wenn sie gegründet sind, darauf achten; ist der Dritte gar nicht gehört, und das Privilegium durch falsche Vorstellungen erschlichen worden, so soll es null und nichtig seyn und wieder aufgehoben werden d). Sonst giebt es auch verschiedene Fälle, in welchen zwar der Kaiser aus-

z) N. Wahlcap. Art. VII. §. 3.

a) N. Wahlcap. Art. X. §. 2.

b) als der privilegiorum de non appellando, electionis Fori u. dergl.

c) oder „die Nothdurft väterlich beobachten.“ N. Wahlcap. Art. XVIII. §. 6.

d) N. Wahlcap. Art. XV. §. 5.

ausschließlicly Privilegien ertheilen kann, jedoch nicht anders, als mit Einwilligung der sämmtlichen Churfürsten. So ist z. B. das Recht der Zölle kein Theil der Landeshoheit; sondern zu einem jeden Zoll und auch zu jeder Erhöhung oder Veränderung desselben ist eine kaiserliche Concession oder Begnadigung erforderlich: aber selbst diese ist nicht hinreichend, wenn sie nicht mit der Einwilligung sämmtlicher Churfürsten begleitet ist e). Gleiche Bewandniß hat es mit dem Münzrecht. Ungeachtet es fast von jedem Reichsstande ausgeübt wird, so gebührt es doch keinem, dasern er nicht eine besondere kaiserliche Concession darüber erhalten hat, die ebenfalls ohne Einwilligung der Churfürsten nicht zu Recht beständig ist f). Höhere und niedere Schulen kann zwar jeder Reichsstand in seinem Lande anlegen; so bald aber eine solche Lehranstalt den Character einer Universität haben soll, mit dem Recht, nach der Abtheilung der Facultäten, academische Würden zu ertheilen, so wird dazu ein kaiserliches Privilegium erfordert. Daß der Kaiser das Recht, Bücherprivilegien für ganz Teutschland zu ertheilen, hergebracht habe, ist keinem Zweifel unterworfen. Das älteste bekannte Privilegium dieser Art ist vom Kaiser Maximilian I. über die Werke des berühmten Conrad Celtes, die 1502. zu Nürnberg gedruckt wurden. Von dieser Zeit an sind immer mehr solche Privilegien bis auf den heutigen Tag ertheilt worden, um das litterarische Eigenthum und das rechtmäßige Ver-

e) N. Wahlcap. Art. VIII. §. 1.

f) N. Wahlcap. Art. IX. §. 6. und oben Th. VI. S. 896. f.

Verlagsrecht an den damit versehenen Büchern wider den diebischen Nachdruck zu sichern. Willig sollten die kaiserlichen Bücherprivilegien durch ganz Deutschland respectirt werden. Auch geschah dieß vormals, jedoch nur so lange, bis man zu Wien selbst anfieng, die kaiserlichen Druckprivilegien zu entkräften, indem der Kaiser, als Erzherzog von Oesterreich, selbst Privilegien zum Nachdruck gab g). Wenn aber Oesterreich selbst die kaiserlichen Druckprivilegien nicht achtete, so war es wohl sehr natürlich, wenn auch andere Stände darauf keine Rücksicht nahmen. Höchstens werden dergleichen kaiserliche Privilegien noch in Reichsstädten und in kleinern Territorien respectirt, und in so fern mögen sie noch einigen Werth haben. Von größerer Wirkung sind iht die chursächsischen Bücherprivilegien, die auch deswegen in neuern Zeiten weit häufiger als die kaiserlichen gesucht werden. Denn da seit 70. Jahren bey weitem der stärkste Buchhandel auf den leipziger Messen getrieben wird, so kann jeder Buchhändler, der ein chursächsisches Privilegium hat, sicher seyn, daß kein Nachdruck des privilegiirten Buchs auf die leipziger Messe gebracht werden darf, weil er sonst von dem dort angestellten Büchertrommissariat confiscirt wird. Uebrigens ist man über die Frage, ob ein Landesherr ein kaiserliches Privilegium, das weder erschlichen worden, noch reichsconstitutionswidrig ist, anerkennen und dessen Ausübung in seinem Lande gestatten müsse, nicht einig. Die scheinen am sichersten zu gehen, wel-

g) Bekanntlich that dieß Joseph II. S. Häberlins Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 180. f.

welche einen Unterschied machen, ob das erhaltene Privilegium in das Landespolizewesen einschlage, oder nicht: in jenem Falle hängt es von dem Ermessen des Landesregenten ab, ob er den Gebrauch des Privilegii in seinem Lande gestatten will; in diesem hingegen kann er die Anerkennung nicht verweigern.

Deutschland bildet also, seiner Zertheilung <sup>Besonders</sup> in verschiedene selbstständige Staaten ungeachtet, <sup>teutsche</sup> noch immer einen einigen Staatskörper; <sup>Staaten.</sup> noch immer hängt es als ein unter einer gemeinsamen höchsten Staatsgewalt vereintes Reich zusammen. Aber freylich hält es oft schwer, noch ist die fortwährende Einheit des teutschen Reichs überall wahrzunehmen; unmittelbar ist sie nur noch am kaiserlichen Hofe, am Reichstage und am Kammergericht sichtbar. Weit häufiger wird ein jeder, der auch nur kurze Zeit auf teutschem Boden lebt, die Erfahrung machen, daß Deutschland aus mehreren ganz verschiedenen Staaten besteht, als daß es noch unter einer gemeinsamen Obergewalt vereinigt ist. Jedes Churfürstenthum, jedes Fürstenthum, jede Grafschaft, jede Reichsstadt, jedes noch so kleine unmittelbare Reichsgebiet hat seine eigene Regierung und Verfassung, nach fast allen erdenklichen Formen. Man braucht in Deutschland oft nicht halbe Tagereisen zu machen, um bald republicanische, bald monarchische, bald eingeschränkte, bald fast despotische, wiederum bald erbliche, bald auf Wahlfreyheit beruhende Regierungsformen anzutreffen, und somit in jedem neuen Gebiet ganz andere Geseze und Sitten, andere Justiz- und Polizyverfassung, andere Münze, andere Po-

sten, andere Soldaten u. s. w. wahrzunehmen. Denn nicht nur jedem unmittelbaren Fürsten und Grafen, sondern auch jeder Reichsstadt und jedem unmittelbaren Reichsgebiet stehen die landesherrlichen Regierungsrechte, wie alle Hoheitsrechte in Beziehung auf auswärtige Staaten, zu. Jeder Fürst und Graf und selbst alle Mitglieder der Reichsritterschaft genießen in ihren Familiensachen eine unbeschränkte Autonomie, oder die Freiheit, ihre Anordnungen nach eigenem Gutfinden zu machen und nach eigenen Gesetzen zu leben. Und eben diese Autonomie gilt auch in der innern Einrichtung eines jeden Landes, einer jeden Reichsstadt und eines jeden unmittelbaren Reichsgebiets, in so fern diejenigen, die darüber zu sprechen haben, unter sich einverstanden sind. Jeder dieser besondern Staaten hat daher seine eigenen Grundgesetze, seine eigene Steuerverfassung, Gerichtsbarkeit, Polizen, Münze, sogar, wenn er will und kann, seine eigene Kriegsverfassung und das Recht, Bündnisse zu machen, Krieg zu führen, Friede zu schließen, Gesandte zu schicken, Durchmärsche ohne Requisition selbst den kaiserlichen Truppen zu versagen h). Jedes einzelne Land, jede Reichsstadt, jedes kleine Gebiet, das einen besondern Staat ausmacht, regiert sich nach seiner eigenen Convenienz, ohne auf die Verbindung, worin alle teutsche Stände als Mitglieder Eines Reichs stehen, weiter Rücksicht zu nehmen, als es die höchste Noth, oder ihr eigenes Interesse erfordert. Wenn in vorigen Zeiten manche Angelegenheit, als Justiz, Polizen, Münze und dergl., wie sie auch in jedem Lande am besten einzurichten

h) Pütters Entw. Th. II. S. 161. f. 167. f.



ten seyn möchten, mittelst einer gemeinsamen Reichsberathschlagung behandelt wurden, so geht ist in dem allem ein jeder Reichsstand mehrentheils seinen eigenen Weg. Höchstens zeigt sich noch etwa einige Rücksicht auf Nachbarschaft, Verwandtschaft, Gleichheit des Standes und der Religion, oder auch auf Kreisverfassung, wo sie noch in Thätigkeit ist. Allgemeine Reichsschlüsse über Dinge, die in die innere Verfassung der besondern Staaten einschlagen, werden immer seltener und in der Vollziehung schwerer. Natürlich erwächst hieraus eine immer größere Verschiedenheit der innern Verfassung der einzelnen Länder, die ist bereits so groß ist, daß fast keiner unserer besondern Staaten dem andern ähnlich ist und fast jedes Gebiet seine besondern Eigenheiten hat i). Wie es ferner mehrere Reiche giebt, die von einem und demselben Könige regiert werden, so regiert auch in Teutschland oft Ein Herr über mehrere ganz verschiedene Territorien, von denen jedes vormals seinen eigenen Landesherren hatte. Dahin gehören die secularisirten Länder, die der westphälische Friede der Krone Schweden und den Häusern Brandenburg, Mecklenburg und Hessen, und in unsern Zeiten der Deputationsrecess von 1803. mehreren Reichsständen zugetheilt hat. Hierzu kommt noch, daß mehrere Häuser, nach dem Beispiel von Churbrandenburg, sich entschlossen, das Recht der Erstgeburt einzuführen, welches in neuern Zeiten so allgemein ward, daß seit dem weit öfter als zuvor regierende Häuser erloschen sind, weil insgemein nur der Erstgeborne in jedem Hause sich standesmäßig verhält, und den

R 3

Stamm

i) Pütter's Entw. Th. III. S. 259. ff.

Stamm fortsetzen kann; da hingegen die meisten nachgebohrnen Herren ihr Leben in Kriegsdiensten unvermählt hinbringen müssen. Darüber sind nun häufig mehrere Linien reichsständischer Häuser nach und nach zusammengestorben, oder auch ganze Häuser ausgegangen, deren Länder durch Erbverbrüderungen, Anwartschaften, Lehnsconsolidationen oder andere Rechtsbegründungen wieder andern Reichsständen zu Theil geworden sind. Dieses hat nicht nur auf die größere Macht vieler reichsständischen Häuser, sondern auch auf die Verfassung der Länder selbst nicht geringen Einfluß gehabt, besonders in solchen, die ihren Landesherrn nicht mehr bey sich haben. Letztere kamen dadurch gemeiniglich in den Fall, durch ein eigenes Regierungscollegium, oder durch einen Statthalter, aber allemal in Abhängigkeit von dem entfernt oder auswärts lebenden Landesherrn und denen, die um ihn sind, regiert zu werden. Eine besondere Art von Vereinigungen gab es bisher noch bey geistlichen Staaten, die bloß zufällig und insgemein nur für die Lebenszeit eines Herrn bestimmt waren. Nach der ursprünglichen Verfassung der Kirche sollte zwar eine Person nicht mehr als Ein Bisthum oder Erzbisthum auf einmal besitzen. Aber schon längst war es in Teutschland hergebracht, daß ein teutscher Bischof oder Erzbischof noch zu mehreren bischöflichen Stellen postulirt und durch päpstliche Dispensation dazu autorisirt werden konnte. Im Anfange des 16ten Jahrhunderts waren sogar die zwey Erzbischümer Maynz und Magdeburg in Einer Person vereinigt, und in unsern Tagen haben Maynz und Worms, Trier und Augsburg, Eöln und Münster, Bamberg und

und Würzburg vinerlen Herrn gehabt; nur die Vereinigung zwey geistlicher Churfürstenthümer in Einer Person wurde der teutschen Verfassung nicht gemäß gehalten, obschon kein Gesetz darüber vorhanden war k). Uebrigens äußern sich auch in der persönlichen Auszeichnung der teutschen Landesherrn solche Vorrechte, die ebenfalls wirkliche Staatsoberherren kenntlich machen. Jeder teutsche Landesherr, vom Churfürsten herab bis zu dem unbedeutendsten Reichsgrafen, spricht von sich in Kanzelnschreiben oder Ausfertigungen gleich den europäischen Souverains, in der mehrern Zahl durch Wir, und diesem Prädicat fügen die Churfürsten und Fürsten noch die Formel Von Gottes Gnaden bey. Nur den Reichsgrafen wollte seit 1774. der Reichshofrath, auf kaiserlichen Befehl, nicht gestatten, sich des Prädicats Wir in ihren bey dem Reichshofrath einzureichenden Vollmachten zu bedienen. Aber die Grafen erwiesen ihren Bestånd in einer weitläufigen Deduction; und da ihre Vorstellungen am kaiserlichen Hofe nichts fruchteten, so brachten sie es auf dem Wahlconvent von 1790. dahin, daß das Churscollegium deswegen ein eigenes Collegialschreiben an den neuen Kaiser erließ, welches die Folge hatte, daß den Grafen, die auf dem Reichstage Sitz und Stimme haben, der Gebrauch des Prädicats Wir; insonderheit bey Vollmachttausstellungen, wieder zugestanden worden ist. Besonders ausgezeichnet ist die Würde der Churfürsten. Zwar führen sie nicht gleiche Insignien mit gekrönten Häuptern, schließen sich aber in andern Gerechtsamen und Ehren, durch das Recht der Gesandtschaften vom ersten Range

1791.

R 4

und

k) Pütters Entw. Th. III. S. 281. ff.

und durch den von Königen erhaltenen Bruderstitel, auch ohne Krone und Majestätsprädicat, an wirkliche Könige an. Aus eben diesem Grunde haben auch die Churfürsten sich berechtigt gehalten, an ihren Höfen den königlichen Hofstaat nachzuahmen. Anstatt der Kammerjunker, die sie bisher zur Nothdurft hielten, fiengen sie seit 1671. an, Oberhofämter l) einzuführen und Kammerherren zu ernennen, auf welche dann erst die Kammerjunker, wie auf diese die Hofjunker, folgten; und die Minister und wirklichen geheimen Räte bekamen den Excellenztitel. Da nun die altfürstlichen Häuser, besonders die, welche mit den Churfürsten von Einem Stamme sind, den Churfürsten darin nicht nachstehen wollten, so saßen die correspondirenden altfürstlichen Häuser im Jahr 1700. zu Nürnberg den Schluß: daß es billig und nöthig sey, bey den fürstlichen Höfen in Chargen und Titeln sich den churfürstlichen gleich zu halten, zumal da es weiter keine Kosten verursachen werde, indem nur anstatt des Kammerjunkertitels der Titel Kammerherr gegeben werden dürfe m). Also wurden nun fast an allen altfürstlichen Höfen, auch den mindermächtigen, Oberhofämter, Excellenztitel und Kammerherren eingeführt n), und natürlich wollten nun auch die geistlichen Fürsten nicht zurückbleiben. Ihnen folgten die neufürstlichen Häuser, diesen die Reichsgrafen, und zuletzt fehlte nicht viel,

l) als Oberhofmeister, Oberhofmarschall, Oberkämmerer, Oberstallmeister, Oberjägermeister.

m) Mosers Staatsrecht Th. XXXV. S. 484. f.

n) Im Jahr 1783. gab es am churfürstlichen Hofe 88., am württembergischen schon 8. Jahre vorher 70. Kammerherren.

viel, daß nicht auch die Reichsprälaten und Reichsritter an dieser Nacheiferungssucht Theil genommen hätten. Ueberhaupt haben die protestantischen Fürsten meistens das Hofceremoniel des vormaligen französischen, die catholischen hingegen das burgundisch-spanische nachgeahmt. Um endlich kein Zeichen unabhängiger Mächte fehlen zu lassen, sind an mehreren großen und kleinen Fürstenthümern auch verschiedene Ritterorden gestiftet worden.

Aber so unstreitig auch die teutschen Landesherren in die Classe wahrer europäischen Regenten gehören, so existiren sie doch nicht mit gleicher Souverainetät, wie andere Mächte, sondern sind in mehr als einer Rücksicht der höchsten Staatsgewalt, d. h. dem Kaiser und Reich, untergeordnet, und müssen besondere Reservatrechte des Kaisers, die ihm noch vor der Ausbildung der Landeshoheit in ganz Teutschland zukommen, anerkennen. Jeder teutsche Regent und jedes Reichsgebiet hat am Kaiser und Reich einen Aufseher und Richter, dessen Oborgewalt in mehreren Fällen über Regenten und Unterthanen wirksam ist o). Von entstandenen Irrungen eines Staats oder Landesherrn mit dem andern darf daher keiner seine Sache nach Gutdünken durch bewaffnete Selbsthülfe ausmachen; sondern der Regent

Beschränkung der Landeshoheit.

R 5

o) Ein merkwürdiges Beispiel gab im Jahr 1787. die eigenmächtige, landfriedensbrüchige heffen-casselsche Occupation der Grafschaft Schaumburg lippischen Antheils. S. Keuß t. Staatskanzley Th. XXI. S. 1. ff. Das sehr ernsthafte und nachdrucksvolle kais. Rescript an den Landgrafen v. 2. Apr. 1787. s. ebendas. S. 59. ff.

muß sich sogar gefallen lassen, daß von seinen Unterthanen, oder andern, in bestimmter Ordnung Beschwerden über den Mißbrauch der Landeshoheit oder Verletzung der Landesverfassung bey den Reichsgerichten angebracht und daselbst Recht gesprochen werde: so wie es auch nicht an Beispielen solcher Landesherren fehlt, die, weil sie bey ihren Ausgaben das Verhältniß der Einkünfte vorgaßen, durch kaiserliche Debit-Commissionen das Daseyn eines obersten Richters empfanden. Dagegen schützt auch eben dieser oberstgerichtliche Arm den Regenten wider seine Unterthanen, und sichert dessen gefährdetes Recht wider auswärtige Gewalt, im Nothfall, durch die aufgebotene Hälfte der Kreise. Jeder toutsche Regent ist schuldig, innerhalb Jahr und Tag nach angetretener Regierung und so oft ein neuer Kaiser auf den Thron kommt, wegen seiner Reichslehen um die kaiserliche Belehnung anzusuchen und sie, wo nicht in Person, doch durch Bevollmächtigte zu empfangen p). Noch mehr Abhängigkeit folgt sich in Ansehung der Reichstädte: diese müssen, da sie nicht lehnbare Reichsglieder sind, jedem neuen Kaiser die förmliche Huldigung leisten. In der Krönungsstadt nimmt sie der Kaiser, nach der Krönung, vom Magistrat und der Bürgerschaft und von der Besitzung in Person ein; die übrigen Reichstädte pflegen sie dispensationsweise durch einen dazu bevollmächtigten Agenten am kaiserlichen Hofe abzulegen.

Landstände.

Außerdem ist die landesherrliche Gewalt in den meisten Ländern noch durch Landstände beschränkt, welche, nach der Verschiedenheit der Staaten,

p) oben S. 242. f.

Staaten, hier aus mehrern, dort aus wenigern Gattungen und Classen bestehen 9). Ihre Theilnehmung an den Regierungsrechten gründet sich theils auf Landesverträge und landesherrliche Reversalen, theils auf das Herkommen. Gemelnlich bestehen die Landstände aus den im Lande befindlichen Prälaten, aus den Besitzern freyer Rittergüter und aus den Städten; in einigen Ländern nur aus Prälaten und Städten, wie in Wirtembergischen; in andern nur aus der Ritterschaft und den Städten, wie im Mecklenburgischen; in manchen Ländern gehören die Universitäten zum Prälatenstande, oder formiren eine besondere landschaftliche Classe. In den meisten bisher geistlichen Ländern machten die Domekapitel zugleich den ersten Landstand aus; in einigen hatten sie die übrigen Landstände verdrängt, und ersetzt gewissermaßen, wie im Churmainzischen, deren Stelle. Zur Ritterschaft werden gewöhnlich Altadliche gerechnet, welche Güter im Lande besitzen. In andern Ländern aber können auch Neuadliche, wenn sie landtagsfähige Güter erworben haben, auf den Landtagen erscheinen; und in noch andern gehören auch Bürgerliche mit zur Ritterschaft, wenn sie ein Rittergut besitzen, auf welchem das Recht der Landstandschaft haftet. Von den Städten haben nicht alle, die in einem Lande vorhanden sind, das Recht der Landstandschaft. Bey den neuen Städten, die vormals als Flecken unter einem Amte standen, kommt es darauf an, ob sie die Landstandschaft erhalten haben. Von alten, ursprünglichen Städten hingegen, die keine amtsässigen oder Patrimonialstädte sind, ist das Recht der Land-

9) oben Th. VI. S. 907. ff.

Landstandschafft zu vermuthen. In solchen Staaten, wo sich die landschaftlichen Gerechtsamen in voller Kraft erhalten haben, ist der Landesherr in den wichtigsten Hoheitsrechten, als in der Gesetzgebung, in der Besteuerung, in Creditsachen, in Werbungssachen, in Angelegenheiten die Religionsversicherung betreffend u. s. w., an die Einwilligung der Stände auf dem Landtage gebunden. In diesem Falle sind Churfachsen, das herzogliche Sachsen, Mecklenburg, Wirtemberg, Braunschweig, Hessen, Oberösterreich u. a., wie bisher die sämmtlichen Regenten der geistlichen Staaten, nur Würzburg und Bamberg ausgenommen. In andern Staaten haben die Stände nur das Recht der Vorstellung und Berathschlagung, mit der Ehre zu gehorchen, und sind also von keinem Gewicht mehr. Dahin gehören die churbrandenburgischen Länder, das Herzogthum Bayern, Holstein, zum Theil die österreichischen Länder u. a., wo die landesherrlichen Anflügen, Recrutenstellungen und dergleichen gemeiniglich durch die Landstände, oder doch mit deren Zuziehung, auf die Unterthanen repartirt werden. Manche Grafen und Herren, deren Gebiet nur aus ihrem Stammsitz und einer Anzahl dazu-gehöriger Dörfer bestand, und die also nur leibeigene, nicht freie, Unterthanen zu regieren hatten, haben nie Landstände gehabt, wenn auch in der Folge ihr Stammsitz oder ein und das andere Dorf zur Stadt geworden ist. Selbst größere Länder sind oft aus mehreren solchen Graf- und Herrschaften zusammengesetzt, ohne Landstände zu haben. Andere Landesherrn haben sich der Mitwirkung der Landstände durch mancherley Ursachen ganz entbunden. Dergleichen  
freie



freyne Regierungen haben die Oberpfalz, Baden, Anspach, Nassau, Anhalt, Oldenburg, Schauenburg u. a. In manchen Ländern ist die landschaftliche Verfassung zwar noch da, aber in neuern Zeiten schon so sehr in Abnahme gerathen; daß anstatt eines vollständigen Landtrags nur sogenannte Ausschuß- oder Deputationstage gehalten werden, auf denen sich freylich die Anträge des Landesherrn weit leichter, als auf jenen allgemeinen Versammlungen, durchsetzen lassen. Daß im jüngsten Deputationsrecess für die Aufrechthaltung des Ansehens der Landstände und Landtage nichts ausbedungen sey, ist oben bemerkt worden.

Die teutsche Verfassung hat einzeln, wie Vortheile u. Vorzüge der teutschen Verfassung. die Verfassung aller Reiche der Welt, ihre Mängel und Fehler: wer erdreistet sich das zu läugnen? Es giebt keine Regierungsform, so wie keine Religion, die sich nicht im Lauf der Zeiten verschlimmerte; wo nicht Mißbräuche entständen, die, wenn sie lange ungerügt bleiben, am Ende wohlervorbene Rechte, oder gar Bestandtheile der Constitution heißen. Folglich sind auch in Teutschland Reformen nöthig und wünschenswerth; manche sind bereits geschehen, mehrere stehen noch bevor. Aber prüft man den Geist der Gesetze, auf denen unsere Verfassung ruhet; vergleicht man diese Gesetze mit den Erfordernissen einer guten Staatsverfassung, wie sie der Politiker aufstellt: so überzeugt man sich bald; daß unsere, von so vielen unerkannte, Verfassung im Ganzen zu Volksglück angepaßt sey, und daß sie der Eigenschaften viele habe, die man von einer guten Verfassung zu fordern pflegt.

Unvst-

Unverkennbar liegt in ihr das Mittel, den Mächtigen bey seiner Macht, so wie den Schwachen bey seinem Recht und Eigenthum, und den Unterthanen wider Unterdrückung zu sichern. Die teutsche Verfassung ist jeder Willkühr der Regierung geradezu entgegen. Sie unterwirft das Reichsoberhaupt bestimmten Gesetzen, für deren Erhaltung zu wachen die ersten Glieder des Reichs berechtigt und verbunden sind. Aber auch die Stände des Reichs sind bestimmten, dem Staatszweck angemessenen Gesetzen unterworfen, deren Handhabung dem Kaiser, jedoch nach gewissen festgesetzten Regeln, anvertrauet ist. Der Kaiser allein kann die Gesetze nicht ändern, weil er allein sie nicht geben darf. Gesetze vorzuschlagen, die er für gemeinnützlich hält, ist er berechtigt, und eben so vorgeschlagene Gesetze, die er nicht für nützlich hält, zu verwerfen. Aber freylich ist es ein auffallender Mangel, daß er auch den besten und heilsamsten Reichsgutachten seine Genehmigung versagen kann, ohne daß in der Constitution für ein Mittel gesorgt wäre, die hieraus zu besorgenden Nachtheile abzuwenden 1). Der Kaiser ist oberster Richter: aber weder die Form des Verfahrens, noch die Art der Entscheidung hängt von seiner Willkühr ab. Der Kaiser hat zwar die vollziehende Gewalt, vollstreckt aber die Aussprüche der Gesetze nicht mit eigener Macht, sondern durch eine ihm untergeordnete Gewalt, welche durch die Gesetze an eine genau bestimmte Richtschnur gebunden ist. Freylich fehlt es hierbey an Nachdruck 2), und davon ist eine natürliche

1) Kritik der teutschen Reichsverfassung Th. I. S. 196. f.

2) S. v. Berg über Deutschlands Verfassung, (Göttingen 1795. 8.) S. 122. f.

keine Folge; daß der Mindermächtige den Mächtigeren zum Gehorsam gegen die Gesetze nicht zwingen kann, und daß der Mächtigere den Mindermächtigen oft nicht zwingen will: aber ohne Gefahr für die Freiheit beyder kann dem Reichs-  
 oberhaupt keine größere Gewalt gegeben werden. Das Recht der Auflagen, das so wichtigen Einfluß auf die bürgerliche Freiheit hat, steht nicht dem Kaiser, sondern den Reichsständen zu: aber auch diese sind durch die Vorschriften der Gesetze gebunden, durch welche für die richtige Verwendung der nothwendigen Abgaben zu dem vorgesezten Zweck gesorgt ist. Das Recht des Kriegs und Friedens ist genau bestimmt. Die Ruhe des Reichs kann durch keine willkürliche Unternehmung seines Oberhauptes gestört werden. Der Kaiser ist Beschützer und Vertheidiger des Reichs: aber dieser hohe Beruf berechtigt ihn zu keinen Schritten, die nicht deutlich durch die Reichsgesetze bestimmt sind. Er hat die Macht, des Guten viel zu thun, des Bösen nur wenig. Eben so wie dem Kaiser fast jeder Schritt seiner Reichsregierung durch die Gesetze vorgezeichnet ist, haben die Gesetze auch jeder willkürlichen Regierungsgewalt der Landesherrn in ihren Territorien vorgebauet; auch hier ist es die Herrschaft der Gesetze allein, die der strenge teutsche Bürger über sich erkennt. Wenn andere, ganz unabhängige Staaten mit einander in Zwist gerathen, so entscheidet das Recht der Waffen, oder vielmehr die Gewalt; der schwächere muß weichen, oder unterliegen. In Teutschland sind die Gesetze der Schiedsrichter der Streitenden und der Schutz der Schwächern: und die Anwendung dieser Gesetze ist beständigen Gerichten anvertraut,

traut, die des Vertrauens der Nation würdig sind. Kein Recht der Selbsthülfe, das den Mindermächtigen dem Stärkern bald preis geben würde, findet hier Statt; sondern jedem ohne Unterschied sind Mittel und Wege angewiesen, durch richtigen Hülfe in dem Seinigen gesichert zu seyn, oder, wenn es ihm vorenthalten wird, zu seinem Recht zu gelangen. Nicht Politik, sondern Geseze, nicht zwendeutige Großmuth, sondern unläugbare Pflichten und gesekmäßige Zwangsmittel schützen den Schwächern gegen die Gewalt des Mächtigen. Der teutsche mittelbare Reichsunterthan ist nicht der Sklave seines Fürsten, sondern kraft der Geseze ein freyer Mann. Wenn in andern Staaten der Souverain die Grundgeseze übertritt, oder seine unbeschränkte Gewalt mißbraucht, so bleibt dem gedrückten Bürger nichts übrig, als in Gedult zu leiden, oder durch Empörung den Rest seines Glücks aufs Spiel zu sezen. In Teutschland hat der Unterthan nicht nöthig, zu diesem verzweifelten und allemal gefährlichen Mittel zu greifen. Er wendet sich, im Nothfall, an die höchsten Reichsgerichte; bey diesen findet er Recht und Hülfe gegen allen landesherrlichen und obrigkeitlichen Despotismus, gegen gesezwidrige Urtheile, gegen versagte oder verzögerte Justiz, gegen verfassungswidrige Eingriffe in seine Freyheiten, gegen verjährte Mißbräuche, gegen Einbrüche in das unverjährlche Menschenrecht, und überhaupt gegen jeden Mißbrauch der landesherrlichen Regierungsrechte. So haben mehrmal die höchsten Reichsgerichte auf angebrachte Klagen ganzer Landschaften, z. B. der Reichshofrath gegen Mecklenburg-Schwerin und Württemberg,

tenberg, das Rännergericht gegen Nassau-Weilburg und Hype-Deimold; solche Erkenntnisse erlassen, wodurch die Ausübung der landesherrlichen Gewalt in den gebührenden Schranken gehalten wurde. Ja, es hat sogar in neueren Zeiten Fälle gegeben, da regierende Reichsgrafen wegen gemißbrauchter landesherrlicher Gewalt und anderer Vergehungen, nach vorgängigem Reichshofrathsgutachten, auf kaiserlicher Befehl zur persönlichen Haft gebracht worden sind 1). Glückliches Deutschland, das einzige Land

- 1) Im Jahr 1770. wurde der regierende Graf Friedrich von Leiningen-Günthersblum, vermöge eines kaiserlichen Rescripts an die kaiserausschreibenden Fürsten des oberrheinischen Kreises, mit Arrest belegt, um sodann wider ihn, „mit einer General-Criminal-Inquisition über die geschuldigte schreckbare Gotteslästerung, attentirte Homicidia, venesicium, Bigamie, crimen laesae majestatis, concussionis seiner Unterthanen und unerlaubte Mißhandlungen fremder, auch geistlicher Personen, rechtlicher Ordnung nach vorzuschreiten.“ Im Jahr 1775. wurde der Wild- und Rheingraf Carl Magnus zu Rheingrafenstein, in Befolg eines Reichshofrathsgutachtens, „wegen der von ihm selbst eingestandenen Betrügereyen, unverantwortlichen Mißbrauchs der landesherrlichen Gewalt und vielfältig begangener, befohlener und zugelassener Fälschungen,“ zu einer zehnjährigen Festungsstrafe verurtheilt. Eben so wurde im Jahr 1778. der Reichserbtruchseß, Graf Gebhard Kaspar zu Wolfegg-Waldsee, „wegen seines ihm zur Last fallenden ahndungswürdigen Betragens,“ auf zwei Jahre nach Waldburg in sichere Verwahrung gebracht. Pütters Entwid. Th. III. S. 236. ff. Zwar ist in der kaiserlichen Wahlcapitulation Art. I. §. 3. u. 4. verfügt worden, daß Reichsgesch. Th. IX. „ohne

Sand der Welt, wo man gegen seine Herrscher, ihrer Würde unbeschadet, im Wege Rechts, bey einem fremden, nicht ihrem eigenen, Tribunal auskommen kann v)! Zu dem allem kommt noch die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die durch öffentliche Reichsgesetze genau bestimmt und gesichert ist. Vorzüglich wohlthätig ist der große teutsche Staatenbund für den einzelnen Reichsstand in Rücksicht auf seine Verhältnisse mit andern Staaten. In ihm hat er eine mächtige Stütze gegen fremde Uebermacht. Wird er in seinen Rechten angegriffen, so kann selbst der eine laute und feste Sprache führen, der sonst sich der Willführ oder Großmuth des Stärkern überlassen, oder sich einem andern in die Arme werfen und von dessen Wink sich abhängig machen müßte. Aber nicht bloß in Ansehung der Sicherheit von innen und außen, welche als Hauptzweck aller Reichsgesetze überall hervorleuchtet; nicht bloß in Ansehung der bürgerlichen

„ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung kein Reichsstand, der Sitz und Stimme in den Reichscollegien hergebracht, davon unter keinerley Vorwande, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendirt und ausgeschlossen, noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise, entsteht werden solle.“ Doch hat das Reich zu allen jenen Vorfällen geschwiegen, und damit zu erkennen gegeben, daß der Kaiser dadurch nicht gesekwidrig gehandelt habe.

v) Schöfers Staatsgelehrtheit, (Gött. 1793. 8.)  
Th. I. S. 107.

den Freiheit, die durch sie jeder deutsche Bürger genießen soll; nicht bloß in Ansehung der ungehinderten Gerechtigkeitspflege hat die deutsche Verfassung vor Andern große Vorzüge: sondern auch in Ansehung der mannichfaltigen Vortheile, welche die Zertheilung eines großen Reichs in mehrere kleinere, unter sich unabhängige, Staaten zu gewähren fähig ist. Gerade diese Zertheilung hilft so manches Gute durch Thaten und Schriften, öffentlich und in der Geilte, befördern. Betribsamkeit und Belehrung sind hier mehr, vertheilt und verbreitet, anstatt daß in großen Staaten alles der Hauptstadt zufließt, und die Provinzen nur den Ausschuß behalten. Auch schützt eben diese Verfassung vor Anhäufung der Reichthümer in wenigen Händen und vor der verderblichen Armut, wie vor ungeheurem Luxus und Verderbniß der Sitten und andern schädlichen Extremen, woran die meisten andern Staaten krank liegen. Endlich, wo ist ein Land in allen Theilen der Erde, wo wahre Aufklärung höher gestiegen, und vorzüglich unter den Herrschern allgemeiner verbreitet wäre, als in Deutschland? Unstreitig liegt auch davon ein Hauptgrund in Deutschlands Verfassung. Freilich fallen dagegen manche Vortheile weg, die nur in einem unzertrennten großen Staat erreicht werden können. Es fehlt in Deutschland an Gemeingeist, an allgemeiner Theilnahme an der Verfassung und an thätiger Liebe zu derselben, an Harmonie, an schnell wirkendem Patriotismus bey feindlichen Angriffen und an erlaubtem Nationalstolz. Allgemeine, durchgreifende Anstalten, wie Canäle, Landstraßenbau, Dämme gegen Flüsse und so viele gemeinnützliche Poli-

zenanordnungen werden durch die Vielherrschaft gehindert. Die Verschiedenheit der Münzen, Gewichte und Maße, der Handelsneid, die Wegegelder und Transitozölle erschweren den innern Verkehr nicht wenig. Das Interesse der verschiedenen teutschen Völkerschaften ist zu sehr getheilt. Es giebt zwar österreichische, sächsische, brandenburgische, schwäbische Patrioten, aber keine teutsche Patrioten. Doch hilft hier oft die allgemeine Reichsverbinding, und öfter noch könnte sie helfen. Auch ist mancher Vortheil, der verloren geht, mit dem reinen und sichern Gewinn, der dagegen erhalten wird, nicht in Vergleichung zu setzen x).

Staatsverwaltung.

Deutschlands Verfassung ist also in der Theorie, d. h. so wie die Reichsgesetze sie enthalten, wenn auch nicht vollkommen, doch bey weitem so fehlerhaft nicht, als manche, die sie nicht genug kennen, sie zu verschreyen pflegen. Sie tadeln die Verfassung, und meynen die Verwaltung. Freylich zeigen sich in der Ausführung, in der Anwendung der Gesetze, viel und mancherley Mängel: aber einige derselben sind so ganz mit der Verfassung verwebt, daß es unmöglich ist, sie zu heben, ohne die Verfassung selbst umzustürzen; welcher gute Bürger aber wird den Umsturz unserer Verfassung wünschen, und das gewisse Gute gegen das höchst ungewisse aufs Spiel setzen wollen? Was in Rücksicht auf veränderte Zeiten und Verhältnisse in Teutschland geschehen kann, das sind wir, im Vertrauen

x) v. Berg über Deutschlands Verfassung S. 56. ff. Rands Annalen der Staatskräfte von Europa S. 54. f.



straten auf teutschen Menschenverstand und auf immer steigende wahre Aufklärung, berechtige bloß von bedachtsamen Reformen, ohne Gewalt und Revolution, sicher zu erwarten. Was hingegen die Staatsverwaltung betrifft, so finden sich zwar noch hier und da evidente Mißbräuche der Regierungen, Bedrückungen des größern Theils der Bürger durch den bey weitem kleinern. Es giebt Regenten, welche glauben, daß das Land nur ihrentwegen da sey, und daß sie mit ihren Ländern und Unterthanen eben so, wie ein Gutsherr mit seinem Gut und den dazu gehörigen Leibeigenen, schalten und walten können; Regenten, die nur ihre persönlichen Neigungen zu befriedigen suchen, unbekümmert, ob die Unterthanen darunter leiden, oder nicht; die gern Leute um sich haben, welche ihnen dazu behülflich sind, und die also nur hiernach die Wahl ihrer Räte und Lieblinge bestimmen; die, anstatt die Regierung pflichtmäßig zur Wohlfahrt des Landes zu führen, vielmehr Jagd, Soldaten, oder eine andere Lieblingsneigung zu ihrem Hauptgeschäft machen. Es giebt Länder, wo der Unterthan mit Abgaben und Diensten fast unerträglich beschwert ist; wo von Herrn und Dienern fast alles für Geld, ohne Geld nichts zu haben ist; wo selbst Aemter und Gnadenbriefe verkauft werden, und eben daher jene nur selten gut besetzt sind; wo an Kirchen- und Schulwesen, an Beförderung des Nahrungsstandes der Unterthanen kaum gedacht wird; wo im Gerichtswesen die allergrößten Unterschleife vorgehen, und die Polizen in der schändlichsten Unordnung ist, u. u. Aber wer wird nicht gern eingestehen, daß es dagegen bey weitem mehr aufgeklärte und

menschenfreundliche Regierungen in Teutschland giebt, denen das Wohl der Unterthanen mehr als alles andere am Herzen liegt; Länder, wo Herr und Diener sich mit gleichem Eifer anzuwenden seyn lassen, Recht und Gerechtigkeit unpartheyisch zu verwalten, Kirchen und Schulen mit tüchtigen Männern zu besetzen, Wege zu bessern und in gutem Stande zu erhalten, auf gute Münze und Polizen ein wachsames Auge zu haben, den Nahrungsstand der Unterthanen zu befördern, Verdienste zu belohnen und aufzumuntern. Gewaltige Jäger, wie Minrod, die durch Parforce - Jagden vormals arme Unterthanen unmenschlich behandelten, giebt's nicht mehr in Teutschland. Regenten, die, wie vormals, die Einkünfte ihrer Länder ohne Noth ins Auslande verprassen, giebt's auch nicht mehr. Leibeigenschaft und Preßzwang sind bereits in allen Gegenden gemildert, in einigen ganz aufgehoben. Seit 40., 50. Jahren haben wir durch einen großen Theil von Teutschland Chaussees, wo unsere Vorfahren im Schlamm versanken. In mehrern teutschen Landen sind vor wenigen Jahren y) zu Abstellung der Klagen wegen des Wildschadens menschenfreundliche landesherrliche Verordnungen ergangen z). Allgemein bekannt ist das preiswürdige chursächsische Mandat vom 27. Febr. 1793., nach welchem „bloß Geschicklichkeit und Fleiß, keineswegs aber Geburt und Stand der Eltern, oder Reichthum, auf künftige Anstellung gegründeten Anspruch geben sollen,“  
und

y) 1789.

z) in Chursachsen, im Eisenachischen, im Zweybrückischen und im Württembergischen. Schözers Staatsanz. Heft LXX. S. 78. ff.

und den Bürgerlichen so gut wie den Adlichen die Fähigkeit, zu den höhern Stellen im Staat befördert zu werden, zugesprochen wird a). Zu Ende des Jahres 1792. erfolgte im Hochstift Hildesheim eine sanfte, für alle teutsche Staaten musterhafte, Reform, wodurch den steuerbaren Unterthanen eine sehr merkliche Erleichterung ihrer bisherigen Lasten und Abgaben verschafft wurde, und die sonst steuerfreyen Stände sich entschlossen, von den auf der Landescaße haftenden Schulden, den dritten Theil zu bezahlen und in Ansehung der künftigen Reichskriege ebenfalls den dritten Theil der Kosten zu übernehmen b). Aehnliche Reformen, ohne Revolution, ohne Einwirkung des Volks, sind in andern Staaten über kurz oder über lang sicher zu erwarten. Nach den ewigen Gesetzen der immer erschaffenden, zerstörenden, ergänzenden und verwandelnden Natur kann es auch in der intellectuellen Welt nicht immer beynt Alten bleiben. Aber wir bedachtsamen Teutschen werden es hoffentlich besser machen, als die von der Freymüthigkeit berauschten Franzosen, und nicht die Wale zum Fenster hinauswerfen; wir werden uns mehr Zeit nehmen, als die französische Nationalversammlung, und nicht eine tausendjährige Verfassung zerstören, um das Vergnügen zu haben, sie gegen einen Pappensackel zu vertauschen. Wenn wir nur nichts übereilen, dem Gange der Natur nicht vorlaufen, uns in die Zeit schicken,

§ 4

und

a) Chursäch. Mandat wegen Quafficirung junger Leute zu künftiger Dienstleistung, Dresden 27. Febr. 1793. gedr. auf 3. Bogen Fol., und in Schözers Staatsanz. Heft LXXII. S. 513. ff.

b) Schözers a. a. ang. D. S. 418. ff.

und vor allen Dingen die Menschen nicht nehmen, wie sie bisher oder vormals waren, sondern wie sie nun einmal sind und höchst wahrscheinlich noch weiter fortschreiten werden; so kommen wir Deutschen, zwar langsam, aber desto sicherer, ohne Mord und Brand, gerade so weit, oder auch noch weiter, als die Vernünftigeren und Gemäßigteren unter den französischen Reformatoren und Gesetzgebern zu kommen wünschen. Der Fürst kann Fürst, kann Herr, Schutzherr seiner Unterthanen, Oberhaupt seines Staats bleiben, ohne Despot oder Tyrann zu werden; und der Bauer kann Bauer bleiben, ohne von Gleichheit der Stände zu träumen, oder sich durch Fragen von Volksmajestät den Kopf verrücken zu lassen c). Jeder Herrscher sey an Moral und Religion gebunden, und begehe nicht selbst öffentlich Verbrechen, die in seinem Namen an andern hart bestraft werden. Kein Herrscher nehme Abgaben von seinen Bürgern, ohne darüber von Zeit zu Zeit öffentlich Rechnung abzulegen. Keiner regiere ohne Stände; er stelle sie her, wo sie durch Gewalt oder Zufall unterdrückt worden sind; diese Stände seyen auf gehörige Art organisiert, und alle ihre Verhandlungen geschehen mit legaler Publicität, ohne welche kein Gemeingeist, kein Zutrauen des Volks zu seinen Repräsentanten möglich ist. Der Geburtsadel werde geduldet; nur nicht Kosten, die steuerfrei seyn, und zu gewissen Aemtern ein ausschließliches Recht haben wollen. Endlich, niemand zehre auf Kosten des Staats, wenn er ihm nicht wirklich dient, und seine Be-

c) v. Moser *Neues patriot. Archiv*, Th. I. S. 398. ff.

## VII. Innere Verfassung. 121

Belohnung sey seinen Diensten angemessen d). Sollte sich hiervon auch nur einiges realisiren lassen, so würden wir auf unsere Verfassung mit Recht stolz seyn können, und allgemeine Volkszufriedenheit würde auf bisheriges Murren folgen, zumal wenn auch für die häusliche und öffentliche Erziehung der höhern und niedern Stände zweckmäßiger und glücklicher als bisher gesorgt würde e).

Eine ganz besondere Auszeichnung hat die Reichstags-  
teutsche Reichsversammlung in diesem Zeitraum dadurch erhalten, daß der Reichstag, der vormals nur eine gewisse Zeit dauerte, seit 1663. permanent geworden ist. Als Leopold I. am 20. Jan. 1663. einen allgemeinen Reichstag zu Regensburg eröffnen ließ, war es gewiß nicht die Meynung des kaiserlichen Hofes, daß daraus ein immertwährender oder stehender Reichstag werden sollte; sondern man wollte nur bald eine beträchtliche Türkenhülfe zu erhalten suchen und sodann, wie gewöhnlich, die Versammlung auseinandergehen lassen. Allein erst nach vier Monaten wurde vom Churcollegium und der Majorität des Fürstenraths eine mäßige Geldhülfe bewilligt. Die in der rheinischen Allianz begriffenen Fürsten wollten zwar dem Kaiser ein Hülfscorps von 6520. Mann auf ein Jahr lang zuschicken und unterhalten, aber nicht anders als unter der Bedingung, daß auch die andern Punkte der Reichstagsproposition, mit den dahin einschlagenden Materien, vorgenommen, und vor Erledigung

§ 5

d) Schözers Staatsgelahrtheit Th. I. S. 165. f

e) S. v. Berg a. ang. D. S. 819. ff.

digung derselben der Reichstag nicht dissolvirt werden sollte f). Hierzu kam das weitläufige Geschäft der beständigen Wahlcapitulation und noch eine Menge anderer Gegenstände, worüber sich die Berathschlagungen so sehr in die Länge zogen, daß endlich eine beständige Fortdauer des Reichstags erfolgte. Damit wurde nun die Form des Reichstags selbst sehr merklich verändert. So lange er nur von kurzer Dauer war, pflegten der Kaiser und die Churfürsten, Fürsten, Grafen und Prälaten, wo nicht alle, doch größtentheils, in Person zu erscheinen. Zwar war es schon längst zum Herkommen geworden, daß ein Reichsstand auch durch Bevollmächtigte seine Stimme ablegen konnte; doch sahe man dieß immer nur als Ausnahmen von der Regel an. Ist aber ward es zur allgemeinen Regel, daß alle Stände nur ihre Bevollmächtigten am Reichstage hatten, die nun durchgehends als Gesandte angesehen und völlig auf gesandtschaftlichen Fuß behandelt wurden. Natürlich erschien nun auch der Kaiser nicht mehr in Person, sondern ebenfalls nur durch Bevollmächtigte oder Commissarien. Der Kaiser Leopold I. war der letzte, der zu Ende des Jahres 1663. dem Reichstage, wiewohl auch nur auf kurze Zeit, persönlich beh wohnte g). Damit bekam der Reichstag unvermerkt die Gestalt eines beständigen Congresses von lauter Gesandten, in großer Aehnlichkeit mit einem Friedenscongrèß, den mehrere Mächte durch ihre Gesandten beschicken. Allein eben dadurch verlor der teutsche Reichstag nicht nur an seinem vormaligen Glanze, sondern auch und vornehmlich

f) oben Th. VII. S. 78.

g) Th. VII. S. 79.

lich an seiner wirksamen Thätigkeit und Einheit. In vorigen Zeiten, da sich Churfürsten, Fürsten und Grafen mit dem Kaiser persönlich einzufinden pflegten, konnte oft, durch eine vertrauliche Unterredung des Kaisers mit den Ständen, eine Sache in einem Tage beendigt werden, die sich jetzt über Jahr und Tag hinauszieht, weil lauter Bevollmächtigte da sind, die für sich nichts thun können, sondern alles auf die jedesmal einzuholende, oder doch erst nachzusehende und genau zu befolgende Instruction müssen ankommen lassen. Manche, oft wichtige Gegenstände kommen erst spät zur Berathschlagung, und können nicht so beschleunigt werden, als es ihre Wichtigkeit, besonders in Fällen, wo das Leben der Menschen und die Erhaltung ihres Eigenthums mit auf dem Spiel steht, erfordert. Diese Verzögerung, die oft auch durch die Ankunft der Instructionen für die Gesandten nicht gehoben wird, weil sie fast nie eine hinreichende Bestimmung aller Fälle enthalten, die inzwischen durch zufällige Umstände noch eintreten, und der Sache eine andere Wendung und Modification geben können, folglich die Absendung neuer Berichte und die Einholung neuer Instructionen nöthig machen, bringt einen äußerst trägen Gang in die Geschäfte des Reichstags, und giebt dem letztern, bey wichtigen Reichsangelegenheiten, in den Augen der Nation und des ganzen Europa das sonderbare Ansehen der Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit, so lebhaft auch das constituirende Personal des Reichstags, einzeln oder im Ganzen, daran Theil nehmen mag. Jede Verzögerung oder Suspension der Thätigkeit des Reichstags kostet in Kriegszeiten Ströme von Blut;

Blut; eine schnellere Betreibung der Einleitung des Friedens würde die Theile des Reichs; die Rechte der Stände, das Eigenthum der Bürger und Tausende von Menschenleben gerettet haben, die nun verloren sind. Diese Nachteile könnten vermieden werden, wenn die Stände ihre Gesandten autorisirten, in eilenden und dringenden Fällen nach eigener Einsicht zu handeln, und ihnen hierzu eine allgemeine und unbeschränkte Vollmacht ertheilten. Aber freylich würde dieß die äußerste Vorsicht und Strenge in der Wahl der Subjecte nöthig machen; nur Personen von erprobter Rechtschaffenheit, von eindringendem Verstande und vertrauter Bekanntschaft mit dem Geiste und den Grundsätzen der Gesetzgebung und dem ganzen Umfange ihres Berufs müßten zu den Comitialgesandtschaften ausgesucht werden<sup>b)</sup>. Hierzu kommt, daß in neuern Zeiten auf dem Reichstage bey weitem nicht mehr mit der vormaligen Eintracht gerathschlagt und votirt wird. Jener patriotische Gemein Sinn hat schon längst, besonders seit dem westphälischen Frieden, ein so getheiltes Interesse bekommen, daß solche Sachen, die nur irgend die Vorrechte der Landeshoheit berühren, immer seltener zur Berathschlagung kommen, oder doch, wenn sie zu Reichsschlüssen geworden sind, von diesem oder jenem Reichsstande immer nur säumig, oder auch gar nicht vollzogen werden. Ein Beyspiel giebt der Reichsschluß wider die Handwerksmissbräuche, der doch von augenscheinlichem und allgemeinem Nutzen ist. Gemeiniglich kommt tht bey wichtigen Unterhandlungen mehr auf un-

mit-

<sup>b)</sup> Kritik der deutschen Reichsverfass. Th. I. S. 71. ff.



mittelbare Communication solcher Höflichkeit; die Zutrauen zu einander haben, als auf die Personen der Comitialgesandten. Es ereignen sich daher leicht Umstände, daß die Activität des Reichstags auf geraume Zeit unterbrochen wird, oder doch die Berathschlagungen nicht zur Reife kommen i). Ueber die unglücklichen Streitigkeiten wegen der Religionseigenschaft der fränkischen und westphälischen Grafen gerleth der Reichstag in eine völlige Unthätigkeit, die vom Febr. 1780. bis zum Jan. 1785. fortbauerte k).

Da der Reichstag die Versammlung ist, wo sich die höchste und vollkommenste Gewalt des teutschen Reichs in den gemeinschaftlichen Verhandlungen des Kaisers und der Stände oder ihrer Bevollmächtigten Gesandten äußert, und da es jedem Reichsstande frey stehet, zu einer und derselben Stimme mehrere Gesandten dahin abzuschicken, so könnte man sich unter dem Reichstage allerdings eine sehr zahlreiche und glänzende Versammlung vorstellen. Allein das ist die teutsche Reichsversammlung nicht mehr. Denn da nicht nur solche Stände, die igt mehrere Stimmen haben, sie gemeiniglich nur durch Einen Gesandten führen lassen, sondern auch oft ein Gesandter die Stimmen von mehreren Höfen zugleich zu führen hat, so ist die ganze Reichsversammlung nar und nach so sehr zusammengeschmolzen, daß sie bisher gewöhnlich nur aus einigen 30. Gesandten bestand. Von den Churfürsten hatte zwar jeder noch seinen besondern Gesandten: aber zu den bisherigen 100. Stim-

Ceremonien  
leiteten am  
Reichstage.

i) Pütter's Entw. Th. III. S. 231.

k) Th. VIII. S. 622. ff.

Stimmen im Fürstennath waren kaum 20. Gesandte da; und das ganze reichsstädtische Collegium bestand größtentheils nur aus einigen regensburger Rathsherren, die als Stimmenführer von mehreren Reichsstädten angestellt waren. Dennoch ist das Ceremoniel vielleicht an keinem Orte der Welt so steif und streng, als eben hier, auf dem Reichstage. Die Churfürsten haben ihre Comitialgesandten zu Gesandten vom ersten Range, oder zu Ambassadeurs, erklärt: daher gestehen sich die churfürstlichen Gesandten einander wechselseitig alle die Rechte und Ehrenbezeugungen zu, die nach dem verglichenen europäischen Völkerrecht den Ambassadeurs unabhängiger Mächte zukommen. Besonders geben sie sich gegenseitig den Excellenztitel, und erwarten denselben auch von jedem andern, ohne ihn jedoch den fürstlichen Gesandten zurückzugeben. Den Besitz dieser Vorzüge hatten sie in den ersten Jahren des gegenwärtigen Reichstages wirklich schon; alle fürstliche Gesandte legten bey den churfürstlichen ohne Unterschied den ersten feyerlichen Besuch ab, und gaben ihnen den Excellenztitel, ohne ihn zurückzubekommen. Nachher aber suchten die churfürstlichen Gesandten diese Vorzüge immer weiter zu treiben. Sie wollten z. B. bey feyerlichen Gastmahlen auf rothen Stühlen sitzen, und die fürstlichen sollten nur grüne haben. Sie verlangten durch Edelknaben und mit goldenen Messern und Gabeln bedient zu werden, da hingegen den fürstlichen nur von Livreebedienten und mit Silber aufgewartet werden sollte. Am 1. May sollte der Reichspräsident, der den Gesandten Maybäume zu stecken pflegte, den churfürstlichen 6, den fürstlichen nur 4 setzen,

sehen, u. s. w. Als sie endlich auch in ihren eigenen Quartieren die Hand über die fürstlichen nehmen wollten, so brachen die altfürstlichen Gesandten im Jahr 1682. allen feyerlichen Umgang mit den churfürstlichen ab, führten unter sich eben das Ceremoniel ein, das die churfürstlichen unter einander beobachteten, und gaben dagegen den churfürstlichen weder den Excellenztitel, noch andere Ehrenbezeugungen, die sie von ihnen nicht zurückbekamen. Und dabey ist es seit dem größtentheils, bis auf den heutigen Tag, geblieben. Das Sonderbarste ist, daß die altfürstlichen Gesandten sich in Ansehung der neufürstlichen gerade eben so betragen, wie die churfürstlichen in Ansehung ihrer; so übel sie es den churfürstlichen nehmen, daß diese sie nicht auf gleichen Fuß behandeln wollen, so begehen sie doch dieselbe Unbilligkeit gegen die neufürstlichen. Eben so entstanden bisher oft Rangstreitigkeiten zwischen den Gesandten der geistlichen und weltlichen Fürsten, zwischen den gräflichen und reichsstädtischen Stimmführern, und auch mit den Gesandten vom zweyten Range, die von fremden Mächten am Reichstage angestellt waren 1). Niemand ist dabey mehr in Verlegenheit, als der kaiserliche Principalcommissarius, an dessen Hofe sich das ganze Ceremoniel, wie es am Reichstage üblich ist, bey feyerlichen Gastgeboten und Gesellschaften, die er giebt, und in den verschiedenen Graden der Ehrenbezeugung, die da einem jeden widerfahren, gleichsam concentrirt. Erfüllt er die Wünsche des einen Theils, so beleidigt er den andern. So waren die churfürstlichen Gesandten  
sehr

1) Pätters Entw. Th. II. S. 262. ff.

sehr unzufrieden, als der Principalcommissarius, um den Streit wegen der rothen und grünen Stühle zu vermeiden, auf Vertrieb der fürstlichen Gesandten, überall nur grüne Stühle setzen ließ. Ein churfürstlicher Gesandter suchte den hergebrachten Vorzug dadurch zu retten, daß er in einem rothen Mantel erschien und diesen während der Tafel über den Stuhl zurückfallen ließ, so daß er das Ansehen hatte, als ob er auf einem rothen Stuhl säße. Ja, der kaiserliche Hof selbst führte im Jahr 1679. an mehreren churfürstlichen Höfen Beschwerde darüber, daß die churfürstlichen Gesandten zu Regensburg nicht zugeben wollten, daß nach der Gesundheit des Kaisers und der Kaiserin auch erst, auf die Gesundheit des Haisers Oesterreich und Burgund und des Principalcommissarius getrunken würde, ehe die Reihe an die Churfürsten käme <sup>m)</sup>. Nun sind zwar in neuern Zeiten, auf kaiserlichen Befehl, die Ceremonieltafeln ganz aufgehoben worden, und der Principalcommissarius vermeidet es sorgfältig, zwey Gesandten, welche Rangstreitigkeiten mit einander haben, zu gleicher Zeit zu bitten: doch sind bey weitem nicht alle Zwistigkeiten und Collisionen dieser Art gehoben, so sehr sie auch ins Lächerliche fallen.

Principal-  
commissa-  
rius ꝛc.

Der Bevollmächtigte, der am Reichstage des Kaisers Stelle vertritt, heißt bekanntlich Principalcommissarius. Zu dieser Benennung gab der Erzbischof Suldobald von Salzburg Anlaß, der diese Stelle bey Eröffnung des Reichstags im Jahr 1663. vertrat, und sich des Ausdrucks bediente „wegen obtragender kaiserlicher

<sup>m)</sup> Pütter a. ang. D. S. 266. ff.

über Principalcommission.“ Der seit dem gewöhnlich gewordene Name Principalcommissarius bezog sich darauf, daß ihm vom kaiserlichen Hofe ein Mitbevollmächtigter zugesendet war, der in vorigen Zeiten den Character eines Assistenraths hatte, seit 1688. aber Concommissarius genannt wurde. Der Principalcommissarius muß, dem Herkommen gemäß, fürstlichen Standes seyn; doch ist es gleichviel, ob er ein geistlicher oder weltlicher, ein alter oder ein neuer Fürst sey. Zwar hat der Kaiser behaupten wollen, daß er auch einen Grafen dazu ernennen könne: aber die Reichsstände berufen sich auf den Reichsabschied von 1543., wo es S. 17. heißt: „kais. Maj. verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs seyn sollen,“ und haben nie einen bloßen Grafen als Principalcommissarius anerkannt. Ja, als der Fürst von Lobkowitz als Principalcommissarius seinem Namen in der Unterschrift ein bloßes F. vorsezte, so unterließen die Reichsstände nicht, ihn zu erinnern, daß er das Wort Fürst ausschreiben möchte. Also nur der Principalcommissarius ist es, der am Reichstage die Person des Kaisers vorstellt und einen sogenannten repräsentativen Character hat. Selbst bey Eröffnung des Reichstages und andern feyerlichen Gelegenheiten kann er die Stelle einnehmen, die sonst nur für den Kaiser, wenn er selbst da wäre, bestimmt ist. Auch die Hauptproposition, womit der Reichstag im Jahr 1663. eröffnet wurde, ließ der Principalcommissarius verlesen. Und eben so besteht ein Hauptgeschäft des Principalcommissarius darin, die Punkte, die der Kaiser während der Fortdauer des Reichstags dem Reich noch vorzulegen hat,

an die Reichsversammlung zu bringen. Was nämlich der Kaiser, außer der Hauptproposition und also nach geschehener Eröffnung des Reichstages, dem Reich von Zeit zu Zeit vortragen läßt, geschieht allemal schriftlich durch kaiserliche Decrete, die dem Principalcommissarius zugefertigt werden. Ein solches Decret wird zu Regensburg im Namen des Principalcommissarius nur umgefertigt, von ihm eigenhändig unterschrieben, und an das churmaynzische, nun churerzkanzlerische, Reichsdirectorium adressirt. Alsdann heißt es ein kaiserliches Commissionsdecree. Ist aber der Principalcommissarius nicht selbst zu Regensburg anwesend, so darf der Concommissarius an seiner Stelle die Unterschrift nicht besorgen, sondern es ergeht unmittelbar vom kaiserlichen Hofe ein sogenanntes kaiserliches Hofdecree an die Reichsversammlung, das bloß vom Reichsvicekanzler unterschrieben, vom Reichsreferendarius contrafirmirt, und an die ganze Reichsversammlung adressirt ist. In der Wahl des Concommissarius hat der Kaiser freye Hände. Insgemein ernennt er dazu einen erfahrenen Reichshofrath und in den Adelstand erhobenen Gelehrten, mit dem Character eines kaiserlichen wirklichen geheimen Raths; denn der Concommissarius ist eigentlich die Seele der kaiserlichen Geschäfte am Reichstage. Einer besondern Uebereinkunft zu Folge hat er mit den churfürstlichen Gesandten gleichen Rang, und bekommt von ihnen den Excellenztitel; nur die altfürstlichen verweigern ihm dieses Prädicat, weil sie es von ihm nicht bekommen. Uebrigens hat diese, aus dem Principal- und Concommissarius bestehende, kaiserliche Gesandtschaft oder

Com-

Commission eine eigene Kanzley, zu welcher ein Director, einige Secretaire und Kanzellisten gehören. Jeder neue Principalcommissarius legitimirt sich durch ein sogenanntes Creditiv und durch eine offene Vollmacht, die er vom Kaiser <sup>Legitimatio</sup> unterschrieben mitbringt. Das Creditiv hat die Form eines verschlossenen Schreibens an sämtliche reichsständische Gesandte, denen es von Churmannz oder der churerzkanzlerischen Gesandtschaft durch die Dictatur mitgetheilt wird; die Vollmacht wird vom churerzkanzlerischen Gesandten nur zu den Acten gelegt. Der Concommissarius bringt keine Vollmacht, sondern bloß ein Creditiv vom Kaiser mit. Die Vollmacht des churerzkanzlerischen Gesandten hingegen wird vom Principalcommissarius durch ein Commissionsdecret der ganzen Reichsversammlung bekannt gemacht. Alle übrige Comitälgesandten stellen ihre Vollmachten dem churerzkanzlerischen Gesandten zu; worauf jedes Collegium in seiner ersten Session von seinem Directorialgesandten davon benachrichtigt wird. Auch pflegen die meisten Hofe ihren Gesandten ein besonderes Schreiben an den Principalcommissarius mitzugeben, das aber kein eigentliches Creditiv, sondern mehr ein Empfehlungsschreiben, und überhaupt nicht nothwendig ist, da ohnehin jeder auf gedachte Art legitimirte Comitälgesandte vom ganzen Reichsconvent dafür erkannt werden muß. Auswärtige Gesandte können auch in den Fall kommen, wo sie einer Vollmacht bedürfen, nämlich wenn sie Aufträge haben, mit der Reichsversammlung verbindliche Verträge zu schließen. Sonst bringen sie nur ihre Creditive mit, die bloß an das Corpus der Reichsstände  
 2 2 oder

oder ihrer Gesandten gerichtet sind, nicht auch an die Person des Kaisers oder des Principalcommiffarius; so wie auch jeder abgehende Gesandte sein Recreditiv nur von Seiten der gesammten Reichsstände erhält n). Da übrigens an dem Orte des Reichstags auch verschiedene Polizy- und andere Geschäfte zu besorgen sind, die mit der Reichsversammlung in Verbindung stehen, als wegen der Wohnungen, Zufuhr &c., so ist die Oberaufsicht darüber und die Direction derselben, als eine eigene Gerechtsame, dem Erzmarschall oder seinem Verweser, dem Reichserbmarschall, überlassen. Doch ist dieser heut zu Tage so wenig als sein Stellvertreter, der Reichsquartiermeister, beständig am Orte der Reichsversammlung zugegen, sondern er hält, zu Formirung der Reichserbmarschallamts-Kanzley, nur einen Kanzleyrath, nebst einem Registrator und zwey Kanzlisten, welche die vorkommenden Geschäfte besorgen, und unter denen noch ein Polizydiener, unter dem Namen Reichsprofos, steht, zu Verrichtung geringerer Dienste o).

Reichscollegia-  
Ehurcollegium.

Das Corpus der gesammten Reichsstände theilt sich, in Rücksicht auf ihre nähere oder entferntere Gemeinschaft bey reichstägigen Berathschlagungen, in drey Collegien, in das Ehurcollegium, in den Fürstenrath und in das reichstädtische Collegium. Die beyden ersten werden insgemein die beyden höhern Reichscollegien genannt.

n) Pätters Entw. Th. II. S. 264. ff. 268. f. Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. I. S. 477. ff. 528. ff.

o) Häberlin a. ang. D. Th. I. S. 472. f.



nannt. Die Grafen machen, wie bisher die Prälaten, kein besonderes Reichscollegium aus, sondern sitzen mit im Fürstenrath, haben jedoch nicht, wie die Fürsten, jeder eine eigene, sondern nur gewisse Curiat- oder Gesamtstimmen. Jedes dieser Reichscollegien hält vor Abfassung eines allgemeinen Schlusses seine Berathschlagungen für sich, und hat, zur Leitung der Collegialgeschäfte, sein besonderes Directorium. Das Churcollegium bestand seit dem Abgange des wihelminisch-bayerschen Mannsstammes zu Ende des Jahres 1777. aus acht Gliedern, worunter fünf, nämlich die drey geistlichen, nebst Böhmen und Pfalz, zur catholischen, die drey übrigen aber, nämlich Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Hannover, in Rücksicht ihrer Stämmen, zur evangelischen Religion gehörten. Dem französisch-russischen Entschädigungsplan und dem darauf gegründeten Deputationsrecess zu Folge sind zwey geistliche Churfürsten, Trier und Eöln, weggefallen, und dagegen vier neue weltliche, nämlich Salzburg, Baden, Wirtemberg und Hessen-Cassel, hinzugekommen, so daß nun das ganze Churcollegium aus zehen Mitgliedern besteht, von denen vier catholisch und sechs evangelisch sind p). Das Directorium hat der Churfürst von Mainz oder, wie er seit 1803. heißt, der Churfürst Erzkanzler. Daher wird alles, was an das Churcollegium gelangt, vom Churfürsten Erzkanzler erbrochen und den übrigen sodann mitgetheilt; er fordert seine Mitchurfürsten zum Votiren auf, und verfaßt aus den abgelegten Stimmen den Collegialschluß. Die vormaligen Rangstreitigkeiten zwischen Trier und

3

Eöln

p) S. oben S. 178.

Edln waren dahin verglichen worden, daß Trier seine Stimme allemal eher als Edln ablegte, und auch in einem solchen Falle über Edln saß; hingegen so bald nicht votirt wurde, wechselten beyde bey Sitzungen, bey Unterschriften und andern feyerlichen Handlungen, mit einander ab. Unter den weltlichen Churfürsten tragen zwar drey zugleich Königskronen; doch hat dieß auf die Ordnung ihres churfürstlichen Ranges, bey feyerlichen Processionen und in Ansehung ihrer collegialischen Sitze, keinen Einfluß. Die Vorrechte der Churfürsten in Ansehung der andern Reichsstände sind sehr wichtig. Sie wählen ausschließlich das Reichsoberhaupt, und schreiben ihm die Capitulation vor. Sie haben die bekannten Reichserzämter, die von ihnen für so ehrenvoll geachtet werden, daß sie dieselben in ihrer Titulatur selbst dem churfürstlichen Titel vorsehen q). Der Kaiser muß sie, als innerste geheimste Räthe, bey allen wichtigen Reichsangelegenheiten zu Rathe ziehen. Sie haben das Privilegium de non appellando und de non evocando, die Ernennung eines Besizers zum Kammergericht, die Befreyung von der Zahlung an die Erb- und Hofämter bey dem Empfang der Thronlehen r), und verschiedene Territorialrechte. Die Churfürsten verlangen königliche Ehrenbezeugungen. Zwar führen sie mit gekrönten Häuptern nicht gleiche Insignien, und machen auf den Titel Majestät keinen Anspruch: aber sie haben, wie die Könige, das Recht der Gesandten vom ersten

q) Für die vier neuen Churfürsten sind noch keine Erzämter ausfindig gemacht.

r) A. B. C. 29. §. 1.

ersten Range, denen selbst der kaiserliche Hof den Titel Excellenz giebt; sie erhalten von Königen den Bruder-Titel; wer sich wider sie verschwört, soll, nach der goldenen Bulle, als Majestätsverbrecher bestraft werden s). Sie schließen sich also wirklich an die Könige an. Auch bekommen sie vom Kaiser, in der Wahlcapitulation und in schriftlichen Verhandlungen, das Prädicat respective Hochwürdigster und Durchlauchtigster. Bey Reichsolennitäten und kaiserlichen Hoflagern gebührt ihnen der Rang vor allen andern Monarchen; außerhalb den Reichsangelegenheiten aber weichen sie den gekrönten Häuptern, wenn sie nicht selbst zugleich die königliche Würde haben. Hingegen haben sie sich in der Wahlcapitulation ausbedungen, daß ihre Gesandten am kaiserlichen Hofe und in Teutschland überhaupt den Gesandten der Republikern und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und ihnen in allem gleiche Ehrenbezeugungen wie den königlichen Gesandten gegeben werden sollen t). Zur Erhaltung des gegenseitigen Vertrauens und zur Behauptung ihrer Vorrechte und ihres Ansehens sind die Churfürsten durch die Churverein von 1338. genau verbunden, die im Jahr 1558. zuletzt feyerlich erneuert wurde. Im Jahr 1684. thaten die Churfürsten, wegen der Eifersucht der Fürsten, einen ernsthaften Versuch, ihre Verein zu erweitern, und man entwarf dazu ein Project, nach welchem sogar eine beständige Armee von 30,000. Mann, zur gegenseitigen Hülfleistung, auf den Weinen gehalten werden

I 4

soll-

s) A. B. c. 24.

t) N. Wahlcap. Art. III. §. 19.

solte v). Zum Glück für Deutschlands Ruhe blieb die Sache bey dem bloßen Project.

Fürsten-  
rath.

Das fürstliche Collegium oder der Reichsfürstenrath theilte sich bisher in zwey Bänke; in die geistliche und weltliche Fürstenbank, jedoch dergestalt, daß Oesterreich und Burgund, wegen eines Rangstreits mit Bayern x), ihren Sitz auf der geistlichen Bank hatten, wo sie den ersten und zweyten, oder abwechselnd mit Salzburg den zweyten und dritten Platz einnahmen. Die evangelischen Bischöfe zu Lübeck und Osnabrück hatten ihren Sitz zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten, auf einer besonders dazu geordneten Querbank y), die aber nun wohl wegfallen wird. Dem Deputationserceß vom 1803. zu Folge bleiben die Stimmen der secularfürstlichen Fürstenthümer an ihrer alten Stelle, so daß die zwey Bänke oder Latera beh behalten werden können, wenn es das fürstliche Collegium rathsam findet z). Ferner unterscheiden sich die weltlichen Fürsten in alte und neue. Alte Fürsten

v) J. J. Mosers Zusätze zum 1. Staatsrecht Th. I. S. 106. f.

x) Seit dem Oesterreich den erzhertzoglichen Titel erhalten hatte, verlangte es den Rang vor dem Herzoge von Bayern, den ihm aber dieser, als ein älterer Herzog, zu dessen Herzogthum vormals Oesterreich selbst gehört hatte, nicht zugestehen wollte. Burgund hatte schon in ältern Zeiten, da es noch seine eigenen Herzoge hatte, viel Rangstreitigkeiten gehabt; die Herzoge hielten sich für souverain, und wollten selbst den Churfürsten vorgehen.

y) Th. VI. S. 839.

z) Deputat. Receß v. 1803. §. 32.

Fürsten sind die, welche schon vor dem Jahre 1582. im Besiz der Fürstenwürde gewesen sind. Zu den neuen Fürsten werden diejenigen gerechnet, die erst nach dem Jahre 1582. die Fürstenwürde erhalten haben a). Alle neufürstliche Häuser haben bloß den allgemeinen Titel Fürst. Die alten hingegen führen den besondern Titel eines Herzogs, Pfalzgrafen, Markgrafen, oder Landgrafen; das einzige Haus Anhalt macht hiervon eine Ausnahme. Kein neuer Fürst hat, bloß vermöge seiner erhaltenen Fürstenwürde, zugleich auch Siz und Stimme im Reichsfürstentath; er muß erst mit ausdrücklicher Bewilligung der Churfürsten und Stände, ja selbst der Bank, wozu er gehört, besonders dazu eingeführt worden seyn b). Daher gab es bisher mehrere, die, ihres Fürstencharacters ungeachtet, nur an einer gräflichen oder prälatischen Gesamtsstimme Antheil hatten c). Die Zahl der Virilstimmen der geistlichen Fürsten bestand bis zum Jahre 1803. aus 33. Dazu gehörten 2. Erzbischöfe d), 22. Bischöfe, 7 gefürstete Aebte und Pröbste, der Hoch- und Teutschmeister und der Johannitermeister;

§ 5

a) Auf der Gränze zwischen den alten und neuen Fürsten stehen die Herzoge von Aremberg. Sie erhielten die herzogliche Würde erst nach dem Jahre 1582., waren aber schon 1576. zu Fürsten erhoben worden; doch wollen mehrere dieses Haus nicht mit zu den altfürstlichen gerechnet wissen.

b) oben §. 250. f.

c) Die Fürsten von Waldeck, Hohenlohe, Dettingen, Solms, Löwenstein-Bertheim u. a.

d) Salzburg und Bisanz. Die Stimme von Bisanz ruhete schon seit 1676., ob sie gleich immer aufgerufen wurde.

meister; alle waren catholisch, bis auf den Bischof von Lübeck und abwechselnd den von Osnabrück. An die Fürstenstimmen der geistlichen Bank schlossen sich die 2. Curiatstimmen der übrigen unmittelbaren, zum Theil gefürsteten, Prälaten an, zu denen auch die Vorsteherinnen weiblicher Reichsstifter, sammt den teutschen Ordensballenen Coblenz und Elsas, gehörten. Sie theilten sich, nach der Zahl ihrer Curiatstimmen, in zwey Collegien oder Bänke, in die schwäbische und rheinische Prälatenbank; zu jener wurden 23., zu dieser 16. Mitglieder gerechnet. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses ist nun der Unterschied zwischen der geistlichen und weltlichen Fürstenbank weggefallen. Alle Stimmen der jenseit des Rheins gelegenen Bisthümer haben aufgehört, und auf ihre Ueberbleibsel disseit des Rheins sind neue, aber weltliche, Stimmen gegründet worden. Alle disseitige geistliche Fürstenthümer sind secularisirt, und auf weltliche Fürsten, ganz oder zum Theil, übergetragen worden; bloß die beyden geistlichen Ritterorden hat man der Secularisation nicht unterworfen, so daß nur noch zwey geistliche Fürsten, der Hoch- und Teutschmeister und der Johannitermeister, im Fürstenrath vorhanden sind. Die beyden Prälatenbänke aber sind ganz weggefallen, und die auf den vormaligen Reichsprälaturen ruhenden Curiatstimmen können von den neuen Besitzern nicht geführt werden.

Zur weltlichen Bank des Fürstenraths gehörten bisher 25. Fürstenhäuser, von denen

14. alsfürstlich e), die 11. übrigen aber neufürstlich f) waren. Diesen 25. Fürstenhäusern standen, nach ihren verschiedenen Linien und Ländern, überhaupt 61. Stimmen zu g), worunter 21. catholische und 40. evangelische waren. In frühern Zeiten war die Zahl der weltlichen Fürstenstimmen sehr unbestimmt, weil es allemal darauf ankam, ob ein Land von einem oder mehreren Herren, und zwar abgetheilt, besessen wurde; man sah also das Stimmrecht als etwas Persönliches an, und glaubte, daß niemand mehr als Eine Stimme haben könne. Aber seit 1552. nahm man den Grundsatz an, daß das Sitz- und Stimmrecht nichts Persönliches sey, sondern auf dem Lande hafte und also auf jeden Besizer übergehe, folglich auch ein und derselbe Fürst, so bald er mehrere Länder besäße, worauf das Stimmrecht hafte, auch mehrere Stimmen habe, daß aber auch auf der andern Seite durch

die

e) Oesterreich, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Pommern, Württemberg, Hessen, Baden, Mecklenburg, Holstein, Savoyen, Anhalt und Aremberg. Savoyen beschiedte nach dem Jahre 1667 den Reichstag nicht weiter, ob es schon immer noch aufgerufen wurde; endlich ist es in unsern Zeiten ganz weggefallen.

f) Hohenzollern, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Nassau, Auerberg, Fürstenberg, Schwarzenberg, Achtenstein, Thurn und Taxis und Schwarzburge. Wiewohl die thurn- und taxische Einführung protestirten die alsfürstlichen Häuser sehr lebhaft; nach dem aber Taxis einige unmittelbare Reichsherrschaften erkaufte hat, haben sie am 3. Jun. 1793. ihren Widerspruch fallen lassen und die taxische Stimme im Fürstenrath anerkannt.

g) Den damaligen 8. Churfürsten waren im Fürstenrath 27. Stimmen zuständig.

Die bloße Theilung eines Landes, von welchem bisher nur Eine Stimme geführt worden, die Stimme selbst nicht vervielfältigt werden könne. Das Jahr 1582. ward also, ohne daß man Ursache und Umstände genau angeben kann, für die folgende Zeit zur Norm. Wie zufälliger Weise die Zahl der Fürstenstimmen auf dem Reichstage von 1582. sich verhalten hatte, so würde sie, mit geringen Ausnahmen, nachher immer beygehalten h). Waren damals in einem Fürstenhause mehrere Linien, so blieben auch für die Zukunft eben so viel Stimmen, wenn gleich die Linien zusammenstarben. So hatte das Haus Pfalz auf dem Reichstage von 1582. fünf Stimmen, wegen Lautern, Simmern, Neuburg, Zweibrück und Seldenz, und diese fünf Stimmen hat Pfalz bis zum Jahre 1803 fortgeführt, ungeachtet die meisten dieser Linien seit jener Zeit ausgestorben waren. Hatte hingegen im Jahr 1582. ein Land nur Einen Herrn, der hernach mehrere Söhne hinterließ, die sich wieder theilten, so blieb auf dem ganzen Lande doch nur Eine Stimme haften. So war im Jahr 1582. im Hause Anhalt nur ein einziger regierender Herr, folglich in diesem Jahre wegen Anhalt nur Eine Stimme im Fürstenrathe. Als er im Jahr 1586. starb, wurden die anhaltischen Lande unter seine vier Söhne getheilt, und es entstand vier regierende Linien, zu Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst, aber alle zusammen hatten und haben noch ist nur Eine Stimme. Eben

h) J. J. Mosers Ursprung und Grund der künigen Stimmen auf des t. Reichsfürstenraths westlicher Bank, in seinen Moserianis Th. I. S. 1. ff. und in f. Staatsrecht Th. XXXIV. S. 281. ff.



Eben so wurde, wenn nach 1582. die Besitzer eines Landes ganz ausstarben und das Land einem andern Fürsten zufiel, dennoch die vorige Stimme fortgeführt, wie z. B. der Fall gleich im Jahr 1583. mit den gefürsteten Grafen von Henneberg, die damals ausstarben, und nachher noch mit Pommern, Leuchtenberg und Lauenburg sich zugetragen hat; da hingegen die Stimmen der schon vor 1582. ausgestorbenen Herzoge von Kärnthen, Steyermark, Krain, Loß und anderer nicht mehr aufgerufen wurden. Durch die Abtretung des linken Rheinufers sind mehrere geistliche und weltliche Fürstenstimmen weggefallen, dagegen aber, vermöge des jüngsten Deputations-Recesses, 53. neue Virilstimmen im Fürstenrath hinzugekommen, und nun besteht der ganze Fürstenrath, der bisher nur 100. stimmführende Mitglieder zählte, mit Einschluß der 4. Grafen-Curien, aus 131. Stimmen, von denen 65., also die Hälfte, den 12. Churfürsten gehören i). Den Beschluß auf der weltlichen Bank im Fürstenrath machen die Grafen, die sich seit 1654. k) in vier Collegien, in das wetterauische, schwäbische, fränkische und westphälische, abtheilen, von denen jedes eine Curiatstimme hat. Zu den Gliedern dieser vier Grafencollegien gehören eigentlich nur diejenigen, die im Besitz einer unmittelbaren Graf- oder Herrschaft sind, nicht auch Titular- Reichsgrafen, die keine unmittelbare Reichsbegüterung haben. Doch giebt es, besonders im schwäbischen und fränkischen Grafencollegium, verschiedene

i) Deput. Recess v. 1803. §. 32. und oben S. 179.

k) S. Th. VII. S. 39.

Gene sogenannte Persönlichkeiten 1), mit Curiatstimmen, ohne unmittelbare Reichsbesitzung m). Außerdem gehören zu den Grafencollegien nicht nur mehrere neue Fürsten, sondern auch Churfürsten und alte Fürsten, als Besitzer alter Graf- und Herrschaften. Was die Religionseigenschaft der gegenwärtigen 127. Virilstimmen im Fürstenrath betrifft, so sind davon 50. catholisch, und 77. evangelisch. Von den Grafencollegien aber gilt das schwäbische für catholisch, obschon einige Mitglieder desselben evangelisch sind. Das wetterauische und das fränkische werden zu den evangelischen gerechnet; die Stimme des westphälischen hingegen wird abwechselnd von evangelischen und catholischen Gesandten geführt n). Zur Besorgung der Geschäfte und Curiatstimmen hat jedes Grafencollegium sein besonderes Directorium. Das wetterauische Collegium hat 1. Director und 4. Adjuncten, eigentlich nur auf 3. Jahre. Das schwäbische hat 2. Directoren und 4. Adjuncten auf Lebenszeit. Das fränkische hat 1. Director, der alle 3. Jahre nach dem Alter abwechselt, zuweilen auch, wenn es der Director verlangt, einen Adjunct. Das westphälische hat einen evangelischen Director und einen catholischen Condirector, welche beide auf Lebenszeit gewählt werden. Im gesammten Reichsfürstenrath, wie er, zu Folge aller bisher ge-

1) die bloß für ihre Person, ohne Rücksicht auf eine unmittelbare Graf- oder Herrschaft, Sitz und Stimme in einem Grafencollegium haben.

m) als die Grafen von Rhevenhüller, von Kafftein, von Neiperg, von Harrach, von Stahrenberg, von Wurmbbrandt u. a.

n) S. oben Th. VIII. S. 613. ff. 623. f.

genannten Theile, gegenwärtig aus 131. Stimmen besteht, wird das Directorium von zwey Fürsten abwechselnd geführt. Vormals stand es dem Erzbischof von Salzburg allein zu. Nachdem aber Oesterreich den erzhertzoglichen Titel und einen Platz auf der geistlichen Fürstenbank erhalten hatte, machte es sich auch ein Condirectorium an, welches auch Salzburg endlich nachgab. Salzburg und Oesterreich haben also ist o) im Fürstenrath das Directorium, jedoch nicht gemeinschaftlich, sondern abwechselnd nach den Materien. Derjenige, der in einer Angelegenheit die Direction einmal angefangen hat, behält sie, wenn sie gleich unterbrochen und erst nach vielen Jahren wieder in Bewegung gebracht wird. So hat z. B. Oesterreich die Direction in allen das Kammergericht betreffenden Angelegenheiten. Ist die Berathschlagung darüber unterbrochen: sollte sie aber künftig fortgesetzt werden, so wird Oesterreich dabei das Directorium fortführen. Unter der Regierung Carl's VII. war der österreichische Directorialgesandtschaftsposten einige Jahre lang ganz unbesezt, weil Oesterreich diesen Kaiser nicht anerkannte und also auch den, unter seinem Ansehen fortgesetzten, Reichstag nicht beschickte. Damals führte Salzburg das Directorium allein. Uebrigens herrscht unter den gesammten Fürsten nicht so viel Einigkeit, als unter den Churfürsten. Theils sind ihrer zu viele, theils ist ihr Interesse zu sehr getheilt. Nicht nur die geistlichen und weltlichen, sondern auch die alten und neuen Fürsten hatten

o) Vermöge des jüngsten Deputationsresses S. 32. soll das Directorium im Reichsfürstenrath bleiben, wie es vorher war.

hatten bisher unter sich viel und mancherley Streitigkeiten. Es ist daher sehr begreiflich, warum außer dem Reichstage weiter keine collegialische Form und allgemeine Verbindung der fürstlichen Glieder dieses Collegiums Statt findet. Unter den mehreren Fürsten - Vereinen ist keine einzige, an welcher die gesammten Fürsten Theil genommen hätten.

Städtecollegium.

Die freyen Reichsstädte, eine Gattung kleiner Republikken, formiren das dritte Reichscollegium. Ihre Anzahl belief sich seit dem westphälischen Frieden noch auf 63. Aber davon kamen die 10. vereinigten Reichsstädte im Elsaß schon im Jahr 1673. p) und die Reichsstadt Straßburg im Jahr 1681. q) unter französische Vormäßigkeit, und in neuern Zeiten wurde Gelnhausen von Hessen - Hanau als eine Landstadt behandelt. Also blieben bis auf unsere Zeiten nur noch 51. übrig. Diese 51. Reichsstädte theilten sich in zwey Bänke, in die rheinische und schwäbische, auf denen die jederseitigen Deputirten am Reichstage ihre Plätze hatten. Die rheinische Bank, zu welcher auch die Reichsstädte in der Wetterau und Westphalen gehörten, bestand bisher aus 14; die schwäbische, zu welcher auch die Reichsstädte in Franken und Bayern gerechnet wurden, aus 37. Städten. In Ansehung der Religionseigenschaft machte der westphälische Friede einen Unterschied zwischen rein catholischen, rein evangelischen und vermischten Reichsstädten, wobey das Jahr 1624 zur Norm angenommen war. Der rein catho-

lischen

p) Th. VII. S. 217.

q) Th. VII. S. 228. ff.

tischen waren bisher 13., der rein evangelischen  
 33., und der vermischten 5. Die letztern wa-  
 ren Augsburg, Dinkelspühl, Biberach, Ka-  
 rensburg und Kaufbeuren 1). Das Directo-  
 rium im gesammten reichsstädtischen Collegium  
 führte jedesmal diejenige Stadt, wo der Reichs-  
 tag gehalten wird. Als daher unter Carl VI.  
 der Reichstag von Regensburg nach Frankfurt  
 verlegt wurde, so übernahm Frankfurt das Di-  
 rectorium. Die schwäbische Bank hatte ihr ge-  
 meinschaftliches Archiv zu Ulm, die rheinische  
 zu Frankfurt am Main. Ihre vormals üblichen  
 Söldertage haben schon seit dem 17ten Jahr-  
 hundert aufgehört, so wie auch die vormalige  
 reichsstädtische Collegialcasse schon längst in dürf-  
 tige Umstände gerathen ist. Durch den franzö-  
 sisch-russischen Entschädigungsplan und den dar-  
 auf gegründeten Deputationstreß vom Jahr  
 1803, ist das Collegium der Reichsstädte auf die  
 sechs unmittelbaren Städte Augsburg, Lübeck,  
 Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg  
 reducirt, und allen übrigen die bisherige Reichs-  
 freiheit und Unmittelbarkeit entzogen worden.  
 Daben hat man diesen 6. übrig gebliebenen  
 Reichsstädten folgende gemeinschaftliche Vortheile  
 bewilligt: Alle fremde Hoheit und Gerichtsbar-  
 keit in ihnen und ihren Gebieten soll aufgehoben  
 seyn, jedoch der Appellation an die höchsten  
 Reichsgerichte unbeschadet. Sie sollen eine un-  
 bedingte Neutralität, selbst in Reichskriegern,  
 genießen, und zu dem Ende von allen Kriegen  
 befreuet, und von allen Reichsberat-  
 schla-

1) Th. VI. S. 832 f.

Reichsgesch. Th. IX.

schlagungen über Krieg und Frieden vollkommen entbunden seyn <sup>1)</sup>. Die einer jeden besonders zugewandten Vortheile sind oben bemerkt worden <sup>2)</sup>. Nürnberg allein schien dabei leer auszugehen. Es fanden sich in seinen Ringmauern und in seinem Gebiet keine geistliche Institute, die zu einer Secularisation geeignet gewesen wären. Doch blieb der Stadt noch einige Hoffnung zu fernern Vergleichshandlungen übrig, die auch nicht ganz getäuscht worden ist. Im May 1803. wurde zwischen Brandenburg und Nürnberg ein Vergleich geschlossen, vermöge dessen Nürnberg das mit im Anspachischen liegende Amt Lichtenau abtrat, und dafür einen bestimmten Bezirk um die Stadt zurück erhielt. Der Rangstreit, der unter den 6. übrig gebliebenen Reichsstädten sogleich entstand, wurde durch eine Uebereinkunft vom 4. May 1803. dahin beigelegt, daß das Directorium alle 2. Jahre abwechseln, die Abwechselung und der Aufruf in der Ordnung, wie sie im Receß §. 27. stehen, geschehen, und Hamburg den Anfang machen, die Bankal-Ordnung aber aufhören sollte. Ueber die den unterdrückten Reichsstädten vorzubehaltenden Vortheile war in den Verhandlungen der Reichsdeputation von 1802. mehrmal die Rede, besonders bey Gelegenheit einer Vorstellung, wodurch sie der Deputation ihre Wünsche ausführlich vorlegten. Auch waren verschiedene Deputirte der Meynung, daß nur die Landeshoheit auf die neuen Besitzer übergehe, und alles übrige den Städten gelassen werden müsse. Aber die Majorität

<sup>1)</sup> Deputat. Receß v. 1803. §. 27.

<sup>2)</sup> S. 174. ff.



gesetzgebung stehen, verlegt werde, wenn sich die Churfürsten von den Fürsten, und diese beyden wieder von den Reichsstädten absondern. Dies dadurch geäußerte Geringschätzung wird noch dadurch recht auffallend, daß sogar auf dem Reichs- und Correlationsaal die Gesandten der Reichsstädte von den Gesandten der beyden höhern Collegien durch eigene Schranken abge sondert sind. Vielleicht ließe sich diese Ungleichheit durch das ungleiche Verhältniß der Macht der verschiedenen Reichsstände rechtfertigen; es scheint billig zu seyn, daß derjenige, der mehr zu verlieren hat, einen größern Antheil an der Gesetzgebung habe, als der Aermere oder Mindermächtige. Aber auf dieses Verhältniß wird doch sonst nicht Rücksicht genommen. Die Stimme der Reichsstadt Hamburg hatte bisher auf dem Reichstage kein größeres Gewicht, als die von Buchau, oder die des gefürsteten Probsts zu Ellwangen. Zudem trägt diese Absonderung zur Simplificirung und Erleichterung der Berathschlagungen und des Stimmens nicht das Geringste bey. Zwar kann in den Sessionen über die vorgetragene Sache debattirt werden: aber bey der Beschließung selbst kommt es doch eigentlich nur auf das Votiren an, das auf den Gründen der Meinung oder auf der Instruction eines jeden beruht, und da ist der natürllichste und einfachste Gang der, daß die Stimmen der Reihe nach von einem einzigen, oder von mehreren zum Protocoll genommen werden, wobey aber der ganze gesetzgebende Körper immer unzertrennt bleibe. Der Grund, ein gesetzgebendes Collegium in mehrere Theile zu theilen, kann nur in der Ungleichartigkeit und Verschiedenheit der Zweige der



der Gesetzgebung liegen, so daß jeder Abtheilung ein besonderer Zweig, z. B. der einen die Finanzgesetzgebung, der andern die Criminalgesetzgebung u. s. w., zur Bearbeitung zufällt. Daß aber dieses bey unserm Reichstage nicht Statt findet, ist bekannt. Also ist jene Absonderung ganz zwecklos. Allein, sie ist sogar auch zweckwiderig. Die Ausübung des Rechts der Gesetzgebung kann nicht leichter und ungehinderter von Statten gehen, als wenn unter den Theilnehmern an diesem Rechte Eintracht und Einheit der Gesinnungen, der Grundsätze und des Interesse herrscht. Die Trennung der Reichsstände in drey Rathversammlungen ist gewiß nicht geschickt, jene Eintracht und jenen Gemeinssinn zu befördern; vielmehr ist sie oft Ursache gewesen, daß die Gemüther von der Theilnehmung am gemeinschaftlichen Wohl abgeleitet und auf ihren besondern Vortheil gerichtet wurden. Sie gebiert Mißtrauen gegen die Absichten der verschiedenen Collegien gegen einander, eine immer gespannte Aufmerksamkeit auf die Unternehmungen und Maßregeln des einen oder des andern, und hindert die so nöthige Vereinigung der Gesinnungen, Grundsätze und Interessen, die durch die Schranken im Re- und Correlationsaal und durch den höhern Rang der churfürstlichen über die fürstlichen und dieser beyden über die reichsständischen Gesandten unmöglich befördert werden kann. In der Trennung der Churfürsten, Fürsten und Städte liegt auch schon der Keim zur Trennung der Einzelnen eines jeden Collegiums, besonders der beyden höhern. Die allgemeine Gleichheit der gesetzgebenden Glieder ist schon aufgehoben: was steht also im Wege, daß nicht

11 3

auch

auch die einzelnen Glieder die Gleichheit unter sich selbst aufheben, eins sich über das andere erhebt, einen höhern Ton annimmt, einseitige Verhältnisse eingeht, und Dinge unternimmt, die mit der Einheit des Ganzen und der Uebereinstimmung aller seiner Theile durchaus unverträglich sind. Reichskundig ist es, wie vielen Anlaß zu Streit und Uneinigkeit die Trennung der Reichsstände in drey Collegien unter denselben selbst gegeben habe. So ist kein Zweifel, daß den Reichsstädten in frühern Zeiten das Recht zugestanden habe, zu den Re- und Correlationen der Churfürsten und Fürsten zugelassen zu werden. Seit Friedrich III. aber, da die völlige Absonderung der Reichsstädte von den Churfürsten und Fürsten und der Fürsten von den Churfürsten erfolgte \*), ward es zum Herkommen, daß man die Reichsstädte zur Re- und Correlation alsdann erst zuließ, nachdem dieselbe bereits einseitig von den beyden höhern Collegien geschehen war; wodurch dann zwischen beyden Theilen mancherley Streitigkeiten verursacht wurden, in dem die Städte standhaft widersprachen und mehrmal ihre Einwilligung, besonders in Ansehung der Reichsanlagen, verweigerten. Eben dahin gehört auch, was zwischen den beyden höhern Collegien wegen einer beständigen Wahlcapitulation, wegen des Adcapitulationsrechts, wegen der römischen Königswahl, wegen der von den Churfürsten gesuchten Vorzüge bey Reichsdeputationen u. s. w. vorgefallen und noch immer nicht ganz entschieden ist. Auch war jene Trennung in drey Reichscollegien die Quelle von Streitigkeiten zwischen einem Theil eines Collegii

\*) Th. IV. S. 523.

gii mit einem andern Collegio, und zwischen den verschiedenen Partheyen in einzelnen Collegien, wohin z. B. die Streitigkeiten der altfürstlichen Häuser mit dem Churcollegium, die Streitigkeiten der correspondirenden Fürsten mit den Churfürsten wegen der neunten Chur, die Rangstreitigkeiten der geistlichen und weltlichen Fürsten u. a. gehören. Vor der Trennung der Reichsstände in drey Rathsversammlungen hatte die Stimme eines Churfürsten keine größere Gültigkeit, als die eines jeden Fürsten; die sieben Churfürststimmen waren den Stimmen von sieben Fürsten völlig gleich. Gegenwärtig hingegen macht das collegialische Resultat der zehen Stimmen der Churfürsten gegen das collegialische Gesamtvotum der Fürsten und Reichsstädte, die sich nach der Stimmenzahl zu jenen wie 137. zu 10. verhalten würden, ein Drittheil, und wenn man in Fällen, wo das reichstädtische Votum von dem gemeinsamen Schluß der beyden höhern Collegien abweicht und mit diesem nicht vereinigt werden kann, das Städte-Collegium abrechnet, sogar die Hälfte der sämtlichen Stimmen aus. Man kann also behaupten, daß in diesem Fall die 10. Churfürsten das Recht der Gesetzgebung zur Hälfte, und die 137. Mitglieder des Fürstnraths zur andern Hälfte ausüben, die Städte hingegen sich dieses Rechts nur in Fällen, wo sie mit den höhern Collegien übereinstimmen, zum dritten Theil zu erfreuen haben. Da also das fürstliche Collegium nur als solches dem churfürstlichen die Wage halten kann, so fällt der Grund in die Augen, warum das Interesse der einzelnen Reichsstände für den gesammten Zweck des Reichssystems und für die ihn befördernden

gemeinschaftlichen Verfügungen und Anstalten so gering und fast nur auf die Wahrnehmung ihrer noch übrigen persönlichen reichsständischen und Territorialrechte eingeschränkt ist, und warum, bey so vielen in einzelnen Reichslanden getroffenen obblischen Anstalten, in Rücksicht auf das Ganze des Reichs fast gar nichts zur Ausführung kommt y).

Ueber die  
Re- und  
Correla-  
tion.

Wenn die Reichsstände oder ihre Bevollmächtigten auf dem Reichstage ihre Stimmen nach den Köpfen, nicht nach verschiedenen Collegien, gäben, so würden die Re- und Correlationen ganz überflüssig seyn; denn alsdann würde jederzeit und in jedem Falle nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden, nur dürfte der zeitige Director der Reichsversammlung auf den Fall, wenn die Vota stünden, zwey Stimmen haben. Nähme auf diese Art jeder Reichsstand an der Gesetzgebung des Reichs unmittelbar Antheil, und versähen tüchtige und den Geschäften gewachsene Männer die Stellen der Reichsstände, so würden ihre Stimmen unabänderlich entscheidend und keine wechselseitige Rücksprache nöthig seyn. Auch ist es überhaupt natürlicher und der Sache angemessener, das Debattiren, oder die Abwägung und wechselseitige Prüfung der Gründe für und wider einen Vorschlag, vor Ablegung der Stimmen vorzunehmen und hernach erst die Mehrheit entscheiden zu lassen, als erst zu stimmen und darauf noch hinterher zu debattiren und sich zu vergleichen. Der Grund dieses umgekehrten Verfahrens liegt in

y) Kritik der deutschen Reichsverfassung Th. I. S. 78. ff.

der Trennung der Reichsstände in besondere Collegien. Das alleranfälligste aber ist, daß man die Reichsstädte zur Re- und Correlation der beiden höhern Collegien nicht zugleich zulassen will, sondern erst alsdann mit ihnen in Verhandlung tritt, wenn die Sache bereits unter jenen beiden abgethan und verglichen ist, und daß es nicht einmal zu einer Veredung mit ihnen kommt, wenn zwischen den Churfürsten und Fürsten die Versuche, zu einer Uebereinstimmung unter sich zu gelangen, sich zerschlagen haben. Durch den westphälischen Frieden ist es entschieden, daß den Reichsstädten, so wohl auf dem Reichstage als bey Reichsdeputationen und andern reichsständischen Versammlungen, eine Decisivstimme gebühre, und der jüngste Deputationsrecess hat in dieser Rücksicht keine Abänderung gemacht. Diese reichsgrundgesetzliche Entscheidung giebt den reichsstädtischen einzelnen Stimmen eben den Werth und eben die Gültigkeit, welche die Stimmen aller andern Reichsstände haben. Da nun das Total der Collegialschlüsse durch die einzelnen Stimmen der Mitglieder jedes Collegiums zu Stande gebracht wird, und vermöge jener reichsgrundgesetzlichen Bestimmung den Reichsstädten auch auf dem Reichstage eine Decisivstimme zukommt: so muß auch ein reichsstädtischer Collegialschluß am Reichstage eine Kraft und einen Werth haben, welcher der Kraft und dem Werth aller einzelnen reichsstädtischen Stimmen gleich ist. Jenes den Reichsstädten ertheilte decisive Stimmrecht muß für sie, auch als Collegium, alle die rechtlichen Wirkungen haben, die mittelbar oder unmittelbar aus demselben fließen, und ohne welche

dasselbe so gut als nicht gegeben seyn würde. Eine solche rechtliche Wirkung ist aber nicht bloß die Fassung eines gemeinschaftlichen Schlusses im städtischen Collegium; sondern auch das Recht, zu den Re- und Correlationen ungetheilt und ohne Unterschied des Standes und Ranges, zu gleicher Zeit und an einem und demselben Orte, gezogen zu werden, weil, wo das Recht aller gleich ist, auch die rechtlichen Wirkungen desselben gleich seyn müssen, und die Beurtheilung des Werths des Rechts bloß von dem Gesetze selbst, worauf es sich gründet, abhängen kann. Die beyden höhern Collegien sollten sich also in Rücksicht der Re- und Correlationen von dem reichsstädtischen nicht trennen, und nicht, mit Ausschließung des letztern, für sich allein etwas ausmachen; eben so wenig sollten sie auch Anstand nehmen, mit den Städten zu re- und conferiren, wenn sie selbst unter sich nicht einig werden können: dadurch machen sie den Städten das decisive Stimmrecht, das ihnen durch ein Reichsgrundgesetz ertheilt worden ist, in der That streitig, und begehen also etwas dem Gesetze widersprechendes. Und was kommt am Ende aus allen den Re- und Correlationen heraus? Ohne den damit verbundenen Zeitverlust in Anschlag zu bringen, gewähren sie bey weitem nicht immer das, was man dabey beabsichtigt, nämlich die Beseitigung aller Abweichungen und Widersprüche; die sich in den Beschlüssen der besondern Collegien über einen und denselben Gegenstand veroffenbaren, und die Bewirkung einer vollkommenen Uebereinstimmung in Aufhebung aller Punkte der Beschlüsse. Seltner kommt ein Gegenstand zur Berathschlagung des Reichstags,

ben

bey dessen Beurtheilung und Entscheidung nicht, auch solche Gründe sich mit ins Spiel mischten, die die besondere Politik oder das besondere Verhältniß an die Hand giebt; da dann das so verschiedene und oft sich durchkreuzende besondere Interesse der Reichsstände und der reichsstädtischen Collegien alle Versuche, eine Uebereinstimmung der einzelnen Collegien zu bewirken, nicht selten vereitelt. Wenn sich aber die Re- und Correlationen zerschlagen, so geschieht nichts; es entsteht ein Stillstand, der nicht möglich seyn würde, wenn eine durchgängige Mehrheit der Stimmen aller einzelnen Stände auf dem Reichswege Statt fände 2).

Was die Entwerfung des Reichsgutachtens betrifft, so ist zwar nirgends festgesetzt, daß unter den Reichscollegien selbst eine Mehrheit der Stimmen gelten solle. Auch erklärten sich die beyden höhern Collegien, bey Gelegenheit der im Jahr 1653. über die Re- und Correlation entstandenen Streitigkeiten, daß sie nicht verlangten, eine Mehrheit der Stimmen über das reichsstädtische Collegium zu behaupten 3). Allein dieser Erklärung ungeachtet bestimmte gleichwohl die Mehrheit der Stimmen den Inhalt des Reichsgutachtens, so oft nur das Chur- und Fürstencollegium mit einander einerley Meynung sind, oder sich zu Einer Meynung vereinigen; außerdem kommt gar kein wirklich bestimmendes Reichsgutachten zu Stande. Die Mehrheit der

2) Kritik. des teutschen Reichsverfass. Th. I. S. 96. ff.

3) Th. VI. S. 912.

Stimmen hat also, wenn bloß die Reichsstädte mit einem der höhern Collegien übereinstimmen, keine Kraft, sondern nur alsdann, wenn die beyden höhern Collegien wider die Städte votiren; kurz, die Mehrheit der Stimmen gilt nicht für die Städte, sondern nur für die beyden höhern Collegien und wider die Städte. Folglich besteht die Wirkung des Städte-Collegiums bey der Abfassung eines Reichsgutachtens, hiet rechtlichen Kraft nach, fast bloß in einer äußern Formalsadt, und sein besonderer, vom Schluß der beyden höhern Collegien abweichender, Schluß ist nur ein Anhang, der mit eingeschaltet wird, um ihn nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen. In so fern er mit dem Schluß der höhern Collegien übereinstimmt, wird er von diesem gleichsam absorbirt; er selbst giebt in keinem Falle den Ausschlag. Stimmen die Städte einem der höhern dissentirenden Collegien bey, so entsteht dadurch kein gemeinschaftlicher Schluß der beyden übereinstimmenden Collegien, sondern die Meinungen aller drey Collegien werden dem Gutachten eben so besonders einverleibt, als wenn sie alle drey dissentirten. Endlich in dem Falle, wenn die Re- und Correlationen dergestalt unwirksam bleiben, daß alle drey Collegien nicht zu Einer Meinung zu vereinigen sind, wird ein doppelter Nachtheil sichtbar. Entweder bleibt die Sache, über die beschloffen werden sollte, nunmehr ganz liegen, und wird bis zu einer günstigern Zeit verschoben; oder die Reichsstände sind, wenn die Sache durchaus keinen Aufschub leidet, genöthigt, sie dem Kaiser zur Entscheidung zu überlassen, oder ihn um die Eröffnung seiner Meinung zu ersuchen, um sich weiter



weiter darüber vernehmen zu können. Dies aber ist mit der Würde eines gesetzgebenden Körpers durchaus nicht vereinbar, als welcher nie um ein Urtheil verlegen seyn und nie in die Nothwendigkeit kommen sollte, die Bestimmungsgründe zu seinen Urtheilen aus einer fremden Quelle zu holen, oder gar die Entscheidung einem Dritten zu überlassen. Er vergiebt sich dadurch sein Ansehen, und verräth einen wesentlichen Mangel in der Organisation seiner Gewalt; nicht zu gedenken, daß der, dem man die Entscheidung in einzelnen Fällen überläßt, davon leicht Anlaß nehmen kann, sich das Recht der Entscheidung auch alsdann anzumassen, wenn er nicht ausdrücklich darum ersucht worden ist b).

Ein jedes Collegium, von welcher Art es auch seyn mag, bedarf einer Organisation. Diese kann ohne ein dirigirendes Mitglied und ohne eine gewisse Ordnung in der Berathschlagung und Ablegung der Stimmen über die von jenem vorgebrachten Materien nicht wohl gedacht werden. Im Chancollegium führt Chürmann; oder der Churfürst Erzkanzler beständig den Vorsitz, thut den Vortrag, ruft die übrigen Mitglieder des Collegiums zum Votiren auf, und faßt aus den abgelegten Stimmen den Collegialschluß. Im Fürstenrath führen Salzburg und Oesterreich das Directorium abwechselnd nach den Materien. Das Anrufen und Stimmgeben geschieht wechselseitig von einer Bank zur andern, nach der Ordnung, in welcher die Gesandten (auf beider Bänken) sitzen. Im reichsstädtischen Collegium führte

Directorial-  
Memor.  
ter.

b) Kritik der t. Reichsverfass. Th. I. S. 106. ff.

fährte bisher öfters diejenige Stadt das Directorium, wo der Reichstag gehalten wurde; aber vermöge der oben gedachten Uebereinkunft vom 4. May 1703. wechselt es alle zwei Jahre, und diese Abwechslung geschieht, wie der Auf-  
 zuzum Votiren, in der Ordnung, wie sie im jüngsten Deputationsrecess S. 27. genannt sind c). In einem Staat, wie Deutschland, ist es nicht nur eine der ersten Klugheitsregeln, sondern auch Pflicht, einen jeden Theilnehmer an der Gesetzgebung in gleichem Maße an den Vätern, Vorzügen und Geschäften, welche die unmittelbare Staatsregierung nöthwendig macht, Theil nehmen zu lassen, nicht aber dieselben einem Einzigen für immer anzuvertrauen. Das größere Ansehen und die größere Gewalt artet in der Hand eines Einzigen leicht in einen Mißbrauch aus, der immer mehr um sich greift, und zuletzt das Verhältniß, in dem er mit den übrigen seines Gleichen steht, in Vergessenheit bringt. Aber auch angenommen, daß ein jeder dieser privilegierten Directoren sein Amt nach Pflicht verwalte, so wird doch dadurch, daß man keinen andern seines Gleichen zur Verwaltung dieser Ämter zuläßt, diesen ein Recht entzogen, das ihnen vollkommen zusteht. Bei der teutschen Reichsversammlung fährt der Churfürst Erzkanzler für beständig das allgemeine Reichsdirectorium. Vermöge desselben steht ihm das Recht zu, die Legimationen der Comitialgesandten und ihrer Legationssecretairen zu untersuchen, das Reichsarchiv zu halten, alle an das Reich gebrachte

c) Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen, Hamburg.

brachte Schriften anzunehmen und zu erbrechen; auch müssen die Protestationen, die ein Theil der Reichsarten werden sollen, bey ihm abgegeben werden. Ferner besorgt die Chur-erzkantlerische Gesandtschaft alle Reichsdictaturen, verfügt die Ansagen des Reichsraths, handelt bey Re- und Correlationen im Namen der beyden höhern Collegien mit dem reichsstädtischen Collegium, entwirft die Reichsgutachten, und stellt sie dem Kaiser oder dessen Principalcommissarius zu; nimmt die darauf eingehenden Resolutionen in Empfang, concipirt den Reichsabschied; und dirigirt dessen Vollziehung u. s. w. Die beständige Ausübung dieser Rechte und Geschäfte sowohl, als auch das nahe Verhältniß, worin das Reichsdirectorium mit dem Kaiser oder dessen Principalcommissarius steht, hat demselben von je her Anlaß gegeben, nicht nur in manchen Stücken weiter um sich zu greifen, als es die; ihm durch die Natur einer zweckmäßigen Verwaltung seiner Berrichtungen gesetzten, Gränzen verstatteten, sondern auch in der Betreibung der öffentlichen Angelegenheiten manche Unterlassungen zu begehen d); welches gewiß nicht so leicht möglich seyn würde, wenn das Directorium nicht immer demselben Reichsstande anvertrauet wäre, sondern zum wenigsten unter den sämtlichen Gliedern des Churcollegiums abwechselte. Ein anderer Nachtheil des beständigen mannschen Reichsdirectoriums zeigte sich bisher alsdann, wenn der Churfürst von Mainz ohne Hinterlassung eines Coadjutors, oder der Directorial-

d) S. (v. Grell) Abhandlungen aus dem d. Staats- und Lehrecht, (Halle 1757. 8.) S. 163. ff.

zialgesandte ohne Statteaffung eines bereits substituirtten und auf dem Reichstage anwesenden Nachfolgers, starb, oder der neue Directorialgesandte nicht sogleich zur Legitimation gelangen konnte. Denn da die Reichsgesetze nicht bestimmt haben, wie es in solchen Fällen mit dem Directorium gehalten werden soll, so machte nicht nur das mainzische Domcapitel, sondern auch Churfachsen, Churtrier und Churcoln auf die Fortsetzung des Directoriums Anspruch, und es entstand unter ihnen ein Streit, der wegen Mangels an gesetzlicher Bestimmung nicht beigelegt werden konnte. Jeder Prätendent wollte Directorialhandlungen ausüben, und keiner dem andern etwas einräumen. Dieß gab Anlaß zu Pro- und Re-protestationen, und das Ende davon war, daß während dieser Zeit am Reichstage gar nichts vorgenommen wurde. Durch den Deputationsrecess von 1803. ist zwar die Zahl der Prätendenten vermindert, aber der Sache selbst nicht abgeholfen worden. Aber nicht nur das allgemeine Reichsdirectorium, sondern auch die Directorien der einzelnen reichsständischen Collegien haben sich in Reichsachen eine Willkührlichkeit und eine Art von Dominat über die Gesandten der andern Stände angewagt. Am bedenklichsten ist der Umstand, daß, wenn Oesterreich im Fürstencathe das Directorium führt, die Res- und Correlationen mit dem churfürstlichen Directorium desto leichter zum Vortheil des Kaisers und der Churfürsten gelenkt werden können, da nicht nur das Interesse des Principalscommissarius und des österreichischen Directorialgesandten nur eins und dasselbe ist, sondern auch der chur-erzkanzlerische Gesandte, in der doppelten Qua-

Qualität als Director des Reichstags überhaupt und des Churcollegiums besonders, mit dem Principalcommissarius in einem Verhältniß steht, das ihn mehr das Interesse des Kaisers und der Churfürsten als das Interesse der übrigen Mitstände zu befördern geneigt macht. Auch kann es dem österreichischen Directorium im Fürstenrath nicht an Mitteln fehlen; mehrere Glieder dieses Collegiums den Absichten des kaiserlichen Hofes willfährig zu machen, das Uebergewicht der Stimmen auf seine Seite zu lenken und die Wohlfahrt des Ganzen in eine gefährliche Lage zu setzen e). Am unbedeutendsten scheinen die Mißbräuche zu seyn, die dem reichsstädtischen Directorium zur Last gelegt werden möchten; weil die Stimme dieses Collegiums von sehr geringem Gewicht ist, und daher die Bewerbungen der höhern Collegien um dieselbe fast gar nicht Statt finden. Dennoch ist es der durchgängigen Gleichheit und Billigkeit sehr gemäß, daß bey diesem Collegium nun endlich, vermöge der Uebereinkunft vom 4. May 1803., das Directorium nach einer bestimmten Ordnung abwechselt.

Außer der bisher beschriebenen Sonderung der gesammten Reichsstände in drey Reichscollegien giebt es noch eine andere, die sich auf ihr rechtliches Religionsinteresse bezieht. Sie theilen sich in dieser Rücksicht in zwey große Parthenen, in das Corpus Catholicorum und in das Corpus Evangelicorum, oder in den

Trennung  
der Stände  
in 2. Reli-  
gionskör-  
per.

e) Kritik der 1. Reichsverfass. Th. I. S. 121. ff.

Reichsgesch. Th. IX.     Z

catholischen und in den evangelischen Religions-  
theil. Die Veranlassung zur Entstehung des  
letztern ist aus der Geschichte Carls V. bekannt.  
Schon seit dem ersten Anfange der Religions-  
trennung war es immer geschehen, und auch der  
ursprünglichen Freyheit der teutschen Stände  
völlig angemessen, daß beyde Religionstheile,  
wenn einer dem andern seine Meynung zu erklä-  
ren hatte, als zwey moralische Personen mit  
einander handelten, und jeder Theil in solcher  
Absicht zuvor Berathschlagungen unter sich an-  
stellte und gemeinsame Schlüsse faßte. Selbst  
der Kaiser Carl V. betrachtete die Evangelischen  
als ein besonderes Corpus, da er mit ihnen im  
Jahr 1532. den nürnbergers Religionsfrieden  
schloß, und im Jahr 1537. seinen Vickanzler  
Held an sie abschickte, der sie, in seinem Namen,  
als Corpus behandelte f). Zwar war es anfangs  
noch streitig, wie weit eine solche Trennung bey  
der Religionstheile Statt finden könne. Nach-  
dem aber der westphälische Friede einmal festge-  
setzt hatte, daß ein Religionstheil dem andern  
völlig gleich gehalten werden, daß keiner über  
den andern mit der Mehrheit der Stimmen ein  
Uebergewicht behaupten, und daß über jede Ver-  
letzung des Friedens ein gesammter Religions-  
theil mit dem beleidigten Theile gemeine Sache  
zu machen berechtigt seyn sollte: so war wider  
die Vereinigung aller Stände von einerley Reli-  
gion weiter nichts zu erinnern. Auch hatte sich  
das Corpus der Evangelischen auf dem westphä-  
lischen Friedenscongrèß schon immer mehr aus-  
gebildet, obschon der Name Corpus Evange-  
licorum noch nicht bekannt war. Die evange-  
lischen

f) S. Th. V. S. 426. ff.

lischen Stände betrieben damals ihre Angelegenheiten gemeinschaftlich, und tractirten mit den Catholischen de corpore ad corpus. Nur in Ansehung des Directoriums war noch nichts Gewisses festgesetzt. Zwar hatte Chursachsen schon von den Zeiten des schmalkaldischen Bundes her eine Art von Directorium geführt: aber zur Zeit der protestantischen Union, an welcher Chursachsen gar keinen Theil nahm, hatte Churpfalz, als Haupt der Union, die Direction der evangelischen Angelegenheiten übernommen. Während des dreißigjährigen Kriegs führte sie Gustav Adolf von Schweden, und nach dessen Tode der schwedische Reichskanzler Oxenstierna, (obschon Chursachsen darüber höchst eifersüchtig ward g). Auf dem westphälischen Friedenscongrès konnte Schweden, wegen seines eigenen Interesse bey den Friedenshandlungen, das Directorium nicht wohl führen; Pfalz war in einer zu übeln Lage, und Chursachsen hatte seit dem prager Frieden alles Zutrauen verloren. Schweden trug daher den magdeburgischen Gesandten an, daß sie das Directorium übernehmen möchten. Aber die Catholischen wollten mit Magdeburg nichts zu thun haben, sondern brachten alles an die sachsen-altenburgischen Gesandten, was sie mit den Evangelischen zu verhandeln hatten, so wie auch die letztern ihre Verhandlungen mit den Catholischen durch Sachsen-Altenburg betrieben. Also führte Sachsen-Altenburg auf dem Congrès eine Art von Directorium unter den Evangelischen; auch behielt es dieses Amt noch auf dem nürnberg. Executionstage, obschon Churbran-

2

den-

g) S. Th. VI. S. 605. f. 608. ff.

denburg seine Absichten darauf deutlich merken ließ h). Endlich auf dem Reichstage von 1653. bekam das Corpus Evangelicorum, wie es nun schon genannt wurde, seine völlige Ausbildung und bestimmte Einrichtung. Die evangelischen Stände fanden nämlich, noch vor Eröffnung des Reichstages, nöthig, als ein besonderes Corpus zusammenzutreten und über ihre Angelegenheiten besonders zu rathschlagen, und er suchten daher Chursachsen, daß es, wie es sich in vorigen Zeiten der evangelischen Angelegenheiten eifrig angenommen hätte, auch jetzt das Directorium bey diesen Berathschlagungen übernehmen möchte. Chursachsen weigerte sich anfangs, bequeme sich aber doch zuletzt, das Directorium wieder anzunehmen. Auf solche Art brachte das Corpus der evangelischen Stände seine besondern Berathschlagungen und ein eigenes Directorium von neuem und nach einer bestimmten Form in Gang i). Zwar entstand nachher, als der Churfürst von Sachsen catholisch ward, die Frage: ob das Directorium unter den Evangelischen auch nun noch bey Chursachsen gelassen werden könne? Doch fand man bald zuträglicher, alles auf dem bisherigen Fuß zu lassen; das Directorium blieb, unter gewissen Modificationen, bey Chursachsen k). Eine natürliche Folge der Entstehung des Corporis Evangelicorum war, daß nun auch ein Corpus Catholicorum entstand; wie die evangelischen, handelten nun auch die catho-  
lischen

h) *Tob. Pfanner* hist. comitor. Ratislon. L. III. §. 64. p. 385. sq.

i) *Th. VII. S. 29. ff.*

k) *ebend. S. 364. f.*



lichen Stände gemeinschaftlich, und zwar unter dem Directorium des Churfürsten von Mainz, als des ersten unter ihnen.

Die Gültigkeit und Gesetzmäßigkeit dieser Trennung in zwey Religionstheile oder Corpora wurde in den ersten Zeiten so wenig bezweifelt, oder bestritten, daß selbst catholische Stände bey mehrern öffentlichen Gelegenheiten kein Bedenken trugen, den Namen Corpus so wohl von ihrem als vom evangelischen Religionstheile zu gebrauchen. Schon auf dem Reichstage von 1598. äußerte der österreichische Directorialgesandte, „daß in Gewissenssachen nicht wie in andern Sachen, sondern durch besondere Rätthe gehandelt werde, also daß die Catholischen einen besondern Rath, und die andern auch einen besondern Rath hätten 1).“ Selbst der Kaiser Leopold I. versprach in seinem mit Preussen 1700. geschlossenen Vertrage, die Erörterung der Religionsbeschwerden sich angelegen seyn zu lassen, „so bald dieselben vom *Corpore Augustanae Confessionis* an ihn würden gebracht werden m).“ In der wegen der rnswickler Clausel erteilten Erklärung vom 29. Sept. 1709. hieß es: „man könne von *Corporis Catholicorum* wegen die ganze ehrbare Welt urtheilen lassen n).“ Und in der churmainzischen Erklärung vom 13. Oct. 1719: „Ihre churfürstl. Gnaden hätten sich dergleichen nicht versehen, indem man sich

§ 3

von

1) Schaubroth Sammlung aller Concluser. etc. Th. II. S. 793.

m) ebend. S. 823.

n) Staatskanzley Th. XV. S. 156.

von Seiten des *Corporis Evangelici* selbst engagirt hätte o).“ In der Folge aber fieng man von catholischer Seite an, nicht nur des Ausdrucks *Corpus* von beyden Religionstheilen sich zu enthalten, sondern sogar zu widersprechen, wenn der evangelische Religionstheil diesen Ausdruck von sich gebrauchte. So erklärte der Kaiser Carl VI. in dem bekannten harten Commissionsdecret vom 12. Apr. 1720. p), „er sey genöthigt, sich gegen die Gestalt eines sich so nennenden *Corporis Evangelici*, folglich über dessen gebrauchenden modum, bey dem ganzen Reiche höchstens zu beschweren.“ Eigentlich mochte es wohl nicht die Meinung seyn, den Evangelischen die Existenz und Benennung eines *Corpus* überhaupt streitig zu machen; sondern man wollte nur ihnen das Recht nicht zugestehen, gegen die Catholischen Repressalien zu gebrauchen, die Reichsgesetze einseitig auszulegen und diese Auslegungen zu verfolgen q). Indessen nah-

o) Staatskanzley Th. XXXV. S. 366. Mehr ähnliche Stellen finden sich in E. L. Posselt Systema juris Corporis Evangel. (Kehl. 1786. 8.) p. 50. sqq.

p) S. Th. VII. S. 760.

q) Dies ergiebt sich aus einem Commissionsdecret des K. Franz I. vom 21. Jan. 1752., worin es heißt: „Er, der Kaiser, könne nicht billigen, daß, unter dem Namen eines von dem catholischen Theil sich absondernden Körpers, die gesammten der A. E. zugethanen Stände einseitig und eigenmächtig die Reichsaktionen, insonderheit den Religions- und westphälischen Friedensschluß, wie auch die Executionsordnungen, durch neuerlich ausgefonnene Auslegungen dahin ausdehnen wollten,

nahmen es doch die Evangelischen so, als ob man ihnen auch den Ausdruck *Corpus* streitig machen wolle, und sagten daher in ihrem an den Kaiser gerichteten Vorstellungsschreiben vom 16. Nov. 1720.: „es könne ihnen ganz gleich gelten, ob man sie für ein *Corpus*, *Societät*, *Collegium*, *Gemeinheit*, oder für einen *Reichstheil* halten wolle, wenn ihnen nur dasjenige frey bliebe, was ihnen die Reichsgesetze beylegten, was wohl hergebracht, so oft selbst anerkannt, und wovon der Grund wäre, daß ihnen Zusammensetzungen, Bündnisse und Vereinigungen zu machen erlaubt, und in den Reichsgesetzen und Wahlcapitulationen darüber zu halten versprochen sey;“ woben sie übrigens die ihnen zukommenden Rechte, namentlich auch das Recht der *Repressalien*, *Pfändung* und *Retorsion*, mit sehr wichtigen Gründen vertheidigten <sup>1)</sup>. Dennoch erließen die catholischen Stände unterm 15. Jun. 1752. an die Evangelischen ein *Promemoria*, worin es unter andern hieß: „Hierndächst aber haben sie, die Catholischen, sich darüber höchlich zu verwundern gehabt, daß vorgedachte Gesandtschaften der A. E. nicht nur sich die Benennung eines besondern Körpers zueignen, sondern auch den Catholischen solche beylegen wollen. Da nun aber die dffeitigen Grundsätze bekannt sind, welche so wenig als die theure Reichsverfassung selbst von dergleichen besondern *Corporibus*

F 4

wissen,

ten, daß am Ende weder Richter, noch Rechtsprüche, sondern allein Gewalt und Beeinträchtigung der Stände unter einander Platz haben müßte.“

1) bey Schaurroth Th. II. S. 759 — 831.

wissen, und vielmehr nach Anleitung des Art. V. S. 52. des W. Fr. in solchen Fällen, wo die Stände als ein Corpus nicht angesehen werden können, die Catholischen, dann die der A. E. Zugethanen, als besondere Theile betrachten, und man anmit weder den andern Religionstheil für ein Corpus erkennen, noch sich selbst dafür geriren kann; so sieht man dieserwegen eben so wohl eine Reservation einzulegen und dieses fernerlich zu widersprechen sich genöthigt s).“ Es ließ sich wohl nicht verkennen, daß die Catholischen, oder doch die meisten von ihnen, geglaubt haben, gewisse Absichten eher durchsetzen zu können, wenn sie mit den evangelischen Ständen nur einzeln zu thun hätten, und diesen alle Mittel und Wege, sich als einen besondern Reichstheil zu vereinigen und zusammenzuhalten, immer mehr beschränkt oder gar benommen würden. Aber eben deswegen fanden die Evangelischen nöthig, noch enger zusammenzutreten und zur Behauptung ihrer in der Verfassung gegründeten Rechte auf der Huth zu seyn.

Mitglieder des einen oder des andern Corpus sind ohne Unterschied alle Stände aus allen drey Reichscollegien, so fern sie entweder der catholischen, oder der evangelischen Religion zugethan sind; doch gilt dieses nicht durchaus für ihre Person, sondern zum Theil bloß in Betracht ihrer Lande t). In ältern Zeiten pflegten so wohl die catholischen als die evangelischen Reichstände besondere Zusammenkünfte zu halten. Seit dem aber der Reichstag permanent geworden ist, und

s) bey Schaurath Th. III. S. 999. f.

t) Dieß ist der Fall mit Churfürsten.

und also hier die sämmtlichen Mitglieder der beyden Religionskörper oder ihre Bevollmächtigten, die Comitialgesandten, beständig versammelt sind, weiß man nichts mehr von solchen Zusammenkünften, die außerhalb der Reichsversammlung gehalten würden. Die ordentlichen Conferenzen des evangelischen Corpus werden gewöhnlich alle 14 Tage, entweder im fürstlichen Nebenzimmer, oder im churfürstlichen Gesandtschaftsquartier, gehalten. Daben versammeln sich die sämmtlichen Mitglieder, jedoch ohne Abtheilung in Collegien. Churfürst, als Director, thut den Vortrag, ruft die Stimmen auf, und besorgt die Ausfertigung. Die Legationssecretaire wohnen diesen Versammlungen nicht bey, sondern jeder Gesandte muß sein Protocoll selbst führen. Alles dieß gilt in seiner Art auch von den Conferenzen des catholischen Religionstheils. Sie werden, unter dem Directorium des Churercanzlers, entweder in dessen Gesandtschaftsquartier, oder im Dominicanerkloster zu Regensburg gehalten; nur fallen sie weit seltener vor, als die evangelischen. So wohl in diesen als in jenen Conferenzen gilt die Mehrheit der Stimmen, und was hiernach beschlossn wird, ist als ein verbindender Vertrag für alle Mitglieder desselben Religionstheils anzusehen. Die Gerechtsamen des Corporis Evangelicorum bestehen vornehmlich: in dem Recht, für ihre bedrückten Glaubensgenossen zu intercediren; in der Befugniß, die Garantie über Religionsverträge zwischen dem Landesherrn und seiner Landschaft zu übernehmen; in dem Recht, Gesandte zu schicken, die Execution rechtskräftiger Urtheile in Religionsfachen zu verord-

nen v), auch Protectoria zu geben und Dehortatoria zu erlassen, hauptsächlich aber in dem Recht, bey gewissen Reichstagsberatshschlagnngen in partes zu gehen, oder durch ein Gesammt - Votum x) ihre abweichende Meynung zu erklären und dadurch die Wirkung der Stimmenmehrheit zu hemmen. Ueberhaupt aber kommen dem evangelischen Religionskörper alle die Rechte zu, die dem catholischen Religionskörper zustehen, weil beyde, vermöge der Reichsgrundgesetze, durchaus gleiche Rechte haben. Ueber das Recht in partes zu gehen entstanden unter Carls VI. Regierung zwischen beyden Religionstheilen sehr heftige Streitigkeiten, ungeachtet der westphälische Friede die Fälle oder Gegenstände ganz deutlich bestimmt hatte, wo nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern bloß der gültliche Vergleich entscheiden sollte y). Es ist oben davon gehandelt worden z). Der Streit war um so sonderbarer; da die Catholischen selbst schon im Jahr 1672. zuerst die Bahn gebrochen hatten, wie die Stelle des westphälischen Friedens, auf die es hier ankam, zu benutzen sey, die Evangelischen hingegen sich dieses Mittels, der

v) wie z. B. im Jahr 1750. in der hohentlohschen Sache geschähe.

x) votum commune.

y) nämlich: in eigentlichen Religionsfachen; sodann in solchen Geschäften, wo die gesammten Reichsstände nicht als Ein Corpus, sondern als Einzelne anzusehen sind; endlich wenn beyde Religionstheile in ihren Meynungen von einander abgehen und zwey Partheyen gegen einander ausmachen. J. P. O. Art. V. §. 52.

z) Th. VII. S. 736. ff. 768. ff.

der Stimmenmehrheit auszuweichen, bis zum Jahre 1712. gar nicht bedient hatten. Bis jetzt sind überhaupt nur 8. Fälle da gewesen, da der evangelische Religionstheil auf dem Reichstage von dem Recht in partes zu gehen Gebrauch gemacht hat. Die 5. ersten betrafen die toggenburger Sache 1712., die kölnische Moderations- sache 1717., die Erzstallmeistersache 1719., die zwingenbergische Sache 1727., und die vor- gehabte churbrandenburgische Aechtserklärung 1758. a). Der 6te Fall ereignete sich im Jahr 1761. Die Kaiserin Königin, der König von Preussen und die übrigen kriegführenden Mächte hatten damals einen Congreß verabredet, der zu Augsburg gehalten werden sollte; Preussen aber hatte sich ausbedungen, daß das teutsche Reich daran keinen Theil nehmen dürfte, weil man zu Berlin der Legalität des Reichschlusses vom 17. Jan. 1757. b) noch immer widersprach, und weil sich unzählliche Schwierigkeiten voraussehen ließen, wenn das Reich mit zugelassen wurde. Dennoch erließ der Kaiser an das Reich den Antrag: ob man von Reichswegen den bevorstehenden Congreß beschicken, oder dem Kaiser in solcher Absicht die nöthige Vollmacht ertheilen wolle? Alle Catholische stimmten für das letzte, und verlangten unter andern, daß die vorigen Friedensschlüsse zum Grunde gelegt werden sollten. Die Evangelischen hingegen waren theils ganz wider die Theilnahme am Congreß, theils wollten sie den rnswickler Frieden ausgenommen wissen. Da nun die Catholischen hierin nicht nach-

a) S. Th. VII. S. 764. ff. Th. VIII. S. 341. f.

b) Th. VIII. S. 320.

nachgeben wollten, so erfolgte abermals eine Trennung beider Religionstheile. Von catholischer Seite wurde zwar die Sache gleichwohl bis zum Reichsgutachten getrieben; aber die Evangelischen nahmen daran keinen Theil, und der Erfolg war, daß der ganze Congreß zu Augsburg unterblieb c). Der 7te Fall ereignete sich im Jahr 1764. Der Bischof von Osnabrück Friedrich war damals noch minderjährig. Dieß veranlaßte einen Streit über die vormundschaftliche Regierung zwischen dem Könige von Großbritannien, als Vater des jungen Bischofs, und dem osnabrücker Domcapitel, der auch auf das osnabrückische Reichsvotum Einfluß hatte. Die Catholischen wollten durch die Majorität den Schluß fassen, daß dieses Votum während des Bischofs Minderjährigkeit vom Domcapitel geführt werden sollte. Dawider setzten sich die Evangelischen, und giengen in partes. Der 8te Fall endlich wurde durch die bekannten Grafenirungen veranlaßt, wovon bereits oben gehandelt worden ist d). Daß der catholische Religionstheil sich des Rechts in partes zu gehen nur ein einzigesmal, nämlich in der Generalmajorsache 1672. e), bedient hat, ist sehr begreiflich, da in den beiden höhern Reichscollegien ohnehin die Mehrheit der Stimmen auf catholischer Seite ist. Ueber die Art und Weise, wie das Recht in partes zu gehen ausgeübt werden soll, hat der westphälische Friede nichts bestimmt; also beruht hier alles auf dem Herkommen. Gewöhn-

c) Pütters Entw. Th. III. S. III. f.

d) Th. VIII. S. 616. f.

e) Th. VII. S. 147. f.



wöhnlich läßt es sich voraussehen, daß der eine Religionstheil durch die Stimmenmehrheit einen dem andern Theile nachtheiligen Schluß bewirken werde. In diesem Falle wird die Sache in den Conferenzen vorbereitet. Man vereinigt sich über ein votum commune, welches sodann in jedem Reichscollegium von dem ersten Reichsstande derselben Religionsparthei, so bald die Materie in Vortrag kommt und die Reihe zum Votiren ihn trifft, abgelegt wird. - Dieses Gesamtvotum wird also, im Namen der sämmtlichen catholischen oder evangelischen Mitglieder des Collegiums, zum Protocoll gegeben; folglich stimmen auch nun die einzelnen Mitglieder nicht weiter, sondern es wird alsdann alles im Namen aller verhandelt. Auch ist nicht nöthig, daß in den beiden höhern Collegien die Ablegung der Gesamtstimme zu gleicher Zeit geschehe; wenn sie nur erfolgt, ehe das durch die Mehrheit der Stimmen entworfene Conclusum genehmigt ist f).

Eine dritte Sonderung der Reichsstände <sup>Reichs-</sup> beruht auf der Eintheilung des Reichs in Kreise, <sup>Kreise.</sup> wodurch diejenigen, deren Lande den Bestand der einzelnen Kreise ausmachen, zu reichsgesetzmäßigen Corporationen verbunden sind. Die Entstehung und wirkliche Anordnung dieser Kreisförpser ist oben bey den Jahren 1512. und 1522. bemerkt worden g). Damals würde die Zahl derselben auf zehen gesetzt: nachdem aber in unsern Tagen der burgundische an Frankreich abgetreten worden ist, sind ihrer noch neun übrig. Jeder

f) Hübner's Handbuch des r. Staatsr. Th. I. S. 590. f.

g) Th. IV. S. 770. f. und Th. V. S. 129. f.

Jeder derselben hat seine eigene innere Verfassung und gesellschaftlichen Rechte, und auch gewisse ihnen von Reichswegen übertragene Obliegenheiten und Geschäfte. Nach ihrer eigentlichen Absicht und nach der darauf gegründeten Sprache der Reichsgesetze h) sollten die Reichskreise das ganze teutsche Reichsgebiet umfassen. Dennoch giebt es mehrere Reichslande, die zu keinem Reichskreise gehören, als Böhmen, Mähren, das österreichische Schlesien, die Lausitz, verschiedene unmittelbare Herrschaften und vormalige Stifter, die Gebiete der Reichsritterschaft, die ganerbschaftlichen Dörfer, und die vormaligen, nun aber in die Entschädigungsmasse gefallen, unmittelbaren Reichsdörfer. Auch bestehen die Reichskreise nicht aus lauter Reichsständen, weil die Kreise selbst im Besitz sind, bei der Aufnahme eines neuen Gliedes wegen Mangels eines der gewöhnlichen Erfordernisse zu dispensiren i). In Ansehung der Zeit ihrer Stiftung werden die Kreise in die alten und neuen eingetheilt; der fränkische, bayerische, schwäbische, oberrheinische, westphälische und niedersächsische wurden im Jahr 1500., die vier übr-

h) „Auch ketno Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an: und aufzunehmen, sie haben sich dann vorher — mit einem standeswürdigen reichs: und kammergerichtlichen Matricularanschlage in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden it.“ N.-Wahlcap. Art. I. §. 5.

i) Das Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder jedes Kreises vor dem französischen Revolutionskriege s. in Orellmanns Staatskunde von Teutschland, (Bött. 1790. 8.) Th. 1. S. 182. ff.

übrigen aber, nämlich der österreichische, burgundische, churrheinische und oberländische, im Jahr 1512. angeordnet. In Ansehung ihrer Lage gegen Frankreich werden die Kreise Churrhein, Franken, Schwaben und Oberrhein die vordern oder vorliegenden Reichskreise genannt. In Rücksicht auf die genauere Verbindung, worin sie unter einander stehen, theilen sie sich ferner in associirte und correspondirende. Die Verbindung der associirten Kreise hat die Handhabung des Landfriedens und ihre eigene Beschützung mittelst gemeinschaftlicher Rüstung wider feindliche Gewalt zur Absicht. Ihre Zahl war zu verschiedenen Zeiten verschieden; seit der nördlinger Association k) versteht man darunter den fränkischen, schwäbischen, österreichischen, churrheinischen und oberrheinischen Kreis. Correspondirende Kreise sind die, welche mit gemeinsamen Rath das Münzwesen besorgen und zu dem Ende gemeinschaftliche Münzprobationstage halten. Dahin gehören: der chur- und oberrheinische und der westphälische; der ober- und niedersächsische und wieder zum Theil der westphälische; der fränkische, bayerische, schwäbische und österreichische. In Ansehung der Religion, der die Stände eines Kreises zugethan sind, werden die Kreise eingetheilt in rein catholische, wozu der österreichische, der churrheinische und bayerische, wie vormals der burgundische, gehören; in rein evangelische, worunter der oberländische und der niedersächsische verstanden werden; und in gemischte, wozu der fränkische, schwäbische, oberrheinische und westphälische gerechnet werden.

Die

k) Th. VII. S. 433.

Die Wirklichkeit dieser Eintheilung der Kreise nach ihrer Religionseigenschaft äußert sich theils bey Kreisversammlungen, wenn catholische und evangelische Kreisstände sich in zwey Partheyen trennen, theils bey Ernennung der Kammergerichtsbenfiser, bey Besetzung gewisser Kreisämter und in andern Fällen. Die ursprünglich und in der Folge erweiterte Absicht der Kreiscorporationen ist gerichtet auf die Erhaltung der innern und äußern Ruhe und Sicherheit des Reichs, und also auch auf die Vertheidigung des von einem seiner Mitstände und Bürger oder von auswärtigen Feinden angegriffenen Theils; ferner auf die Vollstreckung reichsgerichtlicher Urtheile und Bescheide; auf die Präsentation nöthiger Personen zu Kammergerichtsbenfisern; auf Regulirung der Reichsbewilligungen und eigenen Kreisbedürfnisse; auf gesetzmäßigen Gebrauch der Zölle und richtiges Münzwesen; auf Straßen-, Commerz- und andere Polyzensachen, und auf vorläufige Verathschlagungen bey wichtigen Reichsangelegenheiten.

Was die innere Verfassung der Kreise betrifft, so hat jeder ein Ausschreibeamte <sup>1)</sup>, welches in den sechs alten Kreisen ursprünglich zweyen, in den neuen aber nur Einem Fürster zusteht. Mit dieser Würde ist zugleich das Directorium der gesammten Kreisgeschäfte verbunden, das jedoch in den alten Kreisen nicht von beyden Kreis Ausschreibenden Fürsten zugleich, sondern zum Theil abwechselnd, zum Theil von Einem allein verwaltet wird. Im fränkischen Kreis

1) S. von dessen Ursprung oben Th. V. S. 129, f. 736.

Kreise waren vor dem Jahre 1803. die kreis-  
 schreibenden Fürsten der Bischof von Bamberg,  
 und der Churfürst von Brandenburg, als Mark-  
 graf von Anspach und Bayreuth; das Directo-  
 rium aber eignete sich Bamberg allein zu, wie-  
 wohl mit Widerspruch von Anspach und Bay-  
 reuth. Im bayerischen Kreise waren die kreis-  
 ausschreibenden Fürsten der Erzbischof von Salz-  
 burg und der Churfürst von der Pfalz, als Her-  
 zog von Bayern m); das Directorium führten  
 beyde wechselweise. Im schwäbischen Kreise  
 waren die kreis ausschreibenden Fürsten der Bi-  
 schof von Costniz und der Herzog von Wirtem-  
 berg; das Directorium aber hatte Wirtemberg  
 allein. Im oberrheinischen Kreise hatten das  
 Ausschreibeamt der Bischof von Worms und  
 Churpfalz, als Pfalzgraf zu Simmern; das Di-  
 rectorium aber hatte Worms allein, jedoch so,  
 daß es mit Pfalz-Simmern communicirte. Im  
 westphälischen Kreise hatten das Ausschreibe-  
 amt der Bischof von Münster und wechselweise  
 Churpfalz und Churbrandenburg, als Herzoge  
 von Jülich und Cleve; das Directorium führten,  
 neben dem Bischof von Münster, Churpfalz und  
 Churbrandenburg abwechselnd n). Im nieders-  
 ächsischen Kreise haben das Ausschreibeamt  
 die Herzoge von Magdeburg und Bremen ab-  
 wechselnd; das Directorium führen ebendieselben  
 auch abwechselnd; Condirector ist allemal der  
 älteste regierende Herzog von Braunschweig - Lün-  
 neburg,

m) Salzburg verlangte, seit dem die bayerische Chur  
 erloschen war, den Rang vor Bayern.

n) S. Th. VII. S. 108. f.

neburg, im Namen des ganzen Hauses o). Im österreichischen Kreise ist, wie vormalis im Burgundischen, der Erzherzog von Oesterreich Kreisauschreibender Fürst und Director; im churrheinischen war bendes bis zum Jahr 1803. der Churfürst von Mainz; im ober-sächsischen der Churfürst von Sachsen. Eigentlich ist zwar das Kreisauschreibeamt nur derjenige Theil des Directoriums, vermöge dessen die Stände eines Reichskreises zusammenberufen werden. Aber in den meisten Kreisen sind Kreis-  
auschreibeamt und Kreisdirectorium gleichbedeutende Ausdrücke geworden; nur im schwäbischen Kreise eignete sich bisher der Herzog von Württemberg, wie im fränkischen der Bischof von Bamberg, das Directorium allein zu. Der Kreisdirectoren ist überhaupt die Leitung der Kreisangelegenheiten und die Beforgung und Expedition der dahin gehörigen Geschäfte überlassen. Sie haben daher die Befugniß, den Kreisconvent zu beschließen und auszuschreiben, die Gegenstände der Kreisberathschlagungen zu bestimmen und den Vortrag zu thun, die Stimmen zu sammeln und daraus nach der Mehrheit den Schluß zu formen, den Kreisrecess zu verfassen und den Ständen zu publiciren. Eben so liegt ihnen ob, die Reichsgesetze, kaiserlichen Edicte und Rescripte bekannt zu machen, für die Erhaltung der Kreisverfassung zu sorgen und die Kreisstände gegen alle Thätlichkeiten und Zumuthungen zu schützen. In Rücksicht auf das Reichskriegswesen haben sie die Eintheilung der Win-

tar-

o) v. J. P. O. Art. X. §. 10. und Pfitters Erörterungen und Beyspiele des 1. Staats- und Fürstenrechts, B. III. Heft I, no. 16. (Gött. 1797. 8.)

ierquartiere für die Reichstruppen in den Kreisen und die Durchzüge und Märsche zu besorgen. In Ansehung des Reichspolizienwesens haben sie die allgemeine Sorge für die Erhaltung der innern und äußern Sicherheit und Ruhe, die Pflicht alle Neuerungen in Zollsachen dem Kaiser anzuzeigen, die Aufsicht und Direction im Reichsmünzwesen, die Vollstreckung der Reichsmünzordnungen und die Bestrafung der falschen Münzer. In Rücksicht auf das Reichsjustizwesen haben sie vornehmlich die Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urtheile und Bescheide zu besorgen; außer dem auch die Vertreibung der Kammerzieler und die Präsentation der Kammergerichtsbesitzer p). Vermöge der ursprünglichen Verfassung sollte jeder Kreis einen Kreisobersten, nebst einem Nachgeordneten oder Kreisoberstlieutenant, und gewisse Zugeordnete wählen. Aber manche Kreise haben dergleichen nie gehabt; in den andern ist die Kreisoberstenwürde schon längst in Abgang gekommen, und insgemein war bisher der weltliche Kreisauschreibende Fürst zugleich Kreisoberster, ohne sich so zu nennen; nur im oberrheinischen Kreise litt dieß eine Ausnahme: hier war, da beyde Kreisauschreibende Fürsten catholisch, die Kreisstände selbst aber von beyden Religionen sind, in neuern Zeiten der Landgraf von Hessen-Darmstadt zum Kreisobersten gewählt worden. Die Kreistage oder Kreisconvente sind theils allgemeine, wenn sich, wie jedoch selten geschieht, die Stände aller Kreise, durch gewisse Repräsentanten, unter dem chur-

D 2

mahn-

p) Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von den deutschen Reichskreisen 16. (Kempten 1787. 8.) S. 124. ff.

mannzischen oder erzkanzlerischen Directorium versammeln; theils besondere, die nur von einzelnen Kreisen gehalten werden. Die Kreisstände versammeln sich jedoch nicht so wohl in Person, als vielmehr durch Gesandte, deren oft einer die Stimmen von mehreren Principalen zu besorgen hat. Alle Stimmen auf den Kreistagen sind viril; und was die Mehrheit beschließt, wird, dafern nicht das Staatsrecht gewisse Ausnahmen bestimmt, für alle Kreisglieder ein verbindlicher Kreisbeschluß; aus mehreren solchen Kreisbeschlüssen wird, am Ende des Kreisconvents, ein allgemeiner Kreisrecess errichtet. Im österreichischen und burgundischen Kreise ist nie ein Kreistag gehalten worden, so wie überhaupt diese beyden Kreise nie ihre gehörige Verfassung gehabt haben. Im obersächsischen Kreise haben die Kreisversammlungen schon seit 1683. ganz aufgehört. Und eben so hat der niedersächsische Kreis seit 1682. keinen Kreistag wirklich gehalten, obschon mehrmal dergleichen ausgeschrieben waren; erst im Jahr 1796. gab die damalige Lage der deutschen Kriegsangelegenheiten Anlaß, daß wieder einer zu Stande kam. Uebrigens sind die Reichskreise bey weitem nicht mehr so vollständig, wie sie ursprünglich waren. Mehrere unter ihnen haben, theils durch Exemption, theils durch Separation, einen beträchtlichen Abgang erlitten. Jenes war der Fall mit der ehemaligen Reichsstadt Donauwerth; dieses mit Hessen-Cassel und Savoyen. Vornehmlich aber sind in neuesten Zeiten durch Avulsionen mehrere Kreise außerordentlich geschwächt, und durch das Entschädigungswerk die bisherige Eintheilung des Reichs in Kreise gänzlich zerrüttet worden; nur die bey-

den



den sächsischen Kreise sind in ihrem bisherigen Bestände geblieben. Der burgundische Kreis ist ganz verloren gegangen, und vom churrheinischen nur ein geringer Theil übrig geblieben, dieser aber sehr zerstückelt worden. Der österreichische Kreis hat durch Salzburg, Berchtoldsgaden und einen Theil von Passau einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, und der bayersche Kreis, dem diese Stücke entzogen worden sind, hängt nun, außer dem Fürstenthum Regensburg, ganz vom Churfürsten von Pfalz-Bayern ab. Der fränkische Kreis ist größtentheils zwischen Pfalz-Bayern und Brandenburg getheilt, und die bisherige Zahl der Kreisstände sehr vermindert worden. Der schwäbische Kreis ist, der erfolgten Secularisationen und Ländervereinigungen ungeachtet, noch immer sehr zerstückelt. Der oberrheinische Kreis ist nicht nur, durch die Rheingränze, verengt worden, sondern liegt auch so zerstreut, daß er von andern Kreisen, besonders vom churrheinischen, häufig durchschnitten wird. Auch der westphälische Kreis hat seine am linken Rheinufer gelegenen Kreislande verloren; doch sind seine weltlichen Stände mehrentheils im Kreise selbst entschädigt worden. Wenn man nun bedenkt, daß einige Kreise entweder von einem mächtigen Hause schon ganz allein beherrscht werden, oder unter zwey mächtige Häuser vertheilt, oder doch von mächtigen Gliedern überwältigt sind; so wird es klar, daß so wohl die Vollstreckung der Reichsgerichtsurtheile, als auch die Stellung der Kreistruppen und sonstige Polizeiverfügungen bloß von der Willkühr ihrer mächtigen Glieder abhängen. Wie könnte auch ein kleiner Fürst oder Graf im schwäbischen oder west-

westphälischen Kreise einen Churfürsten von Pfalz Bayern oder von Brandenburg zwingen, die Reichsgesetze oder Reichsgerichtsurtheile zu befolgen? Diese und andere Veränderungen, wodurch besonders die vorliegenden Reichskreise sehr zerrüttet und zerrissen worden sind, machen eine neue Kreiseintheilung und Kreispolizey dringend nothwendig, und dieß dürfte wohl für die Reichsversammlung eine der wichtigsten und schwersten Arbeiten seyn.

Mängel der  
Kreisver-  
fassung.

Die Eintheilung des Reichs in Kreise soll, in Rücksicht auf das gesammte Reich und auf die höchste Gewalt desselben, eben den Nutzen leisten, den die Eintheilung der besondern reichständischen Territorien in Provinzen, Districte, Aemter &c. für die leichtere Verwaltung der Regierungsgeschäfte der einzelnen Landesherrn gewährt. So wie in diesen die Provinzialregierungen die allgemeinen Rechte der höchsten Gewalt im Namen ihres Landesherrn zu Erreichung und Beförderung des Staatszwecks verwalten, eben so sollen die zu jedem Reichskreise gehörigen Stände mit dahin sehen, daß die Gesetze, Anordnungen und Befehle der höchsten Gewalt des teutschen Reichs und der von ihr abhängigen höchsten Reichsgerichte in allen Kreislanden befolgt und vollstreckt werden. Und gewiß könnten die Kreisversammlungen zur Beförderung der Zwecke des gesammten Reichs und seiner einzelnen Theile recht gut genutzt werden, wenn die Gebrechen, die ihre Thätigkeit hindern, abgestellt würden. Die Mängel und Gebrechen der teutschen Kreisverfassung äußern sich vornehmlich, wenn es darauf ankommt, einen innern oder äußern

sein Feind zu bekämpfen, die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte gegen einen mächtigen Reichsstand geltend zu machen und ihren Verordnungen gegen denselben Achtung zu verschaffen. Sie documentiren sich alsdann durch Ohnmacht der zur Reichshülfe aufgebotenen Mittelstände, oder durch ein entgegenstehendes besonderes Interesse, das sie unwillig und zögernd, oder wohl gar zu Allirten und Bertheidigern desselben macht, gegen den sie handeln sollen. Jene Ohnmacht hat ihren Grund in dem Mißverhältniß der Staatskräfte der meisten Reichsstände gegen die von Oesterreich und Preussen, theils in dem Mangel an Einheit in der Organisation und Tactik aller Kreisstruppen; einem Mangel, der allen Gemeingeist des Kreisheers unmöglich macht, und dem commandirenden Feldherrn in der Ausführung seiner Operationspläne unsägliche Hindernisse in den Weg legt. Die Theilung des Interesse der Reichs- und Kreisstände aber hat ihren Grund in der unselbigen Religionsverschiedenheit und in dem Vergrößerungssystem der meisten Reichsstände, wodurch einer gegen den andern mißtrauisch gemacht, und bald dieser bald jener Parthen zu folgen geneigt wird, je nachdem die Umstände ihm auf dieser oder jener Seite günstigere Aussichten eröffnen. So lange das Uebel der Religionsverschiedenheit dauert, und die Gesetzgeber des Reichs sich durch dieselbe noch immerfort trennen lassen; so lange die deutschen Regenten nicht, auch in ihren politischen Verhältnissen, andere Grundsätze annehmen und die Eroberungs- und Vergrößerungssucht verbannen; so lange wird auch in Deutschland an keinen Ruhestand und an keine dauerhafte und zweckmäßige

mäßige Verbesserung der Kreisverfassung zu denken seyn, da eben diese Verbesserungen eine Gesinnung aller Reichsstände voraussetzen, die sich bey dem durch die Religionsverschiedenheit und durch das persönliche politische Interesse bestimmten Widerstreit der Grundsätze gar nicht hoffen läßt. Leider ist es bekannt genug, daß die meisten Kreise bisher außer Activität waren, und daß von ihrer Seite zur gemeinen Wohlfahrt nichts Nützliches und Großes mehr gemeinschaftlich unternommen wurde, sondern jeder Kreisstand für sich isolirt und vom Ganzen getrennt da stand; daß die Versammlungen der noch thätig gebliebenen Kreise nicht sehr interessante Dinge betrafen, und selten über Gegenstände gerathschlagt und beschloffen wurde, die auf die Beförderung des öffentlichen Wohls, auf die Sicherstellung und Erleichterung des Genusses der Rechte der Unterthanen, auf die Befriedigung ihrer intellectuellen und physischen Bedürfnisse u. unmittelbaren Einfluß hatten; daß sich die Berathschlagungen in Polizensachen fast bloß auf die Rubriken von Viehseuchen, Ausrottung der Heuschrecken, Vertreibung herrenlosen und räuberischen Gesindels, Straßenbau, Einfuhr fremder Waaren, Früchtpverren, Verbote des Getreideaufkaufs und dergleichen einschränkten, hingegen die Emporbringung des Handels, des Ackerbaues, der Manufacturen und Fabriken nach den gereinigtern Principien der neuern Staatswirthschaft, die höhere Cultur der Künste und Wissenschaften, die Verbindung der Flüsse durch Canäle, die so nöthige Verbesserung der Universitäten und der meisten Gymnasien und andere hochwichtige Gegenstände gar nicht

nicht zur Sprache kamen. Freylich fällt die Vernachlässigung dieser Dinge nicht eigentlich der Verfassung, sondern der Verwaltung zur Last. Aber auch die Verfassung der Kreise selbst ist bey weitem nicht so vollkommen, daß sie die Staatszwecke des Reichs und seiner besondern Theile zu befördern geschickt wäre. Diese Verfassung muß vorzüglich auf die Erhaltung der innern Ruhe unter den zu einem Ganzen vereinigten teutschen Staaten und auf die Vertheidigung gegen Angriffe von außen berechnet seyn. Da nun die executive Gewalt des Reichs hauptsächlich durch die Kreise agirt, und die Mittel, den Befehlsungen des Kaisers und Reichs und den richterlichen Urtheilen Nachdruck zu geben und Befolgung zu verschaffen, dieselben sind, von denen auch die Sicherheit des Reichs von außen abhängt; so sollte die Aufmerksamkeit der sämtlichen Kreise auf die Verbesserung des teutschen Kriegswesens und auf einen respectablen Behestand ganz vorzüglich gerichtet seyn. Gegenwärtig hängt die Selbstständigkeit der kleinern teutschen Staaten vornehmlich von dem verschiedenen Interesse der beyden größten teutschen Staaten und ihrer Regenten ab, von denen keiner gegeben wird, daß der andere sich auf Kosten der kleinern vergrößere. In der ihigen Lage der allgemeinen europäischen Angelegenheiten und bey den Gesinnungen der ihigen österreichischen und preussischen Regenten hat das teutsche Reich wohl nichts zu fürchten. Aber nach ihnen können Regenten kommen, die mit einem kriegerischen Geist und kriegerischen Talenten Eroberungsfucht vereinigen; das Glück kann ihre Absichten und Unternehmungen begünstigen, und

dann ist es nicht bloß um die Ruhe, sondern auch um die Einheit des Reichs und um die Selbstständigkeit seiner Staaten geschehen. Ist dann das Militaire der Kreise in einer Verfassung wie ist, so wird es, wenn es der einen oder der andern dieser beyden Partheyen betritt, keinen Ausschlag geben, und die übrigen werden ihr Schicksal aus den Händen des Ueberwinders empfangen. Soll also der Zustand der mindermächtigen teutschen Staaten nicht precär seyn, und ihre Dauer nicht bloß von zufälligen politischen Lagen und Dispositionen des Characters und der Gesinnungen abhängen, so müssen die Kreise ihre Kriegsverfassung zu einem solchen Grade der Vollkommenheit zu bringen suchen, daß sie, auf welcher Seite jener beyden Mächte sie treten mögen, den Ausschlag geben können. Bey einer solchen Verfassung würde Teutschland von auswärtigen Mächten nichts zu fürchten haben, und in seinem Innern selbst eine dauerhafte Ruhe genießen; kein Regent würde seinen und seines Hauses Fall in trüber Aussicht vor sich sehen, kein teutsches Volk sich wider seinen Landesherren erheben, kein Landesherr seine Unterthanen despotisch behandeln dürfen; die Gesetze des Reichs würden einen Nachdruck erhalten, den sie bis jetzt nicht gehabt haben, und die Versammlungen der Kreisstände würden nun ruhig und ungehindert auch auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, zur Beförderung des gesammten Zwecks des teutschen Staatskörpers, ihre Aufmerksamkeit wenden können. q).

Neben

... q) Kritik der teutschen Reichsverfass. Th. I. S. 167. ff.

Neben den unmittelbaren Reichsgliedern, Reichsrit-  
 die bisher, nach ihren verschiedenen Corporatio-<sup>tertschaften</sup>  
 nen und Verbindungen, angezeigt worden und  
 bey ihrer Unmittelbarkeit zugleich Reichsstände  
 sind, giebt es auch noch solche, die zwar unmit-  
 telbar unter Kaiser und Reich stehen, aber nicht,  
 wie jene, mit Sitz und Stimme an den öffentli-  
 chen Berathschlagungen auf Reichs- und Kreis-  
 tagen Antheil haben. Dahin gehöret vornehm-  
 lich die unmittelbare Reichsritterschaft in  
 Schwaben, Franken und am Rhein 1), die sich,  
 aller heftigen Stürme, die sie von Zeit zu Zeit  
 erschütterten, ungeschadet, noch immer zu erhal-  
 ten gewußt, und deren Mitglieder nicht nur für  
 ihre Person, sondern auch in Ansehung ihrer  
 Territorien oder Gebiete eine vollkommene Un-  
 mittelbarkeit genießen, so daß sie von aller lan-  
 desherrlichen Gewalt völlig frey, und bloß der  
 Reichsstaatsgewalt unterworfen sind. Das ganze  
 reichsritterschaftliche Corpus 2) ist in drey Rit-  
 terkreise, in den schwäbischen, fränkischen und  
 rheinischen, getheilt, die unter einander in Ver-  
 einigung stehen, und also zusammen nur ein Gan-  
 zes ausmachen: und jeder dieser Kreise theilt sich  
 wieder in Cantone oder Ritterorte, von denen  
 einige wieder in Bezirke oder Quartiere getheilt  
 werden. Die Cantone des schwäbischen Rit-  
 terkreises sind: der Canton Donau, der Canton  
 Hegau,

1) Von ihrem Ursprunge und ihrer allmältigen Bil-  
 dung zu einem eigenen Corpus s. oben Th. IV. S.  
 339. ff.

2) Die Zahl aller reichsritterschaftlichen Güter ist  
 nicht genau bekannt. Bösching (Erbbeschr. Th.  
 IX. S. 630. ff. Ausg. v. 1792.) hat ihrer über  
 1400. nahmhafft gemacht.

Oegau, Algau und Bodensee, der Canton Neckar, Schwarzwald und Ortenau, der Canton Kocher und der Canton Creichgau. Die Cantone des fränkischen Ritterkreises sind: der Canton Odenwald, der Canton Steigerwald, der Canton Gebirg, der Canton Altmühl, der Canton Baunach und der Canton Rhön und Werra. Von mehreren dieser Cantone hat Preussen in unsern Zeiten viel abgerissen, am meisten von den Cantonen Altmühl und Steigerwald. Die Cantone des rheinischen Kreises waren bis zum luneviller Frieden: der Canton Oberrhein, der Canton Mittelrhein und der Canton Niederrhein. Durch die Abtretung des linken Rheinufers sind die Cantone Oberrhein und Niederrhein ganz aufgehoben, und nur noch der Canton Mittelrhein übrig geblieben. Jeder Canton hat ein besonderes Directorium, welches gewöhnlich aus einem Ritterhauptmann oder Director, einigen Ritterräthen und Ausschüssen besteht. Eben so hat jeder Kreis sein Directorium, welches unter den Cantons-Directorien von Zeit zu Zeit abwechselt, und nur im schwäbischen Kreise vom Canton Donau beständig geführt wird. Außerdem hat noch das gesammte reichsritterschaftliche Corpus ein Generaldirectorium, welches unter den verschiedenen Kreisdirectorien alle drey Jahre abwechselt. Die Zusammenkünfte, welche die Reichsritterschaft zu halten pflegt, heißen Correspondenztage, wenn sich die Directorien, Räthe und Ausschüsse aller drey Kreise versammeln; Kreistage, wenn sich die Directorien oder zugleich die Ausschüsse aller Cantone eines Kreises versammeln; Ortsconvente, wenn alle Mitglieder eines Cantons, und Ausschustage, wenn

1 nur



nur die Directoren, Ritterräthe und Ausschüsse eines Cantons, nebst den dazu gehörigen Consulanten, sich versammeln. Die letzten Convents sind die gewöhnlichsten. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die reichsritterschaftliche Matrikel beruht auf dem Gutbefinden der Reichsritterschaft selbst. Die dabey in Betrachtung kommenden Erfordernisse sind vornehmlich diese: der Aspirant muß, wenn er als ein Altadlicher aufgenommen werden will, 8. Ahnen, sonst aber nur 4. her weisen; sodann muß er ein unmittelbares ritterschaftliches Gebiet besitzen, das wenigstens 6000. Thaler werth ist, oder, wenn es daran fehlt, sich verbindlich machen, sich ein solches Gut bey oester Gelegenheit zu erwerben, bis zu welcher Zeit er ein kleines Capital bey dem Canton unverzinslich niederlegt. Doch kann wegen dieses oder jenes Erfordernisses dispensirt werden. Es giebt daher unter der Reichsritterschaft auch mehrere sogenannte Personalkisten, oder solche, die nur für ihre Person, ohne Rücksicht auf ein reichsritterschaftliches Gut, in die Reichsritterschaft aufgenommen worden sind. Vermöge der Unmittelbarkeit haben zwar die Reichsritter mit den Reichsständen fast einerley Rechte, als das jus reformandi, das Recht der Austräge u. s. w., aber keine Landeshoheit in dem Sinne, wie die Reichsstände sie haben, sondern nur einzelne Regierungsrechte. Auch sind sie keinem Reichskreise einverleibt, und werden zu keinen Reichs- und Kreissteuern gezogen, sondern nur zu freiwilligen Subsidien von Zeit zu Zeit, besonders bey einem Reichskriege, verbunden. Die Reichsständenschaft, mit welcher sonst die meisten Territorialherren versehen sind, steht ihnen nicht zu, und

und dieß sollten sie für ein wahres Glück halten, da ihnen sonst der, zuweilen durch Charitativ-Gesellschaften sehr theuer erkaufte, kaiserliche Schutz höchst wahrscheinlich entzogen werden könnte, ohne welchen sie vielleicht schon längst der Landeshoheit hätten unterliegen müssen e). An die Reichsritterschaft schließen sich gewissermaßen die wenigen noch vorhandenen reichsunmittelbaren Gauen (v) an. Unter denen, die nicht mit der Reichsritterschaft verbunden sind, ist die Burg Friedberg, bey der vormaligen Reichsstadt Friedberg, die beträchtlichste; sie hat ein jährliches Einkommen von 20,000. Gulden, und besteht aus einem Burggrafen, 12. Regiments-Burgmännern und aus einer unbestimmten Zahl gemeiner Burgmänner. Mit Mühe und Noth wurde sie im Jahr 1804. von der hessen-darmstädtischen Ueberwältigung gerettet. Unmittelbare Reichsdörfer hingegen sind seit 1803. nicht mehr vorhanden; sie sind insgesammt in die Entschädigungsmasse gefallen, und theils an Churbayern, wie Hochsheim, Sennfeld und die freyen Leute auf der Reuskircher Heide, theils an Nassau - Usingen, wie Sulzbach und Eoden, überlassen worden, so wie das vormalig unmittelbare Thal Hammersbach, mit der Reichsstadt Zell, an Churbaden gekommen ist.

Das

e) J. J. Moser von den teutschen Reichständen, der Reichsritterschaft 1c. S. 124x. ff. Joh. Ge. Berners Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft, Lemgo 1786. ff. 8. III. Theile. J. Chr. Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts (Witt. 1803. 8.) S. 127. ff.

v) S. Th. IV. S. 542. f.

Das Reichsjustizwesen hat in diesem Zeitraum verschiedene, sehr zweckmäßige Verbesserungen erhalten, aber freylich noch weit mehr zu wünschen übrig gelassen. Das Reichskammergericht, das im Jahr 1689. von Spawer nach Wehlar verlegt und hier im May 1693. wieder eröffnet wurde x), hatte zwar im Jahr 1555. eine verbesserte und sehr vollständige Kammergerichtsordnung erhalten, die nicht nur die Verfassung dieses höchsten Reichstribunals, sondern auch dessen Gerichtsbarkeit und den Proceß betraf y). Aber auch an dieser fand man bald mancherley zu bessern und beuzufügen. Seit 1556. nahmen die ordentlichen Visitationen des Kammergerichts ihren Anfang. So wohl dadurch, als durch die auf Reichs- und Deputationstagen gemachten Verfügungen, wurde mancher Punkt abgeändert und näher bestimmte. Folglich konnte man sich auf die Kammergerichtsordnung nicht mehr ganz verlassen, sondern mußte immer erst nachsuchen, ob nicht ein späteres Reichsabschied, Deputations- oder Visitationsrecess eine Aenderung darin gemacht hätte. Daher wurde auf dem Reichstage 1598. beschlossen, die bisherige Kammergerichtsordnung durch einige gelehrte, in Kammergerichtssachen erfahrene Männer revidiren und umarbeiten zu lassen. Die Arbeit wurde sogleich angefangen, und schon im Jahr 1603. wurde dem Churfürsten von Mainz ein

Reichskammergericht.

x) Th. VII. S. 299. f. Wehlar ist zwar 1803. in eine durch kaiserliche Mediatstadt verwandelt worden, doch hat man ihr eine unbedingte Neutralität, selbst in Reichskriegen, zugesichert. Deputat. Recess v. J. 1803. S. 25.

y) oben Th. V. S. 662. f. u. 737.

ein Entwurf oder Concept einer neuen Kammergerichtsordnung zugestellt, woben man zwar die Ordnung von 1555. zum Grunde gelegt, aber aus den spätern Gesetzen, gemeinen Bescheiden und der Praxis das Nöthige abgeändert und hinzugesetzt hatte. Auch legte Ehurmann; diesen Entwurf im Jahr 1613. dem Reichstage zur Prüfung und Genehmigung vor: es geschähe aber weiter nichts, als daß man ihn unter dem Titel: Concept der verbesserten Kammergerichtsordnung (c. 2), drucken ließ. Nach Endigung des 30jährigen Kriegs fand sich auf dem Reichstage von 1653. so viel zu thun, daß man das Werk auch jetzt noch liegen ließ. Doch wurde im jüngsten Reichsabschiede verordnet: „daß das noch nicht zur Vollkommenheit gebrachte Concept der neuen Kammergerichtsordnung bey nächstkünftiger Visitation von den Visitatoren, mit Zuziehung und Bernehmung der Assessoren und etlicher erfahrenen Kammergerichts-Procurectoren und Advocaten, rvidirt, zugleich alles, was hier, auf dem Reichstage, verglichen und verordnet worden, eingetragen, und das ganze Werk präparatorisch mit Gutachten also eingerichtet werden sollte, daß man es auf nächstkünftigem, prorogirtem Reichstage völlig erledigen könne a).“ Allein die beschlossene Kammergerichtsvisitation kam erst 1707. zu Stande, und diese begnügte sich damit, daß das Kammergericht, nach einem 7jährigen Stillstande, wieder in Thätigkeit gesetzt und einigen Mängeln und Gebrechen abgeholfen wurde. In Carls VII. Wahlcapitulation wurde festgesetzt: „daß der  
zur

z) Maynz 1613. Fol. 238. Seiten.

a) Reichsabsch. v. 1654. §. 134

zur Visitation bestimmte erste Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichsabschiede, die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts der Kammergerichtsordnung besten Fleißes vornehmen, und darüber an Kaiser und Reich Bericht erstatten sollte b).“ Dem zu Folge gab die im Jahr 1767. eröffnete Kammergerichtsvisitation 6. Vorgesihern des Kammergerichts von beyden Religionen c) den Auftrag, vorläufig ihre Bemerkungen und Vorschläge darüber aufzusetzen, und diese vollbrachten ihre Arbeit schon 1769. so weit, daß die Visitatoren nur noch die letzte Hand hätten anlegen dürfen, um das Werk zur völligen Berichtigung an Kaiser und Reich gelangen zu lassen. Nun ließ zwar die Visitation diese Entwürfe in einigen wenigen Exemplaren abdrucken d); aber eine Menge anderer Geschäfte hinderte die Visitatoren an der weitem Betreibung der Sache, und im Jahr 1776. gieng die ganze Visitation plötzlich aus einander, ohne das Concept vollends berichtigt zu haben. Beide Concepte, so wohl jenes von 1613., als das von 1769., haben daher nur in so fern gesetzliche Kraft, als sie mit den verschiedenen Gesetzen, woraus sie entlehnt sind, wirklich übereinstimmen e), und durch spätere

b) Carls VII. Wahlcap. Art. XVII. §. 9.

c) Loßant, Harpprecht, Albini, Cramer, Ortmann (und nach dessen Tode Zillerberg) und Niedersel.

d) S. Hervon und von der spätern Ausgabe des Herrn v. Seidow oben Th. VIII. S. 612.

e) welches, bis auf einige Kleinigkeiten, immer der Fall ist.

zere Gesetze keine Abänderung bekommen haben. Außerdem gehören noch zu den Gesetzen, welche die Verfassung und Verfahrungsart des Kammergerichts betreffen, die Reichsschlüsse von 1719. f), von 1775. g) und 1788. h), sodann die Visitationsabschiede und Memorialien, unter denen der Visitationsrecess, nebst den Memorialien, von 1713. i) und die Visitationschlüsse von 1767. und den folgenden Jahren k) besonders wichtig sind. Vermöge der Kammergerichtsordnung l) und des jüngsten Reichsabschieds m) steht dem Kammergericht eine provisorische Gesetzgebung zu, welche durch sogenannte *Conchassa Pleni* ausgeübt wird. Diese heißen theils *Senatusconsulte*, theils gemeine Bescheide, und ihre Verbindlichkeit dauert so lange, bis sie von der Reichsversammlung genehmigt oder abgeändert werden.

Personale  
des K. O.

Das dirigirende und richtende Personale des Kammergerichts besteht: 1) aus dem Kammerrichter, als Chef und Repräsentanten des Kaisers; er muß von fürstlicher, gräflicher, oder wenigstens freyherrlicher Würde seyn, wird vom Kaiser

f) bey Schmauß Corp. jur. publ. acad. S. 1288. ff. (Leipz. 1774.)

g) Pärtters Neuester Reichschluß über einige Verbesserung des K. K. Gerichts 2c. Gdt. 1776. 4.

h) bey Schmauß S. 1554. ff. (Leipz. 1794.)

i) oben Th. VIII S. 598. f.

k) (v. Valentin) Visitationschlüsse, die Verbesserung des kammergerichtlichen Justizwesens betr. Lemgo 1779. f. 4.

l) Th. II. Tit. 38.

m) §. 94.



25. wirklich angestellt; die 2. überzähligen von beiden Religionen haben jedesmal die Anwartschaft, und rücken sogleich ein, wenn sich eine Stelle von eben der Religion eröffnet. Ein zur Kammergerichts - Assessor präsentirter Candidat muß ein geborner Teutscher, entweder von adlicher Herkunft mit 4. Ahnen, oder Doctor der Rechte seyn, und muß sich wegen der allgemeinen Eigenschaften einem General - Examen unterwerfen. Sodann wird er zur Proberelation und zum Specialexamen zugelassen, um wegen seiner Geschicklichkeit Gewisheit zu erhalten. Wird er vom Pleno für receptibel erklärt, so tritt er, so bald die Ordnung ihn trifft, in die erledigte Stelle ein, und wird, um der unpartheyischen Rechtspflege desto fähiger zu seyn, aller Obliegenheiten gegen seinen Präsentanten entlassen. Erfolgt aber eine Abweisung, so muß der präsentirende Stand oder Kreis einen andern präsentiren. Die zur Kammergerichts - Kanzley gehörigen Personen haben theils die Ausfertigung der Beschlüsse des Gerichts zu besorgen, theils die Acten in Ordnung zu halten und aufzubewahren. Hiernach theilt sich die Kanzley in zwey Abtheilungen, in die Kanzley im engern Sinne des Wortes und in die Leserey oder das Archiv. Chef von beyden ist der Kanzleyverwalter. Er führt die Direction der Kanzley, distribuiert alles, was auszufertigen ist, muß die Ausfertigungen revidiren, und das Mundum der Decrete ic. unterschreiben und mit dem kaiserlichen Kammergerichtsiegel, das er in Verwahrung hat, untersegneln. Zugleich hat er die Oberaufsicht über die zur Insinuation der kammergerichtlichen Erkenntnisse bestellten 24. Voten, Auf ihn folgen



3. Protonotarien, 7. Notarien, 4. Refer, welche das Archiv unter sich haben und es, wie die einzelnen Acten, in Ordnung halten, 1. Notarius Fisci, 1. Taxeinnehmer, 2. Completoren, welche die Vollständigkeit der Acten zu jeder Sache besorgen, 7. Copisten und 1. Kanzleydiener. Alle diese Kanzleypersonen werden von Churmannz oder dem Chur-Erzkanzler ernannt. Der Kammergerichtsordnung gemäß sollen sie von beyden Religionen geordnet werden: aber bisher sind immer nur Catholische zu diesen Stellen befördert worden, obschon die Evangelischen mehrmal auf die Beobachtung der Religionsgleichheit gedrungen haben. Schlimmer als dieses ist, daß den Kanzleypersonen so kärgliche Besoldungen angewiesen sind, daß sie sich kaum des Hungers erwehren können p). Zur Betreibung der Prozesse sind am Kammergericht 12. Advocaten, und außerdem noch 30. Procuratoren oder Anwälde angestellt: jene sind zur Abfassung der zu verhandelnden Schriften; diese haben die Schriften zu unterschreiben und zu übergeben. Alle werden vom Kammergericht, nach vorgängiger Prüfung, angenommen. Die fiscalischen Sachen werden von einem eigenen Fiscal-Procurator, oder Reichsfiscal, und von dem Advocatus Fisci besorgt. Beide werden vom Kaiser präsentirt, und vom Gericht, nach vorgängigem General-Examen, eingeführt. Außer den bisher genannten Personen giebt es am Kammergericht noch 2. Bedellen, und 12. reitende und 12. laufende Boten, die ebenfalls vom Kammergericht angenommen werden.

33

Das

p) S. Habertins Staats-Archiv, Heft XXXIII. S. 16. ff.

Eintheilung  
in  
Senate.

Das Kammergericht ist Jahr aus Jahr ein in immerwährender Thätigkeit; nur die bestimmten Ferien abgerechnet; selbst während eines Interregnums steht es nicht still. Alle Citationen, Mandate und Urtheile werden im Namen und unter dem Siegel des Kaisers ausgefertigt; bey einem Interregnum im Namen der Reichsvicarien. Zur Untersuchung und Entscheidung der Justizsachen, mit Ausnahme der minder wichtigen, die an den Bescheidstisch verwiesen werden, ist das Kammergericht in mehrere kleinere Collegien oder Senate getheilt, deren Organisation nach mehreren Abänderungen, durch den Reichsschluß vom 29. Jul. und 23. Aug. 1788. vollendet worden ist 9). Nach der zum Grunde gelegten Abtheilung des kammergerichtlichen Processes in den Extrajudicial- und Judicial-Process, theilt sich ist das Kammergericht 1) in drey beständige Judicial - Senate 1); zwey bestehen aus 8., und einer aus 9. Assessoren, von denen immer wenigstens 6. bey dem Anfange, Fort-  
gange

9) S. oben Th. VIII. S. 629. ff.

1) So lange eine Klage noch nicht zur Verhandlung zugelassen, und der Gegner noch nicht citirt ist, wird das Gericht, wozu außer dem Richter beyde streitende Partheyen gehören, noch nicht für formirt gehalten. Das Gericht nimmt erst von der Zeit seinen Anfang, da dem Beklagten auferlegt ist, zu erscheinen. Alles, was bis dahin geschieht, heißt außergesichtlich, und ein Senat, der sich mit Streitsachen beschäftigt, worüber der Gegen- theil erst gehört werden soll, wird ein Extrajudicial - Senat genannt; so wie der Proceß bis zu dem Termin, der dem Beklagten zur Erscheinung im Gericht angesetzt ist, Extrajudicial - Proceß heißt. Mit diesem Termin aber beginnt der Judicial - Proceß.

gange und der Beendigung einer Sache gegenwärtig seyn müssen; sucht ein solcher Senat bis zu 5. Besizern herab, so muß der 9stimmige Senat einen abgeben; 2) in vier beständige Extrajudicial-Senate, deren einer aus 7., die drey übrigen aber aus 6. Gliedern bestehen, für Extrajudicialsachen der Reichsunmittelbaren; in einem solchen Senat müssen wenigstens 5. Assessoren bey dem Vortrage einer Sache gegenwärtig seyn; 3) in sechs Extrajudicial-Senate, von 4. und resp. 5. Besizern, für Extrajudicialsachen der Mittelbaren. Die Extrajudicial-Senate für Unmittelbare werden am Montage, die Extrajudicial-Senate für Mittelbare am Dienstage, die drey beständigen Judicial-Senate aber an den vier übrigen Tagen gehalten. Durch diese Verfügungen ist das Kammergericht in den Stand gesetzt worden, ungleich mehr Sachen zu fördern, als vormals: und da auch durch den Reichschluß von 1775. die vorige Verordnung, daß, wenn 3. Assessoren anderer Meinung sind, als die übrigen 5., dieß so angesehen werden sollte, als wenn die Stimmen einander gleich wären, aufgehoben worden ist; so ist auch dadurch zur Förderung der Geschäfte viel gewonnen worden s). Im vollen Rath oder in Pleno, welchem sämtliche Richteramts-Personen, nebst dem Kanzleyverwalter und einem Protoskolar, hewohnen, werden vorzüglich solche Angelegenheiten verhandelt, welche den Zustand und die Verfassung des Gerichts, dessen Verhältniß zum Kaiser und Reich, und die provisorische Gesetzgebung betreffen. Für das Plenum gehört also die Annahme neuer Assessoren, Procurato-

ren, Advocaten und überhaupt aller, welche das Kammergericht anzunehmen berechtigt ist, neue Instruktionen für die Subalternen, Berathschlagungen über Schreiben und Berichte an den Kaiser und das Reich, oder auch nur an einzelne Reichsstände im Namen des Collegiums, die Formirung der Senate, welche von Zeit zu Zeit verändert werden müssen, und mancherley andere Gegenstände, aus deren Erörterung gemeine Bescheide, Senatusconsulta, Dubia carnalia und Conclufa Pleni entstehen. Justizsachen werden nur in dem Falle, wenn in den Senaten eine nicht anders zu hebende Stimmengleichheit entstanden ist, in vollem Rath verhandelt. In Sachen verschiedener Religionsverwandten, und auch in Sachen von einerley Religionsverwandten, wenn ein dritter Intervenient von anderer Religion dazu kommt, muß in jedem Senat die Religionsgleichheit unter den Mitgliedern beobachtet werden u). Sind die Stimmen, bey getheilter Meynung, gleich, und kann diese Gleichheit durch die 2te oder 3te Umfrage nicht gehoben werden, so wird der Senat mit andern gleichartigen Assessoren vermehrt, bis eine Majorität herauskommt: bleibt aber auch dieses Mittel ohne Erfolg, so wird die Sache, wenn sie sich dazu qualificirt, an den Reichstag verwiesen, oder nach der Vorschrift der Kammergerichtsordnung ausgemacht; welches letztere eben so viel heißt, als: die Sache bleibt unerledigt, da der Kammerrichter in Justizsachen keine entscheidende Stimme hat, und auch sonst kein Auskunftsmittel vorhanden ist v). Uebrigens

u) I. P. O. Art. V. §. 54.

v) Leiß Lehrbuch des t. Staatsrechts S. 354. ff.

gens verursacht die Formaltät und die Beschwerlichkeit des Geschäftsgangs am Kammergericht eine sehr große Langsamkeit und Anhäufung der Sachen. Schon bey der Visitation von 1570. fand man an 5000. unerledigte Proceffe, ohne die fiscalischen; und im Jahr 1620. sollen sogar über 50,000. Stück Acten unerdrorterter Proceffe in den Gewölbern des Kammergerichts gelegen haben, welche Angabe jedoch übertrieben ist. Vor der letzten Vermehrung der Kammergerichtsbesitzer im Jahr 1782. konnten jährlich nicht so viel Sachen abgeurtheilt werden, als von Neuem angebracht und angenommen wurden; und selbst nach dieser Vermehrung ist man nicht viel weiter gekommen. Eine natürliche Folge davon ist, daß um die Beförderung der Urtheil aufs dringendste, oft Jahre lang, sollicitirt werden muß. Wer daher seine Sache beendigt zu sehen wünscht, muß entweder sich selbst nach Beclar begeben, oder einen Bevollmächtigten dahin schicken, und alles in Bewegung setzen, um seinen Zweck zu erreichen: und doch sind oft fast alle angewandte Mittel fruchtlos. So lange das Kammergericht nicht in den Stand gesetzt wird, alle Rechtsfachen zu entscheiden, wird die Sollicitatur ein notwendiges Uebel bleiben. Jenes hält man für unmöglich; folglich denkt man nur darauf, das Unheil so viel als möglich zu vermindern x).

Zur Unterhaltung des Kammergerichts sind gewisse Gelder ausgefetzt, welche von den Reichsständen, <sup>Inspection des</sup> <sub>K. C.</sub>

35

x) Häberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. II. S. 368. f.

Händen, nach einer gewissen Matrikel, in zwey  
 Terminen oder Zielen, zu Ostern und Michael,  
 abgetragen werden müssen. Als im Jahr 1720.  
 durch einen Reichsschluß festgesetzt wurde, die  
 Zahl der Kammergerichts - Assessorn auf 25. zu  
 vermehren und einem jeden, statt der bisherigen  
 2000. Gulden, 4000. Gulden zur jährlichen  
 Besoldung anzuweisen, so beschloß man zugleich,  
 die bisherige Matrikel zur Unterhaltung des  
 Kammergerichts von 2. jährlichen Zielern auf 7.  
 zu erhöhen, so daß jeder Reichsstand seine Quota  
 in 2. Fristen, jedesmal mit 3½ Ziel, in die ge-  
 ordnete Legstadt abzuliefern hätte. Man erwartete  
 also 1720. eine neue Matrikel, welche man die  
 Aktualmatrikel nannte, und nach welcher jähr-  
 lich 103,600. Thaler 3. Kr. herauskommen soll-  
 ten. Aber darunter zeigte sich gleich ein Abgang  
 von 70,484. Thalern 33. Kr. an ungangbaren  
 Posten. Zudem meldeten sich so viele Reichs-  
 stände mit Moderationsgesuchen, daß an denen,  
 die damit Gehör fanden, jährlich noch 20,848.  
 Thaler 50. Kr. abgingen. Da man also im  
 Jahr 1732. nochmals nachrechnete, und die  
 Kammergerichts - Matrikel von Neuem berich-  
 tigte, kamen nur 78,077. Thaler 65. Kr. jähr-  
 lich zu erwartender Beiträge heraus: und auch  
 unter diesen blieben noch so beträchtliche und so  
 schwer bezutreibende Rückstände; daß jährlich  
 kaum 70,000. Thaler wirklich zusammenkamen.  
 Hiervon aber konnte man nicht mehr als 17.  
 Assessorn besolden; denn für diese Anzahl wird,  
 nebst den übrigen Besoldungen, jährlich eine  
 Summe von 69,989. Thalern 70. Kr. erfordert.  
 Daher bestand das Kammergericht, des Reichs-  
 schlusses von 1720. ungeachtet, immer nur aus

17. Besitzern, und selbst diese mußten oft 1½ Jahr lang warten, ehe sie die Besoldung erhalten konnten y). Endlich trug die letzte Visitation bey dem Reiche sehr ernsthaft darauf an, daß dem Uebel abgeholfen werden möchte. Und so wurde in dem hierauf erfolgten Reichsschluß von 1775. festgesetzt, daß die bisherige Zahl der Kammergerichts - Besitzer nun wirklich bis auf 25. vermehrt, aber auch der Beitrag der Stände oder die Kammerzsteller jährlich um ein halbes Ziel erhöht, und mit der wirklichen Zahlung sogleich in der frankfurter Ostermesse 1776. angefangen werden sollte, damit um diese Zeit auf einmal 8. neue Besitzer einrücken könnten z). Auf solche Art würde nun jährlich eine Summe von 98,111. Thalern 70. Kr. zu erwarten gewesen seyn, wenn alle Zahlungen richtig eingiengen. Indessen verzog es sich mit der wirklichen Vermehrung der Kammergerichts - Besitzer bis zum 1. Jun. 1782; da endlich 8. neue Affessoren auf einmal aufgenommen wurden; nachdem man alle Hindernisse, die noch wegen einiger Präsensationen im Wege standen a); glücklich gehoben hatte. Durch den Verlust des linken Rheinufers ist der bisherige Matrikulat - Ertrag bis auf 80,349. Thaler 30. Kr. gangbarer und stückelhafter Dukaten vermindert worden; welches dann einen neuen Reichsschluß zur Unterhaltung des Kammergerichts nöthig macht b). Das jährliche Be-

y) Pölters Neuester Reichsschluß 2c. Borr. S. 21. ff.

z) Pölters Neuester Reichsschluß 2c. S. II. f.

a) S. Th. VIII. S. 626. ff.

b) Häberlins Staats - Archiv, Heft XXXI, S. 318. ff.

Händen, nach einer gewissen Matrikel, in zwey  
 Terminen oder Zielen, zu Ostern und Michael,  
 abgetragen werden müssen. Als im Jahr 1720.  
 durch einen Reichsschlus festgesetzt wurde, die  
 Zahl der Kammergerichts - Assessoren auf 25. zu  
 vermehren und einem jeden, statt der bisherigen  
 2000. Gulden, 4000. Gulden zur jährlichen  
 Besoldung anzuweisen, so beschloß man zugleich,  
 die bisherige Matrikel zur Unterhaltung des  
 Kammergerichts von 2. jährlichen Zielen auf 7.  
 zu erhöhen, so daß jeder Reichsstand seine Quota  
 in 2. Fristen, jedesmal mit 3½ Ziel, in die ge-  
 ordnete Legstadt abzuliefern hätte. Man entwarf  
 also 1720. eine neue Matrikel, welche man die  
 Aktualmatrikel nannte, und nach welcher jähr-  
 lich 103,600. Thaler 3. Kr. heranzukommen soll-  
 ten. Aber darunter zeigte sich gleich ein Abgang  
 von 10,484. Thalern 33. Kr. an ungangbaren  
 Posten. Zudem meldeten sich so viele Reichs-  
 stände mit Moderationsgesuchen, daß an denen,  
 die damit Gehör fanden, jährlich noch 20,848.  
 Thaler 50. Kr. abgingen. Da man also, im  
 Jahr 1732. nochmals nachrechnete, und die  
 Kammergerichts - Matrikel von Neuem berich-  
 tigte, kamen nur 78,077. Thaler 65. Kr. jähr-  
 lich zu erwartender Beiträge heraus: und auch  
 unter diesen blieben noch so beträchtliche und so  
 schwer bezutreibende Rückstände; daß jährlich  
 kaum 70,000. Thaler wirklich zusammenkamen.  
 Hiervon aber konnte man nicht mehr als 17.  
 Assessoren besolden; denn für diese Anzahl wird,  
 nebst den übrigen Besoldungen, jährlich eine  
 Summe von 69,989. Thalern 70. Kr. erfordert.  
 Daher bestand das Kammergericht, des Reichs-  
 schlusses von 1720. ungeachtet, immer nur aus



17. Besitzern, und selbst diese mußten oft 1½ Jahr lang warten, ehe sie die Besoldung erhalten konnten y). Endlich trat die letzte Disposition bei dem Reiche sehr ernsthaft darauf an, daß dem Uebel abgeholfen werden möchte. Und so wurde in dem hierauf erfolgten Reichsschluß von 1775. festgesetzt, daß die bisherige Zahl der Kammergerichts - Besitzer nun wirklich bis auf 25. vermehrt, aber auch der Beitrag der Städte oder die Kammerziele jährlich um ein halbes Ziel erhöht, und mit der wirklichen Zahlung sogleich in der frankfurter Ostermesse 1776. angefangen werden sollte, damit um diese Zeit auf einmal 8. neue Besitzer eintreten könnten z). Auf solche Art würde nun jährlich eine Summe von 98, III. Thaler 70. Kr. zu erwarten gewesen seyn, wenn alle Zahlungen richtig eingiengen. Indessen verzog es sich mit der wirklichen Vermehrung der Kammergerichts - Besitzer bis zum 1. Jun. 1782.; da endlich 8. neue Affektoren auf einmal aufgenommen wurden, nachdem man alle Hindernisse, die noch wegen einiger Präsentationen im Wege standen a); glücklich gehoben hatte. Durch den Verlust des linken Rheinufer's ist der bisherige Matrikulat - Ertrag bis auf 80,349. Thaler 30. Kr. gangbarer und stückelbarer Pöfen vermindert worden; welches dazu einen neuen Reichsschluß zur Unterhaltung des Kammergerichts nöthig macht b). Das jährliche Be-

y) Pöters Neuester Reichsschluß ic. Borr. S. 21. ff.

z) Pöters Neuester Reichsschluß ic. S. II. f.

a) S. Th. VIII. S. 626. ff.

b) Häberlins Staats - Archiv, Heft XXXI. S. 318. ff.

Bedürfniß des Kammergerichts beträgt ist, bey einem mäßigen Anschlage der ordinairen Baukosten, 92,776. Thaler. Das natürlichste Mittel, das Deficit zu decken, würde dieses seyn: man stelle nicht mehrere Arbeiter an, als man mit Sicherheit bezahlen kann. Uebrigens leidet der kammergerichtliche Sustentationsfonds durch die neuerlichen Secularisationen und durch die Aufhebung der Reichsstädte keinen Abbruch, weil die neuen Besitzer die bisher davon bezahlten Kammerzieler fortbezahlen müssen c). Den in der Zahlung säumigen Reichsständen sind besondere Strafen angedroht d), und der Reichsfiscal ist verbunden, gegen sie flagbar zu werden e).

Wifikation  
des R. G.

Um die bey dem Kammergericht vorkommenden Personal- und Realgebrechen abzustellen, Verbesserungen zu bewirken und die Beschwerden der Partheyen über Erkenntnisse des Gerichts zu erledigen, wurden bekanntlich in vorigen Zeiten f), auf Zusammenrufung des Reichs-Erzkanzlers, von einer bestimmten Anzahl von Reichsständen ordentliche Kammergerichts-Wifikationen jährlich angestellt, die aber seit 1588 schon ganz ins Stecken gekommen sind g). Erst zu Anfang des Jahres 1790. bekam man, durch eine von Ehurmann auf dem Reichstage ausge-  
theilte

c) Deput. Recesß von 1803. §. 86 — 88.

d) R. Absch. v. 1654. §. 10. 15. R. Schluß v. 15. Jul. 1729. bey Pachner Th. IV. S. 275.

e) R. Absch. v. 1654. §. 15 — 19.

f) seit 1555.

g) Th. VI. S. 926. ff.

theilte Nöte gegründete Hoffnung, dieses wichtige Geschäft wieder in Gang zu bringen h), zumal da auch der Kaiser Leopold II. in seiner Wahlcapitulation sich verpflichten mußte, es sich „sobald nach angetretener Regierung zur besondern Angelegenheit zu machen, daß über den herzustellen den Gang der ordentlichen Reichs-Visitationen-Deputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisionsfachen ein künftiger Reichschluß zu Stande käme i).“ Leider wurde diese Hoffnung durch den nach Leopolds Tode ausgebrochenen französischen Reichskrieg auf lange Jahre hinausgerückt. Seit dem Abgange der ordentlichen Kammergerichts-Visitationen sind einige außerordentliche, für welche die zu deputirenden Reichsstände jedesmal besonders ernannt werden müssen, veranstaltet worden, nämlich in den Jahren 1707. und 1767. Was so wohl jene als diese ausgerichtet habe, ist oben an seinen Orten bemerkt worden k). Dem westphälischen Frieden zu Folge muß bey jeder Visitation die Religionsgleichheit unter den Visitatoren beobachtet werden l). Von Seiten des Kaisers erscheint bey jeder Visitation eine Commission, welche den Verhandlungen beywohnen kann, und das kaiserliche Ratificationrecht bey den nach der Mehrheit gefaßten Deputationsgutachten ausübt. Der Churfürst-Erzkanzler führt auf dem Visitationcongreß das Directorium, kann aber, wenn der Congreß in mehrere Senate

h) S. Th. VIII. S. 621.

i) Leopolds II. Wahlcap. Art. XVII. §. 3.

k) Th. VIII. S. 597. ff. 605. ff.

l) J. P. O. Art. V. §. 51.

nate getheilt ist, nur in Einem Senat das Stimmrecht ausüben. Der Regel nach kann die Visitationsdeputation kein altes, die Verbesserung der Kammergerichtlichen Verfassung und Verfahrensart betreffendes, Reichsgesetz abändern, aufheben, oder interpretiren, noch auch neue abfassen, sondern nur vorbereitende Untersuchungen anstellen, und muß darüber an Kaiser und Reich Bericht erstatten. Dagegen ist sie vollkommen berechtigt, alle Mängel und Mißbräuche, die sich in Ansehung einzelner Cameralpersonen, oder des ganzen Gerichts, vorfinden, zu untersuchen und nach den vorhandenen Gesetzen abzuschaffen. Außerdem übt sie auch in einzelnen Justizsachen eine richterliche Gewalt aus, indem sie die Beschwerden der Parthenen über Kammergerichtliche Erkenntnisse untersucht und entscheidet, weil entweder an die Visitation Recurs genommen, oder Revision eingewandt, oder die Syndicatsklage angestellt worden ist m).

Reichshof-  
rath.

Von gleicher Würde mit dem Reichskammergericht ist der Reichshofrath n), der bekanntlich seinen Sitz am kaiserlichen Hofe hat. Der Reichshofrath kann aus einem dreifachen Gesichtspuncte betrachtet werden, theils als ein höchstes Reichsgericht, theils als ein Regierungscollegium, dessen sich der Kaiser in der Ausübung der Regierungsrechte, wie fern dabey eine vorläufig anzustellende Untersuchung erforderlich ist, bedie-

m) Leist Lehrbuch des t. Staatsr. S. 426. f.

n) In der Wahlcapitulation wird, bey namentlicher Erwähnung beyder Reichstribunale, bald das Kammergericht dem Reichshofrathe, bald der Reichshofrath dem Kammergericht vorgefetzt.

bedienen muß, theils auch als oberster Reichslehnhof, der alle in das Reichslehnwesen einschlagende Geschäfte allein besorgt. Als Reichsgericht hat der Reichshofrath, seit dem westphälischen Frieden, mit dem Reichskammergericht eine vollkommen concurrente, Gerichtsbarkeit, woben dasjenige Gericht, wo der Proceß zuerst insinuirt worden ist, das Recht der Prävention gewinnt. Ausschließlich eignet sich der Reichshofrath zu: Erkenntnisse über ganze Fürstenthümer, in kaiserlichen Reservat- und Gnadenlanden, und vormals in den italiänischen Angelegenheiten. Daher sind verhältnißmäßig am Kammergerichte ungleich mehr Rechtsachen bloßer Privatparteyen, als solche, die Reichsstände betreffen und zugleich als Staatsachen angesehen werden können; denn wichtige Sachen werden, aus Rücksichten, häufiger zu Wien als zu Weßlar anhängig gemacht. Eine eigene Proceßordnung hat der Reichshofrath nicht. Zwar wurde im westphälischen Frieden festgesetzt, daß in Ansehung des gerichtlichen Processes die Kammergerichtsordnung auch am Reichshofrath durchgängig beobachtet werden sollte. <sup>Normen des R. Hofraths.</sup> Indessen machte diese Verfügung eine eigene Reichshofrathsordnung nicht überflüssig. Schon war auf dem frankfurter Deputationstage im Jahr 1644. lange darüber gerathschlagt worden, und jedermann glaubte, daß das Geschäft auf dem Reichstage von 1659. vollends werde berichtigt werden; ja, man hatte zu Regensburg bereits beschlossen, daß nach Beendigung der Cameralsachen von der Reichshofrathsordnung in vollem Rath

o) J. P. O. Art. V. §. 55.

1654. Rath gehandelt werden sollte p): als, wider al-  
 16. März. les Erwarten, der Kaiser Ferdinand III. wäh-  
 rend des Reichstags eine nur unter seinem Na-  
 men vollzogene Reichshofrathsordnung bekannt  
 machen ließ, ohne erst die Genehmigung des  
 Reichs darüber abzuwarten. Auch war sie der  
 Absicht des westphälischen Friedens gar nicht ge-  
 mäß. Dieser hatte z. B. eine durchgängige  
 Befolgung der Kammergerichtsordnung auch am  
 Reichshofrath verordnet. Die neue Reichshof-  
 rathsordnung hingegen erklärte, daß die Reichs-  
 hofräthe die Kammergerichtsordnung so viel  
 möglich beobachten sollten: zwar sollten sie im  
 Wesentlichen des Processus von der Kammerge-  
 richtsordnung nicht abweichen, jedoch an andere  
 unnöthige Gerichts - Solennia keineswegs ge-  
 bunden seyn q). Nun baten zwar die Stände  
 zuerst um förmliche Communication der neuen  
 Reichshofrathsordnung, damit sie ihre Erinne-  
 rungen darüber machen könnten. Aber der Kai-  
 ser schlug das Gesuch ab, weil in dieser Ord-  
 nung alles beobachtet sey, was so wohl bey dem  
 Friedensschluß als auf dem frankfurter Deputa-  
 tionstage wäre erinnert worden. Die Stände  
 beharrten auf ihrer Forderung, erhielten jedoch,  
 durch wiederholte Erinnerungen, erst im Jahr  
 1714. vom Kaiser Carl VI. ein Decret, worin  
 14. Jan. noch einige den Reichshofrath betreffende Punkte  
 besonders eingeschärft wurden r). In der Wahl-  
 capitulation von 1742. verpflichteten die Chur-  
 fürsten den Kaiser, daß im gerichtlichen Verfah-  
 ren

p) Th. VII. C. 20. f.

q) R. S. O. Tit. II. §. 8. und 9.

r) bey Schmauff C. J. P. A. C. 1255. ff.

ren die Reichshofrathsordnung, nebst dem, was der von Carl VI. 1714. ins Reich erlassenen Verordnung aus den Erinnerungen der Stände inserirt worden, zur Regel angenommen und aufs genaueste beobachtet werden sollte, bis von ihm und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete Reichshofrathsordnung verfaßt werden könnte s). Damit wurde Ferdinands III. Reichshofrathsordnung und das Decret Carls VI., so fern jene den eigentlichen Proceßgang betrifft, und dieses den Erinnerungen der Stände gemäß ist, von Reichswegen als verbindlich anerkannt. Sonst kann zu den Normen des Reichshofraths auch das merkwürdige Decret Josephs II. vom 5. Apr. 1766. gerechnet werden, worin verschiedene Gebrechen und Mißbräuche dieses Reichstribunals gerügt, und besonders auf reine und schleunige Rechtspflege mit Ernst gedrungen wurde t). An eine neue, nach einem Reichsgutachten zu errichtende, Reichshofrathsordnung, wozu die Wahlcapitulation v) Hofnung macht, ist wohl nicht zu denken.

Der Reichshofrath besteht aus einem Prä-  
sidenten, einem Vicepräsidenten und 16. Reichs-  
hofrätthen, unter denen wenigstens 6. evangeli-  
sche seyn müssen. Die Ernennung dieses ganzen  
Personals hängt allein vom Kaiser ab, der es  
auch

Personale  
des R. H.  
R.

s) Wahlcap. Carls VII. Art. XXIV. §. 8.

t) Häberlins Repertorium des t. Staats- und Lehn-  
rechts Th. IV. S. 493. f.

v) Art. XXIV. §. 5.

Reichsgesch. Th. IX.

auch allein besoldet. Der Präsident und Vicepräsident müssen geborne Deutsche, von reichsfürstlicher, gräflicher, oder freyherrlicher Herkunft, und unmittelbar oder mittelbar im Reich begütert seyn. Die Reichshofräthe sollen nicht bloß aus den kaiserlichen Erbländen, sondern mehrentheils aus dem Reich genommen werden, sollen im Reich angesessen und begütert, von gutem Ruf und Herkommen, erprobter Geschicklichkeit und Erfahrung, und weder dem kaiserlichen Hause, noch einem Reichsstande, viel weniger einem auswärtigen Herrn mit besondern Pflichten, Aemtern oder Gnadengeldern verwandt seyn x). Jeder muß vor der Anstellung eine Proberelation machen, und sich einem Examen unterwerfen. Ist hieran nichts auszusetzen, so erfolgt die, zugleich auf das Reich zu richtende, Beeidigung y) und Einführung, womit dann alle vorhergehende Dienstverhältnisse aufgehoben werden. Die Reichshofräthe sind in zwey Bänke getheilt, in die Herren- und in die Gelehrten-Bank; in Rücksicht der letztern ist jedoch kein academischer Grad erforderlich z). Die von der Herrenbank haben einen Gehalt von 2400., die von der Gelehrtenbank 4000. Gulden; außerdem sind ihnen die oft sehr beträchtlichen Laudemiiengelder bey Belehnungen, die Revisionsporteln und die verfallenen Succumbenzgelder überlassen. Zur Ausfertigung der vom Reichshofrath gefaßten Beschlüsse, zur Führung des Protocolls u. s. w. sind 2. Reichshofraths-Sekre-

x) R. Wahlcap. Art. XXIV. §. 2. 3.

y) R. Wahlcap. Art. XXIV. §. 3.

z) R. H. O. Tit. I. §. 9.



Secretären bestimmt, der eine von der teutschen, der andere von der lateinischen Expedition. In Reichshofrathsgeschäften sind sie bloß dem Präsidenten und dem Collegium unterworfen; außerdem aber stehen sie, als Mitglieder der Reichshofkanzley, unter dem Reichsvicekanzler. Die Reichshofrathsregistratur wird von einigen Registratoren besorgt, die, wie die Secretären, von dem Ehur-Erzkanzler ernannt und aus den Einkünften der Reichshofkanzley besoldet werden. Zur Besorgung der gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte der Parthenen sind 24. bis 30. Reichshofrathsagenten angestellt, unter denen sich immer einige evangelische befinden. Dieser Agenten müssen sich alle Parthenen, wenn sie nicht persönlich gegenwärtig sind, oder zu den Reichsständen gehören, welche außerordentliche Agenten abschicken können, zu den gerichtlichen Handlungen bey dem Reichshofrath bedienen. Sie werden insgesamt von dem Reichshofrathspräsidenten ernannt, jedoch nach vorgängiger Communication mit dem Reichsvicekanzler. Zu fiscalischen Sachen bestellt und besoldet der Kaiser einen eigenen Reichsfiscal, der hierin so wohl den Procurator als den Anwalt macht, und also weit mehr Geschäfte hat, als der Fiscal am Kammergericht.

Das Reichshofrathscollegium ist wöchentlich viermal versammelt. Alle dahin gehörige Sachen werden immer in vollem Rath verhandelt; jede Absonderung in Senate, Deputationen und Hofcommissionen ist ausdrücklich untersagt a): nur zu einzelnen Proceßhandlungen

U a 2

föp-

a) Wahlcap. Art. XXIV. §. 13. R. S. O. Tit. I. §. 14.

Können Commissionen auf einige Mitglieder des Collegiums erkannt werden. Zu einer jeden zum Urtheil reifen Sache wird außer dem Referenten noch ein Correferent bestellt. Eben dieß geschieht in allen wichtigen, besonders Revisions- und solchen Sachen, welche Stände beider Religionen betreffen, und wenn ein erst neu eingetretener Rath zum Referenten bestellt wird. Geringfügige Sachen, oder sogenannte Currentien, werden im Anfange der Sitzung, ehe noch alle Räte versammelt sind, oder auch in außerordentlichen Nachmittagsstunden abgethan. Im Vortrage der übrigen aber wird unter den Räten ein Turnus beobachtet, so daß wöchentlich 2. Räte, einer von der Herren- und einer von der Gelehrten-Bank, der Reihe nach referiren. Nach abgelegter Re- und Correlation werden die Räte vom Präsidenten zum Botiren aufgerufen, und damit, der Regel nach, bey der Gelehrtenbank der Anfang gemacht. Der Schluß wird nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt. Bey entstehender Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend. Sind aber die sämmtlichen evangelischen Räte einer andern Meynung, als die catholischen, so muß die Sache an den Reichstag verwiesen werden b). Daß der Reichshofrath in Fällen, wo er nicht als Justizcollegium betrachtet werden kann, seinen Schluß in der Form eines Gutachtens an den Kaiser bringen und dessen letzte Entscheidung abwarten müsse, ist sehr begreiflich. Aber auch in eigentlichen Justizsachen müssen in einigen gesetzlich bestimmten Fällen Gutachten an den Kaiser.

b) J. P. O. Art. V. §. 55. N. S. O. Tit. V. §. 22.



Schlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben, inzwischen aber geschehen lassen sollte, daß von dem Churfürsten von Mainz alle 3. Jahre eine Visitation des Reichshofraths vorgenommen würde g); man hat sie, aus leicht begreiflichen Ursachen, nicht beobachtet.

Kaiserliche  
Hof- und  
Landgerichte.

Noch haben sich in einigen Gegenden Deutschlands Kaiserliche Hof- und Landgerichte bis auf den heutigen Tag erhalten, ungeachtet man, wegen der darüber entstandenen Beschwerden der Stände, so wohl auf dem westphälischen Friedenscongrès als auf mehreren Reichsconventen verschiedene Versuche gethan hat, sie abzulassen h). Dahin gehört: das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, welches seinen Gerichtszwang über den schwäbischen, fränkischen, rhein- und oberrheinischen Kreis erstreckt; das kaiserliche freye Landgericht in Schwaben, welches das Haus Oesterreich pfandweise besitzt; und das kaiserliche Landgericht des Burggrasthums Nürnberg, welches von Brandenburg, als Burggrafen von Nürnberg, besetzt wird. Diese Gerichte üben, unter kaiserlichem Ansehen, in ihren Bezirken über Mittelbare und Unmittelbare die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus, so fern keine kaiserlichen Exemptionsprivilegien entgegenstehen i). In Ansehung der Unmittelbaren concurriren sie in erster Instanz mit den höchsten Reichsgerichten; in Ansehung der Mittelbaren mit den Territorialgerichten, so daß die Prävention entscheidet.

g) Wahlcap. Art. XXIV. §. 6. 7.

h) J. P. O. Art. V. §. 37. Wahlcap. Art. XVIII. §. 8.

i) Wahlcap. Art. XVIII. §. 9. 11.

det. Von ihren Ansprüchen geht die Appellation an die höchsten Reichsgerichte k). Während eines Interregnum dauern sie fort, und treten gegen die Vicariats- Hofgerichte in das Verhältniß, worin sie sonst gegen den Reichshofrath stehen.

Neben den kaiserlichen Hof- und Landgerichten können auch die **Austrägalgerichte**, welche durch die Austrägalinanz der Reichsunmittelbaren entstehen l), zu den Reichs-Unterrichten gerechnet werden. Bekanntlich sind die Austräge theils gewillführte oder Conventional-Austräge, theils gesetzliche oder Legat-Austräge. Die gewillführten haben nur für die Interessenten Verbindlichkeit; diejenigen aber, die erst nach 1555. entstanden sind, können nur alsdann auf immer für völlig verbindlich gehalten werden, wenn sie die kaiserliche Bestätigung erhalten haben. Die gesetzlichen Austräge sind unmittelbar in den Gesetzen angeordnet, und müssen den gewillführten nachstehen. Das Recht der gesetzlichen Austräge haben: Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige m), Grafen, Freyherrn und andere unmittelbare Reichsadeliche. Wenn ein Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßiger belangt werden soll, so muß der Kläger, er mag seyn, wer er will, die Sache erst an ein Austrägalgericht zu bringen suchen; obgleich der verschiedene Stand des Klägers

A a 4

k) Wahlcap. Art. XVIII, §. 10.

l) S. oben Th. VI. S. 933. ff.

m) gefürstete Reichsprälaten und gefürstete Reichsgrafen.

gers eine Verschiedenheit des Austrägalwegs herwirkt n). Grafen, Freyherrn und andere unmittelbare Reichsadliche haben das Recht der Legal - Austräge nur alsdann, wenn der Kläger mit ihnen von gleichem oder höherm Stande ist. Das nach Verschiedenheit der Austrägalwege verschieden zusammengesetzte Austrägalgericht muß den Streit in Jahresfrist ausscheiden; widrigenfalls kann die Sache an eins der höchsten Reichsgerichte gebracht werden. Findet sich der eine oder der andere Theil durch den Ausspruch des Austrägalgerichts beschwert, so kann er davon an eins der höchsten Reichsgerichte appelliren, dafern nicht die Sache ihrer Natur nach inappellabel ist. Wenn aber das Austrägalurtheil rechtskräftig geworden ist, und der unterliegende Theil demselben nicht Folge leisten will, so kann bey einem der höchsten Reichsgerichte um die Execution nachgesucht werden. Bey dem allem giebt es doch mehrere Rechtsachen, in denen die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte gegen Reichsunmittelbare sogleich in erster Instanz vollkommen begründet ist. Dahin gehören: Landfriedensbruch - und überhaupt alle andere Fiscal - Sachen; Pfändungen, Arreste und Repressalien unter zwey Reichsunmittelbaren; Sachen, worin Mandata sine clausula Statt finden; wenn eine wahre Continenz oder Connerität der Sachen vorhanden ist; wenn Wittwen, Unmündige und andere personae miserabiles einen Reichsunmittelbaren belangen wollen; Sachen, wobey das richterliche Amt

nur

n) S. Säberlins Handbuch des t. Staatsr. Th. II. S. 402. ff. Keist Lehrbuch des t. Staatsr. S. 400. ff.

nur zur Vorbereitung eines Reichstretts erforderlich ist; wenn nichtgerichtliche Abschieds-  
 Promissionen und Abgaben ihrer Defensionsschul-  
 dung einflagen; endlich Sachen, welche größern  
 oder Reichs-, Meßal- u. Lehen betreffen. Gütliche  
 der Untertanen gegen ihre Landesobrigkeit; sind  
 solche, gestreut in erster Instanz entweder vor die  
 Auswärtigen, oder, wegen der Beschaffenheit der  
 Sache oder der besondern Qualität der beklagten  
 Landesobrigkeit, vor die höchsten Reichsgerichte.  
 In Streitigkeiten dieser Art dürfen sich die Ver-  
 richtungsgerichte keine Gerichtsbarkeit anmaßend  
 können; aber, vorwiegend einer rechtsbeständigen  
 Ausnahme, solche Klagen gleichwohl in erster  
 Instanz an die Landesgerichte, so darf. Dennoch  
 in der Regel, die Appellation an die höchsten  
 Reichsgerichte nicht gehindert werden. Ob die  
 selben Grundfälle sollten im Allgemeinen auch in  
 Aufhebung der Klagen gelten, die von Untertanen  
 gegen ihre Landesobrigkeit in bloßen Privat-  
 sachen angestellt werden. Zwar ist in der Wahl-  
 capitulation von 1790. in Rücksicht derjenigen  
 Sachen, welche die landesfürstliche Kammer  
 betreffen, eine Ausnahme gemacht worden, <sup>o)</sup>  
 aber diese Vorschrift kann wohl nicht für allge-  
 mein verbindlich gehalten werden, da sie mit der  
 vorhergehenden Reichsgesetzgebung in offenbarem  
 Widerspruch steht, und also die Chur-  
 fürsten die verfassungsmäßigen Grenzen ihres  
 Abcapitulationsrechts wirklich überschritten ha-  
 ben p).

2 a 5.

Wend

o) Wahlcap. Leopolds II. Art. XIX. §. 6.

p) Leist a. a. O. S. 408 ff.

konnt es dieselbe zum Statt. Eine andere Bedenkniß hat es mit den Kammergerichts-Commissionen: diese setzen eine Untersuchung und wenigstens eine einstweilige Entscheidung voraus, und müssen daher auf die Kreisauschreibenden zuerst erkannt werden 2).

Rechtsmit-  
tel.

Die Appellationen von den Ausspflüchten der höchsten Reichsgerichte finden nicht Statt, und können eigentlich, der Natur der Sache nach, nicht Statt finden. Dennoch hat man bey dem Reichskammergerichte den Parthenen, die sich durch dessen Urtheile beschwert fanden, seit 1532. die Revision der Acten zugelassen, welche durch die jedesmalige Kammergerichts-Visitation geschehen soll. Anfangs kotirte in allen Sachen, die bey dem Kammergerichte abgeurtheilt waren, das Rechtsmittel der Revision eingewandt werden. Da aber dieß gemißbraucht wurde; so fand man sich genöthigt, vorzüglich im jüngsten Reichsabschiede, einige Einschränkungen zu machen. Dem zu Folge sind in Fällen, wo die Appellation nicht Statt findet, auch die Revisionen nicht zulässig. Jedes Revisionsgesuch muß innerhalb 4. Monaten bey dem Chur-Erfanzler eingewandt werden; auch muß sich der Revident und dessen Advocaten zur Ablegung des Revisionsseides erbieten. Endlich muß sich die Summe, um welche der Revident beschwert zu seyn glaubt, auf 2000. Thaler, ohne die Zinsen, betausen, wenn die Revision Statt haben soll 3).

Neue Thatfachen und neue Urkunden

2) Häberlins Handb. des r. Staatsr. Th. II. S. 497. f.

3) R. Absch. v. 1654. §. 125. 127.



den dürfen in der Ausführung nicht vorkommen; denn in diesem Fall gilt das Rechtsmittel die Restitution. Das erste Geschäft der Revisoren ist die Bestimmung der Succumbenzgelder; der Revident muß nämlich, nach der Erheblichkeit der Sache, eine gewisse Summe deponiren, die, wenn das vorige Urtheil bestätigt wird, an den kaiserlichen Fiscus fällt. So lange noch die ordentlichen Visitationen des Kammergerichts fortdauerten, konnten auch die Revisionsfachen jährlich abgeurtheilt werden, zumal da man, aus Furcht vor den Succumbenzgeldern, nur selten zur Revision seine Zuflucht nahm. Da also durch dieses Rechtsmittel die Sachen nicht sonderlich aufgehalten wurden, so war es um so weniger bedenklich, ihm eine suspensive Kraft zuzusetzen. Nachdem aber die jährlichen Visitationen aufgehört hatten, machte man von diesem Rechtsmittel desto häufiger Gebrauch, und so half alles Urtheilen des Kammergerichts wenig oder nichts. Das Kammergericht führte hierüber laute Beschwerden, und diese bewirkten endlich so viel, daß durch den jüngsten Reichsabschied der Revision die suspensive Kraft wieder genommen wurde, jedoch so, daß derjenige Theil, für welchen das zu vollziehende Kammergerichtsurtheil gesprochen worden, hinlängliche Caution de restituendo leisten sollte x). Ein ähnliches Rechtsmittel ist, vermöge des westphälischen Friedens y), auch bey dem Reichshofrath eingeführt, die sogenannte Supplication z), wobey

x) R. Absch. v. 1654. §. 124.

y) Art. V. §. 54.

z) Supplicatio ad Caesarem.

eben die Erfordernisse einraten, die bey der am Kammergericht üblichen Revision gesetzlich bestimmt sind, nur daß die Supplication nicht bey dem Chur-Erzkanzler, sondern bey dem Reichshofrath selbst interponirt wird. Aber dieses Rechtsmittel hat wenig Nutzen, indem die Erörterung oder Revision der Sache in eben dem Collegium, welches das beschwerende Urtheil gesprochen hat, vorgenommen, und nur der Ko- und Correferent geändert wird.

**Recurs.**

Da es also am Reichshofrath kein Mittel giebt, eine Sache zu Erörterung einer Beschwerde in andere Hände zu bringen, am Kammergericht aber die jährlichen Visitationen, durch welche die Revision der Acten geschehen sollte, seit 1588, ganz aufgehört haben, so darf man sich nicht wundern, wenn es allmältig zum Herkommen ward, daß ein Reichsstand, wider den am Reichshofrath oder am Kammergericht ein unangenehmes Erkenntniß ergieng, dawider seinen Recurs an den Reichstag nahm, um wo möglich ein Reichsgutächten zu bewirken, vermöge dessen der Kaiser ersucht würde, das reichsgerichtliche Erkenntniß aufzuheben oder abzuändern. Freylich kann diese Art von Appellation keineswegs als ein ordentliches Rechtsmittel betrachtet werden, weil ja der Reichstag gar nicht dazu bestimmt ist, sich mit Erörterung und Entscheidung der Rechtsachen zu beschäftigen, und kein oberstes Reichstribunal bildet. Die wahre Quelle, woraus dieses außerordentliche Mittel abgeleitet werden muß, ist die dem Kaiser und den Ständen gemeinschaftlich zustohende oberaufsichende Gewalt über das Reichsjustizwesen. Nun fehlt

fehlt es zwar in dem Reichsgesetz an festen und bestimmten Regeln, nach denen sich die Statt- oder Unstättbarkeit der Recurse beurtheilen ließe; die Wahlcapitulation verordnet bloß, „daß den in letztern Zeiten, bey Ermanglung des *remedii revocationis*, ad *comitia* genommenen häufigen Recursen Ziel und Maas gesetzt werden, und der Kaiser, da die bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Recurse so wohl an sich, als in Absicht ihrer Wirkung, eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, zu Erzielung eines den Reichsständen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern solle, daß diejenigen Recurse, die ist zur Vornahme reif wären, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfalliges Andringen der Recurrenten einweilen vorgenommen und nach den bey jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können a).“ Indessen kann man doch, der Natur der Sache nach, annehmen, daß ein Recurs an den Reichstag nur alsdann Statt haben könne, wenn das Verfahren der höchsten Reichsgerichte so beschaffen ist, daß bey der bloßen Vergleichung desselben mit dem Rechte seine offenbare Rechtswidrigkeit sogleich hervorleuchtet. Uebrigens ist der Recurs, da er nicht die Eigenschaft eines ordentlichen Rechtsmittels hat, an keine Fatalien und Formalien gebunden; er hat keine Suspensivkraft, sondern die Reichsgerichte fahren in ihren weitern Verfügungen so lange fort, bis vom Kaiser und Reich eine Inhibition erfolgt. Daß in einer Recurs-  
sache,

a) Wahlcap. Leopolds II. Art. XVII. §. 3.

sache, ehe am Stattestage ein entscheidender Schluß darin gefaßt wird, von dem höchsten Reichsgerichte, gegen dessen Ausspruch recurrit worden ist, Bericht gefordert werde, ist nicht nur der Billigkeit, sondern auch der Analogie der andern Gerichte und selbst der Revision am Kammergerichte völlig gemäß b).

Reichs-  
Criminal-  
gewalt.

Die Reichs-Criminalgewalt steht, nach ihrem ganzen Umfange, nicht dem Kaiser allein zu, sondern das Corpus der Reichsstände nimmt zum Theil an der Ausübung der darin enthaltenen Rechte Antheil; dieß zeigt sich besonders bey der Reichs-Criminalgesetzgebung. Die Verbrechen, welche Reichsunmittelbare begangen können, sind entweder Verbrechen gegen Kaiser und Reich, oder Verbrechen gegen den ganzen Staat, dessen Regenten sie sind, oder auch gegen Einzelne, die ihre oder anderer teutschen Staaten Unterthanen sind. In Ansehung der beyden ersten Arten sind sie den gemeinen Reichs-Criminalgesetzen unterworfen; bey den Privatverbrechen aber dürfen sie nach den Gesetzen, die sie für ihre eigenen Unterthanen gegeben haben, nicht beurtheilt werden, dafern sie sich ihnen nicht ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben. Die Criminalgerichtsbarkeit über sämtliche Reichsunmittelbare gebührt zwar dem Kaiser; doch muß jedesmal die förmliche Untersuchung von einem der höchsten Reichsgerichte angestellt werden, und zur Abfassung des Straferkenntnisses ist oft selbst die Einwilligung des Reichstags erforderlich. Eigentlich ist das Reichskammergericht so gut wie der Reichshof-

b) S. oben Th. VIII. S. 257. f.

hofrath berechtigt; überhaupt in allen peinlichen Sachen der Reichsummittelbaren die Untersuchung anzustellen und die Bestrafung zu erkennen, so fern das letzte nicht vom Kaiser und Reich geschehen muß. Aber schon längst ist die alleinige Competenz des Reichshofraths hierin durch das Herkommen entschieden. Zu den Strafen, welche über Landesherren und Reichsstände, nach geendigter Untersuchung, nur von der Reichs-Staatsgewalt selbst erkannt werden können, gehört besonders die Reichsacht; die vornehmlich auf den Land- und Religionsfriedens-Bruch gesetzt ist, und den Gedächten seiner Lehen, Würden, Ehren und Rechte beraubt, jedoch ohne den unschuldigen Agnaten zu schaden c). Da man sich über die Sache der Aichtserklärungen weder auf dem westphälischen Friedenscongrès, noch auf dem Reichstage hatte vereinigen können, so kam es endlich während des Interregni von 1711. zwischen den beyden höhern Reichscollegien zu einem vergleichsmäßigen Schluß. Vermöge desselben sollten zwar „die Reichsgerichte berechtigt seyn, einen Aichtsproceß in Gang zu bringen, und den Fiscal oder den beleidigten und klagenden Theil mit dem Beklagten darüber bis zu Ende rechtlich verfahren zu lassen; wenn aber die Acten zum Spruch geschlossen wären, sollten sie an den Reichstag geschickt und hier von einer, aus allen drey Reichscollegien nach der Religionsgleichheit zu ernennenden, Reichsdeputation erdtert, deren Gutachten an die gesammten Reichsstände gebracht, von diesen der endliche Schluß gefaßt, und das also verglichene Urtheil, nach-

c) Wahlcap. Art. XX. §. 8.  
Reichsgesch. Th. IX.

dem es vom Kaiser genehmigt worden, in dessen Namen publicirt, die Execution aber nicht anders als nach der Reichsexecutionsordnung, durch den Kreis, worin der Gedächte gesessen und angehörig wäre, vorgenommen und vollzogen werden d).“ Dieß alles wurde in das Project der beständigen Wahlcapitulation aufgenommen, und sofort in die Wahlcapitulation Carls VI. e) eingerückt. Seit dieser Zeit hat sich kein Fall wieder ereignet, daß ein Reichsstand wäre in die Art erklärt worden; denn der während des siebenjährigen Kriegs wider Churbrandenburg gemachte Versuch wurde durch den Widerspruch des evangelischen Religionstheils vereitelt f). Ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung kann der Kaiser keinen Reichsstand von Sitz- und Stimmrecht auf Reichs- und Kreistagen, weder provisorisch noch auf andere Weise, suspendiren und ausschließen g), noch seiner Landesregierung entsetzen h). Das letzte wurde erst im Jahr 1742. der Wahlcapitulation beigelegt, wozu die Suspension des Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin i) die Veranlassung gab. Noch viel weniger darf der Kaiser oder der Reichshofrath eigenmächtig die Todesstrafe und überhaupt jede an-

d) (Bernh. v. Zech) Gegenwärtige Verfassung der kais. Regierung in Teutschl. nach Carls VI. Wahlcap. S. 226. ff.

e) Art. XX.

f) Th. VIII. S. 319. f. 340. ff.

g) Wahlcap. Art. I. §. 3.

h) ebend. §. 4.

i) Th. VII. S. 751. f.



zugewandt worden sind m). Von den verschiedenen, sonst einträglichen, Hoheitsrechten ist dem Kaiser äußerst wenig übrig geblieben, und vom Reich werden zu seinem Unterhalt jährlich keine Geldbewilligungen gemacht. Daher ist der Kaiser, als solcher, einer der ärmsten Regenten, der, ohne beträchtliche Erbstaaten, gar nicht im Stande seyn würde, den Aufwand der kaiserlichen Regierung zu bestreiten. Die ordentlichen oder beständigen kaiserlichen Einkünfte sind theils in den noch übrig gebliebenen Landbar- Steuern einiger Reichsstädte, die schon vor der Aufhebung der meisten Reichsstädte im Jahr 1803. sehr unbedeutend waren n), weil mehrere derselben sich davon befreuet hatten; theils vorher der Judensteuer, oder dem jährlichen Opferpfennig der Judenschaft zu Frankfurt und Worms auf einer Abgabe, die bisher nur 3100. Gulden betrug. Unter den außerordentlichen oder zufälligen Einkünften sind die Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft die wichtigsten o); sie werden gewöhnlich bey Reichskriegen und andern außerordentlichen Gelegenheiten gezahlt, dagegen aber auch die Reichsritterschaft zu den Reichssteuern nichts beiträgt. Die Laudemien- und Anfallsgelder fallen dem Reichshofrath und dem Reichshofkanzley zu, und die in die Fiscal-Cassen bey den höchsten Reichsgerichten fließenden Geldstrafen sind von keiner Erheblichkeit.

Die

m) Als im Jahre 1760. die Grafschaft Hohenems erledigt wurde, verließ sie der Kaiser Franz I. seiner Gemahlin Maria Theresia.

n) Sie betragen jährlich 10,784. Gulden 32. Kr.

o) Man schätzt sie auf beynähe  $\frac{1}{2}$  Million.



Die Reichssteuern, oder die zur Bestreitung der Kosten der Reichsregierung von der Reichsversammlung bewilligten Beiträge, sind ebenfalls theils ordentliche, die zu bestimmten Zeiten, ohne weitere Bewilligung, von den Reichsständen bezahlt werden müssen; theils außerordentliche, die bey außerordentlichen Gelegenheiten auf den besondern Antrag des Kaisers bewilligt werden. Zu den ordentlichen Reichssteuern gehören die sogenannten Kammergelder, oder die Gelder, die jeder Reichsstand der Usualmatrikel zur Unterhaltung des Hofkammergerichts jährlich beitragen muß p). Dies ist die einzige allgemeine, fortwährende Reichsteuer. Außerordentliche Reichssteuern werden für zeitige Bedürfnisse, z. B. zur Unterhaltung des kaiserlichen Hofes, der Reichsarmee, zu Reichsgesandtschaften und dergleichen, auf den Antrag des Kaisers von der Reichsversammlung nach sogenannten Römermonaten bewilligt, und von den Ständen nach den vom Reichstage bestimmten Orten oder Legstädten abgeschickt; hier werden sie von den ernannten Reichspennigmeistern oder Reichscassirern in Empfang genommen, sodann auf dem Reichstage verrechnet, und sollen bloß zu dem Zwecke, zu dem sie bewilligt worden sind, verwendet werden r). Bey solchen Bewilligungen liegt noch immer die Reichsmatrikel von 1521., als Reichsteuerfuß, zum Grunde. Eine neue Reichsmatrikel hat noch nicht zu Stande gebracht werden können, ungeachtet sie ein sehr dringendes Bedürf-

B b 3

p) S. oben S. 362.

q) S. Th. VI. S. 957. f.

r) Wahlcap. Leopolds II. Art. V. §. 3 — 5.

dürfniß ist, theils wegen der vielen Unrichtigkeiten, die sich in jener finden, theils wegen der häufigen Beschwerden und Moderationsgesuche mehrerer Reichsstände, die noch bey weitem nicht alle erledigt sind \*). Mit völliger Gewißheit läßt sich der ganze Betrag eines Römermonats nie zum Voraus bestimmen, zumal da mehrere Stände sich ihren Anschlag eigenmächtig moderirt haben. Heut zu Tage wird ein Römermonat kaum 50,000. Gulden betragen †), so daß zu einer Million Gulden ungefähr 20. Römermonate erfordert werden. Durch die Wahlcapitulation sind nicht nur alle eigenmächtige Exemtionen von den Reichssteuern, sondern auch die Compensationen gänzlich verboten; so wie der Kaiser auch keine Assignationen darauf ausstellen darf ‡). Höchst sonderbar ist es, daß die im westphälischen Frieden auf den nächsten Reichstag verwiesene Hauptfrage: ob im Reichssteuerewesen die Mehrheit der Stimmen gelten solle? noch immer nicht entschieden ist, ungeachtet man sie seit 1711. in allen Wahlcapitulationen von neuem zur Comitial-Berathschlagung empfohlen hat.

Subcollec-  
tions-  
recht.

Bis zum 16ten Jahrhundert wurde jeder Reichsstand für schuldig gehalten, die auf dem Reichstage bewilligten Steuern aus seinen eigenen Kammermitteln zu bezahlen. Zwar pflegten die Landesherren, bey allgemeinen dringenden Bedürfnissen, ihre Unterthanen mit außerordentlichen Steuern zu belegen: doch mußten sie jedesmal

\*) Th. VI. S. 958.

†) Häberlins Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 259.

‡) Wahlcap. Leopolds II. Art. V, §. 6—9.

maß sich mit ihren Landständen darüber handelt und ihre Einwilligung zu erhalten suchen, auch wohl Reverte ausstellen, daß sie künftig das Land, ohne Bewilligung der Stände, mit neuen Steuern beschweren wollten. Allmählig aber erwarben sich die Landesherren in Ansehung der Reichssteuern das sogenannte Subcollektationsrecht, welches zuerst durch Observanz aufkam x), und seit 1530. y) und 1543. in den Reichsgesetzen förmlich anerkannt und bestätigt worden ist z). Das Landesbesteuerungsrecht überhaupt, oder das Recht der Landesherren von ihren Unterthanen Geldbeiträge zu den Staatsbedürfnissen zu fordern, ist selbst in der Landeshoheit der monarchischen und republicanischen Staaten Deutschlands enthalten, aber auch, zum Besten der Unterthanen, durch Reichsgesetze dergestalt eingeschränkt, daß es nicht nach Willkühr ausgeübt werden kann; und nicht leicht äußert sich bey andern Regierungsrechten, vermöge der Particularverfassung, der Einfluß der Landstände so bedeutend, als bey der Ausübung des Besteuerungsrechts. In Gemäßheit der reichsgesetzlichen Beschränkung theilen sich die Landessteuern in nothwendige und freywillige. Zu den nothwendigen oder solchen Steuern; welche die Unterthanen auf die an sie ergangene landesherrliche Aufforderung entrichten müssen, gehören: 1) die außerordentlichen nach Römermonaten bewilligten Reichssteuern und auch die Un-

B b 4

kosten

x) Carl Heinr. Lang hist. Entwicklung der teutschen Steuerverfassung, (Berlin 1793. 8.) S. 187.

y) R. Absch. v. 1530. §. 118.

z) S. Th, VL S. 959. f.

Kosten, welche durch die vom Reich beschlossene Aufbringung und Unterhaltung des Reichscontingents entstehen; 2) die Beiträge zur Unterhaltung des Kammergerichts, oder die sogenannten Kammerzieler a), wiewohl bey diesen, wie bey jenen, auch der Landesherr zur Concurrenz verbunden ist b); 3) die sämtlichen Kreissteuern, welche nach der Executionsordnung zur Nothdurft und zum Besten der Kreise auf Kreistagen beschlossen worden sind, wozu auch die Kosten gehören, welche durch das zu haltende Kreiscontingent veranlaßt werden c); 4) die Kosten der Gesandtschaften zu Reichs-, Deputations- und Kreistagen d); 5) die Kosten, welche durch die Besetzung und Erhaltung der nöthigen Landesfestungen und Garnisonen verursacht werden, wozu, vermöge des jüngsten Reichsabschieds, „die Landsassen, Unterthanen und Bürger ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern mit hälftlichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sind e).“ Diese Verordnung wurde nachher vielfältig dazu benutzt, den Landschaften es zur Schuldigkeit anzurechnen, daß sie, auch ohne ihre Einwilligung, zu den hier genannten Gegenständen mit Steuern belegt werden könnten. Offenbar redet die Verordnung nur von

a) R. Absch. v. 1654. §. 14. Reichschluß v. 3. Nov. 1720. bey Schmauß S. 1291. Reichschluß v. 1775. Art. 33. Bahicap. Art. XV. §. 2.

b) R. Absch. v. 1543. §. 25. R. Absch. v. 1575. §. 11.

c) Execut. Ordn. §. 82. R. Absch. v. 1654. §. 180. Princ.

d) Kais. Erklär. v. 19. Jun. 1670. bey Pachner Th. I. S. 451. f.

e) R. Absch. v. 1654. §. 180. Fin.

nöthigen Festungen und nöthigen Garnisonen; auch verbindet sie die Unterthanen nur zu einem hülflichen Beytrage. Aber die Landesherren hielten manches für nöthig, was die Landstände nicht für nöthig halten konnten, noch wollten. Mehrere Reichsstände äußerten daher den Wunsch, daß die angeführte Stelle des jüngsten Reichsabschieds §. 180. noch weiter ausgebeutet werden möchte, und zwar dahin: „daß eines jeden Reichsstandes Landstände und Unterthanen nicht allein zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhabung und Erfüllung der dem westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufenden Bündnisse, wie auch nicht nur zu Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern unbestimmt der Festungen, Dörfer und Plätze, auch zu Verpflegung der Völker, und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern die jedesmal erfordernden Mittel, und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt werde, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn sollten.“ Auch sollten dagegen bey den Reichsgerichten keine Klagen der Unterthanen angenommen, noch denselben einige Privilegien oder Exemtionen dawider zu statten kommen. Wirklich kam in dieser Raasse, durch die Mehrheit der 1670. Stimmen, ein Reichsgutachten zu Stande d. 29. Oct. Aber der Kaiser versagte ihm in der darauf ertheilten Resolution seine Genehmigung, mit der 1671. 12. Febr. Erklärung: „er könne zwar gern geschehen lassen, daß es nicht nur bey dem §. 180. des jüngsten Reichsabschieds und bey dem den Churfürsten und

5 3

1) Puchner Th. I. S. 496. ff.

und Ständen gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und Kreisverfassung und des Reichs Anlagan, gebührenden jure collectandi verbleibe, sondern auch diejenigen Reichsstände, die ein mehreres, als im gedachten §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmäßig hergebracht hätten, dabey geschirmt und gehandhabt, und die Landsassen und Unterthanen angewiesen würden, zu allem dem zu contribuiren, was das Reich zur öffentlichen Sicherheit verwillige und die Executionsordnung mit sich bringe, oder die Landesdefension gegen jeden Angriff dem Herkommen und erheischender Nothdurft nach erfordere. Aber in den neuen Vorschlag und die präsumirte Extension des angezogenen §. zu willigen, und zwar ohne daß die Landsassen und Unterthanen hierüber gehört und vernommen worden, dazu könne er sich, in Erwägung der hierbey vorgefallenen hochwichtigen Bedenken, nicht entschließen, sondern werde vielmehr gemüßigt, einen jeden bey-dem, wessen er berechtigt und wie es bis dato observirt worden, in alle Wege verbleiben zu lassen zc. g).“

Franklein-  
neuer,  
Brandsteuer,  
Kasse zc.

Unter der Clausel, „was mehrere Reichsstände gegen ihre Landsassen und Unterthanen rechtmäßig hergebracht,“ war für viele einzelne teutsche Staaten schon eine gewisse Gattung oder Anzahl von Steuern begriffen, die als allgemeine Beyträge zur Unterstützung der Kammer oder zu Ergänzung der von derselben zu bestreitenden Ausgaben für immer eingeführt waren. Auch war es in den meisten Ländern schon zum Herkommen gekommen, daß bey standesmäßiger Ver-

g) Pachur Th. I. S. 223. f.

Bermählung einer landesherrlichen Tochter die Landschaft, unter dem Namen von Prinzessin- oder Fräulein-Steuer, eine gewisse Summe zum Brautschaf und zur Aussteuer hergab. Manche Landesherren aber ließen auch sonst-keine Gelegenheit unbenuzt, von ihren Unterthanen Geldbeiträge zu fordern, so oft nur außerordentliche Ausgaben von einiger Erheblichkeit vorfielen, als zu besserem Auskommen nachgeborener Herren, zu Standeserhöhungen, zu Reisen u. Ein regierender Reichsgraf hatte einmal das Wein gebrochen; dazu wurde eine besondere Weinbruchsteuer bewilligt, und mußte viele Jahre hintereinander bezahlt werden h). In vielen Ländern hatte man schon von langer Zeit her Versuche gemacht, unter dem Namen Trankesteuer, Accise oder Licent, gewisse Abgaben auf Wein, Bier, Fleisch, Korn und andere Lebensbedürfnisse zu legen. Am das Jahr 1676. aber fieng man zuerst im Brandenburgischen an, anstatt der hauptsächlich nur auf liegenden Gründen oder auf Vieh und dem Nahrungsstande gelegenen Steuern, aus einer weiter ausgedehnten Consumtionsaccise den Hauptsteuerfuß zu machen; und dieß wurde nachher in mehreren teutschen Ländern nachgeahmt i). Wo die Landstände zur Einführung der Accise eingewilligt haben, ist dabei allerdings nichts zu erinnern. Eben dieß gilt von der Einführung des Stempelpapiers, einer Erfindung der Holländer. Gehören aber die verlangten Steuern weder nach Reichsgesetzen, noch auch nach rechtsbeständigen Landesgesetzen und Observanzen zu den nothwendigen,

h) Patters Entw. Th. II. S. 275. f.

i) Patter a. ang. D. S. 276. f.

gen, so können sie, ihre Bestimmung mag seyn, welche sie will, den Unterthanen wider ihren Willen nicht aufgebürdet werden; vielmehr, haben diese gegen ihre Landesherrschaft bey den höchsten Reichsgerichten Schutz und Beystand zu erwarten. Sollte hingegen eine Steuer für das gemeine Beste unumgänglich notwendig seyn, und dennoch die Landstände und Unterthanen ihre Einwilligung verweigern, so kann diese von den höchsten Reichsgerichten allerdings ergänzt werden k).

Stehender  
Kriegsstaat.

Eine der wichtigsten Veränderungen, die sich nach dem westphälischen Frieden in der deutschen Verfassung bildeten, war der stehende Kriegsstaat von beständigen Regimentern, den die mächtigern Reichsstände zu unterhalten anfiengen. Der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg fand bey seinem Regierungsantritt (1640.) nicht mehr als 3600. Mann zu Fuß und 2500. Mann zu Pferde, hinterließ aber im Jahr 1688. ein stehendes Kriegsheer von 38,000. Mann. Friedrich Wilhelm I., der noch als Kronprinz im flandrischen Feldzuge von 1709. zwey englische Officiere über die Frage streiten hörte: ob der König von Preussen im Stande sey, ohne englische und holländische Hülfsgelder ein Heer von 20,000. Mann zu unterhalten? traf sogleich nach seiner Thronbesteigung im Finanzwesen solche Einrichtungen, die ihm alle fremde Subsidien entbehrlich machen konnten l), und verstärkte seine Armee auf mehr als

k) Leist Lehrb. des t. Staatsr. S. 626. f.

l) De la monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand,



als 80,000. Mann. Friedrich II. hielt, selbst in Friedenszeiten, mehr als 200,000. Mann; und diese sind unter seinem Nachfolger noch sehr beträchtlich vermehrt worden m). Die stehende Kriegsmacht des Hauses Oesterreich wurde im Jahr 1673. auf 60,000. Mann geschätzt n). Bey Leopolds I. Tode im Jahr 1705. bestand sie aus 132,244. Mann, worunter 35,000. zu Pferde waren o). Unter Joseph II., um das Jahr 1780., belief sich das Total der österreichischen Armee auf 352,624. Mann. Darunter waren: an Infanterie 187,560. Mann reguläre Truppen und 86,258. Mann Grenzgrenzmänner; an Cavallerie 49,624. Mann; an verschiedenen Corps, als Artillerie, Bombardier-, Mineur- und Ingenieur-Corps; Ord.-Corps u. s. w., 29,182. Mann. Die Verpflegungskosten betrugen damals gegen 20. Millionen Gulden p). Nach der Zeit ist die österreichische Armee beträchtlich vermehrt, und die Unterhaltung derselben kostspieliger geworden. Freylich darf man bey diesen beyden Häusern nicht vergessen, daß sie auch außerhalb Teutschland sehr ansehnliche Länder besitzen. Aber auch andere Reichthümer, namentlich Churbayern, Chursachsen, Churbraunschweig, haben nach dem westphälischen Frieden angefangen, stehende Truppen zu halten;

Grand, par le Comte de Mirabeau, (à Londres 1788. 8.) T. I. p. 68.

m) Kurze Geschichte Stamm- und Rangliste der kön. preussischen Armee für das Jahr 1790. Berlin 1790. 8.

n) Keyßlers Reisen Th. II. S. 1002.

o) Kind Leben Leopolds S. 253.

p) Sächsisches Staats-Archiv, Heft XL. S. 362. ff. 376. f.

gen, so können sie, ihre Bestimmung mag seyn, welche sie will, den Unterthanen wider ihren Willen nicht aufgebürdet werden; vielmehr, haben diese gegen ihre Landesherrschaft bey den höchsten Reichsgerichten Schutz und Beystand zu erwarten. Sollte hingegen eine Steuer für das gemeine Beste unumgänglich notwendig seyn, und dennoch die Landstände und Unterthanen ihre Einwilligung verweigern, so kann diese von den höchsten Reichsgerichten allerdings ergänzt werden k).

Stehender  
Kriegsstaat.

Eine der wichtigsten Veränderungen, die sich nach dem westphälischen Frieden in der deutschen Verfassung bildeten, war der stehende Kriegsstaat von beständigen Regimentern, den die mächtigern Reichsstände zu unterhalten anfiengen. Der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg fand bey seinem Regierungsantritt (1640.) nicht mehr als 3600. Mann zu Fuß und 2500. Mann zu Pferde, hinterließ aber im Jahr 1688. ein stehendes Kriegsheer von 38,000. Mann. Friedrich Wilhelm I., der noch als Kronprinz im flandrischen Feldzuge von 1709. zwey englische Officiere über die Frage streiten hörte: ob der König von Preussen im Stande sey, ohne englische und holländische Hülfsgelder ein Heer von 20,000. Mann zu unterhalten? traf sogleich nach seiner Thronbesteigung im Finanzwesen solche Einrichtungen, die ihm alle fremde Subsidien entbehrlich machen könnten l), und verstärkte seine Armee auf mehr als

k) Leist Lehrb. des t. Staatsr. S. 626. f.

l) De la monarchie Prussienne sous Frédéric le Grand,

als 80,000. Mann. Friedrich II. hielt, selbst in Friedenszeiten, mehr als 200,000. Mann; und diese sind unter seinem Nachfolger noch sehr beträchtlich vermehrt worden m). Die stehende Kriegsmacht des Hauses Oesterreich wurde im Jahr 1673. auf 60,000. Mann geschätzt n). Bey Leopolds I. Tode im Jahr 1705. bestand sie aus 132,244. Mann, worunter 35,000. zu Pferde waren o). Unser Joseph II., um das Jahr 1780., belief sich das Total der österreichischen Armee auf 352,624. Mann. Darunter waren: an Infanterie 187,560. Mann reguläre Truppen und 86,258. Mann Gränzregimenter; an Cavallerie 49,624. Mann; an verschiedenen Corps, als Artillerie, Bombardier-, Mineur- und Ingenieur-Corps; Gränz-Corpsen u., 29,182. Mann. Die Verpflegungskosten betrugten damals gegen 20. Millionen Gulden p). Nach der Zeit ist die österreichische Armee beträchtlich vermehrt, und die Unterhaltung derselben kostspieliger geworden. Freylich darf man bey diesen beyden Häusern nicht vergessen, daß sie auch außerhalb Teutschland sehr ansehnliche Länder besitzen. Aber auch andere Reichthümer, namentlich Churbayern, Churfürstenthum, Churbraunschweig, haben nach dem westphälischen Frieden angefangen, stehende Truppen zu halten;

Grand, par le Comte de Mirabeau, (à Londres 1788. 8.) T. I. p. 68.

m) Kurzgefaßte Stamm- und Rangliste der kön. preussischen Armee für das Jahr 1790. Berlin 1790. 8.

n) Keyßlers Reisen Th. II. S. 1001.

o) Kink Leben Leopolds S. 253.

p) Sächsisches Staats-Archiv, Heft XL. S. 362. ff. 376. f.

haben, und sie in neuen Zeiten so sehr vermehrt, daß Pfalz-Bayern um das Jahr 1792. 35,000., Thüringen 33,000. und Thüringenschwes 26,000. Mann regulire Truppen hatten. Ueberhaupt ist unter allen europäischen Reichen keins so kriegerisch, kann keins ein so zahlreiches, geübtes und geübtes Kriegsheer ins Feld stellen, als Deutschland. Die teutschen Regenten zusammen genommen unterhalten in Friedenszeiten über 700,000. Mann regulire und größtentheils trefflich geübte, wohl disciplinirte Truppen. Wären diese insgesammt unter einem einzigen Souverain vereint; trennte nicht ein gegenseitiger Haß die Truppen des einen Fürsten von den Truppen des andern, die Brandenburger von den Oesterreichern, die Sachsen von den Bayern etc., würden sie alle von Einem Nationalgeist befeelt; welche auswärtige Macht dürfte es wagen, die Teutschen anzugreifen oder gar zu insultiren?

Reichs-  
Kriegsver-  
fassung.

Weder der Kaiser noch das Reich unterhalten von Reichswegen, ein stehendes Kriegsheer, ob es schon mehrmal im Vorschlage war; und oft im Fall eines Reichskriegs entsteht eine Reichsarmee, die aus den Contingenten der einzelnen Reichsstände zusammengesetzt wird. Ein Reichskrieg, er mag wider einen auswärtigen oder innern Reichsfeind geführt werden sollen, er mag ein Angriff- oder Vertheidigungskrieg seyn, kann nicht anders als vom Kaiser und dem Corpus der Reichsstände auf dem Reichstage beschloffen werden q). Bey einem zwischen aus-  
wärt-

q) J. P. O. Art. VIII. §. 2. Basilcap. Art. IV. §. 2. Vermöge des Deput. Reverses v. 1603. §. 27. sind künftig

wichtigen Mächten entstehenden Kriege hängt, ob dasern nicht besondere Verträge entgegenstehen, bloß von der Reichsstaatsgewalt ab, ob sie die Neutralität beobachten wollen, oder nicht. Wird ein einzelner deutscher Staat von einer auswärtigen Macht angegriffen, oder mit Krieg überzogen, so können Kaiser und Reich nicht neutral bleiben, sondern es muß, vermöge der gemeinsamen Reichsverbindung, dem Angegriffenen Schutz und Hilfe geleistet werden. Ist aber einmal ein Reichskrieg beschlossen und erklärt, so darf sich kein Reichsstand, ohne besondere Genehmigung des Kaisers und Reichs, der Stellung seines Contingents entziehen, oder neutral bleiben, und bloß den noch vorhandenen sechs Reichsstädten ist, wie den beyden Städten Regensburg und Bielefeld, vermöge des jüngsten Deputationsartikels die uneingeschränkte Neutralität bey einem Reichskriege zugesichert worden <sup>1)</sup>. Aus dem allgemeinen Verbot der Neutralität ergiebt sich die Ungültigkeit der Separatfriedensschlüsse der Reichsstände von selbst. In vorigen Zeiten wurde die Stärke der von den Reichsständen zur Reichsarmee zu stellenden Contingente nach dem Mannschaffsquantum bestimmt, wie es in der Reichsmatrikel von 1521. jedem Reichsstande angesetzt war. Bey jedem bevorstehenden Reichskriege mußte erst einem jeden Reichsstande sein Contingent zu stellen angesetzt werden, und die Generalität wurde jedesmal auf dem Reichstage be-

stellt.

<sup>1)</sup> Müstig die Reichsstädte von allem Antheil an den Reichsberatshschlagungen über Krieg und Frieden völlig entbunden.

1) R. Absch. v. 1641. §. 87.

2) Deput. Art. v. 1803. §. 25. 27.

stellt, wie man sie nöthig fand und, mit dem  
 wöchentlichen Frieden, nach der Religionsgleich-  
 heit. Auch wurde von der Reichsarmee weiter  
 keine Abtheilung gemacht, als wie die Reichs-  
 matrikel von 1521. nach der Ordnung, wie die  
 Reichskreise auf einander folgten, einem jeden  
 sein Contingent angewiesen hatte. Diese un-  
 zweckmäßige Zusammensetzungsart dauerte bis  
 zum Jahr 1681., da bei Gelegenheit der franzö-  
 sischen Gewaltthätigkeiten im Elsaß zwei Reichs-  
 schlüsse zu Stande kamen, auf denen die deutsche  
 Reichskriegsverfassung noch ist beruhet. Im  
 ersten dieser Reichsschlüsse wurde bestimmt, daß,  
 zur Abwendung der damals drohenden Gefahr,  
 von Reichswegen 40,000. Mann, und zwar  
 12,000. zu Pferde und 28,000. zu Fuß, auf-  
 gebacht werden sollten. Vermöge des zweiten  
 wurde die ganze zu stellende Mannschaft auf die  
 10. Kreise vertheilt, und jedem Kreise die beson-  
 dere Vertheilung seines ganzen Kreiscontingents  
 überlassen <sup>1)</sup>. Seit dieser Zeit ist bei dem Aus-  
 bruch eines Reichskriegs der Repartitionsfuß von  
 1681. jedesmal wieder aufgenommen, und zu-  
 gleich bestimmt worden, ob das Duplum, Tri-  
 plum oder Quintuplum von den 40,000. Mann  
 gestellt werden sollte. Jeder Kreis ist alsdann,  
 dem ergangenen Reichsschluß zu Folge, verbun-  
 den, das auf ihn, nach der Repartition von  
 1681., fallende Kreiscontingent ein-, zwei-,  
 drei- oder fünffach zur Reichsarmee zu stellen.  
 Jeder Kreisstand haftet dann wieder dem Kreise  
 für die richtige Stellung des vom Kreise ihm an-  
 geforderten Contingents, und muß zugleich für des-  
 sen Sold, Fournage, Proviant, Munition und Kr-

1) S. oben Th. VII. S. 231. ff.

Recrutirung sorgen. Kann oder will ein Kreisstand sein Contingent nicht selbst stellen, so ist ihm erlaubt, es gegen Vergütung an Gelds durch einen andern, bewafneten Kreisstand mit stellen zu lassen. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses sind die 6. Reichsstädte von der Verbindlichkeit zur Stellung des Contingents; wie von allen Kriegsbeiträgen, befreuet v). Eben so ist auch die unmittelbare Reichsritterschaft, da sie nicht mit in die Kreisverfassung gezogen ist, zu keinem Reichscontingent verbunden. Die auf solche Art zusammengesetzten Kreiscorps müssen, unter Anführung der Kreisgeneralität, der Reichsgeneralität zur Musterung, zur besondern Verpflichtung gegen Kaiser und Reich und zur freyen Disposition übergeben werden. Kein Kreis oder Kreisstand darf sein Contingent eigenmächtig zurückziehen, ausgenommen, wenn einer oder der andere Stand, wegen fremden Ueberfalls in seinen Reichslanden, seiner Truppen selbst bedürftig wäre, welchenfalls derselbe Stand mit Vorwissen und Genehmigung der Reichsgeneralität sein Contingent abzurufen und dasselbe so lange, bis die Gefahr cessirt, bey sich zu behalten befugt ist x). Für die Artillerie, nebst Zugehör, für Magazine, Lazarethe und andere außerordentliche Ausgaben muß jeder Kreis besonders sorgen; daher auch jeder, wegen der Gesamtangelegenheiten des Kreiscorps, eine eigene Kreisoperationscasse anzulegen hat. Aber außerdem bleiben noch immer Ausgaben für die Reichsarmee

v) Deput. Reces v. 1803. §. 27.

x) R. Gutachten v. 14. Apr. 1734. bey Schmauff S. 1413.

armee im Ganzen übrig, für die Reichsgenerallität, für den Generalstab, für Couriere, Spione und andere Bedürfnisse, die auf Kosten des gesammten Reichs bestritten werden müssen. Hierzu wird eine eigene Reichsoperationscasse errichtet, deren Summe nach einer gewissen Anzahl von Römernmonaten auf dem Reichstage bewilligt wird, wovon aber die Reichsstädte nunmehr befreuet sind. Zur Hebung der bewilligten Gelder wurden sonst jedesmal gewisse Legstädte in den Kreisen bestimmt, und mehrere Pfennigmeister oder Einnehmer ernannt: aber in neuern Zeiten ist man davon abgegangen. Im siebenjährigen Kriege überließ man dieses Geschäft der Stadtkämmerern zu Regensburg; im letzten französischen Kriege übertrug man es der Reichsstadt Frankfurt. Für die Reichsarmee überhaupt wird insgemein schon in Friedenszeiten eine besondere Reichsgenerallität vom Kaiser und Reich angeordnet. Sie besteht aus dem Reichs-General-Feldmarschall, dem General-Feldzeugmeister, dem General der Cavallerie und dem General-Feldmarschall-Lieutenant. Zu jeder dieser Stellen werden in der Regel zwey Personen, mit Beobachtung der Religionsgleichheit, durch förmliche Reichsschlüsse gewählt, und gegen Kaiser und Reich beeidigt. Wenn der Kaiser in Person mit zu Felde geht, so führt Er das Obercommando über das gesammte Reichsheer; sonst aber wird die Ernennung des Chefs durch ein besonderes Reichsgutachten bestimmt. Der Reichs-Generalfeldmarschall hat den Rang vor allen andern, die eben diese Würde von andern Mächten haben. In Friedenszeiten genießen die Reichsgenerale keinen Gehalt. Vermöge der Wahlcapitula-



pitulation y) sollte, zur Zeit eines Reichskriegs, ein besonderer Reichskriegsrath in gleicher Anzahl von beidnen Religionen angeordnet werden: aber dieß ist nicht gewöhnlich; sondern die Kriegsan- gelegenheiten des Reichs werden von dem Kriegs- collegium der kaiserlichen Erblande mit besorgt.

„Ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung soll die Reichsarmee nicht außerhalb der Gränzen des Reichs geführt, sondern zu dessen Vertheidigung und zur Rettung der bedrängten Stände gebraucht, und überhaupt die vom Reich geschöhne Geld- oder Truppenbewilligung nicht zu einem andern Zweck und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, angewendet werden z).“ Wegen der Durchmärsche durch die einzelnen teutschen Staaten muß immer, wenn nicht dringende Gefahr vorhanden ist, eine gehörige Requisition vorhergehen, und aller verursachte Aufwand oder Schade ersetzt werden. Die Anordnung der Einquartierungen überhaupt, insbesondere der Winterquartiere, soll eigentlich nur mit Einwilligung des Reichstages geschehen a): aber sie bleibt immer dem commandirenden Obergeneral überlassen.

Wenn man die teutsche Reichskriegsverfassung, wie sie durch Reichsgesetze seit 1681. bestimmt ist, im Allgemeinen betrachtet, so sollte man meinen, daß sie in Ansehung der Aufbringung des Reichsheers ganz untadelhaft und dem Geiße der Ordnung, Pünctlichkeit und steten Be-

Ihre Mängel und Gebrechen.

Ec 2

reit-

y) Art. IV. §. 3.

z) Wahlcap. Leopolds II. Art. IV. §. 8.

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art. IV. §. 9.

reitschaft völlig gemäß sey. Aber geht man etwas näher in das Detail dieser Einrichtungen ein, so findet man die Sache ganz anders. Den österreichischen und burgundischen Kreis ausgenommen, waren bisher die Reichskreise aus einer Menge ganz ungleichartiger, von einander unabhängiger, Staaten zusammengesetzt; weltliche waren mit geistlichen, monarchische mit aristocratischen und democratischen, größere mit kleinern und noch kleinern vermischt, und die größern und mittlern, zu Einer Oberherrschaft gehörigen, Staaten waren so getrennt, daß ein Theil derselben zu diesem, der andere zu jenem und der dritte wieder zu einem andern Kreise gerechnet wurde. In dem einen Staat war der Kriegsstand in einer guten, im andern in einer schlechten Verfassung; hier fehlte es an der gehörigen Anzahl der Truppen, dort an tauglichen Waffen und Kriegsgeräthschaften, an Pferden, Zelten, Munitions- und Packwagen und andern zur Subsistenz und zum Wehrstande im Felde nöthigen Bedürfnissen. Alle diese Ungleichheiten hatten die Folge, daß nie, oder nur höchst selten, eine Reichsarmee auf den verfassungsmäßigen Fuß und zur gehörigen Zeit zusammengebracht werden konnte. Die mächtigeren Reichsstände, die sich für den Gegenstand des Kriegs, oft aus gerechten Ursachen, besonders wenn Privatangelegenheiten zur Reichs Sache gemacht wurden, wenig oder gar nicht interessirten, stellten entweder gar kein Contingent, oder zogen es wieder zurück, und die minder mächtigen zauderten unter mancherley Gründen und Vorwänden mit der Stellung desselben so lange als möglich, besonders wenn sie zu weit vom Mittelpuncte der Reichs-

Reichsverwaltung ablagen und von dem ausübenden Fürsten ihres Kreises keine Execution befürchten dürfen. Die Reichsarmee war also nie constitutionsmäßig vollzählig, und die Contingente, welche die minder mächtigen Stände zu liefern hatten, fanden sich nie zur bestimmten Zeit an dem allgemeinen Versammlungsorte ein, besonders wenn sie vom Kriegsschauplatze weit entfernt waren. Der Grund dieses Uebels liegt in der Regierungsverfassung des Reichs selbst. Da nach derselben der Einfluß des Kaisers auf die Berathschlagungen und Beschlüsse des Reichstags entschieden ist, und das churfürstliche Collegium ebenfalls das Uebergewicht über das säkularische behauptet, so hängt die Bestimmung, ob ein Reichskrieg geführt werden soll, größtentheils vom Kaiser und nächst diesem hauptsächlich von der Mehrheit der Stimmen im Churcollegium ab. Der überstimmte Theil in demselben muß dieser Mehrheit, und die Häupter müssen der Stimme, die den Ton angebt, wider Willen folgen. Die unzufriedenen Glieder stellen dann, wenn sie der Mehrheit in Ansehung ihrer Macht die Waage halten können, ihre Contingente nicht, und die minder mächtigen treten auf ihre Seite, und begeben sich gegen die Executionsverfügungen des Kaisers und Reichs unter ihren Schutz. Selbst bei einem völlig gerechten Reichskriege stehen die Landeshoheitsrechte der Reichsstände der schlanen Stellung des Reichsheers und einer ordnungsmäßigen Reichskriegsverfassung entgegen. Die meisten Kreise, nur Schwaben und Franken ausgenommen, sind wegen innerer Streitigkeiten, die aus dem Conflict der Rechte der Kreisstände entstanden, in gar keiner rechtlichen

Verbindung mehr. Jeder Kreisstand handelt also nur für sich und unabhängig vom Kreisdirectorium; daher ist auch die Kreisstrigsverfassung unter ihnen aufgelöset; es giebt bey diesen Kreisen kein Kreisheer, keine Kreisgeneralität, keine gemeinschaftliche Rüstungsanstalt: folglich erscheinen auch die Truppen dieser Kreise nie zu einer und derselben bestimmten Zeit auf dem Sammelplatze, und wenn sie endlich zusammengekommen sind, so stellen sie eine Mannichfaltigkeit in Trachten, in Mannszucht, in den Waffen und deren Gebrauch; in der Art ihrer Bewegungen, im Commando u. s. w. auf, wobei die so nöthige Einheit durchaus vermisset wird. Da diese einzelnen Corps bey ihrer Ankunft noch nicht zu einem systematischen Ganzen organisiert sind, so muß dieses Geschäft von der Reichsgeneralität vorzunehmen werden; aus den Contingenten von 10., 12. und mehreren Ständen müssen Compagnien und Regimenter gebildet, Chefs derselben ernannt, und die vorhandenen Contingent-Officiere unter die Compagnien vertheilt werden. Dies verursacht nicht nur Verzögerung der vorzunehmenden Operationen, sondern auch, da die Contingente und ihre Officiere sich durch fremde Regimentschef commandiren lassen müssen, Mangel an Bereitwilligkeit und Dienstriefen, wodurch der Fortgang der Kriegsunternehmungen mehr gehindert als befördert wird. Ein gleiches Verhältnis entsteht aus dem Versammeln der Truppen der mächtigen Reichsstände, Oesterreich, Brandenburg, Sachsen, Pfalz-Bayern, Braunschweig, Hessen; aus der wechselseitigen Eifersucht derselben, aus der Verschiedenheit der kriegerischen Kenntnisse und Talente ihrer Gene-

rale,

rale, aus dem daraus entspringenden Mangel an Achtung und Folgsamkeit, und aus der Geltendmachung der angemessenen Superiorität des einen über den andern, wodurch dann für die gemeinschaftlichen Unternehmungen alle die nachtheiligen Folgen erzeugt werden, die nur durch Einheit und Harmonie des Ganzen vermieden werden können.

Vielleicht würde es sehr zweckmäßig seyn, Fortsetzung.  
wenn jeder Reichskreis seine eigene, auf den ganzen Umfang der Kriegswissenschaften ausgebehnte, militairische Academie hätte, und diese Academien unter einander selbst in genauer Verbindung ständen, um sich ihre Erfindungen gegenseitig mitzutheilen. In dem Nutzen derselben würden dann alle Stände ohne Unterschied Theil nehmen, und in ihnen tüchtige Männer zum Dienst des Vaterlandes gebildet werden können; anstatt daß bisher die Stände von kleinerm Umfange auf dem Kriegstheater eine subalterne Rolle spielten, und die Befehlshaberstellen bey ihren Truppen oft Personen anvertrauen mußten, deren militairische Einsichten und Kenntnisse sich nicht weit über den Garnisondienst erstreckten. Die meisten Officiere unserer Reichstruppen bekümmern sich in Friedenszeiten um den Dienst im Felde und in Festungen gar nicht; und da es ihnen an Gelegenheit fehlt, ihre Kenntnisse über den Garnisondienst hinaus zu erweitern, viele aber sich selbst fortzuhelfen nicht im Stande sind, so bleiben sie auf der niedrigen Stufe ihrer militairischen Cultur stehen, und werden nie fähig, in einer höhern Laufbahn mit Nutzen gebraucht zu werden. Eben so ist es mit

C c 4 der

Der tactischen Geschicklichkeit der Reichstruppen beschaffen. Wenn eine Reichsarmee aufgestellt werden soll, stoßen von einigen hundert Ständen Truppen zusammen, die einander nie gesehen, nie gemeinschaftlich mit einander exercirt haben, und nie zu gleichen tactischen Uebungen abgerichtet worden sind. Kein Geist der Einheit, der durch das Ganze herrscht, ist hier sichtbar, von den Kröpfen oder Farben der Montur an, bis zu den tactischen Bewegungen des Heers und den Blutscenen selbst. Da den minder mächtigen Reichsständen nicht in den Sinn kommen kann, ihr eigenes Interesse durch kriegerische Unternehmungen zu befördern, und sie gewöhnlich mit in Kriege gezogen werden, bey denen das deutsche Reich, als solches, wenig oder gar nicht interesset ist; und da auch der glückliche Ausgang solcher Kriege nie auf ihre Rechnung, sondern auf die Rechnung ihrer größern und mächtigeren Mächte fällt: so ist ihnen auch an der Unterhaltung eines wohl disciplinirten, zu allem militairischen Gebrauch abgerichteten und für militairische Ehre empfänglich gemachten Contingents wenig oder nichts gelegen. Diese Gleichgültigkeit geht dann auf die Befehlshaber, und von diesen auf die Officiere und Gemeinen über. Alle Befehle der Kreise oder der Reichsgenerallität werden nur säumig oder gar nicht befolgt; es entstehen Unordnungen, und wenn es zum Treffen kommt, sucht der Soldat nur sein Leben zu retten, da er nichts vor sich hat, was ihn bewegen könnte, es zu wagen oder zum Opfer zu bringen.

Jeder Reichsstand muß sein Contingent auch im Felde mit allen Bedürfnissen versehen.  
Da

## VII. Innere Verfassung.

Da nun manches Regiment aus mancherley Contingenten mehrerer Reichsstände besteht, so hat jedes Contingent seinen eigenen Impressarius, (Entrepreneur, Versorger,) seine eigene Beckerey, sein eigenes Fuhrwerk, Hospital u. s. w. Dieß hat die nachtheilige Folge, daß bey der Reichsarmee nie ein ordentliches Magazin angelegt werden kann, weil die verschiedenen Impressarien ihr Gut nicht zusammenlegen können, sondern jeder ein eigenes Haus nöthig hat. Auch geschieht es oft, daß sie weder mit Beckern versehen sind, noch Backöfen erbauen, mithin auf den benachbarten Dörfern herumlaufen, um von den Bauern in ihren Öfen backen zu lassen; folglich bekommt der Soldat ein schlecht ausgebackenes, ungesundes Brodt. Oft muß ein einziges Regiment, das aus den Contingenten vom 10., 12. und mehreren Ständen zusammengesetzt ist, an 10., 12. Orte schicken, um das Brodt für jedes Contingent herbeizubringen. Hierzu reicht das Fuhrwerk bey der Armee nicht hin; daher muß Landwirthschaft genommen werden. Daraus entstehen nicht nur mancherley Excess; sondern auch die unausbleiblichen Folgen; daß immerfort der eine Soldat unter demselben Regiment, oft unter derselben Compagnie, gutes, der andere schlechtes Brodt hat, oder gar der eine Hunger leidet, während daß der andere sich satt essen kann; welches unter den Gemeinen die nachtheiligste Jalousie verursacht. Die Armee ist daher auch nie auf gleiche Zeit mit Brodt versehen, weil ein Contingent das seinige heute, das andere morgen, das dritte übermorgen empfängt. Der commandirende General kann also nie auf gewisse Zeit das Bedürfnis der Armee berechnen.

den wurde verordnet, daß der Kaiser, ohne reichstädtige Einwilligung, keine neuen Reichsfestungen in den Gebieten der Stände anlegen, noch die etwa vorhandenen mit Besatzungen versehen sollte c). Den Kaiser Leopold I. verbanden die Churfürsten in seiner Wahlcapitulation, „in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieten d) weder einige Festungen von Neuem anzulegen oder zu bauen, noch auch zerfallens oder alt zu erneuern, viel weniger andern solches zu gestatten, inmaßen dieß allein die Landesherren, nach den Reichsbeschlüssen, in ihren Landen zu thun berechtigt wären e).“ In der Wahlcapitulation Leopolds II. aber wurde noch hinzugesetzt: der Kaiser solle „dagegen auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen wäre, solche unter feinerley Vorwände ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire f).“ Frankreich hatte nämlich im nimmerger Frieden das im münsterschen Frieden erhaltene Schuß- und Besatzungsrecht in Philippsburg an Kaiser und Reich zurückgegeben g), und sich dagegen andere Vortheile ausbedungen. Auf solche

c) I. P. O. Art. VIII. § 2.

d) In Leopolds II. Wahlcapitulation würde noch beigefügt: „auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern.“

e) Wahlcap. Leopolds I. Art. IV.

f) Wahlcap. Leopolds II. Art. IV. §. 6.

g) Pax Neomag. Art. IV.



solche Art war Philippsburg zur Reichsbesetzung geworden, wovon der Grund und Boden zwar dem Bischof von Speyer zugehörte, aber die Festungswerke ein Eigenthum des Reichs waren. Natürlich hatte nun auch das Reich die Besatzung zu besorgen und die Festungswerke zu unterhalten. Hierzu aber giengen die bewilligten Abmehmonate insgemein sehr unrichtig ein; oft mußten Handwerksleute, die an der Festung gearbeitet hatten, sich wegen ihrer Bezahlung an den Reichstag wenden. Noch größere Schwierigkeiten entstanden wegen der Besatzung, wozu jeder Reichsstand sein Contingent schicken sollte. Provisorisch bequemen sich endlich die Kreise Franken und Schwaben, für die Besatzung zu sorgen, und der Kaiser ernannte allemal den Gouverneur. Im rystwicker Frieden h) trat Frankreich das dem Markgrafen von Baden zugehörige Kehl an Kaiser und Reich ab, welches die Franzosen vor einiger Zeit weggenommen und zur Festung gemacht hatten. Damit bekam das Reich eine zweite Reichsfestung, wozu der schwäbische Kreis die Besatzung hergab. Allein es gieng mit Kehl wie mit Philippsburg; die Festungswerke verfielen, und im Oct. 1754. zog der schwäbische Kreis seine Truppen aus Kehl heraus, welches dann von dem Markgrafen von Baden, als Landesherrn, in Besitz genommen wurde. Am 1. Nov. 1772. wurde auch Philippsburg von den Kreistruppen verlassen, und nachdem der Kaiser Joseph II. im Jahr 1782. das darin gebliebene kaiserliche Commando herausgezogen und die Kriegsgeräthschaften hatte abführen lassen, nahm der Bischof von Speyer,

von

h) Art. XVIII.

von dem Plaze Besitz. Indessen hatte sich das Reich seiner Gerechtsamen auf beyde Festungen nicht förmlich begeben; erst im Frieden zu Luneville wurde festgesetzt, daß Philippsburg und Kobl in dem demolirten Zustande, in welchem sie von Frankreich zurückgegeben wurden, fernerhin bleiben sollten i). Seit dem sind also keine Reichsfestungen mehr vorhanden.

Religions-  
verhältnisse.

Durch den westphälischen Frieden war die Religionsverfassung von Teutschland auf einen festen Fuß gesetzt, und die rechtlichen Verhältnisse von beyden Religionspartheyen gegen einander genau bestimmt worden. Man hatte darin den passauer Vertrag und den Religionsfrieden von neuem und aufs vollkommenste bestätigt, und die bis dahin noch streitige Frage, ob auch die Reformirten zu den augsburgischen Confessionsverwandten gehörten, war zum Vortheil derselben entschieden worden; so wie auch das Verhältniß zwischen den Lutheranern und Reformirten seine besondere Bestimmung erhalten hatte. Beyde herrschende Religionspartheyen hatten von jetzt an im Reichssystem oder in Ansehung des gesammten Reichs durchaus gleiche Gerechtsamen, aber nicht auch allenthalben einerley Locatrechte in den einzelnen Staaten und Orten des teutschen Reichs. In Fällen, wo es darauf ankam, von Kaiser und Reichs wegen eine gewisse Anzahl von Personen anzustellen, hatte man zur Regel angenommen, daß immer eine gleiche Anzahl von Personen beyder Religionen angesezt werden sollte, als bey Reichsgerichten, Reichsdeputationen und Commissionen, die in Angelegenheiten ver-

i) Traité de paix signé à Luneville Art. VI.

verschiedener Religionsverwandten unter einander erkannt würden: in solchen Fällen aber, wo beide Religionstheile sich in zwey verschiedene Meinungen trennten, sollte nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern bloß gütliche Vergleichung den Streit entscheiden, es möchte von Religions- sachen oder andern Gegenständen die Frage seyn, so daß in reichsständischen Versammlungen die Catholischen die Mehrheit der Stimmen nicht mehr zu ihrem Vortheil, oder wider die Evangelischen, benutzen konnten. Was die verschiedenen Localgerechtsamen beyder Religionstheile betrifft, so war im westphälischen Frieden ein gewisses Entscheidungsziel bestimmt worden, und zwar in Ansehung des Besizes kirchlicher Güter und Pfründen der Zustand des 1. Jan. 1624., in Ansehung der Religionsübung aber das ganze Jahr 1624.; wie das Religionsverhältniß oder der Religionszustand in einem Lande oder Orte damals gewesen war, dabey sollte es beständig gelassen werden k).

So deutlich und bestimmt diese und andere, die rechtlichen Verhältnisse der beyden Religions-  
parthenen betreffenden, Verfügungen waren, so kam es gleichwohl zwischen beyden sehr bald wider zu Streitigkeiten, und blinde Bigoterie und Intoleranz, mehrentheils mit politischen Rücksichten gepaart, brachten Grausamkeiten und Lächerlichkeiten hervor, die uns ißt kaum glaublich vorkommen, der Nachwelt aber unmöglich scheinen werden. Schon auf dem nächsten Reichstage 1653 kam die Frage in Bewegung: ob in einem evangelischen Lande, wo im Normjahr  
1624.

gesetzliche  
Religions-  
bedrückun-  
gen.

k) S. Th. VIII. S. 837. ff.

1624. keine catholische Religionsübung im Gange gewesen, ein catholischer Landesherr nebenher noch die Uebung seiner Religion einführen könne? Ueber dieses sogenannte Simultaneum waren, aller Klaren Bestimmungen des westphälischen Friedens hierüber ungeachtet, die Meynungen der beyden Religionstheile so verschieden, daß die ganze Sache auf den nächsten Deputations-tag verwiesen wurde, und bis auf den heutigen Tag noch nicht entschieden ist 1). Besonders drückend war den Protestanten die berüchtigte Clausel, die dem ryswicker Frieden, aller Gegenvorstellungen der evangelischen Gesandten ungeachtet, aufgedrungen und vom Kaiser ganz unbedingte bestätigt wurde. Durch dieselbe wurde, dem westphälischen Frieden und dem darin festgesetzten Entscheidungsziel geradezu entgegen, nicht nur in der Pfalz, sondern in allen von den Franzosen weggenommenen und ihm restituirten Orten, der Religionszustand zum Vortheil der Catholischen verändert, und zugleich, zu Frankreichs Vortheil, der Saame ewiger Zwietracht zwischen dem catholischen und protestantischen Religionstheil ausgestreuet w). Die Sache war um so bedenklicher, da das Churfürstenthum Pfalz seit 1685. einen catholischen Landesherrn hatte. Zwar hatte der letzte Churfürst von der pfalz-simmerschen Linie kurz vor seinem Tode mit seinem eventuellen catholischen Nachfolger Philipp Wilhelm von Neuburg durch Bevollmächtigte einen Vertrag

1685. 22. May. entworfen, vermöge dessen die Reformirten und Lutherischen in der Pfalz bey ihrer Religion geschützt, und von den Landesbedienungen nicht aus-

1) Th. VII. S. 25. ff.

w) Th. VII. S. 338. ff.

ausgeschlossen werden sollten n). Aber beide Fürsten hatten ihn, weil des erstern Tod dazwischen kam, nicht selbst unterschrieben. Indessen versprach Philipp Wilhelm mehrmal, ihm unverbrüchlich nachzukommen, und bewies sich auch in den ersten Jahren dazu bereitwillig. Allein in dem 1688. ausgebrochenen französischen Kriege wurde er bald überschritten, und unter dem Einfluß der jesuitischen Beichtväter Ludwigs XIV. die Verfassung des reformirten Kirchenwesens in der Pfalz fast gänzlich zerrüttet. Philipp Wilhelm starb am 2. Sept. 1690. Sein Nachfolger Johann Wilhelm, der sich ganz von Jesuiten leiten ließ, benutzte nicht nur die von ihm selbst veranlaßte rathlicher Clausel o) dazu, daß die Catholischen alle während des Kriegs dem Evangelischen abgenommene Kirchen, Schulen und Einkünfte behielten, sondern gab auch noch den Befehl, daß den in Teutschland eingeführten drei Religionen, wo die catholische Religion vermöge des rathlicher Friedens nicht ausschließ- lich behauptet werden könnte, durchgängig der gemeinschaftliche Gebrauch der Kirchen und Schulen verstatet werden sollte. Zugleich übergab er alle geistliche Güter, unter dem Vorwande, daß sie bisher übel verwaltet worden, einer besondern Commission, wozu hauptsächlich catho- lische Rätthe geordnet wurden. Nun steng man an, den evangelischen Geistlichen die bisher ge- habten Befoldungen zu vermindern und den ca- tho-

n) König N. Archiv Part. spec. Abth. I, no. 293.  
(Th. V.) S. 734 ff.

o) S. Th. VH. S. 342.

tholischen neue zuzulegen: und bald wollte man aus dem einmal eingeführten Simultanium einen Rechtsgrund herleiten, daß künftig alle Einkünfte der evangelischen Kirchen- und Schuldiener, als ein Zugehör des Gottesdienstes, getheilt werden müßten p). Mit diesen frechen Verabungen war zugleich der drückendste Gewissenszwang der Protestanten verbunden. Im gemersheimer Bezirk wurden die, welche während des Kriegs, unter französischer Herrschaft, die catholischen Gebräuche angenommen hatten und nun im Frieden zur väterlichen Religion zurückkehren wollten, mit Verhaftungen und Leibstrafen gendhigt, bey jenen zu bleiben. Ueberall vertrieb man viele Prediger aus ihren Wohnungen, und noch mehrere Schullehrer vom Dienste. Man zwang die Unterthanen, ihre Kinder in catholische Schulen zu schicken, und die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder der catholischen Kirche zu übergeben. Catholische Feiertage mußten von den Protestanten mitgehalten, am Frohnleichnamsfeste Mayen gesteckt, Umgänge mit der Hostie ehrerbietig begrüßt werden, und die, welche sich widersetzten, im Kerker schmachten. Die Lutherischen ließen sich von schlechten Rathgebern, und diese von den Jesuiten verleiten, wider die Reformirten gemeine Sache zu machen, bekamen ihr eigenes Consistorium, und bereiteten so sich selbst und jenen den Untergang. Diese und andere Bedrückungen bewogen das Corpus Evangelicorum, dem churpälzischen Gesandten zu Regensburg q) und sodann dem Churfürsten von

1698.  
28. Nov.  
1699.  
im Jul.

p) Schauroth Th. II. S. 286. f. 287.

q) Schauroth Th. II. S. 285. ff.

der Pfalz selbst ernstliche Vorstellungen zu thun r). Aber dieß alles war fruchtlos, so wie auch diejenigen Vorstellungen nichts wirkten, welche das evangelische Corpus in den Jahren 1700. und 1701. in besondern Schreiben an den Kaiser ergehen ließ s). Erst im Jahr 1705. kam es durch die von Churbrandenburgischer Seite gedroheten Repressalien so weit, daß zwischen Churbrandenburg und Churpfalz ein Vertrag geschlossen und eine churpfälzische Religionsdeclaration bekannt gemacht wurde, in welcher der Churfürst, bis zur gänzlichen Erledigung der Beschwerden, dem Lande die vollkommenste Gewissensfreiheit zusicherte, Uebergänge von einer Religionsparthey zur andern für erlaubt erklärte, die Protestanten von aller Theilnehmung an catholischen Festtagen und Gebräuchen lossprach, den Catholischen in Städten, wo die Reformirten zwey oder mehr Kirchen hätten, eine ausschließlich, auf dem Lande von 7. reformirten Kirchen 2., wo aber nur eine wäre, den gemeinschaftlichen Gebrauch, und von den Kirchengütern und Einkünften der reformirten geistlichen Caffe 2. Siebentheile zuerkannte, dem reformirten Kirchenrathe seine alten Rechte herzustellen, und die Lutheraner in den Zustand des Jahres 1624. zurückzuversetzen versprach t). So groß auch die hier den Catholischen verwilligten Vortheile waren, so wurde gleichwohl der Vergleich von Seiten des Hofes nicht beobachtet,

D d 2

son-

r) Schaurath Th. II. S. 290. f. 297. ff.

s) Schaurath Th. II. S. 399. ff.

t) Lünig N. Archiv Part spec. Abth. I. no. 303. S. 754. ff.

sondern vielmehr bald wieder zerrissen und stückweise vernichtet. Durch die Theilung der Kirchengüter und Gefälle wurden die Mittel zum Unterhalt der reformirten Geistlichen so vermindert, daß über 60. Pfarrestellen und Schulämter eingehen mußten. Viele beträchtliche Güter wurden den Reformirten entzogen, und theils den Jesuiten oder andern Orden überlassen, theils sonst veräußert, ohne daß jene eine Entschädigung dafür erhielten. Auf der Universität zu Heidelberg, die jenem Vergleich zu Folge ganz reformirt seyn sollte, wurden den Jesuiten verschiedene Lehrstellen überlassen, und von nun an war dieses Lehrinstitut der Schauplatz von mancherley ärgerlichem Gezänk v). Der Kirchenrath zu Heidelberg, vormals eins der ersten Landescollegien, wurde von der Regierung gleichsam zu einer Unterstelle herabgewürdigt, und gewisse Convente, die bisher von den reformirten Pfarrern und Inspectoren gehalten wurden, zuletzt gar verboten. Fast kein Dorf, keine Stadt war in der Pfalz mehr vorhanden, wo der bisherige Gottesdienst unverändert geblieben wäre. Zuletzt traf die Reihe auch die Haupt- und Residenzstadt Heidelberg. Hier ließ der neue Churfürst Carl Philipp x) im Jahr 1719. nicht nur den heidelberger Catechismus verbieten, sondern auch den Reformirten ihre Hauptkirche, worin bereits das Simultaneum eingeführt war, ganz wegnehmen und den Catholischen einräumen, ungeachtet diese zu Heidelberg bereits sieben, und die weit zahlreichern Reformirten nur zwei Kirchen hatten. Alle dagegen gethane Vorstellungen

v) S. Th. VII. S. 757. f.

x) Joh. Wilhelm starb 1716.



gen waren so unwirksam, daß Churbrandenburg, Churbraunschweig und Hessen - Cassel endlich zu Repräsentanten schritten; wogegen aber der Kaiser ein sehr scharfes Commissionsdecret an den Reichstag erließ. Vermuthlich würde es noch zu einem förmlichen Religionskriege gekommen seyn, wenn nicht Georg I. von Großbritannien eine Convention vermittelt hätte, vermöge deren vorerst alles auf den Fuß des badenschen Friedens hergestellt, und dann weiter bis auf die Zeiten der vorigen Friedensschlüsse und Entscheidungsziele zurückgegangen werden sollte. Aber die Vollziehung dieser Convention unterblieb, und damit verlor sie ihren Bestand 7).

Auch nach der Zeit fehlte es nicht an Religionsbeschwerden aller Art. Um ihnen abzuhelfen, verpflichtete man den Kaiser Carl VII. in seinem Wahlvertrage, daß er auf die Vorstellungen der A. C. Verwandten Stände, wenn sie sich wider den westphälischen Frieden und andere Reichsconstitutionen beschwert zu seyn erachteten, ohne allen Anstand Resolution ertheilen, diese ihnen sofort bekannt machen und ungehäumt zur Vollziehung bringen, keineswegs aber in Religionsfachen Proceffe verstatten, sondern darunter lediglich erwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen wolle 2). Da am kaiserlichen Hofe hierauf nicht geachtet wurde, so fanden sich die Churfürsten bey der römischen Königswahl Josephs II. bewogen, den Kaiser in einem eigenen Collegialschreiben zu ersuchen: „die Verfügung zu treffen, daß nicht nur alle Religionsbeschwerden nach

D d 3

dem

7) S. Th. VII. S. 759. ff.

2) Wahlcap. Karls VII. Art. I. §. 11.

dem Inhalt der Wahlcapitulation forderfamst erledigt, sondern auch zur Beförderung des innern Ruhestandes des Reichs fürs künftige hierin aufs kräftigste vorgebeugt würde.“ Der Kaiser Franz bezeigte sich dazu sehr bereitwillig: und noch mehr ließ sich von der toleranten Denkungsart Josephs II. erwarten. Wirklich erklärte

1769.

8. Jan.

dieser in einem an die Principalcommission erlassenen Rescript, wie seine Absicht sey, „den in Religionsfachen beschwerten Parthenen, so bald sie die Sachen gehdrig anbringen und fortsetzen würden, mit Beseitigung aller weitläufigen Processen, vor allen andern mit executivischem Verfahren Rechtshülfe angeeviden zu lassen.“ Um den höchsten Reichsgerichten die Erörterung der Religionsbeschwerden möglichst zu erleichtern, beschloß das Corpus Evangelicorum, eine eigene

1770.

11. Apt.

Deputation von 6. evangelischen Reichsständen zu ernennen und ihnen einen Rechtsgelehrten als Consulenten zuzuordnen. Diese Deputation sollte zuvörderst alle Religionsbeschwerden, worin eine Unterstützung oder Fürsprache des evangelischen Corpus gesucht würde, prüfen und dafür sorgen, daß es nicht an den nöthigen Beweismitteln fehlen möchte, nachher aber, wenn die Klage gegründet befunden worden, die beschwerte Parthe an eins der höchsten Reichsgerichte verweisen. Die zu dieser Anstalt erforderlichen Kosten sollten einweilen durch die freywilligen Beiträge der evangelischen Reichsstände bestritten werden. Bis zum Nov. 1784. waren bey dieser Deputation 20. Sachen vorgekommen, van denen aber nur 6. bey den Reichsgerichten in Gang gebracht werden konnten a). Nachher kam die ganze Sache

a) Pölters Entw. Th. III. S. 172. f.

He durch dringendere Angelegenheiten ins Ste-  
 ten, und durch die Abtretung des linken Rhein-  
 ufers und die darauf erfolgten Veränderungen  
 in Teutschland hat es sich mit der ronswicker Frie-  
 densclausel und den pfälzischen Religionsbeschwer-  
 den von selbst gegeben. Von den Bedrückungen  
 der Evangelischen im Salzburgischen, von den  
 hohenlohischen Religionsbeschwerden und der da-  
 bey gebrauchten Selbsthülfe des evangelischen  
 Corps, von der Transplantation der Evangeli-  
 schen aus den teutsch-österreichischen Landen nach  
 Ungern und Siebenbürgen, und vom Biederdorfer  
 Klosterbau ist oben gehandelt worden b). In  
 unsern Tagen haben die Evangelischen, bey den to-  
 leranten Besinnungen der meisten catholischen Lan-  
 desherren, wenig oder nichts mehr zu fürchten.  
 Mit der Aufhebung des Jesuiterordens hat sich  
 der Verfolgungseifer größtentheils, jedoch nur  
 allmählig, verloren, und wird sich künftig, nach  
 erfolgter Verwandlung der geistlichen Fürsten zu  
 bloßen Seelsorgern und mit der Aufhebung der  
 meisten Klöster, noch mehr verlieren; obschon  
 unter den niedern Volksclassen beyder Religions-  
 partheyen noch immer viel Sectenhaf übrig blei-  
 ben wird.

Das Ansehen des Pabstes, das sich seit dem Verfall des  
 dem tridentischen Concilium wieder gehoben und päpstlichen  
 befestigt hatte, bekam in diesem Zeitraum mehr- Ansehens.  
 mal heftige Stöße, und wurde in neuesten Zei-  
 ten so sehr niedergedrückt, daß man seiner gänz-  
 lichen Vernichtung entgegen sahe. Was für  
 Handel Joseph I. mit dem Pabste Clemens XI.  
 D d 4 gehabt;

b) Th. VIII. S. 66. ff. 269. ff. 274. ff. 278. f.

gehabe, wie dieser ihm bey seinem Angriff auf das päpstliche Gebiet sogar mit dem Banne gedrohet, zuletzt aber sich doch zum Nachgeben und zu einem gefälligern Betragen gegen den Kaiser habe bequemen müssen, ist oben bemerkt worden c). Vielleicht wäre damals für das catholische Teutschland ein erwünschter Zeitpunkt gewesen, um seine Kirchenfreyheit gegen die Grundsätze der römischen Curialisten auf einen bessern Fuß zu setzen, wenn Joseph I. länger gelebt, und keine Jesuiten existirt hätten. Besonders drückend für die teutsche Kirchenfreyheit waren die Appellationen und Evocationen nach Rom, die auch in weltlichen Sachen immer mehr in Gang kamen. Joseph I. erließ deshalb verschiedene

1707.  
5. Sept. Verordnungen an die Officialatgerichte zu Lütich, Eöln, Paderborn und Münster, um die Appellationen und Evocationen in weltlichen Sachen nach Rom und an die Nunciaturen nicht zu gestatten d). Diese Verfügungen ließ nachher Carl VI., in Bezehung auf das, was ihm von der Kammergerichtsvisitation 1713. wegen Abstellung der in den bischöflichen Officialatgerichten so häufig vorkommenden ungebührlichen Appellationen und Evocationen an höhere geistliche Gerichte berichtet worden, in dem Commissionsdecret vom 24. May 1719. den Reichsständen mittheilen, mit der Aeußerung, daß er für sehr dienlich achte, wenn auch das Kammergericht zur Beobachtung jener Verfügungen angewiesen würde e). Das hierauf erfolgte Reichsgut-

1719.  
15. Dec.

c) Th. VII. S. 536. ff.

d) bey Dachner Th. IV. S. 84. ff.

e) bey Schmuß S. 1285.

gutachten enthielt jedoch über diesen Punct nur so viel: „daß man darüber, nach vollbrachter Deliberation, den fernern Schluß demnächst auch eröffnen und das weitere Reichsgutachten erstatten werde.“ Als nach der Zeit das Domcapitel zu Speyer mit dem dortigen Domdechanten, Grafen von Scyrum, in so heftige Zwistigkeiten gerieth, daß jenes den Lehrern im Jahr 1763. suspendirte, der Domdechant aber vom manzner Metropolitangericht einen Restitutionsbefehl auswirkte, nahm das Domcapitel den Recurs an die päpstliche Rota zu Rom, und brachte es dahin, daß nicht nur wegen jenes Herstellungsbefehls eine päpstliche Inhibition nach Mainz ergieng, sondern auch die Hauptsache selbst, mit Vorbengehung der manzner Instanz, gänzlich nach Rom gezogen und hier erbetert werden sollte. Dadurch fand sich Churmanz so sehr beschwert, daß bey der Wahl Josephs II., auf churmanzische Veranlassung, ein Collegialschreiben an den Kaiser erlassen wurde, worin die Churfürsten aufhorten: „wie hochnöthig es sey, die immer mehr sich ausbreitenden Eingriffe in die Freyheit der teutschen Kirche abzuschaffen und fernerhin nicht weiter zu dulden; wie man zwar in die persönlichen Gesinnungen des Pabstes keinen Zweifel setze, aber desto mehr über den römischen Hof und über die dortigen Tribunalien zu klagen habe; insonderheit komme es darauf an, die ungebührlich nach Rom gezogenen Appellationen und Evocationen und die daselbst eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsstellen nicht zu gestatten, sondern in solcher Absicht die schon auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. versprochene Unter-

1764.

19. März.

D d 5

ter-

D) ebendaf. S. 1293.

terhandlung mit dem päpstlichen Stuhle g) zu bewerkstelligen, und das noch vom Jahre 1719. her rückständige Reichsgutachten zu bewirken re. h).“ Dieses Collegialschreiben that die gute Wirkung, daß der päpstliche Hof in der spenerschen Sache sogleich nachgab, indem er die völlige Herstellung des Domdechanten verfügte, und die Erörterung der Sache selbst nach Mainz zurückverwies.

1764.

4. Sept.

Justinus Febronius. Eben dieser spenersche Rechtshandel gab, wie es scheint, Anlaß, daß im Jahr 1763. ein neuer Abdruck der Concordaten der teutschen Nation mit dem päpstlichen Stuhle in ihrer Vollständigkeit erschien, und zugleich gezeigt wurde, daß nicht bloß die sogenannten aschaffenburgischen oder vielmehr wiener Concordaten von 1448., sondern auch verschiedene päpstliche Bullen von 1447., oder die römischen Concordaten, die vollständigen Concordaten ausmachten; woraus sich bey weitem mehr, als bloß aus den wiener Concordaten, zum Vortheil des catholischen Deutschlands gegen den römischen Hof behaupten ließ. In eben dem Jahre erschien auch von dem berühmten Weihbischof zu Trier Joh. Nic. von Hontheim, unter dem angenommenen Namen Justinus Febronius, ein Buch über den Zustand der Kirche und die rechtmäßige Gewalt des Papstes i), das in ganz Europa großes Aufsehen mach-

1763.

g) A. Absch. von 1530. §. 132. S. 326.

h) v. Lynker Wahlcap. Josephs II., mit beygefügetem Protocoll, S. 124. 305.

i) *Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis cet.*, Bullion. 1763. 4.

machte und dem Hofe zu Rom höchst unangenehm seyn mußte, da es das Primat des römischen Bischofs mit gründlicher Gelehrsamkeit in sehr enge Gränzen zurücksetzte. Zwar mußte Hontheim im Nov. 1778. widerrufen: aber damit konnte sein Buch nicht ungedruckt gemacht werden. Dieses hatte schon sehr vielen unter den Catholischen die Augen geöffnet, und besonders über die Unächtheit und den Unwerth der isidorischen Decretalen Aufklärungen verbreitet, die dem päpstlichen System höchst ungünstig waren.

Ein noch größeres Ungewitter schien sich über den römischen Hof zusammenzuziehen, da im Jahr 1769. von den drey geistlichen Churfürsten drey Bevollmächtigte, unter denen auch der Weihbischof Hontheim war, zu Coblenz zusammenkamen, und 31. Artikel entwarfen k), die dem kaiserlichen Hofe zugesandt wurden, um nach denselben die Abschaffung der bisherigen päpstlichen Anmaßungen zu bewirken, und die Freiheit der catholischen Kirche in Teutschland herzustellen. Allein der Kaiser Joseph II., dessen Mutter damals noch lebte, gab die Erklärung: „Er könne sich zur Zeit in diese Beschwerden nicht mischen, sondern gebe den Herren Erzbischöfen den Rath, daß jeder sich mit den ihn betreffenden Beschwerden für sich unmittelbar an den Pabst wenden möchte 1).“ Doch als im Jahr 1785. der Pabst in der Person des Herrn

Emser  
Punctation

k) Lebrechts Magazin zum Gebrauch der Staaten und Kirchengeschichte Th. VIII. S. 1. ff.

1) Lebrecht a. ang. D. S. 21.

- Herrn Fogllo einen neuen Nuncius zu München anstellte, und ihm die bayerisch-pfälzischen und jülich-bergischen Lande zu seinem District anwies, nahm sich der Kaiser der Sache mit mehrerm Ernste an; er versprach in einem an  
 1785. 12. Oct. die teutschen Erzbischöfe erlassenen Rescript: „daß er nie gestatten werde, daß die Erz- und Bischöfe im Reich in den ihnen zustehenden Dicesanrechten gestört würden, daß er also die päpstlichen Nuncien nur als päpstliche Abgesandte zu politischen und zu jenen Gegenständen geeignet erkenne, welche unmittelbar dem Pabste als Oberhaupt der Kirche zustehen, daß er aber diesen Nuncien weder eine Jurisdiction-Ausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten könne; weßwegen auch solche eben so wenig dem in Eöln schon befindlichen, als dem zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des teutschen Reichs kommenden päpstlichen Nuncius zukommen, noch zugelassen werden sollten m).“ Dadurch aufgemuntert, hielten die vier teutschen Erzbischöfe durch ihre Ab-  
 1786. im Aug. geordneten den berühmten Congress im Bade zu Ems, um sich enger zu verbinden und sich, durch Aufstellung gewisser und gemeinschaftlicher Grundsätze gegen die Annahmungen der römischen Curie, zu sichern. In der deßhalb entworfenen Punc-  
 1786. 25. Aug. tation hieß es im Eingange: „Der römische Pabst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiction versehen. Alle Catholiken müssen ihm immer den canonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietung leisten. Aber alle

m) Reuß 1. Staatskangley Th. XX. S. 345.



alle andere Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primat in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen isidorischen Decretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, können ist, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiction nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Classe der Eingriffe der römischen Curie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders da keine dahin abweichende Vorstellungen bey dem päblichen Stuhl bis ist gewirkt haben, unter dem Schutze des Kaisers einzusetzen n).“ Diese Punctuation legten die Erzbischöfe dem Kaiser vor o), und man erwartete nichts gewis-

1786.  
8. Sept.

des, als die völlige Abstellung der erzbischöflichen Beschwerden. Aber auch diesmal fand der päbliche Hof Mittel und Wege, den drohenden Schlag abzuwenden. Man wußte den Saamen des Mißtrauens unter die Bischöfe auszustreuen, wandte sich sogar an einen protestantischen Hof, an Churbrandenburg, dessen Verwendung, nebst den Vorstellungen des Churfürsten von der Pfalz, wie es scheint, die Folge hatte, daß die Sache am Reichshofrath eine andere Wendung nahm. Zwar brachte der Kaiser die Nunciaturstreitigkeiten an den Reichstag, und forderte ihm darüber ein zweckmäßiges, standhaftes Gutachten ab; auch wurde anfangs die Sache von den Erzbischöfen sehr lebhaft betrieben. Allein das Gutachten erfolgte nicht, und die Sache blieb, nachdem

1788.  
9. Aug.

n) in Ross t. Staatslanl. Th. XXI. S. 204 ff.

o) ebendaf. S. 226. ff.

- Frau von Pompadour, gemeinschaftlich mit dem pariser Parlement, auf denselben Zweck hinarbeiteten, wurde der gefährliche Orden durch ein königliches Edict vom Nov. 1764. auf immer aufgehoben. In Spanien erhielten sich die Jesuiten bis zum Apr. 1767., da sie auf ewig aus allen spanischen Staaten vertrieben, und ihre Güter zum königlichen Fiscus gezogen wurden. Dieß war das Verdienst des Grafen von Aranda und des aufgeklärten Campomanes. Dem Beyspiel des spanischen Hofes folgte nicht nur
1768. der König beyder Sicilien, sondern auch der
5. Febr. junge Herzog Ferdinand von Parma. Und bald gaben die unbesonnenen Schritte des Papstes Clemens XIII. gegen den letztern den gesammten bourbonischen Höfen Anlaß, die völlige Aufhebung des Jesuitenordens vom Papste zu fordern. Um sie zu erzwingen, nahm Frankreich dem Papste Avignon und Venedig, und
- 1768, der König von Neapel Benevento weg. Dennoch weigerte sich Clemens hartnäckig, starb aber am 3. Febr. 1769. Sein Nachfolger Clemens XIV. trat mit den bourbonischen Höfen in Unterhandlungen, suchte anfangs Zeit zu gewinnen, mußte aber zuletzt nachgeben und den ganzen Orden aufheben. Das Suppressions-
1773. breve wurde am 21. Jul. 1773. ausgefertigt,
21. Jul. am 16. Aug. bekannt gemacht, und fast in allen catholischen Staaten pünctlich vollzogen. Damit verlor der päpstliche Stuhl und die ganze römische Hierarchie ihre wichtigste Stütze. Die Güter der Jesuiten wurden an den meisten Orten zum landesherrlichen Fiscus gezogen, oder ihre Einkünfte zu andern milden Stiftungen, Kirchen- und Schuldiensten verwendet. In An-
- sehung

führung des Schulunterrichts, den die Jesuiten  
 bisher größtentheils besorgt hatten, war man an-  
 fangs in einiger Betlegenheit. Doch fanden sich  
 bald theils andere Ordensgeistliche, theils Welt-  
 geistliche, die den Abgang zu ersetzen suchten.  
 So wurden Schul-Seminarien errichtet, um  
 für die Zukunft tüchtige Schullehrer zu bilden.  
 Auch kamen schon hier und da merklich verbesserte  
 Schulordnungen zum Vorschein, und man sah  
 den Fortschritten der Aufklärung mit gegründeter  
 Hoffnung entgegen. Uebertriebene Begriffe von  
 der päpstlichen Gewalt, mehrere Meinungen von  
 Indolenz, Vorurtheile wider andere Glau-  
 bensgenossen, Unduldsamkeit und Befolgungs-  
 geist fiengen an zu sinken, und selbst Maria  
 Theresia genehmigte schon manches, was man  
 sich vor wenigen Jahren nicht hätte wagen dür-  
 fen. Indessen blieben an manchen Orten die  
 Gesetze, als Weltgeistliche, in ihrer bisherigen  
 Einrichtung. Einige erhielten sich im Besiz des  
 Bischofsthums großer Herren und der Kanzeln in  
 den besuchtesten Kirchen. Andere wurden An-  
 versitäts- oder Schullehrer, Hofmeister, Kas-  
 sellen, Journalisten u. s. w., und blieben  
 nach wie vor in einer gewissen Thätigkeit und  
 nicht ohne Einfluß in die Geschäfte verschiedner  
 Höfe. In Rußland wurden die Jesuiten sogar  
 von der Regierung besonders geschätzt. Catha-  
 rin II. widersetzte sich nicht nur der Trennung  
 des Ordens in den von Polen abgetheilten Ge-  
 bietern Mohilow und Polozk, sondern ließ  
 auch geschehen, daß zu Polozk im Jahr 1779.  
 ein Noviciat eröffnet wurde, und also der Orden  
 in Rußland gleichsam wieder auflebte. Im Jahr  
 1782. hielten die Jesuiten aus Weißrußland,  
 Reichsgesch. Th. IX. . . . .

man dem Pabste, bildete aus Rom eine neue, sehr seltsame Republik, nöthigte den 80jährigen Pius VI., Rom zu verlassen, und brachte ihn gefangen nach Frankreich, wo er nach 5. Monaten starb. Hätte nicht Bonaparte die Herstellung der catholischen Kirche in Frankreich für eine notwendige Sicherheitsmaßregel, für sich und seinen Anhang, gehalten, so wäre wohl das päpstliche Ansehen in Frankreich auf immer vernichtet geblieben, oder doch die catholische Religion nie wieder zur herrschenden Staatsreligion geworden. Was die in Teutschland zu unsrer Zeit vorgenommene fast allgemeine Secularisation der geistlichen Länder, die Aufhebung der Klöster und die durch das Entschädigungswesen veranlaßte Zerrüttung der bischöflichen Diöcesen für weitere Folgen nach sich ziehen, welche Rechte der Pabst und die Beybehalteneen, aber nicht mehr reichsunmittelbaren, Bischöfe in geistlichen Dingen behalten, und in welchen Verhältnissen die Bischöfe zum Pabste und beyde zum Reich künftig stehen werden, ist zur Zeit noch nicht entschieden. Ein neues Concordat darüber wird erwartet, worüber sich aber die Unterhandlungen noch weit hinaus ziehen werden.

Päpstliche  
Vorrechte.

Sehr bedeutend waren die Vorrechte, die dem Pabste in der catholisch-teutschen Kirche bisher zustanden. Die Besetzung der unmittelbaren Erzbisthümer, Bisthümer und Abteyen geschah zwar, unter kaiserlicher Advocatie, durch die Wahl der Capitel; aber der Pabst hatte das Recht der Bestätigung. Dem zu Folge mußte bisher die geschene Wahl innerhalb drey Monaten dem päpstlichen Hofe angezeigt und um die De-

Bestätigung nachgesucht werden. In Rom wurde sodann die Rechtmäßigkeit der Wahl und die canonischen Eigenschaften des Gewählten untersucht. War daran nichts anzusehen, so mußte der Gewählte vor einem päpstlichen Nuncius, oder einem benachbarten Erzbischof oder Bischof, dem der Pabst Auftrag gab, sein Glaubensbekenntniß ablegen und mit einem Eide bestärken; und nun erst erfolgte die päpstliche Bestätigung in einem Consistorium. Hierauf mußte der besetzte Reichspräsident dem päpstlichen Stuhl den Eid der Treue und des Gehorsams schwören, und sich darin unter andern verpflichten, die Rechte und das Ansehen des Pabstes nicht nur zu erhalten, sondern auch zu vermehren; und die Ketzer nach allem Vermögen zu verfolgen und anzugreifen; er mußte also schwören, seine protestantischen Unterthanen und sogar seine protestantischen Mißstände zu verfolgen. Mit der Coadjutorwahl hatte es dieselbe Bewandniß; so lange die päpstliche Confirmation nicht erfolgt war, hatte der gewählte Coadjutor kein vollkommenes Recht zur Succession. Wenn der zum Erzbischof oder Bischof, oder zum Coadjutor zu wählende Candidat die erforderlichen canonischen Eigenschaften, z. B. das gehörige Alter, nicht hatte, oder bereits ein anderes Bisthum besaß, so konnte er nicht eigentlich gewählt, sondern nur postuliert werden. In einem solchen Falle wurde der Pabst ersucht, die im Wege stehenden canonischen Hindernisse durch Dispensation oder durch ein sogenanntes Eligibilitäts-Breve zu heben. Indessen war es sicherer, noch vor geschehener Postulation das Eligibilitäts-Breve zu suchen: denn wenn der Candidat nur postu-

Abgaben, gehoben und nach Rom geschickt wurden, und die sich im Durchschnitt jährlich auf 900,000 Gulden belaufen haben sollen c). Doch fiel von diesen ungeheuren Summen das wenigste in die päpstliche Kammer; bey weitem das meiste floß den römischen Curialisten zu. Die Abtuciationen zu Wien und Brüssel hat Joseph II. aufgehoben. Der zu Edkt haben die Franzosen, wie der zu Lucern, ein Ende gemacht. Wie fern die übrigen Rechte und Mißbräuche der römischen Curie künftig noch fortdauern, oder wegfallen werden, müssen wir erwarten.

Kaiserrechte  
in Kirchen-  
sachen.

Die Rechte, die der Kaiser in Ansehung der weltlichen Erbtiter bis auf unsere Zeiten noch behauptete, bestanden in der Oberlehnsherrlichkeit, in dem Rechte den Bischofsstühlen benzuwohnen, in dem Rechte der ersten Bitte und der Banisbriefe. Die Oberlehnsherrlichkeit war allerdings ein bedeutendes Vorrecht des Kaisers. Die geistlichen Fürsten waren dem Kaiser zu den gewöhnlichen Lehnspflichten verbunden, und hielten es, aus mancherley Ursachen, besonders um eine Stütze wider ihre weltlichen Mitstände zu haben, gemeiniglich mit dem Kaiser, unterstützten dessen Absichten mit ihren Stimmen, und ließen sich, da sie kein besonderes Staatsinteresse für ihr Haus hatten, sehr leicht für das kaiserliche Interesse gewinnen. Nachdem aber die geistlichen Reichsstände, bis auf drey, mit der Secularisation von 1803. ihre Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit, wie ihre Reichslehen und Regalien, verloren haben, sind auch alle jene

Vor-

c) S. Zuberhans Handb. des t. Staatsr. Th. III. S. 389.

Vortheile des Kaisers auf immer weggeschieben. Zu den Bischofswahlen pflegte der Kaiser bisher einen besondern Commissarius, insgemein einen von seinen in den Kreisen angestellten Ministern, abzuordnen. Dieser eröffnete vor dem Wahltag dem versammelten Capitel den erhaltenen Auftrag, und erwählte dasselbe, einen tüchtigen Mann, d. h. einen den Domherren unter der Hand bereits empfohlenen Candidaten, zu wählen. Da aber die sämtlichen reichsunmittelbaren Bischöfe nunmehr zu bloßen Seelsorgern verwandelt worden sind, so wird sich künftig der Kaiser schwerlich mehr um die Bischofswahlen bekümmern. Eben so wird künftig das Recht der ersten Bitte und die Ertheilung der Papisbriefe wegfallen. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses sollen die kaiserlichen Präisten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präsentirt und den Einrückungsfall nicht haben vorbegehen lassen, bei künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Pension erhalten; und eben dies soll auch von solchen Papisisten gelten, die auf ihre Landespräisten ein schon erworbenes anerkanntes Recht haben d).

Was die kirchlichen Gerechtsamen der Landesherren in catholischen Erb- und Wahlstaaten betrifft, so erhielten in neuern Zeiten päpstliche Bullen erst durch die Genehmigung der Landesherren ihre Kraft. Joseph II. unterwarf im Jahr 1781. alle päpstliche Bullen der landesherrlichen Untersuchung, und gab den Bischöfen in seinen Landen die völlige Gerichtsbarkeit. Aber die

Landesherrliche Rechte.  
Auf-

E 5

d) Deput. Recesß v. 1803. §. 58.

Aufhebung der Bistumsrechte, welche dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Passau in den österreichischen Staaten von uralten Zeiten her zustanden e), war ein zu eigenmächtiger Schritt, und veranlaßte in der Wahlcapitulation seines Nachfolgers den Zusatz: „daß der Kaiser die Erz- und Bischöfe bey dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Bistumsgerichten, dort, wo ihr Bistumsrecht und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten wolle f).“ Einigen Erz- und Bischöfen und selbst dem Churfürsten von Bayern war durch besondere Indult das Recht überlassen worden, die in päpstlichen Monaten bey Mediatstiftern erledigten Pfründen zu vergeben. Territorial- oder Mediat-Bischöfe kann der Landesherr entweder selbst ernennen, oder die Bestätigung des Gewählten durch landesherrliche Genehmigung der Wohl gütig machen.

Evangelische Kirche.

Die evangelische Kirche unterscheidet sich von der catholischen sehr wesentlich dadurch, daß sie kein gemeinschaftliches geistliches Oberhaupt und eine von der catholischen ganz verschiedene Verfassung hat. Zwar gab es bisher Bisthümer mit evangelischen Bischöfen g), und einige theils lutherische, theils reformirte Abteyen. Aber die Wahl ihrer Capitel bedurfte keiner päpstlichen Bestätigung; auch gaben sie keine Annaten, und waren

e) Th. VIII. S. 697. f.

f) Wahlcap. Leopolds II. Art. I. §. 2.

g) Lübeck und abwechselnd Osnabrück, die aber nun beyde secularisirt worden sind.



waren mit ihrem Eifer, so fern sie ganz evangelisch waren; von allen päpstlichen und andern catholisch-gesellschaftlichen Hoheitsrechten, wie vom Eelibat, völlig befreit. Auch dauern unter den Protestanten noch verschiedene Kloster-Institute fort, aber mit sehr veränderter Gestalt und Bestimmung: sie haben blos den Namen einer geistlichen Anstalt und höchstens zuweilen einen andern geistlichen Anstrich von den catholischen Zeiten her beibehalten; dem Innern und Wesentlichen nach sind es bloße Versorgungs- oder Unterrichtsanstalten. Der König von Preussen giebt die Pfränden seiner Dom- und andern Geistlichen verdienten Militär- und Civil-Personen, und diese bleiben dabei eben so weltlich, wie vorher. Die Abte von Murbard und Kloster-Bergen sind Schulversteher. Die Klosterfräulein in Westphalen und Holstein sind keine Nonnen, und wissen von einem Gelübde der Keuschheit nichts. Alle solche protestantische Stiftungen wurden schon mit der Reformation secularisirt, und in Belohnungs-, Versorgungs- und Bildungs-Institute umgeschaffen. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses von 1803. sollen zwar die Güter derselben der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherren, nicht nur zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, sondern auch „zur Erleichterung ihrer Finanzen“ überlassen sein <sup>b)</sup>. Aber es wäre wohl äußerst hart, wenn die Landesherren diese unbestimmte Verordnung benutzen, und von den Gütern dieser wohlthätigen und fast unentbehrlichen Stiftungen zur Erleichterung ihrer Finanzen nehmen wollten, was

b) Deput. Reces v. 1803. S. 35.

**Aufhebung der Bistumsrechte, welche dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Passau in den österreichischen Staaten von uralten Zeiten her zustanden e), war ein zu eigenmächtiger Schritt, und veranlaßte in der Wahlcapitulation seines Nachfolgers den Zusatz: „daß der Kaiser die Erz- und Bischöfe bey dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bistümer, so wie ihrer Metropolitan- und Bistums-gerechtigkeiten, dort, wo ihr Bistumsrecht und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten wolle f).“ Einigen Erz- und Bischöfen und selbst dem Churfürsten von Bayern war durch besondere Indulte das Recht überlassen worden, die in päpstlichen Monaten bey Mediatsfürstern erledigten Pfründen zu vergeben. Territorial- oder Mediat-Bischöfe kann der Landesherr entweder selbst ernennen, oder die Bestätigung des Gewählten durch landesherrliche Genehmigung der Wahl gültig machen.**

**Evangelische Kirche.**

Die evangelische Kirche unterscheidet sich von der catholischen sehr wesentlich dadurch, daß sie kein gemeinschaftliches geistliches Oberhaupt und eine von der catholischen ganz verschiedene Verfassung hat. Zwar gab es bisher Bistümer mit evangelischen Bischöfen g), und einige theils lutherische, theils reformirte Abteyen. Aber die Wahl ihrer Capitul bedurfte keiner päpstlichen Bestätigung; auch gaben sie keine Annaten, und waren

e) Th. VIII. S. 697. f.

f) Wahlcap. Leopolds II. Art. I. §. 2.

g) Lübeck und abwechselnd Osnabrück, die aber nun beyde secularisirt worden sind.

waren mit ihrem Stifter, so fern sie ganz evangelisch waren; von allen päpstlichen und andern catholisch - geistlichen Hoheitsrechten, wie vom Eölibat, völlig befreiet. Auch dauern unter den Protestanten noch verschiedene Kloster - Institute fort, aber mit sehr veränderter Gestalt und Bestimmung: sie haben bish den Namen einer geistlichen Anstalt und höchstens zuweilen einen andern geistlichen Anstrich von den catholischen Zeiten her bebehaltan; dem Innern und Wesentlichen nach sind es bloße Versorgungs - oder Unterrichtsanstalten. Der König von Preussen giebt die Pfründen seiner Dom - und andern Stiften verdienten Militär- und Civil - Personen, und diese bleiben dabey eben so wöthlich, als vorher. Die Abte von Murbard und Kloster - Bergen sind Schulversteher. Die Klosterfräulein in Westphalen und Holstein sind keine Nonnen, und wissen von einem Gelübde der Keuschheit nicht. Alle solche protestantische Stiftungen wurden schon mit der Reformation secularisirt, und in Belohnungs-, Versorgungs- und Bildungs-Institute umgeschaffen. Vermöge des jüngsten Deputationsrecesses von 1803. sollen zwar die Güter derselben der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherren, nicht nur zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterricht- und andere gemeinnützige Anstalten, sondern auch „zur Erleichterung ihrer Finanzen“ überlassen fern. h). Aber: es wäre wohl äußerst hart, wenn die Landesherren diese unbestimmte Verordnung benutzen, und von den Gütern dieser wohlthätigen und fast unentbehrlichen Stiftungen zur Erleichterung ihrer Finanzen nehmen wollten, was

h) Deput. Reces v. 1803. §. 35.

und wie viel ihnen gefalt. Die äußere Form der protestantischen Kirche hängt in jedem evangelischen Lande von der Anordnung des evangelischen Landesherrn ab; dafern nicht besondere Verträge und Herkommen eine nähere Bestimmung geben. Jeder evangelische Landesherr eignet sich daher alle Rechte des höchsten Kirchenregiments <sup>h</sup>) in seinen Landen zu, und läßt sie durch Consistorien, Kirchenräthe *cc.* verwalten. In diesen Rechten gehört: die Kirchenpolizey in ihrem ganzen Umfange, als Abfassung der Kirchenordnungen, Bestellung der Kirchen- und Schullehrer, die Kirchenvisitationen, Verfügungen wegen der Festtage; und was zur äußern Ordnung bey Andachtsübungen und Ceremonien dient; die Gerichtsbarkeit über geistliche Personen und Güter, in Ehesachen und dergleichen; endlich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Beschützung der Rechte und Privilegien der verschiedenen Religionspartheyen, und die Oberaufsicht, daß keine Religionsparthey der andern schädlich werde. Evangelische Reichskände sind daher, in Erörterung kirchlicher Sachen, dem Kaiser und den Reichsgerichten nicht unterworfen, so daß diese nicht nur keine Appellation, sondern auch keine Nullitätsklage wider die evangelischen Landesherrn anzumachen berechtigt sind. Denn da die Reichsgerichte sich mit geistlichen Sachen der Catholischen nicht befassen dürfen, so dürfen sie sich da beyde Religionspartheyen durchaus gleiche Rechte haben, auch mit geistlichen Sachen der Evangelischen nicht befassen <sup>k</sup>). Als im Jahre 1737. der Senior des geistlichen Ministeriums

<sup>h</sup>) jus circa sacra.

<sup>k</sup>) S. oben Th. VII. S. 772. ff.

zu Frankfurt d. Münden eine neue Ausgabe der schmalckaldischen Artikel veranstaltete, und in Predigten den Inhalt derselben erklärte, so mußte ihn der Reichshof-Offical bey dem Reichshofrath belangen, welcher dann den Prediger zu einer Strafe von 20. Mark Silber verdammt, mit dem Befehl, daß er sich stellen sollte: Wäre nur die Stadt Frankfurt, sondern auch das ganze Corpus Evangelicorum that dem Kaiser deswegen Vorstellungen, auf welche aber nicht geachtet wurde 1). Dadurch veranlaßt, brachten es die Evangelischen auf dem Wahltag 1747. zu thun, daß der Wahlcapitulation ein eigener §. beygefügt würde, nach welchem der Reichshofrath „sich nicht anmaßen soll, den hochwichtigen Reichssachen zuzusehen, über neue Ausgaben der symbolischen Bücher der U. C. Verurtheilten, die sie vor oder nach dem Religionsfrieden dastie angenommen; oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Catholischen ihres Orts zu genießen haben; jedoch daß von beyden Theilen in den künftig neu zu verfertigenden Schriften oder Büchern alle anmaßliche und schmalckische Ausdrücke gegen beyderley Religionen im Reich vermieden bleiben, und sich enthalten werde 2).“ Besto unerwarteter war es, daß diesem §. in der Wahlcapitulation Leopolds II. noch der Zusatz angehängt wurde: daß „überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den symbolischen Büchern beydesley Religionen und mit den guten Sitten nicht verein-

1) Honke allg. Geschichte der christl. Kirche Th. V. S. 186. f.

2) Wahlcap. Caroli VII. Art. II. §. 8.

aufgehoben worden sind, werden die noch übrig gebliebenen Vortheile für protestantische Fürsten- und Grafenhäuser nicht leicht Reiz genug haben, um sie zum Uebertritt zur catholischen Religion zu verleiten.

Bevölle-  
rung.

Die Bevölkerung Deutschlands hatte durch den 30jährigen Krieg außerordentlich gelitten <sup>q)</sup>; doch wurde dieser Abgang nach 20. ; 30. Jahren glücklich wieder ersetzt <sup>r)</sup>. Zwar waren die Kriege in der zweiten Hälfte des 17ten Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 18ten der deutschen Bevölkerung nicht günstig; aber theils dauerten sie nur wenige Jahre, theils waren sie bei weitem nicht so verheerend, als der 30jährige gewesen war. Auch wirkten die Ursachen immer stärker fort, die im 16ten Jahrhundert und im Anfange des 17ten die Bevölkerung befördert hatten; die Aufhebung des Klosterlebens in einem großen Theil von Deutschland, die Verminderung und menschlichere Behandlung der Leibeigenen, die Ausbildung der Polizey und obrigkeitlichen Anstalten gegen epidemische Krankheiten. Hierzu kam der allmählig wieder verbesserte Zustand der Städte, der steigende Luxus, die fortschreitende Cultur der Nation und ihres Bodens, und die vermehrte gewerbliche Thätigkeit; alles hinreichende Beweise, daß die deutsche Volksmenge in der ersten Hälfte dieses Zeitraums beträchtlich wieder zugenommen habe. Allerdings mag Deutschland durch den nachherigen siebenjährigen Krieg weit über eine halbe Million Menschen

q) S. Th. VI. S. 1000. f.

r) S. Sölhrens Staatsanzeigen, Heft XXII. S. 165. f.

sehen verloren haben, nicht zu gedenken, wie viele durch Mangel und Elend umgekommen, und wie viele Ehen durch diesen Krieg zerrissen worden sind. Dennoch glaubte Süßmilch vor 40. Jahren, nach sehr wahrscheinlichen Anschlägen und politischen Rechnungsmitteln, die Volksmenge Deutschlands auf 25. Millionen setzen zu müssen <sup>a)</sup>; und Büsching, der jene Angabe einer neuen Prüfung unterwarf, gab schon 24. Millionen zu <sup>1)</sup>. Mit dem Ende des siebenjährigen Kriegs begann Deutschland eine ganz neue Periode der Cultur; es veränderte sich, wie in andern Dingen, so auch fast in allen Theilen des gewerblichen Zustandes, und that, in Rücksicht auf landwirthschaftlichen Anbau, Kunstfleiß und Handel, sehr beträchtliche Fortschritte. Man kann daher mit Zuverlässigkeit annehmen, daß, in Gemäßheit dieser Fortschritte, auch die Summe der Menschen sich beträchtlich vergrößert habe. Nach den Zählungen und Kirchenlisten, die von den brandenburgischen, österreichischen, sächsischen, hurbraunschweigischen, württembergischen und mehreren teutschen Staaten vorhanden sind; und nach der wahrscheinlichen Schätzung der übrigen, die noch nicht öffentlich in Rechnung gebracht sind, läßt sich ohne alle Uebertreibung behaupten, daß um das Jahr 1792., oder bey dem Ausbruch des letzten französischen Kriegs, die Volksmenge in Teutschland, mit Inbegriff von Schlesien, sich auf 28. Millionen belaufen habe

a) Süßmilch göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts Th. II. S. 212. f.

1) Büsching wöchentl. Nachrichten 1776. S. 283. f. Reichsgesch. Th. IX. § f

habe v). Sie würde noch weit beträchtlicher gewesen seyn, wenn nicht theils schleichende Auswanderungen, theils die Hungersnoth in den Jahren 1771. und 1772. den Volksbestand vermindert hätten. Seit dem hubertsburger Frieden fanden sich mehrere Tausend Deutsche in Nord-america ein, die hier ihr Glück zu finden glaubten. In den Jahren 1764. bis 1768. verließen viele Tausend Familien, auf Catharinens Einladung und durch anlockende Vortheile bewogen, ihre teutsche Heimath, um in dem fernen Rußland, besonders in der Gegend von Saratow, teutsche Colonien zu stiften. Andere folgten der Einladung der Maria Theresia, um in dem Banat neue Dörfer und teutschen Fleiß zu gründen. Selbst Spanien ließ seit 1768. mehrere Tausend Deutsche anwerben, um die Sierra Morena urbar zu machen. Nicht nur die Ausschreibeamter der vordern Reichskreise machten dawider ernstliche Vorkehrungen, sondern es erschien auch unterm 7. Jul. 1768. ein kaiserliches Edict, wodurch allen und jeden Reichsständen, Obrigkeiten und Reichsunterthanen, besonders aber den Magistraten zu Lübeck, Bremen und Hamburg, ernstlich anbefohlen wurde, „niemanden ohne die gesetzmäßigen Wege und Mittel in fremde Länder den Abzug zu verstatten, und die, welche sich heimlich fortmachen wollten, gefänglich anzuhalten und dieses Frevels halber nach Befinden mit gemessenen Strafen zu belegen, auf die herumziehenden Anwerber, Emissarien und Verföhler aber allenthalben die genaueste Rundschau auszustellen,

v) Orellmann im historisch-statistischen Handbuch von Teutschland Th. I. S. 27. f. giebt 29,405,000. an.



stellen, sie gefänglich anzuhalten und, nach Befinden, mit Leibes- oder allenfallsiger Lebensstrafe anzusehen x).“ Merkwürdig war es, daß gerade die schönsten und fruchtbarsten Provinzen von Teutschland, Schwaben, die Rheinlande und vorzüglich die Pfalz, über Auswanderungen klagen; das nördliche Teutschland litt davon wenig oder nichts. In den Hungerjahren 1771. und 1772. verlor Chursachsen allein 66,000. Menschen; doch waren diese nach 5. Jahren schon mit einem Gewinn von 17,000. wieder ersetzt. In den brandenburgischen Staaten litten die Einwohner zwar keine Hungersnoth; aber es erfolgte nachher ein fast allgemeines Sterben, wodurch viele Menschen weggerafft wurden. Aller dieser und anderer Hindernisse ungeachtet ist die teutsche Bevölkerung im steten Anwachsen. Dieß beweisen die Zählungs- und Kirchenlisten von den brandenburgischen, österreichischen und sächsischen Staaten. Vor 20. Jahren schätzte man die chursächsische Volksmenge auf 1,800,000.; ist auf mehr als 2. Millionen. Noch beträchtlicher war der Zuwachs in den brandenburgischen Landen; hier vermehrte sich, seit 1786., die Volksmenge fast mit jedem Jahre um 50,000. Den größten Verlust an Menschen hat Teutschland in unsern Tagen durch die Abtretung des linken Rheinufers gelitten. Man schätzt ihn auf mehr als 3,700,000.; dieß macht beynahe den achten Theil der teutschen Volksmenge, wie sie vor dem französischen Kriege war. Also beliese sich gegenwärtig die Einwohnerzahl in Teutschland, da man auch den Abgang im letzten Kriege mit in

S f 2

An-

x) Schözers. Staats-Anz. Heft XXII. S. 214. ff.

Anschlag bringen muß, nur noch auf ungefähr 24 Millionen. Im Durchschnitt rechnet man in Teutschland auf die □ Meile 2,200. Menschen. Im europäischen Rußland wohnen auf einer □ Meile kaum 400.; und doch ist dieses wenigstens 8. mal größer als Teutschland. Die Zahl der Städte in Teutschland schätzt man auf 2,330., die der Marktstellen auf ungefähr 3000., und die der Dörfer auf 90,000., ohne die Ritterplätze und Schlösser, die sich auf einige 30. Tausend belaufen.

Sitten.

Eine natürliche Folge der steigenden Bevölkerung, des durch den Handel erzeugten Ueberflusses und der immer weiter verbreiteten wissenschaftlichen Cultur war die Verfeinerung der Sitten, worin die Teutschen in diesem Zeitraum beträchtliche Fortschritte machten. Hierzu trug nicht nur das häufigere Reisen der Teutschen in cultivirtere Staaten, ihre mercantilischen Verbindungen mit Ausländern, der öftere Zuspruch angesehenen Fremden und die Niederlassung französischer Refugiés in mehrern teutschen Gegenden viel bei, sondern auch die zunehmende Herablassung der höhern Stände zu den niedern, der nähere Umgang der Jünglinge und Männer mit dem weiblichen Geschlecht, und die vermehrten und bessern Einsichten in das Glück des physischen und moralischen Lebens. Unter den teutschen Regenten fanden sich manche edle, ihrem Beruf nachstrebende, Fürsten von liberaler und milder Denkungsart. Die Prinzenziehung ward vernünftiger und zweckmäßiger, und in mehrern Fürstenhäusern gewährte sie die schönsten Aussichten. Unter dem Adel verlor sich immer

mer mehr die alte Rohheit, die Unwissenheit und der steife Ahnenstolz, wenn auch nicht in allen Landschaften; selbst unter dem Militaire zeichneten sich viele durch Feinheit der Sitten, durch Humanität und litterarische Bildung aus. Unter den mittlern Ständen bemerkte man, besonders in Residenz-, Handels- und Universitätsstädten, feinere Sitten, veredelten Genuß des geselligen Umgangs und des häuslichen Lebens, bessere Kenntnisse in vaterländischen und gemeinnützigen Angelegenheiten, wozu liberale Erziehung, Nachahmungstrieb und späterhin die mehr gereinigte Schaubühne vielfach mitwirkten. Aus allen Gegenden reiseten Deutsche nach Frankreich, wo der Hof unter Ludwig XIV. gleichsam die Schule der Artigkeit geworden war, brachten manches Neue, Gute und Gefällige, das sie hier bemerkt hatten, zurück, und verpflanzten französische Sitten und Einrichtungen auf deutschen Boden. Durch die Damen, die nun in Gesellschaften der vornehmste und achtbarste Theil wurden, bildete sich eine gewisse Höflichkeit und Artigkeit, und man lernte von den Franzosen die nicht unbedeutende Kunst, auch unangenehme Worte und Dinge auf eine solche Art zu sagen und zu thun, daß sie weniger mißfielen. Sogar die vormals unter den Deutschen so stark herrschende Neigung zum Trunk nahm merklich ab; denn sie vertrug sich nicht mit der feinern Lebensart, mit der Sauberkeit im Anzuge, am wenigsten mit der Gegenwart des Frauenzimmers in Gesellschaften. Auch unter den niedern Volksclassen zeigte sich immer mehr zunehmender Fleiß und mehr Selbstdenken in allen Gewerbarthen. Der große Haufe wurde durch die feinen Fertigkeiten

keiten angemessenen Gefühle und Beschäftigungen mehr gemildert und zerstreuet, und fieng an, die vormals so häufige Wöllerey als ein Laster anzusehen und sich zur Schande zu halten.

Fortsetzung.

So groß und mannichfaltig aber die Vortheile seyn mochten, welche die Teutschen durch Einführung französischer Sitten gewannen, so hatte doch diese Veränderung auch manche sehr nachtheiligen Folgen. Viele, die nun aufhören wollten, plump und unhöflich zu seyn, gewöhnten sich unvermerkt daran, mehr oder weniger zu sagen, als sie dachten, tändelten oft, wo sie mit Ueberlegung handeln sollten, und betrugten sich bey Kleinigkeiten, wie bey Sachen von höchster Wichtigkeit. Mit den angenommenen feinen Redensarten kam viel leere Geschwäßigkeit, Verstellungskunst und eine gewisse Fertigkeit, mit den ernsthaftesten Gegenständen, mit Tugenden und Ausschweifungen, zu spielen und zu scherzen, unter die Teutschen, und die alte Redlichkeit und Offenherzigkeit wurde in der feinen Welt immer mehr verdrängt; teutsche Geradheit und Festigkeit mußten der französischen Zierlichkeit und Flüchtigkeit Platz machen. Vornehmere vertraueten die Erziehung ihrer Kinder nicht Eingebornen, sondern Franzosen und Französinen an, um ihnen französische Wörter, französische Manieren und Narrheiten frühzeitig bezubringen, und sie vor teutschen Sitten und Gesinnungen zu bewahren. Eine Menge neuer Thorheiten und Lächerlichkeiten kam in Umlauf, viele auch nur in neuen Formen. Eitelkeit und Eitel sucht, mit dem raffinirtesten Aufwande, mit Spielsucht, Schöngelüsten und Galanterie gepaart,

paart, wurden in den höhern und mittlern Ständen herrschend, meistens durch Nachäffung fremder Untugenden und durch den Zwang der Mode. Man schämte sich der teutschen Kleidung, wenn sie auch dem Clima und der Gesundheit noch so angemessen war, und preßte sich lieber im französischen Anzuge fast überall zusammen, behieng sich mit überflüssigen Zierrathen, machte die Kunst des Haarkräuslers unentbehrlich, oder verunstaltete sich mit hohen, aus Draht, Bändern und andern schimmernden Waaren zusammengesetzten, Gebänden auf dem Kopfe, und verlängerte die Schleppen an den Kleidern so sehr, daß sie im Gehen hinderten und von Bedienten nachgetragen werden mußten; denn nicht Bequemlichkeit, nicht Verschönerung, sondern bloß Neuheit im Anzug und Putz war die ganze Empfehlung der Mode geworden. Wollte man auch die ungeheuren Summen, welche die Teutschen für alle diese Zierrathen und Narrheiten an die Franzosen zahlten und noch immer zahlen, nicht in Anschlag bringen, so wäre doch die Zeit, welche zu dem Gebrauch derselben erfordert wird, ein unersehlicher Verlust. Etwas scheinen die Teutschen, in dieser Rücksicht, gewonnen zu haben, da sie in neuesten Zeiten anfiengen, die einfachern und zweckmäßignern Moden der Engländer anzunehmen; wiewohl auch für englische Modewaaren viel Geld aus dem Lande geht. Wie viele conventionelle Bedürfnisse würden uns ganz unbekannt geblieben seyn, wenn wir uns nicht immer zu sehr um das, was draußen ist, bekümmert hätten. Der Teutsche hat zu wenig von dem lebenswürdigen, oder doch sehr verzeihlichen, Fehler der andern Nationen, zu

Sf 4

wenig

wenig Nationalstolz. Er schätzt am Ausländer zu viel, an sich selbst zu wenig; er wird oft unachtsam und ungerecht gegen das einheimische Gute, weil er immer nur das Ausländische im Auge hat, affectirt sogar, ein Franzos oder ein Engländer zu seyn, und denkt nicht daran, daß seine Nation selbst so viel wahren innern Gehalt hat, daß keiner sich schämen darf, ein Teutscher zu seyn.

## Landbau.

Der Landbau, der durch die Verheerungen des dreißigjährigen Kriegs mehr als durch alle vorherige Unfälle gelitten hatte, fieng nach dem Frieden an, sich allmählig wieder zu heben; wiewohl noch viele Jahre vergiengen, ehe nur die Hälfte der meisten Felder und Weinberge wieder gebauet werden konnte, weil es an Menschen fehlte. Unter allen fernern Kriegen, die Deutschlands Wohlfahrt seit dem dreißigjährigen störten, sehte keiner den ganzen Culturstand so sehr zurück, als der siebenjährige von 1756. bis 1763. Dagegen kann auch der hubertsburger Friede, mit welchem sich dieser verwüstende Krieg endigte, als die Epoche einer ganz neuen und allgemeinen Thätigkeit und Erhebung angesehen werden. Jedes Staatscabinet raffinirte seit dem, nach Möglichkeit aufzubauen und herzustellen, was vernichtet oder beschädigt war, und dem teutschen Boden mehr Hände zu verschaffen; und dieser Eifer der Regierungen gieng bald in ein fast allgemeines Bestreben über, zu verbessern und zu verschönern, das bisher Unbenutzte zu benutzen und der Fruchtbarkeit der Natur durch die Kunst alles Mögliche abzugewinnen. In keinem europäischen Reiche ist, seit jenem

jenem Felden, bis auf den heutigen Tag so ernstlich und thätig an der Verbesserung und Verschönerung der Oberfläche des Erdbodens gearbeitet worden, als in Teutschland. In jeder Provinz sind leere und wüste Plätze urbar gemacht, neue Dörfer angelegt, Landstraßen verbessert oder neu gebauet, Flüsse ausgeräumt, Moräste ausgetrocknet, Wälder ausgehauen oder angefaet, und überhaupt alles gethan worden, um der Natur durch Kunst und Fleiß zu Hülfe zu kommen. Zur weitem Beförderung des Landbaues hat man in mehrern größern und kleinern Ländern die Leibeigenschaft abgestellt, und in andern wenigstens die Härte derselben gemildert; in noch andern sind die drückenden Frohdienste zum Theil, gegen eine angemessene Abgabe an Geld oder Getreide, aufgehoben worden. In manchen Ländern hat man die Schafzucht durch spanische und paduanische Schafe glücklich verbessert, und dadurch die Wolle einträglicher gemacht; so wie durch den stärkern Anbau der Futterkräuter der Viehstand überhaupt vermehrt und verbessert worden ist. In den meisten Gegenden ist endlich auch der Landmann, durch zweckmäßige Einschränkung des Jagdregals, von der drückenden Plage des gehegten Wildes, das seine Felder und Gärten so oft verwüstete, befreyt worden. Uebrigens hat der Ackerbau des südlichen Teutschlands manche Vorzüge vor dem in den nordlichen Gegenden, wiewohl es auch hier einige kernreiche Provinzen giebt; dagegen sind die feinsten und schmackhaftesten Gemütsarten im Süden von Teutschland weit seltener und weniger zart, als im Norden y).

F f 5.

Ge-

y) Gressmann hist. statist. Handbuch v. Teutschl. Th. I. S. 66. ff.

Producte  
des Land-  
baues.

Getreide hat Teutschland in Ueberflus, vorzüglich Roggen und Gerste, aber nicht genug Weizen. Die Cartoffeln, ein virginisches Gewächs, das schon im Jahr 1585., als die Engländer Virginien entdeckten, in Europa bekannt, aber erst um das Jahr 1651. im churfürstlichen Lustgarten zu Berlin, seit 1710. im Wirtembergischen und seit 1717. in Sachsen gebauet wurde, sind in neuern Zeiten ein sehr wichtiges Product geworden, wodurch zugleich unser Brodkorn glücklich geschont wird; doch werden sie im südlichen Teutschland nicht so stark gebauet, wie im nördlichen. Den meisten und edelsten Wein liefern die Rheinlande und Franken, besonders die Gegenden von Würzburg; geringere Sorten bauet man in Schwaben, Böhmen, Mähren, Oesterreich und Meissen. In vorigen Zeiten war die Ausfuhr des Weins beträchtlicher, als ist; und davon liegt die Ursache theils in den hohen Abgaben und Zöllen, theils in der Verfälschung der Weine. Flachs wird in Teutschland in sehr großer Menge gebauet, vornehmlich in Westphalen, Hessen, Niedersachsen, in der Lausitz, in Schlessen, Böhmen, Mähren, Franken, Schwaben und verschiedenen Rheinlanden. Der feinste teutsche Flachs kam vormals von Courtray und von Roermonde. Hanf bauet Teutschland kaum den dritten Theil so viel, als es bloß zu seinen groben Manufacturen braucht. Den besten Hopfen liefern Böhmen und Bayern; sodann Franken, Sachsen, Mähren und Braunschweig. Von besonderer Wichtigkeit ist der Tabaksbau, der während des nordamericanischen Kriegs un-  
gemein vermehrt worden ist, vorzüglich in der Pfalz, Schwaben und Hessen, in der Mark, in Pom-



Pommern, Schlesien, Magdeburg und Mecklenburg. Der Waidbau, dem Erfurt seine vor-malige Größe, und einige hundert thüringi-sche Dörfer ihren Wohlstand zu verdanken hatten, ist durch den Indigo, der nicht nur wohlfeiler ist, sondern auch schöner färbt, so sehr herunter gekommen, daß nur schwache Spuren davon noch übrig sind. Dagegen hat der Krappbau in meh-rern Gegenden beträchtlich zugenommen, vor-züglich in Schlesien, wohin er sich durch den dreißigjährigen Krieg aus Böhmen zog; außer dem im Darmstädtischen, in der Pfalz, in Thü-ringen und im Badenschen. Mit Baumfrüchten sind fast alle teutsche Provinzen, bis auf die ber-gigten, reichlich versehen. Am stärksten ist der Obstbau in Schwaben und Franken, in den fruchtbaren Thälern an beiden Ufern des Rheins, in Oberösterreich und in Sachsen. Die größten Baumschulen waren bisher im Mannzischen, die aber im letzten französischen Kriege fast ganz zer-stört worden sind z).

Die teutschen Bergwerke, die gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts fast durchgehends in Abnahme gekommen waren, fiengen in diesem Zeitraum zum Theil wieder an, ergiebiger zu werden; wiewohl sie das nie wieder geworden sind, was sie vormals waren. Goldbergwerke hat Teutschland zwar noch ist, namentlich in Böhmen bey Eule und bey Knien, im Salzbur-gischen und im Tyrolischen: aber der ganze Er-trag des Goldes, selbst mit Inbegriff dessen, was aus andern Erzen geschieden und an mehreren Or-ten als Waschgold aus dem Sande des Rheins, der

z) Grellmann a. ang. D. S. 71. ff.

der Eder und anderer Flüsse gewonnen wird, macht jährlich kaum 1500. Mark aus a). Desto reicher sind die teutschen Bergreihen an Silber. Noch werden jährlich ungefähr 200,000. Mark aus den gesammten teutschen Silberbergwerken zu Tage gefördert. Hierzu liefern die sächsischen seit einiger Zeit jährlich 50. bis 56,000., und die auf dem Harz 30,000. Mark. Im Jahr 1654. wurde der Bergbau bey Johann-Georgenstadt, im meißnischen Erzgebirge, von geküchteten böhmischen Bergleuten aufgenommen, und acht Jahre nachher traf man auf den ersten Silbergang, welchem bald mehrere folgten. Gegenwärtig sind diese Silbergruben, nach den freybergischen, die wichtigsten in ganz Meissen; in den ersten 100. Jahren wurden 270,950. Mark Silber daraus gewonnen b). Nach den meißnischen und goslarischen Silberbergwerken sind die reichsten in Böhmen, vorzüglich zu Joachimsthal, wo das Oberbergamt ist, zu Aberdam und Laßawa; sodann in Salzburg und Tyrol. Doch zeigen sich fast allenthalben deutliche Spuren, daß der Bergbau vormals weit stärker gewesen, und der igeige Gewinn mit dem Reichthum des 15ten und 16ten Jahrhunderts nicht zu vergleichen sey. Von andern Metallen liefern die teutschen Bergwerke Kupfer, Zinn, Bley und Eisen in großer Menge. Das sächsische Kupfer und das bey Schwaz

a) In den 6. Jahren von 1700. bis 1706. wurden aus den salzburgischen Gruben Lauris und Gastein, außer einer großen Menge Silbers, 1233½ Mark Goldes gewonnen. (Smelin Beitr. zur Geschichte des 1. Bergbaues S. 167.) Ist geben sie nicht viel über 300. Mark.

b) Smelin a. ang. O. S. 374 ff.

Schwaz in Tyrol soll an Geschmeidigkeit vor allen teutschen Kupferarten den Vorzug behaupten. In allem werden jährlich ungefähr 100,000 Centner gewonnen. Zinn wird am häufigsten und besten im meißnischen Erzgebirge gefunden. In den Zinngruben bey Altenberg arbeiteten im 17ten Jahrhundert 2000. Bergleute: ist nicht viel über 100. Blei hat Teutschland fast in allen Gebirgsreihen, vornehmlich bey Villach in Oberkärnthen, und bey Frenberg und Altenberg im Erzgebirge. Eisen findet sich in allen beträchtlichen Provinzen von Teutschland, am besten und häufigsten in Steyermark und Kärnthen; diese beyden Landschaften allein geben jährlich über 1½ Million Centner Roheisen. Dennoch wird, wegen des starken Verbrauchs, noch immer viel aus Schweden eingeführt. Einen großen Reichthum hat Teutschland an Kobald und an Quecksilber. Der Kobald wird in großer Menge und von besonderer Güte im meißnischen Erzgebirge, am häufigsten bey Schneeberg und Annaberg, gebrochen, und soll vormals für Sachsen einen Gegenstand von mehr als 4. Tonnen Goldes jährlich ausgemacht haben. Sonst gräbt man ihn auch in Böhmen, Schlessen, Tyrol, Hessen, Franken und Schwaben. An Quecksilber hat kein europäisches Land einen solchen Reichthum, wie Teutschland. Man findet es in Steyermark, Kärnthen und Tyrol, am allermeisten aber bey Idria im österreichischen Friaul. Dieses berühmte Quecksilberbergwerk wurde 1497. durch einen Bauer ganz zufällig entdeckt c), und lieferte schon in den ersten Jahren

4.

c) J. J. Serber Gesch. des Quecksilberbergwerks zu Idria,

4 bis 600. Centner. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts brachte man es jährlich auf 3000. Centner. Seit 1786. aber ist, aus Veranlassung der Bornischen Amalgamations-Methode, die Bearbeitung dieser Quecksilberminen so sehr vermehrt worden, daß seit dem jährlich 12 bis 16,000. Centner dieses Halbmetalls gewonnen werden d).

Manufac-  
turen.

Der deutsche Kunstfleiß, der durch die Unfälle des dreißigjährigen Kriegs und andere innere und äußere Ursachen in Verfall gerathen und, bis auf wenige Zweige, fast ausgestorben war, wurde in diesem Zeitraum aufs Neue belebt und vermehrt. Hierzu trugen allerdings die ausgewanderten Niederländer und Franzosen viel bey. Durch die Aufnahme der Walkonen wurde die Fabrication der feinen Leinwand gemein befördert. Durch die Aufnahme der französischen Refugiés und Waldenser wurden vornehmlich die Hutmanufacturen, die seidene Strumpfwirkeren, die Verfertigung seidener Stoffe und verschiedener halbseidener und wollener Zeuge theils neu eingeführt, theils mehr verbreitet und verbessert e). Aber auch die eigene Betriebsamkeit der Deutschen, der Nachahmungsgeist, die stärkere Bevölkerung, der stetigende

Idria, Berlin 1774. 8. Gmelin a. ang. D. S. 30. f.

d) Serbers Nachricht vom Anquicken der gold- und silberhaltigen Erze (Berlin 1787. 8.) S. 83. ff.

e) Mémoires pour servir à l'histoire des Refugiés François dans les états du Roi, par Mrs. Erman et Roclam, à Berlin 1782. 199. 8. VI. Voll.

gende Luxus, das Bedürfniß und die Modesucht, verbunden mit zweckmäßigen und reellen Ermunterungen der Regierungen, haben die Aufnahme der Manufacturen, in Teutschland seit 100. und mehr Jahren sehr befördert. Einige teutsche Landschaften, besonders catholische, sind zwar hierin noch ziemlich weit zurück: desto vortheilhafter aber zeichnen sich die andern, als Sachsen, Brandenburg, Schwaben, Franken, Schlesien und viele vormalige und noch ist bestehende Reichsstädte, durch Mannichfaltigkeit, Güte, Menge und Wohlfeilheit ihrer Kunstproducte aus. Fast giebt es ist keine Art roher Materialien, welche Teutschland hat, oder von den Ausländern bekommen kann, die nicht von teutschen Händen verarbeitet würden: und selbst das brittische Unterhaus hat in neuften Zeiten (1799.) öffentlich eingestanden, daß man in Teutschland angefangen habe, verschiedene Fabricate mit solchem Erfolg zu verfertigen, daß sie den englischen an Güte ziemlich gleich kämen, und dennoch wohlfeiler verkauft werden könnten f).

Unter allen teutschen Manufacturen ist die Leinwandmanufactur die wichtigste, und zugleich an Größe und Güte die erste in Europa. Außer dem, was Teutschland zu seinem eigenen Bedürfniß braucht, und dieß möchte sich wohl auf mehr als 200. Millionen Gulden am Werth belaufen, überläßt es jährlich für 30. Millionen Thaler Leinwand an die Ausländer. Bloß Hessen, nur ein kleiner Theil von Teutschland, erwarb sich vor 20. Jahren mit seinem Linnen- und Garnhandel von den Ausländern über  $1\frac{1}{2}$  Million Thaler.

f) Lentin's Briefe über Anglesea S. 134.

Thaler. In dem einzigen Amte Rothenburg, welches 2250. Familien enthält, zählte man damals 1533. Leinwebermeister und Meisterswitwen g). Im Jahr 1796. waren in Schlesien 26,456. Leinweberstühle im Gange, welche, ohne die Spinner, 40,600. Menschen beschäftigten. Der Werth der in diesem Jahre fabricirten Leinwand betrug 8,852,000. Thaler, wovon für 6,748,000. Thaler an die Ausländer verkauft wurde. Von dem sehr feinen schlesischen und westphälischen Garn werden im meißnischen Erzgebirge, in der Gegend von Annaberg und Schneeberg, Spitzen geklöppelt; eine Erfindung, die von der Wittwe eines dortigen Bergbeamten vor dem Jahre 1561. gemacht wurde, und ist 27,000. Menschen im Erzgebirge nährt. Nach der Leinwand sind die Wollennmanufacturen die wichtigsten, ob sie schon das bey weitem nicht mehr sind, was sie vormals waren; theils die Niederländer, Franzosen und Engländer, theils die Verbreitung der Seide, noch mehr aber der starke Gebrauch der Baumwolle haben unsern Wollensfabriken Abbruch gethan. Am Ende des 14ten Jahrhunderts beschäftigten die 4000. Tuchweberenen zu Loeven 16,000. Menschen. Wenn diese des Abends aus den Werkstätten nach Hause giengen, wurde mit einer großen Glocke geläutet, damit die Mütter ihre Kinder von der Gasse holten, die sonst im Gedränge hätten ums Leben kommen können. Zu der Zeit, da die großen Comptoirs der teutschen Hanse zu Nowgorod und Bergen noch im Ansehen waren, nährte die Tuchmachergilde zu Osnabrück über 2000. Menschen, und verkaufte an die Ausländer jährlich 20,000. Stück.

g) Schlözers Staats-Anz. Heft XLI. S. 8. 12.

Stück Tücher h). Göttingen hatte im 16ten Jahrhundert an Tuch- und Wollenzeugfabricanten über 800. Meister; ist nur einige 50. In Schlesien zählte man im Jahr 1790. 4770. Stühle und 15,263. Arbeiter, die für mehr als 2. Millionen Thaler Tuch lieferten. Bis zum französischen Revolutionskriege waren die wichtigsten Tuchmanufacturen im Lüttichischen, zu Aachen, und zu Montjoie und Jüngenbruch im Jülichischen, wo sie sich besonders während des siebenjährigen Kriegs, da die französischen Fabriken dazwischen lagen, gehoben hatten. Ist wird noch in Chursachsen und in der Lausitz, in Brandenburg, Schlesien, Währen, Oesterreich, Schwaben und Franken so gutes Tuch fabricirt, daß wir das ausländische füglich entbehren könnten. Neben den Tuchfabriken haben sich die Baumwollemanufacturen in neuern Zeiten sehr ausgebreitet, und sind ist, nach den englischen, die größten und ersten in Europa. Am wichtigsten sind sie in Sachsen, Brandenburg und Oesterreich, in einzelnen Städten von Schwaben, besonders zu Augsburg, in einem Theil von Westphalen und in Niedersachsen, hauptsächlich zu Hamburg. Ein sehr erheblicher Zweig der deutschen Kunstgewerbe sind die Metallfabriken, worin die Teutschen in äktern Zeiten schon eine vorzügliche Stärke besaßen. Zwar kommen die feinern teutschen Metallarbeiten den englischen im Allgemeinen nicht gleich; doch sind sie nach den englischen die vollkommensten. Daß die Nürnberger und Augsburger sich durch die Fabri-

h) Wöfers patriot. Phantasien Th. I. S. 61. 64.  
Reichsgesch. Th. IX. U

Location der sogenannten kurzen Waaren im 16ten Jahrhundert schon vor allen andern ausgezeichnet haben, ist oben bemerkt worden i). Noch ist gehören Nürnberg und Augsburg zu den wichtigsten Manufacturstädten Deutschlands; noch immer werden ihre mannichfaltigen Fabrikwaaren, wegen ihrer Güte und außerordentlichen Wohlfeilheit, in und außerhalb Deutschland stark gesucht k). Glas- und Spiegelfabriken hat Deutschland in hinreichender Menge; auch übertrifft das böhmische Glas das englische und venezianische an Weiße und Festigkeit. Im Anfange des 18ten Jahrhunderts erfand ein gewisser Baron Böttcher das meißnische Porcellan, und rettete sich durch diese Erfindung das Leben, das er wegen seiner alchymistischen Betrügereyen hatte verlieren sollen. Auf seine Veranlassung wurde im Jahr 1709. die berühmte Porcellanfabrik zu Meissen angelegt. Bis dahin kannte man in Europa kein anderes, als chinesisches Porcellan, und noch immer behauptet das meißnische, neben dem berliner, den ersten Rang. Seidenmanufacturen, Ledermanufacturen, Tabaksfabriken und Papiermanufacturen hat Deutschland in beträchtlicher Menge: doch verdienen sie, wegen des starken Verbrauchs dieser Fabricate, mehr Ausbreitung, und sind noch vieler Verbesserungen fähig und bedürftig l).

Der

i) Th. VI. S. 1008. f.

k) S. Nicolai's Besch. einer Reise durch Deutschl. Th. I. S. 262. ff. und Veyl. S. 93. ff.

l) S. Grellmann hist. statist. Handbuch v. Deutschl. Th. I. S. 134. ff. 144. ff.



Der deutsche Handel ist seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts das nicht mehr, was er vormals war, ungeachtet er sich, nach seinem gänzlichen Verfall im 30jährigen Kriege, im Verlauf des 18ten Jahrhunderts und besonders seit dem hubertsburger Frieden mächtig wieder gehoben hat. Zwar sind die Summen, welche Deutschland für seine so mannichfaltigen Natur- und Kunstproducte vom Auslande zieht, überaus beträchtlich, so wie auf der andern Seite der vormals so starke Verbrauch verschiedener auswärtiger Fabricate in Deutschland fast mit jedem Jahre abgenommen hat; auch scheint sich, bey dem edeln Bestreben mehrerer Regierungen, die Hofnung zu weitem Fortschritten immer mehr zu vergrößern. Dem allem ungeachtet ist bey der Menge einzelner Territorien, die sich immer mehr in dem Verhältniß ganz fremder Staaten betrachten, und einander die Mittel zum höhern Flor durch Mißgunst und einen beständigen heimlichen Krieg so sehr als möglich erschweren, nicht zu erwarten, daß Deutschland jemals die Handelshöhe wieder erreichen werde, die es zur Zeit der deutschen Hanse erstiegen hatte, zumal da auf unsern Kreisversammlungen in neuern Zeiten so wenig, als am Reichstage, über die Erleichterung und Emporbringung des Handels gerathschlagt und etwas Zweckmäßiges verfügt wird m). Es kann wohl dem deutschen Patrioten keine angenehme Empfindung erregen, wenn er sieht, wie in unsern Tagen die Engländer unsere Märkte mit ihren Manufacturwaaren, die wir alle erbeuten könnten, überschwemmen, und die deutschen Fabricanten muthlos machen und zu Grunde

G 2

rich-

m) Wessers patriot. Phantas. Th. I. S. 202. f.

richten; wie selbst Franzosen, die kein deutsches Kunstproduct über den Rhein hindüber lassen, ihr leichtes Porcellan öffentlich einführen und selbst in solchen Landschaften, wo es weit schöner und solider fabricirt wird, verkaufen dürfen. Traurig ist es, wenn man sieht, daß in den meisten deutschen Territorien zur Erleichterung des Handels von Seiten der Regierungen fast gar nichts geschieht; daß weder für die Verbindung der größern Flüsse durch Canäle, noch für die Anlegung und Unterhaltung guter Landstraßen gehörig gesorgt wird; daß die Zölle, anstatt die Handlung durch sie zum Besten des innern Kunstfleißes zu leiten, vielmehr ein bloßes Cameralmittel Geld aufzubringen geworden sind, und so wohl in der Zahl als im Betrage ausschweifen; daß dabey die Ausfuhr deutscher Producte vor der Einfuhr fremder Waaren nicht im Geringsten begünstigt, sondern die ausgehenden einheimischen Artikel zum Theil sogar mit höhern Zöllen beschwert werden, als die eingehenden fremden Güter. Unter solchen Umständen und so lange die Engländer das Recht der neutralen Flagge in ihren östern und langwierigen Kriegen so wenig respectiren, daß sie alle Schiffe neutraler Mächte in ihre Hasen einschleppen, bey denen nur der entfernteste Verdacht entsteht, daß irgend ein kleiner Theil der Ladung feindliches Eigenthum sey <sup>n)</sup>, kann sich der deutsche Handel unmöglich zu seiner vormaligen Kraft und Thätigkeit wieder erheben.

Un-

n) S. Bösch über die Zerrüttung des Seehandels im gegenwärtigen Kriege, Hamb. 1793. 8.

Unmittelbaren Coloniehandel hat Teutschland nicht. Desto ausgebreiteter ist sein Producten- und Manufacturhandel; es hat Schiffe, die auf allen europäischen Meeren kreuzen, und nimmt mittelbar fast an jedem Zweige des europäischen Coloniehandels Antheil. Außer dem, was über Stralsund, Wismar, Rostock, Lübeck, Emden und Triest aus- und eingeführt wird, richtet sich der Gang des teutschen Handels hauptsächlich nach dem Lauf der fünf großen Flüsse, der Donau, des Rheins, der Weser, der Elbe und Oder. Der Donauhandel, der schon zu Ulm anfängt, ist, wegen der großen Beschwerlichkeiten der Fahrt auf diesem Flusse, nicht so beträchtlich, wie der Handel auf den andern großen Flüssen. Ulm, Regensburg und Wien üben das Stapelrecht aus, und haben, zur Besorgung des Transports, die Donauschiffahrt durch besondere Verträge unter sich regulirt a). Ungleich wichtiger war bis zum französischen Revolutions-<sup>Handel auf der Donau;</sup> kriege der Rheinhandel, wegen des Antheils <sup>auf dem Rheine;</sup> mehrerer fruchtbarer Länder und wegen des Zuflusses vieler schiffbaren Seitenflüsse. Größtentheils beruhte dieser Handel auf dem Hafen von Amsterdam, und wurde der Republik Holland auf 100. Millionen holländische Gulden angeschlagen. Eöln, Mannz und Spener p) hatten das Stapelrecht; Frankfurt am Mann war die gemeinschaftliche Niederlage der holländischen, fran-

G 3

o) S. Nicolai's Reise durch Teutschl. Th. II. S. 409. ff. Grellmann's hist. statist. Handbuch Th. I. S. 148. ff.

p) Vom Stapelrecht der Stadt Speyer s. Schötzers Staatsanz. Heft VI. S. 145. ff.

französischen und vieler teutschen Waaren, und ward eben dadurch zur natürlichen Stapelstadt. Aus Holland herauf bis nach Cöln und von da hinab hatten holländische Schiffer die Fahrt, welche zu Cöln, vermöge des Stapelrechts, die heraufgebrachten Waaren ausladen und den teutschen Schiffern zum weitem Transport überlassen mußten, und sodann die teutschen Producte, als Rückladung, von Cöln nach Holland brachten. Jährlich giengen zwischen Mainz und Cöln über 1300. teutsche Schiffe den Rhein hinab und herauf, von denen die größten eine Ladung von 3000. Centnern führten. Dieser Handel würde noch weit lebhafter und wichtiger gewesen seyn, wenn nicht die vielen und zum Theil ganz widersinnigen Zölle ihn so sehr erschwert hätten. Von Germersheim, oder der äußersten Gränze der Pfalz, bis an die Gränze von Holland mußte der Schiffer 24., und wenn er bis Rotterdam fuhr, 29. Zölle bezahlen. Nach einer öffentlichen Angabe sollen jene 24. Rheinzölle gegen 2. Millionen Gulden jährlich eingetragen haben 9). Um dieses so wichtige Cameralmittel aufs beste zu benutzen, waren schon von alten Zeiten her diejenigen Producte, ohne Rücksicht auf Ein- oder Ausfuhr, mit dem höchsten Zoll beschwert, welche die häufigsten waren und am meisten gesucht wurden. Der Wein also, das Hauptproduct der Rheinländer, war daher am ganzen Rheinstrom dem höchsten Zoll unterworfen. Eben so war auch der Frucht- und Holzhandel weit härter beschwert, als etwa der Caffee und andere fremde Producte, die von den Holländern eingeführt

9) Gaspari Deput. Recesß Th. II. S. 239.

geführt würden <sup>1)</sup>. Diese Zollbedrückungen und eine Menge anderer Abgaben von den Schiffen, nebst der damit verbundenen kostspieligen Bettelsteuer, waren Ursache, daß sich der Rheinhandel in neuern Zeiten zum Theil auf das Land zog. Die für das Elsaß und die Schweiz bestimmten Güter giengen größtentheils nicht den Rhein hinauf nach Straßburg und Basel, sondern von Ebla oder Mainz und Frankfurt zu Lande nach Schaffhausen, Mülhausen u. s. w. Die feinem englischen Manufacturwaaren, die ins innere Teutschland und auf die frankfurter Messe gebracht werden sollten, giengen mehrentheils zu Lande über Hamburg, Hannover und Cassel. Durch den Frieden zu Luneville ward der Rhein ein zwischen Frankreich und Teutschland gemeinschaftlicher Strom, und man bekam seitdem Hofnung, daß die bisherigen Bedrückungen des Rheinhandels würden abgestellt werden. Auch wurde im ersten französisch - russischen Entschädigungsplan wirklich dahin angetragen, „daß alle Rheinzölle so wohl auf dem rechten als auf dem linken Ufer dieses Flusses aufgehoben werden sollten, ohne jemals, es sey unter welcher Benennung es wolle, unbeschadet der Douane-Rechte, wieder eingeführt werden zu können <sup>2)</sup>.“ Allein durch den Deputationsrecess von 1803. wurden sie unter dem Namen einer Schiffahrtsoctroi, deren Taxe den Betrag der bisherigen Zölle nicht übersteigen sollte, wieder hergestellt. Die Anordnung und Erhebung dieser Octroi sollte

§ 4

folte

<sup>1)</sup> Schulzers Staatsanz. Heft I. S. 4. ff. 8. ff.

<sup>2)</sup> Der (erste) französisch - russische Entschädigungsplan §. 42. S. 135.

sollte von Frankreich und Teutschland gemeinschaftlich geschehen, und bey dieser neuen Einrichtung hoffte man zu den Erhebungs- und Administrationskosten zu ersparen. Nicht nur die fremden, sondern auch die den Rhein herauf fahrenden Schiffe sollten eine höhere Taxe entrichten, als die Schiffe der Uferbewohner und die hinab fahrenden, weil diese die Producte des Landes verführen. Erhebungs-Bureaux sollten nicht mehr als 15. seyn. Der Ertrag der Detroi sollte, nach Abzug der Hebungs-, Verwaltung- und Polizenkosten, in zwey gleiche Theile getheilt werden, deren jeder vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schifffahrt erforderlichen Arbeiten auf jedem der respectiven Ufer bestimmt wurde. Der reine Rest der teutschen Hälfte wurde zur Ergänzung der Dotation des Churfürsten Erzkanzlers, sodann für Mecklenburg-Schwerin, für die Fürsten von Löwenstein-Wertheim und andere Häuser angewiesen 1). Wir haben aber gehört, wie wenig die neue Einrichtung der Erwartung schon im ersten Jahre entsprochen habe; der teutsche Ertrag der Detroi deckte nicht einmal die Hälfte von dem, worauf der Churfürst Erzkanzler angewiesen ist. Auch ist im Deputationsrecess von der Aufhebung des, mit der Freiheit eines gemeinschaftlichen Stroms ganz unverträglichen, Stapelrechts zu Mainz und Cöln nicht das Geringste enthalten; vielmehr haben die Franzosen das Stapelrecht, in diesen ihnen nun zugehörigen Städten fortdauern lassen, und bisher den Rhein fast wie ihr ausschließliches Eigenthum behandelt, wodurch dann die Vortheile des Rheinhandels für

1) S. oben S. 182. f.

für Deutschland größtentheils verloren gehen müssen v).

Der Handel auf der Weser ist nicht so erheblich, als der Rheinhandel vor dem französ. Revolutionskriege war. Die Stapelstädte sind Bremen und Münden. Von Münden aus ist jeder einheimische und fremde Schiffer zur Fahrt auf der Weser berechtigt. Auf der Weera haben nur mündensche Schiffer das Fahrrecht mit hessischen Schiffen gemeinschaftlich; aber die Fahrt auf der Fulda nach Cassel und von da zurück haben die mündenschen Schiffer ausschließlich. Jährlich passiren ungefähr 3600. Lastschiffe den Strom. Die Fahrt würde beträchtlicher seyn, wenn nicht auch hier Zollbedrückungen den Handel erschweren. Nicht weniger als 23. Zölle müssen von Münden bis Bremen entrichtet werden. Hierzu kommt noch der Zoll zu Elsfleth im Herzogthum Oldenburg, der bisher im Durchschnitt jährlich 130,000. Gulden eintrug, mit dem Ende des Jahres 1812. aber völlig wegsallen wird x).

Am allerwichtigsten ist die Schifffahrt auf der Elbe, selbst den vormaligen Rheinhandel nicht ausgenommen. Schon im Innern von Böhmen fängt der Waarenzug für die Elbe an, und erstreckt sich durch sehr viele Provinzen; denn durch die Havel und Spree hat die Elbe Verbindung mit Brandenburg, durch den Canal

S 93

v) S. Einige Worte über die Rheinschifffahrt, von Jacobi, Düsseldorf 1803. 8.

x) S. oben S. 161. f.

von der Spree nach der Oder mit Schlesien, mit der Neumark und Pommern, und überhaupt, theils unmittelbar, theils durch seine schiffbaren Zuflüsse, mit ganz Ober- und Niedersachsen; selbst bis zur Weichsel reicht die Communication der Elbe, wegen ihrer Verbindung mit der Oder und vermittelt der Warthe, Neße und des bromberger Canals. Stapelstädte für die Elbschiffahrt sind Dresden, Magdeburg, Lauenburg und Hamburg. Die dresdner Schiffe dürfen nur bis Magdeburg fahren. Außer diesen sind bloß zwischen Magdeburg und Hamburg über 400. Schiffe mit dem Elbhandel beschäftigt. Zu Hamburg kommen jährlich im Durchschnitt über 3000. See- und Elbschiffe mit Kaufmannsgütern an, die hauptsächlich in Leinwand, Holz und Getreide bestehen; und diese Artikel allein sollen über 25. Millionen Thaler betragen. Aber auch hier wird die Schiffahrt durch eine Menge von Zöllen gedrückt. Von Pirna oberhalb Dresden an bis nach Hamburg muß der Schiffer nicht weniger als 28. Zölle entrichten, von denen der zu Lenzen über 20,000. Thaler jährlich einbringen soll. Eben diese Erschwerung des Elbhandels ist eine Hauptursache, daß auf der Achse viele Waaren über Magdeburg und Lüneburg nach Hamburg transportirt werden; wiewohl auch hierbei die Abgaben sehr drückend sind. Auf der Oder ist der Handel nicht unbeträchtlich. Schlesien hält auf diesem Flusse über 400., die Mark Brandenburg gegen 600. Fahrzeuge, Stettin und Vorpommern 270. Seeschiffe. Im Durchschnitt gehen jährlich über 1500. große Schiffe in den pommerschen Hafen ab und zu, ohne die Ballast- und Leichterchiffe. Auch sind hier,

auf der  
Oder.



hier, wie auf der Donau, die Zölle nicht so drückend, weil die Oder, mit Ausnahme einer kleinen Strecke in der Lausitz, bloß durch preussisches Gebiet strömt, und also mehr zweckmäßige Schonung des gemeinen Verkehrs hat eintreten können.

Die erste aller See- und Handelsstädte in <sup>Handels-</sup>Teutschland und nach London die wichtigste in <sup>städte.</sup>Europa ist Hamburg. Diese Stadt verführt zwar viele von ihren eigenen Fabricaten, besonders Zucker und Cattune; doch macht dieß nur den geringsten Theil ihres Handels aus. Dagegen treibt sie einen unermesslichen Zwischenhandel nicht nur mit teutschen, sondern auch mit allen Waaren der Welt, die in den Handel kommen; und steht mit allen europäischen Handelsplätzen in Verbindung. Auch schickt Hamburg jährlich 20. Schiffe auf den Wallfisch- und Robbenfang aus, und ist daher für den Thran ein Hauptmarkt. Zugleich setzt diese Stadt mit zwey andern wichtigen See- und Handelsplätzen, Lübeck und Bremen, den Bund der vormals so berühmten teutschen Hanse fort, und genießt mit diesen beyden noch ihre verschiedene Freyheiten in England und Frankreich. See- und Handelsplätze vom zweyten Range sind Stettin, Stralsund, Rostock, Wismar, Kiel, Altona, Emden und Triest. Zu Emden errichtete Friedrich II. im Jahr 1750. eine asiatische Handlungscompagnie <sup>7)</sup>. Zu Triest ist der Seehandel erst seit den letzten Jahren der Maria Theresia wichtig geworden; jährlich kommen da über 500. große Schiffe an. Die wichtigsten

Mess-

7) oben Th. VIII. S. 263.

Messplätze sind: Leipzig, wo jährlich für 18. Millionen Thaler Waaren umgesetzt werden, und Fremde aus allen Ländern von Europa und selbst Asien sich einfinden; Frankfurt am Mayn, das vormals der Hauptmarkt für holländische und französische Waaren war, in neuesten Zeiten aber durch die Vorkehrungen der benachbarten Franzosen viel gelitten hat; Frankfurt an der Oder, welches, neben Leipzig, besonders für Polen, Rußland und andere nordische Länder ist, aber seit einigen Jahren durch falsche Handelspolitik sehr viel verloren hat; Braunschweig und Naumburg, welche vornehmlich die in den Provinzen Deutschlands beschäftigten, so wie Bogen der Hauptmarkt für Italien ist. Expeditions-, Wechsel- und eigenen Waarenhandel treiben Berlin, Magdeburg, Breslau, Prag, Wien, Augsburg und Nürnberg. Wien ist zugleich der Hauptplatz des türkischen Handels mit Deutschland; Augsburg ist der Stapel für Deutschland und Italien.

#### Exporten.

Deutschland überläßt den Ausländern von seinem Ueberfluß: Holz, so wohl zum Schiffbau als zu andern Zwecken, jährlich für 10. bis 11. Millionen Thaler; Getreide, für mehr als 20. Millionen <sup>2)</sup>; Wein, jedoch in neuern Zeiten bei weitem nicht so viel als vormals; Tabak, vornehmlich in Blättern, wovon die Pfalz allein jährlich 50,000. Centner bisher ausführte; Waid, Krapp und Pottasche; Pferde, Ochsen und anderes Vieh; gesalzenes und getauchertes Fleisch, But-

2) Im Jahr 1800. wurde bloß aus Mecklenburg für mehr als 2½ Millionen Thaler Getreide, besonders Weizen, nach England verschifft.

Butter, Käse, Honig und Wachs; Leinwand, jährlich für mehr als 30. Millionen Thaler; gebleichtes und rohes Garn, wovon bloß aus den herzoglich - braunschweigischen Landen jährlich für 2. Millionen Thaler versendet wird; Wollen- und Baumwollenwaaren, Eisen- und Stahlwaaren von aller Art; Blei und Kupfer, augsburger Silberarbeiten, Kobalt und Quecksilber, Spiegel- und Glaswaaren, Porcellan, nürnbergger Kleinwaaren u. a. m. Dagegen erhält <sup>Importen.</sup> Teutschland vom Auslande: Getreide, besonders aus Ungern und Polen, für die angränzenden österreichischen und brandenburgischen Provinzen; Leinsaamen und Hanf aus Rußland; Tabaksblätter aus Ungern und der Ukraine, und auch aus Amerika; Weine aus Frankreich, Spanien und Italien; Del, Citronen und andere Südfrüchte; Ochsen und Pferde aus Ungern und Polen, besonders für die angränzenden österreichischen und brandenburgischen Landschaften; irländische Butter, holländischen und Schwetzerkäse; Schweine aus Ungern; Heringe und Stockfische; Tuch, Wollen-, Baumwollen- und Seidenzeug; verschiedene Materialien zu Manufacturen und Fabriken; vornehmlich spanische Wolle, Seide und Baumwolle aus Italien und der Levante, Cochenille und Indigo, von welchem letztern jährlich für mehr als 2. Millionen Thaler eingeführt wird; Leder und Pelzwerk; Papier aus Holland und der Schweiz, jährlich für mehr als 1½ Million Thaler; französische und englische Galanteriewaaren, und alle ost- und westindische Waaren a).

Ob

a) Grelmanns hist. statist. Handb. S. 211; ff. 223. ff.

Bilanz.

Ob Teutschland im Handel von andern Nationen gewinne, oder an sie verliere, läßt sich, wegen der vielherrischen Verfassung und des so vielfältig offenen Aus- und Eingangs der Waaren nicht bestimmt erfahren. Doch von einigen und zwar den größten Staaten, nämlich von Oesterreich, Brandenburg und Sachsen, sind die Data bekannt; hier ist die Ausfuhr größer, als die Einfuhr. Freulich macht der ungeheure Verbrauch der ost- und westindischen Waaren und die noch immer starke Einfuhr französischer Seiden- und Galanteriewaaren die Vermuthung eines Verlusts wahrscheinlich. Jährlich gehen, nach einer mäßigen Schätzung, 30. Millionen Thaler für Caffee aus Teutschland: und gewiß würde der Geldausfluß für Zucker diese Summe noch weit übersteigen, wenn nicht die Zuckersiedereyen zu Hamburg und in den brandenburgischen und österreichischen Staaten die Ausgabe für Teutschland nur auf Rohzucker einschränkten; wiewohl auch dafür im Jahr 1797. die preussischen Staaten allein über 2½ Millionen Thaler an die Ausländer zahlten b). An Seiden- und Galanteriewaaren schickte Frankreich vor der Revolution jährlich für 45. Millionen Liv. zu Lande nach Teutschland; zu Wasser über Hamburg für 25., und über Bremen für 6. Millionen Liv. c). Aber nicht zu gedenken, daß bey weitem nicht alles von diesen Waaren im Lande bleibt, sondern vieles nur durchgeht, sind auch die Summen, welche Teutschland für seineleinwand, für sein Holz und Getreide und einige andere Artikel von den Ausländern gewinnt, un-

gemein

b) Grellmann a. ang. O. S. 234. f.

c) Kannels Annalen der Staatskräfte 26. S. 13.

gemein beträchtlich. Alles zusammengenommen und mit einander verglichen, läßt sich mit vieler Wahrscheinlichkeit vernuthen, daß Gewinn und Einbuße im Handel sich gegen einander wenigstens ausgleichen, ohne eine Zubuße von dem starken Ertrag unserer Bergwerke zu bedürfen. Dieß ergibt sich schon aus der bisherigen Vermehrung des bloßen National-Capitals in Deutschland, das im Anfange des vorigen Jahrhunderts wohl nicht über 283. Millionen ausmachte, in den nächsten 50. Jahren aber sich wenigstens um 145 Millionen vermehrt hatte d), und gegenwärtig, des Abgangs des linken Rheinufers ungeachtet, jedoch mit Inbegriff von Schlessen, ohne Uebertreibung auf 600. Millionen Thaler berechnet werden kann e).

Durch den dreißigjährigen Krieg war die höhere Cultur, wie sie sich im 16ten Jahrhundert gebildet hatte, zwar nicht zerstört, aber doch die Nation im weitem Fortschreiten sehr gehindert worden. Nach hergestellter Ruhe giengen die Deutschen auf dem gebahnten Wege glücklicher fort, als es unger dem wilden Geräusch der Waffen möglich gewesen war, und mehrere von ihnen zeichneten sich durch wichtige Erfindungen in den physischen und mathematischen Wissenschaften sehr rühmlich aus. Gleich im Anfange dieses Zeitraums erfand Otto von Guericke f), 1654. Bürgermeister zu Magdeburg, die Luftpumpe, und

d) Joh. Friedr. Unger von der Ordnung der Fruchtpreise 16. (Götting. 1753. 4.) S. 219.

e) Strellmann a. ang. D. S. 269. ff. 275. f.

f) geb. 1602., gest. 1686.

und brachte dadurch ein ganz neues Licht in die  
 1668. Lehre von der Luft. Nach ihm erklärte Johann  
 Hevelke g), Rathsherr zu Danzig, die Natur  
 des Mondes zuerst richtiger. Ein Geistlicher  
 1681. zu Wenda, Joh. Sam. Dörfel, zeigte zuerst,  
 in welchen Bahnen die Cometen sich bewegen,  
 und half damit den noch immer herrschenden  
 Aberglauben bestreiten, als ob die Erscheinung  
 derselben Unglück verkündige. Ehrenfried  
 Walther von Tschirnhausen, aus der Ober-  
 lausitz h), erfand die großen Brennspiegel, die  
 an bewundernswürdiger Wirkung alle vorige über-  
 trafen. Samuel von Pufendorf, ein Chur-  
 sache i), entwickelte die Grundsätze des Natur-  
 und Völkerrechts noch glücklicher, als sein Vor-  
 gänger Grotius, und erleichterte überhaupt die  
 freiere Untersuchung der philosophischen Sitten-  
 lehre. Ebenderselbe zeichnete sich als Geschicht-  
 schreiber unter seinen teutschen Zeitgenossen sehr  
 vortheilhaft aus, und war einer der ersten, die  
 einen glücklichen Versuch machten, die Geschichte  
 in teutscher Sprache und in einer bessern Manier,  
 als bisher geschah, zu bearbeiten. Auch der  
 gelehrte Veit Ludwig von Seckendorf k)  
 trug viel dazu bei, daß der Geschmack in der  
 Geschichtskunde allmählig verbessert wurde. Dan-  
 Ge. Morhof von Wismar l), Professor zu  
 Kiel, zeigte zuerst den Nutzen und die Unent-  
 behrlichkeit der Litterargeschichte für jeden Ge-  
 lehr-

g) geb. 1611., gest. 1687.

h) geb. 1651., gest. 1708.

i) geb. zu Flöhe bey Chemnitz 1632., gest. 1694.

k) geb. zu Herzogenaurach in Franken 1626, gest.  
 1692.

l) geb. 1639., gest. 1691.

lehren. Christoph Cellarius von Schmalkalden m), zuletzt Professor zu Halle, klärte die alte Geographie zuerst auf, und machte sich auch um die bessere historische Lehrart verdient. Zermann Conring n), Lehrer der Arzneywissenschaft und des Staatsrechts zu Helmstädt, war der erste, der das teutsche Staatsrecht gehörig behandelte und es aus den historischen Quellen herleitete; so wie er überhaupt manche neue Ausichten zur Erweiterung der Gelehrsamkeit, vornehmlich der Rechtswissenschaft, öffnete. Mit gleichem Glück bearbeitete Joh. Schilter von Wegau o), Professor zu Straßburg, verschiedene Theile der Rechtswissenschaft, und Caspar Ziegler von Leipzig p), Professor zu Wittenberg, das canonische Recht. Um die griechische und römische Litteratur machten sich Joh. Friedr. Gronov von Hamburg q) und Joh. Ge. Grav von Raumburg r) besonders verdient, die jedoch beyde in Holland lehrten. Ueberhaupt gab es in Teutschland bis zum 18ten Jahrhundert fast in allen Theilen der Gelehrsamkeit Männer, die sich durch Fleiß, Scharfsinn und Gründlichkeit auszeichneten; nur die Bearbeitung der teutschen Sprache blieb noch zurück. Zwar fanden sich Schriftsteller, die sich in teutscher Sprache rein und kraftvoll ausdrückten; aber es fehlte ihrer Schreib-

m) geb. 1638., gest. 1707.

n) geb. zu Norden in Ostfriesland 1606, gest. 1681.

o) geb. 1632., gest. 1705.

p) geb. 1621., gest. 1690.

q) geb. 1611., gest. 1671.

r) geb. 1632., gest. 1708.

Schreibart an Wohlklang und Geschmeidigkeit, und manche wurden durch ihren Wig und ihre Einbildungskraft irre geführt, weil sie der Natur und den Mustern der Alten nicht folgten. Die teutsche Gesellschaft, die unter dem Namen des Schwannensordens an der Elbe im Jahr 1660. durch Joh. Rist gestiftet wurde, trug, wie die von Joh. Burkth. Mencken 1697. zu Leipzig gestiftete, zur feinern Bildung der teutschen Sprache wenig oder gar nichts bey. Erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts zeigte sich der Freyherr Friedr. Rud. Ludw. von Caniz s) durch seine satirischen Gedichte als einen glücklichen Nachahmer der römischen Dichter. Weniger rein und fließend dichtete Christian Wernicke t), ein geborner Preusse, der zu Hamburg lebte. In der geistlichen Dichtkunst zeichnete sich Paul Gerhard v), Prediger zu Lübben, vorzüglich aus; seine Lieder haben eine sanfte, rührende Sprache, worüber man das Fehlerhafte im Ausdruck und Sylbenmaß weniger bemerkt. Seit dem gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts viele wegen der Religion verfolgte Franzosen in Teutschland angekommen waren, und ihre Sprache an den Höfen und bey den Vornehmen mehr Eingang gefunden hatte, bekamen die Teutschen an den französischen Geisteswerken, die das Jahrhundert Ludwigs XIV. hervorgebracht hatte, Muster, nach denen sie sich zu bilden anfiengen. Man übersetzte eine Menge von Schriften aus dem Französischen;

s) geb. zu Berlin 1634., gest. 1699.

t) gest. 1710.

v) geb. zu Gräfenhaynichen 1607., gest. 1676.



zählchen; Ausdrücke, Einfälle und Wendungen derselben wurden in die teutsche Sprache übertragen, wodurch diese bald fließender und anmuthiger ward. Die teutschen Schriftsteller hüteten sich nun vor Sprachfehlern, und bekeifigten sich des Wohllauts, der edlern Bilder, und der Fertigkeit, allgemein verständlich, leicht und brauchbar zu schreiben. Hierzu trug der berühmte Christian Thomafius. x) von Leipzig Thomafius. besonders viel bei. Thomafius schrieb nicht nur über wissenschaftliche Gegenstände in teutscher Sprache, sondern führte auch den Gebrauch dieser Sprache in academischen Vorlesungen ein, die bis dahin bloß in lateinischer Sprache gehalten wurden. Zugleich griff er die damals noch herrschende aristotelische Philosophie an, machte die unnütze Disputirsucht und die slavische Anhängigkeit der Gelehrten an gewissen Meinungen lächerlich, und suchte für die teutschen Protestanten die Freiheit im Denken, Lehren und Schreiben zu behaupten, die seit Luthers Zeiten wieder vielfach gelitten hatte. Zwar gerieth er darüber und durch die beißenden Spöttereien, die er sich gegen andere Gelehrte erlaubte, in eine so unangenehme Lage, daß er Leipzig verlassen und sich 1690. nach Halle wenden mußte, wohin ihm viele Studirende nachfolgten. Dadurch kam der Entschluß des Churfürsten Friedrichs III. von Brandenburg, zu Halle eine Universität anzulegen, zur Reife. Die neue Universität wurde am 1. Jun. 1694. eingeweiht, und Thomafius zum ordentlichen Lehrer der Rechte ernannt. Hier lehrte nun Thomafius mit größerer Freiheit, als ihm zu Leipzig vergönnt war, warf die bisherige Streit-

H h 2

sich-

x) geb. 1655., gest. 1728.

süchtige Schulphilosophie völlig nieder, und setzte die brauchbarere eclecticische, oder die sogenannte Hofphilosophie, an ihre Stelle, brachte das Naturrecht und verschiedene Theile der positiven Rechtskunde in bessere Ordnung, und erwarb sich besonders dadurch ein vorzügliches Verdienst, daß er den noch herrschenden Glauben an die Erscheinungen des Teufels und dessen Gewalt über die Menschen, an Zauberey, Hexen und Gespenster aus Teutschland größtentheils verdrängte, und manche andere National- Vorurtheile glücklich bekämpfte.

Leibniz.

Mit gleicher Regsamkeit und noch größern Geisteskräften arbeitete an der Beredlung der Philosophie, wie an der Beförderung und Erweiterung der gelehrten Wissenschaften überhaupt, Gottfried Wilhelm von Leibnitz 7). Dieser außerordentliche Mann, dein an Genie und an Umfang der Gelehrsamkeit, außer Lessing, keiner im ganzen vorigen Jahrhundert gleich kam, war nicht nur Philosoph, sondern zugleich Rechtsgelehrter, Politiker, Diplomatiker, Geschichtsforscher, Alterthumskenner, Sprachforscher, Physiker, Mathematiker, Dichter und selbst mit der Religionswissenschaft bekannt. Die meisten seiner Schriften sind nicht ausgeführte Bücher, sondern kleinere Aufsätze und in Briefen hingeworfene Gedanken, Funken, Fermente der Erkenntniß. Allenthalben, wo sein Geist hinblickte, schuf er philosophische Uebersicht und Ordnung. Dief that er auch in seinen ersten juristischen Schriften. Er wollte sogar ein neu geordnetes

Eoc-

7) geb. zu Leipzig 1646., baronisiert 1711., gest. 1716.

Corpus Juris ausarbeiten; es kam aber nicht zu Stande. In seinen politischen Schriften, die durch Zeitumstände veranlaßt wurden, hat freylich die Zeit vieles geändert: aber wo sein Blick frey war, sahe er über die Staatsverhältnisse Europas hell, und sagte manches voraus, was erfolgte. In der Geschichte liebte er vor allem die Ursprünge der Völker. Dieß führte ihn auf ihre Alterthümer und Stammsprachen; daher sein Fleiß in Vergleichung und Ableitung der Sprachen, in Etymologie und Alterthümern. Er regte hierbei auf, was er konnte; bis nach China erstreckte sich auch hierüber sein Briefwechsel. In der Naturlehre und Naturgeschichte nahm er an jeder Erfindung oder Bemerkung seines Zeitalters, an jedem Fortschritte des Bergbaues, an jeder Entdeckung in der Anatomie, Chemie zc. so lebhaften Antheil, daß man ihm wünschen möchte, die Fortgänge des Jahrhunderts in der Electricität, der Chemie, dem Galvanismus u. s. w. erlebt zu haben. Leibniz ist als Erfinder eines Theils der höhern Analyse von Europa anerkannt: die Streitigkeiten zwischen ihm und Newton sind vergessen; jedem gebührt sein Ruhm. Wie es auch mit den Erfindungen, die zwischen beyden streitig waren, beschaffen seyn mag, so hat gewiß Leibniz mehr, als Newton, die Geister in Bewegung gesetzt, und sie zu eigenem Denken, Forschen, Finden und Auslösen angetrieben; mehr noch durch seinen eigenen munter abwechselnden Vorgang, als durch die ihnen vorgelegten Fragen. Seine kleinen Aufsätze, die er in die Journale mehrerer Länder zerstreute, wirkten hierzu lebhafter, als hätte er große Bücher geschrieben. Auch in der berliner

Academie der Wissenschaften, blo nach seinem Plan gestiftet wurde und deren erster Präsident er war, hat im ganzen Jahrhundert hinab sein Geist fortgelebt. Ueber Gegenstände der Logik und Metaphysik schrieb Leibniz am liebsten, ob er schon kein eigentliches System der speculativen Philosophie zusammensetzte. Es war sein frühester jugendlicher Plan, den Plato und Aristoteles, ja alle Metaphysiker der Vorwelt, zu vereinigen und eine perennirende Philosophie zu pflanzen. In Teutschland hat seine Philosophie das ganze Jahrhundert hindurch geblühet; da hingegen andere Länder sie nicht so willig annahmen. In der Metaphysik war Leibniz Dichter: sein System war zu fein genommen; das Gebäude schwebte an dem leisen Faden der Convenienz angenehm, reich, zierlich, als Poesie in den Lüssen. Ueber das Christenthum sprach er immer mit theilnehmender Wärme, weil er von dessen Verfall viel Uebel für die Welt, selbst für die Aufklärung von Europa fürchtete. Den Atheismus so wohl als den Materialismus, und noch mehr die kalte Verachtung oder Verspottung des Christenthums sahe er als Vorboten der Barbarey an, die mit dem Verfall der Ehre und Sittlichkeit nothwendig verbunden sey. Uebrigens war er ein sehr bescheidener und billiger Mann. Selbst Schwärmern und Spöttern ließ er Recht wiederfahren, geschweige ernsthaften, gutmüthigen Denkern. Wie sehr er von Fürsten geachtet wurde, bezeugt sein Gehalt in den letzten Jahren: vom Könige von England hatte er jährlich 1300. Thaler, vom Herzoge von Braunschweig 600. Thaler, vom Kaiser 2000. Gulden, vom Zar 500. Ducaten; und dieß

dies alles zur Beförderung der Wissenschaften, beynah ohne sonstige Pflichten z).

In Leibnizens Fußtapfen trat Christian Wolf. Wolf 2), seit 1706. Professor der Mathematik zu Halle, seit 1724. zu Marburg, und seit 1743. Kanzler der Universität zu Halle. Wolf gab Leibnizens Lehrsäzen eine größere Fruchtbarkeit, vermehrte sie mit neuen Bemerkungen, brachte alles in genauen Zusammenhang, und war der erste, der aus den gesammten Theilen der Philosophie ein genau verbundenes System errichtete, und zugleich über alle philosophische Gegenstände rein, deutlich und bestimmt in deutscher Sprache schrieb. Seine Metaphysik und seine Moral gaben seinen neidischen Feinden, unter denen der rechtgläubige Joachim Lange oben an stand, Gelegenheit, ihn, wegen angeblicher theologischer Irrthümer, am berliner Hofe zu verläumdern und verhaßt zu machen. Auch brachten sie es dahin, daß Wolf 1723. abgesetzt und aus den preussischen Staaten verwiesen wurde. Er gieng nach Marburg, und kehrte erst nach 17. Jahren, unter ehrenvollen Bedingungen, nach Halle zurück. Von ist an lebte er hier, unter Friedrichs II. Schuze, in voller Sicherheit und Thätigkeit bis an sein Ende. Die mathematische Lehrart, der er sich in seinen Schriften bediente, hatte zwar etwas Steifes

1740.

H h 4 und

2) v. Herder *Adrastea* B. III. St. I. S. 116. ff. Gottfr. Wilh. v. Leibnitz von Job. Aug. Eberhard, im *Pantheon der Deutschen* Th. II. Chemnitz 1795. 8.

1) geb. zu Breslau 1679., baronskr. 1745., gest. 1753.

und Schulmäßiges an sich. Doch wurde gerade dadurch der eingerissenen französischen Oberflächlichkeit in Teutschland Einhalt gethan, und Ordnung und Solidität von neuem verbreitet.

Zeitalter  
Friedrichs  
II.

Die schöne Periode der Geisteskultur und wissenschaftlichen Aufklärung in Teutschland fieng erst gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts an. Fast alle Theile des menschlichen Wissens gewannen seit dem unter uns eine veränderte und glücklichere Gestalt, und nicht leicht wird ein einziger Zweig von Kenntnissen genannt werden können, den unsere Vorfäter iht so wiederfinden würden, wie sie ihn vor 60. Jahren hinterlassen haben. Unverkennbar trug Friedrich II. von Preussen zu dieser geistigen Revolution mittelbar am meisten bey, so unbekümmert er auch an sich um teutsche Litteratur seyn mochte. Dieser große, unvergleichbare Fürst, dessen thatenreiches Leben in jedem Gebiet von Angelegenheiten, nicht seiner Staaten allein, sondern beynahе der ganzen gebildeten Welt, wichtige und dauerhafte Wirkungen hervorbrachte, lehrte gleich Anfangs, durch sein Beyspiel, die theologischen Spitzfindigkeiten, womit sich die teutschen Protestanten bis dahin so gern beschäftigt hatten, verachten, und beschirmte und förderte die freye und laute Ausübung des ersten und heiligsten aller Menschenrechte, des Rechts Wahrheit zu suchen und alles zu prüfen. Schon als Wiederhersteller und Beschützer der Gewissensfreyheit und Religionsverfassung des schlesischen Volks erwarb er sich, im Anfange seiner Regierung, bleibenden Ruhm; hernach, als nachdrücklicher Fürsprecher und mächtiger Vertreter des Protestantismus, bey mehreren

mehreren Gelegenheiten; endlich, als Lehrer und Vorbild anderer Fürsten in der gerechten und staatsklugen Duldung. Zu bedauern war, daß dieser mit Recht bewunderte Fürst zur Verwägung des Christenthums und zur Verbreitung des Unglaubens auf mehr als eine Art wirkte; wovon die Ursachen theils in seinem ersten Unterricht im Christenthum und in den Lehren und Mustern liegen mochten, die er darin von Jugend auf vor sich gehabt hatte, und wodurch er keine andere als unrichtige, verächtliche Vorstellung von dem Wesen der Sache erlangt haben konnte; theils in dem Umgange mit Voltaire, de la Mettrie, de Prades und andern französischen Gelehrten und Hofleuten, und in der Vorliebe für die Sprache und die wichtigen Schriften dieser Nation b). Wie Friedrich II. für sich selbst keine Contrebände der Gedanken erkannte, sondern frey über alles dachte, sprach und schrieb, so erlaubte er auch allen in seinen Staaten, ihre Ueberzeugungen unverhohlen zu bekennen. Mit einem mal regte sich nun, vornehmlich zu Berlin, wo seit einem Menschenalter grober Kirchenglaube an die Stelle des Nachdenkens getreten war, ein freyer Untersuchungsgeist und öffentliche Achtung für Gewissensrechte; populäre Gelehrsamkeit, wahre Geistesveredlung und gereinigtere Religionsbegriffe giengen von hier aus, und wirkten mit ihrem Einfluß mächtig auf Teutschland, wo nur der Boden empfänglich dazu war. Nach Friedrichs Beispiel vergönnten mehrere teutsche Regenten dem freyen Unters-

H h 5      Hungs-

b) S. Zentke allgem. Geschichte der christlichen Kirche Th. VI. S. 180. ff.

chungsgeiste Zuflucht und Schutz in ihren Ländern, und dieser Geist, der zuerst nur die gelehrte Masse theologischer Kenntnisse beunruhigte, drang allmählig in die Gebiete aller Wissenschaften, jeder Kunst, und in den Wirkungskreis aller Stände ein. Dem catholischen Deutschland ward von dem gereinigten Licht der Aufklärung bey weitem weniger zu Theil, als dem protestantischen. Doch nach dem Falle der Jesuiten und mit Josephs II. Regierungsantritt 1780. begann auch für das catholische Deutschland die Periode der Aufklärung und mit ihr die Geschmacksbildung. Von ist an wurde es fast in ganz Deutschland für Schande geachtet, roh und unwissend zu seyn, und allenthalben erwachte das Gefühl für das Wahre und Schöne. Nur Bayern schien hinter den andern catholischen Staaten noch weit zurückbleiben zu wollen; auch nicht Ein ernstlicher Versuch wurde hier gemacht, die Bande der Denk- und Pressfreyheit zu lösen. Unabänderlich setzte man die drückende Vormundschaft über den Geist der Untertanen fort, und beschränkte die Freyheit und Wirksamkeit der Vernunft auf die auffallendste Weise, bis endlich der schwache Carl Theodor die Welt verließ, und sein weiser Nachfolger eine bessere Ordnung der Dinge einführte.

Lessing:

Unter den vortreflichen Männern, die in der zweenen Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch hervorstechende Geisteskräfte auf ihr Zeitalter wirkten und als eigentliche Aufklärer der Nation zu betrachten sind, verdient Gotthold Ephraim Lessing c) vorzüglich genannt zu werden.

c) geb. zu Camenz 1729., gest. 1781.



weisen. Als Pieder- und Fabeldichter, als Epigrammatist und Dramatiker, Kunstkenner und Kritiker ist er durch das ganze gebildete Europa bekannt und hoch geachtet. Aber die Teutschen verehren ihn zugleich als ausgezeichneten Geschichtes- und Alterthumsforscher, als aufklärenden Theologen und tiefdenkenden Philosophen. Er war einheimisch in Griechenland, wie in Rom, in Spanien, wie in England, in Frankreich, wie in Italien; eingebungen in ihre Sprachen, wie in ihren Geist. Fast überall sah man ihn auf seiner Stelle; überall seine eigene Art, den Stoff zum Denken aufzufinden, zu entwickeln, zu verhandeln: immer sich selbst gleich, und mit jedem neuen Werke größer, kraftvoller, vollendeter. Zur Kritik war Lessing geboren. Alles stand ihm dafür zu Gebot; seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, seine außerordentliche Gewandtheit, sich jeden Stoff, selbst den unfruchtbarsten, zu unterwerfen, sein scharf sehender, treffender Blick, mit dem er die Geheimnisse jeder Kunst und Wissenschaft durchdrang; sein unübertreffliches Talent der Entwicklung und Veranschaulichung der aufgefundenen Wahrheit; seine Gedankenfülle, sein unerschöpflicher Witz, sein tiefes Studium der Sprache, in der er schrieb, die Reinheit, Rundung und Energie seines Stils. Zu den schönsten Producten seines kritischen Genie's gehört unstreitig sein Laocoon; ein wahres Meisterwerk, das die höchste Bewunderung verdient. Unter seinen philosophischen Schriften zeichnen sich die Freymäurer-gespräche, Ernst und Falk, besonders aus. Es sind wahre socratiche Dialogen, worin lichtvolle Entwicklung, dramatische Haltung in den Cha-

Grundsätze verbreiteten, die in Frankreich den Thron ungestürzt hatten, fand Glauben, und man suchte in Rückschritten Heil für künftige Uebel. Doch: dieß dauerte nicht lange: die Zeit widerlegte jenen Glauben bald, und die teutsche Litteratur würde wieder zu Ansehen und Einfluß gelangt seyn, wenn nicht unterdessen ein anderes, weit größeres Uebel hinzugekommen wäre. Gerade in jener ungünstigen Periode verrückte ein unheiliger Schwindelgeist, der unter dem Namen kantischer Philosophie aus den Asterschulen des großen Weisen ausgieng, jungen und alten Schriftstellern die Köpfe. Der philosophische Syncretismus, der im Begriff war, durch Garve und andere treffliche Männer auf die Verstandesbildung der ganzen Nation dauernd und kräftig zu wirken, wurde von den neuen Sophisten verschrien, und aus den Kustkammern der Scholastik zertrümmerte Stöße der unfehlbaren System-Weisheit wieder hervorgeholt, nothdürftig ausgebessert, mit modernen kantischen Lappen umhangen, und der Nation zur Anbetung hingestellt. Der vernünftige Theil wußte kaum, ob ein solches Beginnen mehr die Indignation, oder das Lachen reizen sollte: aber die Achtung für teutsche Litteratur sank immer tiefer, zumal da die neuen Asterphilosophen ihr Bösenbild von unfehlbarer Weisheit sehr oft wieder zerstückten und umschufen, bis endlich der transscendentale Idealismus in den Vernunft- und Erfahrungswissenschaften fertig war. Dieser philosophische Spuk, den der würdige Kant ganz ohne Schuld und Willen veranlaßt hatte, drückte alle ernsthafteste Wissenschaften, und hatte auch auf die redenden Künste Einfluß. Was hat

hat Teutschland noch Männer, die dem neuen litterarischen Unfug widerstehen, und gute Muster von Geschmack geben; aber es fehlt ihnen an einem Vereinigungspuncte, ohne welchen sie im Kampf mit ihren Gegnern schwerlich obsiegen werden.

Zum Unterricht der Jugend und zur weitem <sup>Volks-</sup>Beförderung höherer Kenntnisse und Geistescul- <sup>Schulen.</sup>tur hatte Teutschland schon längst sehr mannichfaltige Anstalten. Freylich waren sie bey weitem nicht ganz zweckmäßig eingerichtet; doch ist ihre Verbesserung seit 30. Jahren sehr lebhaft betrieben worden. Vorzüglich hat dieser Besserungsgeist die gemeinen Volksschulen zum Gegenstande genommen; nicht nur ihre Anzahl ist, nach Bedürfniß, in verschiedenen teutschen Ländern vermehrt, sondern auch ihre Verfassung in Ansehung der Methode und Sachen glücklich umgeschaffen, und zum Theil auch der kümmerliche Gehalt der Lehrer verbessert worden; wiewohl es im Jahr 1790. noch sogar in den braunschweig-lüneburgischen Landen etliche hundert Schulmeisterstellen gab, deren jährliche Einkünfte sich nicht über 20. Thaler beliefen e). Unläugbar hat Basedow f) zu diesen Reformen seit 1770. viel beigetragen. Zwar war er selbst ein schlechter Erzieher, wie überhaupt ein Mann, dem es an Feinheit der Sitten gänzlich fehlte; aber durch seine Projecte und Anstalten und durch das Geschrey, das er in Flugschriften davon

e) S. Neues hannöver. Magazin, 2ter Jahrg. v. 1792. I. und II.

f) geb. zu Hamburg 1724.

vor machte, gab er den Ton an, und veranlaßte eine, zwar nicht allgemeine, aber doch sehr beträchtliche Verbesserung der populären Erziehung, woben man nun Sachen in den gemeinen Unterricht der Jugend brachte, die vorher ganz davon ausgeschlossen waren g). An musterhafter Einrichtung übertreffen wohl die Volksschulen im Badenschen alle ähnliche Institute in andern Ländern; ein Werk des verehrungswürdigen Churfürsten Carl Friedrich. Einen besondern Werth haben diese und andere verbesserte Volksschulen dadurch erhalten, daß sie, neben einer zweckmäßigen Methode in den alten Bestandtheilen des Unterrichts, zugleich die Bestimmung haben, die Jugend, in besondern Real- oder öconomischen Schulstunden, in solchen Kenntnissen zu unterweisen, die künftig dem Knaben oder Mädchen, nach Verschiedenheit ihres städtischen oder ländlichen Berufs, vorzüglich nöthig sind. Auch im Brandenburgischen, wo bereits die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gestiftete Realschule zu Berlin in großen Ruf gekommen war, und in neuern Zeiten Hr. v. Kochow im Bezirk seiner Besitzungen das schönste Muster gemeiner Schulen gab, ist seit einigen Jahren die Verbesserung des Schulwesens ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Regierung geworden h). Ein großes Unternehmen, in Rücksicht auf Umfang und Ausdehnung, war die seit 1770. ver-

anstal-

g) Schlichtegroll Nekrolog auf das J. 1790. B. II. S. 127. ff. Niemeyer Ansicht der teutschen Pädagogik 1c. Halle 1801. 8.

h) S. Gedike Annalen des preussisch. Schul- und Kirchenwesens, (Berlin 1800. 8.) B. I. Hft 2. u. 3.

ausführte Einführung der sogenannten Normal-  
 schulen in Oesterreich, die gar bald in solchen  
 Ruf kamen, daß sie nicht nur an mehreren Or-  
 ten des übrigen catholischen Deutschlands, son-  
 dern auch in Rußland und Spanien nachgeahmt  
 wurden, so wenig sie es auch, wegen der darin  
 eingeführten Litteral- und Tabellarmethode, wo-  
 mit der Unterricht aller Kinder ohne Unterschied  
 unter einerley Norm gezwungen werden sollte,  
 verdienten i); gewiß hat Oesterreich dadurch ge-  
 wonnen, daß man in unsern Zeiten von diesem  
 umfälligen Normal-Schulwesen größtentheils  
 wieder zurückgekommen ist.

An lateinischen Schulen und Gymnasien lateinische  
Schulen u.  
Gymnasien. zur gelehrten Bildung der Jugend fehlt es im  
 protestantischen wie im catholischen Deutschland  
 nicht. Sie können sehr viel thun, wenn dabey  
 geschickte und redliche Männer angestellt sind;  
 und diese wird man bekommen, so bald sie al-  
 lenthalben besser besoldet und mehr geachtet wer-  
 den. Der Zweck solcher Schulen ist hauptsäch-  
 lich die Vorbereitung junger Leute zur Universi-  
 tät; und in dieser Rücksicht verdienen sie die  
 größte Aufmerksamkeit der Regierung. Wie der  
 Schüler sich in denselben an das Studiren ge-  
 wöhnt hat, so wird er auch auf der Universität  
 studiren. Hat er sich nicht zum Fleiß und zur  
 Assiduität gewöhnt, so lernt er dieß auf der Uni-  
 versität nicht. Ist er in Ansehung der Sitten  
 schon auf dem Gymnasium verdorben, so wird  
 er

i) S. Nicolai Reise durch Deutschl. Th. IV. S.  
 650. ff.

er sich auf der Academie schwerlich bessern. Woher wurde in den meisten lateinischen Schulen weiter nichts als gelehrte Sprachen gelernt, und auch diese oft nicht so gut, daß der Schüler, wenn er auf die Universität kam, den weiteren Unterricht entbehren konnte; und wenn er auch jene hinreichend gelernt hatte, so giengen ihm, noch die lebenden Sprachen ab, zu deren Erlernung es auf der Universität insgemein an Zeit oder Gelegenheit fehlte. Auf den meisten academieschen Gymnasien hat man den fehlerhaften Grundsatz angenommen, daß die Schüler hier zur Hälfte schon ausstudiren sollen, um auf der Universität desto schneller fertig zu werden. In dieser beständigen Hinsicht tragen die Lehrer alles das vor, was der Schüler noch nicht braucht, und auf der Universität weit besser hören kann; hingegen das, was ihm unentbehrlich ist, Kenntniß der gelehrten und lebenden Sprachen, wird versäumt, oder doch nur als Nebensache getrieben. Aus solchen jungen Leuten wird selten einer ein wahrer Gelehrter werden, weil alles schon verschoben war. Zuverlässig würde der philosophische Schwindelgeist, der in unsern Zeiten so manchen talentvollen Jüngling vom Studium der Geschichtsquellen und der historischen Gelehrsamkeit zurückhält, nicht so herrschend und fast allgemein seyn, wenn die Studirenden auf Schulen und Gymnasien mehr zum Studium der alten Classiker, als zu philosophischen Speculationen und Träumereien wären angeführt worden; denn gerade die ergreift auf Universitäten jener philosophische Schwindel am ersten, die von Humanioribus wenig oder gar keine Kenntniß haben. Indessen giebt es, be-

sonders



von neuem aus, und erhielt im Jahr 1744. neue Statuten. Sie beschäftigt sich, nach der Einteilung der 24. ordentlichen Mitglieder in 4. Classen, vornehmlich mit Physik, Mathematik, Philosophie und Philologie. Nach ihr folgen die Societäten der Wissenschaften zu Göttingen n) und zu Mannheim o), die beyde sehr thätig und berühmte sind. Zu den gelehrten Gesellschaften vom zweyten Range gehören: die Academie der Wissenschaften zu Erfurt p), die zu München q), die kaiserliche leopoldische Academie der Naturforscher, die älteste in Teutschland r); die geblonowskische Gesellschaft zu Leipzig; die gelehrten Gesellschaften zu Cassel und Prag. Außerdem giebt es noch verschiedene Privatgesellschaften für Oeconomie, Naturkunde, Technologie &c. zu Hamburg, Leipzig, Berlin, in der Lausitz, in Böhmen u. a.; für teutsche und lateinische Sprache zu Leipzig, Jena, Frankfurt. Kunstacademien und Kunstschulen findet man zu Wien, Dresden, Berlin, Mannheim, Leipzig, Weimar, Augsburg u. a.; die insgesamt zur Verfeinerung des Geschmacks in den bildenden und schickenden Künsten viel beigetragen haben.

Wenn

n) gestiftet 1759.

o) gest. 1763.

p) gest. 1754.

q) gest. 1759.

r) gestiftet 1652., und vom Kaiser Leopold I. 1677. bestätigt und mit besondern Vorrechten versehen. Die überall zerstreuten Mitglieder unterhalten ihre gesellschaftliche Verbindung mit ihren Präsesenten bloß durch Correspondenz.



Wenn von Deutschlands litterarischem Range unter den heutigen cultivirten Völkern Europas die Frage ist, so darf man wohl, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, behaupten, daß gegenwärtig im Ganzen die Summe gelehrter Kenntnisse und geistiger Fertigkeiten bei keiner europäischen Nation größer sey, als bei den Deutschen. Zwar scheint Deutschland in einzelnen wenigen Rücksichten einem oder dem andern Lande nachzustehen: aber theils sind diese Vorzüge nur schelnbar, theils kann sie Deutschland durch mehrere andere hinlänglich ausgleichen. Dabei macht es den Deutschen Ehre, daß sie ihren wissenschaftlichen Ruhm nicht etwa einem unmittelbaren Aufwande oder ausgezeichneten Aufmunterungen der Fürsten und anderer Großen zu danken haben; die deutschen Wissenschaften haben sich durch eigene Kraft, unter vielfachen Hindornissen und selbst unter dem Druck der Vorurtheile deutscher Fürsten, empor gehoben. Seit mehr als 50. Jahren ist die deutsche Litteratur fast in jedem Fache zu einem solchen Ansehen gelangt, daß selbst Ausländer von ihr und von deutschen Gelehrten mit der ehrenvollsten Achtung sprechen <sup>s)</sup>. Um das Studium der Classiker und des Alterthums haben sich Joh. Matth. Gesner, Joh. Aug. Ernesti, Joh. Jac. Reiske,

J i 4

Verdiente  
Gelehrte.

s) Der berühmte Lalande ließ im Jahr 1803., bey Gelegenheit der Errichtung einer statistischen Societät zu Paris, in die öffentlichen Blätter einrücken: „man müsse deutsch verstehen, um Statistik zu lernen; dieß sey in Rücksicht aller Wissenschaften der Fall; er würde die Astronomie nicht kennen, wenn er nicht mit den Astronomen in Deutschland in beständiger Verbindung wäre.“

Reiche, Chr. Gottl. Heyne, Friedr. Aug. Wolf, Chr. Gottfr. Schäß, Joh. Heint. Voss, Heint. Carl Abr. Eichstädt und Carl Aug. Vöttiger große und bleibende Verdienste erworben. Als Verbesserer der Philosophie zeichneten sich, nach Wolfs Zeiten, aus: Herm. Sam. Reimarus, Chr. Aug. Crusius, Joh. Heint. Lambert, Joh. Ge. Sulzer, G. E. Lessing, Moser Mendelssohn, Chr. Garve, Ernst Platner, Joh. Aug. Eberhard, Joh. Aug. Heint. Ulrich, Carl Leonh. Reinhold, und vor allen der berühmte Urheber der kritischen Philosophie, Immanuel Kant. Die Pädagogik ist, nach philosophischen Grundsätzen, von Aug. Herm. Niemeyer, Fr. Heint. Chr. Schwarz und von denjenigen bearbeitet worden, welche die pestalozzische und olivierische Erziehungsmethode neuerlich zu prüfen angefangen haben. In der gereinigten Theologie und den damit verwandten Wissenschaften thaten sich besonders hervor: Joh. Lor. v. Mosheim, Joh. Ge. und Chr. Wilh. Franz Walch, Joh. Aug. Ernesti, Joh. Sal. Semler, Joh. Dav. Michaelis, Wilh. Abr. Zeller, Sam. Fr. Nath. Morus, Joh. Jac. Griesbach, Joh. Chph. Döderlein, Joh. Gottfr. v. Herder, Joh. Gottfr. Eichhorn, Franz Oberthür, Chr. Friedr. Matthäi, Franz Volk. Reinhard, Heint. Ph. Congr. Henke, Gottl. Jac. Plank, Wern. Carl Ludw. Ziegler, Heint. Ad. Grimm, Joh. Ge. Rosenmüller, Joh. Phil. Gabler, Chph. Friedr. Ammon u. a. In der römischen Jurisprudenz machten sich berühmt: Sam. v. Cocceji, Ev. Otto, Joh. Aug. Bach, Heint. Chr. v. Senkenberg, Ge. Chr. Gebauer, Joh. Gottl. Heineccius, Augustin v. Lenfer, Just. Henn. und St. Ludw. Böhmmer,

mer; Joh. Aug. Hellfeld, Ludw. Jul. Friedr.  
 Höpfer, Ad. Dietr. Wöber, Gustav Hugo u.  
 a.; in der canonischen Rechtswissenschaft  
 Just. Henn, Böhmer, Joh. Ge. Pertsch, Epph.  
 Moth. Pfaff, Joh. Ernst Florke, Joh. Jac.  
 Moser, Bened. Oberhauser, Joh. Phil. Gre-  
 gel; im rouschen Privatrecht Just. Henn.  
 Böhmer, Joh. Rud. Engau, Heint. Chr. v.  
 Senkenberg, Joh. Carl Heint. Dreper, Carl  
 Friedr. Walch, Joh. Heint. Chr. v. Selchow,  
 Just. Friedr. Kunde, Joh. Friedr. Rottmeier,  
 Gottl. Hufeland; im Fendalrecht Gottl. Aug.  
 Jenichen, Joh. Jac. Mascon, Friedr. Carl v.  
 Burt, H. C. v. Senkenberg, Ge. Chr. He-  
 bauer; im reutschen Staatsrecht Joh. Jac.  
 Schmauf, Joh. Jac. Mascon, Chr. Gottl. Bu-  
 der, Joh. Jac. Moser, Joh. Steph. Düter,  
 Andr. Jos. Schnaubert, L. Fr. Gerflacher,  
 Joh. Ludw. Klüber, Joh. Ant. Ludw. Seiden-  
 stück, Carl Friedr. Häberlin, Just. Epph. Leifz;  
 im europäischen Völkerrecht J. J. Schmauf,  
 Gottfr. Achenwall, Jos. Franz Loth. Schrode,  
 Joh. Jac. Moser, Fr. Aug. Wilh. Wend, Ca-  
 Friedr. v. Martens; im Criminalrecht Joh.  
 Sam. Fr. v. Böhmer, Chr. Fr. Ge. Meiffen,  
 Joh. Epph. Koch, Carl Friedr. Walch, Joh.  
 Chr. Quistorp, Ernst Ferd. Klein, Gall. Alons.  
 Kleinschrod, P. J. Anf. Feuerbach. In der  
 Anatomie und Physiologie zeichneten sich aus:  
 Bernh. Siegf. Albinus, Albr. v. Haller, Joh.  
 Fr. Meckel, Joh. Const. Neubauer, Joh. Fr.  
 Lobstein, Joh. Gottl. Walzer, Heint. Aug.  
 Wrisberg, Sam. Thom. Schumerring; in der  
 Chemie Joh. Ernst Hebenstreit, Joh. Heint.  
 Pott, Andr. Sigm. Wawrat, Carl Hor. Fr.

zudem Erfolg gearbeitet. Noch mehr wurde die Verbesserung derselben durch die seit 1759. erschienenen Litteraturbriefe befördert, nachdem schon Bodmer, Hagedorn, Haller, Rabener und Gellert die Sprache und den Geschmack der Deutschen zu bilden angefangen hatten. Mit einemmal trat eine Menge guter und zum Theil trefflicher Dichter und Prosaiker auf, unter denen besonders Lessing, mit strenger Kritik, den bisherigen von Gottsched eingeführten Geschmack dem öffentlichen Gelächter preis gab, und den Deutschen zeigte, auf welchem Wege sie zu ästhetischer Selbstständigkeit gelangen könnten. Nach ihm erschienen Friedr. Gottl. Klopstock, Joh. Chph. Adelung und Joh. Heinr. Woss, und erwarben sich als deutsche Sprachforscher bleibende Verdienste. Zu den Männern, die sich seit ungefähr 60. Jahren in den verschiedenen Gattungen der deutschen Poesie auszeichneten, gehören vorzüglich folgende: in der Fabel Friedr. v. Hagedorn, Ehr. Fürchteg. Gellert, Friedr. Wilh. Zacharia, Friedr. Wilh. Gleim, G. E. Lessing, Magn. Gottfr. Lichtweh, Cour. Gottl. Pffeffel; in der poetischen Erzählung Fr. v. Hagedorn, Ehr. Ewald v. Kleist, Ehr. Fürchteg. Gellert, Chph. Martin Wieland; in den Idyllen Sal. Gessner, Joh. Heinrich Woss; im Epigramm Fr. v. Hagedorn, C. F. v. Kleist, G. E. Lessing, Abr. Gottl. Kästner, C. G. Pffeffel; in der Satire Fr. v. Hagedorn, Gottl. Wilh. Rabener, Abr. v. Haller; im Lehrgedicht Joh. Cl. Schlegel, Joh. Pet. Uß, Fr. v. Hagedorn, J. F. v. Cronest, Joh. Jac. Bodmer, Kleist, Gellert, Haller, Zacharia, Lessing; in der Elegie Haller, Bodmer, Fr. Gottl. Klopstock, Ludm. Ehr.

Chr. Heinr. Hilt, Joh. Heinr. Vogt; in der Ode Joh. Ek. Schlegel, C. F. Gellert; Joh. Andr. Krause, Mich. Denis, F. W. Glöckner, G. G. Klopstock, Carl Wilh. Ramler; in der Kleinern lyrischen Poesie Gagedorn, Lessing; Hölty, Bürger; in der Epopee Bodmer, Klopstock, Zacharia; Klopstock; in Drama Lessing, Schy Felix Weisse, Joh. Jac. Engel, Joh. Wolffg. v. Goethe, Friedr. v. Schiller, Aug. v. Kosebue, Aug. Wilh. Schlegel. Etwas später als die Poesie bildete sich die prosaische Schreibart und die Beredsamkeit. Als Muster unter den Prosaiskern dienen Th. Abbt, Joh. Winckelmann, Gellert, Rabener, Weisse, Lessing, Sulzer, Wieland, Möser, H. P. Sturm, Garve, Engel, Mendelssohn, Eberhard, Joh. Joach. Eschenburg, Ge. Forster, A. W. Schlegel u. a. In der Kanzelberedsamkeit hatte schon Mosheim sich vor seinen Vorgängern ausgezeichnet. Glücklicher und größtentheils musterhaft in diesem Fach waren Aug. Fr. Wilh. Sack, Joh. Joach. Spalding, Wilh. Abr. Teller, Fr. Gabr. Resewitz, Ge. Joach. Zollkoser und Joh. Gottl. Marejoll.

So groß und mannichfaltig das hier stehende Verzeichniß talentvoller Männer ist, die seit einem halben Jahrhundert die teutsche Litteratur umgebildet und zur dormaligen Höhe gebracht haben, so ließe es sich gleichwohl noch beträchtlich verlängern; nur die Vorzüglichen, und auch diese nicht alle, sind genannt worden. Allerdings ist den Teutschen noch viel zu thun übrig; noch haben sie bey weitem nicht den Grad von Cultur erreicht, den sie erreicht haben könnten, wenn

## Das Neunte Buch. VII. Letzte Verfass.

wenn ihnen nicht der Stolz fehle, ohne Nachahmung teutsch zu seyn. Und doch giebt es vielerleht ein Volk auf der weiten Erde, das ist die Deutschen, überhaupt genommen, als wahrer Aufsicht, an Masse und Gehalt gelehrter Kenntnisse und geistiger Fertigkeiten, an Fleiß und emporstrebender Thätigkeit übertrife.

Ende des neunten Theils.

# R e g i s t e r.

## A.

- Aachen I. 476. Reichspallast zu II. 17. 147. f. 209. von Wilhelm v. Holland belagert III. 349. f. verschließt bey zwistigen Königswahlen die Thore 376. IV. 74. f. Religionsunruhen zu VI. 59. ff. Friede zu, v. 1668, VII. 106. Friedenspräliminarien v. 1748. VIII. 244. Hauptfriede 247.
- Aba, Emanuel, K. v. Ungern II. 299.
- Abdard, Peter III. 59. f. 538.
- Abaffi, Michael I. VII. 75. 81. 248. f. 260.
- Abaffi, Michael II. VII. 261. 351.
- Abercromble IX. 125.
- Abgaben der Geistlichen III. 505.
- Ablas, allgemeiner, des P. Johannis XXIII. IV. 168. f. Martins V. Verordnung darüber 199. von Calixt III. verkauft 358.
- Ablasßhandel IV. 578. 791. ff. 133. f.
- Abutte, Schlacht bey IX. 40.
- Abzugsrecht V. 730. 733. VI. 841.
- Acadten VII. 660. Grätzstretz darüber VIII. 287. ff.
- Acceptationsinstrument, mährischer IV. 298. 322. 324. 328.
- Accise IX. 395.
- Acron (Acce) III. 200. f.
- Achmed, Sultan VI. 303.
- Acht, Reichs. IX. 385.
- Achtserklärungen, III. 409. f. VII. 629. f. IX. 385.
- Achtproceß IX. 385.
- Ackerbau I. 66. 412. II. 60. 252. 514. III. 524. ff. IV. 603. f. VI. 1002. ff. seit dem siebenjähr. Kriege IX. 456. ff.
- Adalgis I. 430. f.
- Adam Adami VI. 820.
- Adcapitulationsrecht der Churfürsten IX. 218. ff.
- Adel I. 81. 359. II. 9. f. 472. ff. höher 472. niederer 473. III. 452. f. Vicariats: Adel IX. 253. bekümmert sich wenig um die einheimische Cultur IX. 493.
- Adelbert, Graf v. Bamberg I. 566. ff. der Heilige II. 165.
- Adelbert, Berengars II. Sohn II.

- II. 118. 120. 128. 132. 134.  
 136. f. 140.  
 Adelbert von Elfaß, H. v. Ober-  
 lothringen II. 308. f.  
 Adelbert, Erzbisch. zu Maynz  
 II. 430. 433. 440. 449. f.  
 III. 2. ff. 32. 44.  
 Adelbert, Erzbisch. zu Bremen  
 II. 326. ff. 335. f.  
 Adelbert, Erzbisch. zu Magde-  
 burg II. 234.  
 Adelheid, Ottens I. zweyte Ge-  
 mahlin II. 117. ff. 144. 149.  
 153. 160. 164.  
 Adelheid, Ottens III. Schwester  
 II. 164. 170.  
 Adelsbriefe IV. 477. f.  
 Adelsdiplom, dessen Taxe IX.  
 252.  
 Adiphastischer Streit V. 637.  
 f.  
 Adler, einfacher IV. 527. dop-  
 pelter 527. f.  
 Adlerorden, schwarzer VII. 441.  
 Adolf v. Nassau III. 586. seine  
 Königswahl 589. 592. seine  
 Armut 593. Krönung 598.  
 befriedigt des Erzbischofs Ger-  
 hard Eigennutz 594. beruhigt  
 das Elfaß 595. sucht die  
 Reichsrechte in Burgund zu  
 behaupten 596. schiekt dem K.  
 v. Frankr. einen Fehdebrief  
 zu 596. sein Bündniß mit Edu-  
 ard I. v. Engl. 597. bekommt  
 von ihm Subsidien-gelder 597.  
 thüringische Handel 600. kauft  
 Thüringen und einen Theil  
 der meißn. Länder 603. Zug  
 nach Thüringen und Meissen  
 605. Verschwörung wider ihn  
 607. wird abgesetzt 611. im  
 Treffen getödtet 612.  
 Adolf von Nassau, Churf. zu  
 Maynz IV. 378. sein Krieg  
 mit Diether von Maynz 379.  
 ff. verwaltet das Kammerrich-  
 teramt 409.  
 Adolf von Cleve, Herzog IV.  
 186. g  
 Adolf, des Pfälzgrafen Rudolfs  
 Sohn III. 711.  
 Adolf, Erzbisch. zu Eöln III.  
 230. ff.  
 Adolf, Graf v. Holstein III. 50.  
 169. 193. 281. 286. f. 525.  
 529.  
 Adolf der jüngere, Graf von  
 Holstein III. 284.  
 Adolf von Schauenburg, Churf.  
 zu Eöln V. 623.  
 Adolf Friedrich, H. v. Mecklenb.  
 Schwerin VI. 482. 488. 850.  
 Adolf Friedrich, H. v. Mecklenb.  
 Strelitz VII. 360. f.  
 Adolf Friedrich, Bisch. zu Lübeck  
 VIII. 255. K. v. Schweden,  
 nimmt am Kriege wider Preuss-  
 sen Theil 319. tritt dem fran-  
 zösisch-österreich. Allianztractat  
 bey 421. Friede mit Preussen  
 542.  
 Adventurers VI. 1013. f. 1022.  
 ff.  
 Advocatte des Kaisers über die  
 Kirche und die ganze Christen-  
 heit IV. 385. f. besondere kai-  
 serliche Advocatte des Stuhls  
 zu Rom und der teutschen Kir-  
 che 588. f.  
 Aebuer I. 96. f.  
 Aega I. 311.  
 Aegypten, von Bonaparte er-  
 obert



- Albert IX. 39. f. wird wieder  
 kirklich 125.  
 Aeneas Sylvius, Friedrichs III.  
 Unterhändler bey dem P. Eu-  
 gen IV. IV. 321. 323. ff. be-  
 sichtigt die Ráthe des Churf. v.  
 Mainz 325. negociirt zu  
 Aschaffenburg für den Pabst  
 330. berichtet die wiener Con-  
 cordaten 331. f. wird Bischof  
 v. Triest 332. vom Kaiser  
 nach Italien geschickt 339.  
 340. sein Urtheil über Frie-  
 drichs III. Reichstage 350.  
 wird Cardinal 353. verthei-  
 digt den römischen Hof 353. f.  
 wird Pabst 358. f. Pius II.  
 Astyer I. 42. 44.  
 Artus I. 207. 216. ff. 220. f.  
 Agetrud I. 560. f.  
 Agnadello, Niederlage der Venet-  
 zianer bey IV. 747.  
 Agnes, Kais. Heinrichs III. Ge-  
 mahlin II. 298. 305. 321.  
 325. f. 328.  
 Agnes, Heinrichs IV. Tochter  
 II. 379.  
 Agnes, des Pfalzgr. Heinrichs  
 Tochter II. 379.  
 Agnes, des Pfalzgr. Conrads  
 Tochter III. 199. 419. 441.  
 Agnes, Tochter der österr. Prin-  
 zessin Gertrud, Gemahlin des  
 Gr. Ulrich v. Heunburg III.  
 568. f.  
 Agnes, Gemahlin Walbemars  
 v. Brandenburg III. 773.  
 Agnes, Gräfin v. Mansfeld VI.  
 83. 90. 100.  
 Agobard II. 29. 69. f. 75. ff.  
 Agricola, Rudolf IV. 635. f.  
 Agricola, Joh. V. 630.  
 Agulter, Graf VII. 411.  
 Ahausen VI. 207.  
 Ahnenprobe in den Domcapiteln  
 IV. 385.  
 Aiguës Mortes V. 413. f.  
 Ailly, f. Peter v. Ailly.  
 Aistuff, K. der Langobarden I.  
 347. ff.  
 Aix I. 94.  
 Aitand, Friedenshandl. auf VII.  
 730. ff.  
 Alanen I. 175. 190. ff.  
 Alard v. Salory III. 399.  
 Alarich I. 184. ff. 187. ff. 193.  
 ff. 200.  
 Alarich II., K. der Westgothen  
 I. 267. 269. f.  
 Alba, Herzog v. V. 119. 627.  
 639. 708. 712. 714. VI. 10.  
 ff. 20.  
 Albani, Nuncius zu Edin VII.  
 632.  
 Albemarle, Graf VII. 651.  
 Alberich, Graf v. Tusculum II.  
 239.  
 Alberico de Barbiano, mapláns-  
 discher Feldherr IV. 81. 83. 85.  
 Albero, Erzbisch. zu Trier III.  
 46. f.  
 Alberoni, Cardinal VII. 691.  
 setze Verschworung wider den  
 Herzog Regenten Philipp v.  
 Orleans 699. wird verurtheilt  
 702. arbeitet mit Görz an ei-  
 nem großen Plan 729. 732.  
 Albert von Sachsen: Teschen  
 VIII. 595. 721. f. 863.  
 Albin, Freyherr v. VIII. 995.  
 IX. 28. 70. 135.  
 Albinus VIII. 236.  
 Albion, Heerführer der Sachsen  
 I. 439.

# Register.

- n. R. der Langobarden I.  
 2. f.  
 ht I., H. v. Oesterreich  
 . 559. 563. 570. f. 585.  
 2. f. 592. f. sucht den R.  
 off zu stürzen 608. ff. wird  
 Adolfs Stelle zum Könige  
 wählt 612. wird von neuem  
 wählt u. gekrönt 614. Reichs-  
 zu Nürnberg 616. bestä-  
 t den Landfrieden v. 1235.  
 5. befehlt seine Söhne mit  
 Oesterreich 617. Handel mit  
 Sizilien VIII. 617. verliert  
 Auge 618. Verbindung  
 mit Philipp IV. v. Frankr.  
 9. Zug nach Holland 620.  
 Handel mit den rheinischen  
 Kurfürsten wegen der Rhein-  
 e 621. bezwingt die rhein.  
 Kurfürsten 625. wird vom  
 Papste bestätigt 626. stellt ihm  
 eine schriftliche Erklärung aus  
 3. Absichten auf Böhmen  
 I. auf Thüringen und Meiß-  
 634. auf die Schweiz 637.  
 Zustand der Waldstädte 640.  
 setzt sich wider sie 642. wird  
 verurtheilt 643. seine Länder-  
 erbt 643.  
 ht II., röm. König, seine  
 Wahl IV. 280. hat die teut-  
 sche Krönung nicht erhalten  
 2. wird zum R. v. Böhmen  
 gewählt 283. zu Prag gekrönt  
 1. Reichstage zu Nürnberg  
 5. Landfriedensprojecte 286.  
 Handel des basler Conci-  
 liums mit dem P. Eugen IV.  
 3. Neutralität des Reichs  
 3. Convent zu Maynz 297.  
 1. ungarischer Acceptationsinstru-  
 ment 298. Törlenzug 302.  
 stirbt 303. Verfolgung der  
 Juden in Oesterreich 304.  
 seine Verzichtsurkunde wegen  
 Niederbayern 274. VIII. 643.  
 660. ff.  
 Albrecht II., H. v. Oesterreich  
 III. 713. 728. 731.  
 Albrecht III., H. v. Oesterreich  
 IV. 34. 37.  
 Albrecht IV., H. v. Oesterreich  
 IV. 86. 87. f.  
 Albrecht V., H. v. Oesterreich,  
 R. Sigmunds Schwiegersohn  
 IV. 213. 229. 241. sucht Nie-  
 derbayern an sich zu bringen  
 268. ff. sein darüber erhalte-  
 ner Lehnbrief 269. seine Ver-  
 zichtsurkunde 274. wird den  
 Böhmen zur Thronfolge em-  
 pfohlen 277. zum Könige von  
 Ungern gewählt 280. seine  
 Wahl zum röm. Könige, f.  
 Albrecht II.  
 Albrecht VI., Erzherzog v. Oes-  
 terr., R. Friedrichs III. Bru-  
 der IV. 352. 355. 383. f. 387.  
 ff. 389.  
 Albrecht I., H. v. Sachsen III.  
 286. f. 339. 372. 545. 549.  
 Albrecht III., Churfürst v. Sach-  
 sen IV. 258.  
 Albrecht der Herzogste, H. v.  
 Sachsen IV. 418. 441. f.  
 447.  
 Albrecht III., H. v. Bayern zu  
 München IV. 308.  
 Albrecht IV., H. v. Bayern zu  
 München IV. 714. ff.  
 Albrecht der Mär, Markgr. v.  
 Brandenburg II. 435. III. 31.  
 f. 50. f. 54. 526.  
 Albrecht

- Albrecht Achilles, Markgr. v. Brandenburg** IV. 362. 364. ff. 368. 384. ff. 390. 418.  
**Albrecht v. Brandenburg, Churfürst zu Mainz** IV. 794. f. V. 2. f. 8. 197. 310. 449. f.  
**Albrecht von Brandenburg, Hochmeister des teutschen Ordens** V. 149. verwandelt das Ordensland Preussen in ein erbliches Herzogthum 195. f.  
**Albrecht von Brandenburg, Culmbach** V. 620. 629. f. 683. f. 693. 695. f. 701. 703. 710. ff. 717. 721. f.  
**Albrecht, Erzherzog, Maximilians II. Sohn** V. 850. f. VI. 187. 283. 310. 314.  
**Albrecht, H. v. Braunschweig, Ottens des Kindes Sohn** III. 329. f. 826.  
**Albrecht der Fette, H. v. Braunschweig** III. 826.  
**Albrecht, H. v. Mecklenburg** III. 773. 775.  
**Albrecht, Heinrichs des Erlauchten v. Meissen Sohn** III. 329.  
**Albrecht der Unartige, Landgr. v. Thüringen** III. 600. ff. sein Krieg mit den Söhnen erster Ehe 601. ff. verkauft Thüringen. 10. an Adolf v. Nassau 603. f. vergleicht sich mit seinem Sohne Friedrich 636. stirbt 636.  
**Albrecht v. Orlamünde** III. 281. ff.  
**Albrecht IV., Landgr. im Elsaß. K. Rudolfs I. Vater** III. 547.  
**Albrecht von Stade** III. 541.
- Alchemisten** VI. 996.  
**Alcuin** I. 452. 472. ff. II. 70. ff.  
**Alexander, päbstl. Legat** V. 70. 75. ff. 77. f. 87. 351.  
**Alemannen** I. 43. ff. 156. f. 161. ff. 164. f. 234. 263. f. 282. 325.  
**Alessandria** III. 139. 148. 176.  
**Alessandria** III. 139. 148. 176.  
**Alexander I., Kaiser von Rußland, Friede mit Frantr.** IX. 126. Zusammenkunft mit dem K. v. Preussen zu Memel 134. Vermittler bey den teutschen Entschädigungs-Unterhandlungen 134.  
**Alexander v. Sachsen, Administrator des Bisthums Naumburg** V. 806.  
**Alexander Farnese** VI. 30. ff.  
**Alexander Ferdinand, Fürst v. Thurn und Taxis, Principalcommisarius** VIII. 143.  
**Alexander II., Pabst** II. 322. f. 354.  
**Alexander III., Pabst** III. 120. ff. 126. 130. 132. 136. 139. 153. f. 155. ff. 160. 176.  
**Alexander IV., Pabst** III. 359. f. 369. 378. 380. 383. 387.  
**Alexander V., Pabst** IV. 112. 115. 130. 166. f.  
**Alexander VI., Pabst** IV. 647. ff. 689. 710. 792. f.  
**Alexander VII., Pabst** VII. 79.  
**Alexej Michailowitsch** VII. 47. 49. f.  
**Alfons X. v. Castilien, Richards Gegen-**

- Gegenkönig III. 374. f. 377.  
 384. ff. 554.  
 Alfons V., K. v. Aragonien und  
 Sicilien IV. 335. 340. 342.  
 Alfons V., K. v. Portugal IV.  
 340.  
 Alfons II., K. v. Neapel IV.  
 647. 649. 652.  
 Alfons, H. v. Ferrara IV. 755.  
 Algier, Karls V. Zug nach V.  
 480. ff.  
 Allegretti, Jesuit VII. 49.  
 Allersheim, Treffen bey VI.  
 742. f.  
 Allianz, rheinische VII. 67. f.  
 78.  
 Allianz, große, von 1689. VII.  
 291. 320. von 1701. 450.  
 452. 475.  
 Allianztractat zwischen Frankr. u.  
 Oesterr. von 1758. VIII. 419.  
 ff.  
 Alodien I. 256.  
 Allstett II. 252.  
 Almanach, Stöblers VI. 1049.  
 Almanza, Treffen bey VII. 528.  
 Almonde, Admiral VII. 307.  
 462. 503.  
 Altenberg, Zinngruben bey IX.  
 461.  
 Altenburg, von den Hussiten zer-  
 stört IV. 238.  
 Altenburg in Bagrien, Bisthum  
 zu II. 282. III. 493.  
 Altentkirchen VIII. 940. 956.  
 Alterthumskunde IX. 503.  
 Altona, Vergleich zu VII. 240.  
 446. wird eingeäschert 709.  
 Alttranstädt, Friede zu VII. 607.  
 f. Vergleich zwischen Joseph  
 I. u. Carl XII. zu 611.  
 Altringer, General VI. 556.  
 562. 578. 623. f. 4631. ff.  
 639.  
 Alviano, Feldherr der Venezianer  
 IV. 739. 741. 775. f.  
 Alvinz, Gen. VIII. 969. ff.  
 Amade, Gen. VIII. 516.  
 Amadeus, H. v. Savoyen, wird  
 zum Pabste gewählt IV. 302.  
 Amadi, Joh. VI. 899. f.  
 Amalberg I. 276. f. 279.  
 Amalß III. 36. 39.  
 Amalia Elisabeth, Landgräfin v.  
 Hessen-Cassel VI. 692. 796.  
 Amalsunth I. 227. f.  
 Amboise, Georg v., Cardinal  
 IV. 704. 721. 728. 742. f.  
 750.  
 Ambringen, Joh. Casp. v.,  
 Teutschmeister VII. 247.  
 Amnestie von 1641. VI. 716. f.  
 785. 797. f. des westphäl.  
 Friedens 834. ff.  
 Amdneburg I. 393. VIII. 563.  
 Amsdorf, Nic. V. 80. 469. 517.  
 520. f. 523.  
 Amstvarier I. 145.  
 Amtleute VI. 939.  
 Anaclet II., Pabst III. 19. ff.  
 27. f. 55.  
 Anastasius, Kaiser I. 271.  
 Anatomie IV. 628. IX. 505.  
 Anchora, Sacra libertatis,  
 Schrift der evangel. Reichs-  
 stände VIII. 771.  
 Ançona III. 215. IX. 75.  
 Andechs, Gr. v. III. 167. 416.  
 Andlo, Peter v. VI. 1045.  
 Andrea, Jac. V. 816. VI. 53.  
 55. f.  
 Andreas I., K. v. Ungern II.  
 301. ff. 326.  
 Andreas II., K. v. Ungern, ge-  
 fährt

- schifflicher Artikel seines Decrets VII. 261.  
 Andrimont, von VII. 148.  
 Anfallsgelder IX. 245. 388.  
 Angein I. 38.  
 Angeisachsen I. 210. f.  
 Angrivarier I. 35. 136.  
 Anhalt II. 435. III. 773. 775. 783. f. IX. 300.  
 Anhaltische Kanzley VI. 398.  
 Anholt, Graf v. VI. 422. f. 470.  
 Anna von Ungern und Böhmen, Kais. Ferdinands I. Gemahlin IV. 781.  
 Anna, Kais. Ferdinands I. Tochter, Herzogin v. Bayern VIII. 84. 87.  
 Anna, Gemahlin des Kais. Mathias VI. 268. 283. 336.  
 Anna, Tochter des Pfalzgr. Rudolf, Carls IV. zweyte Gemahlin III. 778. 785. f.  
 Anna von Schlesien, Carls IV. dritte Gemahlin III. 786.  
 Anna, Kaiserin v. Rußland VIII. 4. 7. 20. 23. ff. 41. ff. 53. 54.  
 Anna, Königin v. Großbritannien VIII. 455. erklärt Frankreich den Krieg 456. läßt den H. v. Marlborough nach der Donau aufbrechen 480. f. faßt einen Widerwillen gegen die Whigs 597. verändert das Ministerium 598. geheime Unterhandlungen mit Frankr. 599. 638. Friedenspräliminarien 639. tadelt die Allirten zum Friedenscongr. ein 643. Eröffnung des Congresses zu Utrecht 644. bewirkt Philipps V. Verzichtleistung auf Frankr. 653. und der franzöf. Prinzen auf Spanien 653. Waffenstillstand 651. 654. Barriere der Holländer 656. Evacuationsvertrag 657. f. utrechter Friede mit Frankr. 659. f. mit Spanien 663. stirbt 680.  
 Anna von Spanien, K. Ludwigs XIII. Gemahlin VII. 369.  
 Anna, Herzogin v. Bretagne IV. 448. ff. 736.  
 Anna Maria Louise, Churfürstin von der Pfalz VIII. 39.  
 Annaberger Bergwerke IV. 618. VI. 1006. f. IX. 461.  
 Annales I. 419. f.  
 Annaten IV. 198. 288. 391. 376. f. 579. V. 131. IX. 438. f.  
 Anshartus v. Corvey II. 34.  
 Anselmus II. 26.  
 Anselm v. Rappoltstein III. 595. f.  
 Anselme, Gen. VIII. 863.  
 Anten I. 46.  
 Anton v. Burgund, H. v. Braubant und Limburg IV. 96. f.  
 Anton Franz von Carnefe, H. v. Parma VII. 815.  
 Anton Günther, Fürst von Schwarzburg: Arnstadt VII. 625. ff.  
 Anton Ulrich, H. v. Braunschweig: Wolfenbüttel VII. 310. 433.  
 Anton Ulrich, H. v. S. Weiningen VIII. 124. ff. sein Recurs in der Gleichischen Sache 258. ff. wegen der Successionsfähigkeit seiner Söhne erster Ehe 260. f.

- Anton zur Port IV. 16.  
 Apis, Albrechts des Unartigen  
 legitimerer Sohn III. 601.  
 636.  
 Apologie der augsb. Confes-  
 sion V. 305.  
 Appellationen nach Rom III.  
 503. IX. 424. f.  
 Apraxin, Feldmarschall VIII.  
 351. ff. 390.  
 April, Doctor VIII. 340.  
 Aputten II. 321. III. 41. ein  
 päpstliches Lehn 56.  
 Aquitanen I. 352. 421. f. 479.  
 505. f.  
 Araber, in Spanien I. 327.  
 345. in Italien 527. 532.  
 538. H. 150. 152.  
 Arcadius I. 183.  
 Arco VII. 471. 482.  
 Arcole, Treffen bei VIII. 969. f.  
 Arelat, Königreich II. 117. III.  
 205.  
 Aremberg, G. v. VIII. 207. f.  
 404. 453.  
 Arestin, D., Peters I. Leibarzt  
 VII. 729.  
 Aribo, Erzbisch. zu Mainz II.  
 274.  
 Artovist I. 96. ff.  
 Armagnaken IV. 315. ff.  
 Armee von Mainz VIII. 994.  
 von England IX. 38. italia-  
 nische 99.  
 Armentieros, G. v. VIII. 428.  
 432.  
 Arnheim, Gen. VI. 435. 553.  
 556. 566. f. 569. 573. ff.  
 589. 613. 620. ff. 634. 640.  
 Arnold II., Erzbisch. zu Köln II.  
 471.  
 Arnold von Brescia III. 59. 62.  
 Arnold von Babec III. 541.  
 Arnold, Erzbisch. zu Trier III.  
 372. 374. ff.  
 Arnold, Erzbisch. zu Mainz III.  
 481.  
 Arnulf, Bisch. zu Metz I. 300.  
 302.  
 Arnulf, Carlmanns natürlicher  
 Sohn I. 536. 544. wird Kö-  
 nig von Deutschland und Lothr.  
 545. zieht nach Italien 548.  
 schlägt die Normannen 552. f.  
 zieht wider die Währer zu  
 Felde 554. f. zieht nach Ita-  
 lien 558. ff. erstürmt Rom  
 560. wird Kaiser 561. stirbt  
 562.  
 Arnulf der Böse, G. v. Bayern  
 I. 569. II. 85. f. 89. 103.  
 105.  
 Arnulf, Erzbisch. zu Mayland  
 II. 180. 192.  
 Arras, Friede zu IV. 429.  
 Artikelsbrief (Fustschreibeskat-  
 lung) V. 836.  
 Artois, Gr. v., Ludwigs XVI.  
 Bruder VIII. 804. ff.  
 Arumäus, Dominicus VI. 1045.  
 Arzneykunde, gerichtliche. IX.  
 506.  
 Ascanien III. 166. Abgang des  
 ascanischen Stammes im Hau-  
 se G. Wittenberg IV. 258.  
 Aschaffenburg, Convent zu, IV.  
 330. ein Fürstenthum IX.  
 172. Universität zu 181. 499.  
 Asfeld, Marquis v. VIII. 16.  
 Astenas L. II. 14. f.  
 Asabey, Pascha von Bosnien  
 IV. 405.  
 Assiento VII. 663. VIII. 249.  
 Assignate VIII. 897. f. 944.  
 2110.

- Association der vorhern Reichs-  
 kreise VII. 236. 321. 430. ff.  
 nordlinger Association 475.  
 deren Erneuerung zu Frank-  
 furt 805. 814.
- Astrologen, Hof. VI. 1048. f.  
 Astrologie, ihre Verbindung mit  
 der Arzneywissenschaft VI.  
 1047.
- Athalarich, K. der Ostgothen I.  
 227.
- Athanarich, K. der Westgothen  
 I. 178. ff.
- Athaulf I. 201. f.
- Attalus, Gegentaiser I. 196. ff.
- Attila I. 214. ff. 219.
- Attinghausen, Walther Fürst von  
 III. 640.
- Attnarier I. 146.
- Auerochsen I. 37.
- Auersberg, Graf Weikard v. VI.  
 720. 744. Andreas v. VI.  
 123. Fürsten v. VII. 37. 105.
- Aussenberg IX. 49.
- Ausschendz Gewalt, höchste IX.  
 232.
- Aufstand in Masse VIII. 889.
- Augereau VIII. 969.
- Augsburg, Treffen bey II. 127.  
 249. Handwerker zu IV. 608.  
 ff. Congress zu, wird rückgän-  
 gig VIII. 535.
- Augsburg, Handelsstadt IV. 611.  
 IX. 476. Manufacturstadt  
 466. Reichsstadt, ihre Ent-  
 schädigung 174.
- Augsburger Bund VII. 274.
- Augsburger Confession V. 283.  
 ff. 774.
- August, Kaiser I. 102. 118. ff.
- August, Churf. v. Sachsen V.  
 693. 718. f. 721. 806. f.
816. f. 827. 829. f. 832. VI.  
 52. ff. 110.
- August von Sachsen, Admini-  
 strator von Magdeburg VI.  
 476. 496. 657. 849. f. VII.  
 91.
- August, H. v. Braunschweig VI.  
 712.
- August II., K. von Polen und  
 Churf. v. Sachsen VII. 363.  
 f. 441. seine Verbindung mit  
 Danemart und Rußland 442.  
 Angriff auf Liestland 445. er-  
 bietet sich zum Frieden 447.  
 wird abgesetzt 448. alttrausläd-  
 ter Friede 607. Treffen bey  
 Kalisch 609. erneuert das  
 Bündniß mit Danemart 616.  
 nimmt vom polnischen Throne  
 wieder Besitz 616. erneuert  
 das Bündniß mit Rußland  
 617. hilft Stralsund belagern  
 706. 721. 723. Friede mit  
 Schweden 735. stirbt VIII. 4.
- August III., K. v. Polen und  
 Churf. v. Sachsen VII. 779.  
 VIII. 4. garantirt die prag-  
 matische Sanction 7. Vertrag  
 mit Rußland 7. seine Wahl  
 zum K. v. Polen 9. Vertrei-  
 bung seines Vogners Stanis-  
 laus 20. 23. wird von andern  
 Mächten als K. v. Polen er-  
 kannt 30. nimmt die jülich-  
 clevischen Lande von neuem 2  
 Anspruch 60. 63. meldet sich  
 zur österreichischen Erbfolge  
 103. läßt seine Truppen in  
 Böhmen einrücken 108. Ero-  
 berung von Prag 104. wird  
 in den Breslauer Frieden ein-  
 geschlossen 151. Verbindung  
 a 5 mit

mit Oesterreich 167. f. ver-  
 stärkt die Oesterreicher in Böh-  
 men 183. warschauer Allianz  
 189. mag sich nicht um die  
 Kaiserkrone bewerben 192.  
 Leipziger Bündniß mit Oester-  
 198. Schlacht bey Striegau  
 199. preussischer Einbruch in  
 Sachsen 213. verwirft die han-  
 növerische Conventton 215. ge-  
 hoimter Angriffsplan wider  
 Preussen 216. rettet sich mit  
 Brühl nach Prag 219.  
 Schlacht bey Kesselsdorf 222.  
 dresdner Friede 224. ver-  
 schleibt seinen Beytritt zur  
 Oesterreich: russischen Verbin-  
 dung wider Preussen 299.  
 preussischer Einbruch in Sach-  
 sen 301. seine Maßregeln  
 303. Einschließung der Sach-  
 sen bey Pirna 306. verwirft  
 die preussischen Anträge 307.  
 Capitulation der sächsischen  
 Armee 311. 313. Treue der  
 Sachsen gegen ihren Fürsten  
 314. geht nach Warschau ab  
 315. verdienstliches Aushar-  
 ren der sächsischen Truppen  
 bey Pirna 315. Friede zu  
 Hubertsburg 377.  
 August Wilhelm, Prinz v. Preus-  
 sen, Friedrichs II. Bruder  
 VIII. 337. ff.  
 Augustin III. 315.  
 Jähren VI. 207.  
 Insbätger III. 457. f.  
 Aufsig, Niederlage der Weiskner  
 bey IV. 232.  
 Auftragsgerichte IX. 375. ff.  
 Auktage III. 485. IV. 663. VI.  
 933. ff.

Austrafen I. 275.  
 Auswanderungen der Deutschen  
 nach Nordamerica, Rußland,  
 Ungern, Spanien IX. 450. f.  
 Autonomie (Religionsfreyheit  
 protestantischer Unterthanen  
 der Catholischen) VI. 820.  
 823. landesherrliche 906. f.  
 Autonomie der Reichsstände IX.  
 260.  
 Avaren I. 232. f. 239. f. 444.  
 f. 248. f.  
 Avar, Graf v. VI. 672. 679.  
 718. 721. 744. f. 826. VII.  
 265.  
 Avignon, päpstlicher Sitz III.  
 630. IV. 374. f.  
 Avilamenta Moguntina IV.  
 310.  
 Azara, Ritter IX. 126.

## B.

Babylon, Sultan v. III. 276. f.  
 Bacenischer Wald I. 100.  
 Baden, Friede zu VII. 672. ff.  
 Baden, Markgraf v., Still-  
 stand mit Frankreich VIII.  
 948. Separatfriede 949. f.  
 IX. 10. seine Entschädigung  
 157. f. wird Churfürst 178.  
 Baden, Volksschulen in IX.  
 496.  
 Badensche Successionsache VI.  
 435. f.  
 Baderth, K. der Thüringer I.  
 276. f.  
 Bärnklaus, Gen. VIII. 136. f.  
 187. f.  
 Bagni, päpstlicher Nuncius zu  
 Paris VI. 790.

Bahrde;



- Bahrdt, D. IX. 447.  
 Balduin, Graf v. Flandern II.  
 308. f. 316.  
 Balduin, Bruder Gottfrieds v.  
 Bouillon II. 402. 404. f.  
 Balduin II., K. v. Jerusalem  
 II. 406.  
 Balduin III., K. v. Jerusalem  
 III. 73.  
 Balduin, Erzbisch. zu Trier, K.  
 Heinrichs VII. Bruder III.  
 647. f. 670. 672. f. 675. 715.  
 720. 739. 751.  
 Ballenstädt, Otto der Reiche von  
 II. 435.  
 Balthasar Cossa, Cardinal IV.  
 III. f. Johann XXIII.  
 Bamberg, Bischum zu II. 197.  
 Universität zu IX. 499.  
 Bamberger, kais. Oberster VI.  
 654.  
 Bambergische Fehde unter Lud-  
 wig dem Kindes I. 566. ff.  
 Bambergisch = österreichischer  
 Stamm II. 157.  
 Banner, Feldmarschall VI. 576.  
 584. 640. 672. ff. 675. 679.  
 f. 690. ff. 694. ff. 708. ff.  
 711.  
 Barbary IX. 54. ff. 59.  
 Barbara v. Eilley, K. Sigi-  
 munds Gemahlin IV. 276. ff.  
 Barbarossa, Haradin V. 393. ff.  
 412. 480. 504. 507.  
 Barcelona, von den Franzosen  
 erobert VII. 325. 330. von  
 Carin III. erobert 503.  
 Barclai, Jean VI. 985. 987.  
 Barczai, Achat, Fürst v. Ste-  
 benbürgen VII. 74.  
 Bardentledor I. 1. f. 73.  
 Bardewyl II. 67. f. 261. III.  
 170. 193. 529.  
 Barde, Erzbisch. zu Maynz II.  
 296. f.  
 Bari, Castell zu III. 39. f. 56.  
 Baronen III. 452.  
 Barras, Director VIII. 984.  
 IX. 77.  
 Barrere VIII. 888. ff. 901.  
 Barriere der B. Niederl. VII.  
 638. 656. f. 671.  
 Barriereplätze, von den Franzo-  
 sen erobert VIII. 171. größ-  
 tentheils geschleift 251.  
 Batrieretractat zu Antwerpen  
 VII. 681. f. wird aufgehoben  
 VIII. 693. f.  
 Barruel, Abbe IX. 493.  
 Bartenstein, von VIII. 43.  
 Barthelemy, Franz VIII. 915.  
 918. 926. 930. 984. IX. 35.  
 Bartholomäus v. Driren III.  
 475.  
 Bartolus VI. 899.  
 Basadow IX. 493.  
 Basel, Concilium zu IX. 243.  
 Handel mit dem P. Eugen  
 IV. 244. ff. betreibt die Re-  
 formation der Kirche 244. ff.  
 ladet den P. Eugen nach Bas-  
 sel vor 247. Unterhandlungen  
 mit den Abgeordneten der Böhs-  
 men 252. f. will die lauens-  
 burgische Streitfache unterfas-  
 chen 266. f. schafft die Annat-  
 ten und Pallienfelder ab 288.  
 andere dem Pabst mißfällige  
 Decrete 289. betreibt die Ver-  
 einigung der griechischen mit  
 der lateinischen Kirche 289.  
 citirt den P. Eugen IV. nach  
 Basel 292. suspendirt ihn 293.  
 189

- setzt ihn ab 301. wählt Felix V. zum Papste 302. schickt Gesandte auf den maynzer Convent 310. und auf den Convent zu Frankfurt 324. wird nach Lausanne verlegt 334. geht auseinander 335.
- Vasel, Stadt VI. 815. f. 845.
- Vasel, Universität zu IV. 632.
- Vasel, Friede zu VIII. 915. f. 917. 927.
- Vasel, Bisthum VI. 816. reißt sich von Teutschland los VIII. 931.
- Vasel, Bischof zu VI. 816. 856. seine Excommunication IX. 194. f.
- Vasentello, Treffen bey II. 150. 153.
- Vasseville VIII. 938. 972.
- Vasta, Georg, Statthalter in Siebenbürgen VI. 147. 159.
- Vataver I. 33. Insel der Vataver 33. 57.
- Vatavischer Krieg. I. 131. ff. batavische Republik VIII. 909. 989.
- Vathori, Stephan, Fürst von Siebenbürgen V. 825. 840. f. Christoph 841. Sigmund VI. 135. 145. ff. Andreas 146. Gabriel 152. 285. 300. f.
- Vathvani, Graf VIII. 182. 194. 208.
- Vatre, Claudius v. IV. 816.
- Vatu III. 311. f.
- Vaudis, sächs. General VI. 589. f. 673.
- Bauern II. 14. gelindere Behandlung der IV. 546. ff. Empehrungen der VI. 1002. f.
- Bauernkrieg von 1524. V. 166. ff. 169. ff. 171. ff. zwölf Artitel der Bauerschaft 173. ff. Niederlagen der Bauern in Schwaben, Franken und in den Rhetlanden 178. ff. bey Frankenhäusen 189. f.
- Bauernstand III. 465.
- Baukunst II. 515. 519.
- Baumwollmanufacturen IX. 465.
- Bayard, Ritter V. 106. f.
- Bayer, D., chursächs. Kanzler V. 286.
- Bayern I. 235. 282. 325. 337. 568. f. II. 23. unter R. Heinrich III. II. 312. kommt an das Haus Wittelsbach III. 167. wird getheilt 420. Zustand der Geistesculture in IX. 490.
- Bayern, Ober: III. 420. 783.
- Bayern, Nieder: III. 420. 747. f. IV. 267. VIII. 641. ff.
- Bayerscher Erbfolgekrieg VIII. 637. ff.
- Bayersches Tauschproject VIII. 703. ff.
- Beatrice, Markgräfin v. Tuscien, Gemahlin Gottfrieds v. N. Lothringen II. 310. f.
- Beatrice, R. Philipps v. Schwaben Tochter III. 240. f. 246.
- Beatrice v. Falkenstein, R. Richards Gemahlin III. 404.
- Beaulieu, Gen. VIII. 930. 932. 934. f. 964.
- Beaumontiers VII. 417. 563.
- Beck, Gen. VIII. 457. 477. 481. 555.
- Bedford, H. v. VIII. 570.
- Befehdungen II. 293. 310. III. 481. ff. 520. f. 803. IV. 286. 313. 563. 659.

Beich:

- Bechtlingen, Adam Graf v. V. 43.  
 Beinbruch: Steuer IX. 395.  
 Beinhelm VIII. 182.  
 Bela IV., K. v. Ungern III. 313. f. 333. ff.  
 Befehung III. 471. IV. 462. VI. 804. f. IX. 242. ff.  
 Belgien I. 31.  
 Belgien I. 102. wird mit der französischen Republik vereinigt VIII. 931. von Oesterreich abgetreten. 977. 987.  
 Belgioso, Graf VI. 149.  
 Belgrad VII. 639. VIII. 49. ff. 749.  
 Belgrader Fiede VIII. 49. ff. 51. ff.  
 Bellar I. 193. 228. f.  
 Bellay, Wilhelm du V. 399. 411. 457.  
 Bellegarde, Gen. VIII. 977. IX. 107. 116.  
 Belleisle, Marschall VIII. 94. ff. 99. 109. 153. 155. 175. wird gefangen nach England gebracht 209. ausgewechselt 233. commandirt in Italien 234. Kriegsminister 418. f.  
 Belleisle, Bruder des Marschalls VIII. 186. 209. 234.  
 Belling, Gen. VIII. 527. 539. 668. 675.  
 Belmonte, Kaiser VIII. 10.  
 Bender, Feldmarschall VIII. 820. 910.  
 Benedict, der Heilige I. 389.  
 Benedict Levita II. 26. f.  
 Benedict VI., Pabst II. 149.  
 Benedict VII., Pabst II. 149. 159.  
 Benedict VIII. II. 193. 199. 291.  
 Benedict IX. II. 328. f.  
 Benedict X. II. 329.  
 Benedict XI. III. 629.  
 Benedict XII. III. 732. ff. 746. 752.  
 Benedict XIII., Gegenpabst IV. 46. ff. 98. ff. 103. 105. 110. 112. 137. f. 157. ff. 179. 186. f.  
 Benedictiner I. 414. f.  
 Benedictiner: Orden I. 390.  
 Benedictiner: Regel I. 389. f. 414.  
 Beneficia III. 102. f. 105. das alte Buch de beneficiis 470.  
 Benevento I. 440. II. 138. 306. 390.  
 Denislawski, Erzbischof IX. 434.  
 Bendorff, sächs. Obrist: Lieutenant VIII. 334.  
 Bentivoglio, Job. IV. 83.  
 Bentivoglio, pabstl. Nuncius zu Paris VI. 383.  
 Beraun, Kloster IV. 34.  
 Berengar I., K. v. Friaul I. 539. 547. f. K. v. Italien 559. f. Kaiser II. 117.  
 Berengar II., K. v. Italien II. 118. ff. 120. 128. ff. 132. 136.  
 Berezeny, Graf Nicola VII. 434. 491. 602. 604. f.  
 Bergen, Treffen bey VIII. 427.  
 Bergen in Norwegen, Handels: comtoir der Hanse zu IV. 614.  
 Bergen, Kloster: VI. 55.  
 Bergen op Zoom VIII. 240.  
 Bergholt, Graf VII. 557.  
 Bergisches Buch VI. 36.  
 Bergparthey VIII. 886.  
 Bergschlöffer II. 337. 348. 511. f.  
 Bergwätle. L. 58. f. II. 63. f.

- Harzbergstette 255. f. unter  
 den habsburg-luxemburgischen  
 Kaisern IV. 616. f. meißnische  
 617. f. 16ten und 17ten  
 Jahrhundert VI. 1004. ff. im  
 17ten und 18ten Jahrh. IX.  
 459. ff.  
 Bergwerks: Acadanten IX. 500.  
 Bergwerks: Regal III. 409. 425.  
 IV. 491. f.  
 Verlichingen, Gbß v. VI. 983.  
 Berlin, Haddiks Unternehmen  
 auf VIII. 361. f. Russen und  
 Oesterreicher kommen nach  
 490. ff. freyer Untersuchungs-  
 geist zu IX. 489. Realschule  
 zu 496. medicin. chirurg. In-  
 stitut zu 500. Kon. Gesellschaft  
 der Wissenschaften zu 501. f.  
 Bernadotte VIII. 945. 947. 953.  
 f. 956. IX. 45. f. 49. 62.  
 Bernhard, Pipins Sohn I. 463.  
 469. 479. 481. 483. f.  
 Bernhard, Ludwigs des From-  
 men Minister I. 487. f. 493.  
 Bernhard, Markgraf v. Nord-  
 sachsen II. 97.  
 Bernhard von Montepulciano.  
 III. 667.  
 Bernhard von Clairvaux, der  
 Heilige III. 21. f. 34. 38. 58.  
 66. f. 75.  
 Bernhard, H. v. Sachsen II.  
 142. 146. 170. 172. 188.  
 Bernhard v. Ascanien, H. v.  
 Sachsen III. 166. 170. f. 194.  
 217.  
 Bernhard, Markgr. v. Baden  
 IV. 90. 95.  
 Bernhard, H. v. S. Launburg  
 IV. 264. 267.  
 Bernhard, H. v. S. Weimar  
 VI. 361. 583. f. 586. ff. 591.  
 übernimmt bey Lützen das  
 Hauptcommando 596. befreyet  
 Sachsen von feindlichen Bl.  
 Fern 598. erhält von Schwed-  
 den das Herzogthum Franken  
 613. f. bricht in Bayern ein  
 615. f. 624. f. eroberet Land-  
 hut mit Sturm 639. verliert  
 das Treffen bey Nordlingen  
 64. ff. erhält das Generaicom-  
 mando der oberländischen Ar-  
 mee 647. 652. entsetzt Hei-  
 delberg 653. f. verwirft den  
 prager Frieden 665. verbindet  
 sich mit Frankreich 666. ero-  
 bert Elßß, Zabern 671. seine  
 Unternehmungen am Rhein  
 697. ff. Belagerung und Er-  
 oberung von Bressach 699. ff.  
 will Bressach nicht an Frank-  
 reich überlassen 701. f. stirbt  
 702. seine Truppen u. Erober-  
 ungen kommen an Frankreich  
 703. f.  
 Bernhardt, Barthol. V. 144.  
 Bernhardinerorden II. 305.  
 Bernis, Abbe' VIII. 286. Car-  
 dinal 419.  
 Bernsdorf, hannoverscher Mi-  
 nister VII. 743.  
 Bernstein I. 2. 13.  
 Bernsteinküste I. 44.  
 Bernstorff, Hartwig Ernst, Graf  
 v. VIII. 633.  
 Bernward, Bischof zu Hildes-  
 heim II. 158. 166. 254. 264.  
 Berry, Herzog v., Ludwigs XIV.  
 dritter Entel VII. 414. 418.  
 539. 653.  
 Bertha, Gemahlin R. Heinrichs  
 IV. II. 330. f.

Bertha

- Bertha von Sulzbach, Gemahlin des griechischen Kaisers Manuel III. 59.
- Berthler, Alexander IX. 34. 91. 95. 99.
- Berthold, Nuncius camerae II. 84. 86.
- Berthold, H. v. Bayern II. 105.
- Berthold v. Zähringen, H. v. Kärnten II. 318. 345. 349.
- Berthold V., H. v. Zähringen III. 217. 219. 228.
- Berthold von Hochberg, Staatsverweser in Sicilien III. 357. f.
- Berthold von Henneberg, Reichsfürst III. 655. f.
- Berthold IV., Graf v. Andechs III. 167.
- Berthold von Bucheck, 1. Ordenscommenthur III. 696.
- Berthold, Churfürst v. Maynz IV. 662. 695. 697. 711. f.
- Bertholdus Constantiensis II. 523.
- Betrade, Carl des Großen Mutter I. 422.
- Bertrand, Peter von, Cardinalbischof III. 792.
- Bertrand von Paggetto, Cardinal III. 686. f. 723.
- Berwick, Marshall VII. 528. 530. 532. 593. 633. 700. VII. 11. 16.
- Besançon, Treffen bey I. 98. Erzbisthum zu II. 33.
- Beschwerden der teutschen Nation über den Pabst unter Max. I. IV. 757. unter Carla V. V. 79. 151. f. 161. f.
- Bessarion, Cardinal IV. 359. f. 367. 370. 635.
- Bestätigung des neuen Abtes durch den Pabst III. 7. f.
- Bestuchew, russ. Großkayser VIII. 242. 286. 318. 353.
- Bethlen Gabor, Fürst v. Stebenbürgen VI. 285. 300. ff. 344. 363. ff. 374. f. 388. 390. 413. ff. 444. f. 464. f.
- Bettelorden III. 514. ff.
- Beulwitz, von VIII. 711.
- Beuronville, Gen. VIII. 864. 881.
- Bevern, Prinz v. VIII. 301. 324. 331. 360. f. 367. ff. 370. 430. 554. f.
- Beverning VII. 192. f.
- Bevölkerung Deutschlands I. 243. II. 59. 250. 513. III. 523. IV. 600. ff. VI. 999. ff. seit dem 30jährigen und 7jährigen Kriege IX. 448. ff.
- Bibel, Luthers Uebersetzung der V. 132. f. 146.
- Bibliotheken I. 415. 264. Bibliothek Carls IV., des Juristen Accursius IV. 619. zu Heidelberg 639. VI. 425.
- Bicoca, Treffen bey V. 192.
- Bier I. 55. 70.
- Bierzehnte, f. Franksteuer.
- Bisanz, Handels: IX. 478. f.
- Bilderstreit I. 330. f.
- Billing, Hermann II. 142.
- Billingische Erbgüter II. 435.
- Björntlow, Matthias VII. 114.
- Biron, Gen. VIII. 852.
- Bisanz, burgund. Reichsstadt, wird an Spanien abgetreten. VI. 868. kommt an Frankreich VII. 194.
- Bisanz, Erzbisthum II. 33. VII. 194. f. Stimme von IX. 297. Bischöfe

- Bischöfe, Ansehen der I.** 378. ff. 382. f. unter den Carolingern II. 34. ff. unter den Ottonen 235. ff. unter den fränkischen Kaisern 494. ff. 499. f. unter den Hohenstaufen III. 505. f. aus dem Besitz tretende Bischöfe: f. geistliche Regenten, **Bischofswahlen I.** 383. II. 52. 241. 495. ff. 502. f. III. 506. ff. 508. ff. IV. 582. ff. **Bischofswahlen, Recht des Kaisers ihnen bewohnern II.** 451. 502. f. III. 508. f. IV. 589. kaisert. Entscheidungsrecht bey streitigen Bischofswahlen II. 451. 503. III. 510. f. IV. 589. f. **Bischofswahlen, Beschickung derselben durch Vicariatscommissarien VIII.** 763. ff. **Bestätigung der Bischofswahl durch den Pabst IX.** 436. f. **Bisthümer, erste Spuren davon I.** 384. f. zu Triet, Maynz und Ebn 385. f. **Bisthümer unter Carl dem Großen II.** 33. f. unter den Ottonen 232. ff. im nordlichen Teutschland III. 493. f. **Bergebung der Bisthümer II.** 241. **Bitonto, Treffen bey VIII.** 19. **Bitte, Recht der ersten III.** 513. f. IV. 590. f. IX. 441. **Blanca Maria Sforza, Maximilians I. Gemahlin IV.** 644. **Blecourt VII.** 415. **Blenheim, f. Höchstädt.** **Bliden IV.** 532. **Blockberg VI.** 1053. **Blouis, Vertrag zu IV.** 720. f. **Bündniß zu 756.** **Böckheta VIII.** 232. f. **Böhmen I.** 461. **Herzogthum 554. f. II.** 103. sucht sich von Teutschland loszureißen 296. wird ein Königreich III. 224. erhält das bayerische Erzherzogenamt und die Churwürde 443. ff. **Rechnung der Chur Böhmen VII.** 549. ff. **Böhmen, Volk IV.** 29. ff. **Böhmischbrod, Niederlage der Laboriten bey IV.** 255. **Böhmische Unruhen, Anfang des 30jährigen Kriegs VI.** 321. ff. **Boemund II., Erzbischof zu Triet II.** 472. III. 591. 614. **Boethius I.** 418. 266. **Bötticher, Baron IX.** 466. **Bogislaw, S. v. Pommern III.** 168. **Bogislaw XIV., S. v. Pommern VI.** 527. 691. **Bojer I.** 31. 235. **Boleslaw I., S. v. Böhmen II.** 103. **Boleslaw II., S. v. Böhmen II.** 144. **Boleslaw III. Rufus, Herz. v. Böhmen II.** 175. f. **Boleslaw, S. v. Polen II.** 164. f. 172. 174. ff. 183. ff. 189. nimmt den königlichen Titel an 283. f. **Boleslaw, Bruder des Herzogs Wladislaw II. von Polen III.** 100. **Bollingbroke, Vicomte VII.** 598. 639. 654. 659. 664. **Bolko II., S. v. Jauer und Schweidniß III.** 786. 817. f. **Bologna, wird mapländisch IV.** 83. päpstlich 86. französisch VIII.

VIII. 972. ein Theil der cisalpinischen Republik 988.  
 Bombardae. IV. 535.  
 Domeneburg, Reichschoß III. 593.  
 Bonaparte, Napoleon VIII. 926. seine Unternehmungen in Italien 1796. 932. ff. 938. f. rückt in Orient ein: 953. besetzt die Oesterreicher unter Ruosdanowich und Wurmsfer 964. f. blockirt Mantua von neuem: 965. schlägt die Oesterreicher bey Roveredo 966. bey Bassano 967. Wurmsfer schlägt sich nach Mantua durch 967. Treffen bey Arcole 969. f. bey Rivoli 970. f. Fall von Mantua 971. zwingt den Pabst zum Frieden 971. f. drängt den Erzherzog Carl nach Kärnthen, Krain und Steyermark zurück 974. f. trägt ihm den Frieden an 975. seine höchst mißliche Lage 976. Friedenspräliminarien zu Leoben 977. überwältigt die Republik Venedig 978. Friede zu Campo Formio 987. ff. Auswechselung der Ratificationen des Friedens 997. schließt mit Cobenzl zu Raßstadt eine geheime Convention 998. f. IX. 5. ff. Expedition nach Aegypten 38. ff. bemächtigt sich der Insel Malta 39. landet bey Alexandria 39. zieht in Cairo ein 39. Schlacht bey Abukir 40. kommt aus Aegypten zurück 78. stößt die französische Constitution um 78. und proclamirt eine neue 79. wird erster Consul

auf 10. Jahre 79. auf Lebenszeit 80. erblicher Kaiser der Französer 81. trägt dem K. v. Großbritannien u. dem Kaiser Franz den Frieden an 81. geht mit der Kaiserarmee über die Alpen 95. f. Sieghey Marengo 97. f. kehrt nach Paris zurück 99. Präliminärvertrag des Grafen von St. Justen 105. sucht Oesterreich von Großbritannien zu trennen 106. fruchtlose Unterhandlungen zu Paris 109. Fortgang des Kriegs 110. Stillstand zu Steyer 115. zu Treviso 116. Friede zu Luneville 117. ff. Friedenspräliminarien zu London 124. Friede zu Amiens 126. ff. schließt mit den größern t. Reichsfürsten besondere Entschädigungsverträge 133. stellt die catholische Kirche in Frankreich wieder her 436.  
 Bonaparte, Lucian IX. 78. 119.  
 Bonaparte, Joseph IX. 109. 117. 121. 126.  
 Bonifat, der Heilige I. 342. ff. 394. ff. 407. 417.  
 Bonifat, Martkr. v. Tustun II. 291. 310.  
 Bonifat, VII., Eigempabst II. 149. 150.  
 Bonifat, VIII., Pabst III. 598. ff. 619. will des K. Adolfs Tod rächen 617. verweigert dem K. Albrecht I. die Bestätigung 618. citirt ihn nach Rom 624. bestätigt ihn 627. sucht ihn wider Philipp IV. von Frankreich in Waffen zu bring

- bringen 627. f. wird zu Anagni  
 überfallen 629. stirbt 629.  
 seine Decretalensammlung IV.  
 552. f.  
 Bonifaz IX., Pabst IV. 45.  
 48. ff. 52. 68. 71. 77. 82. ff.  
 99. 162.  
 Bonn, Universität zu IX. 499.  
 Bonneval, Graf VII. 539.  
 Bonnier VIII. 984. 995. IX.  
 I. 57.  
 Bonnivet, Admiral V. 105. ff.  
 112. 116.  
 Boodt, Anselm v. VI. 278.  
 Borgia, Joh., Cardinal IV.  
 649.  
 Borja, Franz, S. v. Gaudia  
 V. 740.  
 Botif, Godunow, Zar VI.  
 1027. f.  
 Bornhövede, Treffen bey III.  
 287.  
 Boscawen, Admiral VIII. 289.  
 460.  
 Boso, Graf v. Provence, R.  
 v. cisjuranischen Burgund I.  
 536. f. 550. f.  
 Botenwesen VI. 1030. 1037. f.  
 Bothmar, Freyherr von VII.  
 643.  
 Botskai, Stephan VI. 148. ff.  
 Botta, Marquis de VIII. 233.  
 666.  
 Boufflers, Marschall VII. 281.  
 f. 316. 319. 460. 470. 533.  
 f. VIII. 234.  
 Bouille, Marquis de VIII.  
 807.  
 Bonquoi, Graf v. VI. 333.  
 336. f. 349. f. 387. 393. f.  
 414.  
 Bourbonnischer Hausvertrag VIII.  
 536.  
 Bourg, du, Graf VII. 577.  
 Bourgogne, S. v., Ludwigs  
 XIV. ältester Enkel VII. 460.  
 470. f. 529. ff.  
 Bourgoing, franzöf. Gesandter  
 zu Madrid VIII. 875.  
 Bourbonville, Herzog von VII.  
 150. f.  
 Bovines, Treffen bey III. 249.  
 Brabant IV. 95.  
 Brabanter, Empörung der, wi-  
 der Joseph II. VII. 719. ff.  
 Bracteaten II. 258. f.  
 Brahe, Graf Niclas, von der  
 Bisingsburg VI. 597. f.  
 Brandenburg, Stadt II. 96.  
 Bisthum zu 232. VI. 838.  
 Brandenburg, Markgrafschaft  
 III. 31. f. wird ein unmittel-  
 bares Erzfürstenthum 54.  
 446. wird getheilt 420.  
 Brandenstein, Hieron. v. V.  
 830. f.  
 Braun, D. Conrad V. 662.  
 Braunau, Kirchenbau zu VI.  
 321. ff. Unterhandlung zu  
 VIII. 669.  
 Braunschweig III. 288. f. zum  
 Herzogthum erhoben 295. ff.  
 Haus, wird in zwey Linien  
 getheilt 420. 826.  
 Braunschweig, Stadt III. 199.  
 288. f. Hansestadt 533. V.  
 529. f. wird überwältigt VII.  
 95. f. Manufaktur: und  
 Handelsstadt VI. 1011. IX.  
 476.  
 Braunschweig: Wolfenbüttel,  
 besser Entschädigung IX. 157.  
 Breda,



- Duda, Convent zu VI. 22.  
 Congref zu VIII. 236. f.
- Drebrude, Heinrich von VI.  
 6. 9.
- Dreidenbach, Gen. VIII. 528.
- Dreißgau VI. 701. 790. 856.  
 VIII. 989. IX. 119. 152.
- Dreidenbach, Oberster VIII.  
 344.
- Dreitenfeld, Treffen bey VI.  
 556. f. und 725.
- Bremen, Bisthum II. 34. 236.  
 Dom zu 515.
- Bremen, Handelsstadt II. 236.  
 261. 516. f. III. 529. f.  
 Hansestadt 533. VI. 1030.  
 IX. 475.
- Bremen, Reichsstadt VI. 849.  
 Schwedischer Angriff auf VII.  
 44. f. neuer Angriff 92. ff.  
 behält die Unmittelbarkeit 94.  
 ihre Entschädigung IX. 175.
- Bremen, Herzogthum, kommt  
 an Schweden VI. 793. f.  
 848. an Churhannover VII.  
 721. f. 734.
- Brennspiegel IX. 480.
- Brentano, Gen. VIII. 456.  
 491. 547.
- Brenz V. 293.
- Brescia III. 659. f.
- Breslau III. 312. 729. Frie-  
 denscongrès zu VI. 611. Treff-  
 fen bey VIII. 368. ff. Ue-  
 bergabe an die Oesterreicher  
 371. wird von den Preussen  
 wieder erobert 377. von Lau-  
 don bombardirt 474.
- Breslauer Bund V. 236. f.
- Breslauer Friede VIII. 149. ff.
- Breuil, Baron VIII. 680.  
 804.
- Bretislaw, G. v. Böhmen II.  
 296.
- Brethenhelm, Fürst v., seine  
 Entschädigung IX. 169.
- Breysach III. 715. VI. 699. ff.  
 790. f. 855. VII. 470.
- Bricandi, Joh. III. 400.
- Briord, franzöf. Gesandter im  
 Haag VII. 420.
- Briffac, G. v. VIII. 432. f.
- Briffot VIII. 824. f.
- Bristol, Bischof zu, Joh. Roo-  
 binson VII. 644. f. 658.
- Brix, Niederlage der Weiskner  
 bey IV. 232.
- Broglio, Marschall VIII. 153.  
 f. 157. 162.
- Broglio, Herz. v. VIII. 415.  
 427. f. 430. ff. Marschall  
 483. ff. 487. 530. ff. 568.  
 586. 804.
- Broglio, Graf, Bruder des  
 Marschalls VIII. 528.
- Brown, Graf, Feldmarschall  
 VIII. 230. ff. 295. 303.  
 307. ff. 322. f. 317.
- Bruberg, L. Adolfs Friedens-  
 richter in Thüringen III.  
 606.
- Bruce, Gen. VII. 732.
- Brueterer I. 35. 109. 122.  
 136. f. 146.
- Brück, D., chursächs. Kanzler  
 V. 285. f. 304. f. 311.
- Brück, Christian, herzog-  
 sächs. Kanzler V. 799. 827.  
 830. f.
- Bruerey, Admiral IX. 40.
- Brühl, Graf, chursächs. Mi-  
 nister VIII. 218. f. 301. 307.  
 312.
- Brünn,

- Bränh, Belagerung von, durch  
 Torstenson VI. 738. f.  
 Bräffel VIII. 229.  
 Brumatre, Revolution vom  
 18ten IX. 78.  
 Brun, le IX. 79.  
 Brune, Gen. IX. 36. f. 116.  
 Brunehild I. 288. ff. 293. f.  
 296. f.  
 Bruno, Heerführer der Sach-  
 sen I. 431.  
 Bruno, Herzog in Sachsen I.  
 520.  
 Bruno, Ottens I. Bruder II.  
 101. 125. 131. 146. 262. f.  
 Bruno, Ottens III. Capellan  
 II. 161.  
 Bruno, Heinrichs II. Bruder  
 II. 177. ff. 271.  
 Bruno, Geschichtschreiber II.  
 525. f.  
 Brusclati, Thebald III. 654.  
 660.  
 Bubna, Joh. v. VI. 201.  
 Bucco, Bisch. zu Halberstadt  
 II. 340. f. 367. 388. 390.  
 Buccow, Gen. VIII. 503.  
 Bucer, Martin V. 267. 293.  
 440. f. 465. 541. f.  
 Buchdruckereyen V. 839.  
 Buchdruckerkunst IV. 618. ff.  
 Buchenwald I. 100. 403.  
 Buchonia, Wald I. 100.  
 Buckingham VI. 438. f. 442.  
 469.  
 Budheil II. 480. f. 514. f.  
 Budweis VI. 334. 341.  
 Bücher II. 264.  
 Bücher: Commissariat, Reichs:  
 IX. 232. f.  
 Bücher: Privilegiert IX. 257.  
 f.  
 Bühlet, Freyherr v. IX. 238.  
 Bücksburg, Amt VI. 852.  
 Bülow, Gen. VII. 751. f.  
 Bünau, Günther v. V. 515.  
 Bündnisse, Recht der IV. 490.  
 VI. 846. IX. 234.  
 Bäraburg, Bisthum zu I. 400.  
 Bürger, alte und neue II. 481.  
 Waffensfähigkeit der Bürger  
 485. f. 514.  
 Bürgerliche, ihre Fähigkeit zu  
 den höhern Stellen in Ehri-  
 sachsen IX. 278. f.  
 Bürgermeister III. 459. f.  
 Bürgerrecht II. 481. IV. 545.  
 Büßende, f. Gelfilen.  
 Bugenhagen V. 280. 530.  
 Bund, der große IV. 8. f.  
 Bund, der heilige V. 435.  
 Bundschuh (Bauern: Aufstand)  
 V. 167.  
 Bunzelwitz, Lager bey VIII.  
 510. f.  
 Burchard, Bischof v. Worms  
 II. 224. 248. III. 474.  
 Burchard, Graf II. 224.  
 Burchard, Rittmeister IX. 57.  
 59.  
 Burchardt, churfächs. Gesand-  
 ter V. 564. 571.  
 Burgau, Insassen von VIII.  
 699.  
 Burgfriede IV. 543.  
 Burggraf II. 225.  
 Burglehen III. 467.  
 Burgmänner III. 467.  
 Burgund, Graffschaft (Franche  
 Comté) III. 598. f.  
 Burgund, Herzogthum IV. 423.  
 V. 126. 210. 235.  
 Burgund, Königrich, cisjura-  
 nisches I. 536. f. transjura-  
 nisches

- nisches 550. Vereinigung beyder Königreiche II. 117. Unterhandlungen über die Nachfolge unter Heinrich II. 194 ff. unter Conrad II. 277. kommt an Teutschland 287. 298. III. 11.
- Burgunder I. 157. 164. f. 191. 204. alt-burgundisches Königreich 205. 266 ff. 280 f. Burgundischer Kreis IV. 770. V. 667. 834.
- Burgundischer Vertrag V. 667. ff.
- Burk, Amt VI. 850.
- Burkersdorf, Postengefecht bey VIII. 553.
- Burkhard, H. v. Schwaben II. 85. 89.
- Burkhard, H. v. Schwaben, Heinrichs v. Bayern Schwiegerohn II. 125. 136.
- Burkhard, Graf in Thüringen I. 520.
- Bussy, Graf VIII. 535. 538.
- Bute, Graf VIII. 505. 538. 543. f. 570.
- Buttler, kaiserl. Oberster VI. 635. f.
- Buttstedt IV. 561.
- Butturlin, Feldmarschall VIII. 507. 509. f. 512. ff.
- Buns, Wilh. VII. 558. 562. 565. 585. f. 590. 644.
- Bung, Admiral VII. 695. f. 700. dessen Sohn VIII. 294.
- E.**
- Ebal VII. 108.
- Ebells, Joh. Ant. d. IV. 730.
- Eadan, Vertrag zu V. 376. ff.
- Ésar, Jul. I. 4. 96. ff. geht über den Rhein 99.
- Eaffee IX. 470. 478.
- Eajetan, Cardinal IV. 804. 806. 810. ff. V. 49.
- Eaillard VIII. 841.
- Calendar, gregorianischer VI. 78. ff. der tübingen Theologen Gutachten darüber 80. verbesserter VII 366. f. neuer französischer VIII. 901.
- Eaistr II., Pabst II. 444. f. 447. ff. 451. ff.
- Eaistr III., Gegenpabst III. 140. 156.
- Ealixt III., Pabst IV. 351. 353. 357. f.
- Ealixtiner IV. 253. ff. 282. f.
- Eallieres VII. 326. f.
- Ealvados VIII. 892.
- Ealvinismus in der Pfalz V. 815. in Sachsen VI. 51. ff. 110. ff.
- Ealvinisten, ihre Trennung von den Lutheranern VI. 970. f.
- Ealvo, Gen. VII. 173.
- Ealycadus III. 188.
- Cambray VII. 174. 194. Friede zu V. 234. f. Congress zu VII. 787. ff.
- Cambrayer Ligue IV. 743.
- Camerarius, Ludwig VI. 361. f. Joachim 1062.
- Camin, Bisthum zu III. 492. f. VI. 849.
- Campanus, päpstlicher Legat IV. 592.
- Campegius, Cardinal V. 160. ff. 164. 282.
- Campo. Fortino, Fricke zu VIII. 987.

- Bränk, Belagerung von, durch  
 Torstenson VI. 738. f.  
 Bräffel VIII. 229.  
 Brumaire, Revolution vom  
 18ten IX. 78.  
 Brun, fe IX. 79.  
 Brune, Gen. IX. 36. f. 116.  
 Brunehild I. 288. ff. 293. f.  
 296. f.  
 Bruno, Heerführer der Sach-  
 sen I. 431.  
 Bruno, Herzog in Sachsen I.  
 520.  
 Bruno, Ottens I. Bruder II.  
 101. 125. 131. 146. 262. f.  
 Bruno, Ottens III. Capellan  
 II. 161.  
 Bruno, Heinrichs II. Bruder  
 II. 177. ff. 271.  
 Bruno, Geschichtschreiber II.  
 525. f.  
 Bruselati, Ehebald III. 654.  
 660.  
 Bubna, Joh. v. VI. 201.  
 Bucco, Bisch. zu Halberstadt  
 II. 340. f. 367. 388. 390.  
 Buccow, Gen. VIII. 503.  
 Bucer, Martin V. 267. 293.  
 440. f. 465. 541. f.  
 Buchdruckereyen V. 839.  
 Buchdruckerkunst IV. 618. ff.  
 Buchenwald I. 100. 493.  
 Buchonia, Wald I. 100.  
 Buckingham VI. 438. f. 442.  
 469.  
 Budtheil II. 480. f. 514. f.  
 Budweis VI. 334. 341.  
 Bücher II. 264.  
 Bücher: Commissariat, Reichs:  
 IX. 232. f.  
 Bücher: Privilegierten IX. 257.  
 f.  
 Böhlet, Freyherr v. IX. 298.  
 Bückeburg, Amt VI. 85r.  
 Bülow, Gen. VII. 751. f.  
 Bünau, Günther v. V. 515.  
 Bündnisse, Recht der IV. 490.  
 VI. 846. IX. 234.  
 Bäraburg, Bischof zu I. 400.  
 Bürger, alte und neue II. 481.  
 Waffenfähigkeit der Bürger  
 485. f. 514.  
 Bürgerliche, ihre Fähigkeit zu  
 den höhern Stellen in Thür-  
 sachsen IX. 278. f.  
 Bürgermeister III. 459. f.  
 Bürgerrecht II. 481. IV. 545.  
 Büßende, f. Geißler.  
 Bugenhagen V. 280. 530.  
 Bund, der große IV. 8. f.  
 Bund, der heilige V. 435.  
 Bundschuh (Bauern: Aufstand)  
 V. 167.  
 Bunzelwitz, Lager bey VIII.  
 510. f.  
 Burchard, Bischof v. Worms  
 II. 224. 248. III. 474.  
 Burchard, Graf II. 224.  
 Burchard, Rittmeister IX. 57.  
 59.  
 Burchardt, kursächs. Gesand-  
 ter V. 564. 571.  
 Burgau, Insassen von VIII.  
 690.  
 Burgstede IV. 543.  
 Burggraf II. 225.  
 Burglehen III. 467.  
 Burgmänner III. 467.  
 Burgund, Grafschaft (Franche  
 Comté) III. 508. f.  
 Burgund, Herzogthum IV. 423.  
 V. 126. 210. 235.  
 Burgund, Königrich, cisjura-  
 nisches I. 536. f. transjura-  
 nisches

- nisches 550. Vereinigung beyder Königreiche II. 117. Unterhandlungen über die Nachfolge unter Heinrich II. 194 ff.; unter Conrad II. 277. kommt an Deutschland 287. 298. III. 11.
- Burgunder I.** 157. 164. f. 191. 204. alt-burgundisches Königreich 205. 266. ff. 280. f.
- Burgundischer Kreis IV.** 770. V. 667. 854.
- Burgundischer Vertrag V.** 667. ff.
- Burt, Amt VI.** 850.
- Burkersdorf, Postengefecht bey VIII.** 553.
- Burkhard, H. v. Schwaben II.** 85. 89.
- Burkhard, H. v. Schwaben, Heinrichs v. Bayern Schwiegerohn II.** 125. 136.
- Burkhard, Graf in Thüringen I.** 520.
- Bussy, Graf VIII.** 535. 538.
- Büze, Graf VIII.** 505. 538. 543. f. 570.
- Buttler, kais. Oberster VI.** 635. f.
- Buttstedt IV.** 561.
- Batturlin, Feldmarschall VIII.** 507. 509. f. 512. ff.
- Buss, Bisth. VII.** 558. 562. 565. 585. f. 590. 644.
- Bynn, Admiral VII.** 695. f. 700. dessen Sohn VIII. 294.
- C.**
- Cabal VII.** 108.
- Cabalis, Joh. Ant. de IV.** 730.
- Cadan, Vertrag zu V.** 376. ff.
- Cäsar, Jul. I.** 4. 96. ff. geht über den Rhein 99.
- Cassée IX.** 470. 478.
- Cajetan, Cardinal IV.** 804. 806. 810. ff. V. 49.
- Caillard VIII.** 841.
- Calendar, gregorianischer VI.** 78. ff. der tübinger Theologen Gutachten darüber 80. verbesserter VII 366. f. neuer französischer VIII. 901.
- Callixt II., Pabst II.** 444. f. 447. ff. 451. ff.
- Callixt III., Gegenpabst III.** 140. 156.
- Callixt III., Pabst IV.** 351. 353. 357. f.
- Callistiner IV.** 253. ff. 282. f.
- Callieres VII.** 326. f.
- Calvados VIII.** 892.
- Calvinismus in der Pfalz V.** 815. in Sachsen VI. 51. ff. 110. ff.
- Calvinisten, ihre Trennung von den Lutheranern VI.** 970. f.
- Calvo, Gen. VII.** 173.
- Calycadnus III.** 188.
- Cambray VII.** 174. 194. Friede zu V. 234. f. Congress zu VII. 787. ff.
- Cambrayer Ligue IV.** 743.
- Camerarius, Ludwig VI.** 361. f. Joachim 1062.
- Camin, Bisthum zu III.** 492. f. VI. 849.
- Campanus, päpstlicher Legat IV.** 592.
- Campegius, Cardinal V.** 160. ff. 164. 282.
- Campo-Fortino, Tricbs zu VIII.** 63 987.

987. ff. dessen geheime Artitel IX. 4. f.
- Campus Martius I. 319. 359.
- Campus Martius I. 359.
- Canada VIII. 460.
- Canal Karls des Großen I. 445.
- Cancellarius I. 362. 381.
- Caninesaten I. 132. f.
- Canistus, Peter VI. 979. sein Catechismus 979.
- Caniz, Gen. VIII. 558.
- Canizet I. 390. ff. II. 59. 507. ff.
- Canonisches Recht II. 223. III. 474. f. IV. 552. ff. VI. 344.
- Canonisches Rechtsbuch, von Luthern verbrant V. 73.
- Canossa II. 119. 372. 419.
- Cantone, Ritter: IV. 541. f.
- Cap der guten Hoffnung VIII. 961.
- Capital, National: IX. 479.
- Capitularen, ihre Sustentation IX. 188. f.
- Capitularen II. 7. 25 ff. 219. f.
- Capitulation, Wahl: , erste Idee davon IV. 809. f. Wahlcapitulation.
- Capnio, f. Neuchlin.
- Capocius, Cardinal-Legat III. 337. f. 349.
- Caprara, Graf Albrecht von, kais. Gesandter zu Constan- tinopel VII. 249. 251.
- Caprara, General VII. 251. 258. 304. f. 348. f.
- Capua II. 138. 292. III. 30. 35. 41. ein päpstliches Lehn 56.
- Caraffa, Carl, päpstl. Secretus zu Wien VI. 403. 425. 474. f. 492.
- Caraffa, kais. General VII. 26).
- Carantaner I. 240. f.
- Carausus I. 155.
- Cardinale II. 319. f. IV. 197.
- Carion VI. 1049.
- Carissacum I. 501.
- Carl Martell I. 322. ff. 325. ff. 335.
- Carl der Große I. 421. ff. Kaiser 453. ff. stirbt 479. sein Character 470. ff. seine Verdienste 472. ff. II. 31. ff. 70. ff.
- Carl, Karls des Großen Sohn I. 448. 462. f. 469.
- Carl der Kahle I. 486. ff. 495. 497. 501. 503. 508. ff. wird König von Frankreich 514. erhält das westliche Lothringen 528. wird Kaiser 529. f. seine Poltronnerie 530. f. stirbt 533.
- Carl, Lothars I. Sohn I. 624. 527.
- Carl der Dicke I. 532. wird Kaiser 535. König von Deutschland 537. König v. Frankreich 538. wird abgesetzt 543. ff. stirbt 546.
- Carl der Einfältige I. 539. 546. f. II. 79. 90. f.
- Carl, Bruder L. Lothars von Frankreich, S. v. Niederlothringen II. 147.
- Carl IV., Johannis v. Böhmen Sohn III. 729. 724. Markgraf v. Nahren 729. 760. seine schimpfliche Capitulation mit dem Pabste 762. f. wird

wird zum 1. Könige gewählt 763. bey Creffy verwundet 766. läßt seine Wahl vom Pabſte beſtätigen 767. läßt ſich zu Bonn krönen 767. iſt nach Ludwigs v. Bayern Tode des Throns noch nicht ſicher 769. neue Gegenwahlſtaſten 769. Pſeudo: Waldemar 772. Carl erklärt ſich für ihn 773. belagert den Markgr. Ludwig in Frankfurt a. d. O. 773. beſehnt den falſchen Waldemar 773. Wahl Günthers v. Schwarzburg 776. läßt ein Aufgehört ins Reich ergehen 778. Vergleich mit Günther von Schwarzburg u. deſſen Freunden 779. läßt ſich nochmals zu Aachen krönen 781. erklärt den Pſeudo: Waldemar für einen Betrüger 782. erwirbt einen Theil der Oberpfalz 785. incorporirt Schleſien, die Oberlaußi, die Herrſchaft Glaß u. den egerſchen Kreis der Krone Böhmen 787. Römerzug 787. 790. Krönung zum K. von Italien 791. Kaiſerkrönung 792. ſchimpflicher Rückzug 792. goldene Bulle 795. 801. Carls eigennütziges Politil dabey 805. Mißthelligkeiten mit Innocenz VI. 807. f. projectirte Reformation der Chriſtlichkeit 808. Handel der ſchwäbiſchen Reichſtädte mit den Grafen von Württemberg 809. Tyrol kommt an Oeſterreich 811.

Erberbberdung mit Oeſterreich 813. bayeriſch: Erbvertrag zu Nürnberg zwiſchen Böhmen und Brandenburg 816. Erwerbung der Niederlaußi 817. der Mark Brandenburg 819. Reiſe nach Avignon 821. Krönung zu Aries 822. zweyter Zug nach Italien 823. Lüneburgiſcher Erbfolgeſtreit 826. Wenzels röm. Königswahl 831. erkaufte die Churfürſten und ſchwächt den Reichsfiskus 832. Zurückverlegung des päbſtlichen Stuhls nach Rom 834. Anfang der großen Kirchenspaltung 835. Reiſe nach Frankreich 839. ernennet den Dauphin zum Generalvicar im Königreich Arrelat 837. ſtirbt 838. ſein Character 838.

Carl V., Kaiſer u. König von Spanien, ſeine Wahl V. 6. legt ſich den Titel Majestät bey 15. Krönung zu Aachen 17. nimmt den Titel erwählter röm. Kaiſer an 17. bringt Württemberg an das Haus Oeſterreich 24. ſucht die hildesheimiſche Fehde beyzulegen 30. erklärt den Biſchof v. Hildesheim und den Herz. Heinz. v. Lüneburg in die Acht 32. erſter Reichstag zu Worms 33. Herſtellung des Reichsregiments 36. des Kammergerichts 40. Hülfſe zum Römerzuge 44. neue Reichsmatrikel 45. überläßt ſeinem

seinem Bruder Ferdinand die  
 2. Erbländer mit Wirtemberg  
 46. f. lutherische Sache 47.  
 läßt Luthers Schriften zu  
 Antwerpen und Leiden ver-  
 brennen 72. beruft Luthern  
 auf den Reichstag 79. er-  
 läßt wider ihn das wormser  
 Edict 87. Empörung in  
 Spanien 89. erster Krieg  
 mit Franz I. v. Frankreich  
 91. in Navarra 92. in  
 den Niederlanden 93. in  
 Italien 95. Vertreibung der  
 Franzosen aus Mayland 98.  
 Treffen bey Bicoca 102. bey  
 Romagnano 107. Belage-  
 rung von Marseille 108.  
 Treffen bey Pavia 105. Ge-  
 fangenschaft des K. Franz  
 117. Carls Verhalten da-  
 bey 117. Verschwörung der  
 italiänischen Mächte wider  
 ihn 120. Friede zu Ma-  
 dreid 123. Verlängerung des  
 schwäbischen Bundes 128.  
 Kreisverfassung 129. Reichs-  
 tage zu Nürnberg 130. 150.  
 lutherische Sache 132. Fort-  
 gang der Reformation 148.  
 Reichstag zu Nürnberg 157.  
 Ankunft des päbstl. Cardinal-  
 Legaten Campegius zu Nürn-  
 berg 160. lutherische Sache  
 161. Bündniß einiger Ca-  
 tholischen zu Regensburg 164.  
 Bauernkrieg 166. Fortgang  
 der Reformation 193. Se-  
 cularisation von Preussen  
 195. deffauer Zusammen-  
 kunft 197. Reichstag zu  
 Augsburg von 1525. 199.

torgauer Schutzbündniß 200.  
 Reichstag zu Speyer v. 1526.  
 205. Reichsabchied für die  
 Evangelischen günstig 206. f.  
 sein Bruder Ferdinand wird  
 König von Ungern und Böh-  
 men 208. zweyter Krieg mit  
 Franz I. 210. Schriftwech-  
 sel mit dem P. Clemens VII.  
 214. Eroberung Roms durch  
 die Kaiserlichen 217. Carls  
 Verhalten bey der Nachricht  
 von des Pabstes Schicksal  
 221. Befreyung des Pab-  
 stes 224. Unterhandlung mit  
 Franz I. 226. fordert diesen  
 zum Duell heraus 227. fran-  
 zösischer Angriff auf Neapel  
 229. Vertrag zu Barcelona  
 233. Friede zu Cambray  
 234. packische Handel 236.  
 Wien von den Türken bela-  
 gert 247. Reichstag zu  
 Speyer v. 1529. 248. Ent-  
 achten des ständischen Aus-  
 schusses in der Religionsache  
 250. Protestation der Evan-  
 gelischen wider den Reichsab-  
 schied 251. ihre Appellation  
 253. Türkenhälfe 257. Ge-  
 sandtschaft der Evangelischen  
 an den Kaiser 259. seine  
 Kaiserkrönung 270. vergleicht  
 sich mit Franz Sforza 271.  
 mit den Venezianern 272.  
 überwältigt Florenz 273. sei-  
 ne gemäßigten Gesinnungen  
 gegen die Evangelischen 274.  
 276. sein Ausschreiben zum  
 augsburger Reichstage 277.  
 eröffnet den Reichstag zu  
 Augsburg 282. Confession  
 der



der Evangelischen 285. Con-  
 futation der Catholischen 288.  
 291. bringt auf die Verei-  
 nigung der Evangelischen mit  
 den Catholischen 291. Ver-  
 gleichshandlungen mit den  
 Evangelischen 294. Abschied  
 für die Evangelischen 303.  
 harte Vorträge Joachims v.  
 Brandenburg an die Evange-  
 lischen 307. 310. harte Be-  
 handlung der zwinglischen  
 Städte 311. weitere Hand-  
 lung mit den Evangelischen  
 313. augsburger Reichsab-  
 schied 316. röm. Königs-  
 wahl Ferdinands I. 322. 328.  
 schmalkaldischer Bund 332.  
 Vergleichshandlungen mit den  
 verbündeten Protestanten  
 334. Türkengefahr 334.  
 338. nürnbergger Religions-  
 friede 339. 341. Reichstag  
 zu Regensburg 344. Hals-  
 gerichtsordnung 346. 349.  
 Türkensteig 351. bespricht  
 sich mit dem Pabste über das  
 Concilium 355. Verbindung  
 des Kaisers mit den italiäni-  
 schen Mächten 357. Verbin-  
 dung des Pabstes mit Franz  
 I. 359. Unterhandlung mit  
 den Protestanten über das  
 Concilium 360. Recusation  
 des Kammergerichts 364. be-  
 lehnt seinen Bruder Ferdin-  
 and mit Württemberg 367.  
 Trennung des schwäbischen  
 Bundes 369. Wiedererober-  
 ung des Herzogthums Wirt-  
 temberg 374. Vertrag zu  
 Eban 379. Wiedertäufer

zu Münster 384. erster Zug  
 nach Africa 393. dritter  
 Krieg mit Franz I. 397. zieht  
 das erledigte Mayland ein  
 401. will es dem dritten  
 Sohne Franz des I. über-  
 lassen 402. 407. beklagt sich  
 zu Rom öffentlich über Franz  
 I. 404. fordert ihn zum  
 Duell heraus 405. bricht in  
 die Provence ein 408. be-  
 lagert Marseille 410. Still-  
 stand zu Nizza 413. Zusam-  
 mentunft mit Franz I. zu  
 Nigues Mortes 413. Conci-  
 liensache 415. schickt den Bi-  
 scefkanzler Helt nach Schmal-  
 kalden 426. catholischer Ge-  
 genbund 432. 435. Fort-  
 gang der Reformation 437.  
 Türkengefahr 442. frank-  
 furter Religionsanstand 447.  
 sein Verhalten in Ansehung  
 dieses Stillstandes 452. Con-  
 vent zu Hagenau 458. Col-  
 loquium zu Worms 461.  
 Reichstag zu Regensburg  
 464. Colloquium zu Regens-  
 burg 466. regensburger In-  
 terim 466. Erfolg 470. res-  
 gensburger Reichsabschied v.  
 1541. 475. Declaration für  
 die Evangelischen 476. Zug  
 nach Algier 480. Reichstag  
 zu Speyer von 1542. 488.  
 Prorogation des Religions-  
 friedstandes auf 5. Jahre 491.  
 Türkentrieg 492. seine Reise  
 durch Frankreich 496. über-  
 trägt Mayland seinem Sohne  
 Philipp 502. Ermordung  
 der französischen Gesandten  
 b 5 502.

302. Vortet Krieg mit Franz  
I. 503. genehmigt den loth-  
ringischen Vertrag 508. er-  
obert Düren mit Sturm 509.  
demüthigt den H. Wilhelm  
u. Cleve 509. Handel über  
das Bisthum Raumburg 510.  
Die Evangelischen recusiren  
das Kammergericht 533 Re-  
formation im Erzstift Eöln  
541. Reichstag zu Speyer  
v. 1544. 544. beruhigt die  
Protestanten 546. Friede  
mit Dänemark und Schweden  
550. braunschweigische  
Sache 550. bricht in Cham-  
pagne ein 554. Friede zu  
Cresspy 557. Ursachen, die  
ihn dazu bewogen 558. sei-  
ne Gesinnungen in Ansehung  
der Religionspaltung 561.  
seine Idee, die beyden Reli-  
gionspartheyen zu vereinigen  
562. sein Reformationspro-  
ject 563. f. Reichstag zu  
Worms v. 1545. 565. han-  
delt sehr freundlich mit den  
Protestanten 566. Ansehung  
des Conciliums zu Trient  
567. f. sucht die Protestan-  
ten zu dessen Beschiedung zu  
bewegen. 569. Colloquium  
zu Regensburg 571. Reichs-  
tag zu Regensburg v. 1545.  
577. dessen fruchtloser Aus-  
gang 580. der Kaiser ent-  
schliesst sich zum Kriege wider  
die Protestanten 580. An-  
kaltten dazu 585. Bündniß  
mit Paul III. 586. seine  
Erklärung wegen der Kriegs-  
ankaltten 587. Zurüstungen

der schmalkald. Bündgenos-  
sen 589. erklärt die Bun-  
deshäupter in die Acht 594.  
sein Bündniß mit Moriz  
von Sachsen 604. unterwirft  
sich die oberländischen Bun-  
desstände 621. bricht nach  
Sachsen auf 623. Treffen  
bey Mühlberg 627. verur-  
theilt den gefangenen Churf.  
Joh. Friedrich zum Tode  
628. wittenberger Capitula-  
tion 629. Unterwerfung u.  
Gefangenhaltung des Land-  
grafen v. Hessen 633. 639.  
Aufbruch nach Oberdeutsch-  
land 641. Convent zu Ulm  
642. Reichstag zu Augs-  
burg v. 1547. f. 643. hat  
dabey keine despotische Absich-  
ten 645. Conciliensache 646.  
augsburger Interim 649.  
651. reformatio ecclesia-  
lica 658. Erneuerung des  
Landfriedens 660. Herstel-  
lung des Kammergerichts 661.  
neue R. G. Ordnung 662.  
Türkenhilfe 663. Reichs-  
casse 664. Moderation der  
Anschläge 664. Münzwesen  
665. Polizeynordnung 666.  
besondere Verathschlagungen  
der Stände auf Reichstagen  
666. burgundischer Vertrag  
667. betreibt die Wieder-  
eröffnung des trient. Conci-  
liums 670. projectirte Wahl  
seines Sohnes Philipp zum  
röm. Könige 672. Conci-  
liensache 676. Achteklä-  
rung der Städte Costniz und  
Magdeburg 677. Krieg des  
Churf.

Schwef. Markt von Cochen  
 wider ihn 686. 693. Flucht  
 von Inspruck nach Villach  
 699. französische Feindselig-  
 keiten in Lothringen 701.  
 passauer Vertrag 703. Krieg  
 mit Heinrich II. von Frank-  
 reich 707. verunglückte Be-  
 lagerung von Meh 708.  
 Stillstand zu Bauselles 709.  
 verbindet sich mit Albrecht v.  
 Brandenb. Culmbach 712.  
 ermahnt ihn zur Ruhe 714.  
 bestätigt die wider ihn er-  
 gangene Achesentenz; 721.  
 Reichstag zu Augsburg von  
 1555. 722. Religionsfriede  
 731. Executionsordnung 735.  
 verbesserte R. G. Ordnung  
 736. Carls Resignation 740.  
 stirbt 748. sein Character  
 748.  
 Carl VI., Kaiser, seine Wahl  
 und Ordnung VII. 631. 634.  
 Capitulation 633. Fortgang  
 der Kriegsunternemungen  
 635. geheime Friedenshand-  
 lungen zwischen Frankr. und  
 England 637. Prälimina-  
 rien 639. sucht England zur  
 Fortsetzung des Kriegs zu be-  
 wegen 643. Congress zu Ur-  
 recht 644. Feldzug v. 1712.  
 650. Evacuations- u. Neu-  
 tralitätsvertrag 658. bricht  
 die utrechter Friedenshand-  
 lungen ab 664. setzt den  
 Krieg allein fort 666. ras-  
 chader Friedenshandlung 669.  
 raschader Präliminarien 670.  
 Friede zu Baden 672. seine  
 Irrungen wegen der rymt

der Clausel 674. Defensiv-  
 bündniß mit Großbritannien  
 684. Bündniß mit Venedig  
 wider die Türken 687. Tür-  
 kenkrieg 687. Eugens Siege  
 688. f. Friede zu Passaro-  
 witz 690. Handlungsvertrag  
 zu Passarowitz 690. neuer  
 spanischer Krieg 691. Qua-  
 druple-Allianz 696. leistet  
 auf die spanische Monarchie  
 Verzicht 698. spanische Dep-  
 recitissacte zur Quadruple-Alli-  
 anz 703. Waffenstillstand  
 703. bekommt Sicilien für  
 Sardinien 704. Einwilli-  
 gung des Reichs zur Expec-  
 tanz des Don Carlos auf  
 Toscana 704. Fortsetzung  
 des nordischen Kriegs 705.  
 Friedenscongrès zu Braun-  
 schweig 712. Sequestrations-  
 verträge über Stettin und  
 Wismar 713. widersezt sich  
 den Vergrößerungsabsichten  
 Peters I. 725. 727. Hän-  
 del des H. Carl Leopold v.  
 Mecklenb. Schwerin 740.  
 kaiserl. Commission zur Un-  
 tersuchung der Sache 744.  
 752. antsezt den Herzog  
 provisorisch. der Regierung  
 754. Religionsirungen 756.  
 Streit über des jus etendi  
 in partes 763. Gerichtsbar-  
 keit des R. Gerichts in evan-  
 gelischen geistlichen Sachen  
 772. pragmatische Sanction  
 777. Garantie derselben  
 780. Handlung: Entwürfe  
 782. Handlungscompagnie  
 zu Ostende 783. Congress  
 zu

zu Cambray 787. Forderungen des H. von Parma 790. Friede und Bündniß mit Spanien zu Wien 793. 795. hannoversche Allianz 799. Verstärkung der gegenseitigen Bündnisse 800. Defensivallianz mit Rußland zu Wien 802. Vertrag mit Preussen zu Wusterhausen 803. Zusätzungen zum Kriege 806. pariser Präliminarien 807. Congress zu Soissons 809. Vertrag zu Sevilla 812. Trennung des Congresses 813. fordert das Reich zur Vertheidigung der Reichsrechte auf 814. nimmt das erledigte Parma und Piacenza in Besitz 815. Vertrag mit Großbritannien zu Wien 816. setzt den Don Carlos in den Besitz von Parma u. Piacenza 818. eigenmächtiges Betragen des Don Carlos in Italien VIII. 2. zwiffige Königswahl in Polen 4. unterstützt den Churfürsten v. Sachsen 4. 6. Vertrag mit ihm 7. neuer Krieg mit Spanien, Frankr. und Sardinien 9. reclamirt den Beystand der Seemächte II. Theilnahme des Reichs am Kriege 13. Stellung des Tripli 14. verliert das Königreich Neapel 19. Verweisung des Stanislaus aus Polen 20. Friedensvorschläge der Seemächte 25. beschwert sich über die Seemächte 27. geheime Unter-

handlung mit Frankreich 27. unglückliche Fortsetzung des Kriegs 27. verliert Sicilien 28. wäner Friedenspreliminarien mit Frankreich 29. Beytritt der andern Mächte 32. nimmt Parma u. Piacenza in Besitz 34. Genehmigung der Präliminarien von Seiten des Reichs 35. Convention mit Frankr. wegen Lothringen 36. eodirt Neapel, Sicilien und den Stato degli Presidii an Don Carlos 38. Streit über die mediceische Nobilität, Verfassungsfache 38. Definitivvertrag zu Wien 40. Türkenkrieg 41. 43. 45. belgrader Friede 49. Erneuerung des jüdischen Erbfolgestreits 56. Verlegung dieser Sache 62. hanauischer Erbfolgestreit 63. Verdrückung der Evangelischen in Salzburg 66. Streit über Herßtal 71. stirbt 73. sein Character 74. Carl VII., Kaiser, seine Wahl u. Krönung VIII. 109. 117. Wahlcapitulation 119. Wonnita der Fürsten 114. ihr Widerspruch wider die Wahlcapitulation 127. Fortgang des österreichischen Erbfolgestreits 131. nimmt seine Residenz zu Frankfurt 142. Verlegung des Reichstags nach Frankfurt 142. verlangte Abführung des Reichshofarchivs von Wien 143. Zustand des Reichshofraths 144. Fortschritte der Oesterreicher

trittet in Bayern 156. Vertrag zu Niederschönbfeld 158. fruchtlose Friedensunterhandlungen 164. sucht den, K. v. Preussen zur Unterstützung zu bewegen 177. Frankfurter Kapfen 178. Wiedereroberung des größten Theils von Bayern 188. kommt von neuem in Gefahr 188. stirbt 190.

Carl, Erzherzog, Philipp's v. Oester. Sohn IV. 704. 729. f. 725. folgt seinem Vater in der Regierung der Niederlande 726. Friedens- u. Freundschaftsvertrag mit Ludwig XII. 744. übernimmt die niederländ. Regierung selbst 783. König von Spanien 788. sucht bey Mar. I. Leben röm. König zu werden 808. setzt nach Mar. I. Tode die Unterhandlungen fort. V. 2. wird einstimmig gewählt 6. ff. f. Carl V.

Carl, Erzherzog, Kais. Leopolds I. Sohn VII. 376. 393. 406. ff. 414. wird unter dem Namen Carls III. zum Könige von Spanien erklärt 479. seine Abreise nach Portugal 479. landet zu Lissabon 490. erobert Barcelona 503. unterwirft sich ganz Catalonien und Valencia 504. wird zu Madrid als König ausgerufen 517. versäumt die beste Gelegenheit 517. Eroberung des Königreichs Neapel 520. Niederlage bey Almanza 528.

verliert Valencia und Aragonien 528. Eroberung von Sardinien 536. Sieg bey Saragossa 598. hält zu Madrid seinen Einzug 594. muß sich nach Catalonien zurückziehen 595. succedirt in den österr. Erbstaaten 623. seine Kaiserwahl, f. Kaiser Carl VI.

Carl, Erzherzog, Kais. Leopolds II. Sohn, Feldmarschall VIII. 928. Sieg bey Belvar 940. wird von den Franzosen zurückgedrängt 942. ff. 945. entwaftet die schwäbischen Kreistruppen 949. drängt Jourdan plötzlich zurück 953. steigt bey Neumarkt 953. bey Würzburg 954. bey Limburg 955. f. bey Altentirchen 956. erobert Kehl u. die Brückenschanze bey Hüningen 967. f. übernimmt das Commando in Oberitalien 974. wird bis nach Steyer zurückgedrängt 975. eilt nach Wien 976. Stillstand 977. Friedenspräliminarien zu Leoben 977. sein Generalbefehl bey der Erneuerung des Kriegs IX. 50. drängt den Gen. Jourdan über den Rhein zurück 50. setzt zur Untersuchung des Gesandtenmords eine Commission nieder 59. f. treibt die Franzosen aus der Schweiz 63. Circularschreiben an die Kreisanscheibenden Fürsten 66. sucht die Volksbewaffnungen allgemein zu

- Carl III., Herz. v. Lothringen  
 VI. 515. 562. 643. 697.  
 699.
- Carl IV., Herz. v. Lothringen  
 VII. 72. 115. f. 150. 163.  
 167. 175.
- Carl V., Herz. v. Lothringen  
 VII. 116. f. 175. 177. ff.  
 182. f. 199. 251. ff. 259.  
 293.
- Carl v. Lothringen, Kais. Franz  
 des I. Bruder VIII. 136.  
 146. f. 153. 156. ff. 162.  
 172. ff. 181. ff. 199. 201.  
 ff. 217. 221. ff. 229. 323.  
 329. 362. 368. 373. ff.  
 378. f.
- Carl IV., H. v. Mantua VII.  
 429. 501.
- Carl v. Anjou, Ludwigs des  
 Heiligen Bruder III. 354.  
 zieht nach Italien 388. be-  
 siegt den K. Manfred 390.  
 unterwirft sich das Königr.  
 beyder Sicilien 390. kommt  
 in Gefahr, es wieder zu ver-  
 lieren 390. 396. f. rückt  
 dem Conradin entgegen 398.  
 besiegt ihn 399. bekommt  
 ihn gefangen 399. läßt ihn  
 hinrichten 400. f. weigert  
 sich, die Statthalterschaft in  
 Toscana abzugeben 572. wird  
 dazu gezwungen 574. f. si-  
 cilische Meißer 576. stirbt  
 577.
- Carl v. Bourbon, Comptable  
 V. 104. f. 107. ff. 111.  
 115. 117. 125. f. 211. 213.  
 215. ff.
- Carl v. Egmond IV. 646.
- Carl v. Nevers VI. 501. ff.
- Carl, Herzog v. Orleans IV.  
 335. f.
- Carl, Markgr. von Brandenb.  
 Schwed., preussischer Gene-  
 ral VIII. 198. 399.
- Carl, Graf v. Mansfeld VI.  
 136.
- Carl Albrecht, Churfürst von  
 Bayern VIII. 79. seine An-  
 sprüche auf Oesterreich 84.  
 Bündniß mit Frankreich 96.  
 Einbruch in Oberösterreich  
 101. Huldigung 101. er-  
 obert Prag und läßt sich hül-  
 digen 104. f. seine Wahl  
 zum Kaiser, f. Carl VII.
- Carl Alexander, H. v. Wirtem-  
 berg VIII. 14.
- Carl Eduard, ältester Sohn  
 des Prätendenten VIII. 169.  
 228. f.
- Carl Emanuel I., H. v. Sa-  
 voyen VI. 339. ff. 351. f.  
 357.
- Carl Emanuel III., Kdn. v.  
 Sardinien, erklärt dem Kai-  
 ser den Krieg VIII. 10.  
 hilft Mayland erobern 11.  
 erhält ein Stück von May-  
 land 31. 36. erklärt sich im  
 Oesterreich. Erbfolgekriege für  
 Oesterreich 139. Vertrag  
 mit Maria Theresia 139.  
 jagt den H. v. Modena aus  
 dem Lande 140. wormser  
 Vertrag 167. öffentlicher  
 Krieg mit Frankr. 168. Krieg  
 mit Genua 206. Friede zu  
 Nachen 249.
- Carl Emanuel IV., K. v. Sar-  
 dinien, muß auf Piemont  
 Verzicht thun IX. 42.

Carl

- Carl Eugen, J. v. Württemberg VIII. 434. 487. 496.
- Carl Friedrich, Churf. v. Baden, seine Verdienste um den Volkskatholizismus IX. 496.
- Carl Friedrich, J. v. Holstein Gottorp VIII. 62.
- Carl Gustav, Pfalzgraf, schwedischer Generalissimus VI. 778. 781. 863. König v. Schweden VII. 45. Krieg mit Polen 45. ff. mit Dänemark 62. f. geht über die gefrorenen Veste 65. Friede zu Roschild 65. f. erneuert den Krieg 66. f. stirbt 70.
- Carl Heintr. Ric. Otto, Prinz v. Nassau: Siegen, russischer Admiral VIII. 254.
- Carl Leopold, Herz. v. Mecklenburg: Schwerin VII. 724. 726. f. seine Streitigkeiten mit Rostock und mit der Ritter- und Landschaft 740. ff. VIII. 279. ff. 283.
- Carl Ludwig v. d. Pfalz, ältester Sohn des Churf. Friedrichs V. VI. 602. 682. 693. f. 703. Restitution seines Hauses 799. ff. 835. erhält das Erzschatzmeisteramt 866. f. verwaltet es zum ersten mal VII. 12. f. Streit über das rheinische Vicariat 53. f. wirft dem bayerischen Wahlsandten ein Dintensfaß an den Kopf 56. fordert den Marschall Turenne zum Duell heraus 150.
- Carl Philipp, Churf. von der Pfalz VII. 759. ff. VIII. 36. 58. ff. 65. IX. 420.
- Carl Theodor von Pfalz: Sulzbach, Churfürst v. d. Pfalz VII. 59. 65. 166. 178. 196. 227. succedirt in Bayern 637. 640. Convention mit Oesterreich 646. 683. Friede zu Teschen 681. 683. f. bayerisches Lausachproject 703. Stillstand mit Frankreich 938. stirbt IX. 49. 490.
- Carl Wilhelm Friedrich, Markgraf v. Ansbach VIII. 253.
- Carlmann, Carl Martells Sohn I. 336. ff. 348.
- Carlmann, Pipins Sohn I. 421. ff.
- Carlmann, Ludwigs des Deutschen Sohn I. 529. 532. I. v. Italien 533. f. stirbt 536.
- Carlmann, Ludwigs des Stammelnden Sohn I. 534. 539.
- Carlos, Infant Don Vik. 694. 793. f. 796. 812. f. wird in den Besitz von Parma u. Piacenza gesetzt 818. sein entgegenmächtiges Betragen VIII. 2. erklärt sich selbst für volljährig und führt das spanische Heer gegen Neapel II. nimmt Neapel ein und läßt sich zum Könige ausrufen 18. erobert Sicilien. 28. wird zu Palermo gekrönt 28. behält Neapel und Sicilien 36. räumt Parma und Piacenza 34. ab und seine Rechte darauf und auf Toscana 37. wird im österreich. Erbfolgekriege zur Neutralität genöthigt 140. v. v. v.

- läßt ſie 170. ſetzt ſich bey  
 Belletet 170. tritt dem Wa-  
 fenſtillſtande, aber nicht dem  
 nachher Frieden bey 246.  
 249. Urſachen 249. 459. ſ.  
 wird König v. Spanien, ſ.  
 Carl III.  
 Carlowitz, Friede zu VII. 350.  
 Carltadt, D. V. 53. ff. 128.  
 f. 144. 181.  
 Carmeliter III. 515.  
 Carnot VIII. 888. 891. 925.  
 Caroll, Graf VII. 491. 603. ff.  
 Caroll, General der ungrifchen  
 Inſurgenten VIII. 197.  
 Carrara, Familie zu Padua  
 IV. 41.  
 Carrara, Franz von IV. 77.  
 80. ff.  
 Carrocium II. 484. III. 302.  
 844.  
 Cartaux, Gen. VIII. 892.  
 Carteret, Lord VIII. 165.  
 Carthäuserorden II. 506.  
 Cartoffeln IX. 458.  
 Carve, Thom. VI. 636.  
 Caſale, von den Franzoſen be-  
 ſetzt VII. 230. geſchleift  
 319.  
 Caſatta, Gen. VIII. 966.  
 Caſimir, Markgr. v. Branden-  
 burg V. 2. f. 348.  
 Caſimir v. Pommern III. 168.  
 Caſimir v. Polen, Michaelſlav  
 Sohn II. 297.  
 Caſimir, L. v. Polen, Bru-  
 der des Königs Vladislaw  
 III. von Polen IV. 283.  
 395. ff.  
 Caſano, Treffen bey VII. 499.  
 Caſſel VIII. 564.  
 Caſſodor I. 417. f.
- Caſtannada, Admiral VII. 696.  
 Caſtelbranco, Graf VII. 427.  
 Caſtries, Marquis de VIII.  
 485. f.  
 Caſtruccio von Lucca III. 688.  
 704. 706. 708.  
 Catalogus librorum probi-  
 bitorum V. 779. f. VI.  
 972. f.  
 Catharina Iwanowna, Peters  
 I. Bruderſtochter VII. 724.  
 Catharina II., Kaiſerin v. Ruß-  
 land VIII. 550. ruft ihre  
 Truppen aus Schlefien zu-  
 rück 552. Beylegung der  
 Streitigkeiten über Schles-  
 wig 633. ihre wirſame Er-  
 klärung im bayerſchen Kriege  
 678. vermittelt den Frieden  
 zu Teſchen 679. bayerſcher  
 Ländertauſch 703. ihre Er-  
 klärung darüber 705. 712.  
 Türkenkrieg v. 1787. 745.  
 Krieg mit Schweden 753.  
 Friede mit Schweden 762.  
 mit der Pforte 762. ver-  
 bietet dem franzöſ. Geſchäfts-  
 träger den Hof 812. Bünd-  
 niß mit Schweden 812. han-  
 delt mit den emigrierten Prin-  
 zen 815. Bündniß mit Groß-  
 britannien 877.  
 Catharina von Bora V. 192.  
 Catinat, Marſchall VII. 302.  
 306. 317. 436. f. 458.  
 Catten I. 34. 39. 105. 121.  
 130. 133. 135. 146.  
 Cattunfabriken IX. 465.  
 Cauſis, Michael de IV. 171.  
 173. 178.  
 Cellamare, Prinz von VII.  
 699.

Est



- Cellarius, Christoph IX. 481.  
 Celten I. 22. f.  
 Celles, Conrad IV. 637. f.  
 Censur, Bücher: V. 839.  
 Centen I. 365. ff.  
 Centenarien (Centgrafen) I.  
 365. 367. III. 484.  
 Cerialis I. 134.  
 Chalons, Treffen bey I. 127.  
 Cham, Grafschaft VI. 834.  
 Chamaver I. 35. 136. 146.  
 Chamillard, Finanzminister VII.  
 512. f. 556. 563.  
 Chamois, französ. Gesandter zu  
 Regensburg VII. 457.  
 Championnet, Gen. VIII. 945.  
 980. IX. 42. f. 65. 75.  
 Charibert I. I. 286. f.  
 Charibert II. I. 301.  
 Chariommer I. 135.  
 Charitativ: Subsidien VI. 960.  
 IX. 388.  
 Charlotte Amalia, Gemahlin  
 Anton Ulrichs v. S. Meiningen  
 VIII. 261.  
 Charlotte Elisabeth, Herzogin  
 v. Orleans VII. 113. 269. ff.  
 Charlottenburg VIII. 493. f.  
 Casuarier I. 35.  
 Chateau Cambresis, Treffen bey  
 VIII. 904. f.  
 Chateauroux, Herzogin v. VIII.  
 171. 180.  
 Chatre, Marschall v. VI. 251.  
 Chaucen I. 35. 103. 145.  
 Chaumont, Marschall von IV.  
 747. 754. ff.  
 Chauvelin, Siegelbewahrer  
 VIII. 21.  
 Chauvelin, französ. Gesandter  
 zu London VIII. 875.  
 Chemis IX. 305.  
 Chemnitz, Martin VI. 55.  
 1049. 1064.  
 Chemnitz, Bogislav Philipp v.  
 VI. 713.  
 Cherion, Josephs II. Reise nach  
 VIII. 746.  
 Cheruster I. 35. f. 104. f. 109.  
 113. 121. ff. 129. 145. f.  
 Chestret VIII. 736.  
 Chetardie, Marquis de la VIII.  
 242.  
 Chierasco; Vertrag zu VI. 503.  
 Chievres, von V. 74. 90. 92.  
 Chigi, Fabius, päpstl. Nuncius  
 VI. 744. f.  
 Childebert I. I. 274. f. 280.  
 284.  
 Childebert II I. 289. 291. f.  
 Childebert III. I. 321.  
 Childebert, Grimoalds Sohn  
 I. 312. f.  
 Childerich I. I. 207.  
 Childerich II. I. 313. ff.  
 Childerich III. I. 336. 344. f.  
 Chilperich I. I. 286. ff.  
 Chilperich II. I. 323. ff.  
 Chirurgie IX. 506.  
 Chlodio I. 207.  
 Chlodowig I. 274. f.  
 Chlodowig der Große I. 261. ff.  
 läßt sich taufen 264. ff. er-  
 mordet die andern fränkis-  
 schen Könige 272. f. stirbt  
 274.  
 Chlodwig II. I. 310. 313.  
 Chlodwig III. I. 321.  
 Chlotar I. I. 274. f. 277. 280.  
 284. ff.  
 Chlotar II. I. 290. ff. 296. ff.  
 seine Edicte 298. f.  
 Chlotar III. I. 313.  
 Chlum, Joh. von IV. 170. ff.  
 2

- Choiseul, Marschall VII. 322.  
 Choiseul, G. v., Minister VIII.  
 419. 535. f. 570.  
 Chotusky VIII. 147.  
 Chouans VIII. 904.  
 Chrammus I. 285. f.  
 Christenthum unter den Teut-  
 schen I. 245. ff. im innern  
 Teutschland 392. ff.  
 Christian, Erzbisch. zu Maynz  
 III. 131. 147. 157.  
 Christian I., Churf. v. Sachsen  
 VI. 110. 112.  
 Christian II., Churf. v. Sach-  
 sen VI. 112. 121. 172. 178.  
 194. 204. 219. 242. ff.  
 255. seine Unmäßigkeit im  
 Trinken 995.  
 Christian, Martgr. v. Bran-  
 denburg: Culmbach VI. 207.  
 254.  
 Christian, Fürst v. Anhalt VI.  
 106. 162. f. 173. 207.  
 209. ff. 237. 240. 250.  
 255. 339. 361. 391. 393.  
 395. f. 398. 406. 436.  
 Christian von Braunschweig,  
 Administrator von Halber-  
 stadt VI. 421. ff. wird bey  
 Höchst geschlagen 423. zieht  
 mit dem Mansfelder nach  
 den Niederlanden 424. wend-  
 det sich nach Niedersachsen  
 u. Westphalen 443. f. wird  
 bey Stadt: Loen geschlagen  
 445. stößt zum K. v. Dä-  
 nemark 457. f. Unterneh-  
 mungen in Westphalen und  
 Niedersachsen 466. stirbt zu  
 Woffenbüttel 467.  
 Christian, Pfalzgraf v. Birken-  
 feid VI. 647.  
 Christian III., Kön. v. Däne-  
 mark V. 504. 550. 718.  
 Christian IV., Kön. v. Däne-  
 mark VI. 351. 357. sucht  
 den Churf. v. d. Pfalz mit  
 dem Kaiser auszuöhnen 424.  
 seine Eifersucht gegen Schwe-  
 den 452. f. seine Anträge  
 an England 453. betreibt  
 die Zurüstungen des nieder-  
 sächsischen Kreyses 455. f.  
 wird zum niedersächsischen  
 Kreisobersten gewählt 455.  
 456. Zufall zu Hameln 458.  
 wird von Lilly zurückgedrängt  
 458. Treffen bey Hannover  
 462. Bündniß mit Eng-  
 land und Holland 463. Nie-  
 derlage bey Lutter am Baren-  
 berge 467. f. Folgen 468. ff.  
 behält auf dem festen Lande  
 nur noch Glückstadt 480.  
 Friede zu Lübeck 487. ff. sein  
 Verhalten nach Gustav Adolfs  
 Tode 601. bietet Chursach-  
 sen u. Churbrandenburg sei-  
 ne Vermittlung zum Frieden  
 an 606. 611. erbietet sich  
 von neuem zur Vermittlung  
 677. betreibt die Friedens-  
 sache 705. wird mit Schwe-  
 den in Krieg verwickelt 731.  
 ff. Friede zu Brömsebro  
 739.  
 Christian V., K. v. Dänemark  
 VII. 157. ff. 205. f. 208.  
 f. 237. ff. 241. ff. 292.  
 442.  
 Christian Albrecht, Herz. von  
 Holstein: Gottorp VII. 157.  
 f. 238. ff.  
 Christian August, Bischof zu  
 Lübeck

- Abbe** und Administrator v. **Holstein**: **Sottery VII.** 710. f. 713.  
**Christian Ernst**, Markgraf v. **Brandenburg**: **Saxreuth VII.** 147. 305. 307. 523. ff.  
**Christian Ludwig**, S. v. **Preussenburg**: **Schwerin VII.** 754. f. VIII. - 280. ff. 283. f. Erbvergleich mit der **Ritter- und Landschaft** 284.  
**Christian Wilhelm**, Markgr. v. **Brandenburg**, Administrator v. **Magdeburg VI.** 476. 543. f. 547. 658. 851.  
**Christian Wilhelm**, Fürst von **Schwarzburg**: **Sondershausen VII.** 625. f.  
**Christine**, Königin v. **Schweden VII.** II. 45.  
**Christliche Religion**, in **Frankreich** abgeschafft **VIII.** 901. wieder hergestellt 901. f.  
**Christoph**, S. v. **Württemberg V.** 22. 24. 384. 735. 761. 773. 815. f. 852.  
**Christoph**, Markgraf v. **Baden**: **Durlach V.** 582.  
**Christoph**, Bischof zu **Nassau**: **Burg VI.** 24.  
**Christoph**, Abt zu **Donauwerth VI.** 165. ff.  
**Christoph Truchseß** von **Waldburg VI.** 185.  
**Christoph Bernhard**, Bischof zu **Windsor**, f. **Salen**.  
**Chrobogang**, Bischof zu **Reg I.** 390. f.  
**Chronologie IX.** 507.  
**Chrotilde I.** 265. f. 280.  
**Churcollegium IV.** 512. 523. IX. 292. f.  
**Churfürsten III.** 432. ff. ihre **Vorrechte** 802. **IV.** 502. 511. ff. **IX.** 294. ihre **ausgezeichnete Würde** 263. f.  
**Churfürsten**, vier neue **IX.** 178. ihre **Einführung** 178.  
**Churfürst Erzkanzler**, seine **Ermächtigung IX.** 171. ff. 182. ff. 185. 186.  
**Churhäuser III.** 795. 801.  
**Churlande**, **Untheilbarkeit der III.** 801.  
**Chursache**, **neunte VII.** 297. f. 309. ff.  
**Churstimmen**, **Gemeinschaft der weltlichen III.** 795. **sächsische** 797. f. **sächsische** 799. **bayerische (böhmische)** 799. f. **brandenburgische** 800.  
**Churverein**, **erste III.** 739. **frankfurter Churverordn.** von 1446. **IV.** 322. 352. **Churverein v.** 1502. **VII.** **Churverein der rheinischen Churfürsten v.** 1519. **V.** 5. **allgemeine Churverein von** 1521. 755. **neueste** 755.  
**Chytraus**, **Dav. V.** 854. **VI.** 56.  
**Einbern I.** 36.  
**Einbrücker Krieg I.** 92. ff.  
**Cincius**, **Præfect zu Rom II.** 364.  
**Einälpinische Republik VIII.** 966. 978. 988. **IX.** 64. 99.  
**Eistercienserorden II.** 505.  
**Etival d'Austria**, **Reben: Concilium zu IV.** 112. f.  
**Clatsalt**, **General VIII.** 860. 881. 910. 919. 921. f.  
**Clats**

- Earle, Gen. VIII. 963. 987.  
 Classifier, Studium der IX.  
 503.  
 Claudia, Ludwigs XII. v. Frank-  
 reich Tochter IV. 7-4. f.  
 720 f. 744.  
 Claudius, Kaiser I. 129. f.  
 Claudius Civilis I. 132.  
 Clapote VIII. 848.  
 Cloen, Dietrich v., Teutschmet-  
 ker V. 197.  
 Comanigils, Die. de IV. 128.  
 572.  
 Clemens, angeblicher Nachfol-  
 ger des heil. Petrus II. 47.  
 Clemens II., Pabst II. 304.  
 306.  
 Clemens III., Gegenpabst II.  
 382. 386. 393. 407.  
 Clemens I. I., Pabst III. 183.  
 195.  
 Clemens IV., Pabst, setzt das  
 gerichtliche Verfahren in der  
 zünftigen Wahlsache fort III.  
 385. ff. betreibt Carls von  
 Anjou Unternehmung wider  
 Manfred 388. f. macht den  
 R. Carl v. Anjou zum Statthalter  
 in Foscara 391. 572.  
 excommunicirt den Conradin  
 396. hat an dessen Hinrich-  
 tung keinen Theil 402. sei-  
 ne Verordnung, daß ein Kö-  
 nig von Neapel nicht zu-  
 gleich Kaiser seyn dürfe V.  
 5.  
 Clemens V., Pabst III. 629. f.  
 646. 649. 655. 665. 684.  
 Clemens VI., Pabst, dessen  
 Verfahren wider den Kaiser  
 Ludwig v. Bayern. III. 752.  
 ff. ungeheure Forderungen  
 an den Kaiser 756. seine  
 fürchterliche Dannbulle wider  
 ihn 760. f. setzt den Erzbis-  
 chof v. Mainz Heinrich v.  
 Birneburg ab 761. nöthigt  
 dem Markgrafen Carl von  
 Mähren eine Capitulation ab  
 762. befördert dessen Kö-  
 nigswahl 763. hindert des-  
 sen Römerzug 787. 789.  
 Clemens VII., Gegenpabst III.  
 836. f. IV. 6. f. 45.  
 Clemens VII., Pabst V. 106.  
 112. f. 120. schließt wider  
 Carln V. die heilige Ligue  
 211. drohet Carln V. mit  
 dem Banne 212. wird vom  
 Cardinal Colonna in Rom  
 überfallen 213. Eroberung  
 Roms durch die Kaiserlichen  
 217. ff. wird in der Engels-  
 burg gefangen gehalten 219.  
 Vergleich 219. f. 221. ent-  
 flieht nach Orvieto 226. Ver-  
 gleich mit dem Kaiser zu  
 Barcessona 234. krönt Carln  
 V. zum Kaiser 271. hand-  
 delt mit ihm über die Reli-  
 gionsache 275. schickt ihm  
 zwey Bullen zum Gehrauch  
 wider den Churfürsten von  
 Sachsen zu 322. bestätigt  
 Ferdinands I. vdm. Königs-  
 wahl. 331. verspricht die  
 Ausschreibung des Conciliums  
 356. handelt darüber durch  
 einen Legaten mit dem Chur-  
 fürsten v. Sachsen 369. ff.  
 steht 364.  
 Clemens XI., Pabst, seine  
 Handel mit dem Kaiser Jo-  
 seph I. VII. 536. ff. muß  
 Carln

- Carls III. als Kön. v. Spa-  
 nien erkennen 544.  
 Clemens XIII., Pabst, schickt  
 dem Feldmarschall Daun ei-  
 nen geweihten Hut u. Degen  
 VIII. 406.  
 Clemens XIV., Pabst IX.  
 431. f.  
 Clemens, Churfürst v. Trier  
 VIII. 818. ff. 822. seine  
 Sustentation IX. 193.  
 Clementia, Heinrichs des Kb-  
 wens erste Gemahlin III. 200.  
 Clemens IV. 553.  
 Clermont, Concilium II.  
 400.  
 Clermont, Abt zu St. Germain  
 des Pres., Obergeneral VIII.  
 411. ff. 415.  
 Cler, Ludwigs XVI. Kammer-  
 diener VIII. 861.  
 Clesel, Melchior, Cardinal u.  
 Bischof zu Wien VI. 195.  
 257. 272. 313. 317. 331.  
 335. f.  
 Cleve, Herzogthum IV. 186.  
 Clubbisten zu Maynz VIII.  
 868. f.  
 Clue, de la, Admiral VIII.  
 460.  
 Cluniatensermönche II. 505.  
 Coalition der europäischen Mäch-  
 te wider Frankreich VIII.  
 876. ff.  
 Cobenzl, Ludwig Graf v. VIII.  
 656. 680. 987. 997. 998.  
 IX. 45. 47. 109. 116. f.  
 Coblenz, Reichshof zu III.  
 742. Hauptfih der französi-  
 schen Emigrirten VIII. 805.  
 815. 817.  
 Cocchi, Freiherr von, Brie-  
 druck II. Großh. VIII.  
 263.  
 Codanischer Meerbusen 29.  
 Codex canonum, Gordians  
 I. II. 51.  
 Coehorn VII. 470.  
 Coelestin II., Pabst III. 61.  
 Coelestin III., Pabst III. 191.  
 196. 208. 214.  
 Colibat der Priester II. 356.  
 359. f.  
 Coln, Waffenschnitzerei der Bür-  
 ger zu II. 485. f. Handels-  
 Kadt 517. III. 531. Un-  
 perrität zu IV. 631. Reform-  
 mation im Erzstift V. 541.  
 ff. Friedenshandlung zu, we-  
 gen der niederländischen Un-  
 ruhen VI. 36. ff. Handel  
 der Stadt mit dem Churfür-  
 sten von Coln VII. 98. ff.  
 Friedenshandlung zu Coln im  
 J. 1673. 133. zwölfte Erz-  
 bischofswahl zu Coln 277. ff.  
 Coln, Domcapitel zu, dessen  
 Unterhalt IX. 198. f.  
 Cognac, Bündniß zu V. 211.  
 Cogni (Cogne) III. 184. 187.  
 Coigny, Marschall von VIII.  
 27. 173. ff. 186.  
 Cola di Renzo III. 789.  
 Colalto, General VI. 492. 502.  
 Colbe, f. Wartenberg.  
 Colberg VIII. 409. 489. 525.  
 ff.  
 Colbert de Croissy VII. 108. f.  
 210.  
 Coligni, Graf VII. 79.  
 Collegialschreiben der Churfür-  
 sten bey der Wahl Carls VII.  
 VIII. 116. IX. 221. bey  
 der

- Colloredo, General VIII. 933.
- Colloredo, General VI. 633.
- Coltoro, Graf Rudolf, Bischof von Asti VIII. 145. Fürst 212.
- Colloredo, Graf IX. 135.
- Colonna, Hans III. 661.
- Colonna, Cicero III. 329. 795.
- Colonna, Prosper V. 97. 101. 106.
- Colonna, Pompej, Cardinal V. 214.
- Callot, d'Herbols VIII. 862. 900.
- Comacine VII. 539. f.
- Combacres IX. 79.
- Cometen VI. 1050.
- Comites I. 80. f.
- Comitive VI. 809. f. größere IX. 253. f. kleinere 254.
- Commanont, Cardinal V. 771. 776. f. 816. 839.
- Commissionen, kaiserliche VI. 903.
- Commissionsdecrete, kaiserliche IX. 290.
- Communalschulden IX. 80.
- Como III. 88. f.
- Compie, erste deutsche IV. 629.
- Compartam, prager IV. 254. ff. 394. V. 853.
- Compositionstag zu Frankfurt VI. 517. 564. f.
- Concept der R. G. Ordnung v. 1613. VI. 921. f. IX. 351.
- Concilien, National VIII. 243. IX. 233. f.
- Concilien, allgemeine IV. 576. deren Verlesung durch Kaiser 386. f.
- Concilium zu Arles I. 385. zu Nicäa 246. zu Sardica 385. zu Constanz II. 243. zu Nizä IV. 106. 109. ff. 758. ff. zu Eosnia 131. ff. 135. ff. 242. ff. 208. ff. 320. ff. 323. ff. zu Orient V. 593. f. 779.
- Concomitantas VII. 97. IX. 289.
- Concordat, wetzlar II. 452. f. 496. 502. ff. III. 9.
- Concordaten, römische IV. 327. ff. werden von Nicollus V. bestätigt 329. f. 579.
- Concordaten, wiener IV. 331. ff. 579. f.
- Concordaten der deutschen Nation IX. 426. 430.
- Concordaten, Martins V. IV. 197.
- Concordien-Formel VI. 52. ff. 58. 970.
- Conde, Ludwig II., Prinz v. VII. 121. 148. f. 163.
- Conde, Ludwig Joseph, Prinz von VIII. 561. 563. 805. 919. 941.
- Condeisches Emigranten-Corps IX. 88.
- Confessio Tetrapolitana V. 293. f.
- Confession, ausgeburgische V. 289. ff.
- Confession, sächsische V. 690.

Conrad III. 111  
 302. IV. 328  
 Conflans, Bischof von VIII.  
 Constanze der Ungarns Cons.  
 Constanze, Kaiserin V.  
 773.  
 Conrad der Ritters, Vater R.  
 Conrads I. I. 529. 567.  
 Conrad I., deutscher König II.  
 80. ff. Krieg mit Heinrich  
 v. Sachsen 81. ff. Unruhen  
 in Schwaben 84. in Bayern  
 85. stirbt 87.  
 Conrad II., Salicus, seine  
 Wahl zum k. Könige II.  
 272. ff. Abfertigungsauftritte  
 275. Zug nach Italien 278.  
 Krönung zu Mayland 279.  
 in Rom 280. Empörung  
 Ernsts von Schwaben 280.  
 Krieg mit Miecislav II. v.  
 Polen 283. Erwerbung des  
 Königreichs Burgund 287.  
 zweyter Zug nach Italien  
 289. Verordnung von den  
 Lehen 290. Treuga Dei  
 293. stirbt 295.  
 Conrad III., seine Wahl und  
 Krönung III. 47. Achtser-  
 klärung Heinrichs des Stol-  
 zen 47. Röger, Kön. von  
 Sicilien 55. f. Anstalten  
 zum Römerzuge 56. Auf-  
 ruhr in Rom 59. Anstal-  
 ten zum Kreuzzuge 64. röm.  
 Königswahl seines Sohnes  
 Heinrich 68. Kreuzzug 69.  
 Tod seines Sohnes Heinrich  
 77. Anstalten zum Römer-  
 zuge 77. stirbt 78.  
 Conrad III., sein Wahl zum  
 röm. Könige III. 300. wird  
 v. Heinrich Raspe von Frank-  
 furt geschlagen 326. seine  
 Vermählung mit Elisabeth  
 von Bayern 331. bricht  
 nach Italien auf 332. zwingt  
 Neapel, Capua und andere  
 Städte zur Unterwerfung  
 352. verliert seinen Bruder  
 Heinrich durch  
 Vergiftung 356.  
 Conrad von Schaunhausen, G.  
 von Franken II. 4. 8. 13.  
 ff. 34. 40. wird zum teut-  
 schen Könige gewählt f. Con-  
 rad III.  
 Conrad von Worms, Herz. von  
 Lothringen II. XII. 121. ff.  
 127.  
 Conrad von Zögere, Herzog  
 des rheinischen Frankreichs II.  
 273.  
 Conrad, G. v. Bayern, abge-  
 setzt II. 312.  
 Conrad, röm. König, G. Hein-  
 richs IV. Sohn II. 353.  
 394. ff.  
 Conrad, Rheinpfalzgraf, Kön.  
 Friedrichs I. Bruder III.  
 123. 199. f. 488. f. 441.  
 Conrad, S. Friedrichs I. Sohn,  
 Herz. v. Schwaben III. 146.  
 212.  
 Conrad, Erzbischof zu Maynz  
 III. 209. 218. 225.  
 Conrad, Erzbischof zu Eln III.  
 370. ff.  
 Conrad, Erzbischof zu Prag IV.  
 170. 205. 216. 225.  
 Conrad von Riechenau III.  
 344.  
 Conrad,

- Erfay**, **Bildung** V. 537. ff.  
**Erfay**, **Treffen** bey III. 766.  
**Criminalgefetz** III. 486. ff.  
**Criminalgewalt**, **Reichs**: IX.  
 264. ff.  
**Criminal: Proceß** IV. 560. ff.  
**Erocus**, **Richard** VI. 1056.  
 1062.  
**Eronberg**, **Walther** von, **Ad-**  
**ministratur** des **Hochmeister-**  
**thums in Preussen** V. 197.  
**Eronfröm**, **General** VIII.  
 240.  
**Eroy**, **H.** VII. 348.  
**Eulden**, **Treffen** bey VIII.  
 228.  
**Eultur** der **Teutschen**, **höhere**,  
**zur Zeit der Völkerwander-**  
**ung** I. 244. f. 254. f. un-  
**ter den Merovingern** 414. ff.  
**unter den Carolingern** II.  
 70. ff. **unter den Ottonen**  
 261. ff. **unter den fränk-**  
**ischen Kaisern** 519. ff. un-  
**ter den Hohenstaufen** 585.  
 ff. **unter den habsburg: lu-**  
**zemburgifchen Königen und**  
**Kaisern** IV. 626. ff. **im**  
**16ten und 17ten Jahrhun-**  
**dert** VI. 1040. ff. **im 17ten**  
**und 18ten Jahrhundert** IX.  
 479. ff. **neueste Hinderniffe**  
**derselben** 492. ff.  
**Emberland**, **Herz. von**, **Rbn.**  
**Georgs II. Sohn** VIII. 205.  
 228. 239. 245. 290. 343.  
 ff. 346. 349. f.  
**Enigunde**, **Rbn. Heinrichs II.**  
**Gemahlin** II. 193. 271.  
**Enigunde** von **Elfenberg** III.  
 600. f.
- Enna**, **Graf** II. 224.  
**Euriatstimmen** VII. 39. IX.  
 179. 298. 302.  
**Eurz**, **Graf** VI. 678.  
**Eufanus**, **Nic.** IV. 310. f.  
 556. 578. 581. 631.  
**Eufine**, **General** VIII. 853.  
 865. ff. 883.  
**Euslau**, **Treffen** bey VIII.  
 147.  
**Ezernichef**, **General** VIII. 394.  
 396. 480. ff. 491. 494.  
 514. 541. 543. 552.  
 554.

## D.

- Dacien** I. 136.  
**Danen** I. 276.  
**Dänisch: niedersächfischer Krieg**  
 VI. 454. ff.  
**Dagobert I.** I. 299. ff.  
**Dagobert II.** I. 312. 316.  
**Dagobert III.** I. 321. 323.  
**Dalberg**, **Johann v.**, **Bifchof**  
**zu Worms** IV. 638. ff.  
**Dateminzter** I. 560. II. 96.  
**Dalwig**, **Oberfter** VIII. 499.  
**Dante**, **Amf** VI. 850.  
**Damiani**, **Peter**, **Cardinal** II.  
 281. 522.  
**Damiata** III. 259. f.  
**Dampierre**, **Graf**, **Heinrich v.**  
 VI. 333. 336. f. 390. 414.  
**Dampierre**, **franzöf. General**  
 VIII. 882.  
**Dantelmann** VII. 438.  
**Danewirt** I. 466. II. 146.  
**Dante** IV. 630.  
**Danton** VIII. 862. 880. 899.  
 f.

Dantls



- Danzig, Belagerung von VIII. 20. ff.
- Daschkow, Fürstin VIII. 550.
- Daun, Graf Ulrich Phil. Lor. VII. 513. 520. 543. 579. f. 593.
- Daun, Graf Leopold v., Feldmarschall VIII. 262. 243. f. Sieg bey Rollin 330. ff. benutzte ihn nicht 336. f. Treffen bey Breslau 368. ff. Einnahme von Breslau 371. Schlacht bey Leuthen 375. ff. Verluft von Breslau 377. sein übertriebenes Säuern 336. 380. rettet Osmä 390. Operationen in Sachsen 397. ff. Schlacht bey Hochkirchen 401. ff. wird für den erfochtenen Sieg beschenkt 406. benutzte ihn nicht 406. will Dresden belagern 408. Mißhelligkeiten zwischen ihm und den russischen Generalen 443. f. wird vom Prinzen Heinrich überlistet 450. ff. Vorfall bey Maxen 454. ff. Wintercampagne 457. f. entsezt Dresden 472. Treffen bey Liegnitz 475. ff. Folgen 480. ff. Schlacht bey Torgau 496. ff. wird verwundet 503. Operationen in Schlessen 546. f. Treffen bey Burkersdorf 553. mißlungener Entsch. v. Schweidnitz 555.
- Davidowich, General VIII. 970.
- Debtcommissionen, kaiserliche IX. 266.
- Debry, Jean IX. 1. 57. f.
- Decath IX. 101.
- Declaration Ferdinands I. für die Evangelischen V. 730. f. 843. f.
- Decretalen, Ißdortsche II. 43. ff.
- Decretalen: Sammlung Gregors IX. III. 476. f. Bonifaz des VIII. IV. 552. f. Clemens des V. 553. Johanns XXII. 558. f.
- Decretisten III. 475.
- Decumatische Felder I. 34.
- Degetmann, Baron von VIII. 987.
- Deho, Treffen bey VIII. 932.
- Delfin, päpstlicher Nuncius V. 771. 776. 794.
- Demarcationslinie VIII. 916. 950.
- Demidow, General VIII. 489.
- Departements, Frankreichs Einteilung in VIII. 781.
- Deputation, Reichs-, ordentliche V. 735. VI. 913. ff. VII. 33. f. 43. außerordentliche VI. 916. ff.
- Deputation, Reichsfriedens-, zu Raftadt VIII. 992. f. 995. ff. subdelegirte Bevollmächtigte 995. Particularabgeordnete 995. f. Legitimation der Friedensgesandten 997. Schwierigkeiten wegen ihrer Vollmachten 999. f. IX. 3. Unterhandlungen mit den französischen Bevollmächtigten, f. Raftadt, Congreß zu.
- Deputation, Reichs-, zur gänzlichen Berichtigung des Reichs:

- Reichsfriedensgeschäfts IX.  
 128. ff. 131. f. Eröffnung  
 derselben zu Regensburg 135.  
 erster Entschädigungsplan  
 138. Verathschlagung dar-  
 über 140. vorläufiger De-  
 putationschluß 142. zwey-  
 ter Entschädigungsplan 144.  
 erster Deputations-Haupt-  
 schluß 145. zweyter 148. ff.  
 Auflösung der Deputation  
 200. was sie gethan habe  
 200. ff.
- Deputation, evangelische, zur  
 Prüfung der Religionsbe-  
 schwerden IX. 422.
- Deputations-Hauptschluß,  
 Reichs-, von 1803. IX.  
 148. ff. 202. ff. 222. ff.
- Deputationsrecess v. 1803. f.
- Deputations-Hauptschluß.
- Deputationstag, Reichs-, zu  
 Worms 1564. V. 801. 820.  
 zu Frankfurt VI. 41. ff. zu  
 Speyer 69. 133. 155. zu  
 Frankfurt 717. 731. VII.  
 43.
- Desaix, General IX. 98.
- Desiderius, Bischof zu Wien  
 I. 417.
- Desiderius, -K. der Langobar-  
 den I. 422. f. 424. 427. ff.
- Desmaretz VII. 556. 563.
- Desmoulins, Camille VIII.  
 862.
- Dessauer Zusammenkunft eini-  
 ger catholischer Fürsten V.  
 197. f.
- Detmold, Treffen bey I. 437.
- Dettingen, Treffen bey VIII.  
 160. f.
- Deverour, Balthar, Rittmei-  
 ster VI. 636. f.
- Devins, General VIII. 886.
- Dialectik II. 266. 521. f. III.  
 538. IV. 627. VI. 1042.
- Dichter, schwäbische III. 535.  
 ff.
- Dichtkunst II. 266. f. 319. IX.  
 508. f.
- Dictatur auf dem Reichstage  
 IX. 227.
- Didymus, Gabriel V. 137.
- Diemar, v., teutscher Ordens-  
 ritter VIII. 259. f.
- Dierdorfer Klosterbau VIII.  
 278.
- Dierke, General VIII. 457.
- Diesbach, General VIII. 564.
- Diether, Churf. v. Rappz IV.  
 363. 367. ff. 375. ff.
- Dietrich, Markgraf von Nord-  
 sachsen II. 151. f.
- Dietrich, Marktgr. v. Weissen  
 III. 229. f.
- Dietrich, Sohn Heinrichs des  
 Erlauchten von Weissen III.  
 329.
- Dietrich von Landsberg, Al-  
 brechts des Unartigen Bru-  
 der III. 601.
- Dietrich, Erzbischof zu Cöln  
 IV. 571.
- Dietrichstein, Fürst von VII.  
 37. dessen Entschädigung IX.  
 163.
- Dietrichstein, Cardinal und  
 Bischof von Olmütz VI.  
 348.
- Dieß, v. VIII. 754.
- Diezmann, Marktgr. v. Weis-  
 sen, Albrechts des Unartigen  
 Sohn

- Sohn III. Leo. K. Sch. Döllingen, Treffen bey IV. 62  
 ff. 84. f. wird ermordet 122.  
 636.  
 Dijon, von den Schwedern bes- Dörfel, Joh. Sam. IX. 480.  
 lagert IV. 777.  
 Dio Cassius I. 120. 139.  
 Dionysius Exiguus II. 52.  
 Diplomatie IX. 507.  
 Directoren, Regierung der Dohna, v. VIII. 787. ff. 990.  
 30., in Böhmen VI. 328. IX. 59.  
 346. f. 350. in Röhren Dohna, General VIII. 392. f.  
 348. 397. 409. 423. 436. 3. 3  
 Directorial : Aemter in den Damespitel VI. 909. f.  
 Reichscollegien IX. 317. ff. Domherren, regulare u. nicht-  
 Directorium unter den Evan- regulare II. 508. Bürgerlicher  
 gelischen VI. 131. 219. VII. IV. 584.  
 30. f. bleibt, der Religions- Domherren IX. 188. f. 193. f.  
 änderung ungeachtet, bey 195.  
 Churfachsen 364. f. IX. 328. Dominicaner III. 515. 618.  
 f. 741.  
 Directorium unter den Catho- Dominium mundi des Kai-  
 lischen IX. 325. sers II. 228.  
 Directorium im Fürstenrath Domitian, L. I. 108. f.  
 IX. 303. bey der ganzen Domstädte VIII. 390.  
 Reichsversammlung 318. ff. Donau, Ritter : Canton IV.  
 Directorium, Kreis : IX. 336. 541. IX. 347.  
 ff. Donauwerth IV. 361. 364. ff.  
 Directorium, Vollziehungs- 367. VI. 898. verliert sei-  
 VIII. 923. 925. zaudert ne Unmittelbarkeit 171. er-  
 mit der Ratification der les- hält sie wieder VII. 594.  
 bener Präliminarien 978. f. verliert sie von neuem 505.  
 Revolution vom 18. Decem- Donauweither Saße VI. 163.  
 ber 983. f. Veränderung ff. 171.  
 des Directoriums IX. 76. f. Donnerbüchsen IV. 535.  
 Revolution vom 18. Decem- Doria, Andreas V. 224. 230.  
 bre 78. 231. ff. 355. 394. 409.  
 Dispensationen, päpstliche III. 481. f. 484. f.  
 503. f. IV. 198. Dorothea, Tochter des Churf.  
 Dittmar von Merseburg II. Albrechts von Brandenburg  
 269. IV. 448.  
 Dittmarfen IV. 414. Dorsten, Vergleich zu VII.  
 Doctorwürde III. 541. 103.  
 Dortmünd, Provisional : Ver-  
 gleich zu VI. 231. f.  
 Dorat, General VIII. 47.  
 Dresden VII. 399. 408. 417.  
 f. 469. ff.

Dreid.

- Deetbner, Jakob VIII. 224. ff. Dohalt VII. 408.  
 dessen Garantie von Seiten Dynasten II. 19. 472. f. 477.  
 des Reichs: 227. III. 452.
- Desroses, General VIII. 429.
- Dreyßigjähriger Krieg, Anlaß  
 VI. 321. ff.
- Drogo, natürlicher Sohn Carls  
 des Großen I. 484. f. 506.  
 f.
- Düffelher, Canal I. 103.
- Drusus I. 102. ff.
- Duche; Roge IX. 77. f.
- Dücker, General VII. 723.
- Dänewald, Gen. VII. 348.
- Dünkirchen VII. 660. 685.  
 VIII. 250.
- Dürer, Albrecht VI. 1044.
- Düring, Oberst: Lieutenant  
 VII. 717.
- Düsseldorf, Vergleich zu VI.  
 308. f.
- Düsseldorf, von den Allirten  
 erobert VIII. 414. 417. von  
 den Franzosen geschleift IX.  
 119.
- Düssen, von der VII. 538.  
 562. 565. 585. 590.  
 644.
- Dugua VIII. 974.
- Dulgibiner I. 35.
- Dumas VIII. 903.
- Duminique, Freyherr v. VIII.  
 818.
- Dumouriez VIII. 848. ff. 858.  
 ff. 863. f. 879. ff.
- Duphat, Gen. IX. 34.
- Durandus IV. 624.
- Duras, Marschall VII. 282.  
 286.
- Duroc IX. 86. 105.
- Duttlingen, Morfall bey VI.  
 728. f.
- Eberben, Christoph V. 634.
- Eberhard / K. Konrads I. Bru-  
 der II. 88. 87. 92. 103.  
 106. ff. 110. 215. 217.
- Eberhard, Sohn des H. Arn-  
 nulf v. Bayern II. 105.
- Eberhard, Graf von Wirtem-  
 berg, wird von Rudolf I.  
 zur Ruhe gebracht III. 580.  
 bewirbt sich um die t. Krone  
 645.
- Eberhard III. der Greiner, Graf  
 v. Württemberg III. 809. f.  
 IV. 9. f. 22.
- Eberhard IV. der Wilde, Graf  
 v. Württemberg IV. 90.
- Eberhard der Aeltere, Herzog  
 v. Württemberg IV. 668. ff.
- Eberhard III., Herzog von  
 Württemberg VI. 613. 644.  
 650.
- Eberhard Ludwig, H. v. Wirt-  
 temberg VII. 652.
- Eberstein, Graf Otto von III.  
 831.
- Eberstein, heßischer General  
 VI. 723.
- Ebroit I. 314. ff. 317. 357.
- Ebstorf, Treffen bey I. 520.
- Ecbert, braunschweigischer Graf  
 II. 324. f.
- Ecbert, Markgraf von Thü-  
 ringen II. 340. 387. 392.  
 435.
- Eccard,

**Erard, Markgraf von Meissen** II. 169. f.  
**Er, D. Johann, von Ingol-**  
**stadt** IV. 802. V. 53. ff. 62.  
 64. ff. 69. 288. 462. 463.  
 468.  
**Er, Johann v., kurtrierscher**  
**Official** V. 81. ff.  
**Er, Graf v.** VII. 360.  
**Edelsheim, von** VIII. 461.  
 995.  
**Edgeworth** VIII. 874.  
**Edmund, Sohn Heinrichs III.**  
**von England, soll König v.**  
**Sicilien werden** III. 354.  
**Eduard I., K. v. England** III.  
 597. ff.  
**Eduard III., K. von England**  
 III. 735. 742. ff. 759. 766.  
 770.  
**Efern, Graf v., General-Lieut-**  
**enant** VIII. 567.  
**Egeln, Amt** VI. 850.  
**Eger, Landfriede zu** IV. 25.  
**Egerischer Kreis** III. 787.  
**Eggenberg, Fürst von** VI. 515.  
 570. 628. VII. 37.  
**Eginhard** II. 74.  
**Egino** II. 332. 336.  
**Ehebruch, darauf gefetzte Stras-**  
**se** IV. 561.  
**Ehrenberger Clause** V. 699.  
**Ehrenbreitstein, von den Fran-**  
**zosen ausgehungert** IX. 33.  
 geschleift 119.  
**Eichelstein** I. 105.  
**Eichstädt, Bischof zu** I. 400.  
 secularisirt IX. 156.  
**Eichstädter Einung** V. 371.  
**Eidgenossen** IV. 13. ihr Krieg  
 mit Leopold II. von Oester-  
 reich 13. dienen dem Kön.

**Sigmund wider Mayland**  
 126. Krieg mit Friedrich  
 IV. von Oesterreich 147. ff.  
 mit den Zürchern 314. ff.  
 mit Carln dem Kühnen 417.  
 419. ff. mit Maximilian  
 I. 683. ff. helfen den Fran-  
 zosen Mayland erobern 692.  
 f. werden dem Herzog Lud-  
 wig Morus untreu 692. f.  
 helfen die Franzosen aus  
 Italien verdrängen 703. ff.  
 775. brechen in Bourgogne  
 ein 777. verlieren das gro-  
 ße Treffen bey Marignano  
 785. Bestätigung ihrer Un-  
 abhängigkeit vom teutschen  
 Reich VI. 815. f.  
**Eiferer auf dem westphälischen**  
**Friedenscongreß** VI. 808.  
 820.  
**Einflünste, kaiserliche, unter**  
**Carln dem Großen** II. 17.  
 f. unter den Hohenstaufen  
 III. 450. f. unter den habs-  
 burg-luxemburg. Königen  
 und Kaisern IV. 480. in  
 neuern Zeiten IX. 387. or-  
 dentliche u. außerordentliche  
 388.  
**Einfiedel, v., General** VIII.  
 185.  
**Eisen** IX. 461.  
**Eisenach, will eine Reichsstadt**  
**werden** III. 635 unterwirft  
 sich dem Markgr. Friedrich  
 dem Gebissenen 637.  
**Eisenach, Fürstenthum Sach-**  
**sen-, fällt an G. Weimar**  
 zurück VIII. 253.  
**Elbe** I. 7.

Elas-

- Electores principes III. 433. f.
- Elendthiere I. 57. II. 249.
- Eleonore v. England, Richards I. Mutter III. 203.
- Eleonore v. Portugal, R. Friedrichs III. Gemahlin IV. 340. ff.
- Eleonore, Carls V. Schwester V. 105. 124. ff. 127. 235. 411. 497. 560. 746.
- Eleonore Magdalene, Kaiser Leopolds I. dritte Gemahlin VII. 268. 295. 623. f.
- Elevation I. 356. f.
- Eligibilitäts: Breve IX. 437.
- Elise, Tochter des H. Magnus v. Sachsen II. 435.
- Elisabeth, Kön. Adolfs Meterschwester, Mutter des Erzbischofs Gerhard von Mainz III. 592.
- Elisabeth v. Bayern, R. Conrad IV. Gemahlin III. 351. 361. 618.
- Elisabeth v. Tyrol, Gemahlin König Albrechts I. III. 618.
- Elisabeth, Gemahlin Wenzels II. von Böhmen III. 631. 633.
- Elisabeth, Wenzels II. von Böhmen Schwester, Gemahlin Johanns von Luxemburg III. 651. ff.
- Elisabeth, Kais. Carls IV. Tochter III. 817.
- Elisabeth von Braunschweig: Lüneburg, Gemahlin des sächsischen Prinzen Otto III. 827.
- Elisabeth, Kön. Sigmunds Tochter, Gemahlin R. Albrechts II. IV. 277. 280. 305. ff. 308.
- Elisabeth von Bayern: Landshut, Gemahlin des Pfalzgrafen Ruprecht IV. 714. ff.
- Elisabeth von der Pfalz, Joh. Friedrichs des Wittlern von Sachsen Gemahlin V. 832. f.
- Elisabeth, Gemahlin Friedrichs V. von der Pfalz VI. 361. 391. 421. 611.
- Elisabeth, Königin v. England VI. 100. 1023. f.
- Elisabeth, Kaiserin von Russland, ihr Bündniß mit England VIII. 151. mit Oesterreich 242. Subsidiarvertrag mit Großbritannien 242. läßt Truppen marschiren 243. 247. Convention über deren Rückzug 248. ihr Haß wider Friedrich II. von Preussen 286. tritt von Großbritannien ab auf französische u. österreichische Seite 295. nimmt am Kriege wider Preussen Theil 318. läßt ihre Truppen in Preussen einbrechen. 351. 391. Sieg bey Kunersdorf 439. will von Friedensanträgen nichts hören 461. stirbt 540.
- Elisabeth Christine v. Braunschweig: Blankenburg, Kais. Carls VI. Gemahlin VI. 777.

- Elisabeth Farnese, Königin v. Spanien VII. 691. 793. 816. f. VIII. I. 93. 231. Elliot VIII. 966.
- Elrichshausen, General VIII. 547.
- Elfaß, wird an Frankreich abgetreten VI. 855. Streit wegen der Oberhoheit über das Elfaß VII. 210. ff. 337. f.
- Elfaßische Reichsritterschaft VI. 857. VII. 210. ff. 337. f.
- Elfaßische Reichsstädte VI. 830. 857. VII. 210. ff. 215. ff. 337. f.
- Elsflether Zoll VI. 848. IX. 161. f. 175. f.
- Elstng, Dorf bey Torgau VIII. 502.
- Emden, asiatische Handlungscompagnie zu VIII. 263. IX. 475.
- Emigrierte, französische VIII. 804. f. ihre Bewafnung 814. ff.
- Emmeran I. 394.
- Emser, Hieron. V. 58. f. 62.
- Emser Punctation IX. 428. ff.
- Engern I. 154. Herzogthum III. 165. f.
- Enguien, H. v. VI. 728. 740. 742. f.
- Entesfort, General VI. 698. 735.
- Enno, Graf v. Ostfriesland VI. 441.
- Ensenada Carvajal, spanischer Minister VIII. 231.
- Ensisheim, Treffen bey VII. 151.
- Entbindungskunst IX. 506.
- Entschädigungsgeschäft IX. 133. f.
- Entschädigungsplan, erster französisch: russischer IX. 136, 138. f. zweyter 144. allgemeine Bemerkungen dazu über 202. ff.
- Enzo, Friedrichs II. natürlicher Sohn III. 305 308. erobert die genuessischen Gasleren mit den darauf befindlichen Pralaten 314. f. wird von den Bolgneseern gefangen 345.
- Eperies, Blutgericht zu VII. 261.
- Erasmus von Rotterdam V. 71. f. 147. VI. 962. f. 1057.
- Erbeintigungen IV. 490.
- Erbfolgekrieg zwischen Bayern und Oesterreich wegen Tyrol III. 814. f.
- Erbfolgekrieg, pfalz: bayerischer, vom Jahr 1504. IV. 714. ff.
- Erbfolgekrieg; spanischer VII. 425. ff.
- Erbfolgekrieg, österreichischer VIII. 84. ff.
- Erbfolgekrieg, bayerischer VIII. 637. ff.
- Erblichkeit der Herzogthümer II. 461. f.
- Erblichkeit der Reichslehen III. 417. ff.
- Erbstatthalterwürde, wird aufgehoben VIII. 908.
- Erbverbrüderungen IV. 500. ff. zwischen Böhmen und Oesterreich III. 813. zwischen Böhmen

- Böhmen und Brandenburg 815. zwischen Sachsen-Wittenberg und Braunschweig-Lüneburg 830. IV. 258.
- Erbvereinigung zwischen Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg VII. 309.
- Erchanger II. 84. 86.
- Erbdy, Thomas VI. 123.
- Eresburg I. 426.
- Erfurt, Bischof zu I. 400. f.
- Erfurt, Synode zu II. 360.
- Erfurt, Handelsstadt IV. 612. f.
- Erfurt, Handel von VI. 1016. 1018. ff.
- Erfurt, von Charnay abermächtigt VII. 86. ff. von den Preussen weggenommen VIII. 424.
- Erfurt, Universität zu IV. 631.
- Erich I. von Sachsen-Lauenburg III. 769. f. 777. 799.
- Erich V. von Sachsen-Lauenburg, macht Anspruch auf die erledigte Chur Sachsen IV. 259. 262. ff.
- Erich I., Herzog von Braunschweig zu Calenberg IV. 734. 737. 756. V. 27. ff. 197.
- Erlangen, Neutralitätsvertrag des ober-sächsischen Kreises zu VIII. 950. Universität zu IX. 499.
- Ermanrif I. 151. 177.
- Ernouf VIII. 851.
- Ernst, Churf. von Gotha IV. 418.
- Ernst, Herz. v. Schwaben II. 277. 280. ff.
- Ernst, H. v. Braunschweig-Zell V. 195.
- Ernst v. Braunschweig-Grubenhagen V. 627. 630.
- Ernst, Herz. von Oesterreich, Friedrichs IV. Bruder IV. 180. ff.
- Ernst, Erzherzog von Oesterreich, Maximilians II. Sohn V. 839. f. 850. VI. 47. 128.
- Ernst, H. v. Bayern zu München IV. 267. f.
- Ernst v. Bayern, Churf. von Eöln VI. 97. ff.
- Ernst der Fromme, Herz. von Sachsen-Gotha V. 831. f. VI. 797.
- Ernst, Markgraf, Bruder des Churfürsten Joh. Sigmund von Brandenburg VI. 232. f. 305.
- Ernst, Landgraf von Hessen-Rheinfels VII. 147.
- Ernst, Graf v. Mansfeld VI. 103. 249.
- Ernst, Graf von Mansfeld, natürlicher Sohn des Grafen Peter Ernst von Mansfeld VI. 340. fährt den Böhmen Hülfen zu 341. erobert Pilsen 341. wird in die Acht erklärt 342. bey Budweis geschlagen 350. hält Pilsen und Tabor noch besetzt 394. 400. zieht sich nach der Oberpfalz 416. nach der Unterpfalz und dem Elfaß 416. schlägt den General Illip bey Biesloch



- Wiesloch** 418. zieht mit Christian von Braunschweig nach dem Elfaß 423. nach den Niederlanden 424. fällt in Ostfriesland ein 443. geht nach England 448. betreibt hier die Kriegsangelegenheiten 448. f. zieht nach Westphalen 457. geht auf Ballenstein los 463. wird bey Dessau geschlagen 464. wendet sich durch Schlessien nach Ungern 464. f. will nach Venedig gehen 465. stirbt unterwegs 465.
- Ernst August**, Herzog von Braunschweig-Lüneburg VII. 111. 163. 297. f. 309. ff. 312.
- Ernst Friedrich**, Markgraf von Baden-Durlach VI. 125. 159.
- Erstein**, Alexander VI. 817.
- Erstgeburtsrecht** IX. 261. f. in Steyermark V. 803. in Oesterreich 850.
- Erzämter** II. 213. f. 469.
- Erzbeamten**, geistliche III. 430. 433. weltliche 435. ff.
- Erzbischof** I. 376. f.
- Erzbischoflicher** unter Carl dem Großen II. 33.
- Erzherzoglicher** Titel von Oesterreich IV. 345. f.
- Erzämtereramt** III. 445. f.
- Erzkapellan** I. 362. II. 212. f.
- Erzkanzler** II. 212. f. 470. ff.
- Chur-Erzkanzler** IX. 171. ff.
- Erzmarfchallamt** III. 442. f.
- Erzpanneramt** VII. 309. f.
- Erzschatzmeisteramt** VI. 866. kommt an Churhannover VII. 348. f. 677. VIII. 118. 211.
- Erzschenteneramt** III. 443. f. ruhet VIII. 118.
- Erzseneschallamt** III. 435. ff.
- Erzstallmeisterfache** VII. 766.
- Erztruchsefame** III. 435. ff. kommt an Pfalz-jurisd. VII. 545. fällt wieder an Bayern 670. wird von Churpfalz versichert VIII. 118.
- Efchwege** III. 593.
- Esfer**, Graf v. VI. 100.
- Este**, Dorfus v., Herzog von Modena IV. 343.
- Esterhazy**, Paul, Graf v. VII. 248.
- Estrades**, Marschall van VII. 173.
- Etscho**, Herzog im Elfaß III. 546.
- Etrees**, Marschall von VIII. 342. ff. 345. 483. 561. ff.
- Etrurien**, Königreich IX. 119.
- Ettlingen**, Treffen bey VIII. 944.
- Etymologie** I. 27.
- Eudoxia** I. 221.
- Eugen III.**, Pabst III. 62. f. 66. 84.
- Eugen IV.**, Pabst, läßt das Concilium zu Basel erdfnen IV. 243. seine Händel mit demselben 244. ff. wird nach Basel vorgeladen 247. beftätigt das basler Concilium 249. widersezt sich den neuen Unternehmungen des basler Conciliums 288. Union der griechischen und latein.

lateinischen Kirche 290. 299.  
 verlegt das Concilium von  
 Basel nach Italien 292.  
 wird vom basler Concilium  
 vorgeladen 292. suspendirt  
 293. und abgesetzt 301.  
 schickt Gesandte auf den  
 mannyzer Convent 310. er-  
 nennt den Dauphin Ludwig  
 zu seinem Gesandten 315.  
 Unterhandlung mit dem K.  
 Friedrich III. 321. setzt die  
 Churfürsten von Trier und  
 Coln ab 321. schickt Ge-  
 sandte auf den frankfurter  
 Convent 322. erbittliche Con-  
 cordaten 327. stirbt 329.  
**Eugen**, Prinz von Savoyen  
 VII. 259. 306. 317. Sieg  
 bey Bentsha 349. sein Marsch  
 über die Alpen 436. Ero-  
 berungen im obern Italien  
 437. f. nimmt den Mar-  
 schall Billerol gefangen 461.  
 Treffen bey Luzzara 462.  
 wird Hofkriegsrath; Prä-  
 sident 472. rath zur Be-  
 zwingung des Churfürsten  
 von Bayern 480. Sieg  
 bey Höchstädt 485. Treffen  
 bey Cassano 499. Entsatz  
 von Turin 512. ff. erobert  
 die ganze Lombardie 515. f.  
 misslungene Belagerung von  
 Toulon 521. f. wird Reichs-  
 feldmarschall 523. Sieg bey  
 Dudenarde 531. f. erobert  
 Ryssel 533. f. kommt nach  
 dem Haag 561. 565. er-  
 schwert die Friedenshandlun-  
 gen 573. Eroberung von  
 Tournay 580. Sieg bey

Malplaquet 580. ff. wird  
 wegen der Fortsetzung des  
 Kriegs nach London geschickt  
 643. f. erobert Quesnoi  
 651. muß die Belagerung  
 von Landrecy aufheben 651.  
 wird zur rastadter Friedens-  
 handlung bevollmächtigt 669.  
 berichtigt die rastadter Prä-  
 liminarien 679. unterzeich-  
 net den Frieden zu Baden  
 673. schlägt die Türken bey  
 Peterwaradein 688. erobert  
 Temeswar 688. schlägt die  
 Türken bey Belgrad 689.  
 erobert Belgrad 689. über-  
 nimmt im Reichskriege 1734.  
 das Hauptcommando VIII.  
 15. ff. vereitelt die Absich-  
 ten der Franzosen am Rhein  
 27. stirbt 44.

**Eugen**, Prinz von Wirtem-  
 berg VIII. 440. 463. 491.  
 f. 495. 503. 507. 523.  
 ff.

Evacuationsvertrag VII. 658.  
 Evangelische, ihre Protestation  
 wider den speyerschen Reichs-  
 abschied V. 251. ihre Ge-  
 sandtschaft an den Kaiser  
 259. Vertheidigungsanstal-  
 ten 262. übergeben zu Augs-  
 burg ihr Glaubensbekenntniß  
 285. weigern sich, den augs-  
 burger Abschied anzunehmen  
 305. ihr Vertheidigungs-  
 schreiben an die auswärtigen  
 Höfe 327. schmalkaldischer  
 Bund 332. erster Religions-  
 friede 341. was sie zu des-  
 sen Annahme bewegen habe  
 342. f. Verathschlagungen  
 über

Über das angefehene Conci-  
 lium 360. ff. recusiren das  
 Kammergericht 364. f. 533.  
 ff. verwerfen das nach Man-  
 tua angefehete Concilium 429.  
 f. hindern durch Mißtrauen  
 die Vereinigung beyder Par-  
 theyen 468. ff. ihre Forde-  
 rungen auf den Reichstagen  
 zu Speyer und Nürnberg  
 488. f. 495. weigern sich,  
 das Concilium zu Trient  
 zu beschicken 570. erhalten  
 im passauer Vertrage große  
 Vortheile 704. f. augsbur-  
 ger Religionsfriede 731. ff.  
 Streitigkeiten in der luther-  
 schen Kirche 771. ff. Con-  
 vent zu Raumburg 774. ff.  
 verwerfen fortdauernd das  
 Concilium zu Trient 778.  
 792. ihre Religionsbeschwer-  
 den unter Rudolf II. VI. 73.  
 ff. Convent zu Heilbronn  
 v. 1594. 129. Beschwer-  
 den 130. f. 152. Zusam-  
 mentünfte zu Frankfurt 1598.  
 153. zu Friedberg 154. zu  
 Speyer 158. zu Friedberg  
 159. zu Dohringen 15. zu  
 Heidelberg. 159. Bewegun-  
 gen über die donauwerthische  
 Aechtserklärung 171. ff. ihre  
 Union 203. ff.

Evocationen nach Rom IX.  
 424. f.

Erarchat von Ravenna I. 347.  
 350. f. 409. f. III. 215.  
 240.

Excellenztitel, Streit darüber  
 VI. 745. IX. 264. 286. f.

Excommunicationen II. 501. f.  
 III. 506.

Executionordnung, Reichs: IV.  
 770. V. 129. 735. f. 765.  
 819. VI. 68. 877.

Executive Gewalt IX. 230.

Exemtionen der Äbster. II.  
 500. III. 503.

Erjesuiten IX. 433. f.

Exorcismus bey der Taufe VI.  
 III.-f.

Expectativen III. 501.

Exporten IX. 476. f.

Extravaganten IV. 553. f.

Exuvien, jus exuviarum II.  
 504. III. 180. 239. 254.  
 513.

F.

Faber, Commandant zu Ehrens-  
 breitesten IX. 33.

Faber, Peter, Jesuit VI.  
 978.

Fabrice, v. VII. 791.

Fabricius, Philipp VI. 327.  
 329.

Fabry VIII. 736.

Facultäten, academische III.  
 541.

Fagel, Rathpensionnaire VII.  
 163.

Fahnen II. 483. f.

Fahnlehen III. 471.

Falconier I. 363.

Falkenberg, Dietrich von VI.  
 544. f.

Falkenstein, Beatrix von III.  
 404.

Falkenstein, Graffschaft IX.  
 118.

D 4

Famars,

Samard, Treffen bey VIII.  
 882.  
 Santin, päpstlicher Legat IV.  
 392. 394.  
 Sarinelli v III. 231.  
 Sarnese, Peter Moysius von,  
 P. Pauls III. natürlicher  
 Sohn V. 564. 577.  
 Kauf, Johann IV. 622. ff.  
 Kaufrecht II. 510. f. III. 520.  
 f. 795. 803. IV. 562. ff.  
 Fayette, la VIII. 852 f. 858.  
 Febronius, Justinus IX. 426.  
 Fehdbrief der Schutzherrn zu  
 Leipzig an die dortige Uni-  
 versität IV. 565. f.  
 Fehmgerichte III. 488. IV.  
 567. ff.  
 Fehrbellin, Niederlage der  
 Schweden bey VII. 155.  
 Feilisch, Philipp von V. 153.  
 Feind, Licentiat VII. 554.  
 Feltz V., Pabst IV. 302. re-  
 signirt 334.  
 Fels, Leonhard von VI. 301.  
 Fels, Coloz v. VI. 315. 326.  
 f. 332. 342.  
 Fennen (Finnen) I. 44.  
 Ferdinand, Kais. Carl V.  
 Bruder IV. 726. 781. f. V.  
 24. 26. Statthalter am  
 Reichsregiment 39. f. öster-  
 reichische Theilungsverträge  
 46. f. wird König von Un-  
 gern und Böhmen 208. f.  
 angebliches Mitglied des bres-  
 lauer Bundes 236. Krieg  
 mit Solyman II. 247. f.  
 seine Wahl zum röm. Kö-  
 nige 322. seine Wahlcapitu-  
 lation 330. Ordnung 331.  
 Unterhandlungen mit Ulrich

v. Wirttemberg 366. f. ver-  
 liert Wirttemberg 374. ff.  
 Vertrag zu Cadan 376. ff.  
 Türkengefahr 440. sucht die  
 Protestanten zur Türkenhilfe  
 willig zu machen 443. ff.  
 frankfurter Religionsanstand  
 447. f. handelt mit den  
 Protestanten zu Hagenau  
 458. ff. Solyman II. nimmt  
 Ofen in Besitz 486. f. er-  
 hält von den Reichsständen  
 Hilfe wider die Türken 490.  
 unglücklicher Türkenkrieg 492.  
 ff. Stillstand mit den Tür-  
 ken 496. lehnt die projec-  
 tirte Wahl Philipps von  
 Spanien zum röm. Könige  
 ab 672. unterwirft sich die  
 Stadt Eosnitz 677. sucht  
 zwischen Moriz von Sachsen  
 und dem Kaiser einen Ver-  
 gleich zu vermitteln 697.  
 Unterhandlungen zu Passau  
 701. passauer Vertrag 703.  
 kündigt dem Markgrafen Al-  
 brecht von Brandenburg. Culm-  
 bach den Krieg an 717. er-  
 öfnet den Reichstag zu Augs-  
 burg von 1555. 723. f. geist-  
 licher Vorbehalt 727. ff. Res-  
 benabschied 730. f. Reli-  
 gionsfriede 731. ff. Execu-  
 tionsordnung 735. verbef-  
 ferte R. O. Ordnung 736.  
 Moderation der Reichsans-  
 schläge 739. succedirt seinem  
 Bruder Carl V. im Kaiser-  
 thum, s. Ferdinand I.  
 Ferdinand I., Kaiser, Regie-  
 rungsantritt V. 753. seine  
 revidirte Capitulation 754.  
 Handel

# Register.

- Handel mit dem Pabste Paul IV. 755. fährt den Kaisertitel fort 762. Reichstag zu Augsburg v. 1559. 763. Religionsstreitigkeiten 763. Türkenhilfe 774. Münzordnung 766. Poltheywesen 766. Reichshofrathsordnung 768. Convent der Evangelischen zu Raumburg 774. Wiedereröffnung und Ende des trentischen Conciliums 779. trägt bey demselben auf die Verfassung des Layenleichs und der Priesterehe an 781. der Layenleich wird verstatet 787. Maximilians II. röm. Königswahl 788. deren päbstliche Bestätigung 793. grumbachische Handel 796. stirbt 802. sein Handlungsordnung 802. sein Character 804.
- Ferdinand von Tyrol, Kaiser Ferdinands I. zweyter Sohn V. 803. 840. VI. 105.
- Ferdinand von Steyermark, nachheriger Kaiser V. 803. VI. 173. f. 176. 181. 260. 310. f. 314. wird vom Kaiser Matthias adoptirt 315. zum Könige von Böhmen designirt und gekrönt 315. f. sein Nevers 316. Wahl und Krönung zum Könige von Ungern 316. seine jesuitische Erziehung 317. f. dringt auf Gewalt wider die auführerischen Utraquisten 331. hilft den Cardinal Eusef entfernen 335. succedirt dem R. Matthias in Ungern,
- Böhmen und Oesterreich seine Kaiserwahl, f. nach II.
- Ferdinand II., Kaiser, Lage bey dem Antritt erbändtschen Regierung 344. thut den 2. Vorschläge 346. von Wien in dringende 349. Kaiserwahl 350. die Böhmen setzen 356. und wählen F. V. von der Pfalz zum Könige 358. Beschlen E. Einfall in Ungern mahnt die Untertanen v. böhmischen Sache. al. verbindet sich mit Maximilian von Bayern 371. seine Lage bessert sich wird von Churfürst unterstützt 376. Convent Wählhausen 380. B. mit der Union 384. zwingung von Def. 386. und der Lausitzer Einbruch des Herzogs Bayern in Böhmen Treffen bey Prag 395. Verwerfung der B. Wähler und Schlesier Bestrafung der Böhmen Vertilgung der protestantischen Religion in 402. Zurückrufung der Kaiserlichen 404. Vernichtung Majestätsbriefs 404. wandrung der protestantischen Böhmen 405. drichs V. und seiner Erklärung 40. lährliches Verfahren d. 5.

- Kaisers 207. Furcht vor  
 Bethlen Gabor 413. Frie-  
 de mit ihm 415. Verheh-  
 diger, der pfälzischen Sache  
 415. 418. 421. Uebertra-  
 gung der pfälzischen Ehur an  
 Bayern 426. 429. 479.  
 Ehur : und Fürstentag zu  
 Regensburg 423. verpfän-  
 det d. e. Oberlausiz an Ehur-  
 sachsen 446. danisch = nie-  
 derländischer Krieg 454. läßt  
 sich auf Wallensteins Antra-  
 ge ein 460. Mißvergnügen  
 der Reichsstände: über Wal-  
 lenstein 471. Ehurfürsten-  
 tag zu Wählhausen 472.  
 wird von den catholischen  
 Ehurfürsten zu einem Resti-  
 tutionsedict aufgefordert 473.  
 befördert seinen Sohn Leo-  
 pold Wilhelm zum Bisthum  
 Halberstadt 475. und zum  
 Erzbisthum Magdeburg 477.  
 verkauft die Oberpfalz an  
 Bayern 478. erklärt die  
 Herzoge von Mecklenburg in  
 die Acht 482. Herrschaft in  
 der Ostsee 483. Friede mit  
 Christian IV. von Danemark  
 487. Restitutionsedict 489.  
 Schwierigkeiten in dessen  
 Vollziehung 497. f. Un-  
 willk. und Forderungen der  
 Liga 498. mantuanischer  
 Erbfolgekrieg 501. Ehurfür-  
 stentag zu Regensburg 506.  
 Klagen der Ehurfürsten über  
 die kaiserliche Miliz und  
 über Wallenstein 507. Wal-  
 lensteins Entlassung 510.  
 Reduction der Truppen 512.  
 Beschwerden über das Resti-  
 tutionsedict 515. vereitelte  
 römische Königswahl 518.  
 schwedisch = russischer Krieg  
 519. Ankunft Gustav Adolfs  
 in Teutschland 523. mahnt  
 den Leipziger Bund von Zu-  
 rüstungen ab 540. zernort  
 ihn in Schwaben und Fran-  
 ken 541. f. Treffen bey  
 Breitenfeld 555. Folgen 558.  
 frankfurter Compositionstag  
 564. sucht den Ehurfürsten  
 von Sachsen wieder zu ge-  
 winnen 566. zieht Wallen-  
 stein wieder hervor 569.  
 Treffen bey Lützen 590. Gu-  
 stav Adolfs Tod 594. äu-  
 ßert darüber keine Freude  
 601. sucht Sachsen von der  
 schwedischen Allianz zu tren-  
 nen 606. heilbronner Bünd-  
 niß 607. 609. Fortgang  
 der schwedischen Waffen 615.  
 Wallensteins Widerseßlichkeit  
 624. Verschwörung zu Pil-  
 sen 627. 630. wird verur-  
 theilt 631. erklärt Wallen-  
 stein für einen Rebellen 634.  
 Wallensteins Ermordung 635.  
 überträgt das Commando sei-  
 nem Sohne Ferdinand 639.  
 Sieg der Kaiserlichen bey  
 Nordlingen 641. wird graus-  
 sam benützt 644. Ueberrum-  
 pelung von Philippsburg  
 654. prager Friede 656.  
 tritt die Lausiz an Ehursach-  
 sen ab 660. Widerwille der  
 Catholischen und Protestan-  
 ten wider den prager Frie-  
 den 662. verliert sich zum  
 Theil

- Thell 664.** französische Kriegserklärung 670. Treffen bey Wittstock 675. Friedensanstalten 677. Ansetzung eines Congresses nach Eöln und Hamburg 678. röm. Königswahl Ferdinands III. 680. stirbt 685. sein Character 685. 873.
- Ferdinand, Kaiser Ferdinands II. Sohn, Oberbefehlshaber der kaiserlichen Armee VI. 639.** treibt die Schweden aus der Oberpfalz 639. erobert Regensburg 639. Donauwerth. 640. Sieg bey Nördlingen 641. f. fällt ins Wirtembergische ein 644. grausame Behandlung der Einwohner 644. f. seine Wahl zum röm. Könige 681. ff. Wahlcapitulation 683. f. succedirt seinem Vater, s. Ferdinand III.
- Ferdinand III., Kaiser, Regierung: Antritt VI. 690.** Banners Einbruch in Böhmen 694. ernennt seinen Bruder Leopold Wilhelm zum Oberfeldherrn 695. Churfürstentag zu Nürnberg 704. Reichstag zu Regensburg 705. Friedenssache 705. Geleitsbriefe 705. Amnestie 707. Banners Unternehmung auf Regensburg 708. Treffen bey Wolfenbüttel 712. Hippolithus a Lapide 713. Tod Georg Wilhelms von Brandenburg 715. Generalamnestie 716. Hamburger. Präliminarien 718. Schwereigkeiten wegen der Ratification derselben 719. fruchtloser Versuch zu besondern Tractaten mit Schweden 721. 730. ratificirt die Präliminarien 722. Fortgang des Kriegs 722. zweytes Treffen bey Breitenfeld 725. Torstenson's Einbruch in Böhmen 726. Vorfälle bey Dürlingen 728. spanische Ratification der Präliminarien 729. Auswechslung der Ratificationsinstrumente 730. Deputationsstag zu Frankfurt 731. schwedisch: dänischer Krieg 731. Torstenson's neuer Einbruch in Böhmen 737. Friede zu Brömsebro 739. Stillstand mit Churfachsen 739. Treffen bey Freyburg 740. bey Mergentheim 741. bey Allersheim 742. Friedenscongress zu Münster und Osnabrück 743. Propositionen der Kronen 751. des Kaisers Antwort darauf 753. schiekt den Grafen v. Trautmannsdorf nach Münster 762. Fortgang des Kriegs 762. bayerischer Stillstand 766. Wrangels Einbruch in Böhmen 768. sucht die bayerischen Generale zu gewinnen 770. Aufkündigung des Stillstandes 775. Wrangels neuer Einbruch in Bayern 777. Treffen bey Zusmarshausen 779. Königsmarks Einbruch in Böhmen 780. Ueberrumpelung der kleinen

kleinen Seite von Prag 780. Fortsetzung der Friedenshandlungen 781. Replikten der beyden Kronen auf des Kaisers Antwort 782. Satisfaction: und Compensationspuncte 784. Amnestie 797. Erkaufung der schwedischen Gefandten 798. pfälzische Restitution 799. achte Thur 800. sucht Bayern zu befriedigen 801. Beschwerden der Stände 802. Restitutionsnormjahr 804. 807. Aufnahme der Reformirten in den Religionsfrieden 811. Reformationsrecht der Reformirten 813. Decret wegen der Unabhängigkeit der Schweiz 816. Befriedigung der schwedischen Williz 816. endliche Berichtigung des Puncts der Beschwerden 819. 822. Friede zwischen Spanien u. den N. Niederlanden 823. Unabhängigkeit der N. Niederlande vom teutschen Reich 827. Fortsetzung des Friedensgeschäfts zu Osnabrück 828. Schluß des westphälischen Friedens 831. Inhalt 833. kaiserliches Edict wegen der Vollziehung des Friedens 857. Erpressungen der schwedischen Williz 858. Executionsordnung 860. 862. Auswechselung der Ratificationen 861. nürnbergger Executions: Handlungen 863. pfälzische Restitution 866. ff. Ansetzung des bedungenen Reichstags zu Regensburg

VII. 3. römische Königswahl 8. Eröffnung! des Reichstags 13. Verbesserung der Justiz am Kammergerichte 14. außerordentliche R. G. Visitation 18. neue Reichshofrathsordnung 20. Bestätigung der Executionsordnung 23. Simultaneum 25. Corpus Evangelicorum 29. Stimmenmehrheit in Steuer: sachen 32. ordentliche Reichsdeputation 33. beständige Wahlcapitulation 35. neue Stimmen im Fürstenrath 35. jüngster Reichsabschied 39. Tod des röm. Königs Ferdinands IV. 41. bremische schwedische Handel 44. schwedisch: polnischer Krieg 45. Bündniß mit Johann Casimir v. Polen 51. stirbt 51. sein Character 51. Ferdinand IV., R. Ferdinands III. Sohn, wird zum röm. Könige gewählt VII. 8. ff. und gekrönt II. f. stirbt 41. f. Ferdinand, Cardinal: Infant VI. 623. f. 626. 641. 644. Ferdinand, Churf. von Vaporn, Streit über das rheinische Bicarlat VII. 53. f. lehnt die französischen Anträge ab 55. Ferdinand I., R. v. Aragonien IV. 157. ff. Ferdinand der Catholische, R. von Aragonien IV. 652. f. 671. 625. f. 742. f. 753. f. 760. 779. 784. 788. Ferdinand VI., König v. Spanien



- sten VIII. 231. ruft seine Truppen aus Italien zurück 231. Friedenscongrès zu Aachen 243. tritt den aachener Präliminarien bey 246. Hauptfriede zu Aachen 248. Stirbt 459.
- Ferdinand I., K. v. Neapel IV. 647. ff.
- Ferdinand II., Kbn. v. Neapel IV. 652. 655.
- Ferdinand IV., König beyder Sicilien, verbindet sich mit Großbritannien wider Frankreich VIII. 877. 892. Stillstand mit Frankreich 938. Friede mit Frankreich 968. Erneuerung des Kriegs IX. 41. f. besetzt Rom 42. muß es wieder verlassen 43. zieht nach Palermo 43.
- Ferdinand, Erzherzog, K. Franz I. Sohn VIII. 504. f.
- Ferdinand, Leopolds II. Sohn, Großherzog v. Toscana VIII. 839. 892. 927. wird sein Landes beraubt IX. 44. seine Entschädigung 147. 150. f.
- Ferdinand, Prinz von Braunschweig VIII. 301. 350. 363. 366. Heerführer der Allirten 383. f. treibt die Franzosen aus Niedersachsen u. 412. Treffen bey Crefeld 414. Rückzug über den Rhein 416. hindert die Verheerung von Westphalen 418. Treffen bey Bergen 427. Sieg bey Minden 430. Folgen 432. Treffen bey Warburg 486. Operationen in
- Hessen 527. Belagerung von Cassel 528. f. Treffen bey Billingshausen 530. überfällt die Franzosen bey Wilhelmshal 562. schlägt den Prinzen Xaver v. Sachsen bey Lutterberg 562. erobert Cassel 564. Waffenstillstand 564.
- Ferdinand Albrecht, Herz. von Braunschweig: Verern VIII. 14.
- Ferdinand Carl, Erzherzog, Besitzer der vorderösterreichischen Lande VI. 790. 836. seine Entschädigung 857.
- Feria, Herz. v. VI. 623. f.
- Fermor, General VIII. 331. 391. ff. 394. ff. 409. 436.
- Ferrier, General VIII. 853.
- Festungen, Landes-, nöthige IX. 392. f.
- Festungen, Reichs: IX. 411. ff.
- Feudalrecht IX. 505.
- Feudum I. 257.
- Feuerwerke VI. 996.
- Feuillade, Herzog von VII. 512. ff.
- Fouquieres, Marquis de VI. 611. VII. 153. 282.
- Fevre, le, Ingenieur VIII. 554. f.
- Finale, Marquisat VIII. 167. 206.
- Finanzen, s. Einkünfte.
- Fink, General VIII. 408. 438. 441. 453. ff. 457.
- Finkenstein, Graf von, Minister VIII. 636. 672. IX. 446.

Fiscal,

- Fiscal, Reichs-, am Kammer-  
 gericht IX. 357.  
 Fischer v. Erlach, Freyherr VII.  
 620.  
 Flachsbau IX. 458.  
 Flacius Illyricus V. 658. 772.  
 f. VI. 1063.  
 Flemming, churfürstlicher Feld-  
 marschall VII. 363. 445.  
 708.  
 Flemming, churfürstlicher Ge-  
 sandter zu Wien VIII. 573.  
 Fleutus, Treffen bey VII. 301.  
 VIII. 905.  
 Fleury, Cardinal VII. 807.  
 809. 815. VIII. 21. 20.  
 Florentiner IV. 42. 75. f. 79.  
 82. 650. f. V. 272. f.  
 Florenz, Stadt III. 663. 709.  
 791. 825.  
 Florenz, Bruder Wilhelms v.  
 Holland III. 366.  
 Fontainebleau, Friede zu VII.  
 205. Präliminarien zu VIII.  
 570.  
 Fontenay, Treffen bey I. 510.  
 Fontenoi, Treffen bey VIII.  
 205.  
 Forcalquier, Grafschaft III.  
 575.  
 Forgatsch, Graf VII. 78. VIII.  
 173.  
 Formalisten III. 539.  
 Formelbücher II. 28.  
 Formosus, Pabst I. 558. ff.  
 Formovo, Treffen bey IV.  
 654.  
 Fosen I. 36.  
 Fouquet, General VIII. 378.  
 400. 438. 445. 463. ff.  
 Fourbin VII. 463.  
 Fränkischer Kreis, dessen Still-  
 ständsvertrag mit den Fran-  
 zosen VIII. 951. wird wie-  
 der umgestoßen 951. f.  
 Fräulein-Steuer IX. 394. f.  
 Framea I. 71. f.  
 Francavilla, Treffen bey VII.  
 701.  
 François de Neufchateau IX.  
 43. f.  
 Franche Comté VII. 106. 148.  
 194.  
 Franciscaner III. 515. f. 692.  
 741.  
 Frangipane, Johann von III.  
 399.  
 Frangipani III. 273. Graf von  
 VII. 247.  
 Fränkische Monarchie I. 261.  
 ff.  
 Franken, erste Erwähnung der  
 I. 145. ein Völkerbund 146.  
 ff. ihre Einfälle in Gallien  
 157. sehen sich in der Ins-  
 sel der Bataver 157. gehen  
 über den Rhein 162. 164.  
 fruchtlose Versuche auf Gal-  
 lien 206. f.  
 Franken, rheinisches I. 264.  
 II. 22. f. 313. II. 214. f.  
 217.  
 Franken, Ost- III. 437.  
 Frankenhäuser, Niederlage der  
 münzerschen Bauern bey V.  
 187. ff. 189. f.  
 Frankenthal, von den Spaniern  
 geräumt VI. 867. f.  
 Frankfurt a. M., Reichspal-  
 last zu II. 16. f. Handels-  
 stadt IV. 611. altes Her-  
 kommen bey zwistigen Kö-  
 nigswahlen III. 777. IV. 73.  
 Ver-

- Versammlung der Churfürsten und Stände zu IV. 57. Convent der Protestanten zu V. 572 ff. 771. VI. 153. 646. Deputationstag zu VI. 717. 731. 750.
- Frankfurt a. M., wird im J. 1759. von den Franzosen überrumpelt VIII. 422. f. von Custine überwältigt 865. f. von den Preussen und Hessen wieder eingenommen 867. von den Franzosen von neuem besetzt 946. f. wieder geräumt 953. Entschädigung dieser Reichsstadt IX. 175.
- Frankfurter Recess der evangelischen Fürsten v. 1558. V. 772.
- Frankfurter Union VIII. 178. f. 191.
- Frankfurt a. d. O., Universität zu VI. 1055.
- Frankreich, eine Republik VIII. 862. ihre vielen Feinde 878. Zustand der Republik im J. 1793. 886. f. revolutionnaire Regierung 887. ff. Waffenglück der Franzosen im Jahr 1793. 892 ff. rohespierrische Tyranny 896. ff. Hungersnoth 918. neue Constitution v. 1795. 923. ff. Revolution vom 18. Fructidor 983. f. innere Zerrüttung IX. 76. Revolution vom 18. Brumaire 78. neue, bonapartistische Constitution 79. Verwandlung der Republik in ein erbliches Kaiserthum 80. f., Franz I., Kaiser, seine Wahl und Krönung VIII. 207. 210. Regierungsantritt 211. Rückkehr der Reichsversammlung nach Regensburg 213. wird von Preussen als Kaiser anerkannt 226. Veränderungen in einigen Fürstenthümern 252. Recurse 255. Reichsmünzwesen 264. hohenlohische Religionsbeschwerden 269. Einführung der tarlischen und schwarzburgischen Stimme 272. 274. siebenjähriger Krieg 300. kaiserliche Verfügungen wider die Preussen 319. Reichs-executionskrieg 320. französische und schwedische Erklärung auf dem Reichstage 320. f. preussische Aichtserklärungssache 340. schützt den General Laudon 518. Die meisten Reichsstände ergreifen die Neutralität 565. Friede zu Hubertsburg 575. Entlassung der Reichsarmee 586. röm. Königswahl Josephs II. 388. erklärt Toscana für eine Secundogenitur 592. stirbt 592. sein Character 593. seine Nachkommenschaft 594.
- Franz II., Kaiser, seine Wahl VIII. 844. Fortgesetzter Schriftwechsel mit Frankreich 845. harte Note des Fürsten Kaunitz vom 18. März 1792. 846. französische Kriegserklärung 849. österreichische Gegenerklärung 851. Ausbruch des Kriegs gegen die

die Niederlande 852. Theilnahme des Kön. von Preussen 854. Manifest des K. von Braunschweig vom 25. Jul. 1792. 856. Einbruch in Lothringen und Champagne 858. Rückzug, Ursachen 860. Reichskrieg wider Frankreich 870. kaiserliche Inhibitoren 871. Ludwigs XVI. öffentliche Ermordung 874. Coalition der europäischen Mächte 876. Verbindung mit Großbritannien 877. Vertreibung der Franzosen aus den Niederlanden 879. 880. geht selbst nach den Niederlanden 904. Zurückdrängung der Allirten 906. Rückzug der Oesterreicher über den Niederrhein 909. Verlust der Niederlande 910. Neigung der Reichsstände zum Frieden 912. ermahnt die Reichsstände zur äußersten Anstrengung 913. Separatfriede des Königs v. Preussen 915. Reichsfriedensantrag 917. Uebergang der Franzosen über den Rhein 919. werden zurückgetrieben 922. Lage der kriegsführenden Mächte 928. verliert die Lombardie 936. 939. Vordringen der Franzosen in Teutschland 942. 945. Neutralitätsverträge einzelner Reichsstände 948. die Franzosen nähern sich den österreichischen Staaten 952. werden zurückgedrängt 953. lehnt den angetragenen Se-

paratfrieden ab 963. Fall von Mantua 971. Bonaparte's Einbruch in Obersteiermark 975. Lage des Kaisers 976. Friedenspräliminarien zu Leoben 977. Hemmung der Kriegsoperationen am Rhein 980. Friede zu Campo Formio 987. dessen geheime Artikel IX. 4. Reichsfriedensanstalten VIII. 989. Reichsfriedensdeputation 991. Congress zu Rastadt 995. geheime Convention zu Rastadt 998. IX. 5. räumt Maynz und zieht seine Truppen nach den Erblanden zurück. VIII. 998. IX. 2. Uebergabe von Maynz IX. 7. Verhältnis zwischen Oesterreich und Preussen 14. rüstet sich von neuem zum Kriege 46. verbindet sich mit Rußland 47. Anmarsch der Russen 47. Erneuerung des Kriegs 49. französische Kriegserklärung 50. erklärt öffentlich seine Abscheu am französischen Gesandtenmord 60. Fortschritte seiner Truppen in Italien 63. Erneuerung des Reichskriegs 65. 66. Trennung des nördlichen Teutschlands vom südlichen 68. lehnt Bonaparte's Friedensanträge ab 82. 83. Operationen der Oesterreicher in Italien 90. unglücklicher Feldzug in Teutschland 92. Niederlage der Oesterreicher bey Marengo 97.

97. Stillstand zu Alessan-  
 dria 98. Moreau's Vor-  
 schritte in Teutschland 99.  
 Convention zu Patsdorf 102.  
 genauere Verbindung mit  
 England 103. will den von  
 St. Julien geschlossenen  
 Präliminarvertrag nicht ge-  
 nehmigen 105. Verände-  
 rung im Commando: 106.  
 begiebt sich selbst zur Armee  
 107. Convention zu Ho-  
 henlinden 108. Unterhand-  
 lungen zu Paris 109. Fort-  
 gang des Kriegs 110. Tref-  
 fen bey Hohenlinden 110.  
 Zustand der östereichischen  
 Armee 112. weiteres Vor-  
 rücken der Franzosen 113.  
 Stillstand zu Steyer 115.  
 zu Treviso 116. Friedens-  
 handlung zu Luneville 116.  
 Friede zu Lunzeville 117.  
 dessen Ratification von Sei-  
 ten des teutschen Reichs  
 122. Reichsdeputation zur  
 völligen Berichtigung des  
 Reichsfriedensgeschäfts 128.  
 131. wird von den pari-  
 ser Unterhandlungen über  
 das Entschädigungs- Wesen  
 ausgeschlossen 133. Eröf-  
 nung der Reichsdeputation  
 zu Regensburg 135. Con-  
 vention zu Paris vom 26.  
 Dec. 1802. 147. Depu-  
 tationshauptschluß v. 1803.  
 148. ratificirt ihn unter  
 verschiedenen Vorbehalten  
 148. f. Oesterreichs Ent-  
 schädigung für die Ortenau  
 150.

Franz, Prinz v. Braunfchweig  
 VIII. 405.  
 Franz I., König von Frank-  
 reich IV. 782. f. sein  
 Sieg bey Marignano 785.  
 erobert Mayland 785. ver-  
 gleicht sich mit dem Pabste  
 zu Viterbo 786. mit Spa-  
 nien zu Royon 788. mit  
 dem Kaiser zu Brüssel 789.  
 bewirbt sich um die teutsche  
 Krone V. I. 3. ff. erster  
 Krieg mit Carln V. 91.  
 Feindseligkeiten in Navarra  
 92. in den Niederlanden  
 93. in Italien 95. ver-  
 liert Mayland 99. Nie-  
 derlage bey Bicoca 102.  
 schickt den Admiral Bon-  
 nivet über die Alpen 105.  
 Niederlage bey Romagnano  
 107. Einbruch der Kaiser-  
 lichen in die Provenco 108.  
 bricht selbst nach Italien auf  
 110. belagert Pavia 112.  
 wird bey Pavia geschlagen  
 und gefangen 116. nach  
 Spanien gebracht 119. tritt  
 die Regierung an den Dau-  
 phin ab 125. Friede zu  
 Madrid 126. seine Erle-  
 digung aus der Gefangen-  
 schaft. 128. zweyter Krieg  
 mit Carln V. 210. Bünd-  
 niß mit Heinrich VIII. von  
 England wider den Kaiser  
 220. neue Verträge 220.  
 f. wird von Carln V. zum  
 Quell herausgefördert 227.  
 ff. greift Neapel an 229.  
 Friede zu Cambray 234.  
 seine Verbindung mit dem  
 Pabste

- Pabste Clemens VII. 359.  
 Vermählung Heinrichs von  
 Orleans mit Catharine von  
 Medicis 359. unterstützt  
 den Landgrafen von Hessen  
 374. dritter Krieg mit  
 Carln V. 397. seine Ma-  
 chinationen in Teutschland  
 398. f. am Hofe zu May-  
 land 399. f. Einbruch in  
 Savoyen 401. nimmt May-  
 land in Anspruch 401. wird  
 vom Kaiser herausgefordert  
 405. Einbruch der Kaiser-  
 lichen in die Provence 408.  
 sein Bündniß mit Solyman  
 II. 412. Stillstand zu Niz-  
 za 413. Zusammenkunft  
 mit Carln V. zu Nigues  
 Mortes 413. Reise des  
 Kaisers durch Frankreich  
 406. ff. Gesandtenmord  
 502. vierter Krieg mit  
 Carln V. 505. Einbruch  
 des Kaisers in Champagne  
 554. Friede zu Crespy 555.  
 557. f. bietet den teutschen  
 Protestanten Beystand an  
 585. stirbt 641.
- Franz von Guise V. 708.
- Franz von Anjou VI. 29. 39.  
 f.
- Franz, Herzog von Parma,  
 seine Forderungen auf dem  
 cambrayer Congreß VII. 790.  
 f.
- Franz, Bischof v. Minden V.  
 27. ff.
- Franz, Bischof v. Münster V.  
 388. 391. f.
- Franz Albrecht, Herzog von
- Sachsen-Lauenburg VI. 594.  
 f. 633. 723.
- Franz Alexander, Fürst von  
 Nassau-Hadamar, Kam-  
 merrichter VII. 624. f.
- Franz Anton, Erzbischof zu  
 Salzburg VIII. 67.
- Franz Ludwig, Pfalzgraf und  
 Teutschmeister, wird von  
 den Reichsvicarien zum Kam-  
 merrichter ernannt VII. 625.
- Franz Maria, S. v. Miran-  
 dola VII. 507.
- Franz Sforza, Graf von Ca-  
 tignole IV. 335. 337. f.  
 wird Herzog von Mayland  
 338. f.
- Franz II. Sforza, Herz. von  
 Mayland V. 96. 102. f.  
 120. ff. 211. 213. 234.  
 271. f. 399. f. 401.
- Franz Stephan, Herzog von  
 Lothringen VIII. 29. soll  
 Lothringen gegen Toscana  
 vertauschen 29. f. nimmt  
 von Toscana Besitz 33.  
 dient als Volontaire im  
 Türkenkriege 44. hilft den  
 schimpflichen belgrader Frie-  
 den bewirken 51. f. wird  
 Mitregent der österrichischen  
 Erbstaaten 88. übernimmt  
 das Commando wider die  
 Franzosen 208. wird zum  
 Kaiser gewählt, s. Franz I.
- Franz Wilhelm, Bischof zu  
 Osnabrück VI. 810. 820.
- Fredegunde I. 288. ff. 292.
- Fregoso, César V. 502. f.
- Fresno, Marquis del VII. 143.
- Fresse, Jean de, Bischof zu  
 Bayonne V. 682.

Fregy

Freya I. 80.  
 Freyberg III. 606. IV. 617.  
 Treffen bey VIII. 560. f.  
 Freyberger Bergwerke IV. 617.  
 VI. 1006. IX. 460.  
 Freyburg VI. 740. VII. 179.  
 668. Universität zu IV.  
 632. VII. 272.  
 Freye I. 82. 360. f. II. 10. f.  
 472. 474.  
 Freygelassene I. 82. 361. II.  
 12. 253. f. 473. 480. f.  
 Freygrafen IV. 567. ff.  
 Freyherren III. 452. f. Dyn-  
 nasten.  
 Freyschiffen IV. 567. 569.  
 Freystühle, f. Sehngerichte.  
 Freytag, handverfcher Par-  
 theygdanger VIII. 433. 530.  
 Freytag, Feldmarschall VIII.  
 879. 893.  
 Friedrich IX. 28. 118.  
 Friede, Reichs: IX. 235. f.  
 Recht des Friedens 234. f.  
 Friedebrief Friedrichs I. zu  
 Nürnberg III. 185. 410.  
 Friedenshandlungen, Reichs:  
 IX. 235. f.  
 Friedenstein, Schloß V. 832.  
 Friedewalder Bündniß V. 682.  
 Friedrich I., Kaiser, seine  
 Wahl und Krönung III. 79.  
 f. dänische Handel 81. Erz-  
 bischofswahl zu Magdeburg  
 83. Entscheidung der welfi-  
 schen Irrungen 85. Zu-  
 stand von Italien 87. Rö-  
 merzug 89. Krönung zum  
 Könige von Italien 91. zum  
 Kaiser 93. Vergleich wegen  
 Bayern 95. Unruhen in  
 Italien 98. Feldzug nach

Polen 100. Handel mit  
 dem Pabste Hadrian IV. 101.  
 zweyter Zug nach Italien  
 106. demüthigt die Maya-  
 länder 107. neue Einrich-  
 tungen in der Lombardie  
 108. neuer Streit mit Ha-  
 drian IV. 112. hartes Ver-  
 fahren gegen Mayland und  
 Crema 116. Trennung der  
 Kirche 119. hält ein Con-  
 cillium zu Pavia 121. zer-  
 stört Mayland 123. 125.  
 wird excommunicirt 126.  
 138. dritter Zug nach Ita-  
 lien 126. Fehden in Teutsch-  
 land 129. Reichstag zu  
 Würzburg 130. vierter Zug  
 nach Italien. 131. bricht  
 nach Rom auf 134. Rück-  
 zug nach Teutschland 136.  
 kommt zu Susa in Lebens-  
 gefahr 139. Kriegshandel  
 Heinrichs des Löwen 140.  
 Erbschaften 144. vertheilt  
 sie unter seine Söhne 146.  
 fünfter Zug nach Italien  
 146. Stillstand mit den  
 Lombarden 148. Rückzug  
 Heinrichs des Löwen 149.  
 Treffen bey Pignano 151.  
 Friede zu Benedig 152.  
 wird absolvirt 156. Fall  
 Heinrichs des Löwen 158.  
 bespricht sich mit Heinrich  
 dem Löwen zu Haldesteden  
 163. Vollziehung der Acht  
 wider Heinrich den Löwen  
 164. söhne sich mit Hein-  
 rich dem Löwen aus 171.  
 Friede mit den Lombarden  
 zu Costniz 173. sechster  
 Zug

- Zug nach Italien 176. Rückkehr nach Deutschland 180. Handel mit dem Pabste Urban III. 180. Kreuzzug 182. stirbt 188. sein Character 191.
- Friedrich II., Kaiser, seine Wahl zum Thronfolger III. 210. König von Sicilien 213. 215. wird in Deutschland zurückgesetzt 216. 238. 245. geht nach Deutschland und wird als König erkannt 246. 251. ertheilt den geistlichen Fürsten große Privilegien 251. wird zu Aachen gekrönt 251. zu Herford bestätigt 252. römische Königswahl seines Sohnes Heinrichs VII. 253. Handel mit dem Pabste Honorius III. 255. Römerzug 257. Kaiserkrönung 258. Anstalten zum Kreuzzuge 259. Vermählung mit Jolantha 261. 264. nimmt den Titel eines Königs von Jerusalem an 264. Handel mit den Lombarden 265. Kreuzzug 268. wird vom Pabste Gregor IX. excommunicirt 270. 272. Rechtfertigung gegen den Pabst 271. geht nach Palästina ab 273. kommt nach Italien zurück 277. zwingt den Pabst zum Frieden 278. wird absolvirt 280. Unruhen im nördlichen Deutschland. 280. seine Absichten auf Braunschweig 288. Empörung seines Sohnes Heinrichs VII. 291. vermählt sich mit Isabelle von England 293. großer Reichstag zu Raynz 294. Beylegung der weltlichen Irrungen 295. lombardischer Krieg 297. Handel mit Friedrich von Oesterreich 299. Wahl Conrads IV. zum römischen Könige 300. Fortsetzung des lombardischen Kriegs 302. wird von neuem excommunicirt 304. rechtfertigt sich gegen den Pabst Gregor IX. 305. 307. geht auf den Pabst los 308. Mongolen 311. vereitelt das vorgehabte Concilium des Pabstes 314. rückt ins römische Gebiet ein 315. Vergleichshandlungen mit Innocenz IV. 317. wird von diesem seyertlich excommunicirt und des Throns verlustig erklärt 318. Wahl des Gegenkönigs Heinrich Raspe 320. Friedrichs Rechtfertigung 323. 324. Tod des Gegenkönigs 327. thüringischer Erbfolgestreit 327. österreichischer Erbfolgestreit 330. nimmt die österreichischen Länder in Besitz 331. 412. Wahl Wilhelms von Holland 336. verliert Parma 341. Erbitterung gegen Innocenz IV. 342. zieht nach Apulien 344. Untreue seines Kanzlers Peter de Vineis 344. Unglück seines Sohnes Enzo 345. stirbt 347. sein**



sein Bcgräbniß 347. sein Character 347. Friedrich III., Kaiser, seine Wahl IV. 304. schlägt die böhmische Krone aus 309. Convent zu Maynz 309. maynzer Avilamenta 310. Convent zu Frankfurt 311. Krönung zu Aachen 312. erster Reichstag zu Frankfurt 312. seine sogenannte Reformation 313. Schweizerkrieg 314. sein Bündniß mit Zürich wider die Schweizer 314. erhält Hülfstruppen von Frankreich 314. Handel mit den Ungern 319. Beylegung der Kirchenspaltung 320. Verein der Churfürsten 322. neigt sich auf Eugens IV. Seite 323. Convent zu Frankfurt 324. römische Concordaten 327. wiener Concordaten 331. Erledigung des Herzogthums Maynland 335. will es in Besitz nehmen 339. Römerrzug und Vermählung 340. Krönung zum Könige von Italien 341. Kaiserkrönung 341. hält zu Neapel das Beylager 342. Unruhen in Oesterreich 343. muß den jungen König Ladislaw ausliefern 344. erzhertzoglicher Titel von Oesterreich 345. Untergang des griechischen Kaiserthums 346. Anstalten zum Türkenzuge 347. Mißvergüngen der Churfürsten über Friedrichs Trägheit 351.

ihre Beschwerden über den Pabst Calixt III. 353. Ladislaw's Tod 354. Theilung seiner österreichischen Länder 355. will König von Böhmen werden 357. neue Anstalten zum Türkenzuge 358. Wegnahme von Donauwerth durch den Herzog von Bayern: Landshut 361. pfälzischer u. bayerischer Krieg 362. Vorhaben der Churfürsten den Kaiser abzusetzen 371. Schreiben der Churfürsten an ihn 374. Absetzung des Churfürsten Diether von Maynz 375. maynzisch, pfälzischer Krieg 379. Handel mit den österreichischen Landständen und mit seinem Bruder Albrecht 383. bayerisch: brandenburgischer Krieg 385. 390. Friedrich wird von den Böhmern und von seinem Bruder Albrecht in der Burg zu Wien belagert 386. tritt seinem Bruder die Regierung in Nieder: Oesterreich ab 388. erklärt ihn in die Acht 389. erbt durch Albrechts Tod dessen ganzes Land 390. neue Anstalten zum Türkenzuge 391. publicirt einen Landfrieden 393. seine Feindseligkeiten mit Georg von Böhmen 395. heißt den König Matthias von Ungern wider ihn auf 397. Wallfahrt nach Rom 398. sucht seinem Sohne Maximilian die Nachfolge in Böhmen

men und Ungern zu verschaffen 399. geräth in Feindschaft mit Matthias v. Ungern 399. böhmische Angelegenheiten 400. belehnt den neuen König von Böhmen Vladislav 403. wird vom K. Matthias bekriegt 404. nochmalige Anstalten zum Türkenzuge 405. eröffnet einen Reichstag zu Regensburg 406. pubkicirt einen Landfrieden 407. und eine neue Kammergerichtsordnung 408. Zusammenkunft mit Carin dem Kühnen zu Trier 409. will ihn zum Könige von Burgund erklären 412. bricht die Unterhandlungen plöblich ab 413. erhebt Holstein zum Herzogthum 414. erklärt den Churfürst Friedrich den Sieghaften in die Acht 414. eölmische Händel 415. Reichszug wider Carin den Kühnen 417. Reichsanschlag dazu 418. Vermählung seines Sohnes Maximilian mit Maria von Burgund 424. Krieg mit Matthias von Ungern 431. Wahl Maximilians zum röm. Könige 433. Entwurf des Kammergerichts 435. Landfriede 436. schwäbischer Bund 436. Reichshülfe wider den König von Ungern 439. Fortsetzung und Ende des ungrischen Kriegs 440. 444. Aufruhr in Flandern 444. Reichszug wider die Flan-

derer 446. Maximilians Heirath mit Anna von Bretagne 448. Krieg mit Frankreich 451. Friede zu Senlis 453. stirbt 453. sein Character 454.

Friedrich der Schöne, Albrechts I. Sohn, Herzog von Oesterreich III. 633. f. 650. 652. f. bewirbt sich um die teutsche Krone 669. f. wird zum teutschen Könige gewählt und gekrönt 672. f. Krieg mit seinem Gegner Ludwig von Bayern 676. Treffen bey Ehlingen 679. bey Wähltdorf 680. wird gefangen 681. durch den Vertrag zur Trausnitz erledigt 696. stellt sich zum Arrest wieder ein 698. Vergleich zu München 699. Regierungsgemeinschaft 699. stirbt 713.

Friedrich der Streitbare, Markgraf von Meissen, seine Feldzüge wider die Hussiten IV. 222. 232. wird Churfürst von Sachsen 260. ff. erhält noch vorher das Privilegium de non evocando 263. wird mit der sächsischen Chur belehnt 264. verspricht dem Kaiser Sigmund seine Stimme zur Wahl Albrechts von Oesterreich 280.

Friedrich der Streitbare, Herzog von Oesterreich III. 299. 301. 330. f.

Friedrich von Hohenhausen, Herzog

- Herzog von Schwaben II. 379. 409.
- Friedrich von Hohenstaufen, des vorligen Sohn, Herzog von Schwaben III. 3. ff. 8. f. 13. ff. 22. 32. ff. 67.
- Friedrich, Herzog von Schwaben, Conrads III. Bruderssohn III. 67. wird Kaiser, f. Friedrich I.
- Friedrich v. Rothenburg, Conrads III. Sohn III. 78. 79. 129. 137. 144. 438.
- Friedrich, Herzog von Schwaben, Kais. Friedrichs I. Sohn III. 146. 185. 189. ff.
- Friedrich von Baden, (von Oesterreich) III. 333. f. 395. f. 398. f. 402.
- Friedrich der Ernsthafte, Markgraf von Meissen III. 771.
- Friedrich, Herzog von Bayern, Stephans I. Sohn III. 819. f. IV. 21. ff.
- Friedrich, Erzbischof zu Eöln IV. 53.
- Friedrich, Herz. von Braunschweig, Throncandidat IV. 59. f. wird erschlagen 61.
- Friedrich der Weise, Churfürst von Sachsen, Statthalter bey dem Reichsregiment IV. 697. 703. Reichsstatthalter 731. widersezt sich Luthers Evocation nach Rom 804. hindert die röm. Königswahl Carls von Spanien 809. schützt Luthern 814. Reichsvicarius nach Max. I. Tode V. 1. schlägt die ihm angetragene teutsche Krone aus 9. empfiehlt Carls von
- Spanien 9. schlägt aber eine Capitulation vor 9. erhält vom Pabste die geweihte goldene Rose 49. 52. f. rath Luthern zur Mäßigung 62. nimmt Luthern wider den Pabst in Schutz 70. ff. bespricht sich darüber mit Erasmus 71. handelt über Luthern mit dem Kaiser 74. ff. seine Freude über Luthers Standhaftigkeit auf dem wormser Reichstage 84. sorgt für Luthers Sicherheit 86. benachrichtigt Luthern von den wittenberger Unruhen 142. sein Unwille über Hadrians VI. Zudringlichkeit 150. stirbt 191. kaiserlicher Hofpsalzgraf VI. 900.
- Friedrich I. der Sieghafte, Churf. von der Pfalz IV. 361. ff. 367. ff. 379. ff. 386. 391. 400. 414. f.
- Friedrich III., Churfürst v. d. Pfalz, V. 774. 789. 803. 815. ff. VI. 49.
- Friedrich IV., Churfürst v. d. Pfalz VI. 51. 125. 131. 153. 159. 162. 172. f. 206. f. 271. f.
- Friedrich V., Churfürst v. d. Pfalz VI. 271. 339. ff. sucht Ferdinands II. Kaiserswahl zu hintertreiben 353. empfiehlt den Herzog Max. von Bayern 355. wird zum Könige von Böhmen gewählt 358. seine Bedenklichkeiten darüber 359. ff. Abreise nach Prag und Abdung 365. f. wird von der

- Union verlassen 384. seine mißliche Lage 390. ff. macht die Böhmen von sich abwendig 391. f. verwirft die Ermahnungen des Herzogs von Bayern 392. verliert das Treffen bey Prag 395. f. seine Flucht nach Breslau, Berlin und Holland 397. f. Aufhebung der Union 409. ff. verliert auch die Oberpfalz 413. Unternehmungen des Grafen von Mansfeld 415. ff. unterstützt ihn persönlich 417. ff. entläßt seine Vertheidiger und geht wieder nach Holland 424. verliert die Chur 429. ff. Ausöhnungsprojecte Jacobs I. von England 438. ff. Kriegsanstalten von englischer Seite 447. ff. bespricht sich mit Suktav Adolf zu Frankfurt 576. zieht mit ihm zu München ein 583. stirbt 602.
- Friedrich III., Burggraf von Nürnberg III. 544. f.
- Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg IV. 78. f. 81. 115. f. 134. wird Churfürst von Brandenburg 184. ff. Oberfeldherr der Reichsarmee wider die Hussiten 240. f. macht Anspruch auf die Chur Sachsen 259. 261. f. bewirbt sich um die teutsche Krone 280.
- Friedrich II., Churfürst von Brandenburg IV. 372.
- Friedrich III., Churfürst von Brandenburg VII. 292. giebt den schwedischen Kreis an den Kaiser zurück 320. 439. erhält die Anwartschaft auf Limburg und Ostfriesland 321. 439. stiftet die Universität zu Halle IX. 483. erklärt sich zum Könige in Preussen, s. Friedrich I.
- Friedrich I., König von Preussen VII. 438. 440. seine Verbindung mit dem Kaiser Leopold 440. stiftet den schwarzen Adlerorden 441. tritt der großen Allianz bey 453. schickt 8000. Mann nach Italien 497. stirbt 661.
- Friedrich II., König v. Preussen, thut auf Jütich, Berg und Ravenstein Verzicht VIII. 64. verkauft Herstatt an Lüttich 73. nimmt einen Theil von Schlessen in Anspruch 89. bricht in Schlessen ein 90. thut Friedensanträge 91. siegt bey Molwitz 92. besetzt Breslau 105. erobert Meisse 106. Olmütz 107. Glas 107. tritt dem nymphenburger Bündniß bey 108. läßt sich von den niederschlesischen Ständen huldigen 108. bricht in Währen ein 145. Sieg bey Czaslau 147. breslauer Friede 149. Bündniß mit England 151. seine Besorgniß Schlessen wieder zu verlieren 175. geheime Unterhandlungen mit Frankreich 177. frankfurter Union 178. Unthätigkeit der

der französischen Armee 179. 181. bricht in Böhmen ein 180. besetzt fast das ganze Land 181. muß sich nach Schlesien zurückziehen 184. Fortgang des Kriegs in Schlesien 196. leipziger Bündniß 198. Schlacht bey Striegau 199. bey Sorr 203. Einbruch in Sachsen 213. hannoversche Convention 215. Action bey Hennemersdorf 217. Besetzung der Lausitz 218. Schlacht bey Kesselsdorf 222. hält seinen Einzug in Dresden 223. dresdner Friede 224. 226. aachner Präliminarien 244. Hauptfriede zu Aachen 248. 250. erhält Ostfriesland 252. Staatsverbesserungen nach dem aachner Frieden 263. bewirbt sich um Georgs II. Freundschaft 287. Bündniß mit Großbritannien zu Westminster 291. Anfrage wegen der österreichischen Zurüstungen 295. geheime Verbindung zwischen Oesterreich und Rußland 296. sucht dem Angriff der Verbündeten zuvorzukommen 300. Einbruch in Sachsen 301. preussisches Feldkriegsdirectorium zu Torgau 302. sein Verfahren in Dresden 304. sein Manifest 305. trägt dem K. August III. ein Bündniß an 307. Einbruch in Böhmen 308. Treffen bey Loswitz 309. Capitulation der

sächsischen Armee 311. 313. behandelt Sachsen als ein erobertes Land 316. Frankreich, Rußland und Schweden nehmen am Kriege Theil 318. kaiserliche Verfügungen wider ihn 319. Reichs-executionskrieg 320. Einbruch in Böhmen 324. Schlacht bey Prag 325. Belagerung von Prag 328. Schlacht bey Kollin 330. Rückzug aus Böhmen 337. hartes Betragen gegen seinen Bruder August Wilhelm 339. soll in die Acht erklärt werden 340. seine Unzufriedenheit mit der Convention zu Kloster Seven 350. Treffen bey Großjägerndorf 352. Verjagung der Franzosen von Gotha 358. Treffen auf dem Moyssberge 360. Haddiks Unternehmen auf Berlin 361. Sieg bey Roszbach 363. Verlust von Schweidnitz 368. Treffen bey Breslau 368. Capitulation von Breslau 371. zieht nach Schlesien 372. Sieg bey Leuthen 375. Wiedereroberung von Breslau 377. von Liegnitz 380. Aufhebung der Convention von Kloster Seven 382. Subsidienertrag mit England 386. Wiedereroberung von Schweidnitz 387. bricht in Böhren ein 388. belagert Olmütz 389. zieht durch Böhmen zurück nach Schlesien 391. Küstein eingeschert

geächtet 393. Sieg bey  
 Borndorf 394. bricht nach  
 Sachsen auf 399. Schlacht  
 bey Hochkirchen 401. ent-  
 setzt Meisse 407. und Dres-  
 den 408. läßt den polni-  
 schen Fürsten Sulkowsky ge-  
 fangen nehmen 424. Ver-  
 fahren gegen Mecklenburg-  
 Schwerin 425. Treffen bey  
 Rüllichau 437. bey Kuners-  
 dorf 439. kommt in die  
 dringendste Gefahr 442.  
 Verlust von Dresden 448.  
 Vorfall bey Waxen 454.  
 sonderbare Wintercampagne  
 458. fruchtlose Friedensan-  
 träge 460. Laudons Ein-  
 bruch in Schlesien 464. Fou-  
 quets Niederlage bey Lands-  
 hut 465. Verlust von Glas  
 467. bricht nach der Lau-  
 sitz auf 468. kehrt plötzlich  
 zurück und belagert Dres-  
 den 469. läßt es bombar-  
 diren 470. hebt die Bela-  
 gerung auf 473. Entsch  
 von Breslau 474. Sieg  
 bey Liegnitz 476. 478. Fol-  
 gen 480. Russen und Oe-  
 sterreicher in Berlin 490.  
 verjagt sie schnell 494. Rück-  
 zug nach Sachsen 495.  
 Schlacht bey Torgau 497.  
 verliert mit Georgs II. Tode  
 die englischen Hülfsgelder  
 505. festes Lager bey Bun-  
 zelswiz 510. Verlust von  
 Schweidnitz 515. Verrä-  
 thery des Baron von War-  
 totsch 520. ernennt Ge-  
 sandte zum Congreß zu

Augsburg 535. Tod der  
 Kaiserin Elisabeth 540. Frie-  
 de mit Peter III. 541. Al-  
 lionz mit Rußland 542.  
 Friede mit Schweden 542.  
 sucht den Oesterreichern  
 Schweidnitz zu entreißen  
 546. Revolution in Ruß-  
 land 548. verliert den rus-  
 sischen Beystand 552. Ge-  
 schieht bey Burkensdorf 553.  
 Belagerung und Eroberung  
 von Schweidnitz 554. 556.  
 Stillstands-Convention für  
 Schlesien 557. für Sach-  
 sen 561. preussische Expedi-  
 tion gegen Franken 563.  
 Neutralität der meisten  
 Reichsstände 565. protestirt  
 wider die Präliminarien zu  
 Fontainebleau 571. Frie-  
 densunterhandlungen mit Oe-  
 sterreich und Sachsen 572.  
 Congreß zu Hubertsburg  
 574. hubertsburger Friede  
 mit Oesterreich 575. mit  
 Sachsen 577. Ausgang des  
 Kriegs 583. widerspricht der  
 österreichischen Prätenzion auf  
 Bayern 648. nimmt am bay-  
 erischen Erbfolgestreit Theil  
 651. Schriftwechsel mit dem  
 wiener Hofe 648. 652. rückt  
 ins Feld 654. Unterhand-  
 lungen zu Berlin 656. wer-  
 den abgebrochen 660. sein  
 Manifest 660. Verzicht-  
 urkunde Albrechts II. von  
 1429. 660. Ausbruch des  
 Kriegs 662. bricht in Öbh-  
 men ein 663. neue Unter-  
 handlungen 670. 672. Fort-  
 gang

- gang der Kriegsoperationen 673. Rückzug nach Schlesien 675. Friedensankalten 677. Waffenstillstand 680. Congress zu Teschen 680. Friede zu Teschen 681. widersteht sich dem bayerischen Ländertausch 705. Fürstenthum 710. dessen Verstärkung 715. stirbt 715. sein Character 715. sein Staatschaß 717. sein Einfluß auf wissenschaftliche Aufklärung IX. 488. f. seine weise Toleranz 488. f.
- Friedrich IV., Herzog v. Oesterreich IV. 135. 141. f. 147. ff. 151. 153. 180. ff.
- Friedrich, Pfalzgraf, des Churfürsten Ludwigs V. Bruder V. 14. f. 40. 43. 352. 466. 621.
- Friedrich, Erbprinz von Hessen-Cassel VII. 471. 515. Gemahl der Wittve Eleonore von Schweden VII. 719. König von Schweden 736. Friede mit Dänemark 736. f. nystädter Friede 739.
- Friedrich, Prinz v. Zweibrück, Reichs-Feldmarschall VIII. 398. f. 446. ff. 469. 495. f. 523.
- Friedrich der Gebissene, Markgraf von Meissen III. 600. ff. 604. ff. 634. ff.
- Friedrich Lata, Sohn Dietrichs von Landsberg III. 601. f.
- Friedrich, K. v. Sicilien III. 663. 665. 704.
- Friedrich, Joh. Friedrichs des Mittelern von Sachsen ältester Sohn V. 833.
- Friedrich von Sachsen-Lauenburg, Chorbischof zu Eln VI. 87. 91. 97. 102.
- Friedrich, Herzog von Württemberg VI. 108. 125. 132. 139. 141. 162. f. 172. f. 203. f.
- Friedrich, Markgr. v. Anspach VI. 643.
- Friedrich, H. v. Sachsen-Artenburg VI. 462.
- Friedrich II., H. von Sachsen-Gotha VII. 357. f.
- Friedrich III., H. v. Holstein-Gottorp VII. 65. f.
- Friedrich IV., Herzog von Holstein-Gottorp VII. 443. ff.
- Friedrich, Herzog von Württemberg-Neustadt VII. 147.
- Friedrich, Markgr. v. Baden-Durlach VII. 147.
- Friedrich, Prinz von Sachsen-Coburg, Feldmarschall VIII. 748. ff. 879. ff. 882. 893. f. 904. ff. 910.
- Friedrich, Herzog von Braunschweig-Deils VIII. 532. 564. 579. f.
- Friedrich, Erzbischof zu Mainz II. 122.
- Friedrich, Bischof zu Würzburg V. 798. ff.
- Friedrich III., König von Dänemark VII. 62. 65. ff.
- Friedrich IV., König von Dänemark, seine Verbindung mit Polen und Rußland VII. 442. Angriff auf den Herzog von

- von Holstein 443. f. wird von Carl XII. zum travendalset Frieden genehmigt 445. f. erneuert sein Bündniß mit August II. von Polen 616. mit Rußland 617. verbindet sich mit Preussen 617. erneuert den Krieg wider Schweden 617. verfehlt die Grafschaft Delmenhorst 705. schließt Bismar ein 706. belagert Stralsund 706. erobert das Herzogthum Bremen 707. besetzt das ganze Holstein: Gottorpische 710. Steenbock muß sich mit seinem Corps gefangen geben 711. zieht das herzogliche Schleswig zur Krone 712. verkauft das eroberte Bremen und Verden an Hannover 721. erobert Stralsund 723. und Bismar 724. projectirte Landung auf Schonen 725. Carl's XII. Einfall in Norwegen 733. Friede mit Schweden 736. behält das herzogliche Schleswig 737. garantirt die pragmatische Sanction 782.
- Friedrich August I., Churfürst von Sachsen VII. 320. 349. 357. seine Religionsänderung 364. wird König von Polen, s. August II.
- Friedrich August II., Churf. von Sachsen und Kön. von Polen, s. August III.
- Friedrich August III., Churf. von Sachsen VIII. 579. seine Alodialsprüche auf Bayern 649. nimmt am Kriege wider Oesterreich öffentlich Theil 663. ff. Einmarsch seiner und der preussischen Truppen in Böhmen 667. ff. Friede zu Teschen 681. ff. 684. zieht sein Contingent von der Reichsarmee einsweilen zurück 921. schickt es an den Oberrhein zurück 928. Neutralitätsvertrag zu Erlangen 930. stellt zur Behauptung der Neutralität eine Armee auf 950.
- Friedrich August von Holstein: Gottorp, Bischof zu Lübeck VIII. 634. 636. wird Herzog von Oldenburg 636.
- Friedrich III., Administrator von Wirtemberg VII. 308.
- Friedrich Christian, Churprinz von Sachsen VIII. 572.
- Friedrich Ludwig, Pfalzgr. v. Zweibrück VII. 236.
- Friedrich Wilhelm der Große, Churfürst von Brandenburg, macht sich von aller Abhängigkeit vom kaiserlichen Hofe los VI. 716. will sich von seinen Rechten auf Pommern nichts entzuehen lassen 787. 792. Project der pommerschen Stände 793. läßt sich die Abtretung von Vorpommern gefallen 794. interessirt sich auf dem westphälischen Friedenscongrèß für die Reformirten 811. f. überfällt die jülich: bergischen Lande VII. 2. Vergleich mit Pfalz: Neuburg 5. Ver



Bergleich mit Carl Gustav von Schweden zu Königsberg 48. zu Lablau 50. tritt von Schweden ab 63. erhält die Souverainetät des Herzogthums Preussen 64. verbindet sich wider Schweden 64. treibt die Schweden aus Holstein und einem Theil von Pommern 69. lehnt das französische Bündniß ab 110. f. Subsidienvortrag mit Holland 119. 128. Neutralitäts-Vertrag zu Vossien 136. Bündniß mit dem Kaiser, Spanien und Holland 146. zieht den Verbundenen mit 20,000. Mann zu Hülfe 151. Die version der Schweden 152. ff. bricht aus Franken nach Magdeburg auf 155. siegt bey Fehrbellin 155. Bündniß mit Danemark 159. f. bringt in Vorpommern ein 160. 195. jagt die Schweden aus Preussen 196. Eifersucht des Kaisers Leopold über des Churfürsten Kriegsglück 196. Friede mit Frankreich und Schweden zu St. Germain 204. vermittelt den Bergleich zu Altona 240. rettet Hamburg von der dänischen Wegnahme 245. Bündniß mit dem Kaiser 273. erhält den schwibuffer Kreis für seine Ansprüche auf Jägerndorf, Liegnitz, Brieg u. Wolau 274. stirbt 292.

Friedrich Wilhelm I., König

von Preussen, Arschter Friede mit Frankreich VII. 661. Sequestrationsverträge über Stettin 713. ff. bemächtigt sich der Festung Stettin 717. will sie nicht zurückgeben 719. verbindet sich mit Dänemark, Chursachsen und Hannover 719. Krieg mit Schweden 720. hilft Stralsund und Wismar erobern 721. 723. f. Friede mit Schweden 736. hannoversche Allianz 799. tritt davon ab 803. Vertrag zu Buxtehude 803. Inwendischer Vertrag VIII. 5. bleibt bey dem polnischen Nachsitze neutral 6. schickt 10,000. Mann an den Rhein 15. sucht Pfalz, Sulzbach von der jülich-bergischen Succession zu verdrängen 56. ff. geheimer Vertrag mit Oesterreich 57. f. Delegation der jülichischen Sache 62. ff. Streit über Herfall 71. f. stirbt 64. 73. feyn Sorgfalt für die Verbesserung des Finanz- u. Kriegswesens IX. 396. f.

Friedrich Wilhelm II., König von Preussen VIII. 718. übernimmt die Execution wider die Lütticher 737. feyn Briefwechsel mit dem Bischof zu Lüttich 741. zieht sein Executionscorps zurück 742. mischt sich in den Türkenkrieg 753. Allianztractat mit der Pforte 754. Correspondenz mit dem K. Leopold

- 1808 II. 765. Congress zu  
 Reichenbach 786. Conven-  
 tion zu Reichenbach 758.  
 vermittelt den Frieden zu  
 Systowa 761. Zusammen-  
 kunft mit Leopold II. zu  
 Pilnitz 805. Allianztractat  
 mit Oesterreich 826. läßt  
 dem französischen Minister  
 de Lessart eine Note zustel-  
 len 834. seine Theilnahme  
 am französischen Kriege 854.  
 Manifest des Herzogs von  
 Braunschweig vom 25. Jul.  
 1792. 856. Einbruch in  
 Lothringen und Champagne  
 858. Rückzug, Ursachen  
 860. Subsidienstractat mit  
 England und Holland 911.  
 Separatfriede mit Frankreich  
 915. Demarcations-Linie  
 916. 950. gewalthätige  
 Erweiterungen in Westpha-  
 len und Franken 951. IX.  
 217. geheime Convention  
 mit Frankreich IX. 12. f.  
 Kirbt 13.
- Friedrich Wilhelm III., König**  
 von Preussen IX. 13. ff.  
 Verhältniß gegen Oesterreich  
 14. bleibt bey der Erneue-  
 rung des französischen Kriegs  
 neutral 47. 68. f. 75. 86.  
 seine Entschädigung 154. ff.  
 hebt die tarifischen Posten in  
 seinen Entschädigungslanden  
 auf 165. f.
- Friedrich Wilhelm, Herzog von**  
 Sachsen-Weimar VI. 112.  
 f. 115. 117. f. 121. 132.
- Friedrich Wilhelm, Herz. von**  
 Mecklenburg-Schwerin VII.  
 359. f. 740.
- Friedrichshall VII. 733. f.**
- Friesen I. 35. 103. 129. 234.**  
 f. 320. f. 325.
- Frise, Graf von VII. 471.**
- Fritigern I. 179. f.**
- Fritsch, Freyherr von, chur-**  
 sächs. Minister VIII. 572.  
 574.
- Frohlich, Feldmarschall-Lieute-**  
 nant VIII. 949.
- Frohnen IV. 546. ff.**
- Fructidor, Revolution vom**  
 18ten VIII. 983. f.
- Grundberg, Georg von IV.**  
 817. V. 112. 115. f. 215.  
 VI. 954.
- Fuchs, dänischer General VI.**  
 468.
- Fuchs, churbrandenburgischer**  
 Minister VII. 438.
- Fürsten, Ansehen der III. 413.**  
 ff. 421. f. 424. f. Rechts  
 der IV. 485. ff.
- Fürsten, alte und neue IX.**  
 296. f.
- Fürstenbank, geistliche IX. 297.**  
 weltliche 298. f.
- Fürstenberg, Graf v. VI. 383.**  
 470. 541. f. 556.
- Fürstenberg, Fürst Wilhelm**  
 Egon von VII. 110. 113.  
 122. seine Gefangenneh-  
 mung 134. 166. seine Er-  
 ledigung 198. f. Bischof zu  
 Straßburg, Cardinal und  
 Coadjutor von Edln 277. ff.  
 283.
- Fürstenberg, Fürst Hermann**  
 v. VII. 113.
- Fürstenberg, Franz Egon, Bis-**  
 chof

- schof zu Straßburg VII. 166.  
199. 229. 275.
- Fürstenberg, Ferdinand von,  
Bischof zu Münster VII.  
201.
- Fürstenberg, Joseph Wilhelm  
Ernst, Fürst von, Principal-  
commissarius VIII. 212.
- Fürstebund, deutscher VIII.  
710. ff. 713. f. dessen Ver-  
stärkung 715.
- Fürstenthum IV. 523. Ein-  
führung neuer Stimmen  
unter Ferdinand III. VII.  
35. ff. Einschränkung der-  
selben 38. Stimmen im  
IX. 179. 297. ff. 301. Di-  
rectorium im 303.
- Fürstenrecht II. 225. 491. III.  
469. VI. 893. geht zu  
Grunde IX. 247. f.
- Fürstenverein von 1662. VII.  
83.
- Fürstenwürde, Ertheilung der  
IX. 250. f.
- Fuesen, Friede zu VIII. 195.
- Fugger, Jacob IV. 768.
- Fugger, Graf Jacob, kaiserl.  
General VI. 562. 587.
- Fugger, Beförderer der Hand-  
werke und Künste VI. 1010.  
große Handelsleute 1015. f.
- Fulda I. 403. f. Vertreibung  
des Herzogs von Wirtem-  
berg von VIII. 434. Dis-  
thum, fällt an Nassau: Dra-  
nien IX. 164.
- Fußknechtsbestallung V. 836.
- Fußvolf II. 483. IV. 529.  
f.
- Futterkräuter, Anbau der IX.  
457.
- G.
- Gabel VIII. 338.
- Gabriel, Beichtvater der Kö-  
nigin Maria Anna v. Spa-  
nien VII. 378. 382. 390.
- Gadebusch, Treffen bey VII.  
709.
- Gages, spanischer General VIII.  
141. 169.
- Gaillesuinde I. 288.
- Gaines I. 184. ff.
- Galanteriewaaren, französische  
IX. 478.
- Galen, Christoph Bernhard v.,  
Bischof zu Münster VII. 84.  
ff. 94. f. 103. f. III. f.  
122. 124. 144. 157. 160.  
171. f. 201.
- Gallsoniere, Admiral VIII.  
294.
- Gallas, Graf, kaiserl. Gene-  
ral VI. 588. 628. 631. ff.  
643. 671. f. 692. ff. 726.  
seine Expedition nach Hol-  
stein 734. ff. 737. stirbt  
769.
- Gallo I. 208. f.
- Gallizin VIII. 534.
- Gallo, Marchese de VIII. 977.  
986. f.
- Galloway VII. 528.
- Gana II. 96. 248.
- Gandersheim, Abtey I. 520.
- Ganerbschaften IV. 542. f. IX.  
350.

Garat,

- Sarat, franzöf. Juftizminifter VIII. 874.  
 Gardie, Magnus de la, ſchwediſcher Reichskanzler VII. 114.  
 Garniſonen, nöthige IX. 392. f.  
 Gaſton de Foix IV. 761. f.  
 Gattinara, Mercurin, ſpaniſcher Großkanzler V. 124. 127. 260. 262. 274. f. 282.  
 Gahert, v. VIII. 995.  
 Gauen I. 365. Gauverfaſſung II. 476.  
 Gaultier VII. 599. 601. 638. f. 654.  
 Gebhard, Churfürft von Edin VI. 82. ff. 90. ff. 101.  
 Geertruidenberg VII. 584. 587.  
 Geiſter, Erzbifchof zu Magdeburg II. 241.  
 Geiſter, eine Gattung von Schwärmern IV. 603.  
 Geiſtliche, ihr Kriegsdienſt IV. 570. f. ihre Verdorbenheit 571. f.  
 Geiſtliche Güter IX. 180.  
 Geiſtliche Regenten, aus dem Beſitz tretende, ihre Verhältniſſe IX. 186. f. Suſtentation 188. ihre Dienereſchaft 187. 190.  
 Geiſtlicher Vorbehalt V. 727. ff. 732. VI. 838.  
 Geiſtlichkeit, Macht der, unter den ſächſiſchen Königen und Kaiſern II. 235. unter den fränkischen Königen und Kaiſern 494. ff. unter den Hohenſtaufen III. 505. f.  
 Gelafius II., Pabſt II. 443. f.  
 Geld, baares, deſſen Summe in Teutſchland IX. 479.  
 Geldern, Feſtung VIII. 342. f. 570.  
 Gelehrſamkeit, ihr Zuſtand unter den habſburg-luxemburgiſchen Königen und Kaiſern IV. 626. ff. im 16ten Jahrhundert VI. 1040. ff.  
 Gelehrte, verdiente, des 17ten und 18ten Jahrhunderts IX. 503. ff.  
 Gelette III. 532. IV. 488.  
 Gellheim, Treffen bey III. 612.  
 Gemählde im Lateran, ſchimpfliches III. 30. 103. zu Bedenig 157.  
 Gemappe, Treffen bey VIII. 864.  
 Gemeinde, ſ. Freye  
 Genealogie IX. 507.  
 General: Capitulation über Italien VII. 519.  
 Generalfeldmarſchall, Reichs: IX. 402.  
 Generalität, Reichs: IX. 402.  
 Generalſtaaten, ſchließen mit dem Kaiſer Leopold I. die große Allianz VII. 291. Friede zu Nyſwid 331. erſter Theilungsvertrag über die ſpaniſchen Länder 393. zweyter Theilungsvertrag 403. dringen auf deſſen Erfüllung 421. erkennen den Philipp von Anjou als König von Spanien 425. große Allianz wider Frankreich 450. 452. Kriegserklärung 456. flagen

Klagen über den Zustand der Reichsarmee 509. 526. Eroberung von Nyffel 534. Friedens-Conferenzen am Woerdyl 558. bey Boerden 561. zu Dodegrave 562. im Haag 563. Entwurf eines Präliminarvertrags 570. übertriebene Forderungen der Allirten 572. Fortgang des Kriegs 575. Sieg bey Malplaquet 581. Erneuerung der Friedensunterhandlungen 582. Conferenzen zu Geertruidenberg 587. werden abgebrochen 591. Fortgang des Kriegs 592. haager Concert 617. Unterhandlungen mit den associirten Kreisen 636. Friedenspräliminarien 639. Uebereinkunft wegen des Congressorts 642. Eröffnung des Congresses zu Utrecht 644. Vorfall zwischen den Bedienten der französischen und holländischen Gesandten 654. Barriere in den spanischen Niederlanden 656. utrechter Friede mit Frankreich 662. mit Spanien 678. Erneuerung der alten Freundschafts-Verträge mit Großbritannien 684. Triplexallianz mit Frankreich und Großbritannien 685. Quadrupleallianz 696. f. bewirkten Spaniens Beytritt 701. ff. widersprechen der Errichtung der ostendischen Handlungscompagnie 785. f. treten der hannoverschen Allianz

bey 801. Kriegserklärungen 806. pariser Präliminarien 807. Congress zu Solifons 809. Vertrag zu Wien 816. treten ihm bey 819. versagen dem Kaiser den schuldigen Beystand VIII. II. f. Neutralitätsvertrag mit Frankreich 12. thun Friedensvorschläge 25. wiewer Friede 30. 32. 40. werden zur Neutralität genöthigt 102. unterstützen die Königin Maria Theresia mit Gelde 136. schicken 20,000. Mann zur pragmatischen Armee 163. warschauer Allianz 189. sind für die Herstellung des Friedens besorgt 235. Congress zu Bresda 236. Einfall der Franzosen in die Generalitätslande 238. Herstellung der Statthalterschaft 239. Treffen bey Laffeld 239. Verlust von Bergen op Zoom 240. Subsidienvvertrag mit Rußland 243. Friedenscongress zu Aachen 243. aachner Präliminarien 244. Hauptfriede zu Aachen 248. ihr Verlust 251. Aufhebung des Barrierecontractats 693. Scheldestreit 694. Vergleich 696. französische Kriegserklärung 875. f. Eroberung der W. Niederlande durch Pichegru 906. Aufhebung der Generalstaaten 908. Genf II. 288. wird mit Frankreich vereinigt IX. 38.

f

Gen:

- Genferich, König der Vandalen I. 192. 221. f.  
 Gent, Pacification von VI. 24. 26.  
 Gent, van VII. 121.  
 Genua IV. 727. V. 231. ff. Kriegserklärung wider Sardinien VIII. 206. f. von den Oesterreichern erobert 232. macht sich wieder frey 233. tritt den aachner Präliminarien bey 246. wird von den Oesterreichern und Engländern ausgehungert IX. 91. 97.  
 Genueser III. 206. 275. 314. f. 491. 665.  
 Geographie IX. 507.  
 Georg, Fürst von Servien IV. 302. f.  
 Georg der Reiche, Herzog von Bayern: Landsbut IV. 714. f.  
 Georg, Bischof zu Passau, Kais. Sigmunds Kanzler IV. 265.  
 Georg von Baden, Bischof zu Metz IV. 380. 382. 425.  
 Georg der Bärtige, Herzog v. Sachsen V. 54. f. 57. 61. 66. 79. 194. 236. 241. 244. ff. 378. 435. 439.  
 Georg, Bischof zu Bamberg V. 347.  
 Georg von Brandenburg: Jägerndorf V. 195.  
 Georg von Brandenburg: Anspach V. 239. 251. 254. 264. 333. 348. 372.  
 Georg von Wirtemberg, Herz. Ulrichs Bruder V. 383.  
 Georg, Fürst von Anhalt V. 471. 517.  
 Georg, Herz. v. Mecklenburg V. 685.  
 Georg, Herzog von Lüneburg VI. 591. 648. 692. 696. 711. f.  
 Georg, Landgraf von Hessen-Darmstadt VI. 607. 616.  
 Georg, Prinz v. Hessen-Darmstadt VII. 383. 491. 503.  
 Georg, Prinz von Dänemark, Gemahl der Königin Anna von Großbritannien VII. 481.  
 Georg, Prinz v. Hessen: Cassel VIII. 160.  
 Georg I., König von Großbritannien VII. 680. f. Defensivbündniß mit dem Kaiser 684. Tripleallianz mit Frankreich und Holland 685. neuer spanischer Krieg 691. Friedensproject 694. Quadrupleallianz 696. kündigt Spanien den Krieg an 698. vereitelte Landung des Prä-tendenten 699. f. Waffenstillstand 703. Friede mit Spanien 704. bringt Bremen und Verden an sich 721. kündigt Schweden den Krieg an 722: bemächtigt sich des Landes Hadeln 722. hilft Bismar belagern 721. 724. Anschläge des Baron von Görz und des Cardinals Alberoni 728. 732. Friede mit Schweden 734. Defensivbündniß mit Schweden 735. vermittelt wegen der pfälzischen Religionsbedürfnissen

- Kungen eine Convention 761. garantirt die pragmatische Sanction 781. Congress zu Cambray 787. hannoversche Allianz 799. Zurüstungen zum Kriege 806. pariser Präliminarien 807. stirbt 809.
- Georg II., König von Großbritannien VII. 358. 809. Congress zu Soissons 810. Vertrag zu Sevilla 812. Folgen 813. Vertrag mit dem Kaiser zu Wien 816. französisch - spanisch - sardischer Krieg wider den Kaiser VIII. 9. thut Friedensvorschläge 25. wiener Friede 30. 32. 40. unterstützt die Königin Maria Theresia wider Frankreich 11. 99. wird, als Churfürst von Hannover, zur Neutralität genöthigt 102. unterstützt die Maria Theresia mit Geld und Truppen 136. 140. Bündniß mit Preussen 151. mit Rußland 151. wormser Vertrag 167. Seetreffen an der Küste von Provence 168. französische Kriegserklärung 169. bewirkt die warschauer Allianz 189. interessiert sich bey der Kaiserwahl für Franz I. 192. 208. hannoversche Convention 215. garantirt den dresdner Frieden 227. Landung des jungen Prätendenten 228. Congress zu Breda 236. Treffen bey Cassel 239. Ueberlegenheit der Engländer zur See 241. nachher Präliminarien 244. Hauptfriede zu Aachen 248. Grenzstreit mit Frankreich über Acadien 287. Subsidienvortrag mit Hessen - Cassel 290. erneuertes Bündniß mit Rußland 290. Bündniß mit Preussen 291. erklärt Frankreich den Krieg 294. Treffen bey Hastenbeck 344. Convention zu Kloster Seven 346. Aufhebung derselben 382. Subsidienvortrag mit Preussen 386. verstärkt die allirte Armee 416. 483. Friedensanträge 460. stirbt 505.
- Georg III., König von Großbritannien VIII. 505. ist zum Frieden geneigt 534. f. 569. f. schiebt den G. von Bedford nach Paris 570. Präliminarien zu Fontainebleau 570. Friede zu Paris 571. französische Kriegserklärung 875. Eroberung von Toulon 885. ergreift als Churfürst von Hannover, die Neutralität 917. 928. unterstützt Oesterreich mit Geld 929. Kriegserklärung wider Holland 961. Eroberungen der Engländer in Ost- und Westindien 961. fruchtlose Friedens - Anträge 961. ff. neue Friedenshandlung zu Rysfel 981. ff. wird abgebrochen 984. f. lehnt Bonaparte's Friedensanträge ab IX. 81. f. genauere Verbindung mit Oesterreich 103. entläßt Oesterreich der

- überkommenen Verbindlich-  
 keiten 117. Unterhandlung  
 über einen Waffenstillstand  
 125. wird abgebrochen 125.  
 Eroberung von Malta 125.  
 von Aegypten 125. Präli-  
 minarien zu London 125.  
 Friede zu Amiens 126. ff.  
 Georg Friedrich, Markgraf v.  
 Anspach V. 722. VI. 125.  
 r. 159.  
 Georg Friedrich, Markgraf v.  
 Baden: Durlach VI. 207.  
 : 209. Vertheidiger der pfäl-  
 zischen Sache 418. ff. Nie-  
 derlage bey Wimpfen 420.  
 f. verliert die obere Mark-  
 graffschaft Baden 435. f.  
 versucht sein Glück in dani-  
 schen Diensten 470. wird  
 in Holstein aufs Haupt ge-  
 schlagen 470.  
 Georg Friedrich, Graf von  
 Hohenlohe VI. 338. 350.  
 391. 395. 397. f. 406.  
 f. 436.  
 Georg Friedrich, Graf von  
 Waldeck VII. 80. 96. 253.  
 301.  
 Georg Ludwig, Churfürst von  
 Hannover VII. 298. 312.  
 : 525. ff. 535. 548. 576. ff.  
 : 592. 643. wird König von  
 Großbritannien; s. Georg  
 I.  
 Georg Wilhelm, Churfürst v.  
 Brandenburg VI. 432. f.  
 : 446. 451. f. 534. 536.  
 : 555. f. 604. ff. 691. f.  
 715.  
 Georg Wilhelm, Herzog von  
 Braunschweig, ... Sell. VII.  
 : 114
146. 163. 200. 242. ff.  
 298. 309. 352. 356. ff.  
 Geraldino, Oberstwachmeister  
 VI. 636.  
 Gerberg, Carlmanns Wittwe I.  
 423.  
 Gerberg, R. Heinrichs I. Toch-  
 ter II. 92. 101.  
 Gerberg, Aebtissin zu Sanders-  
 heim II. 263.  
 Gerbert II. 158. 163. 263.  
 267. f.  
 Gerhard, Erzbischof zu Maynz  
 III. 370. 373. 376.  
 Gerhard II. von Eppenstein,  
 Erzbischof zu Maynz III.  
 586. 589. seine Ränke bey  
 Adolfs Wahl 591. erhält  
 vom K. Adolf verschiedene  
 Vortheile 594. entzwey-  
 fet sich mit Adolf und sucht ihn  
 zu stürzen 607. Adolfs Ab-  
 setzung 611. bedauert dessen  
 Tod 613. erhält von Al-  
 brecht I. wichtige Vortheile  
 615. widersteht sich der röm.  
 Königswahl seines Sohnes  
 Rudolf 620. Mißthelligkei-  
 ten mit Albrecht I. wegen  
 der Rheinpfalz 622. arbei-  
 tet an einer Verschwörung  
 wider ihn 623.  
 Gerhard, Herz. v. Oberloth-  
 ringen II. 309.  
 Gerhard, Cardinal: Legat III.  
 : 3. 36.  
 Gerichtsbarkeit, weltliche II.  
 : 224. f. 490. f. III. 409.  
 Gerichtsbarkeit der Landesher-  
 ren; vom K. Friedrich II.  
 : anerkannt III. 484. Gerichts-



- Gerichtsbarkeit, geistliche, der Bischöfe über die Protestanten V. 733. VI. 842. f. 967. f.  
 Gerichtsverfassung I. 83- 249. unter den Merovingern 374. unter den Carolingern II. 29. unter den Ottonen 223. unter den fränkischen Kaisern 489. unter den Hohenstaufen III. 481. ff. unter den habsburg-luxemburgischen Königen und Kaisern IV. 556. ff. im 16ten Jahrhundert VI. 919. ff. 936. ff.  
 Gerlach v. Nassau, Erzbischof zu Mainz III. 761. 764. f. 780. 804. 808. f.  
 Gerlach, Pfarrer VIII. 521. f.  
 Germanicus I. 120. ff.  
 Germanen, statistische Beschreibung des alten I. 50. ff. das kleine Germanien 102. erstes u. zweytes 102. großes Germanien 102  
 Germanier I. 13. ihr Name 26. f.  
 Gernrode, Abtey II. 115.  
 Gero, Markgraf, des Lausitz II. XII. 113. f.  
 Gerohus von Reigersberg III. 541.  
 Gersdorf, General VIII. 457.  
 Gersow, Johann IV. 128. f. 143. 174.  
 Gertrud, Lothars von Sachsen Tochter III. 12. 52. 54. 69.  
 Gertrud, Heinrichs des Löwen Tochter III. 200. f.
- Gertrud von Oesterreich, Gemahlin des böhmischen Prinzen Wladislaw III. 332. Gemahlin Hermanns von Baden 333. steht nach Ungern 334.  
 Gesandtenord bey Rastadt IX. 57. ff.  
 Geschichtskunde IX. 506. f.  
 Geschütz, dessen Erfindung IV. 535. ff.  
 Gesellschaft, mit dem Löwen IV. 9. f. mit den Hörnern 9. St. Wilhelms- und St. Georgen-Gesellschaft 9. f. 540.  
 Gesellschaften, gelehrte IX. 501. f.  
 Gesellschaft der Wissenschaften zu Berlin IX. 501. f. zu Göttingen 502. zu Mannheim 502. zu Erfurt 502. zu München 502. jablonowitsche zu Leipzig 502. lateinische Gesellschaften 502.  
 Gesetze der alten Germanier I. 85. 247. f. der Gallier 367. ff. der Ripuarier 371. der Turingen 371. der Alemannen 371. f. der Bayern 372. Geist dieser Gesetze 372. ff. Gesetze der Sachsen II. 28. 172.  
 Gesetze, Reichs-Privat: VI. 946. ff.  
 Gesetzverfassung unter den Merovingern I. 367. ff. unter den Carolingern II. 24. ff. 30. f. unter den Ottonen 219. ff. 222. unter den fränkischen Kaisern 486. ff. unter den Hohenstaufen III. f 3 472.

472. ff. unter den habsburg-  
luxemburgischen Königen und  
Kaisern IV. 548. ff. im  
16ten Jahrhundert 940. ff.  
Gefesgebende Gewalt III. 409.  
IX. 226.  
Gefler, Landvogt III. 638. ff.  
Geten I. 42.  
Getreidebau IX. 458. Ausfuhr  
476.  
Getreidepreise im 15ten Jahr-  
hundert IV. 606.  
Geys, hessischer General VI.  
743.  
Gibellinen III. 53. 387. 390.  
f. 654. f. 657. ff. 702.  
719.  
Gibraltar VII. 490. 663.  
Gilden, Handwerks: III. 462.  
f.  
Giles, Jacob, Rathpensions-  
naire VII. 235. f.  
Ginetti, Cardinal VI. 678.  
Girondisten VIII. 813. 848.  
886.  
Gisela, K. Heinrichs II. Mut-  
ter II. 195.  
Gisela, K. Conrads II. Gemah-  
lin II. 277. f. 280.  
Giselbert, Herz. v. Lothringen  
II. 91. 92. 101. 103. 108.  
110.  
Gisors, Graf von VIII. 414.  
Giustiziant, Anton, venezia-  
nischer Gesandter an den  
Kais. Max. I. IV. 748.  
Glapto, Johann, Carl V.  
Beichvater V. 76. ff.  
Glasfabriken IX. 406.  
Glab III. 787. VIII. 207.  
146. 467.  
Glaubitz, General VIII. 484.  
Gleve II. 485.  
Gleichen, Frau von VIII. 239.  
Glogig, Freyherr von IX. 135.  
Glockstadt VI. 480. Elbjolk  
zu 489.  
Gnesen, Erzbisthum zu II.  
165.  
Godegisl I. 267.  
Godolphin, Großschahmeister  
VIII. 481. 596. 598.  
Godomar I. 281.  
Göbler von Ravensburg VII.  
767.  
Görz, Freyherr von, hofstei-  
nischer Minister VII. 718.  
728. ff. 732. 737. f.  
Görz, Graf von VIII. 743.  
995. IX. 135.  
Goessen, Graf v. VII. 426.  
Göttingen VIII. 483. 487.  
527. 563. Universität zu  
IX. 499. kön. Societät der  
Wissenschaften zu 502.  
Götz, kaiserl. General VI.  
565. 674. 679. f. 699-  
736. f.  
Gohfeld, Treffen bey VIII.  
432.  
Gohler IX. 77.  
Gold, Basch, II. 63. f. IX.  
459. f.  
Goldbergwerke IV. 616. IX.  
459.  
Goldene Bulle Carls IV. III.  
801. 804.  
Golz, General VIII. 445.  
495. 507. ff. preussischer  
Gesandter zu Petersburg 541.  
549.  
Golz, Graf, preussischer Ge-  
sandter

- sandter zu Paris VIII. 834.  
 915.  
 Somer I. II. f.  
 Gordon, kais. Oberflieutenant VI. 635.  
 Goslar II. 340. 346. 512. III. 151. 296. V. 423. 463. 529. f. 546. kommt an Churbrandenburg IX. 154.  
 Goslinga VII. 644.  
 Gotha III. 674. V. 615. 825. f. 828. ff. Verjagung der Franzosen von VIII. 358. f.  
 Gothen I. 42. ff. 149. ff. 177. Schlacht bey Adrianapel 180.  
 Gotter, Graf VIII. 91.  
 Gottfried, normannischer König I. 464. ff.  
 Gottfried, normannischer Heerführer I. 538. 541.  
 Gottfried, Herzog von Niederlothringen II. 307. ff. 316.  
 Gottfried von Bouillon, H. v. Niederlothringen II. 383. 402. 404. 416.  
 Gottfried v. Loeven, Herz. von Niederlothringen II. 421. III. 15.  
 Gottfried, Pfalzgraf am Rhein II. 445.  
 Gostowsky VIII. 492. 506.  
 Gozbert, Herzog I. 393.  
 Gränzen des alten Germaniens I. 29.  
 Grafen I. 365. ff. II. 19. f. 23. f. 204. f. 476. f. westerauische VII. 39. schwäbische 39. fränkische 39. westphälische 39. ihre Entschädigung IX. 169. ff.  
 Grafen, Collegien IX. 301. f.  
 Grafen, Irrungen VIII. 613. ff. 622. ff.  
 Grammatik II. 522. fränkische Karls des Großen II. 72.  
 Grammont, Herzog von VIII. 160. f.  
 Grana, Marquis de VII. 264.  
 Granby, Lord VIII. 431. 485. 528. 562.  
 Granvella V. 262. 461. ff. 466. 494. f. 498. 537. 560. 564. 741.  
 Granvella, des vorigen Sohn, Bischof zu Arras V. 639. VI. 3. f.  
 Gratians Decret III. 474.  
 Graubündten, von den Franzosen überwältigt IX. 49. wieder geräumt 63. von Lecourbe überwältigt 101.  
 Graubündtner, ihre Stretigkeiten mit Tyrol über das Münsterthal IV. 684.  
 Graumann, Johann Philipp VIII. 266. sein Münzfuß 266.  
 Grave, de, Kriegsminister VIII. 848. 853.  
 Gravel, Robert de VIII. 145.  
 Gregor der Große, Bischof zu Rom I. 417. f.  
 Gregor II., Pabst I. 330. 395. f.  
 Gregor III. I. 331. ff. 397. f.  
 Gregor IV. I. 495. f. II. 41. 49. 54.  
 Gregor V. II. 161. 162. 163.  
 Gregor VI. II. 303. f.  
 Gregor VII. II. 354. sein System 355. ff. seine Bestätigung  
 f 4

- Stätigung und Weihe 357. f.  
 erneuert das Verbot der Si-  
 monie und der Priesterehe  
 359. Anfang des Investi-  
 turstreits 360. ff. citirt den  
 König Heinrich IV. nach  
 Rom 363. wird vom Prä-  
 fect Cincius gemißhandelt  
 364. vom Könige Heinrich  
 IV. abgesetzt 364. thut  
 Heinrich IV. in den Bann  
 365. ermahnt die teutschen  
 Fürsten zu einer neuen Kö-  
 nigswahl 368. f. Verfah-  
 ren gegen Heinrich IV. zu  
 Canossa 371. ff. kommt in  
 Verlegenheit 379. ff. er-  
 neuert wider den König den  
 Bann 381. wird in Teutsch-  
 land feyerlich abgesetzt 382.  
 verurtheilt Heinrichs IV. Ver-  
 gleichs: Vorschläge 385. f.  
 wird in der Engelsburg be-  
 lagert 386. begiebt sich nach  
 Salerno und stirbt 386. f.  
 seine gewaltthätigen Anma-  
 sungen 498. ff.  
 Gregor VIII., Gegenpabst II.  
 444. 448. f.  
 Gregor VIII., Pabst III. 182.  
 Gregor IX. III. 260. 269.  
 verfolgt den Kaiser Friedrich  
 II. in Palästina 274. ff.  
 vergleicht sich mit ihm 279.  
 f. verbletet dem Kaiser, die  
 Lombarden anzugreifen 298.  
 excommunicirt ihn 304. erläßt  
 ein heftiges Circularschreiben  
 wider den Kaiser 306. läßt  
 wider ihn das Kreuz predi-  
 gen 310. schreibt ein gro-  
 ßes Concilium nach Rom  
 aus 310. f. welches durch  
 die Gefangennehmung der  
 Prälaten vereitelt wird 314.  
 f. stirbt 315.  
 Gregor X. III. 550. ff.  
 Gregor XI. III. 831. 834. f.  
 Gregor XII. IV. 101. f. 104.  
 ff. 110. 112. f. 130. 137.  
 f. 156. f.  
 Gregor XIII., sein neuer Ca-  
 lender VI. 78. ff.  
 Gregor XV. VI. 425.  
 Greifswalde, Universität zu  
 IV. 632.  
 Greiner, General VIII. 954.  
 Grenier VIII. 945.  
 Grenville, Lord VIII. 983.  
 IX. 81. 125.  
 Greuthungen I. 150. f.  
 Gribauval VIII. 554.  
 Griechen II. 133. ff. 149. f.  
 199. f. III. 99.  
 Griechen, gelehrte, fliehen nach  
 Italien IV. 629. f.  
 Grimaldi, päpstlicher Nuncius  
 zu Wien VII. 807.  
 Grimaldi, spanischer Gesandter  
 zu Paris VIII. 536.  
 Grimaldo, Marquis de VII.  
 692.  
 Grimmenstein, Schloß V. 829.  
 ff.  
 Grimoald I. 309. 311. ff.  
 Gripho, Diptins Halbbruder I.  
 339. ff.  
 Gröningen, Kloster VI. 851.  
 Grona II. 212.  
 Gronsfeld, Graf von VI. 616.  
 775. f. 779. VII. 525.  
 535. 592.  
 Groot, Peter de VII. 117.  
 Groot,

- Groote, händverſcher Geh. Rath VII. 311.
- Groppe, D. Johann V. 463. 467. f. 541. f.
- Großjägerndorf, Treffen bey VIII. 352.
- Grotius, Hugo VI. 652. 669.
- Gruber, Gabriel; General der Jeſuiten in Rußland IX. 434.
- Grän, General VIII. 220. 222.
- Grüne, Gen. IX. 115.
- Grumbach, Wilhelm von V. 796. ff. 819. 825. ff. 830. f.
- Guasco, General VIII. 424. 447. 546. 555. f.
- Gudowig, Peters III. Gänſtling VIII. 540.
- Guebriant, Marſchall VI. 708. ff. 722. f. 727. f.
- Göldenlöwe, Admiral VII. 708.
- Günderode, Tilemann von V. 638.
- Günderode, von, heſſen-caſſelſcher Subdelegirter IX. 135.
- Günther von Schwarzburg, ſeine Königswahl III. 776. reſignirt 779. ſtirbt 780.
- Guerchafeld I. 463.
- Guerike, Otto von IX. 479.
- Gutche, Graf v. VII. 122.
- Guido, Herzog von Spoleto I. 538. f. 547. König von Italien und Kaiſer 548. f. 558. f.
- Guido, Erzbifchof v. Bienne II. 432.
- Guido Arctianus, ein Ruſter II. 519. f.
- Guido von Suevia III. 400.
- Guidobald, Erzbifch. zu Salzburg, erſter kaiſerlicher Principalcommiſſarius VII. 77.
- Guitier, General VIII. 964. 970. 974.
- Gutnegate IV. 428. 776.
- Gundbald, K. v. Burgund I. 267. 280.
- Gundelſart II. 255.
- Gundermann, D. VI. 110. 113.
- Gunilde, Kaiſer Heinrichs III. erſte Gemahlin II. 283. 292.
- Guntbald, Ludwigs des Frommen Miniſter I. 490. 492.
- Günthar, Erzbifchof zu Eöln I. 525. f.
- Guntram, K. v. Burgund I. 286. f. 290. f.
- Guntram der Reiche, Graf im Elſaß III. 546.
- Ganzeln, Markgraf v. Meißen II. 183.
- Gustav Adolf, König von Schweden, erbtet ſich den unirten Proteſtanten zum Beyſtande VI. 450. 519. f. läßt dem K. Jacob I. von England einen Plan zur Reſtitution der Pfalz vorlegen 451. f. tritt zurück 454. unterſtützte die belagerten Stralsunder 485. beſchickt den Congreß zu Lübeck 489. ſechsjähriger Stillſtand mit Polen 521. rüſtet ſich zum Kriege wider den Kaiſer 522. ſeine Ankuſt in Teutſchland

- land 523. sein Manifest 524. seine Truppen 526. Vertrag mit dem Herz. von Pommern 527. treibt die Kaiserlichen aus Pommern und Mecklenburg 528. f. Bündniß mit Frankreich 532. f. mit Wilhelm V. von Hessen = Cassel 533. f. erobert Frankfurt a. d. O. 535. will Magdeburg entsetzen 536. zwingt den Churf. von Brandenburg, ihm Spandau einzuräumen 536. 548. f. Belagerung des Churfürsten von Sachsen ihn zu unterstützen 537. kann Magdeburg nicht entsetzen 547. f. lagert sich bey Werben 549. f. Bündniß mit Johann Georg I. von Sachsen 553. f. Treffen bey Breitenfeld 553. ff. Operations = Plan 558. ff. bricht nach Franken und dem Rhein auf 560. verbindet sich mit den Herzogen von Sachsen = Weimar 561. erobert Würzburg 561. seine schnellen Fortschritte 563. f. Wallensteins Anträge 567. f. dringt gegen Bayern vor 577. f. erobert Donauwerth 578. Canonade am Lech 578. setzt über den Lech 580. nimmt Augsburg ein und läßt sich von der Bürgerschaft huldigen 580. f. zieht zu München ein 583. kehrt nach Augsburg zurück 583. lagert sich bey Nürnberg 585. mißlungener Angriff auf Wallensteins Lager 586. f. zieht nach der Donau und dem Lech zurück 588. eilt dem Churfürsten von Sachsen zu Hülfe 590. f. Treffen bey Lützen 592. ff. wird erschossen 594. ff. verschiedene Eindrücke von Gustavs Tode 598. ff.
- Gustav III., Kön. von Schweden VIII. 753. 812. 848.
- Gustav IV. Adolf, König von Schweden IX. 65.
- Gustav Adolf, Graf von Nassau = Saarbrück VII. 148.
- Gustav Adolf, Herzog von Mecklenburg = Güstrow VII. 359.
- Gustav Gustavson VI. 617.
- Gustav Wasa, Kön. v. Schweden V. 505. 550.
- Guttenberg, Johann IV. 620. ff.
- Guttenstein, General VII. 467.
- Guzman, Gabriel V. 555.
- Guzman, Martin V. 755. f.
- Gyllenborg, Graf VII. 729. f. 732.
- Gymnasien IX. 497. ff.

H.

- Haager Concert VII. 617.
- Habenhausen, Vergleich zu VII. 94.
- Habilitations = Privilegium, jülich = clevisches VI. 221. 226. f.

Habs

- Habsburg, Hans III. 346.  
Schloß IV. 148.
- Haddit, General VIII. 316.  
361. f. 379. 488. 360.  
749. IX. 92.
- Habeby II. 98.
- Hadrian I., Pabst I. 423.  
426. 427. ff. 440. f. 447.  
II. 41. sein Codex cano-  
num 50.
- Hadrian IV., Pabst III. 92. f.  
101. ff. 112. ff. 119.
- Hadrian VI., Pabst V. 100. f.  
106. 131. 149. ff.
- Hadrian, Cardinal, Carls V.  
Instructor V. 90. f. Ha-  
drian VI.
- Hänlein IX. 135.
- Hakon, K. v. Norwegen III.  
337.
- Halberstadt, Bisthum, kommt  
als weltliches Fürstenthum  
an Churbrandenburg VI.  
849.
- Halbesleben, Friedrichs I. Zu-  
sammenkunft mit Heinrich  
dem Löwen zu III. 103.
- Halle, Handelsstadt IV. 612.  
VI. 1018.
- Halle, Universität zu IX. 483.
- Haller, Carls V. Secretaire V.  
745.
- Halsgerichtsordnung Carls V.  
V. 346. ff.
- Hamburg I. 515. f. Erzbis-  
thum zu II. 34. 42. 116.  
235. f.
- Hamburg, Handelsstadt II. 516.  
III. 281. f. 285. 287. 529.  
f. VI. 1023. ff. 1030. IX.  
475.
- Hamburg, Reichsstadt, Streit  
über ihre Unmittelbarkeit VII.  
206. ff. innerliche Unruhen  
zu 242. ff. wird von den  
Dänen belagert 245. in-  
nerliche Unruhen 353. f.  
kaiserliche Commission 554.  
bekommt eine neue Verfas-  
sung 555. ihre Entschädig-  
ung IX. 176.
- Hamburger Präliminarien VI.  
718.
- Hammerleben, Kloster VII.  
759.
- Hanauscher Erbfolgestreit VIII.  
65. f.
- Handel, teutscher, I. 73. f.  
unter den Merovingern 413.  
f. unter den Carolingern  
II. 67. ff. unter den Otto-  
nen 259. ff. unter den fränk-  
tischen Kaisern 516. ff. un-  
ter den Hohenstaufen III.  
528. ff. unter den habsburge-  
luxemburgischen Königen und  
Kaisern IV. 611. ff. im  
16ten und 17ten Jahrhun-  
dert VI. 1014. ff. im 18ten  
Jahrhundert IX. 467. f.  
auf der Donau 469. auf  
dem Rhein 469. ff. auf der  
Weser 473. auf der Elbe  
473. f. auf der Oder 474.  
f. zu Hamburg 475. zu  
Leipzig 476. zu Frankfurt  
a. M. 476. zu Frankfurt  
a. d. O. 476. zu Wien 476.  
zu Augsburg 476.
- Handelsbedrückungen VI. 71. f.  
1022. ff. 1028. f. IX. 468.  
470. ff.

Han,

- Handels-Allianz IX. 478. f.  
 Handelsstädte IV. 611. ff. VI.  
 1014. 1016. 1021. im  
 18ten Jahrhundert IX. 475.  
 f.  
 Handwerte, s. Manufacturen.  
 Handwerker II. 63. III. 462.  
 ff. IV. 608. ff. VI. 1007.  
 ff. IX. 462. ff.  
 Handwerksmißbräuche V. 839.  
 VI. 947.  
 Hannwald, Reichshofrath VI.  
 214. f. 277.  
 Hanno, Erzbischof zu Ebn II.  
 323. ff. 327. 336.  
 Hannöversche Allianz VII. 799.  
 Hannöversche Convention VIII.  
 215.  
 Hannover, Herz. v., wird in  
 das Churcollegium eingeführt  
 VII. 546. ff.  
 Hannover, Churfürstenthum,  
 wird von den Franzosen hart  
 behandelt VIII. 383. f.  
 Hannover, Chur-, seine Ent-  
 schädigung IX. 157.  
 Hanse, teutsche III. 532. ff.  
 IV. 613. ff. ihr Fall VI.  
 1021. ff. Rest der 1030.  
 IX. 475.  
 Hansestädte III. 533. f. IV.  
 613. VI. 1022. ff. ihre  
 Beschwerden über Handels-  
 bedrückungen VI. 71. f. Ver-  
 stätigung ihrer Handelsfrey-  
 heit im westphälischen Frie-  
 den VI. 849. werden in den  
 utrechter Frieden eingeschlos-  
 sen VII. 660.  
 Harald, normannischer König  
 I. 480.
- Harald II. Slaftand II. 116.  
 146.  
 Harcourt, Marquis von, fran-  
 zösischer Gesandter zu Ma-  
 drid VII. 386. ff. 390. 396.  
 f. 399. 415. Marschall  
 576.  
 Hardeck, Ferdinand von VI.  
 124.  
 Hardenberg, Minister v. VIII.  
 915. 918.  
 Harduin von Ivrea, König  
 von Italien II. 179. ff.  
 192. ff.  
 Harlay, franzöf. Gesandter zu  
 Nyswick VII. 327.  
 Harlay, Robert, engl. Mini-  
 ster VII. 597. f. 601.  
 Harpe, la IX. 35.  
 Harrach, Graf Ferd. Bonaven-  
 tura v. VII. 377. ff. 383. ff.  
 391. 396.  
 Harrach, Graf Ludwig von  
 VII. 396. 398. 410. f. 413.  
 427.  
 Harrant, Major v. IX. 58.  
 Harsch, Graf von VIII. 180.  
 397. 407. 467.  
 Hartmann, Kais. Rudolfs I.  
 Sohn III. 582.  
 Hartung, Rechtsgelehrter IV.  
 330. 339.  
 Hartwig, Erzbischof zu Mag-  
 deburg II. 388. ff. 391.  
 Hartwig, Erzbisch. zu Bremen  
 III. 141. 193. 493.  
 Harz I. 43.  
 Harzbergwerke II. 253.  
 Harzburg II. 341. 343. 348.  
 Hase, Treffen an der I. 437.  
 Hassan, Pascha von Bosnien  
 VI. 122. f.

Haß:



- Haslang, Baron VIII. 165.  
 Hasfenberg, Treffen bey VIII.  
 344.  
 Hasburg, K. Heinrichs I. Gemahlin II. 101.  
 Hatto, Erzbischof zu Mainz I. 563. 567. f. II. 82. f.  
 Hatwig, K. Heinrichs I. Tochter II. 101.  
 Hassfeld, Graf von VI. 675. f. 679. f. 693. f. 728. 734. 736. f. VII. 62.  
 Havana VIII. 569. 571.  
 Havelberg, Bisthum zu II. 232.  
 Hawke, Admiral VIII. 460.  
 Hayek, Thaddäus VI. 278.  
 Hayne, heilige I. 91.  
 Hebert VIII. 901.  
 Hedwig, K. Rudolfs I. Mutter III. 547.  
 Hedwig, Gemahlin Churfürst Christians II. v. Sachsen VI. 317.  
 Hedwig Sophie von Schweden, Gemahlin Friedrichs IV. von Holstein = Gottorp VII. 444.  
 Heems, Baron v. VII. 575.  
 Heerdann II. 10. f. 218.  
 Hegau, Canton IV. 541.  
 Heidelberg, Universität zu IV. 631. Zusammenkunft der protestantischen Fürsten zu VI. 159. von den Franzosen verwüstet VII. 285. fällt an Baden IX. 157.  
 Heidelberger Bibliothek IV. 639. VI. 425.  
 Heidelberger Catechismus V. 815. VII. 759. f. IX. 420.  
 Heidelberger Einung IV. 12. erneuert 20.  
 Heiden; Oberster v. VIII. 409. 489. 525. 527.  
 Heidenheim, Association der Kreise Franken und Schwaben zu VII. 430.  
 Heidersdorf, Commandant zu Heidelberg VII. 315.  
 Heilbronn, Convent der evangelischen Fürsten zu VI. 125. kommt an Wirtemberg IX. 158.  
 Heilbronner Bündniß VI. 607. ff. 609. f. 646.  
 Heil. Geist = Kirche zu Heidelberg VII. 759. f.  
 Heimbürg, Gregor von IV. 323. 325.  
 Heimliche Gerichte, f. Fehmgerichte.  
 Heinrich I. von Sachsen II. 82. f. deutscher König 88. bringt Lothringen an sich 90. f. neue Anstalten wider die Ungern 93. Verbesserung des Kriegswesens 95. Verzwingung der Wenden 96. der Normannen 96. schlägt die Ungern bey Merseburg 99. f. stirbt 100.  
 Heinrich II., seine Wahl zum teutschen Könige II. 171. ff. Handel mit Heinrich von Schweinfurt 173. 176. Zug nach Italien 181. wird zum Könige von Italien gewählt 182. Aufruhr zu Navia 182. Handel mit Boleslav von Polen 183. Unruhen in Lothringen 189. wird Kaiser 192. Unterhandlungen wegen Burgund 194. Stiftung des Bisthums

- thums zu Bamberg 197.  
 dritter Zug nach Italien 199.  
 stirbt 201. wird canonisirt  
 201.
- Heinrich III., Kaiser II. 278.  
 293. Regierungsantritt 296.  
 Krieg mit Böhmen 296.  
 Handel mit Ungern 299.  
 Zug nach Italien 303. setzt  
 drey Päbste ab 304. Krö-  
 nung zum Kaiser 305. Kais-  
 serrechte bey der Pabstwahl  
 306. Handel mit Gottfried  
 von Niederlothringen 307.  
 zweyter Zug nach Italien  
 310. sein Despotismus 311.  
 Wahl seines Sohnes Heins-  
 richs IV. zum Thronfolger  
 314. stirbt 315.
- Heinrich IV., teutscher König  
 II. 314. Regentschaft 316.  
 Unruhen in Sachsen 317.  
 Feuerungen am römischen  
 Hofe 318. Zwistige Pabst-  
 wahl 321. wird nach Edln  
 entführt 324. neue Regent-  
 schaft 325. Zug nach Un-  
 gern 326. Adelbert von  
 Bremen 327. Vermählung  
 mit Bertha 330. Handel  
 mit Otto von Nordheim 332.  
 Bergschlösser in Sachsen und  
 Thüringen 337. sächsischer  
 Krieg 339. wird mit einem  
 Gegenkönige bedroht 345.  
 Friede zu Goslar 346. neuer  
 Ausbruch des Kriegs 350.  
 Treffen an der Unstrut 350.  
 Unterwerfung der Sachsen  
 und Thüringer 352. bestä-  
 tigt Gregors VII. Wahl 357.  
 Investiturstreit 360. wird
- excommunicirt 363. Ver-  
 bindung der Großen 365.  
 Vergleich zu Oppenheim 369.  
 geht nach Italien 370. wird  
 zu Canossa absolvirt 371.  
 sein Gegenkönig Rudolf von  
 Schwaben 376. Treffen bey  
 Melrichstadt 378. bey Fla-  
 denheim 381. läßt den  
 Pabst Gregor VII. absetzen  
 382. Treffen an der Elster  
 383. zieht nach Italien  
 384. wird vom Gegenpabste  
 Clemens III. zum Kaiser ge-  
 krönt 336. neuer Gegenk-  
 nig Hermann von Luxem-  
 burg 387. die Sachsen rei-  
 gen sich zum Frieden 389.  
 dritter Zug nach Italien  
 393. Empörung seines Soh-  
 nes Conrad 394. söhnt sich  
 mit seinen Gegnern in  
 Teutschland aus 396. wird  
 vom Pabste Paschalis II.  
 verfolgt 406. erklärt sich  
 bereit zu einem Kreuzzuge  
 nach Palästina 408. Em-  
 pörung seines Sohnes Hein-  
 richs V. 409. zieht ihm ent-  
 gegen 411. wird verrathen  
 und gefangen genommen 412.  
 abgesetzt 414. entkommt  
 aus der Gefangenschaft 415.  
 stirbt 417. sein Character  
 417.
- Heinrich V., designirter Thron-  
 folger II. 396. f. Emp-  
 örung wider seinen Vater 409.  
 seine Thronbesteigung 415.  
 420. Fortsetzung des Inve-  
 stiturstreits 421. Feldzüge  
 423. Zug nach Italien  
 425.

425. Antrag des Papstes wegen des Investiturrechts  
 426. läßt den Papst arretiren 429. Vertrag wegen der Investitur 429. Kaiserkrönung 430. Vernichtung jenes Vertrags 431. Empörung in Teutschland 433. zweyter Zug nach Italien 440. Fortgang der Empörung in Teutschland 445. Unterhandlung wegen der Investitursache 447. wird feyerlich excommunicirt 448. Folgen 449. Landfriede zu Würzburg 450. wormser Concordat 451. Kriegsanstalten wider Ludwig den Dicken von Frankreich 453. stirbt 455.
- Heinrich VI., römischer König III. 146. 156. 176. König von Italien 177. f. seine Vermählung mit Constantia von Sicilien 178. f. 181. Reichsverwesung 185. Regierungsantritt 192. beruhigt Heinrich den Löwen 194. Zug nach Italien 195. Kaiserkrönung 196. Einbruch in Apulien 197. Rückzug 197. Friede mit Heinrich dem Löwen 198. Gefangenschaft Richards I. von England 200. zweyter Zug nach Italien 206. sucht den teutschen Thron in seinem Hause erblich zu machen 208. Kreuzzug 210. Zug nach Sicilien 211. seine Grausamkeit 211. stirbt 212.
- Heinrich VII. von Luxemburg, seine Königswahl III. 647. Krönung 648. päpstliche Bestätigung 649. Erwerbung von Böhmen 650. Anstalten zum Römerzuge 654. Ankunft in der Lombarde 656. verträgt zu Mayland die Häupter der Welfen und Gibellinen 657. Krönung zum Könige von Italien 658. Empörung der Lombarden 658. Aufbruch nach Rom 660. Kaiserkrönung 662. Kriegsanstalten wider Robert von Neapel 663. erklärt Robert in die Reichsacht 664. bricht gegen ihn, auf 665. stirbt 666.
- Heinrich VII., Friedrichs II. Sohn, römischer König III. 253. 267. 283. 288. f. seine Empörung und Absetzung 291. ff.
- Heinrich der Stolze, Herzog von Sachsen und Bayern III. 12. f. 32. f. 38. f. 44. ff. 47. ff. 51.
- Heinrich der Löwe III. 52. 54. fordert Bayern zurück 69. 86. erhält es 86. 95. f. begleitet den Kaiser Friedrich I. nach Italien 106. 118. seine Kriegshändel in Teutschland 140. ff. verliert die Erbschaft seines Oheims Welfs VI. 144. f. begleitet den Kaiser nach Italien 147. geht zurück 149. ff. Ursachen 158. ff. seine Ahtserklärung 161. Vollziehung der Aht 164. ff. widersteht sich 169. unterwirft

- terwirft sich zu Erfurt 171. f.  
geht nach England 172. f.  
kommt zurück 193. f. Friede  
mit Heinrich VI. 198. f.  
stirbt 199. Hersteller von  
Lübeck 529.
- Heinrich, Ottens I. Bruder II.  
101. III. ff. Herzog von  
Bayern 113. 121. ff. 125.
- Heinrich II., Herz. v. Bayern  
II. 144. 152. ff.
- Heinrich III., Herz. v. Bayern  
II. 167. 168. ff.
- Heinrich von Schweinfurt II.  
173. f. 176. ff.
- Heinrich von Luxemburg II.  
174. Herzog von Bayern  
181.
- Heinrich, Bischof zu Würzburg  
II. 198.
- Heinrich, Bischof zu Augsburg  
II. 328.
- Heinrich Jochsamer von Oe-  
sterreich III. 53. ff. 85. f.  
95. ff.
- Heinrich, Conrads III. Sohn  
III. 68. 77.
- Heinrich, Herzog von Nieder-  
lothringen II. 416. f. 420.  
424.
- Heinrich der Schwarze, H. v.  
Bayern II. 435.
- Heinrich von Meissen II.  
446.
- Heinrich, K. der Obotriten III.  
23.
- Heinrich, Herz. von Polen III.  
235.
- Heinrich von Calatin, Reichs-  
untermarschall III. 236.
- Heinrich, Rheinpfalzgraf, Hein-  
richs des Böhmern Sohn III.  
198. f. 200. 224. 230. f.  
245. 250. 253. 288. 439.  
441.
- Heinrich, Herzog von Nieder-  
bayern, Ludwigs des Streng-  
en Bruder III. 420. 444.  
545. 556. ff. 560. 565.  
567. 725. ff. 729. f.  
747.
- Heinrich, Herz. v. Bayern zu  
Landsbut IV. 267. f.
- Heinrich von Oesterreich, Bru-  
der des Gegenkönigs Frie-  
drich III. 670. 681. 686.  
694.
- Heinrich, Markgraf von Lands-  
berg III. 670. 672. 682. f.
- Heinrich von Birneburg, Erz-  
bischof zu Eöln III. 670.  
672. Erzbischof zu Raynz  
735. 739. 761. 769. ff.  
777. 779.
- Heinrich der Erlauchte, Mark-  
graf von Meissen III. 327.  
ff. bringt Thüringen an  
sein Haus 327. 330.
- Heinrich Raspe, Landgraf von  
Thüringen, Gegenkönig III.  
320. ff. Sieg bey Frank-  
furt 326. belagert Ulm  
326. f. stirbt 327.
- Heinrich, des Landgr. Albrechts  
des Unartigen Sohn III.  
600. f.
- Heinrich das Kind, Herr von  
Hessen III. 328. f. wird  
zum Reichsfürsten erhoben  
593. nennt sich Landgraf  
593.
- Heinrich, Herzog von Brabant  
III. 338. . . . Heinrich

- Heinrich der Fette, Markgraf v. Friesland III. 472.
- Heinrich II., G. v. Crau und Breslau. III. 312.
- Heinrich, Herz. v. Sachsen V. 439.
- Heinrich der Mittlere, Herz. v. Braunschweig : Lüneburg V. 27. f.
- Heinrich der Jüngere, Herzog von Braunschweig : Wölffenbüttel V. 27. ff. 187. 197. 201. 311. 322. 366. 435. seine Anschläge wider den Landgrafen von Hessen und andere Protestanten 449. ff. sein Schriftwechsel mit dem Churfürsten von Sachsen u. dem Landgrafen von Hessen 323. ff. wird aus dem Lande getrieben 331. will sich der kaiserlichen Sequestration nicht unterworfen 352. wird gefangen nach Biezenhain abgeführt 553. wird eriedigt 635. 638. Krieg mit Albrecht von Brandenburg : Culmbach 716. ff. Treffen bey Sievershausen 717. verliert seine beyden ältesten Söhne 717. schlägt den Markgrafen Albrecht von Culmbach aus dem Felde 721.
- Heinrich, Prinz von Preussen, König Friedrichs II, Bruder VIII. 326. wird bey Kößbach verwundet 366. commandirt in Sachsen 398. f. führt dem Könige Verstärkung zu 406. unternimmt einen Einfall in
- Böhmen 425. zieht nach Schlessien 438. Operationen in der Lausitz 450. f. in Sachsen 453. entsetzt Breslau 474. beobachtet den Feldmarschall Daun in Sachsen 507. Operationen in Sachsen 557. ff. Gefechte bey Döbeln 558. bey Coustappel 559. bey Grumbach 559. bey Freyberg 560. Eteg bey Freyberg 560. f. übernimmt das Commando über die vereinigten Preussen und Sachsen 665. bricht in Böhmen ein 667. ff. meisterschafter Königzug 675.
- Heinrich, Herzog von Kärnten, Kdn. von Böhmen III. 632. ff. 650. f. 653. 672. 701. 717. 727.
- Heinrich, König Friedrichs II. jüngster Sohn III. 354. f
- Heinrich von Nassau, K. Adolfs Vetter III. 606.
- Heinrich, Graf von Schwerin III. 282. f. überfällt den dänischen König Waldemar II. auf Lyde und nimmt ihn gefangen 283.
- Heinrich, Graf von Sayn III. 519.
- Heinrich, Graf von Nassau V. 74-94.
- Heinrich von Plauen, Burggraf zu Meissen IV. 304.
- Heinrich von Plauen, böhmischer Kanzler und Burggraf zu Meissen V. 697. 703.

A

Heinrich

- Heinrich vom Lach II. 217.  
 Heinrich I., Kön. von Frank-  
 reich II. 288. 314.  
 Heinrich II., Kön. v. Frank-  
 reich V. 641. 682. 701.  
 Heinrich von Anjou, Kön. von  
 Polen V. 840. K. v. Frank-  
 reich 840.  
 Heinrich IV., Kön. v. Frank-  
 reich VI. 162. f. 237. 241.  
 248. f. 277.  
 Heinrich III., K. von England  
 III. 354. 378. f. 382. f.  
 Heinrich VII., K. v. England  
 IV. 451. f.  
 Heinrich VIII., Kön. von Eng-  
 land IV. 761. 769. 774.  
 776. 779. 783. bewirbt  
 sich um die teutsche Krone  
 V. I. 4. f. verbindet sich  
 mit Carl V. wider Frank-  
 reich 94. f. 103. Bündniß  
 mit Frankreich wider den  
 Kaiser 118. sein Streit  
 mit Luther 146. Beschützer  
 der heiligen Ligue 212.  
 Bündniß mit Franz I. 220.  
 neue Verträge mit ihm 220.  
 f. Vergleich mit dem Kai-  
 ser zu Cambray 235. sein  
 Bündniß mit Carl V. 507.  
 belagert Montreuil u. Bou-  
 logne 554. will nicht wei-  
 ter vorrücken 555. 560.  
 Heinrich v. Albret, K. v. Na-  
 varra V. 92.  
 Heinrich, König von Navar-  
 ra VI. 98. K. v. Frankreich  
 f. Heinrich IV.  
 Heinrich, Bischof v. Winchester  
 IV. 191. 235.  
 Hethrich Juktus, H. v. Braun-  
 schweig VI. 257. 274.  
 Heinstens, Rathpenfionaire v.  
 Holland VII. 420. 557.  
 561. 565. ff. 573. 582.  
 584.  
 Heister, General VII. 473.  
 492. 524. 603.  
 Held, Vicetanzler V. 426. ff.  
 433. ff. 446.  
 Heiding, Michael, Titularbi-  
 schof v. Sidon V. 649.  
 Helfenstein, Georg von V.  
 795.  
 Hellmund, Pfarrer zu Wepler  
 VII. 772.  
 Helmsold III. 541.  
 Helvetter I. 31.  
 Helvetische Republik, eine und  
 untheilbare IX. 37. ihre  
 Entschädigung 177.  
 Helvetius, pariser Arzt VII.  
 556.  
 Hemming I. 467.  
 Hengist I. 210.  
 Henneberg, gefürsteter Grafen  
 von, III. 655. f. sterben  
 aus IX. 301.  
 Henriette v. Orleans VII. 109.  
 Henriot VIII. 902.  
 Heppenheim, Convent der Für-  
 sten zu VI. 878.  
 Herbert, Erzbischof zu May-  
 land II. 275. 279. 288.  
 289. ff.  
 Herbert, Baron von VIII.  
 760.  
 Hercynischer Wald I. 53.  
 Heringen, Rud. Ant. v. VIII.  
 258.  
 Heringsfang an der Ostsee II.  
 518.

Her:

- Hermanfried, K. v. Thüringen I. 276. ff.
- Hermann, Feldherr der Cheruskter I. 114. ff. 122. ff. 126. ff. 129.
- Hermann, Herzog v. Schwaben II. 103. 109. f. 169. 171.
- Hermann Billung II. 104. 142.
- Hermann, Markgraf v. Meissen II. 185. 186. 188. f.
- Hermann, König Conrads II. Stiefsohn, H. v. Schwaben II. 282. 292.
- Hermann, Oheim des H. Magnus von Sachsen II. 340. 343. 367.
- Hermann von Luxemburg, Gegenkönig II. 387. f. 391.
- Hermann von Baden III. 333.
- Hermann I., Landgraf von Thüringen III. 229. ff. 245. 247.
- Hermann II., Graf v. Wintzenburg und Landgraf von Thüringen III. 17. f.
- Hermann, Erzbischof zu Köln II. 471.
- Hermannus Contractus II. 523.
- Hermann von Salza, deutscher Ordensmeister III. 279. 284.
- Hermann V., Markgr. v. Baden III. 288.
- Hermann v. Staßfurt, Rheinfalzgraf III. 439. 481.
- Hermann von Hessen, Kammerstrat der Bischöf. Ebn VI. 416. f. 419.
- Hermann, Churfürst von Ebn V. 438. 541. ff. 572. 623.
- Hermionen I. 27. 31.
- Hermunduren I. 39. f. 138.
- Herr, Titel eines Ritters III. 454.
- Hersfeld, Abtey, wird secularisirt VI. 851.
- Herstall, Streit darüber VIII. 71. ff.
- Herthum I. 38. f.
- Hersberg, Minister von VIII. 305. 574. 636. 672. 711. 756. f. IX. 446.
- Heruler I. 223. ff.
- Herzogs, unter den Merovingern I. 365. f. unter den Carolingern 518. ff. II. 19. 22. f. unter den Ottonen 204. f. unter den fränkischen Kaisern 460. ff. Gewalt und Ansehen der Herzogs in Rücksicht auf ihre Untergebenen III. 413. ff. Verminderung ihres Ansehens in Sachsen und Bayern seit dem Fall Heinrichs des Löwen 166. f. 413. ff.
- Herzogthümer unter den Ottonen II. 214. f. Heinrichs III. Verfahren in Besetzung der Herzogthümer 311. ff. 458. f. Vergabung der Herzogthümer III. 411. f. deren Verstückelung 415. ff. Untergang der Herzogthümer Franken und Schwaben II. 459. III. 403. 417. Erblichkeit der Herzogthümer 417. ff.

- Heshufius V. 816.  
 Hessen = Cassel, dessen Abson-  
 derung vom oberrheinischen  
 Kreise VII. 363. sucht die  
 Chur = Würde VIII. 777.  
 schließt mit Frankreich ei-  
 nen Separatfrieden 917.  
 seine Entschädigung IX. 159.  
 f. erhält die Churwürde  
 18. 178.  
 Hessen = Darmstadt, seine Ent-  
 schädigung IX. 160. f.  
 Hess I. 430.  
 Hugel, Joh. V. 173.  
 Heußler, General VII. 262.  
 346. 348. f.  
 Hevelke, Joh. IX. 480.  
 Hevellet II. 96.  
 Heren VI. 1050. ff.  
 Heydeck, Joh. von V. 681.  
 684. 697. 704.  
 Hezilo, Herzog von Kärnthen  
 II. 155. f.  
 Hieronymus, Erzbischof von  
 Salzburg VIII. 698.  
 Hieronymus v. Prag IV. 161.  
 164. 169. 177. ff.  
 Hieronymus Faulfisch IV. 164.  
 Hildebrand, Cardinal II. 319.  
 321. 334. Pabst, f. Gre-  
 gor VII.  
 Hildesheimische Fehde V. 26. ff.  
 Hippolithus a Lapide VI.  
 713.  
 Hochbuch I. 467.  
 Hoche, General VIII. 805.  
 904. 957. 980.  
 Hoher, Paul, kaisert. Dint-  
 ster VII. 196.  
 Hochstochen; Schlacht. bey  
 VIII. 402. ff.  
 Hochstraten, Sac. IV. 627.  
 802.  
 Hochzeit, Aufwand bey VI.  
 997. ff.  
 Hoe von Hoennegg VI. 377. f.  
 664. 971.  
 Höchst, Treffen bey VI. 423.  
 Höchstädt, Treffen bey VII.  
 484. f.  
 Hörter VII. 94. f.  
 Hof, Residenz des Hofes I.  
 364. II. 211. 468. III.  
 449.  
 Hofämter, Ober: IX. 264.  
 Hofceremoniel IX. 265.  
 Hofdecree IX. 290.  
 Hofgericht, vom Kaiser Frie-  
 drich II. angeordnet III. 295.  
 483. IV. 466.  
 Hofgericht zu Rothwell IV.  
 468. IX. 374.  
 Hof- und Landgerichte, kaiser-  
 liche VI. 904. f. IX. 374.  
 f.  
 Hofgerichte in den chur- und  
 fürstlichen Landen VI. 937.  
 f.  
 Hofpfalzgrafen VI. 899. f. IX.  
 253.  
 Hofrichter, vom Kaiser Frie-  
 drich II. angeordnet III.  
 483.  
 Hofstage (Reichstage) III. 448.  
 f.  
 Hofverfassung unter den We-  
 rovingern I. 362. ff. unter  
 den Carolingern II. 13. un-  
 ter den Ottonen 211. un-  
 ter den fränkischen Kaisern  
 468.  
 Hogn, La, Treffen bey VII.  
 307.

Hohen:



- Hohenhausen, Condenation zu IX. 108. Treffen bey 110.
- Hohenlohe, Fürsten von VIII. 253. 260. ihre Entschädigung IX. 167.
- Hohenlohsche Religion, Beschwerden VIII. 269.
- Hohenstolms, Gräfin v. VIII. 238. f.
- Hohenstaufen, ihre Regierung für Deutschland ein Unglück III. 405. ff.
- Hohenzollern, Fürsten v. VII. 37.
- Hohenzollern: Nöchingen, dessen Entschädigung IX. 163.
- Hohenzollern: Sigmaringen, dessen Entschädigung IX. 163.
- Holbein, Joh., der Jüngere VI. 1045.
- Holte, kaisert. General VI. 588. 621.
- Holländer, werden als Colonisten nach Deutschland gerufen III. 525. f.
- Hollerland III. 523.
- Holmes, engl. Admiral VII. 120.
- Holstein, Grafschaft, wird zum Herzogthum erhoben IV. 414.
- Holstein, herzogliches, wird an Dänemark abgetreten VIII. 633. ff.
- Holstein: Gottorp, dänische Verwaltungthätigkeiten wider VII. 157. f. 238. ff.
- Holz: Ausfuhr IX. 476.
- Holzschmitte IV. 619. f.
- Hombach, Georg VI. 363. 365.
- Hondt, de VIII. 722.
- Honorarien der Professoren im 16ten Jahrhundert VI. 1056.
- Honorata, Kaiser Valentinians III. Schwester K<sup>1</sup> 213. f.
- Honorius, Kaiser I. 183. 194. 196. ff.
- Honorius II., Pabst II. 322. f. 406. III. 14. 18.
- Honorius III., Pabst III. 252. 255. ff. betreibt Friedrichs II. Kreuzzug 259. ff. 266. ff.
- Honorius IV., Pabst III. 577. f.
- Honthelm, Joh. Nic. von IX. 426. f.
- Hontscooten, Treffen bey VIII. 893.
- Hood, engl. Admiral VIII. 885.
- Hopfen IX. 458.
- Horn, Gustab, schwedischer Feldmarschall VI. 530. 557. 577. 582. 615. f. 641. ff.
- Horst I. 210.
- Hose, General VIII. 959. IX. 63. 73.
- Hoyer, Graf v. Mansfeld II. 436. 438. f.
- Houhard, franzöf. Gen. VIII. 893. f.
- Proswitha II. 263. 268. f. IV. 638.
- Huber, von, pfalz: bayerscher Präsentant VIII. 627.
- Huberts:

- Subertsherg, Congreß zu VIII. 574. Friede zu 575. ff.  
 Sögel, Freyherr von, kaiserlicher Concommissarius IX. 135. f.  
 Sülzen, preuss. General VIII. 332. ff. 425. 441. 454. 487. f. 492. 495. f. 501. 507.  
 Suringen, Brückenschanze von VIII. 967.  
 Sögelius, Andr., Superintendent zu Sena V. 773.  
 Sugo von Arles, König im cisjuranischen Burgund II. 117. f. 239.  
 Hugo, Pfalzgraf von Tübingen III. 129.  
 Hundetragen, eine Strafe III. 481.  
 Hungersnoth von 1771. und 1772. IX. 450. f.  
 Hunnen I. 175. ff. 213. ff. 219. f.  
 Hunnius, Egidius VI. 132.  
 Hunold, Herz. v. Aquitanien I. 421. f.  
 Huf, Johann IV. 161. ff. 166. ff. 170. ff. 173. ff. 204.  
 Hussinez, Nic. v. IV. 169. 206. 319. f.  
 Hussiten IV. 203. ff. Ankauf zu Prag 207. f.  
 Hussitentrieg 203. ff. 253. ff.  
 Huth, Adam, Jesuit VII. 757.  
 Hutten, Ulrich v. IV. 807. V. 18. 63. VI. 1059.  
 Hutten, Hanns v. V. 18.
- Hureles, Marschall von VII. 585. 644.  
 Hundsford, Graf VIII. 150.
- Jacob I., Kön. von England 382. 390. 410. 424. 437. ff. 441. f. 448. ff. 451. f. 454.  
 Jacob II., Kön. v. England VII. 453.  
 Jacob III., Pröbident VII. 453. f. 566.  
 Jacob, Markgraf von Baden IV. 364.  
 Jacobellus von Dies IV. 204.  
 Jacobiner VIII. 814. 831. ff. 847. 873. 886.  
 Jägermeister I. 363.  
 Jägerndorf, Särsenthum VII. 274.  
 Jagd I. 56. f. 64. 363. II. 55. 58. 242.  
 Jagdlust der Fürsten VI. 988. f.  
 Jagdregal, dessen Einschränkung IX. 278. 457.  
 Jahnus, General VIII. 516.  
 Jahrmärkte II. 68.  
 Jankow, Treffen bey VI. 737.  
 Japhet I. II.  
 Jassij, Friede zu VIII. 762.  
 Jastram, Cordt VII. 242. 244. 246.  
 Jbinalarabi I. 433.  
 Ibrahim, Großweßir V. 353.  
 Ibrahim Effendi VII. 351.
- Jdista

**Johann**, Erb I. 124.  
**Jbria**, Quecksilberbergwerk bey VII. 974. IX. 461.  
**Jena**, Universität zu VI. 1055. f.  
**Jesep**, Graf VII. 599. 601.  
**Jerusalem** II. 398. f. 404. III. 182. 259. 261. f. 264. 276. f.  
**Jesentus**, Johann VI. 278. 401.  
**Jesuiten**, ihre Angriffe auf die die augsburgische Confession und den Religionsfrieden VI. 981. f.  
**Jesuitterorden**, dessen Stiftung VI. 974. ff. Aufhebung IX. 431. f. lebt in Rußland und in Neapel wieder auf 433. f.  
**Jever**, Herrschaft VII. 241. f.  
**Jglau**, Vergleich zu IV. 257.  
**Ignaz Loyola** VI. 974.  
**Ibersheim**, Vertrag zu VII. 487.  
**Illishay**, Stephan VI. 150.  
**Illo** VI. 628. ff. 636.  
**Imenau** III. 485.  
**Imhof**, Kaiser Josephs I. In-structor VII. 620.  
**Imhof**, General VIII. 416. 438.  
**Immanuel Ignaz**, Prinz von Nassau, Gegen VIII. 253. f.  
**Importen** IX. 477.  
**Impressarien** IX. 409.  
**Indigo** VI. 1020. IX. 459. 477.  
**Ingävonen** I. 31.  
**Ingelheim** II. 16. 212.

**Ingelheim**, Freyherr von, Kammergerichts-Präsident VII. 624. VIII. 597.  
**Ingolstadt**, Vertrag zu, wegen Niederbayern III. 748. Un-verstät zu IV. 633.  
**Innocenz II.**, Pabst III. 19. ff. 27. ff. 34. ff. 55. f. 60. f.  
**Innocenz III.**, Pabst III. 214. seine Recuperationen 215. 240. Vormund des jungen Königs Friedrichs II. von Sicilien 216. will die zwis- stige teutsche Königswahl ent- scheiden 221. erklärt sich für Otto IV. 225. verbess- Schreiben der teutschen Für- sten an den Pabst 227. Antwort des Pabstes 228. erklärt sich für Philipp von Schwaben 233. sein Eifer für Otto IV. 237. nöthigt diesem zu Speyer eine Capi- tulation ab 239. verunet- nigt sich mit Otto IV. 243. excommunicirt ihn 244. be- stimmt den König Friedrich II. nach Teutschland aufzu- brechen 246. bestätigt des- sen Wahl 252. stirbt 252.  
**Innocenz IV.**, Pabst III. 316. entweicht nach Lion 318. hält hier ein Concilium 318. setzt den Kaiser Friedrich II. ab 320. stellt den Landgra- fen Heinrich Rasse als Ge- genkönig auf 320. sucht dem Kaiser die Ostereichischen Länder zu entreissen 322. f. stellt einen neuen Gegen- könig

- König auf 336. Erbitterung  
 gegen den Kaiser 342. sei-  
 ne Freude über Friedrichs  
 II. Tod 349. thut den Kö-  
 nig Conrad IV. in den  
 -Dann 350. geht nach Ita-  
 lien zurück 351. sucht Con-  
 rad IV. zu vergiften 352.  
 f. trägt das Königreich  
 Sicilien mehrern Prinzen  
 an 353. f. nimmt Sici-  
 lien in Besitz 357. stirbt  
 359.  
 Innocenz VI., Papst III. 789.  
 807. ff.  
 Innocenz VII., Papst IV. 99.  
 f.  
 Innocenz XI., Papst VII.  
 277. f.  
 Innocenz XII., Papst VII.  
 397. 409.  
 Inquisition, Kezer: III. 517.  
 ff.  
 Insignien, Reichs: I. 358. II.  
 210. 466.  
 Integrität des Reichs, Frie-  
 densbasis VIII. 978. 989.  
 994. 999. ff.  
 Interdict III. 506.  
 Interim, regensburger V. 466.  
 f. augsburger 649. ff. leip-  
 ziger 637. f.  
 Interimsthales V. 636.  
 Investitur II. 53. 241. f. 451.  
 ff. 503. III. 511. IV.  
 584.  
 Investiturstreit II. 360. f. 407.  
 f. 421. ff. 425. ff. 429. ff.  
 447. f. 451. ff. 503.  
 Joachim I., Churf. v. Bran-  
 denburg V. 4. 197. 297.  
 307. 310.  
 Joachim II., Churfürst von  
 Brandenburg V. 437. f.  
 443. 490. f. 629. 633. ff.  
 Joachim Ernst, Fürst von An-  
 halt VI. 57.  
 Joachim Ernst, Markgraf von  
 Brandenburg: Anspach VI.  
 297. 209. 272. 339. 383.  
 f.  
 Joachim Friedrich von Bran-  
 denburg, Administrator von  
 Magdeburg VI. 84. 125.  
 Joachim Friedrich, Churf. v.  
 Brandenburg VI. 159.  
 Joachimsthal, Bergwert zu  
 VI. 2005. f. IX. 460.  
 Jobst von Mähren., Johann  
 Heinrichs Sohn III. 838.  
 IV. 34. ff. 39. 78. f. 97.  
 115. ff. wird zum teutschen  
 Könige gewählt 120. stirbt  
 122.  
 Johann von Luxemburg, Kalf.  
 Heinrichs VII. Sohn, Kö-  
 nig von Böhmen III. 651.  
 656. 663. f. 666. ff. 670.  
 ff. 675. 681. 683. 694.  
 696. 715. f. 717. ff. 726.  
 ff. 751. f. 762. f. 766.  
 787.  
 Johann, Fürst von Mecklen-  
 burg III. 773. wird zum  
 Herzoge v. Mecklenb. erklärt  
 775.  
 Johann, G. v. Braunschweig  
 Lüneburg, Ottens des Kin-  
 des Sohn III. 826.  
 Johann, Churf. v. Branden-  
 burg VI. 1054.  
 Johann der Beständige, Her-  
 zog von Sachsen V. 187.  
 Churfürst von Sachsen 191.  
 führt

- führt die Reformation in sein  
 von Landen ein 194. schließt  
 mit Philipp von Hessen und  
 andern das torgauere Bünd-  
 niß 200. ff. sein Verhalten  
 bey den pactischen Bündeln  
 236. 238. ff. sein Haß  
 gegen die Zwinglianer 264.  
 266. 269. läßt die tor-  
 gauere Artikel abfassen 280.  
 veranlaßt die ausgeburger  
 Confession 288. kann die  
 kaiserliche Belohnung nicht  
 erhalten 290. sein stand-  
 festes Metrogon auf dem  
 ausgeburger Reichstage 301.  
 ff. 308. f. sucht Ferdinands  
 römische Königswahl zu hin-  
 terreichen 322. 328. Ber-  
 beretung: Anstalten zum  
 schmalcaldischen Bunde 324.  
 ff. protestirt wider Ferdi-  
 nands Wahl 330. Berich-  
 tigung des schmalcaldischen  
 Bundes 332. Vergleichs-  
 handlungen 334. ff. Wahl  
 der Bundeshäupter 338.  
 nürnbergere Religionsfriede  
 339. 341. stirbt 360.
- Johann von Öbrttig, Kaiser  
 Carls IV. Sohn III. 838.  
 IV. 36. ff. 43.
- Johann v. Avennes III. 363.  
 265. ff.
- Johann I., Graf von Holland  
 III. 620.
- Johann von Avennes III.  
 620. f.
- Johann von Oesterreich, Kais.  
 Albrechts I. Brudererben III.  
 643. ff.
- Johann, P. v. Oelfin-Landen-  
 burg III. 670.
- Johann von Nassau, Erbt-  
 schof zu Maynz IV. 50.  
 53. 60. ff. 65. 67. 71.  
 89. f. 92. ff. 109. 112.  
 116. ff. 120. ff. 124. 166.
- Johann, Erzbischof zu Maynz  
 IV. 30. f.
- Johann, P. v. Niederhagen  
 III. 747.
- Johann, P. v. Niederhagen  
 zu Strambingen IV. 207.
- Johann III., Herzog von  
 Brabant und Limburg IV.  
 90.
- Johann, Erbpainz von Cleve  
 IV. 424.
- Johann, Graf von Nassau VI.  
 34. f.
- Johann II., Pfälzgraf u. Jure-  
 kräft VI. 87. 125. 189.  
 210. 225. 227. 271. f. 281.  
 425.
- Johann, Erzherzog v. Oester-  
 reich IX. 107. f. 112.
- Johann von Manderscheid,  
 Bischof zu Strassburg VI.  
 104.
- Johann, Bischof zu Sildes-  
 heim V. 26. ff.
- Johann, König Ferdinands  
 des Catholischen Sohn IV.  
 671.
- Johann ohne Land, König  
 von England III. 229. 249.  
 250.
- Johann v. Brienne, Kön. v.  
 Jerusalem III. 261. f. 264.  
 274. f.
- Johann (Doctord) von Linden  
 V. 385. f. 388. ff.

- Johann VIII. Papst II. 329.  
 532. ff. 537. II. 40. 49.  
 Johann IX. Papst I. 562.  
 Johann X. H. 48.  
 Johann XI. II. 239.  
 Johann XII. II. 229. 231. ff.  
 Johann XIII. II. 137. 234.  
 Johann XIV. H. 159.  
 Johann XV. II. 159. ff.  
 Johann XVI. H. 162.  
 Johann XVII. II. 298.  
 Johann XIX. II. 279.  
 Johann XXI. seine Handlung  
 mit Ludwig von Bayern  
 II. 684. läßt Bayland be-  
 lagern 687. erstes Verfoh-  
 ren wider den König Ludwig  
 von Bayern 688. zweites  
 Verfohren wider denselben 691.  
 ertrug die Strafe 691.  
 erklärt ihn alles  
 Rechts auf das teutsche Reich  
 verlustig 693. Ein Streit  
 mit den Franzosen über  
 die Mönch Christi 692.  
 sucht den König Carl von  
 Frankreich auf den teutschen  
 Thron zu heben 696. 700.  
 erklärt den kaiserlichen Ver-  
 trag für ungültig 697. er-  
 neuert wider den König Lud-  
 wig den Bann 706. wird  
 zu Rom abgesetzt 707. be-  
 kommt hier wieder die Ober-  
 hand 708. läßt wider den  
 König Ludwig eine Aggra-  
 vation ergehen 714. belegt  
 das ganze Reich mit dem In-  
 terdict 736. stirbt 732. sei-  
 ne Verlassenschaft 732.  
 Johann XXII. II. 115. 124.  
 280. ff. seine Zusammen-  
 kunft mit dem Kaiser Sig-  
 mund zu Lodi 137. eröffnet  
 das Concilium zu Constanz  
 138. f. soll das Concilium  
 verordnen 138. ff. verspricht  
 139. 140. entweicht von Constanz  
 141. f. wird zurückge-  
 holt und abgesetzt 152. ff.  
 155. seine Excommunication  
 153. flucht 156.  
 sein Tractat von der Reform  
 der Kirche VI. 78.  
 Johann von Carnajal, Cardi-  
 nal: Legat IV. 310. 380. f.  
 Johann VII. Paläologus IV.  
 290. f. 299. f.  
 Johann von Zepolin, Graf  
 von Zips und Boiewod von  
 Siebenbürgen IV. 724. V.  
 209. 246. ff. 440. 485.  
 Johann Adolf, Herzog von  
 Sachsen: Weissenfels VII. 21.  
 183. 199.  
 Johann Albrecht, H. v. Meck-  
 lenburg V. 682. 698.  
 Johann Albrecht, Herzog von  
 Mecklenburg: Güstrow VI.  
 487. 488.  
 Johann Kasimir, K. v. Polen  
 VII. 45. ff. 62. ff.  
 Johann Kasimir, H. v. Sach-  
 sen V. 833. f.  
 Johann Kasimir, Pfalzgraf  
 von Zweibrück VI. 31. 149.  
 ff. 56. 92. 98. f. 110.  
 450.  
 Johann Comnenus III. 37.  
 59.  
 Johann Ernst, Herzog von  
 Sachsen V. 833. f. ff.  
 Johann

Johann Ernst der Jüngere,  
Herzog von Sachsen: Wei-  
mar VI. 382. 398. 464.  
f.

Johann Friedrich, sächsischer  
Churprinz V. 198. 268.  
324. 331. 339.

Johann Friedrich, Churfürst  
von Sachsen, handelt mit  
einem päpstlichen Legaten  
über das Concilium V. 369.  
ff. Unterhandlungen we-  
gen Anerkennung des rö-  
mischen Königs Ferdinand  
377. ff. Vertrag zu Cadan  
379. f. Unterhandlung mit  
dem päpstlichen Legaten Ber-  
gejus wegen des Conciliums  
413. f. 418. f. empfängt  
die kaiserliche Befehlzung  
418. läßt die schwulstrei-  
chen Artikel ablassen 425. f.  
Verwerfung des nach Man-  
tua angehalten Conciliums  
429. f. Unterhandlung mit  
dem röm. Könige Ferdinand  
wegen der Türkenhülfe 448.  
ff. Frankfurter Concord 446.  
ff. will Melanchthon vom  
regensburger Colloquium ab-  
rufen 469. Instruction sei-  
ner Gesandten zum Reichs-  
tage zu Speyer 488. seine  
Händel über das Bisthum  
Naumburg 510. ff. fordert  
der wittenberger Juristenfa-  
cultät ein Gutachten darüber  
ab 518. sein Schriftwechsel  
mit Heinrich dem Jüngern  
von Braunschweig 523. ff.  
Kriegszug wider Heinrich den  
Jüngern 529. ff. Kriegs-

Händel mit dem Herzog Mor-  
tiz über Burzen 537. ff.  
verabredet inheim eine  
Vermählung seines Chur-  
prinzen mit Ferdinands I.  
Tochter Eleonore 549. er-  
hält die kaiserliche Bestät-  
zung seines Ehevertrags mit  
Ellyke von Cleve 569.  
bringt die braunschweigische  
Bethe an den Reichstag zu  
Speyer 550. ff. hilft das  
Braunschweigische erobern  
552. f. will sich in keine  
Verbindung mit dem Herz-  
Moriz einlassen 584. sein  
Eigensinn und seine Lang-  
samkeit 589. Zurüstung wi-  
der den Kaiser 589. ff.  
Aufbruch nach der Donau  
594. Nachwardlung 594.  
Unthätigkeit der Bundesge-  
wissen 594. ff. Ursachen  
599. ff. eilt bey Morizens  
Einfall in Churfachsen aus  
Schwaben zurück 615. ff.  
erobert seine Lande wieder  
618. ff. und auch die weiß-  
nischen Lande 620. zieht  
sich von Meissen nach Mühl-  
berg 625. wird im Tres-  
sen bey Mühlberg gefangen  
627. sein Todesurtheil 628.  
f. wittenberger Capitula-  
tion 629. ff. verwirft das  
Münchener Interim 634.  
Münchener Interim 637.  
wird freigelassen 700. 706.  
meldet sich zur erledigten  
Chur Sachsen 718. naum-  
burger Vertrag 718. stirbt  
720.

Johann

Johann Friedrich der Wittliche,  
Herz. v. Sachsen V. 720.  
772. ff. 799. f. 825. ff.  
833.  
Johann Friedrich der Jüngere,  
H. v. Sachsen V. 720.  
Johann Friedrich, Herzog von  
Württemberg VI. 204. 207.  
Johann Friedrich, H. v. Han-  
nover VII. 154. 160.  
Johann Galeazzo, H. v. May-  
land IV. 644. f.  
Johann Gasto, Großherzog v.  
Toscana VIII. 38.  
Johann Georg I., Churfürst  
von Sachsen VI. 281. 313.  
316. 358. unterfährt den  
Kaiser Ferdinand II. wider  
Churfürst 376. ff. bezwingt  
die Lausitz 388. und Schle-  
sien 406. wird vom Kaiser  
befehlige 403. 429. wider-  
spricht der Uebertägung der  
pfälzischen Thron an Bayern  
432. f. erhält die Oberlan-  
de unterpfändlich 446. er-  
kennt den Herzog Maximi-  
lian von Bayern als Chur-  
fürsten 446. beschwert sich  
über das Restitutionsedict  
497. will sich mit dem Kö-  
nig Gustav Adolf nicht ver-  
binden 537. bringt den  
leipziger Bund zu Stande  
533. f. Tilly's Einbruch in  
Sachsen 549. ff. 552. f.  
Vändniß mit Gustav Adolf  
553. f. Treffen bey Brei-  
tenfeld 555. ff. hält sich da-  
bey nicht zum besten 556. f.  
559. läßt seinen General  
Arnheim in Böhmen stirbe:

den 566. f. wird über Gu-  
stav Adolf effertlich 567.  
trittet. Gustav Adolf um  
Hülfe 590. fängt nach des-  
sen Tode an zu wanken 604.  
f. seine Eifersucht über  
Schweden 605. nimmt die  
dänische Vermittlung an  
606. 611. weigert sich dem  
heißbrunnen Vändniß bezu-  
treten 610. f. Unterneh-  
mungen seiner Truppen in  
Schlesien 617. f. neigt sich  
zum Frieden 648. 655. Par-  
teularfriede zu Prag 656.  
ff. erhält die Ober- und  
Niederlausitz: teilslich 660.  
wird wegen des präger Frie-  
dens heftig langgegriffen 662.  
ff. 676. f. will Schweden  
mit Geld entschädigen 668.  
Krieg mit Schweden 673.  
wird bey Wittstock geschla-  
gen 675. f. macht bey Fer-  
dinands III. römischer Kö-  
nigswahl einige Schwierig-  
keiten 681. f. Stillstand  
mit Schweden 739. prä-  
testirt wider die Aufnahme  
der Reformirten in den Re-  
ligionsfrieden 815.

Johann Georg III., Churfürst  
von Sachsen VII. 250.  
253. 255. 291. 301. 305.  
352.

Johann Georg IV., Churfürst  
von Sachsen VII. 311. 316.  
320.

Johann Georg, Herzog von  
Sachsen-Eisenach VII. 147.  
178.

Johann



- Johann Georg, Churfürst von Brandenburg V. 841.
- Johann Georg, Markgraf von Brandenburg, Bischof zu Straßburg VI. 104. ff. 108. f. 159. Fürst von Jägerndorf 400. wird in die Acht erklärt 406. unterstützt den Fürsten Bethlen Gabor 414. f.
- Johann Georg, Fürst v. Anhalt VII. 133.
- Johann Georg, Graf von Hohenzollern, wird zum Fürsten erhoben VI. 434.
- Johann-Georgenstadt, Bergbau bey IX. 460.
- Johann Heinrich von Böhmen, erster Gemahl der Margarethe Maultasch III. 701. 728. 749. 782. 813. 838.
- Johann Philipp, Churf. von Mainz VII. 88. ff.
- Johann Pomut (Mepomut) IV. 32.
- Johann Reinhard III., Graf von Hanau VIII. 65.
- Johann Semeca, Probst zu Halberstadt III. 475.
- Johann Sigmund, Churfürst von Brandenburg V. 219. 225. 229. 231. 239. 255. 304. ff.
- Johann Sigmund, Fürst von Siebenbürgen, Sohn Johannis von Zapotta V. 486. 807. f. 822. 824. f.
- Johann Sobieski, Kön. von Polen VII. 251. 253. 255. f. 363.
- Johann Wilhelm, Herz. von Sachsen V. 720. 828. ff. 833. ff.
- Johann Wilhelm, Herzog von Jülich 10. VI. 219. seine vier Schwestern 225. f.
- Johann Wilhelm, Churf. v. d. Pfalz VII. 342. 545. IX. 417. ff.
- Johann Wilhelm, Fürst von Fürstenberg, Principalcommissarius VIII. 143.
- Johanne, Herzogin von Brabant und Limburg IV. 95. f.
- Johanne von Spanien, Gemahlin Philipps von Oesterreich IV. 671. 725. f. 788.
- Johannes Scotus Erigena II. 75.
- Johanniter-Orden II. 405. f. 275. f.
- Jolantha, Friedrichs II. Gemahlin III. 261. 264.
- Jollivet IX. 136.
- Jonas, Justus V. 80. 280. 513.
- Jordan, römischer Patricius III. 61.
- Jordan, von, preuss. Legationsrath IX. 38.
- Joseph I., Kaiser, Erbkönig von Ungern VII. 261. römischer König 294. f. Seine Waisencapitalien 298. ff. Robert Landau 458. 486. Vertrag mit der Churfürstin von Bayern zu Ilbersheim 487. succedirt seinem Vater Leopold als Kaiser 496. löst den Krieg wider Frankreich mit götlichem Nachdruck fort 497. Genesung der Stadt

- Stadt Donauwerth 504. Aichtserklärung des Churfürsten von Eßln und Bayern 505. der Herzoge von Mantua u. Mirandola 507. beständige Wahlcapitulation 508. fordert die Reichsstände zur Stellung der Truppen auf 508. Sieg bey Ramillies 510. Entschluß von Turin 511. 514. überläßt seinem Bruder Carl das eroberte Herzogthum Mayland 518. und dem Herzoge von Savoyen einige Landschaften 518. General: Capitulation über Italien 519. Eroberung des Königreichs Neapel 520. Vordringen der Franzosen in Schwaben und Franken 522. Sieg bey Dudenarde 532. Unthätigkeit der Reichsarmee 535. seine Handel mit dem Pabste Clemens XI. 536. Pfalz erhält seine alte Chur wieder 545. Einführung der braunschweigischen Chur 546. Readmiffion der Chur Böhmen 549. versucht Einführung neuer Fürsten 552. französische Friedensanträge 555. Unterhandlungen am Woerdyl 558. bey Wörden 561. zu Dodegrave 562. im Haag 565. Präliminar: Vertrag 570. übertriebene Forderungen der Allirten 572. Fortsetzung des Kriegs 575. Treffen bey Malplaquet 580. Uebergabe von Mons 582. Erneuerung der Friedensunterhandlungen 582. Conferenzen zu Geertruidenberg 587. werden abgebrochen 591. Fortgang des Kriegs 592. große Ministerialveränderung zu London 595. Fortgang und Ende der Unruhen in Ungern 602. Fortgang des nordischen Kriegs 606. Mißthätigkeiten mit Carl XII. 611. Vergleich mit ihm 611. haager Convent 617. stirbt 619. sein Character 619.
- Joseph II., Kaiser, römische Königswahl VIII. 588. 591. bestätigt die Absonderung Toscana's von den österrichischen Erbstaaten 592. Antritt der kaiserlichen Regierung 596. Wittregent der österrichischen Erbstaaten 596. Abstellung einiger Gebrechen des Reichshofraths 596. Kammergerichts: Wifitation 597. 602. 605. Grafen: Irrungen 613. Unthätigkeit des Reichstags 622. Vermehrung der Kammergerichts: Beyfizer 624. erhebt Oldenburg und Delmenhorst zum Herzogthum 636. bayerischer Erbfolgekrieg 637. zieht Leuchtenberg ein 651. Zurüstungen zum Kriege 654. Briefwechsel mit Friedrich II. von Preussen. 655. Ausbruch des Kriegs 662. beobachtet eine strenge Defensiv 667. Expedition des General

- russ. Botschaft gegen Neustadt  
 in Schlesien 680. Congress  
 zu Teschen 680. Pläne zu  
 Teschen 681. seine Accessionsacte 685. Vertrag des  
 Reichs 685. Tod seiner  
 Mutter 689. seine Reformen  
 690. Aufhebung des  
 Barriere-tractats 693.  
 Scheldestreit 694. Vertrag zu  
 Fontainebleau 696. Schmil-  
 derung der passauischen und  
 salzburgischen Diöcesanrechte  
 697. Insassen von Burgau  
 699. Patentbriefe 699.  
 Neuerungen in der Comi-  
 thalverfassung 702. Bayer-  
 sches Tauschproject 703. sei-  
 ne Erklärung darüber auf  
 dem Reichstage 712. Volks-  
 empörung in den Niederlan-  
 den 718. lüthicher Revolu-  
 tion 728. Türkenkrieg 745.  
 Ueberfall bey Lugosch 748.  
 stirbt 750. sein Character  
 750.
- Joseph, Clemens von Bayern,  
 Churfürst von Eöln und Bi-  
 schof von Bättrich VII. 278.  
 rüstet sich für Frankreich 432.  
 f. wird in die Acht erklärt  
 506. wird restituirt 670.
- Joseph Ferdinand, Churprinz  
 von Bayern VII. 371. 393.  
 397. 399.
- Joseph Friedrich von Hildburg-  
 hausen VIII. 43. 45. f.  
 355. 359. 398.
- Joubert, französischer General  
 VIII. 970. 975. IX. 42.  
 64. f.
- Jourdan, Franz. General VIII.  
 894. 904. ff. 909. f.  
 912. 919. ff. 941. 945.  
 951. ff. 956. f. IX. 150.  
 62. f.
- Joyeuse, Franz. VIII. 721. f.
- Irene, Kaiserin zu Constanti-  
 nople II. 455.
- Jrmengard, Ludwig, des Brom-  
 anen Gemahlin I. 481.  
 485.
- Jrmengard, Kais. Ludwig II.  
 Tochter I. 537. 551.
- Jrmengard, Tochter des Mark-  
 grafen Heinrich III. 288.
- Jrmengard, Heinrich, Nassens  
 jüngste Schwester III. 328.
- Jrmisul I. 89. 91. 426.
- Jenerius II. 444. 488. III.  
 473. seine Schüler 109.  
 473.
- Isabelle, Gemahlin Kaiser  
 Friedrichs II. III. 293.  
 354. f.
- Isabelle, Margarethe I. Ka-  
 selin; Gemahlin Christian  
 II. v. Dänemark IV. 780.
- Isabelle von Portugal, Kai-  
 ser Carl V. Gemahlin, V.  
 750.
- Isabelle, König Philipp's II.  
 von Spanien Tochter VI.  
 185.
- Isabelle, Wittwe des Johans  
 von Sapolla V. 485. ff.
- Jsenburg, Fürst von, seine  
 Entschädigung IX. 167.
- Jsenburg, Prinz von, Hoff-  
 scher General VIII. 415.  
 417. 427.
- Jsenburg, Bischof, Fürst v.  
 VIII. 255.
- Isido:

- Äthiopische Decretalen** I. 526.  
 II. 43. ff. IV. 578.  
**Mola, C., kaiserl. Gesandter**  
 VII. 134.  
**Itavonen** I. 31.  
**Italienische Republik** III.  
 491.  
**Italien, dessen Zustand seit**  
**Kennisse Zeiten** II. 116. f.  
**dessen Verbindung mit**  
**Deutschland** 179. 226. f.  
**Verfassung** 227. f. **ist**  
**Deutschlands Unglück** 229.  
 ff. 494. **Zustand nach Hein-**  
**richs II. Tode** 273. f. **un-**  
**ter den fränkischen Kaisern**  
 401. ff. **seit Heinrich V.**  
 III. 87. f. **nach Heinrichs**  
**VI. Tode** III. 213. ff. **un-**  
**ter den Hohenstaufen** 488.  
 ff.  
**Jochoe** I. 466.  
**Juan, Don, von Oesterreich**  
 VI. 25. ff.  
**Juden** II. 69. 260. 403. f.  
 411. 518. f. III. 66. 581.  
 IV. 304. **waren dem teut-**  
**schen Könige und Kaiser**  
**unterworfen und zogen** IV.  
 482.  
**Juden: Abgaben** IV. 482.  
**Judenschätzung** IV. 93.  
**Judenschulden** IV. 27. f.  
**Judensteuer** IX. 388.  
**Judicium Palatii in Caesa-**  
**rem** III. 623.  
**Judit, Ludwig des Frommen**  
**Gemahlin** I. 496. ff. 501. f.  
 504.  
**Jütischer Erbfolgestreit** VI.  
 219. ff. 263. f. 265. f.

soll, nach dem westphäli-  
 schen Frieden, ohne Verzug  
 rechtlich oder gütlich ent-  
 schieden werden. 837. de:  
 ses Erneuerung VIII. 56.  
 ff.

**Jüterbock, Bergleich zu** VI.  
 255. f.

**Jüterbock, Amt** VI. 350.

**Julian, römischer Kaiser** I.  
 162. ff.

**Julian, Cardinal: Legat** IV.  
 239. ff. 243. ff. 252. 293.  
 307.

**Julin, Handelsort der Benden**  
 II. 517.

**Julia, Bisthum zu** III. 492.  
 f. 528. f.

**Julius II., Papst** IV. 727.  
 f. 734. 736. 740. 742. f.  
 745. 747. 751. ff. 759. ff.  
 763. 765. ff.

**Julius III., Papst** V. 670.  
 676. 726.

**Julius Franz, P. v. Sachsen**  
**Lauenburg** VII. 147. 251.  
 352.

**Julius Friedrich von Wirtem-**  
**berg** VI. 249.

**Junter** III. 455.

**Jupia** VII. 414. f.

**Jurisprudenz, römische** IX.  
 504. f. **canonische** 505.

**Jus cuncti in partes, Streit**  
**darüber** VII. 763. ff. IX.  
 330. ff.

**Juste, Kloster** V. 741. 746.

**Justinian, Kaiser** I. 47. 228.  
 ff.

**Justizgewalt, höchste** IX. 237.

**Justizverfassung, . f. Gerichts-**  
**verfassung.**

**Justiz**

Justizwesen, Territorial: VI. 936. ff.

Jutta, Heinrich Waspens Halbschwester III. 327.

Juvavum II. 33.

Jvo von Chartres III. 474.

R.

Raden, Michael von, Syndicus zu Nürnberg V. 260. f.

Rämmerer I. 363.

Rärnthen II. 156. III. 336. 570. f. 727. f. 731.

Raim, General IX. 96.

Kaiser, erwählter römischer, Titel IV. 736.

Kaiserkrönung zu Rom, unterbleibt seit Ferdinands I. Zeiten V. 762.

Kaiserlicher neunjähriger Bund V. 372. f. geht auseinander 642.

Kaiserrecht, Rechtsammlung IV. 554. f. 560. f.

Kaiserrechte in Kirchensachen, f. Kirchensachen.

Kaiserstautern, Treffen bey VIII. 895. f.

Kaiserthum, Herstellung des abendländischen unter Carl dem Großen I. 452. ff. unter Otto dem Großen II. 130.

Kaiserswerth VII. 458.

Kaltisch, Treffen bey VII. 609.

Kaltreuth, Graf von VIII. 895.

Kammergericht an Friedrichs III. Hofe IV. 408. 660.

erhält eine neue Gerichtsordnung 408. f. 660. Entwurf zu einem beständigen Kammergericht 433. 439. f. 467.

Kammergericht, Reichs-, von Maximilian I. errichtet IV. 659. ff. 662. ff. VI. 919. ff. eingestellt IV. 675. nach Worms verlegt 676. hergestellt und zu Nürnberg eröffnet 699. f. zu Regensburg eröffnet 712. dessen Herstellung im Jahr 1507. 732. ff. Herstellung im J. 1521: V. 40. ff. wird nach Speyer verlegt 319. Herstellung im Jahr 1548. 661. f. Verbesserung im Jahr 1556. 820. f. Verbesserung im Jahr 1653. VII. 14. ff. wird von Speyer nach Weßlar verlegt 299. f.

Kammergerichts: Beyßler IV. 662. V. 41. 319. 661. f. Vermehrung ihrer Anzahl auf 50. vermöge des westphälischen Friedens VI. 844. 924. f. VII. 15. f. VIII. 624. ff. Festsetzung ihrer Anzahl auf 25 VIII. 624. f. 626. IX. 355. f. Präsentation der Kammer: Gerichts: Beyßler IV. 662. 732. V. 41. 662. VI. 844. 924. f. VII. 14. ff. VIII. 625. ff. IX. 355. f. Präsentations: Schema VI. 844. VIII. 625. ff. IX. 355. f. ihre Besoldung IV. 661. f. 675. 681. 700. 733. V. 41. 319. VI. 922. f. VII. 15.

13. VIII. 624. f. IX. 355.  
 362. f.  
 Kammergericht, Reichs, des-  
 sen Eintheilung in Senate  
 VIII. 628. ff. IX. 358. ff.  
 Kammergerichts = Kanzley VI.  
 925. ff. IX. 356. f.  
 Kammergerichts = Matrifel IV.  
 733. VI. 923. deren Erhö-  
 hung VII. 15. VIII. 625.  
 IX. 362.  
 Kammergerichts = Ordnung vom  
 Jahr 1495. IV. 662. ff.  
 neue vom Jahr 1500. 700.  
 vom Jahr 1507. 734. vom  
 Jahr 1521. V. 41. ff. vom  
 Jahr 1548. 662. f. vom  
 J. 1555. 736. ff. VI. 919.  
 ff. IX. 351. Concept der  
 verbesserten Kammergerichts-  
 Ordnung vom Jahr 1613.  
 VI. 922. IX. 352. vom J.  
 1769. 353.  
 Kammergerichts = Personale VI.  
 923. ff. IX. 354. ff.  
 Kammergerichtspräsidenten VI.  
 844. 924. IX. 355.  
 Kammergericht, dessen Susten-  
 tation VI. 922. f. IX. 199.  
 f. 361. ff.  
 Kammergerichts = Urtheile, de-  
 ren Vollziehung IX. 378. ff.  
 Rechtsmittel dawider 380.  
 f.  
 Kammergerichts = Visitation, or-  
 dentliche IV. 733. V. 42.  
 345. VI. 925. ff. 928. IX.  
 364. f.  
 Kammergerichts = Visitation,  
 außerordentliche vom Jahr  
 1707. VIII. 598. f. vom J.  
 1767. 605. ff.
- Kammergüter-II. 61.  
 Kammerherren IX. 264.  
 Kammerjunkter IX. 264.  
 Kammerrichter IV. 662. 664.  
 VI. 924. IX. 354. f.  
 Kammerzieler VI. 923. IX.  
 199. 362. f.  
 Kant, Immanuel IX. 494.  
 504.  
 Kantische Philosophen IX. 494.  
 Kanzelredner IX. 509.  
 Kanzleyregeln, päpstliche IV.  
 194. 378. f.  
 Kanzleyverwalter am Reichs-  
 kammergericht IX. 356.  
 Kappel, Matthias VIII. 521.  
 f.  
 Käse (Sturmdach) IV. 531.  
 Kaunis, Graf von VII. 277.  
 327. 342.  
 Kaunis = Rittberg, Graf Ben-  
 zel Anton von, österreichi-  
 scher Friedensgesandter zu  
 Aachen VIII. 241. 246.  
 österreichischer Hof = und  
 Staatskanzler 263. arbeitet  
 an einer Coalition zwischen  
 Oesterreich und Frankreich  
 285. f. schützt Laudon 518.  
 fügt sich im bayerischen Krie-  
 ge den Absichten des Kaisers  
 Joseph II. 673. seine Er-  
 klärung über den Barrierte-  
 tractat 694. Circularschrei-  
 ben wegen des bayerischen  
 Ländertausches 711. f. Note  
 an das französische Ministe-  
 rium vom 21. Dec. 1791.  
 820. Note vom 17. Febr.  
 1792. 827. ff. vom 18.  
 März 846. ff.  
 Kehl, Reichsfestung VII. 335.  
 IX.

- IX. 413. f. wird vom Erzherzoge Carl erobert VIII. 967. f. vom General Moreau weggenommen 980. demollirt IX. 414.
- Reith, preussischer Feldmarschall VIII. 306. 352. f. 372. 399. 405.
- Reith, Lord IX. 85.
- Reich, Layen: V. 781. 787.
- Kellermann, General VIII. 859.
- Kemeng, Johann VII. 72.
- Kepler, Joh. VI. 278. 1044. 1065.
- Ker von Keroland VII. 784.
- Kesselsdorf, Schlacht bey VIII. 222.
- Rhevenhiller, Graf Hannß von VI. 36. 315. 333. 376.
- Rhevenhüller, Feldmarschall VIII. 45. f. 136. 136. 158. 162. 172.
- Kiel, Universität zu IX. 499.
- Kiel, Handelsstadt IX. 475.
- Kielmannsegg, von VII. 148.
- Klemayer IX. 94.
- Kilian, der heilige I. 392. f.
- Kimmerer I. 12.
- Kinsky, Ulrich VI. 326.
- Kinsky, Wilhelm VI. 636.
- Kirche, teutsche, ihr Zustand unter den habsburg: luxemburgischen Königen und Kaisern IV. 570. ff. unter Maximilian I. und Carl V. VI. 961. ff.
- Kirche, evangelische VI. 964. ff. IX. 442. ff.
- Kirchenfachen, Kaiserrechte in II. 241. ff. 502. ff. III. 308. f. IV. 585. ff. IX. 440. f. landesherrliche Rechte in 441. f.
- Kirchenspaltung, große III. 835. ff. IV. 45 ff. 98. ff. 575. f. unter Friedrich III. IV. 302. 320 ff.
- Kirchenverfassung unter den Merovingern I. 376. ff. unter den Carolingern II. 31. ff. unter den sächsischen Kaisern 232. ff. unter den Hohenstaufen III. 492. ff.
- Kirchenvisitation, chursächsische VI. 965.
- Kirchvolgte II. 237.
- Kirchensucht unter den letzten Merovingern I. 401. f. unter Carl dem Großen 468. II. 58. f. unter den Ottonen II. 245. unter den habsburg: luxemburgischen Kaisern IV. 571. f.
- Kirchner, Baron v. VII. 645. 666.
- Kiuprill, Achmet, Großwesir VII. 78. 80.
- Kiuprill, Mustapha, Großwesir VII. 346. f.
- Kladrau, Abtey IV. 31.
- Kleber, General VIII. 909. 920. 940. 945.
- Kleefeld, General VIII. 446.
- Kleiderlurus der Handwerker Frauen IV. 608.
- Kleiderordnung Kais. Maximilian I. vom J. 1498. IV. 682.
- Kleiderpracht im 15ten Jahrhundert IV. 598. ff. im 16ten Jahrhundert VI. 990. ff. 2 ff.

- ff. Verordnungen darüber 991. ff.  
 Kleidertrachten IV. 600.  
 Kleinschnellendorf, Convention zu VIII. 107. f.  
 Kleist, von VIII. 455. 523. f. 557. f. 565.  
 Klinggräf, preussischer Gesandter zu Wien VIII. 295.  
 Klöster I. 388. 397. 414. f. ihre Secularisation IX. 185.  
 Klostergrab, Kirchenbau zu VI. 321. ff.  
 Kloster = Kamp, Treffen bey VIII. 486.  
 Kloster Seven, Convention zu VIII. 346. ff. wird aufgehoben 382. ff.  
 Klosterzucht II. 58. f. 246. f.  
 Klüpfel IX. 136.  
 Knapen II. 474. 453. ff.  
 Knechte II. 14.  
 Kniephausen, schwedischer Feldmarschall VI. 596. 616. f. 674.  
 Knipperdolling, Bernhard V. 387. 392.  
 Knud, Kdn. von Dänemark II. 283.  
 Knud Laward, Kdn. der Wenden III. 23. f.  
 Knud V., K. von Dänemark III. 81. f.  
 Knud VI., K. von Dänemark III. 281.  
 Kobald IX. 461.  
 Kocher, Ritter = Canton IV. 541. IX. 348.  
 Könige der alten Germanier I. 78.  
 Königliche Gewalt, geringe IV. 478. ff.  
 Königliche Verrechte III. 408. ff. 422. 424. f. IV. 461. ff.  
 Königsberg in Preussen, von den Russen eingenommen VIII. 391. f.  
 Königsegg, Graf v. VIII. 19. 28. 48. 205.  
 Königseld, Graf Joh. Georg von, Reichvicelauter VIII. 145.  
 Königsmark, schwedischer General VI. 710. 724. 727. 734. 737. 739. 763. 775. 778. 780. f.  
 Königsmark, Gräfin Aurora v. VII. 447.  
 Königstuhl bey Rense III. 765. IV. 312.  
 Königstein in Sachsen VIII. 307. Neutralitäts = Convention wegen 314. f.  
 Königswahl, teutsche III. 802. IV. 502. ff.  
 Kohlreuter VI. 113.  
 Kolin, Schlacht bey VIII. 330. ff.  
 Kopenhagen, Friede zu VII. 71.  
 Kopenhagener Vergleich über Schleswig VII. 66.  
 Koster, Lorenz IV. 620.  
 Korsakow, russischer General IX. 73.  
 Krappbau IX. 459.  
 Kray, kaiserl. General IX. 63. 76. 90. 93. f. 99. ff. 107.  
 Krebs (Mauerbrecher) IV. 531.  
 Kreise, Reichs-, Albrechts II. Entwürfe zur Errichtung der IV. 286. f. Project der Stände unter Friedrich III. 393.



395. Eintheilung eines Theils des Reichs in sechs Kreise 698. des ganzen Reichs in zehn Kreise 770. ff. deren Verfassung V. 46. 129. ihre Zerrüttung IX. 223. f. 340. ff. Einbeziehung der Reichsstände in Kreise 333 ff. innere Verfassung 336. ff. Mängel und Gebrechen derselben 342. ff.
- Kreis**: Ausschreibeamt IX. 336. ff.
- Kreisausschreibende Fürsten** V. 130. 736.
- Kreiscasse** VII. 235.
- Kreiscontingents** VII. 233. IX. 400. f.
- Kreisdirectorium** V. 129. f. IX. 336. ff. westphalisches VII. 103. f. oberheinischer. Streit darüber VII. 362. f.
- Reichscomptente** IV. 772. V. 129. f.
- Kreisobersten** V. 736. IX. 339.
- Kristtage** IX. 339. f.
- Krell, D. Nic.** VI. 110. ff.
- Kronzeuge zu Dresden** VIII. 471.
- Kreuzzüge, Anfang der** II. 397. **Kreuzzug Conrads III.** III. 69. ff. **Friedrichs I.** 182. ff. **Friedrichs II.** 259. ff. 268. ff. 273. ff.
- Krechingen, Franz von** VI. 245.
- Krieg, Reichs:** IX. 234. f.
- Kriegführung, Recht der** III. 410. f. IX. 234.
- Kriegscasse, Reichs:** VII. 237.
- Kriegeskunst der Deutschen** VI. 954.
- Kriegsstaat, stehender:** IX. 396. ff. **churbrandenburgischer** 396. f. **österreichischer** 397. **pfälzbayerischer** 398. **chursächsischer** 398. **churbraunschweigischer** 398.
- Kriegsverfassung unter den fränkischen Kaisern** II. 482. ff. **unter den habsburg-linremburgischen Königen und Kaisern** IV. 528. ff. **im 16ten und 17ten Jahrhundert** VI. 949. ff. 954. ff. **neue Reichskriegsverfassung** VII. 231. ff. IX. 398. ff. **ihre Mängel und Gebrechen** 403. ff.
- Kronung, Kaiser:** II. 40. V. 762.
- Kronung zu Aachen** II. 209. f. 314. 466. III. 802.
- Kronungsrecht, Streit darüber unter Otto I.** II. 102. VII. 12. **Bergleich darüber** 61.
- Krosow, General** VIII. 390.
- Krone I.** 358. IV. 507.
- Kroska, Niederlage der Kaiserlichen bey VIII.** 49.
- Kruiningen, Jobst v. V.** 623. 633.
- Krumholz, D., Pastor zu Hamburg** VII. 553. ff.
- Künste I.** 414. f. II. 519. f. III. 535. f. VI. 1044.
- Küstren, von den Russen erzugedchert** VIII. 393.
- Kuffstein, Graf von** VII. 814. VIII. 59.

- Regeln, glühende VII. 93.  
 Kulpis, von VII. 343.  
 Kunersdorf, Treffen bey VIII.  
 439. ff.  
 Kunstacademien und Kunstschu-  
 len IX. 502.  
 Kupfer IX. 460. f.  
 Kurakin, Prinz VII. 729.  
 Kurze Haare IX. 466.  
 Kyburg, Grafschaft III. 548.  
 IV. 318.  
 Kyburg, Graf Berner von II.  
 281. f.
- L.
- Ladislaw Posthumus., König  
 Albrechts II. Sohn IV. 306.  
 f. König von Böhmen 309.  
 König von Ungern 319. bei-  
 gleitet den Kaiser Friedrich  
 III. nach Rom 341. f. wird  
 vom Kaiser den Ungern aus-  
 geliefert 344. nimmt zu  
 Pressburg die Huldigung ein  
 345. Krönung zu Prag 345.  
 stirbt 354. f.  
 Ladislaw, Kön. v. Neapel IV.  
 125. 130. f. 168.  
 Laffeld, Treffen bey VIII.  
 239. f.  
 Laforest IX. 136.  
 Lahorte IX. 108.  
 Lalande, Astronom IX. 503.  
 Lamberg, Cardinal und Bischof  
 von Passau, Principalcom-  
 missarius VII. 496. 624.  
 Lamberg, Graf von VI. 744.  
 VII. 536. f.
- Lambert, Gutto's Sohn I.  
 559. ff. Kaiser 562. II.  
 116. f.  
 Lambert, Sohn des Grafen  
 Maginar von Mons II. 146.  
 f.  
 Lambert, Bischof von Ostia,  
 päpstlicher Legat II. 451.  
 Lambert von Aschaffenburg II.  
 524. f.  
 Lambot, kaisert. General VI.  
 674. 699. 723.  
 Lambertaint, Jesuit VI. 492.  
 502.  
 Landau VII. 458. 471. 486.  
 667. 670. VIII. 884. 895.  
 f.  
 Landbau II. 60. ff. 252. f.  
 III. 524. ff. IV. 603. ff.  
 im 16ten und 17ten Jahr-  
 hundert VI. 1002. ff. seit  
 dem siebenjährigen Kriege  
 IX. 456. f. Producte des  
 Landbaues 458. f.  
 Landeshetzg., Landvogt III.  
 638. ff.  
 Landesherrn VI. 906. ff. IX.  
 265. ff.  
 Landesherrliche Rechte in Kir-  
 chenfachen IX. 441. f.  
 Landesherrn II. 204. 460.  
 III. 421. ff. IV. 492. ff.  
 wird im westphälischen Frie-  
 den feyerlich anerkannt VI.  
 846. 884. f. 905. ff. Bes-  
 chränkung derselben IX.  
 265. ff.  
 Landesordnung., älteste sächsi-  
 sche IV. 486.  
 Landesstellungen IV. 495. ff.  
 Landfriede IV. 563. ff. VI.  
 875. f.

Land;

- Landfiede Friedrichs I. III. 185. Friedrichs II. 294. Rudolfs I. 578. f. 584. Albrechts I. 616. 621. Verordnung der goldenen Bulle darüber 803. Wenzels Sorgfalt darüber IV. 7. Nürnberger Landfiede II. egerscher Landfiede 25. Eigmunds Landfiede 240. Albrechts II. Landfriedensentwürfe 286. f. Landfriedensprojecte unter Friedrich III. 391. 393. 407. 414. Friedrichs III. zehnjähriger Landfiede 436. wormser oder ewiger Landfiede Maximilian I. 557. ff. Erklärung desselben vom Jahr 1500. 698. f. erweitertes Landfiede von 1521. V. 43. f. Erklärung des Landfriedens von 1522. 129. erneuertes Landfiede von 1548. 660. f. bestätigt 731. 819. VI. 127. f.
- Landgericht der Grafen I. 375. III. 484.
- Landgericht des Burggrafthums zu Nürnberg IV. 365. f. 468. ff. IX. 374.
- Landgericht in Schwaben IV. 468. f. IX. 374.
- Landgericht zu Hirschberg IV. 493.
- Landgerichte, kaiserliche Hof- und VI. 904. f. IX. 374. f.
- Landmiltz, allgemeine teutsche IX. 87.
- Landrecht, sächsisches III. 477. ff. schwäbisches 479. f.
- Landrechte, verschiedene IV. 555. f. VI. 948.
- Landchaftliche Verfassung VI. 907. ff. IX. 266. ff.
- Landshut, Fouquets Niederlage bey VIII. 463. f.
- Landstände III. 423. IV. 486. 489. 494. f. VI. 907. ff. IX. 266. ff.
- Landstandschafft IX. 267. f.
- Landstuhl, Schloß V. 156.
- Landsturm IX. 76. f.
- Landtage III. 423. IX. 269.
- Lang, Matthäus, Bischof von Gurl IV. 742. 758. f. 766. ff. V. 3. 16. 18. 287.
- Längstliche Lehen VII. 578. f. VIII. 31. 36.
- Langobarden I. 38. 225. 232. f. 331. ff.
- Langobardischer Keeser Carls des Großen I. 427. ff.
- Langoy, Carl von, König von Neapel V. 107. III. ff. 117. 119. 210. 230.
- Langze, heilige II. 169.
- Langknechte IV. 817. VI. 950.
- Lasey, General VIII. 20. 27. 42. 379. 468. f. 477. 479. 491. ff. 504. 555. 665. f. 747. 807.
- Lassen II. 13.
- Latour VIII. 941. 953.
- Laudemien IX. 245. 247. 388.
- Laudon, General VIII. 370. 390. 402. 435. 437. 440. f. 442. 462. ff. 473. f. 477. ff. 504. 507. ff. 511. ff. 515. ff. 666. 669. 749. 756.

- Lauenburg III. 193. f. 198. f. 287.  
 Lauenburgischer Successionsstreit VII. 352. ff.  
 Lauer, General IX. 107.  
 Lauffen, Treffen bey V. 375.  
 Lausitz, Ober-, wird an Ehursachsen verpfändet VI. 446.  
 Lausitz, Ober- und Nieder-, wird erblich an Ehursachsen abgetreten VI. 660.  
 Lauterburger Linten VIII. 173. 894.  
 Lautern, Treffen bey VIII. 912.  
 Lautrec, französischer Feldherr IV. 789. V. 97. ff. 101. ff. 224. 229. 232.  
 Laynez, Jac. VI. 975.  
 Lazzaroni IX. 43.  
 Leaf, Admiral VII. 516. 536.  
 Recourbe IX. 73. 86. 101. 112.  
 Ledeburg, Marquis v. VII. 692. 695. 700. f.  
 Ledermanufacturen IX. 466.  
 Lefevre, General VIII. 940. 945. 947.  
 Legaten, päpstliche II. 243. f. 359. 376. f. 388. f. 439. 499. III. 164. 504.  
 Legationskassen zu Reichs- und Deputationstagen VII. 83. f.  
 Legendre VIII. 862.  
 Legio fulminatrix I. 140.  
 Legisten III. 475.  
 Lehen, aufgetragene III. 466.  
 Lehen, Burg: III. 467.  
 Lehen, Fahn: III. 471.  
 Lehen, Scepter: III. 471.  
 Lehen, geringe IX. 243. f.
- Lehnbriefe H. 291. III. 472.  
 Lehngefesse II. 290. III. 38. 110. f. 468. f.  
 Lehnhöfe, vormalige, am linken Rheinufer IX. 184. f.  
 Lehnmiliz IV. 529.  
 Lehnrecht, sächsisches III. 470. alemannisches 470.  
 Lehnseid IX. 243.  
 Lehnsgewohnheiten III. 470.  
 Lehnsherrschaft, Ober: IV. 461. ff. VI. 892. ff. IX. 242.  
 Lehnsherrschaft des Kaisers über die Bischöfe II. 447. 451. 504. III. 512. f.  
 Lehnstreitigkeiten III. 469. Entscheidung derselben IX. 247. ff.  
 Lehnwesen, I. 80. f. 256. ff. Conrads II. Verordnung vom II. 290. Friedrichs I. Verordnungen III. 110. f. Lehnwesen unter den hohenzollernschen Kaisern 466. ff.  
 Lehrbach, Graf v. VIII. 703. 995. 997. IX. 2. 107.  
 Lehwald, Feldmarschall VIII. 220. 351. f. 354. f. 401.  
 Leibeigene I. 82. 361. II. 13. 69. 253. 480. f. werden frey 481. III. 465. f. entlaufen ihren Herren nach der Stadt IV. 545. werden gelinder behandelt 546. ff.  
 Leibeigenschaft, vermindert sich III. 465. IV. 546. f. IX. 457.  
 Leibniz, Gottfr. Wilh. v. IX. 484. ff.  
 Leiningen, Haus, dessen Entschädigung IX. 168.

- Leitungen: Sintersblum, Graf  
Friedrich v. IX. 273.
- Leinwandhandel IX. 463. f.  
477.
- Leinwandmanufacturen IX. 463.  
f.
- Leinweber IV. 609. f.
- Leipzig, Universität zu IV. 166.  
632.
- Leipzig, Handel von IV. 612.  
f. VI. 1016. IX. 476.
- Leipzig, Treffen bey, f. Breit-  
tenfeld.
- Leipzig, wird vom Rdn. Frie-  
drich II. hart behandelt VIII.  
505. f.
- Leipziger Bündniß VIII. 108.
- Leipziger Bund VI. 538. ff.
- Leipziger Disputation V. 53. ff.
- Leipziger Interim V. 657.
- Leipziger Messen VI. 1016. ff.
- Lemovicz I. 44.
- Leuzen, Treffen bey II. 97-  
248.
- Leo der Heilige, Bischof zu  
Rom I. 218. 409.
- Leo III., Pabst I. 447. f. 451.  
ff. 481.
- Leo IV., Pabst II. 40.
- Leo VIII., Pabst II. 135. 180.
- Leo IX., Pabst II. 302. 307.  
310.
- Leo X., Pabst IV. 769. 774.  
f. 779. f. 784. 786. pu-  
blicit eine Ablassbulle 793.  
f. sein Verhalten bey der  
lutherschen Sache 803. f.  
betreibt den Türkenzug 805.  
f. sucht Carls V. Kaiser-  
wahl zu hüntertreiben V. 4.  
f. sucht den Churfürsten  
von Sachsen zu gewinnen
49. seine Verbannungsbu-  
lle wider Luther 65. f.  
deren Schicksal 69. ff. Danna-  
bulle wider Luther 75. f.  
Bündniß mit Carln V. wis-  
der Frankreich 96. stirbt  
100.
- Leoben, Friedenspräliminarien  
zu VIII. 977. f.
- Leobegar I. 314. f.
- Leopold I., Ferdinands III.  
Sohn, König von Ungern  
und Böhmen VII. 42. wird  
zum Kaiser gewählt 54. 61.  
harte Capitulation 56. Krö-  
nung 61. erneuert das vä-  
terliche Bündniß mit Polen  
62. rheinische Allianz 67.  
Friede zu Oliva 71. zu Ko-  
penhagen 71. pyrenäischer  
Friede 72. Türkenkrieg 73.  
Reichstag zu Regensburg  
76. kommt selbst dahin 79.  
Sieg bey St. Gotthard 80.  
Stillstand zu Wasvar 80.  
beständige Wahlcapitulation  
82. Permanenz des Reichs-  
tags 83. Legationskosten  
zum Reichstage 83. Ueber-  
wältigung mehrerer großen  
Städte 84. Streit über  
das pfälzische Wildfangsrecht  
98. Vergleich in der jül-  
tschen Sache 103. fran-  
zösischer Angriff auf die spa-  
nischen Niederlande 105.  
Vorbereitungen zum franzö-  
sisch: holländischen Kriege  
108. geheimer Freundschafts-  
vertrag mit Frankreich III.  
französischer Einbruch in  
Lothringen 115. Ausbruch  
h 5 des

- des holländischen Kriegs 120. Defensivbündniß mit Holland 128. läßt Truppen marchiren 129. Friedenshandlung zu Eöln 133. Fortgang des Kriegs 137. Offensivbündniß mit den N. Niederländern 139. französische Feindseligkeiten wider Kaiser und Reich 140. schickt den General Montecuculi nach dem Rhein 141. Theilnahme des Reichs am französischen Kriege 145. Reichsgeneraltät 147. Eiferfucht und Uneinigkeit der Verbundenen 151. 152. Einbruch der Schweden ins Brandenburgische 152. Reichskrieg wider Schweden 156. dänische Gewaltthätigkeiten wider Holstein = Gottorp 157. Dänemarks Theilnahme am Kriege wider Schweden 158. Kriegsrichtungen am Rhein 161. Congress zu Nimwegen 163. 166. Theilnahme des Reichs an den Friedenshandlungen 169. Fortgang des Kriegs wider Schweden 171. wider die Franzosen 173. Eröffnung des nimweger Congresses 181. französischer Friedensplan 186. Separatfriede der N. Niederländer 191. der Krone Spanien 193. des Kaisers Eiferfucht über Churbrandenburg 196. neigt sich zum Frieden 197. nimweger Friede mit Frankreich 198. mit Schweden 200. Mitwirkung des Reichs zur Schließung des Friedens 201. französische Conventtionen 209. französische Präntionen auf die Reichsunmittelbaren im Elfaß 10. 210. 215. 217. französische Reunionen gegen Teutschland 219. gegen Spanien 222. Gegen-Vorstellungen des Reichs 223. Conferenzen zu Frankfurt 227. Wegnahme von Straßburg 228. neue Reichskriegsverfassung 231. Verbindungen wider Frankreich 235. Association der vordern Reichskreise 236. großes Schutzbündniß von 1683. 237. dänischer Angriff auf Holstein = Gottorp 238. Vergleich zu Altona 240. dänische Gewaltthätigkeiten gegen Anhalt = Zerbst 241. gegen Sachsen = Lauenburg, Mecklenburg, Lübeck und Hamburg, 242. Unruhen der Mißvergnügten in Ungern 246. Türkenkrieg 249. Flucht des Kaisers nach Linz 251. Belagerung und Entfaß von Wien 252. glücklicher Fortgang des Türkenkriegs 256. Ungern wird ein Erbreich 261. 20jähriger Stillstand mit Frankreich 263. Streit über die pfälzische Allodialverlassenschaft 268. französische Conventtionen 271. neue Verbindungen. wider Frankreich 272.

372. Nimmt Regist. Krieg und Bosau in Besitz 273. Bündniß mit Churbrandenburg 273. tritt den schwäbischer Kreis an Churbrandenburg ab 274. großer Bund zu Augsburg 274. Frankreich thut dem Kaiser neue Vorschläge 275. Wahlstige Erzbischofswahl zu Köln 277. neuer französischer Reichskrieg 279. Reichskriegserklärung 283. Verwickelung der Pfalz 284. größte Allianz 291. admiral Königinwahl Josephs II. 293. neunte Chursache 297. Fortsetzung des französk Krieges 301. neunte Chursache 309. französische Friedensanträge 313. Fortgang des Krieges 315. Verstärkung der Proben Allianz 320. Savoyen macht mit Frankreich Frieden 323. Friedensunterhandlungen 327. Reichsfriedensdeputation 328. Congreß zu Ryswick 328. Frieden zu Ryswick 332. Reichs Land mittelbare im Elfaß 337. römischer Kaiser 338. Fortsetzung des Türkenkriegs 346. Friede zu Carlowitz 350. Gränzberichtigung 351. spanischer Erbfolgestreit 367. Ansprüche des Kaisers 369. des Churprinzen von Bayern 371. Verzichtleistung der Königin von Frankreich 372. Ansprüche des Hauses Bourbon 374. bestimmt seinen zweyten Sohn Carl

zur spanischen Thronfolge 376. Unterhandlungen am spanischen Hofe 376. verzögert die verlangte Abreise des Erzherzogs Carl nach Spanien 383. verliert durch den französischen Gesandten Harcourt zu Madrid 386. entschließt sich zu spät zur Absendung der verlangten Truppen 390. erster Ehelingsvertrag 392. zweyter Ehelingsvertrag 404. weigert sich ihn deputiren 405. verzögert noch immer mit der Absendung des Erzherzogs Carl 407. des Erbthums von Spanien Carls II. Testament 412. Inhalt 414. Philipp von Anjou nimmt von Spanien Besitz 420. entschließt sich zum Kriege 425. Unruhen in Ungern 434. Prinz Eugen faßt in Italien festen Fuß 436. Verbindung mit Friedrich I. von Preussen 440. nordischer Krieg 441. große Allianz 450. 452. tritt der nördlinger Association bey 455. Kriegserklärung wider Frankreich 456. Theilnahme des Reichs 457. Feldzug von 1702. 458. von 1703. 463. bayerischer Einbruch in Tyrol 465. Beytritt des Herzogs von Savoyen zur großen Allianz 475. Beytritt des Königs von Portugal 477. Treffen auf dem Schellenberge 482. Sieg bey Höchstädt

- Abt. 484. Folgen 486.  
 Fortgang der Unruhen in  
 Ungern 491. Niederlage  
 der Mißvergnügten bey Raab  
 und bey Toronau 492. stirbt  
 492. sein Character 492.  
 Leopold II., Kaiser, seine  
 Wahl VIII. 778. Wahlka-  
 pitulation 769. Zusatz we-  
 gen der symbolischen Bücher  
 770. Collegialschreiben 776.  
 Krönung 779. Beschwerden  
 der Reichsstände über die  
 Verinträchtigungen der fran-  
 zösischen Nationalversamm-  
 lung 779. werden von den  
 Churfürsten dem Kaiser em-  
 pfohlen 792. erläßt an den  
 König von Frankreich ein  
 Vorstellungsschreiben 793.  
 bringt die Sache an den  
 Reichstag 797. Reichsgut-  
 achten vom 6. August 1791.  
 801. Ratifications- Decret  
 802. fordert von der Na-  
 tional- Versammlung wegen  
 der engern Gefangenhaltung  
 des Königs von Frankreich  
 Genugthuung 803. Circu-  
 lar- Note an die europätschen  
 Höfe 804. Zusammenkunft  
 mit dem Könige von Preus-  
 sen zu Pillnitz 805. warum  
 sich Leopold in die franzö-  
 sischen Handel- eingemischt  
 habe 808. neue Circular-  
 Note 811. seine Erklärung  
 wegen des Churfürsten von  
 Trier 820. 822. Allianz-  
 tractat mit Preussen 826.  
 Note des Fürsten Kaunitz  
 vom 17. Febr. 1792. 827.  
 stirbt 837. sein Character  
 887.  
 Leopold, Kaiser Leopolds II.  
 Sohn, Palatin von Ungern  
 VIII. 839.  
 Leopold, Kais. Ferdinands II.  
 Bruder, Bischof zu Passau  
 und Straßburg V. 803.  
 VI. 195. 234 244. f.  
 250. 251. 260. f. 263. f.  
 365.  
 Leopold von Bamberg, Mark-  
 graf v. Oesterreich II. 157.  
 Leopold IV., Markgraf v. Oe-  
 sterreich III. 3.  
 Leopold V., Markgr. v. Oe-  
 sterreich III. 51. f.  
 Leopold VI., Markgr. v. Oe-  
 sterreich III. 201. f.  
 Leopold, Herzog von Oe-  
 sterreich; König Albrechts I.  
 Sohn III. 66. f. 676.  
 678. ff. 694. ff. 697.  
 701.  
 Leopold II., Herz. von Oesterr.  
 IV. 18. ff. 16.  
 Leopold III., Herz. v. Oesterr.  
 IV. 17.  
 Leopold IV., Herz. v. Oesterr.  
 IV. 76. 81.  
 Leopold, Markgraf von Baden  
 VII. 80.  
 Leopold, Fürst von Anhalt-  
 Dessau VIII. 15. 92. 107.  
 146. 197. 214. 219. f.  
 222. f.  
 Leopold Anton, Claustricus,  
 Erzbischof zu Salzburg VIII.  
 67. ff.  
 Leopold Joseph Carl, Herz-  
 zog v. Lothringen VII. 293.  
 336.

Leopold



- Leopold Ludwig, Pfalzgraf u.  
 Belienz VII. 268. 334.  
 Leopold Wilhelm, Kaiser Fer-  
 dinands II. Sohn VI. 475.  
 477. 496. 543. 658. Ober-  
 feldherr der Kaiserlichen 695.  
 712. 724. f. 763. f. Deutsch-  
 meister VII. 53. 61. 75.  
 Leserey des Kammergerichts  
 IX. 356.  
 Lesley, Alexander, schwedischer  
 Feldmarschall VI. 524. 674.  
 Lesley, kaiserl. Oberstwachmeis-  
 ter VI. 634. ff.  
 Lesnau, Treffen bey VII.  
 614.  
 Lessart, de, französischer Mi-  
 nister der auswärtigen Ange-  
 legenheiten VIII. 817. 820.  
 823. f. 827. 834.  
 Lessing, G. E. IX. 484. 490.  
 ff.  
 Lewewitz, General VIII. 371.  
 Leuber, chursächsischer Friedens-  
 gesandter zu Osnabrück VI.  
 803. 815.  
 Leuchtenberg, Landgrafschaft  
 VIII. 650.  
 Leudes, Major Domus I.  
 316.  
 Leuthen, Treffen bey VIII.  
 375. ff.  
 Leutrum, General VIII. 230.  
 232.  
 Leuxelring, augsburgischer Frie-  
 densgesandter VI. 820.  
 Levin von Ulm, Reichsvizekanz-  
 ler VI. 230.  
 Lewenhaupt, General VII.  
 613. ff.  
 Lewes, Treffen bey III. 383.  
 Lexington, Vorb VII. 653.  
 Leyen, von VII. 147.  
 Leyva, Anton von V. 106.  
 III. 116. 216. 233. 272.  
 352. 358. 408. 410.  
 Liberi II. 472.  
 Lichtenstein, Georg von, Ob-  
 schof zu Trient IV. 181. ff.  
 Lichtenstein, Paul von, Ob-  
 schof zu Trient IV. 739-  
 768.  
 Lichtenstein, Freyherr Carl v.  
 VI. 348. Fürst von, Staats-  
 halter in Böhmen 399.  
 401.  
 Lichtenstein, fürstliches Haus  
 VII. 352.  
 Lichtenstein, Fürst Wenzel von  
 VIII. 230. f. 262. 318.  
 391.  
 Liden II. 13.  
 Liefänder, besuchen Kaiser und  
 Reich um Hilfe V. 767. f.  
 VI. 42. f. 68.  
 Liefand III. 529. VII. 705.  
 725. 739.  
 Liegnitz, Fürstenthum VII.  
 273. f.  
 Liegnitz, Friedrichs II. Sieg  
 bey VIII. 475.  
 Liga, catholische VI. 217. f.  
 Versammlung der Liga zu  
 Würzburg 371. zu Heidel-  
 berg 498. ff.  
 Ligisten, rücken ins Feld VI.  
 382. Vergleich zu Ulm  
 383.  
 Lignano, Treffen bey III.  
 152.  
 Ligne, Fürst von, seine Ent-  
 schädigung IX. 162.  
 Ligo:

- Egonier, General VIII. 246.  
 Ligue zu Cambray IV. 742.  
 ff.  
 Ligue, heilige, von 1511. IV.  
 765. von 1526. V. 211.  
 Lillenroth, Baron VII. 326. f.  
 338.  
 Lilius, Klopff. VI. 78.  
 Lilliehoek, Johann, schwedischer  
 General VI. 725.  
 Limburg, Herzogthum IV. 95.  
 ff.  
 Limburg, Graffschaft VII. 321.  
 439.  
 Limburg, Treffen bey VIII.  
 955. f.  
 Lindaus, Johann VI. 1045.  
 Lion, Concilium zu III. 318.  
 ff.  
 Lippe, Graf zur, Commandant  
 in Coblenz VII. 282.  
 Lippus I. 17.  
 Liptin, Synode zu I. 382.  
 Liturgie, Luthers teutsche VI.  
 965.  
 Lintward von Verzell I. 344.  
 Lobkowitz, Wilhelm von VI.  
 326. 399.  
 Lobkowitz, Diebold von VI.  
 326. f.  
 Lobkowitz, Fürsten von VII.  
 37.  
 Lobkowitz, Eusebius Benzel  
 Fürst von, Leopolds I. Mi-  
 nister VII. 111. 130. f. 149.  
 247.  
 Lobkowitz, Fürst, österr. Ge-  
 neral VIII. 145. 158. 169.  
 f. 386.  
 Lodi III. 88. f. 118. 132.  
 134. Treffen bey VIII. 934.  
 f.  
 Loden, Graf v. VIII. 995.  
 Löffler, Jac. VI. 650. 669.  
 Loeven, Universität zu IV.  
 632. VIII. 719. f. theolo-  
 gisches Seminarium zu 719.  
 Loeven, Treffen bey VIII.  
 880.  
 Loeven, Tuchmanufacturen zu  
 IX. 464.  
 Löwe vor der Burg zu Braun-  
 schweig III. 143.  
 Löwen, Graf von VI. 755.  
 808.  
 Löwendal, Graf, Marschal  
 VIII. 238. 240. f.  
 Löwenstein: Wertheim, Für-  
 sten und Grafen von, ihre  
 Entschädigung IX. 166.  
 Löwenwolde, Graf VIII. 5.  
 23.  
 Löwenwoldischer Vertrag VIII.  
 5.  
 Lollus, seine Niederlage I.  
 101.  
 Lombarden III. 87. f. 110. f.  
 ihr Bündniß 127. 133. f.  
 138. Stillstand mit Frie-  
 drich I. 155. Friede zu  
 Costniz 173. ff. Handel mit  
 Friedrich II. 265. ff. lom-  
 bardische Societät 266. 290.  
 Krieg mit Friedrich II. 297.  
 ff. 302. f. 342. ff. Empe-  
 rung wider Heinrich VII.  
 658. ff. 661.  
 Lombardie, österreichische VIII.  
 936. 939. wird ein Theil  
 der cisalpinischen Republik  
 977. 988.  
 Longueval, Capitain VII. 435.  
 Longueville, Herz. v. VI. 704.  
 739. 796.

Forges,

- Barges, de, Graf VII. 162.  
 304. 307. 315. ff.  
 Boß, Graf vom VIII 193.  
 Lothar, Ludwigs des Frommen  
 Sohn I. 479. 482. 486. ff.  
 492. 495. ff. 503. f. 506.  
 wird Kaiser 513. resignirt  
 524.  
 Lothar II., des vorigen Sohn  
 I. 524. ff.  
 Lothar, Kdn. v. Frankreich II.  
 147. 148. 153. 156.  
 Lothar, König von Italien II.  
 117. f.  
 Lothar II. (Lothar von Sach-  
 sen) deutscher König III. 3.  
 5. ff. Verfolgung der Ho-  
 henstaufen 8. Zug nach  
 Böhmen 9. Zug wider  
 Friedrich von Hohenstaufen  
 10. Verbindung mit Hein-  
 rich dem Stolzen 12. Pabst-  
 handel 18. Zusammentunft  
 mit dem Pabste Innocenz  
 II. zu Lüttich 21. dänische  
 Handel 23. Römerzug 27.  
 Kaiserkrönung 28. wathil-  
 dische Erbgüter 28. Bey-  
 legung der hohenstaufischen  
 Unruhen 32. zweyter Zug  
 nach Italien 36. Streit mit  
 Innocenz II. über Apulien  
 41. Rückzug nach Deutsch-  
 land 42. stirbt 43.  
 Lothringen I. 524. Theilung  
 des Landes zwischen Ludwig  
 dem Deutschen und Carl  
 dem Kahlen 527. f. Empfö-  
 rung unter Zwentibold 564.  
 f. reißt sich von Deutsch-  
 land los II. 81. kommt an  
 Deutschland zurück 90. f.  
 Unruhen unter Otto I. 108.  
 110. f. wird in Ober- und  
 Nieder- Lothringen getheilt  
 125. lothringische Handel  
 unter Kaiser Otto II. 147.  
 f. Unruhen unter R. Hein-  
 rich II. 189. unter Hein-  
 rich III. 307. fällt an  
 Frankreich VIII. 30. 32.  
 37.  
 Lothringische Bisthümer, Ober-  
 herrschaft darüber VI. 855.  
 Lothringischer Vertrag von  
 1542. V. 508.  
 Lottum, General VII. 532.  
 Louise von Savoyen, R. Franz  
 des I. Mutter V. 98. 104.  
 118. 234.  
 Louise Juliane, Churfürstin v.  
 d. Pfalz VI. 360. 366.  
 Louvois, franzöf. Kriegsmini-  
 ster VII. 123. 289. f.  
 Lowositz, Treffen bey VIII.  
 309. f.  
 Lucca, im Altenburgischen, Ab-  
 brechts I. Niederlage bey III.  
 636.  
 Lucca, in Italien III. 794.  
 825. bekommt von den Fran-  
 zosen eine neue Constitution  
 IX. 43.  
 Lucchesi, General VIII. 373.  
 ff.  
 Lucchesini, Marchese VIII. 761.  
 Luciensteig IX. 63. 101.  
 Lucius II., Pabst III. 61.  
 Lucius III., Pabst III. 176.  
 178.  
 Luckau, Vertrag zu III. 783.  
 Luckner, General VIII. 530:  
 532-563. 852. ff.  
 Lucca:

- Luctatius Catusus I. 95.  
 Ludolf, Herzog in Sachsen I. 520.  
 Ludolf, Herz. von Schwaben, Ottens I. Sohn II. 113. 121. ff. 128. f.  
 Ludwig der Fromme I. 435. 462. f. 469. f. Regierungsantritt 477. Theilung des Reichs 482. f. zweyte Vermählung 486. seine Absetzung 488. f. Wiedereinsetzung 490. f. neue Empörung 495. ff. öffentliche Buße und Absetzung 497. ff. Wiedereinsetzung 499. ff. neue Ländertheilung 502. ff. Empörung Ludwigs von Bayern 505. ff. stirbt 507.  
 Ludwig von Bayern (der Deutsche) I. 479. 482. 488. 490. ff. 500. f. 505. ff. wird König von Teutschland 514. hat mit den Benden zu schaffen 516. ff. Verbindungen mit seinen Brüdern 521. ff. erhält das östliche Lothringen 527. f. stirbt 531.  
 Ludwig II., Kaiser I. 524. 527. f.  
 Ludwig der Jüngere, Ludwigs des Teutschen Sohn I. 531. f. 536. f.  
 Ludwig der Stammelnde I. 534.  
 Ludwig, Kön. von Frankreich, Ludwigs des Stammelnden Sohn I. 534. 539.  
 Ludwig, König vom cisjurantischen Burgund I. 551.  
 Ludwig das Kind, König von Teutschland und Lothringen I. 562. ff. 570.  
 Ludwig IV., K. v. Frankreich II. 101. 109. III.  
 Ludwig von Provence, Kaiser II. 117.  
 Ludwig II., thüringischer Graf II. 436. f.  
 Ludwig III., thüringischer Graf III. 17. Landgraf von Thüringen 18.  
 Ludwig IV., Landgraf v. Thüringen III. 269. f.  
 Ludwig von Bayern, deutscher König und Kaiser, wird zum Throncandidaten ausersehen III. 671. seine Wahl und Krönung 672. f. ertheilt dem Erzbischof Peter von Mainz u. andern Churfürsten große Vortheile 674. f. Krieg mit seinem Gegenkönige Friedrich von Oesterreich 676. Feindseligkeiten mit seinem Bruder Rudolf von der Pfalz 677. Schweizer Handel 678. Treffen bey Mühlthor 679. Erwerbung der Mark Brandenburg 682. vermählt sich mit Margarethe von Holland 684. Handel mit dem Pabste Johann XXII. 684. unterstützt den Galeazzo Visconti in Mailand 687. Johanns XXII. Verfahren wider ihn 688. protestirt und appellirt dawider 689. neues Verfahren des Pabstes 691. drittes Verfahren; Excommunication 691. protestirt und

und apostat. 692. wird vom Pabste des  
 Throns verlustig erklärt: 693.  
 mit einem neuen Egentüm-  
 lige bedroht 694. vom  
 Schlosse Burgau weggeschla-  
 gen: 695. vergleicht sich mit  
 Friedrich von Oesterreich zu  
 Trausnitz 696. sein Betra-  
 gen gegen Friedrich von Oe-  
 sterreich 698. Vergleich zu  
 München 699. Regierun-  
 gsgemeinschaft. 699. Wider-  
 spruch der Churfürsten 700.  
 Tod des Herzogs Leopold  
 von Oesterreich 701. er-  
 klärt Heinrichs von Kärn-  
 then Tochter für successions-  
 fähig 701. 727. Römerzug  
 702. Krönung zu Mayland  
 703. Kaiserkrönung 706.  
 führt den Pabst Johann  
 XXII. ab und läßt Nicolaus  
 VI. wählen 707. schimpf-  
 licher Abzug von Rom 708.  
 Theilungsvertrag zu Padua  
 710. Rückkunft nach Deutsch-  
 land 718. vergleicht sich  
 mit den Herzogen von Oe-  
 sterreich 714. Unterhand-  
 lungen mit dem Pabste Jo-  
 hann XXII. 715. Unter-  
 nehmungen des Königs Jo-  
 hann von Böhmen in Ita-  
 lien 717. dessen Rückkunft  
 nach Teutschland 720. Jo-  
 hann von Böhmen will den  
 Kaiser mit dem Pabste aus-  
 söhnen 721. Verfall der  
 böhmischen Angelegenheiten  
 in Italien 722. will die  
 Reichsregierung an Heinrich

von Niederbayern resigniren  
 725. kärnthner Krieg 727.  
 befehlet die Herzoge von Oe-  
 sterreich mit Kärnten und  
 Tyrol 728. Friede zu Ens-  
 737. Unterhandlungen über  
 seine Absolution 731. wer-  
 den abgebrochen 735. seine  
 Verbindung mit Edward III.  
 von England 735. Inter-  
 dict. Johans XXII. 736.  
 Annahmungen des französ-  
 schen und päpstlichen Hofes  
 gegen das Reich 737. Reichs-  
 tag zu Frankfurt 737. Chur-  
 vereyn 739. neuer Reichs-  
 tag zu Frankfurt 740. Ent-  
 scheidung von der Unabhängig-  
 keit des Reichs 740. Reichs-  
 hof zu Eblens 742. eng-  
 lisch-französischer Krieg 743.  
 wird dem Könige von Eng-  
 land untreu 744. Ausfüh-  
 rungs-geschäfte mit dem Pab-  
 ste 746. Erwerbung von  
 Niederbayern 747. Erwer-  
 bung von Tyrol 748. be-  
 lehnt seinen Sohn Ludwig  
 von Brandenburg mit Ty-  
 rol und Kärnten 751.  
 Verfahren Clements des VI.  
 wider ihn 752. will sich  
 dem Pabste unterwerfen 755.  
 weitere Forderungen des  
 Pabstes 756. Reichstag zu  
 Frankfurt 757. Churfür-  
 stenversammlung zu Regens-  
 767. befehlet seine Gemah-  
 lin Margarethe mit Hol-  
 land, Seeland, Friesland  
 und Heunegau 759. fürch-  
 terliche Verbannung Clements  
 des

- des VI. 760. Königswahl  
 Carl IV. 763. Reichstag  
 zu Cooper 766. behauptet  
 sich wider seinen Gegner Carl  
 766. stirbt 767.
- Ludwig der Aeltere, Mark-  
 graf von Brandenburg III.  
 683. f. 739. 749. f. 774.  
 ff. 777. 779. f. 781. ff.  
 811.
- Ludwig der Stürmer, Markgraf  
 von Brandenburg III. 781.  
 783. f. 786. 815. ff. 818.
- Ludwig der Strenge, Rhein-  
 pfalzgraf u. Herz. v. Bayern  
 III. 361. 372. f. 395. 544.  
 f. 549.
- Ludwig, Herzog von Bayern  
 zu Ingolstadt IV. 267. f.
- Ludwig, H. v. Bayern, Land-  
 hut IV. 361. f. 365. ff. 383.  
 ff. 390.
- Ludwig, Herzog von Bayern,  
 Wilhelms IV, Bruder V.  
 311. 435.
- Ludwig, ältester Sohn des Kö-  
 nigs Ruprecht IV. 78. f.  
 80. succedirt in der Char  
 Pfalz 114. bringt den abge-  
 setzten Kaiser Johann XXIII.  
 in Verwahrung 156. Quo-  
 rector des Conciliums zu  
 Costniz 158. löst das Ver-  
 theil des Conciliums an Jo-  
 hann Fuß-pollzichen 1275.  
 beschwert sich wegen des dem  
 Erzstift von Maynz auf-  
 getragenen Reichscollegats  
 225. hält für seinen Sohn  
 Ruprecht um die Char Sack-  
 sen ab 259. 262.
- Ludwig, Pfalzgraf zu Baden;  
 IV. 363. 366. ff. 379.  
 425. f.
- Ludwig V., Churf. v. d. Pfalz  
 V. 1. 23. 115. f. 175. 180.  
 f. 438.
- Ludwig II., Pfalzgr. v. Zwey-  
 brück V. 438.
- Ludwig VI., Churfürst v. d.  
 Pfalz VI. 49. ff. 87. 87.  
 99.
- Ludwig, Sohn des Herz. Mag-  
 nus des Aelteren zu Braun-  
 schweig III. 827. f.
- Ludwig IV., Landgraf v. Hes-  
 sen, Philips zweyter Sohn  
 VI. 434.
- Ludwig V., Landgraf von Hes-  
 sen = Darmstadt VI. 253. f.  
 286. 429. 435. 446.
- Ludwig, Erbprinz von Hessen  
 Darmstadt VIII. 66.
- Ludwig, Prinz von Baden,  
 kaiserlicher Oberfeldherr VII.  
 251. 259. 315. ff. 322.  
 325. 347. 458. 465. 468.  
 482. 484. 486. 500. f.  
 522. f.
- Ludwig II., Kön. von Ungern  
 und Böhmen, Blatslavs  
 Sohn IV. 781. f. V. 6. LI.  
 208.
- Ludwig, Graf v. Nassau VI.  
 5. 9. 12. ff.
- Ludwig, Graf v. Caraven III.  
 720. 724.
- Ludwig, Herz. v. Caraven IV.  
 303. 336.
- Ludwig, Erbprinz von Parma,  
 wird König u. Spanien IX.  
 159.

Ludwig

Ludwig. Sforza (Morat), Herzog von Mailand IV. 644. f. seine Künfte wider den König von Neapel 647. ff. hezt den König Carl VIII. von Frankreich wider ihn auf 648. ff. verbindet sich wider Carin VIII. 653. schließt mit diesem einen Particularfrieden 658. ersucht den Kaiser Maximilian I. nach Italien zu ziehen 671. f. vermittelt den Frieden zwischen Maximilian I. und den Schweizern 687. muß Mailand verlassen 690. kehrt dahin zurück 692. wird in Novara belagert 692. bey dem Abzuge gefangen genommen 693. stirbt 693.

Ludwig VII., K. v. Frankreich III. 65. 69. 72. ff.

Ludwig (XI.) Dauphin IV. 314. ff.

Ludwig XI., K. v. Frankreich IV. 413. 422. ff. 427. ff. 430.

Ludwig XII., Kön. von Frankreich IV. 678. 683. erobert Mailand 688. ff. schließt mit Maximilian I. einen Stillstand zu Blois 702. f. Verheirath mit ihm zu Briant 704. f. Vertrag zu Blois 720. wird mit Mailand belehnt 721. widerruft die zwischen seiner Tochter Claudia. und Maximilians Enkel Carl verheirathete Heirath 725. verhandelt sich mit dem Papste Julius II. wider

Maximilian 726. sein Zug wider Venua 727. seine Erbitterung wider die Venezianer 741. Ligue zu Cambrai 742. ff. schlägt die Venezianer bey Agnadello 747. Bündniß mit Maximilian I. zu Blois wider den Papst 756. Concilium zu Pisa 759. wird aus Italien verdrängt 763. Friede und Bündniß mit Venedig. 773. erobert Mailand 774. verliert es wieder 775. Spornschlacht 776. Dijon wird von den Schweizern belagert 777. schließt mit seinen Feinden Particular-Verträge 778. stirbt 782.

Ludwig XIII., Kön. v. Frankreich VI. 383. 508, 532. 600. 649. 727.

Ludwig XIV., Kön. v. Frankreich, will römischer Kaiser werden VII. 54. seine Vermählung mit Maria Theresia von Spanien 72. f. Angriff auf die spanischen Niederlande 105. Bündniß mit England wider Holland 109. mit Schweden 110. 112. mit dem Bischof von Würzburger 111. mit Schweden 114. überwältigt Lothringen 115. Ausbruch des Kriegs wider die N. Niederländer 120. Friedenshandlung zu Edju 138. Fortgang des Kriegs 137. 16a. Congress zu Nimwegen 163. 166. Fortgang des Kriegs 12

Kriegs 173. Verheerungen  
 am linken Rheinufer 176.  
 177. Eröffnung des nieder-  
 iger Congresses 181. sein  
 Friedensplan 186. Sepa-  
 ratstube mit den B. Nie-  
 derlanden 191. mit Spa-  
 nien 193. mit dem Kaiser  
 und Reich 198. Präsen-  
 ten auf die Reichs - Unmit-  
 telbaren im Elfaß und auf  
 die Vasallen der lothringi-  
 schen Bischöfmer 210. Re-  
 union's - Befehl 219. 222.  
 Wegnahme von Straßburg  
 228. Besetzung von Casale  
 230. zwanzigjähriger Still-  
 stand mit Teutschland und  
 Spanien 263. 267. For-  
 derungen der Herzogin von  
 Orleans auf die pfälzliche  
 Verlassenschaft 269. handelt  
 dem zwanzigjährigen Still-  
 stande entgegen 271. thut  
 neue Vorschläge 275. un-  
 terstützt den Cardinal Für-  
 stenberg im kölnischen Wahl-  
 streit 277. neuer Krieg mit  
 dem Kaiser und Reich 279.  
 mit Holland, Spanien und  
 England 284. Verwüstung  
 der Pfalz 284. Zweck die-  
 ser Grausamkeit 289. Fort-  
 setzung des Kriegs 301. er-  
 obere Mons 303. und Da-  
 myr 306. thut Friedensan-  
 träge 313. Fortgang des  
 Kriegs 315. Friebe mit  
 Savoyen 323. Friedensun-  
 terhandlungen mit den Abzi-  
 gen Allirten 326. Congress  
 zu Ryswick 328. Friebe zu

Ryswick mit den B. Nie-  
 derlanden 331. mit Groß-  
 britannien 331. mit Spa-  
 nien 332. mit Kaiser und  
 Reich 333. 337. spanischer  
 Erbfolgestreit 367. An-  
 sprüche des Kaisers 369.  
 Verzichtleistung der Königin  
 Maria Theresia 372. An-  
 sprüche des Hauses Bour-  
 bon 374. verlangt die spa-  
 nische Erbfolge für seinen  
 jüngern Enkel Philipp 376.  
 Unterhandlungen am spani-  
 schen Hofe 376. scheidet den  
 Marquis von Harcourt nach  
 Madrid 386. erster Thei-  
 lungsvertrag 392. seine Ab-  
 sichten dabey 394. protestirt  
 wider die Ernennung des  
 Churprinzen von Bayern  
 zum Thronfolger 399. zwey-  
 ter Theilungsvertrag 401.  
 Carls II. Testament zum  
 Vortheil Philipps von An-  
 jou 412. Carls II. Tod  
 413. großer Staatsrath zu  
 Fontainebleau 416. nimmt  
 das Testament an 418. sucht  
 sein Betragen zu rechtferti-  
 gen 421. Verbindung mit  
 Bayern 423. mit Savoyen  
 428. mit Marana 429.  
 erkant Jacob III. als König  
 von Großbritannien 453.  
 Kriegserklärung wider den  
 Kaiser und die Coemächte  
 457. wider Savoyen 476.  
 Treffen bey Höchstädt 484.  
 Treffen bey Mamilien 510.  
 Entschaff von Turin 512. Ge-  
 neralcapitulation über Ita-  
 lien



lien 519. **Verträgen**: Si-  
 her: Truppen in **Frankreich**  
 529. **Progressen** in **Spanien**  
 527. **Verlust** in **den**  
**Niederlanden** 591. **thut**  
**den** **Ältesten** **Friedensanträge**  
 553. **Unterhandlungen** am  
**Werdohl** 558. **seine** **trau-**  
**rige** **Tage** 562. **Unterhand-**  
**lungen** im **Saag** 565. **will**  
**die** **ganze** **spanische** **Monar-**  
**chie** **abtreten** 567. **Prälimi-**  
**narvertrag** 570. **übertrie-**  
**bene** **Forderungen** der **Älter-**  
**ten** 572. **Fortsetzung** des  
**Kriegs** 575. **Niederlage** bey  
**Malplaquet** 580. **Erneue-**  
**rung** der **Friedensunterhänd-**  
**lungen** 582. **Conferenzen**  
**zu** **Geertvuidenberg** 587.  
**Fortgang** des **Kriegs** 592.  
**große** **Ministerial-Verände-**  
**rung** am **Hofe** **zu** **London**  
 595. **geheime** **Unterhand-**  
**lungen** mit **den** **neuen** **eng-**  
**lischen** **Ministern** 599. **sucht**  
**Carls** **VI.** **Kaiserwahl** **zu**  
**hintertreiben** 632. **Fortgang**  
**der** **geheimen** **Friedensunter-**  
**handlungen** 637. **Friedens-**  
**präliminarien** 639. **Congreß**  
**zu** **Utrecht** 644. **Feldzug**  
**von** 1712. 650. **Philipp**  
**V.** **Verzichtleistung** auf **die**  
**französische** **Thronfolge** 653.  
**Waffenstillstand** 651. 654.  
**Wortfall** zwischen **den** **Be-**  
**dienten** der **französischen** und  
**holländischen** **Gesandten** **zu**  
**Utrecht** 654. **utrecht** **Frie-**  
**de** mit **Großbritannien** 660.  
 mit **Portugal** 661. mit

**Preussen** 661. mit **Bay-**  
**ern** 662. mit **den** **N.**  
**Niederlanden** 662. **bleibt**  
**dem** **Kaiser** **harte** **Friedens-**  
**bedingungen** an 664. **Fort-**  
**gang** des **Kriegs** mit **dem**  
**Kaiser** and **Reich** 666. **Frie-**  
**denshandlung** **zu** **Kastadt**  
 669. **rastrader** **Prälimina-**  
**rien** 670. **Friede** **zu** **Baden**  
 672. **stirbt** 683.  
**Ludwig** **XV.**, **Rbn.** **von** **Frank-**  
**reich** **VII.** 683. **schließt** **seine**  
**spanische** **Braut** **zurück** 704.  
**vermählt** **sich** mit **Maria** **Les-**  
**czynska** 705. **hanndoversche**  
**Allianz** 709. **pariser** **Prä-**  
**liminarien** 807. **Congreß**  
**zu** **Soissons** 809. **Vertrag** **zu**  
**Sevilla** 812. **Folgen** 818.  
**unterstützt** **seinen** **Schwieger-**  
**vater** **Stanislaus** **bey** **der**  
**polnischen** **Königswahl** **VIII.**  
**4.** **kündigt** **dem** **Kaiser** **den**  
**Krieg** an 10. **wiener** **Frie-**  
**denspräliminarien** 29. **er-**  
**wirbt** **sich** **Lothringen** und  
**Bar** 30. **garantirt** **die** **prag-**  
**matifche** **Sanction** 31. **Con-**  
**vention** mit **dem** **Kaiser** **weg-**  
**en** **Lothringen** 36. **Defini-**  
**tivtractat** **zu** **Wien** 40. **öster-**  
**reichischer** **Erbfolgestieg** 94.  
**Theilungs- und Operations-**  
**plan** 94. 96. **empfiehlt** **den**  
**Churfürsten** **von** **Bayern** **zur**  
**Kaiserwürde** 95. **Vertrag**  
**zu** **Hymphenburg** 96. **bricht**  
**gegen** **Sardinien** **öffentlich**  
**los** 168. **kündigt** **England**  
**und** **Oesterreich** **den** **Krieg**  
**an** 169. **fehlgeschlagenes**  
 13 **Unter-**

Unternehmen des jungen  
 Prinzen 169. zieht in  
 Person nach den Niederlän-  
 den 171. bemüht sich  
 der Barriereplätze 171. eilt  
 nach dem Elsaß 173. seine  
 Krankheit zu Weß 180. Un-  
 thätigkeit seiner Feldherren  
 181. Eroberung von Frey-  
 burg 186. sucht Chursach-  
 sen als Mitwerber um die  
 Kaiserkrone aufzustellen 192.  
 Treffen bey Fontenoi 205.  
 Folgen 206. Bündniß mit  
 Venedig 206. sucht Friede zu  
 machen 235. Congress zu  
 Wreda 236. Eroberung des  
 holländischen Flanderns 238.  
 Sieg bey Lauffeld 239. Ero-  
 berung von Bergen op Zoom  
 240. Ruin der französischen  
 Marine 241. Friedenscon-  
 gress zu Aachen 243. nach-  
 her Präliminarien 244. Coa-  
 lition mit Oesterreich 284.  
 Grenzstreit mit Großbritan-  
 nien über Acadien 287. Al-  
 lianz mit Oesterreich zu Ver-  
 sailles 293. Eroberung von  
 Dinorcia 294. nimmt am  
 Landkriege wider Preussen  
 Theil 317. schickt ein Kar-  
 tes Oer nach Teutschland  
 342. Treffen bey Hasten-  
 beck 344. Convention zu  
 Kloster Eren 346. Tref-  
 fen bey Kobbach 364. Auf-  
 hebung der Convention zu  
 Kloster Eren 382. Nie-  
 derlage bey Erfeld 414.  
 neuer Allianztractat mit Oe-  
 sterreich 419. Niederlage

bey Minden 430. Unfälle  
 zur See 460. verwirft die  
 englischen Friedensanträge  
 461. erklärt selbst seine  
 Bundsgenossen seine Mei-  
 nung zum Frieden 533.  
 schickt den Grafen von Bus-  
 sy nach London 535. hollän-  
 discher Hausvertrag 536.  
 auch Spanien und Portugal  
 nehmen am Kriege Theil  
 538. 539. lehnt den russi-  
 schen Friedensplan ab 543.  
 wünscht die Herstellung des  
 Friedens 568. schickt den  
 Herzog von Noivernois nach  
 London 570. Präliminarien  
 570. Friede zu Paris 571.  
 Ausgang des Kriegs 583.  
 585.

Ludwig XVI., Kön. v. Frank-  
 reich, bleibt bey dem bayer-  
 schen Erbfolgekriege neutral  
 VIII. 664. 678. vermittelt  
 den Frieden zu Teschen 679.  
 erklärt sich bey dem Scheid-  
 streit für die W. Niederlän-  
 der 695. Vertrag zu Kon-  
 stinobleu 696. Revolution  
 in Frankreich 779. f. Ant-  
 wort auf des Kaisers Vor-  
 stellungen wegen der Decrete  
 der National-Versammlung  
 794. mißlungene Flucht und  
 engere Gefangenhaltung des  
 Königs 803. nimmt die  
 neue Constitution an 810.  
 schreibt an den Kaiser wegen  
 der Bewafnung der Emi-  
 grirten am Rhein 817. und  
 an den Churfürsten von Trier  
 818. Antwort des Churfür-  
 sten

- den 219. Antwort des Kaisers 219. schreibt wegen der Königskrone zu Coblenz nochmals an den Kaiser 221. sucht den Krieg zu vermeiden 226. erklärt dem Kaiser, daß die französische Nation den declamirenden Fürsten eine billige Genugthuung geben wolle 235. mißde Erklärung wegen der Zurücksetzungen 245. harte Antwort des Fürsten Kaunitz 246. Kriegserklärung wider Oesterreich 249. wird von der National-Versammlung suspendirt und als Arrestant in Bewahrung gebracht 257. öffentlich verhöhrt, verurtheilt und hingerichtet 272 ff.
- Ludwig, G. v. Bourbon, Ludwigs XV. Premier-Ministre VII. 794.
- Ludwig Ernst, Prinz von Braunschweig: Wolfenbüttel VIII. 460.
- Lübeck, Reichsstadt III. 168. 170. 193. f. 199. 281. 285. ff. IX. 174. ihre Entschädigung 174 f.
- Lübeck, Handelsstadt III. 529. f. Haupt der Hanse 533. f. IV. 613. VI. 1030.
- Lübeck, Bischof zu II. 233. IX. 161. f.
- Lübeck, Friede zu VI. 487. ff. Vertrag zwischen Holstein-Gottorp und dem Domcapitel zu VII. 612.
- Lübeck, dänische Gewaltthätigkeiten gegen VII. 242.
- Sachsenburgischer Erbfolgestreit: III. 826. ff.
- Lütchen I. 242.
- Lütich, wird von den Franzosen überwältigt VIII. 909.
- Lütich, Bischof zu, seine Confirmation IX. 194. f.
- Lüticher Revolution VIII. 728. ff.
- Lütkefeld, Grafen von. IV. 362. f.
- Lützen, Treffen bey VI. 593. ff.
- Lützenow, Conrad von, Reichshofrath VI. 679. 718. f.
- Lustpumpe IX. 479.
- Luzsch VIII. 748. f.
- Luitpold, Herzog von Bayern I. 568. f.
- Luitberg, Gemahlin des H. Laffio II. von Bayern I. 441. 443.
- Luitgard, Kais. Ottens: I. Tochter II. III. 223. f.
- Luitprand, König der Langobarden I. 329. 331. ff.
- Luitprand, Bischof zu Cremona II. 138. f.
- Lund, Bischof zu III. 101. f.
- Lund, Friede zu VII. 206.
- Lunoville, wird zum Congressort bestimmt IX. 109. Convention zu 116. Friedenshandlung zu 117. Friede zu 117. ff. dessen Ratification von Seiten des Reichs 121. ff.
- Lust, Graf von VIII. 760.
- Luther, D. Martin IV. 796. greift den Ablasshandel an 797. seine 95. Thesen 798. ff. Widerspruch der Dominicaner

nianer 801. ff. giebt eine  
 Erklärung seiner Streitfähe  
 heraus 803. sein Verhör  
 vor dem Cardinal Cajetan  
 zu Augsburg 810. ff. ap-  
 pellirt an den besser zu un-  
 terrichtenden Pabst 813.  
 appellirt an ein allgemeines  
 Concilium 814. erbiethet sich  
 gegen Willk zum Still-  
 schweigen V. 49. leipziger  
 Disputation 53. ff. sein  
 Streit mit Hieron. Emser  
 58. f. mit den Franciskanern  
 59. f. greift das römische  
 Glaubenssystem an 60. sei-  
 ne Schrift an den christlichen  
 Adel deutscher Nation 63. f.  
 Verdammungsbulle wider ihn  
 64. f. sein Buch von der  
 babylonischen Gefangenschaft  
 der Kirche 65. läßt sich von  
 Willk zu einem Schreiben  
 an den Pabst bewegen 67. f.  
 verbrennt öffentlich das Cor-  
 pus jur. canon. sammt der  
 Verdammungsbulle 72. f.  
 wird in den Bann gethan  
 75. f. seine Berufung auf  
 den Reichstag zu Worms  
 79. f. wird vor die Reichs-  
 versammlung vorgefordert  
 81. f. seine Erklärung über  
 seine Schriften 82. ff. be-  
 sondere Unterhandlungen mit  
 ihm 85. f. Abreise von  
 Worms 86. wird ingheim  
 nach der Wartburg gebracht  
 86. wird in die Acht er-  
 klärt 87. seine Beschäfti-  
 gungen auf der Wartburg  
 132. f. sein Streit mit

dem: Churfürsten: Albrecht  
 von Mainz 133. ff. seine  
 Abkehr von der Wartburg  
 nach Wittenberg 143. stilt  
 die dortigen Unruhen 143.  
 f. sein Streit mit Heinrich  
 VIII. von England 146.  
 mit Erasmus 147. f. Fort-  
 gang der Reformation 148.  
 f. regensburger Verordnung  
 zur Vollziehung des worm-  
 ser Edicts 164. ff. sucht den  
 Bauernaufrehr abzuwenden  
 170. f. ermahnt die Bau-  
 ern zum Frieden 176. f.  
 fördert die Obrigkeiten ge-  
 gen die aufrehrerischen Bau-  
 ern auf 178. seine Potest  
 192. Fortgang der Refor-  
 mation in Sachsen, Hessen,  
 Lüneburg, Mecklenburg,  
 Pommern, Preussen ic. 194.  
 ff. sein rauhes Votum  
 gegen den Herzog Georg  
 von Sachsen 246. haßt  
 die Zwinglianer 263. f. sei-  
 ne Härte gegen Zwingli  
 267. sein Urtheil über Me-  
 lancthon ausburg. Con-  
 fession 285. erklärt einen  
 Vertheidigungskrieg für er-  
 laubt 321. seine Unterre-  
 dung mit dem päpstlichen  
 Legaten Bergerius 416. faßt  
 die schmalkaldischen Artikel  
 ab 425. 431. Vergleichung  
 der Lutheraner und Zwing-  
 lianer 440. f. sein Urtheil  
 über das regensburger Collo-  
 quium 471. f. rath dem  
 Churfürsten von Sachsen in  
 der naumburger Sache zur  
 Behut-

- Schutzbrief 528. f. 516.  
 ff. seine unanständige Schrift  
 wider den Herzog Heinrich  
 den Jüngern von Braun-  
 schweig 526. f. stirbt 575.  
 sein Verdienst um die teut-  
 sche Sprache VI. 1046. sein  
 Glaube an die Gewalt des  
 Teufels 1051. seine Gelehr-  
 samkeit 1058. f.  
 Entterberg, Gefecht bey VIII.  
 417. f. 562.  
 Luxemburg, Herzogthum III.  
 838. IV. 39. 97.  
 Luxemburg, Festung, von den  
 Franzosen erobert VII. 265.  
 von den Franzosen ausge-  
 hungert VIII. 910.  
 Luxemburg, Marschall von VII.  
 122. 131. sein Marsch auf  
 dem Eise nach Holland 132.  
 liegt bey Mont-Cassel 174.  
 entsetzt Charleroi 174. f.  
 Räubereyen und Verwüstun-  
 gen seiner Truppen im Breis-  
 gau, in Wimpelgard, an  
 der Saar, in Zweybrück  
 176. f. wird bey Mons  
 geschlagen. 192. liegt bey  
 Fleurus 301. bey Stenker-  
 len 307. bey Meerwinden  
 317. stirbt 318.  
 Lurus der Deutschen im 14ten  
 und 15ten Jahrhundert IV.  
 596. ff. im 16ten und  
 17ten Jahrhundert VI. 939  
 ff.  
 Luzzara, Treffen bey VII. 462.  
 Lynat, Graf Rochus Friedrich  
 zu VIII. 346. f.
- M.  
 Maastricht VII. 137. 139. 173e  
 VIII. 244. ff. wird an Frank-  
 reich abgetreten 929.  
 Macdonald, französisch. General  
 IX. 64.  
 Mack, General VII. 976. IX.  
 41. 43.  
 Madrucci, Cardinalbischof von  
 Trient V. 648.  
 Mähren, Groß I. 554. f.  
 Mährer I. 238. f. 304. f.  
 517.  
 Mährische Brüder VI. 197.  
 Maffei, Graf von VII. 644.  
 Magdalene von Bayern, Ge-  
 mahlin des Pfalzgr. Wolf-  
 gang Wilhelm von Neuburg  
 VI. 305.  
 Magdeburg, Stadt II. 212e  
 261. V. 641. wird in die  
 Acht erklärt 677. f. vom  
 Churf. Wrtz von Sachsen  
 belagert 680. f. capitulirt  
 684. f. wird von Tilly be-  
 lagert und zerstört VI. 542.  
 ff. 546. f. muß dem Ad-  
 ministrator August v. Sach-  
 sen und dem Churfürsten von  
 Brandenburg huldigen VII.  
 91. f.  
 Magdeburg, Burggraf zu II.  
 226. V. 691.  
 Magdeburg, Erzbisthum zu II.  
 233. 243. kommt als Her-  
 zogthum an Churbrandenburg  
 VI. 849.  
 Magdeburg, Erzbischofswahl  
 zu III. 83. f.  
 Magnentius, Gegenkaiser I.  
 161.  
 Magnus,

- Magnus, Herz. v. Sachsen II.**  
 334. f. 338. 435.  
**Magnus, dänischer Prinz III.**  
 23. ff.  
**Magnus Torquatus, Herz. v. Braunschweig III.** 828. f.  
**Magnus, Prinz von Mecklenburg, Bischof zu Schwerin VI.** 84.  
**Magnus, Prinz von Württemberg VI.** 421.  
**Magania II.** 77.  
**Mahlstatt I.** 375. f.  
**Majestätsbrief Rudolfs II. v. J. 1609. VI.** 202. f. 321. 323.  
**Majestätsrechte, allgemeine IX.** 226. besondere 235.  
**Majestätsverbrechen I.** 83. f. II. 490.  
**Maillebois, Marschall VIII.** 98. 102. 158. f. 206. 230. f.  
**Mainhard, Graf von Görz III.** 333.  
**Mainhard, Graf von Tyrol, Conradins Stiefvater III.** 394. f. 559. 618. wird Herzog von Kärnten 571.  
**Mainhard, S. v. Oberbayern und Graf von Tyrol, Sohn der Margaretha Maultasch III.** 811. f.  
**Maintenon, Frau von VII.** 512. 535. f.  
**Majores Domus I.** 306. ff.  
**Mailberg I.** 375.  
**Malbergische Stossen I.** 369.  
**Malmesbury, Lord VIII.** 961. ff. 981. ff.  
**Malplaquet, Treffen bey VII.** 580. ff.  
**Malko II. 406. IX.** 39. 125. ff.  
**Maltefer, Orden IX.** 127. Entschädigung des teutschen Großpriorats 173. f.  
**Mandelsto, Ernst von V.** 799. f.  
**Manfred, Kaiser Friedrichs II. natürlicher Sohn III.** 352. sein Haß gegen Conrad IV. 356. läßt diesen vergiften 357. Conradus Vormund und Reichsverweser in Sicilien 358. schlägt die päpstlichen Truppen bey Nocera 359. entweicht dem Papste Neapel und Sicilien 360. wird König von beyden Sicilien 361. wird excommunicirt 387. rühet sich wider Carl von Anjou 390. wird im Treffen bey Benevento überwunden und erschlagen 390.  
**Mangold, kaiserl. Heerführer II.** 282.  
**Mannheim, von den Franzosen verwüestet VII.** 285. von Burnser erobert VIII. 922.  
**Mannstein, General v. VIII.** 333.  
**Mansfeld, Graf Gebhard von V.** 204. 333. Graf Albrecht von 204. 333. Gräfin Agnes von VI. 83. f. 90. 100.  
**Mansionarius I.** 363.  
**Mansus II.** 10.  
**Mantua, Concilium zu V.** 416. 419. 423. 433.  
**Mantua, Herzogthum, kommt an Oesterreich VII.** 507.  
**Mantus,**

- Mantua, Befung, von den Franzosen blosirt VIII. 99. 965. miflungener Entfah 969. f. muß capituliren 971. wird ein Theil der cisalpinifchen Republik 988. von den Oefterreichern wieder erobert IX. 64. den Franzosen eingeräumt 116.**  
**Mantuanifcher Erbfolgekrieg VI. 501. ff.**  
**Manuel, griechifcher Kaifer III. 59. 70.**  
**Manuel, Juan, kaiserl. Minifter zu Rom V. 96. 101.**  
**Mannet, Procurator: Syndicus zu Paris VIII. 861. f.**  
**Manufacturen I. 413. ihr Zustand unter Carl dem Großen II. 62. unter den Ottonen 253. unter den fränkifchen Kaifern 514. f. unter den Hohenftaufen III. 326. f. unter den habsburg: luxemburgifchen Königen und Kaifern IV. 607. ff. im 16ten und 17ten Jahrhundert VI. 1007. ff. im 18ten Jahrhundert IX. 462. ff.**  
**Manufacturstädte IV. 608. VI. 1008. 1011.**  
**Maquire, General VIII. 316. 447.**  
**Marat VIII. 862. 880.**  
**Maraviglia V. 399. f.**  
**Marbacher Bündniß IV. 90. f.**  
**Marbod, Rdn. der Marcomannen I. 107. f. 110. f. 126. ff.**  
**Marburg, Schloß zu V. 266. f.**  
**Marburg, Univerfität zu VI. 1055.**  
**Marburger Union IV. 53. 54.**  
**Marburgifcher Erbfolge: Streit VI. 434. f. Vergleich darüber 797. 852.**  
**Marc Aurel, Kaifer I. 137. ff.**  
**Marcomannen I. 33. 40. f. 107. f. verwüften die Gegend von Mayland 157.**  
**Marcomannifcher Krieg I. 137. ff.**  
**Marcuff, Formelfammler II. 28.**  
**Mardefeld, General VII. 609.**  
**Mardefeld, Baron von VIII. 241. f.**  
**Marengo, Treffen bey IX. 97. f.**  
**Margarethe von Oefterreich, Wittwe des röm. Königs Heinrichs VII. III. 332. ff. Gemahlin Ottocars v. Böhmen 334. f.**  
**Margarethe von Flandern und Hennegau III. 363. ff.**  
**Margarethe Raufafch III. 701. 717. 728. 748. ff. 811. ff. 814. f.**  
**Margarethe von Oefterreich, Gemahlin Mainhards von Oberbayern und Tyrol III. 812.**  
**Margarethe, Kaifer Friedrichs II. Tochter, Gemahlin Albrechts des Unartigen v. Thüringen III. 600. f.**

Mar:

- Margarethe von Orabant, Kais. Heinrichs VII. Gemahlin III. 658. 661.**
- Margarethe von Holland, zweyte Gemahlin des Kais. Ludwig von Bayern III. 684. 703. 759.**
- Margarethe, Gemahlin des Grafen Ludwig III. v. Flandern IV. 96.**
- Margarethe, Gemahlin Philipps des Kühnen von Burgund IV. 96. f.**
- Margarethe, Kaiser Maximilians I. Tochter IV. 428. ff. 449. 671. Statthalterin der Niederlande 726. 743. 768. 774. V. 234.**
- Margarethe von Parma, Statthalterin der Niederlande VI. 3. 6. 8. 11.**
- Margarethe Theresia von Spanien, Kais. Leopolds I. Gemahlin VII. 370.**
- Maria, Karls des Kühnen Tochter IV. 410. 412. f. succedirt ihrem Vater in den burgundischen Landen 422. vermählt sich mit Maximilian I. 424. ff. stirbt 428.**
- Maria, Kais. Maximilians I. Entelkn, Gemahlin des Königs Ludwig von Ungern u. Böhmen IV. 781. Statthalterin der Niederlande V. 403. 411. 499. 686. 743. f.**
- Maria, Gemahlin Wilhelms III. von Oranien VII. 184.**
- Maria von Spanien, Kaiser Ferdinands III. Gemahlin VII. 369. f. 371.**
- Maria Adelheide von Savoyen, Gemahlin des Herzogs von Bourgogne VII. 324.**
- Maria Amalia, Kais. Josephs I. Tochter VII. 623. 779.**
- Maria Anna von Oesterreich, K. Karls II. von Spanien Mutter VII. 376. f.**
- Maria Anna von Pfalz: Neuburg, Karls II. von Spanien Gemahlin VII. 377. 384. f. 388. 390. f. 405. 415. 419.**
- Maria Antonia, Churfürstin von Bayern VII. 370.**
- Maria Antonia, Churfürstin von Sachsen VIII. 649.**
- Maria Beatrix, Erbprinzessin von Modena VIII. 595.**
- Maria Christine, Kais. Franz des I. Tochter VIII. 595. 721. f.**
- Maria Josepha, Kaiser Josephs I. Tochter, Königin von Polen und Churfürstin von Sachsen VII. 623. 779. VIII. 304.**
- Maria Josepha von Bayern, Kais. Josephs II. zweyte Gemahlin VIII. 752.**
- Maria Isabella von Parma, Josephs II. erste Gemahlin VIII. 752.**
- Maria Theresia, Kais. Karls VI. Erbtochter VII. 794. 813. VIII. 31. succedirt ihrem Vater in den österreichischen Erbstaaten 78. missliche Aussichten 78. bayersche Ansprüche auf die österreichische Erbfolge 84. nimmt von**



von den vösterreichischen Ländern Besitz 87. preussische Ansprache auf Schlesien 89. Friedrichs II. Einbruch in Schlesien 90. verwirft dessen Anträge 91. Treffen bey Molwitz 92. spanische Ansprüche auf Oesterreich 93. französischer Theilungs- und Operationsplan 94. 96. ihre Lage 98. die Bayern und Franzosen überwältigen Oberösterreich 101. und Böhmen 104. Unternehmungen der Preussen in Schlesien und Mähren 105. Suspension der böhmischen Churstimme III. spricht die ungetreuen Stände um Unterstützung an 133. allgemeines Aufgebot der Ungern 134. Herstellung der österreichischen Sachen 135. Bayern wird von den Oesterreichern erobert 137. Sardinien und England erklären sich für Oesterreich 138. Friedrichs II. Einbruch in Mähren 143. Treffen bey Czaslau 147. Breslauer Friede 149. muß Schlesiens und Glatz abtreten 150. Vertreibung der Franzosen aus Böhmen 153. Uebergabe von Prag 155. Progressen in Bayern 156. nimmt in Bayern und in der Oberpfalz die Interims-Huldigung ein 159. warmsen Vertrag 167. Verbindung mit Churfachsen 167. französische Kriegserklärung

169. Carl's von Lothringen Uebergang über den Rhein 181. Abzug der Preussen aus Böhmen 184. Eroberung des preussischen Oberschlesiens 185. Unternehmungen in Bayern 187. 188. Warschauer Allianz 189. Carl's VII. Tod 190. wird zur Kaiserwahl eingeladen 191. 208. Treffen bey Pfaffenhausen 194. Friede mit Churfachsen zu Buxtehude 195. Fortgang des Kriegs in Schlesien 196. Leipziger Bündniß mit Churfachsen 198. Schlacht bey Striegau 199. bey Gorr 203. Franz des I. Kaiserwahl und Krönung 207. 210. preussischer Einbruch in Sachsen 213. verwirft die hannoversche Convention 215. gehörmlicher Anklageplan wider Preussen 216. Schlacht bey Kesselsdorf 222. Dresdener Friede 224. 226. Eroberungen der Festungen in den Niederlanden 229. österreichisches Hoffenglied in Italien 230. Eroberung von Genua 232. Einbruch in die Provence 233. Verlust von Genua 233. Vertrag zu Dresden 236. Bündniß mit Rußland 241. ein neues Präliminarien bey 246. Hauptfriede zu Wachen 248. erneuerte Garantie der pragmatischen Sanction 250. ihre Staatsveränderungen nach dem kachner Frieden

- Matrifel, Kammergerichte:** IV. 733. VI. 983. VII. 15. VIII. 625. IX. 362.  
**Matrifel, Usmat:** IX. 362.  
**Masham, Mrs.** VII. 597.  
**Massena, General** VIII. 966. 974. f. IX. 49. 59. 63. 70. 73. 90. f.  
**Massiler I.** 2.  
**Matilde, K. Heinrichs I. Gemahlin** II. 101. f.  
**Matilde, Hebtiffin von Queblinburg** II. 157. 164.  
**Matilde, Markgräfin v. Euficht** II. 310. 372. 392. 395. 430. 440.  
**Matilde, Tochter Heinrichs I. von England, Gemahlin Kais. Heinrichs V.** II. 437.  
**Matilde, Heinrichs des Löwen zweite Gemahlin** III. 200.  
**Matildische Erbgräber** II. 440. f. III. 28. ff. 145. 155. f. ff. 188. 180. 212. 215. 234. werden an den Pabst abgetreten 258.  
**Matildische Schenkung** II. 444.  
**Matthias, Kaiser Rudolfs II. Bruder, Statthalter der Niederlande** VI. 28. ff. 40. Oberbefehlshaber der Krone in Ungern 134. f. eröffnet den Reichstag zu Regensburg 140. schließt mit Bonifat einen Frieden 150. 186. und einen zwanzigjährigen Stillstand mit den Türken 151. sein Unwille gegen seinen Bruder Rudolf II. 186. f. Verbindung wider ihn 187. wird zum Haupt des Hauses Oesterreich erklärt 187. bestätigt die Freheiten der Protestanten in Ungern 188. gewinnt die österreichischen Stände 189. zwingt seinen Bruder Rudolf, ihm Ungern, Oesterreich und Mähren abzutreten 190. f. giebt den österreichischen Protestanten Religionsversicherungen 192. ff. 196. neue Mißthelligkeiten mit Rudolf 256. ff. 260. ff. zwingt Rudolphen, ihm auch Böhmen, Schlesien u. die Lausitz abzutreten 264. ff. seine Vermählung 268. wird zum Kaiser gewählt, f. **Matthias, Kaiser.**  
**Matthias, Kaiser, seine Wahl und Krönung** VI. 282. Capitulation 284. Reichstag zu Regensburg 285. Reichsjustizwesen 286. Beschwerden der unirten Stände 288. Türkenhilfe 292. Trennung des Reichstaats 294. woran die unirten Schuld sind 297. einseitiger Reichsabschied 298. Unruhen in Siebenbürgen 300. zwanzigjähriger Stillstand mit den Türken 303. Mißthelligkeiten der possidirenden Fürsten 303. Vergleich zu Kontau 308. zu Düsseldorf 309. Verfügungen wegen der österreichischen Erbfolge 310. Ferdinands von Steyermark Wahl und Krönung zum Könige von Böhmen 313. sucht ihm die Nachfolge auf dem teutschen Throne

Throne zu verschaffen 316. sucht die Union und die Liga aufzuheben 319. böhmische Unruhen 321. Gewaltthätigkeiten der Utraquisten gegen die Statthalter zu Prag 325. Bestellung von 30. Directoren 328. Verjagung der Jesuiten 328. Maßregeln des Kaisers 330. die Böhmen fangen den Krieg an 334. Dampierre und Douquoi rücken in Böhmen ein 336. Theilnahme der Union 338. fruchtlose Friedenshandlung 342. stirbt 343.

Matthias, König von Ungern IV. 356. 373. Feindseligkeiten gegen Georg von Böhmen 398. wird von den catholischen Ständen in Böhmen zum Könige gewählt 401. bekriegt den Kaiser Friedrich III. 403. Vergleich 404. neuer Krieg mit dem Kaiser 431. eroberet Wien 432. stirbt 443.

Matthiesen, Johann V. 385. ff.

Matthieu IX. 136.

Mattiaker I. 33. 58.

Maulbronner Formel VI. 34.

Maurepas, Graf von, Ludwig XVI. Minister VIII. 679.

Maxen VIII. 455. f.

Maximilian, Kaiser Friedrichs III. Sohn IV. 641. seine Vermählung mit Maria von Burgund 424. Krieg mit Frankreich 427. sein Sieg

bey Guinegate 428. Friede zu Arras 429. seine Wahl zum römischen Könige 433. nimmt Ungern in Anspruch 443. vergleicht sich mit Blasdislav von Ungern 444. Handel mit den Flandrern 444. wird von den Bürgern zu Brügge gefangen gehalten 445. Vertrag zu Tours 447. seine Heirath mit Anna von Bretagne 448. diese wird ihm von Carl VIII. von Frankreich entrißen 450. Krieg mit Frankreich 451. Friede zu Senlis 453. folgt seinem Vater in der Regierung, s. Maximilian I.

Maximilian I., römischer König, Regierungsantritt IV. 641. Einbruch der Türken 643. seine Vermählung mit Blanca Maria Sforza 644. überlebt die Regierung der Niederlande seinem Sohne Philipp 645. Eroberung des Königreichs Neapel durch die Franzosen 650. Bündniß zu Venedig wider Carl VIII. von Frankreich 653. erster Reichstag zu Worms 655. ewiger Landfriede 657. Reichskammergericht 659. Kammergerichtsordnung 662. Anlage des gemeinen Piennigs 665. erhebt die Grafschaft Wirtemberg zum Herzogthum 668. beerbt seinen Vetter Sigmund von Tyrol 670. Wechselheirath zwischen Oesterreich und Spanien

nien 671. Zug nach Italien 671. belagert Livorno 674. Reichstag zu Lindau 675. Sustentation des Kammergerichts 675. Reichstag zu Freyburg 676. Kammergerichtssache 680. Polizeywesen 682. Vergleich mit Frankreich wegen der abgerissenen burgundischen Stücke 677. 683. Krieg mit den Schweizern 683. Friede zu Basel 687. Mayland wird von den Franzosen erobert 688. augsburger Reichstag von 1500. 603. Reichsregiment 694. französisch-italianische Angelegenheiten 701. Stillstand mit Frankreich zu Blois 702. Vergleich zu Trient 704. Auflösung des Reichsregiments 705. Ursprung des Reichshofraths 706. Türkenhülfe 710. Mißverständniß mit den Churfürsten 711. projectirtes Churfürstenthum Tyrol 712. pfalz-bayerischer Erbfolgekrieg 714. Verträge mit Frankreich 719. belehnt den König Ludwig XII. mit Mayland 721. Reichstag zu Eöln 722. Ludwigs XII. Eifersucht über Oesterreichs Macht 725. Ludwigs XII. Zug wider Genua 727. Reichstag zu Costniz 728. französische Emisarien zu Costniz 729. Anstalten zum Römerzuge 730. Herstellung des Kammergerichts 732. Ausbruch nach Italien

734. -nimmt den Titel erwählter römischer Kaiser an 736. Krieg mit den Venezianern 737. Rückzug aus Italien 737. Stillstand mit den Venezianern 739. Veränderung der Staatsverhältnisse in Italien 740. Ligue zu Cambray 742. Ausbruch des Kriegs wider die Venezianer 746. verwirft die großen Erbietungen der Venezianer 749. bricht nach Italien auf 749. will Venedig belagern 751. Bündniß mit Ludwig XII. zu Blois 756. Project einer pragmatischen Sanction für Teutschland 757. Beschwerden der teutschen Nation über den Pabst 757. Concilium zu Pisa 758. heilige Ligue wider Frankreich 760. Stillstand mit Venedig 761. ruft seine Truppen von der französischen Armee ab 765. Mayland wird an Maximilian Esforza überlassen 766. Vergleich mit dem Pabste Julius II. 767. will Pabst werden 767. Reichstag zu Trier und Eöln 769. Errichtung der 10. Reichskreise 770. Bündniß mit dem Pabste Leo X. 774. siegt über die Franzosen bey Guinagate 776. Einbruch der Schweizer in Bourgoigne 777. Stillstand mit Ludwig XII. 779. Bündniß mit Rußland wider Polen 780. Zusammenkunft mit  
Ma:

Blatislav von Ungern und Sigmund von Polen 780. Wechselheirath zwischen Oesterreich und Ungern 781. Franz I. erobert Napland 782. will die Franzosen vertreiben 786. Friede mit Frankreich und Venedig 789. lutherische Reformation, Anlaß 790. Reichstag zu Augsburg 805. will wider die Türken zu Felde ziehen 805. verfehlte Wahl seines Enkels Carl zum röm. Könige 808. stirbt 814. sein Character 815.

Maximilian II., Kaiser V. 761. römische Königswahl und Krönung 789. ff. Bestätigung derselben durch den Pabst 793. ff. folgt seinem Vater in Ungern und Böhmen und im Erzherzogthum Oesterreich 802. Antritt der Reichsregierung 805. bleibt äußerlich in Gemeinschaft mit der catholischen Kirche 806. Türkenkrieg 807. Reichstag zu Augsburg 808. Türkenhülfe 809. Religions: Beschwerden 811. Calvinismus in der Pfalz 815. Erneuerung der Acht wider Grumbach 818. Erneuerung des Landfriedens 819. Verbesserung des Kammergerichts 820. Türken: Krieg 822. Achtserklärung Joh. Friedrichs des Wittlern v. Sachsen 825. Reichstag zu Speyer 834. Werbungen auswärtiger Mächte in Teutsch-

land 835. Landfriedensordnungen 836. Geldhülfe wider die Türken 837. Handelsmissbräuche 839. Buchdruckereyen 839. seine Hofnung zur polnischen Krone 839. Rudolfs II. römische Königswahl 841. Reichstag zu Regensburg 845. Türkenhülfe 846. Kriegswerbungen 846. Reichsjustizwesen 847. Münzwesen 848. Ratification der Reichsmatrikel 848. Religionsbeschwerden 849. stirbt 849. seine Descendenz 850. sein Character 851.

Maximilian, Herzog von Bayern, übernimmt die donauwerthische Aichtsvollziehung VI. 168. ff. Haupt der catholischen Liga 218. will sich in den jülichischen Krieg nicht einmischen 249. Vergleich mit der Union zu München 252. f. mag sich nicht nm die Kaiserwürde bewerben 351. mahnt den Churfürsten v. d. Pfalz von den Böhmen ab 359. seine Erklärung auf die Anfrage der Unirten 368. ff. seine Verbindung mit dem Kaiser Ferdinand II. 371. ff. vergleicht sich mit der Union 384. bezwingt Oberösterreich 386. vereinigt sich mit Vouquoi 387. ermahnt den Churfürsten von der Pfalz, Böhmen zu räumen 389. f. bricht in Böhmen ein 393. Treffen bey Prag 395. be-

- giebt sich nach München zu-  
 rück 399. erobert die Ober-  
 pfalz 413. erhält die pfäl-  
 zische Chur 426. 479. ff.  
 Einführung in das Ehrcol-  
 legium 446. erhält die Ober-  
 pfalz und einen Theil der  
 Unterpfalz 478. giebt Ober-  
 österreich zurück 479. bil-  
 ligt das Restitutionsedict  
 493. sein Unwille über Wal-  
 lensteins Erhebung und Er-  
 pressungen 500. 505. 507.  
 setzt Wallensteins Entlassung  
 durch 510. hat die Haupt-  
 direction des Kriegs in Hän-  
 den 514. hintertreibt die  
 römische Königswahl 519.  
 sucht den König von Schwed-  
 en vom Uebergange über  
 den Lech abzuhalten 578.  
 zieht sich zurück nach Ingol-  
 stadt 579. nimmt Regens-  
 burg weg 582. vereinigt  
 sich mit Wallenstein 584.  
 wird von diesem hülfslos ge-  
 lassen 624. f. soll den Ex-  
 cellenzstreit veranlaßt haben  
 755. Einbruch der Schwed-  
 en und Franzosen in Bay-  
 ern 763. ulmer Stillstand  
 766. ff. Verschwörung des  
 Johann von Berth 771.  
 wird entdeckt 771. kündigt  
 den Stillstand auf 775.  
 Wrangels neuer Einbruch in  
 Bayern 777. Treffen bey  
 Zusmarshausen 779. be-  
 treibt die Satisfaction der  
 Franzosen 789. wird von  
 diesen wieder begünstigt 799.  
 behält die pfälzische Chur  
 801. f. entsagt seinen An-  
 sprüchen auf Oberösterreich  
 835.  
 Maximilian, Kaiser Maximi-  
 lians II. Sohn, Teutsch-  
 meister V. 850. VI. 135.  
 137. f. 187. 283. 294.  
 309. 310. ff. 314. 331.  
 335.  
 Maximilian, Kaiser Franz des  
 I. jüngster Sohn, Teutsch-  
 meister und Churf. v. Edln  
 VIII. 595.  
 Maximilian Emanuel, Chur-  
 fürst von Bayern VII. 250.  
 291. 301. Statthalter der  
 spanischen Niederlande 303.  
 f. 307. 422. f. geheime  
 Verbindung mit Frankreich  
 423. f. überrumpelt Ulm  
 459. nimmt Regensburg  
 weg 464. bricht in Tyrol  
 ein 465. f. muß sich zurück-  
 ziehen 467. schlägt den Ge-  
 neral Strum 468. erobert  
 Augsburg 469. Treffen auf  
 dem Schellenberge 482. Nie-  
 derlage bey Höchstädt 485.  
 ff. Bayern wird dem Kai-  
 ser eingeräumt 487. f. wird  
 in die Acht erklärt 506.  
 wird restituirt 670.  
 Maximilian Heinrich, Chur-  
 von Edln VII. 12. 96. ff.  
 110. 112. 134. 144. 277.  
 Bischof zu Lüttich VIII. 729.  
 Maximilian Joseph, Churfürst  
 von Bayern VIII. 191. setzt  
 den Krieg wider Oesterreich  
 fort 193. Treffen bey Pfaf-  
 senhofen 194. Friede zu  
 Füssen 195. Convention  
 mit

- Oesterreich über den neuen Münzfuß 267. f. stirbt 637.
- Maximilian Joseph, Churfürst von Pfalz: Bayern IX. 49. 88. 152. f.
- Maximilian Philipp, Herzog von Bayern, Bruder des Churfürsten Ferdinand VII. 147.
- Maximilian Sforza, Herz. von Mailand IV. 766. 785.
- Maximilian Wilhelm Adolf, Prätendent von Nassau: Stegen VIII. 254.
- Maximum, Gesetz des VIII. 898.
- Mayer, preussischer Oberster VIII. 355. f.
- Mayländer III. 88. ff. 99. Handel mit dem Kais. Friedr. I. 106. ff. 116. ff. 123. ff. 134. 152. mit Friedr. II. 265. ff. 298. f. 302. f. 491. mit Heinrich VII. 658. f. erklären den Matthäus Visconti zum obersten Hauptmann ihrer Stadt 685.
- Mayländischer Staat III. 788. IV. 41. f.
- Mayland, Stadt, Unruhen zu, unter Conrad II. II. 289. ff. Zerstörung der Stadt III. 125. wird wieder aufgebaut 134. ihr Zustand unter Heinrich VII. 654. f. wird vom Cardinal Bertrand belagert 687.
- Mayland, Herzogthum IV. 40. ff. 43. Stigmunds Feldzug wider 126. wird mit dem Tode des Herzogs Philipp Maria Visconti erledigt 335. kommt an das Haus Sforza 337. ff. wird von den Franzosen erobert 638. ff. 774. f. 782. ff. wird mit dem Tode des Herzogs Franz Sforza erledigt V. 401. vom Kaiser eingezogen 401. f. kommt an Spanien 502. an Oesterreich VII. 671. wird zur eisalpınischen Republik geschlagen VIII. 988. IX. 118. 120.
- Maynz, Erzbisthum zu I. 398. 403. IX. 171.
- Maynz, Untervest zu IV. 633. IX. 499.
- Maynz, Handelsstadt III. 531. IV. 611. VI. 1021. IX. 469. ff.
- Maynz, großer Reichstag zu III. 294. ff. Bündniß der Churfürsten zu IV. 55. 57. wird von Adolf von Nassau überrumpelt 380. f. versiert die bisherige Reichsunmittelbarkeit 381. wird von Eustine besetzt VIII. 865. von den Preussen erobert 883. f. Niederlage der Franzosen bey 922. wird von der französischen Blockade befreuet 935. von den Oesterreichern plötzlich geräumt 998. den Franzosen übergeben 1001. IX. 7. f.
- Maynzer Acceptations: Instrument IV. 298.
- Maynzer Convent unter Friedr. III. IV. 309. f.

- Maynzer Reformation v. 1441. IV. 551. f.  
 Mazarin, Cardinal VI. 727. 740. 764. f. 790. VII. 43. 72.  
 Mazzeppa VII. 613. f.  
 Meckl. Erb. von Braunschweig-Lüneburg, Gemahlin des braunschweigischen Prinzen Ludwig III. 827.  
 Mecklenburg, Herzogthum II. 775.  
 Mecklenburg, Haus, dessen Compensation im westphälischen Frieden VI. 850. dessen Ansprüche auf Leuchtenberg VII. 650. erhält das Privilegium de non appellando 682. 687. Widerspruch der Landstände 687. f. wird in einem Collegialschreiben dem Kaiser empfohlen 777.  
 Mecklenburg, Güstrowischer Successionsstreit VII. 359. ff.  
 Mecklenburg, Schwerin, Herzog von, dessen Entschädigung LX. 162. f.  
 Medavi, Graf VI. 515.  
 Mediatistifer IX. 191.  
 Medicer IV. 651. V. 223. 233. 272. f.  
 Medicische Mobilienverlassenschaft VIII. 38. f.  
 Medicin, practische IX. 506.  
 Medicis, Lorenz von IV. 646. Peter von 647. f. 650 f. Johann von 651. 763. Julius von, Cardinal V. 96. 99. 100. Alexander von 273. Catharine von, Gemahlin des Herzogs Heinrich v. Orleans 359.  
 Meesführer, Rudolf Martin VII. 756.  
 Meerfeld, General VII. 977. 986. f. IX. 114.  
 Meinders VII. 203.  
 Meineid, darauf gesetzte Strafe IV. 561.  
 Meissen, Burg II. 93. f. 98.  
 Meissen, Burggraf zu II. 226.  
 Meissen, Markgrafschaft II. 98.  
 Meissen, Bischof zu II. 233.  
 Meisterfänger IV. 628. f.  
 Mela I. 4.  
 Melac, Brigadier VII. 282. 284. 458.  
 Melancthon, Philipp V. 55. 58. sein Didimus Faventinus 62. seine Loci communes 145. sein Gutachten über die Bauern, Artikel 175. faßt die augsburgische Confession ab 283. f. ist der Vereintigung mit den Zwinglianern entgegen 293. f. seine Apologie der augsburgischen Confession 305. Schrift wegen Verwerfung des mantuanischen Conciliums 430. sein Aufsatz von der Gewalt des Papstes 432. hilft die Vereintigung der Lutheraner und Zwinglianer bewirken 440. sein Colloquium mit D. Eck zu Worms 462. f. und zu Regensburg 465. f. wird von Amsdorf beobachtet 469. arbeitet mit Buczer an dem ebnischen Reformation:



- mationsplan 541. f. wittenberger Reformation 564. sächsische Confession 690. stirbt 773. seine Aeußerungen in Ansehung der calvinischen Lehre VI. 51. seine Gelehrsamkeit 1060.
- Melander Graf von Holzappel VI. 769. 776. 778. f.
- Melas, General IX. 63. 65. 76. 90. f. 95. ff. 98. 107.
- Melchthal, Heinrich von III. 639.
- Melchthal, Arnold von III. 639. f.
- Melgar, Graf von, Admiral von Castilien VII. 377. 381. 382. 384. ff. 391. 400.
- Melo von Bari II. 199. f.
- Menager VII. 639. 644. 654. f.
- Menard IX. 36.
- Menzel, chursächs. Geh. Kanzler VIII. 206.
- Menzikoff VII. 615.
- Meran, Herzog von III. 167. 416.
- Mercy, bayerischer Feldmarschall VI. 728. 741. ff.
- Mercy, kaiserl. General VII. 179. 527. 577. 579. 700. f. VIII. 19.
- Mergentheim, Treffen bey VI. 741.
- Merlin, Director IX. 77.
- Meroveus I. 207.
- Merovinger I. 261. ff.
- Mersenburg II. 93. 212.
- Mersenburg, Bisthum zu II. 233.
- Mersburger Legion II. 95. 249.
- Merwig, Theodeberts Sohn I. 295. f.
- Messen, Reichs: IV. 487. VI. 1016. ff. zu Frankfurt am Mayn III. 531. IV. 488. zu Leipzig IV. 488. VI. 1017. ff. IX. 476. zu Erfurt IV. 613. VI. 1018. f.
- Messplätze IX. 476.
- Metallfabriken IX. 465. f.
- Metropolit I. 376. f.
- Metternich, Graf von VIII. 614. f. 622. f. 995. IX. 1. ff. 17. f. 51. ff.
- Mes, Ketschhof zu III. 800. f.
- Mes, wird von den Franzosen weggenommen V. 701. von Carl V. vergebens belagert 708.
- Meurer, Bürgermeister zu Hamburg VII. 243.
- Meyer, Martin, churmaynzischer Kanzler IV. 353. 580. 598.
- Meyer, D. Pastor zu Hamburg VII. 553.
- Meyerfeld, Graf VII. 715.
- Michael, Botewod der Basarhey VI. 145. 147.
- Michaut VIII. 911.
- Miecislav, Herzog von Polen II. 141. 144. 158.
- Miecislav II., Boleslavs von Polen Sohn II. 187. 188. 283. ff.
- Mies, von den Reichstruppen belagert IV. 234.
- Militaire, s. Kriegstaat.
- Milly, stehende VI. 950. VII. 84.

- Militz, Carl von IV. 804. V.  
 49. ff. 64. 67. 69.  
 Milztener II. 94.  
 Minas, las, Graf VII. 528.  
 Mindelheim VII. 488. VIII.  
 643. f.  
 Minden, Bisthum, kommt  
 als weltliches Fürstenthum  
 an Churbrandenburg VI.  
 849.  
 Minden, Treffen bey VIII.  
 430. ff.  
 Ministerialen I. 361. II. 473.  
 f.  
 Minnesinger III. 536.  
 Minorca VII. 527. 536. VIII.  
 294.  
 Minoriten III. 515.  
 Minuzzi, General VIII. 156.  
 Mirabeau, der ältere VIII.  
 805. sein Emigranten-Corps  
 817.  
 Miranda, General VIII. 879.  
 f.  
 Mirow, Commende VI. 850.  
 Mischakow, Admiral VIII.  
 489.  
 Mißheirathen VIII. 124. ff.  
 Mißi, königliche II. 20. f.  
 Moden, französische II. 509. f.  
 IX. 455.  
 Moden, Veränderlichkeit der  
 IV. 599. VI. 990. f.  
 Modena VIII. 577. 595.  
 Modena, Herzog von, sein  
 Stillstand mit Frankreich  
 VIII. 936. bekommt den  
 Breisgau und die Ortenau  
 989. IX. 118. f. 152.  
 Moderantisten, Parthey der  
 VIII. 983. f.

Moderation der Reichsanschlüge  
 V. 664. 739. 822. VI. 69.  
 129. 958. IX. 362. 390.

Moderationsgesuch der Reichs-  
 stadt Eöln VII. 765.

Moderationstag zu Frankfurt  
 VI. 41.

Möllendorf, von VIII. 501.  
 667. 675. 756. 896.

Mönchsorden III. 514.

Mönchthum I. 386. ff. II. 504.  
 ff.

Moerdyt VII. 558.

Mongolen (Mongolen) III. 311.  
 ff.

Mohacz, Treffen bey V. 208.  
 Sieg der Kaiserlichen bey  
 VII. 259.

Mohammed II. IV. 347.

Mohammed III. VI. 136. f.

Mohammed IV. VII. 73. 249.

Mohrdamm des E. Domitius  
 I. 109. 123.

Moles, Herzog von VII. 401.  
 406. f. 413.

Molwis, Treffen bey VIII.  
 92.

Monarchische Verfassung von  
 Teutschland IX. 240.

Monasterol, Graf VII. 422.  
 f.

Moncada, Hugo di V. 211.  
 214. 230.

Monita der Fürsten zur Wahl-  
 capitulation VII. 10.

Montalembert, franz. Gesand-  
 ter VIII. 491.

Montclas, General VII. 178.  
 228. 286.

Montecuculi VII. 69. 74. 80.  
 129. f. 141. 161. ff.

Mons

Montemar, Herzog von VIII.

II. 19. 28. 138. ff.

Monterey, Graf VII. 377.

Montesquiou, General VIII.

863.

Monti, Marquis di VIII. 20.

22.

Montmorenci, Connetable V.

409. f. 497. ff. 701.

Morawaner I. 239.

Moreau, Victor VIII. 909.

941. Rheinübergang 942.

drängt die Oesterreicher zu-

rück 942. ff. 953. Treffen

bey München 958. sein

meisterhafter Rückzug aus

Teutschland 959. f. setzt

von neuem über den Rhein

980. commandirt in Ita-

lien IX. 64. f. drängt die

Oesterreicher vom Rhein zu-

rück 92. ff. siegt bey Sto-

ckach 94. seine Vor Schritte

in Teutschland 99. ff. Still-

stand zu Parsdorf 102. Con-

vention zu Hohenlinden 108.

Auffündigung des Waffen-

stillstandes 110. Sieg bey

Hohenlinden 110. f. bringt

die Salzburg, Wels und

Steyer hervor III. ff. Still-

stand zu Steyer 115.

Mores, Abbe' VII. 270.

Morgarten, Treffen bey III.

678.

Morhof, Georg IX. 480.

Moriz, Herzog von Sachsen,

Kriegshandel mit dem Chur-

fürsten Joh. Friedrich über

Burgen V. 537. ff. will

dem schmalkaldischen Bunde

nicht beytreten 539. f. be-

wirbt sich um die Gunst des

Kaisers 540. hilft Heinrich

den Jüngern von Braun-

schweig demüthigen 552. er-

klärt sich zu einer Verbind-

ung mit den schmalkaldi-

sehen Bundeshauptern geneigt

584. verbindet sich ingeheim

mit dem Kaiser 604. f.

übernimmt die Achtsvollzie-

hung wider den Churfürsten

Johann Friedrich 607. sein

zweydeutiges Betragen 610.

ff. besetzt die chursächsischen

Lande 614. f. verliert sie

wieder 619. und auch die

meißnischen Lande 620. in-

tercedirt für den gefangenen

Churfürsten Johann Friedrich

629. erhält die sächsische

Chur 12. 630. ff. wird da-

mit belehnt 632. vermittelt

die Ausöhnung des Land-

grafen von Hessen mit dem

Kaiser 634. ff. sein Betra-

gen in Ansehung des augs-

burger Interims 653. f.

übernimmt die Achtsvollzie-

hung wider Magdeburg 678.

ff. Bündniß mit Heinrich

II. von Frankreich 682. sein

Krieg wider den Kaiser, Ur-

sachen 686. ff. macht den

Kaiser sicher 689. ff. Aus-

bruch des Kriegs 693. ff.

sein Manifest 694. f. An-

kunft zu Inspruck 700. pas-

sauer Vertrag 703. ff. zieht

wider Albrecht von Brandens-

burg-Culmbach zu Felde 717.

Treffen bey Sievershausen

717. wird verwundet und stirbt 718.  
 Moritz, Landgraf von Hessen-Cassel VI. 153. f. 159. 219. 231. 239. 255. 434. f. 466.  
 Moritz, Graf von Nassau VI. 250. 307. Prinz von Oranien 338.  
 Moritz von Sachsen, Graf, Marschall VIII. 138. 205. 229. 239. 244.  
 Moritz, Prinz v. Dessau VIII. 324. f. 333. 339. 362. f. 405.  
 Morone, mayländischer Kanzler V. 121. ff.  
 Moroni, päpstlicher Legat V. 488. f. 726. 793. f.  
 Moses I. II. 13. 15.  
 Moulins, de, Director IX. 77.  
 Mousson II. 443.  
 Mühlendorf, Treffen bey III. 680.  
 Mühlhausen, Münzers Zollenheiten zu V. 184. ff. Convent zu VI. 380. ff. 472. ff.  
 München VIII. 137. 154. 156. 158. 188.  
 Münchhausen, schwedischer General VI. 694.  
 Münden, D., Senator des geistlichen Mintstadiums zu Frankfurt a. M. IX. 445.  
 Männich, Feldmarschal VIII. 21. 42.  
 Münster, Friede zwischen Spanien und den B. Niederlanden zu VI. 826. f. Friedenscongreß zu, f. westphälischer Friedenscongreß.  
 Münster, Wiedertäufer zu V. 384. ff. Ueberwältigung der Stadt durch den Bischof VII. 84. ff. kommt an Churbrandenburg IX. 154.  
 Münster, Bisthum, wird secularisirt und zerstückelt IX. 154.  
 Münzen II. 63. 257.  
 Münzer, Thomas V. 140. f. 182. ff. 188. ff.  
 Münzfuß, leipziger VIII. 264. graumannischer 266. Conventionsfuß 267. f. 24 Guldenfuß 269.  
 Münzordnung des Rdn. Benedictus IV. 27. des Kaisers Ferdinands I. V. 766. deren Bestätigung 848. VI. 42. 70. 129.  
 Münzrecht IX. 257.  
 Münzregal III. 409. 424. IV. 474.  
 Münzwesen unter Friedrich III. IV. 313. 474. Berathschlagungen darüber auf dem Reichstage von 1548. V. 663. f. unter Rudolf II. VI. 69. f. unter Carl VI., Carl VII. und Franz I. VIII. 264. ff.  
 Mules: Hassen V. 394. 397.  
 Mundschente I. 363.  
 Municipal: Regiment II. 480. III. 459. ff.  
 Murad II., Sultan IV. 303. 319. 347.  
 Murad III. VI. 121. 136.

Muf-

Masculus, D. Andr. VI. 56.  
1055.

Musicalische Capellen VI. 996.

Musik II. 519. f.

Mustapha II., Sultan VII.  
348. f.

Mustapha, Kara, Großweßir  
VII. 250. belagert Wien  
252.

Muy, du, General VIII. 485-

N.

Nationalversammlung, consti-  
tuirende, ihre Decrete vom  
4. August 1789. VIII. 780.  
vom 2. November 781.  
Beschwerden der teutschen  
Reichsstände darüber 783.  
ff. erbietet sich zur Ent-  
schädigung 787. thut neue  
Anträge 795. erklärt ihre  
friedlichen Gesinnungen 809.  
hebt sich auf 813.

Nationalversammlung, gesetz-  
gebende VII. 813. beschließt  
die Kriegserklärung wider  
Oesterreich 850. erklärt, daß  
die französische Nation ket-  
nen Eroberungskrieg führen  
wolle 850. suspendirt den  
König Ludwig und setzt ihn  
gefangen 857. geht ausein-  
ander 862.

National-Convention zu Par-  
is VIII. 862. schafft das  
Königthum ab und erklärt  
Frankreich für eine Republik  
862. macht dem Kön. Luda-

wig XVI. den Proceß 872-  
verurtheilt ihn zum Tode  
873. kündigt England, Hol-  
land und Spanien den Krieg  
an 875. f. Dumouriez's  
Trennsigkeit 880. ff. wird  
durch die revolutionaire Res-  
gierung ihrer Macht beraubt  
887. bekommt wieder die  
Oberhand 903.

Naturforscher, Kaiserl. leopold-  
dische Academie der IX. 502.

Naturlehre IX. 506.

Nauendorf, Gen. VIII. 942.  
IX. 75.

Naumburg, Bisthum zu II.  
233. Handel des Churf-  
Johann Friedrich von Sach-  
sen darüber V. 510. ff. Res-  
ponsum der Jurtsfacultät  
zu Wittenberg über diese  
Sache 518. ff. die Admi-  
nistration dieses Bisthums  
kommt an Chursachsen 806.  
f.

Naumburger Vertrag V. 718.  
f.

Naumburger Convent V. 774.  
ff.

Naves, Carls V. Minister V.  
564. 578. 587.

Neapel, Königreich, wird vom  
Pabste Innocenz IV. in Be-  
sitz genommen III. 358. f.  
nach seinem Tode von Alex-  
ander IV. wieder verlassen  
360. vom Kön. Carl VIII.  
von Frankreich erobert IV.  
650. ff. von den Spantern  
überwältigt 719. Ludwig  
XII. v. Frankreich thut dar-  
auf Verzicht 779.

Neapel,

- Neapel, Stadt III. 197. wird von den Franzosen eingenommen IX. 43.  
 Neckar, Canton IV. 541. IX. 348.  
 Neerwinden, Treffen bey VII. 317. VIII. 880.  
 Neiperg, Graf von, General VIII. 49. ff. 54. f. 92. 105. f.  
 Nelson, Vice-Admiral IX. 40. f.  
 Nemerow, Commende VI. 850.  
 Nemeter I. 32.  
 Nervier I. 32.  
 Neuburg, Herzogthum IV. 718.  
 Neuhaus, Rainhard von IV. 254. 285. 309.  
 Neumarkt und Feining, Treffen bey VIII. 953.  
 Neustrien I. 275.  
 Neutralität einzelner Stände bey Reichskriegen IX. 399.  
 Neutralität der 6. Reichsstädte bey Reichskriegen 174. 298. f. 401.  
 Neuwied, Graf v. VIII. 615. f. 623.  
 Nicephorus Phocas II. 138. f.  
 Niclot, wendischer Fürst III. 25.  
 Nicolaus I., Pabst I. 525. f.  
 Nicolaus II., Pabst II. 319. ff. III. 41.  
 Nicolaus III., Pabst III. 555. 573. ff.  
 Nicolaus V., Gegenpabst III. 707. 709. f.  
 Nicolaus V., Pabst, bestätigt die römischen Concordaten IV. 329. f. schließt die wienner Concordaten 331. krönt Friedrich III. zum Könige von Italien und zum Kaiser 341. f. fordert zum Türkenzuge auf 348. stirbt 351.  
 Nicolaus von Cusa, f. Cusanus.  
 Nicolaus von Palermo, ein berühmter Canonist IV. 311.  
 Nidda, Niederlage der Franzosen bey VIII. 921.  
 Niederländer, Vereinte, ihr Friede mit Spanien zu Münster VI. 826. f. ihre Unabhängigkeit vom teutschen Reich 827. f. ihr Krieg mit Frankreich von 1672. VII. 117. ff. Friede mit England, Münster und Eöln 142. ff. Verbindung mit England 185. 189. Separatfriede mit Frankreich 190. ff.  
 Niederländische Unruhen VI. 3. ff.  
 Niederlande, Vereinte, von Pichegru erobert VIII. 906. ff. neue Ordnung der Dinge 908. Friede u. Allianz mit Frankreich 908. f.  
 Niederlande, österreichische, Volksempörung VIII. 718. ff. Beylegung dieser Unruhen 726. ff. werden an Frankreich abgetreten 987. IX. 118.  
 Niederlausitz III. 636. 775. 783.

783. 786. 817. f. 838. VI. 660.
- Niedersächsisch-dänischer Krieg VI. 454. ff.
- Niedersächsische Kreisstände, rüsten sich zum Kriege VI. 443. f. 455. ff. verbinden sich mit den 4. obern Kreisen u. mit Schweden 646.
- Niederschönfeld, Vertrag zu VIII. 158.
- Niem, Dietrich von IV. 129.
- Nimwegen, Friedenscongrès zu VII. 166. ff. 181. ff. Frankreichs Friede mit den B. Niederlanden 191. f. mit Spanien 193. f. mit dem Kaiser und Reich 198. f. Friede der Schweden mit dem Kaiser und Reich 200. der Schweden mit Braunschweig-Zell und Wolfenbüttel 200. f.
- Nivernois, Herz. v. VIII. 292. 570.
- Nizza, Grafschaft, wird der französischen Republik einverleibt VIII. 863. an Frankreich abgetreten 936.
- Noailles, Marschall von VIII. 28. 160. ff. 175. 182.
- Noailles, Marquis de, franz. Gesandter zu Wien VIII. 810. 845.
- Noera III. 262. 278. 359.
- Nördlingen, Treffen bey VI. 641. f.
- Nogaret, Wilhelm III. 629.
- Nomemy, Stimrecht wegen VIII. 35.
- Nominalisten II. 522. III. 539. IV. 164. 627. VI. 1042.
- Nonnen II. 58. 59.
- Noot, van der, Advocat VIII. 724. 809.
- Nordalbingien III. 281. ff. 287.
- Nordegg, Freyherr von IX. 135.
- Nord-Sachsen, Markgrafschaft II. 97. III. 30. f. wird unmittelbar III. 54. 416.
- Noricum I. 102. 234. 281. f.
- Normann, Freyherr von IX. 135.
- Normannen, Einfälle der I. 514. ff. 520. 537. f. 539. ff. belageru Paris 542. schlagen die Teutschen am Flusse Seul 552. ihre Niederlage an der Dyle 552. f. werden in ihrem eigenen Lande betriegt II. 98.
- Normannen im untern Italien II. 199. f. 306. 320. f. III. 41. 56. f. 101. 119.
- Normjahr 1624. VI. 804. 807. 837. ff.
- Northert, Erzbischof zu Magdeburg II. 506.
- Notariatsordnung IV. 778.
- Notker II. 267.
- Novara, von den Franzosen und Schweizern belagert IV. 692.
- Novi, Treffen bey IX. 64. f.
- Nürnberg III. 12. f. 16. nürnbergischer Friedebrief Friedrichs I. 185. Carls IV. Reichstag

- tag zu 796. ff. erster Detach-  
 tag zu 802. blühender Zu-  
 stand dieser Stadt IV. 544.  
 dortige Bestrafung der Ver-  
 brecher 593. f. Convent der  
 Evangelischen zu V. 269. I.  
 brandenburgische Gewaltthä-  
 tigkeiten: gegen VIII. 95L  
 IX. 217. bleibt eine Reichs-  
 stadt 176. Vergleich mit  
 Brandenburg 306.  
 Nürnberg, Handelsstadt IV.  
 611. VI. 1014. 1016. Ma-  
 nufacturstadt IV. 608. VI.  
 1008. IX. 466.  
 Nürnberg, Burggrathum IX.  
 186.  
 Nürnberger Friedens: Execu-  
 tionshandlungen VI. 863.  
 ff. Prellminar: Executions-  
 recess 864. f.: Friedensex-  
 cutions: Hauptrecess 865.  
 Numismatik IX. 507.  
 Nunciaturen, beständige V.  
 786. werden aufgehoben IX.  
 440.  
 Nunciatur: Streitigkeiten IX.  
 428. ff.  
 Nuncii camerae II. 20.  
 Nymphenburg, Bündnis zu  
 VIII. 96.  
 Nyssstadt, Friede zu VII. 739.
- D.
- O, o', Commandant zu Glas  
 VIII. 467.  
 Odam, General VII. 470.  
 Obedienz: Gefandtschaft II. 410.  
 III. 8.  
 Obentraut, General VI. 462.  
 Oberg, General VIII. 417.  
 Oberlausitz III. 682. 782. 787.  
 VI. 446. 460.  
 Oberpfalz III. 711. 785. f. IV.  
 79. VI. 413. 478. f. 834.  
 VIII. 641. 683.  
 Oberrheinischer Kreis, dessen  
 Neutralitäts: Vertrag mit  
 Frankreich VIII. 950.  
 Obotriten I. 241. ff. 465.  
 Observationsarmee VIII. 343.  
 Obstaltomische Gesetze der Frie-  
 sen IV. 555.  
 Obstbau IX. 459.  
 Occam, Wilhelm IV. 627.  
 Ocroi, f. Rhynschiffahrts-De-  
 crei.  
 Oda, Kais. Arnulfs Gemahlin  
 I. 362.  
 Odilo, Herzog von Bayern I.  
 337. 340. 399.  
 Odin I. 89.  
 Odo, Graf von Paris I. 542.  
 König von Frankreich 547.  
 549.  
 Odo, Graf von Champagne II.  
 277. 282. 287. f. 291.  
 Odoacer I. 223. ff.  
 Odonnel, General VIII. 503.  
 f. 507.  
 Decolampadius V. 236. 267.  
 Oehringen, Union zu VI. 159.  
 Oesterreich, Markgrafschaft II.  
 156. wird zum Herzogthum  
 erhoben III. 96. wird von  
 Ottocar von Böhmen usur-  
 pirt 334. kommt an das  
 Haus Habsburg 368. ff.  
 wird



- wird ein Erzherzogthum IV. 345. f.
- Oesterreichischer Erbhöhungsbrief III. 96. ff. 331. f.
- Oesterreichischer Erbfolgestreit nach Friedrichs des Streitbaren Tode III. 330. ff. 412.
- Oesterreichischer Erbfolgekrieg nach Carls VI. Tode VIII. 84. ff.
- Oettingen : Wallerstein, Fürst von, seine Entschädigung IX. 166.
- Oerel, D., bayerischer Wahlgesandter VII. 55. f.
- Ofen VII. 259.
- Offenbach, Fürstentag zu VIII. 112. ff.
- Officialatgerichte IX. 424.
- Ognate, spanischer Gesandter zu Wien VI. 433. 505.
- Ohio : Compagnie VIII. 288.
- Ohrdruf I. 397.
- Odenburg, Herzog von, seine Entschädigung IX. 161. f.
- Odenburg und Delmenhorst, werden an die jüngere holstein-gottorpische Linie überlassen VIII. 634. ff. zum Herzogthum erhoben 636.
- Odenswörth, Vertrag zu VII. 711.
- Oltöcher Friede VII. 71.
- Olmütz, mißlungene Belagerung von VIII. 389. f.
- Operationscasse, Reichs- IX. 402.
- Operationscasse, Kreis- IX. 401.
- Opitz, evangelischer Prediger zu Wien VI. 44. ff.
- Opitz, Martin VI. 1066.
- Oranien, Haus Nassau : IX. 128. dessen Entschädigung 164. f. 203.
- Orbailien I. 249. ff. II. 29. f. 223. f. 489. f.
- Orden, Johanniter : II. 403. f. IX. 127. f.
- Orden, Tempelherren : II. 406.
- Orden, deutscher Ritter : III. 189. ff. V. 195. ff. VII. 441. IX. 173.
- Orden, Studenten-, reichsständische Uebereinkunft wider die IX. 229.
- Ordulf, Herzog v. Sachsen II. 334.
- Orebiten IV. 219. 230.
- Orgelspielen I. 474. II. 51.
- Orientalische Handlungscompagnie zu Wien VII. 782. f.
- Orlamünde, Graf Albrecht v. III. 281. 283. 285. ff.
- Orlamünde, Graf Otto v. II. 433. f.
- Orleans, Philipp, Herzog von (Egalité) VIII. 862. 880. 899.
- Orlow, Gregor VIII. 550. Alexej 559.
- Ormond, Herz. v. VII. 650. f. 700.
- Oropeza, Graf VII. 377. 397. 400.
- Orphaniten IV. 230. 234. 236. ff. 253. ff.
- Ortenau, Landvogtey VI. 856. IX. 119. 147.
- Osabrück, Biscthum zu II. 33. Carls des Großen griechische und lateinische Schule zu 71. abwechselnde Succession

- cession im Bisthum VI. 830. kommt völlig an Chur-  
braunschweig IX. 157.
- Osnabrück, Friedenscongrès zu,  
s. westphälischer Friedenscon-  
grès.
- Osnabrücker Friedensinstrument  
VI. 833. ff.
- Ostendische Handlungscompa-  
gnie VII. 783. ff. wird sus-  
pendirt 807. f. völlig auf-  
gehoben 817.
- Osterach, Treffen an der IX.  
50.
- Ostfranken III. 437.
- Ostfriesland VII. 321. 439.  
VIII. 252. 532. f.
- Ostgothen I. 151. 177. ff. 220.  
222.
- Ostgothisches Reich in Italien  
I. 223. ff.
- Ostgothischer Krieg I. 228. ff.  
281. ff.
- Ostphalen I. 154. 425. III.  
166.
- Othert, Bischof zu Lüttich II.  
416. f. 420.
- Othelrik, Herz. v. Böhmen II.  
285.
- Ott, General IX. 97.
- Ottfried von Weissenburg II.  
75. ff.
- Otto I. II. 100. f. deutscher  
König 102. seine Krönung  
102. f. Krieg mit Boles-  
lav von Böhmen 103. Hän-  
del mit Eberhard von Fran-  
ken und Thantmar 105.  
mit seinem Bruder Hein-  
rich 108. Bezwingung der  
nordlichen Wenden 113. dä-  
nischer Feldzug 115. Er-  
werbung Italiens 116. Em-  
pörung seines Sohnes Lu-  
dolf 121. Niederlage der  
Ungern bey Augsburg 126.  
Herstellung des Kaiserthums  
130. dritter Zug nach Ita-  
lien 137. Handel mit den  
Griechen 138. Rückkunft  
nach Teutschland 141. stirbt  
142. befördert die Wissen-  
schaften 262.
- Otto II., Kaiser II. 130. 138.  
seine Vermählung mit Theo-  
phanta 140. Regierungs-  
antritt 143. Handel mit  
Heinrich II. von Bayern  
144. dänischer Feldzug 146.  
lothringische Handel 146.  
Einbruch in Frankreich 148.  
Zug nach Italien 149. Nie-  
derlage bey Basentello 150.  
Empörung der nordlichen  
Wenden 151. stirbt 152.
- Otto III., deutscher König und  
Kaiser II. 151. f. seine  
Winderjährigkeit 157. Zug  
nach Italien 159. Aufrubr  
des Crescentius 162. zwey-  
ter Zug nach Italien 163.  
Wallfahrt nach Gnesen 164.  
dritter Zug nach Italien 165.  
Aufrubr zu Rom 166. stirbt  
168.
- Otto IV., Heinrichs des Löwen  
Sohn III. 200. seine Wahl  
zum deutschen Könige 219.  
Streit darüber mit Philipp  
von Schwaben 220. Krieg  
mit Philipp von Schwaben  
224. verliert viele seiner  
Anhänger 229. Stillstand  
mit Philipp 235. wird  
durch-

- durchgängig als König er-  
kannt 237. seine Verbindun-  
gen gegen den Pabst In-  
nocenz III. 239. Verlobung  
mit Beatrix 240. Römer-  
zug 241. Kaiserkrönung  
242. geräth mit Innocenz  
III. in Zwistigkeiten 243.  
seine Reductionen in Italien  
243. bringt in Apullen ein  
244. wird excommunicirt  
244. geht zurück nach  
Teutschland 246. Tod sei-  
ner Gemahlin Beatrix 246.  
Ankunft seines Gegenkönigs  
Friedrichs II. in Teutschland  
247. Krieg mit Frankreich  
248. Treffen bey Bovines  
249. stirbt 250.
- Otto Puer von Braunschweig  
III. 250. 278. f. 287. ff.  
wird zum Herzoge erhoben  
295. f.
- Otto der Strenge, Herzog von  
Braunschweig-Lüneburg III.  
826.
- Otto der Erlauchte, Herz. von  
Sachsen I. 521. 559. 564.  
II. 79. f. 82.
- Otto der Erlauchte, Rheins-  
pfalzgraf und Herzog von  
Bayern III. 288. 333. 339.  
351. 490. f. 545. VIII.  
637. f.
- Otto, Graf von Verdun II.  
110.
- Otto, Herzog v. Schwaben II.  
144. f. 155.
- Otto, Herz. v. Kärnthen II.  
181.
- Otto, Markgraf v. Brandens-  
burg III. 170.
- Otto von Bayern, Markgraf  
von Brandenburg III. 782.  
ff. 786. 816. ff. 819. ff.
- Otto von Nordheim, Herzog  
von Bayern II. 318. 324.  
f. 332. ff. 338. 340. 348.  
353. 367. 379. 381. 383.  
387.
- Otto von Wittelsbach, Pfalz-  
graf III. 103. 123. Herzog  
von Bayern 167. VIII.  
637.
- Otto von Wittelsbach, Pfalz-  
graf, K. Philipps Rörder  
III. 235. f.
- Otto von Eberstein III. 331.  
333.
- Otto, Graf von Geldern III.  
337.
- Otto von Freysingen III. 541.
- Otto, Herzog von Oesterreich  
III. 713. ff. 720. f. 728.  
731.
- Otto, Erzbischof zu Magdeburg  
III. 773. 783.
- Otto, Bischof von Bamberg,  
Befehrer der Pommern III.  
492.
- Otto, Probst und Kanzler K.  
Kudolfs I. III. 551. f.
- Otto, Pfalzgraf IV. 304.
- Otto, Rheingraf VI. 653.
- Otto, frantzösischer Bürger IX.  
125.
- Otto Heinrich, Churfürst v. d.  
Pfalz IV. 639. 717. f. V.  
438. 698.
- Otto Ludwig, Rheingraf VI.  
641. 647. f.
- Ottocar, König von Böhmen  
III. 334. ff. 339. 369. 374.  
f. 381. wird vom K. Ri-  
chard

- hard mit den österreichischen  
 Landen belehnt 382. 412. f.  
 558. protestirt wider Ru-  
 dolfs I. Königswahl 545.  
 550. weigert sich, die usur-  
 pirten österreichischen Länder  
 herauszugeben 556. ff. wird  
 in die Acht erklärt 558.  
 vergleicht sich mit Rudolf  
 561. f. widerruft den Ver-  
 gleich 564. verliert das  
 Treffen auf dem March-  
 felde und wird erschlagen  
 565. f.
- Ottowalsky, Ernst, kaiserlicher  
 Rittmeister VI. 780.
- Dubenarde, Treffen bey VII.  
 531. f.
- Duwerkerk, Feldmarschall VII.  
 510. 531.
- Orenstierna, Axel VI. 521.  
 525. 559. besorgt nach Gu-  
 stav Adolfs Tode die schwe-  
 dischen Angelegenheiten in  
 Teutschland 602. Unter-  
 handlungen mit dem Chur-  
 fürsten von Sachsen 604.  
 vereinigt die 4. obern Kreise  
 im heilbronner Bündniß  
 607. ff. erhält das Directo-  
 rium des Bundes 610. er-  
 neuert das Bündniß mit  
 Frankreich 611. restituirte  
 die eroberten pfälzischen Lan-  
 de den Erben des Churfür-  
 sten Friedrichs V. 612. ver-  
 schenkt teutsche Länder 612.  
 ff. befriedigt die mißver-  
 gnügten schwedischen Officiere  
 615. f. läßt sich auf Wal-  
 lensteins verdächtige Anträge  
 nicht ein 620. f. Nieder-  
 lage bey Nördlingen 641. f.  
 Folgen 644. f. Convent zu  
 Frankfurt 645. f. sucht den  
 Sachen wieder aufzuhelfen  
 647. f. Allianz der obern  
 Kreise mit Frankreich 649.  
 ff. Convent der verbunde-  
 nen Stände zu Worms 651.  
 f. schick: den Hugo Gro-  
 tius nach Frankreich 652.  
 macht dem Churfürsten von  
 Sachsen Vorwürfe wegen des  
 praget Friedens 667. geht  
 selbst nach Frankreich 669.  
 neues Bündniß zwischen  
 Frankreich und Schweden  
 669. stumsdorfer Stillstand  
 mit Polen 672. f. Krieg  
 zwischen Schweden u. Chur-  
 sachsen 673. Treffen bey  
 Wittstock 675. f. geht nach  
 Stockholm zurück 677.
- Orenstierna, Johann VI. 745.  
 761. 793. 798. 805. 821.
- Orford, Graf von VII. 598.  
 639. 650. 654. 680.
- Orforder Provisionen III. 378.  
 f. 382.
- D.
- Paar, Hanns Christoph von  
 VI. 1037.
- Pabst I. 377. f. 405. ff. be-  
 sen Macht und Ansehen un-  
 ter den Carolingern II. 38.  
 ff. unter den Ottonen 239.  
 f. unter den fränkischen Kai-  
 sern 497. ff. unter den Ho-  
 henstaufen

- henstaufen III. 494. ff. 498.  
 ff. unter den habsburg-luz-  
 remburgischen Kaisern IV.  
 573. ff. in dem Zeitraum  
 von Maximilian I. bis zum  
 westphälischen Frieden VI.  
 972. ff.  
 Papstwahl, Kaiserrechte bey  
 der II. 53. ff. 244. f. 305.  
 306. f. Verordnung des  
 Papstes Nicolaus I. wegen  
 der 319. f. 321.  
 Pache, franzöf. Kriegsminister  
 VIII. 878.  
 Pacl, D. Otto von V. 237.  
 242. ff.  
 Päpstliches Ansehen, dessen  
 Verfall IX. 423. ff.  
 Päpstliche Mißbräuche IV. 578.  
 ff.  
 Päpstliche Vorrechte IX. 436.  
 ff.  
 Pädagogik IX. 504.  
 Palecz, Stephan IV. 171. 173.  
 178.  
 Palsy, General VII. 606.  
 Palisse, la IV. 764. f.  
 Palliengelder IV. 288. 579.  
 IX. 438. f.  
 Palm, Freyherr von, Con-  
 commissarius VIII. 213.  
 Palmbach, General VIII. 409.  
 f.  
 Palmtenorden VI. 1046.  
 Panin, Graf VIII. 550.  
 Pantebriefe IV. 591. f. VIII.  
 699. ff.  
 Panisten IX. 441.  
 Panormitanus, f. Nicolaus  
 von Palermo.  
 Papier, Lumpen-, dessen Er-  
 findung IV. 625. f.

- Papier-Einfuhr IX. 477.  
 Papier-Fabriken IX. 466.  
 Pappenheim, Ulrich v., Reichs-  
 erbmarschall V. 81.  
 Pappenheim, Leonhard von,  
 Reichserbmarschall V. 373.  
 Pappenheim, Graf von, Ge-  
 neral der Liga VI. 470. 529.  
 f. 544. 546. 552. 556. f.  
 589. ff. 597.  
 Parata III. 178.  
 Parbo, Präliminarvertrag zu  
 VII. 869.  
 Pariser Präliminarien VII.  
 807. f.  
 Pariser Friede von 1763. VIII.  
 571.  
 Parma II. 342. ff. III. 342.  
 ff.  
 Parma, Herzog von, sein  
 Stillstand mit Frankreich  
 VIII. 934. seine Entschädi-  
 gung IX. 119.  
 Parsdorf, Stillstands-Con-  
 vention zu IX. 102.  
 Parthenopeische Republik IX.  
 43.  
 Partheyen, (Kreis) IV. 11.  
 20.  
 Paschalls II., Pabst II. 406.  
 ff. 408. 410. 415. 421. ff.  
 426. ff. 441. ff.  
 Paschalls III., Gegenpabst III.  
 128. 135. f. 139.  
 Passaro, Vorgebirge, Seetref-  
 fen bey dem VII. 696.  
 Passarowitz, Friede zu VII.  
 690.  
 Passauer Vertrag V. 703. ff.  
 Passauische Diöcesaprechte VIII.  
 697. f.

- Passanisches Kriegsvolk VI. 251. 256. 259. ff. 267. f.  
 Pathologie IX. 506.  
 Patinho, Spanischer Minister VIII. 2.  
 Patkul, Johann Reinhold von VII. 446. 608.  
 Patriolat, römisches I. 334. 348. 358.  
 Patricier II. 481.  
 Patricius, römischer I. 271. 456. II. 305.  
 Patrimonial-Gerichtsbarkeit VI. 939.  
 Paul Petrowitsch, Großfürst von Rußland VIII. 633. ff.  
 Paul I., Kaiser von Rußland, nimmt am französischen Kriege Theil IX. 41. 47. alliiert sich mit der Pforte 41. mit Oesterreich 47. läßt Truppen marschiren 47. fordert die teutschen Reichsstände zur Vereinigung ihrer Kräfte auf 69. sondert sich von der Coalition ab 74. Ursachen 74. f. scheint Bonaparte's Plane zu begünstigen 109. hindert England, sich Oesterreichs thätig anzunehmen 117.  
 Paul II., Papst, betreibt den Türkenzug IV. 392. excommunicirt den König Georg von Böhmen 395. läßt wider ihn das Kreuz predigen 396.  
 Paul III., Papst V. 364. 412. 415. 419. 432. f. 567. ff. 575. 577. 586. 591. 670.  
 Paul IV., Papst V. 755. ff. 762.  
 Paul V., Papst VI. 376.  
 Paul Diaconus I. 474. II. 74.  
 Paul Jovius V. 750.  
 Paveser III. 90. f. 101. 151.  
 Pavia I. 428. f. II. 182. 276. 279. Theilungsvertrag zu III. 710. dessen Ausdehnung auf Niederbayern 748. Concilium zu III. 121. Treffen bey V. 115. ff.  
 Paykul, General VII. 449.  
 Penneranda, Graf von, westphälischer Friedensgesandter VI. 750.  
 Perewolotschno VII. 615.  
 Perleontische Familie III. 19.  
 Perpignan, Benedicts XIII. Neben-Concilium zu IV. 112.  
 Persische Sprache, ihre Verwandtschaft mit der teutschen I. 17. f.  
 Personalisten IX. 302. 349.  
 Pescara, Marquis von V. 107. 109. ff. 113. 115. f. 121. f.  
 Pest in der Mitte des 15ten Jahrhunderts IV. 602. zu Mayland V. 110.  
 Peter I. von Rußland, seine Verbindung mit August II. von Polen und Friedrich IV. von Dänemark VII. 442. kündigt Schweden den Krieg an 446. Niederlage bey Narwa 447. Sieg bey Ralisch 609. bey Lednau 614. bey Pultawa 615. erneuert sein

- sein Bündniß mit August von Polen 617. mit Dänemark 617. Verteidigungsbund mit Preussen 617. erobert Liefland, Esthland und einen Theil von Finnland 705. Krieg mit der Pforte 706. seine Situation am Pruth 706. Friede zu Husfi 707. sucht die Herrschaft der Ostsee zu behaupten 724. Bismar an sich zu bringen 724. deutscher Reichsfürst zu werden 725. bietet dem Kaiser die Oberlehnherrschaft von Liefland an 725. projectirte Landung auf Schonen 725. spielt in Mecklenburg den Meister 726. Anschläge des Baron von Görz 728. s. geheime Friedenshandlung auf Åland 730. upstättet Friede 737. 739.
- Peter III., Kaiser von Rußland VIII. 540. Friede mit Preussen 541. Allianz mit Preussen 542. trägt zu Versailles und Wien auf einen Frieden an 542. läßt seine Truppen zu den Preussen stoßen 543. wird entthront 548. ff. s. 580.
- Peter, König von Ungern II. 299.
- Peter von Amiens (Petrus Eremita) II. 399. 401. f.
- Peter de Vinets III. 305. 344. f.
- Peter de Pretis, Conrads IV. Vicekanzler III. 401. f.
- Peter III., Kön. v. Aragonien III. 401. 576. f.
- Peter Richspalter, Erzbischof zu Maynz III. 647. f. 653. 656. 670. 672. f. 674.
- Peter von Ailly, Cardinal von Cambray IV. 138. 174. 188. 573. VI. 77.
- Peter II., Kön. von Portugal VII. 477.
- Peter Fedrowitsch, Großfürst von Rußland, seine Vermählung VIII. 241. ist preussisch gesinnt 359. 312. 340. wird Kaiser von Rußland, s. Peter III.
- Peter Friedrich Wilhelm, Prinz von Holstein-Gottorp VIII. 631.
- Peter Leopold, Kais. Franz I. Sohn, Großherzog von Toscana VIII. 592. 594. f. succedirt seinem Bruder Joseph II. 725. 753. legt die niederländischen Unruhen bey 726. Fortgang des Türkenskriegs 753. Einmischung des Königs von Preussen 753. schriftliche Unterhandlung mit dem Könige von Preussen 755. Congress zu Reichenbach 756. Convention zu Reichenbach 758. Stillstand mit der Pforte 760. Friede zu Sistowa 761. seine Kaiserwahl, s. Leopold II.
- Peterborough, Graf VII. 503. f.
- Peterwarabeln, Treffen bey VII. 688.

- Pethion VIII. 861. f.  
 Petrarca, Franz III. 792. IV.  
 3. 630.  
 Petrasch, General VIII. 959.  
 IX. 101.  
 Petrus Martyr VI. 1048.  
 Pettetum VII. 557. 582. ff.  
 Peucer, Caspar VI. 52.  
 Peuciner, I. 31. 44.  
 Peutingen, Conrad VI. 1061.  
 f.  
 Peutingersche Charte VI. 1061.  
 f.  
 Pfälzische Allodial-Verlassenschaft, Streit darüber VII.  
 268. ff. Entscheidung 334.  
 Pfälzische Religionsbedrückungen IX. 415. ff.  
 Pfaffenhofen, Treffen bey VIII.  
 194.  
 Pfaffenkönig III. 322. 428.  
 Pfaffenrath, meiningischer Regierungsrath VIII. 258. f.  
 Pfahlbürger III. 457. f. 803.  
 Pfahlhecke I. 34.  
 Pfalz, die junge IV. 718. V.  
 698.  
 Pfalz, Verwüstung der VII.  
 284. ff.  
 Pfalz: Bayern, dessen Entschädigung IX. 152. f.  
 Pfalz: Sulzbach VII. 804.  
 VIII. 56. ff.  
 Pfalzen, Reichs: II. 15. ff.  
 212.  
 Pfalzgraf, Hofrichter I. 362.  
 f. II. 212.  
 Pfalzgraf am Rhein II. 215.  
 Erztruchseß III. 439. f. vornehmster weltlicher Fürst 439. f. 442. sein Richteramt über den Kaiser IV.  
 515. ff. 518. f.  
 Pfalzgrafen, Land: II. 215.  
 ff. 491.  
 Pfalzgraffschaft am Rhein, kommt an das weltliche Haus III. 199. 419.  
 Pfandschaften, Reichs: VI.  
 823.  
 Pfäuser, Johann Sebast. V.  
 853.  
 Pfeddersheim, Friedrichs von der Pfalz Sieg bey IV.  
 368.  
 Pfefferkorn, Joh. IV. 637.  
 Pfeffinger, Degenhard, Friedrichs des Weisen Vertrauter V. 49.  
 Pfeiffer, Münzers Gehülfe V.  
 186. 190.  
 Pfennig, gemeiner, eine Kopfsteuer IV. 233. 407. 481.  
 665. f. V. 545.  
 Pfennig, der dritte IV. 483., f. Judenabgaben.  
 Pflug, Julius von V. 465.  
 468. 513. ff. 521. ff. 570.  
 649. 806.  
 Pflug, Acker: , gehelligt III.  
 525. IV. 663. 604.  
 Pforte, ottomannische, erklärt: der französischen Republik den Krieg IX. 41. allirt sich mit England und Rußland 41.  
 Pfuhl, Adam, schwedischer General VI. 712. 1001.  
 Philibert, Bischof von Comtances IV. 258. 275.  
 Philibert, v. Oranien V. 219.  
 223.

Philipp,



Philipp, Kais. Friedrichs I. Sohn, Herzog von Schwaben III. 146. 212. 214. bewirbt sich um die teutsche Krone 217. f. wird zum teutschen Könige gewählt 218. Streit darüber mit Otto IV. 220. der Pabst Innocenz III. will ihn entscheiden 221. Krieg mit Otto IV. 224. erhält die Oberhand 229. gewinnt den Pabst Innocenz 233. wird abgesetzt 234. schließt mit Otto IV. einen Stillstand 235. wird ermordet 235.

Philipp der Gütige, Herz. v. Burgund IV. 348. 409. ff.

Philipp, Churf. v. d. Pfalz IV. 362. f. 391. 639. 716. f. 719. 731.

Philipp von Oesterreich, Herzog von Burgund IV. 428. ff. 646. seine Vermählung mit Johanne von Spanien 671. Vermittler zwischen Maximilian I. und Ludwig XII. 703. f. 720. soll Churfürst werden 712. f. wird König von Castilien 725. stirbt 726.

Philipp, des Pfalzgrafen Ruprechts Sohn, Enkel des Churf. Philipp v. d. Pfalz IV. 717. f.

Philipp, Landgraf von Hessen V. 154. ff. 187. 189. unterstützt die Reformation sehr thätig 194. f. schließt das torgauer Schutzbündniß 200. ff. bekommt Nachricht vom breslauer Offensivbunde 237.

f. rüftet sich zum Angriff 238. ff. kommt darüber in Verlegenheit 242. f. legt die Waffen nieder 246. veranlaßt das Colloquium zu Marburg 266. f. sucht die Zwinglianer und Lutheraner zu vereinigen 266. ff. 292. f. rettet ohne Erlaubniß vom augsburger Reichstage ab 293. f. schließt mit den Straßburgern, Zürchern und Bernern ein Vertheidigungsbündniß 321. schmalkaldischer Bund 332. 338. nürnbergischer Religionsfriede 341. eifert wider dessen Einschränkung auf die dertmaligen Glieder der protestantischen Partey 343. Anstalten zur Restitution von Württemberg 366. ff. reiset nach Frankreich 374. eroberet Württemberg 374. ff. cadanischer Vertrag 379. ff. vereinigt die Lutheraner und Zwinglianer 440. f. schlägt Heinrich des Jüngern von Braunschweig wider ihn 449. ff. sein Schriftwechsel mit Heinrich des Jüngern von Braunschweig 523. zieht wider ihn zu Felde 529. ff. nimmt ihn gefangen 533. weigert sich hartnäckig, dem Reichstage zu Regensburg persönlich beyzuwohnen 578. seine Unzufriedenheit über die Verfassung des schmalkaldischen Bundes und über des Churfürsten Joh. Friedrichs Eingeniffen

- genkin: 660. ff. ist nach dem Abjuge des Churfürsten von Sachsen auf die Verteidigung seiner eigenen Lande bedacht 618. unterwirft sich dem Kaiser auf Capitulation 633. ff. wird hingerichtet und gefangen gehalten 639. f. harte Gefangenschaft 687. wird freigelassen 706. f.
- Philipp, Sohn des Landgrafen Moritz von Hessen VI. 468.
- Philipp, Pfalzgraf, Bischof zu Naumburg V. 511.
- Philipp, Graf v. Katzenelnbogen IV. 379. ff.
- Philipp II., Kön. von Frankreich III. 200. f. 205. 248. f.
- Philipp IV., Kön. von Frankreich III. 596. ff. 619. f. seine Handel mit Vontfay VIII. 626. 629. befördert den Verstand de. Gde zur päpstlichen Wade 629. f. sucht seinem Bruder Carl auf den teutschen Thron zu heben 646. 650. f.
- Philipp VI., K. v. Frankreich III. 732. ff. 736. f. 742. ff. 738. 760.
- Philipp II., König von Spanien, erhält von seinem Vater das Herzogthum Mayland V. 502. soll römischer König werden 672. ff. erhält von seinem Vater das Königreich Neapel 743. die Niederlande 743. f. die spanischen Erbstaaten 744. drückt die Protestanten in den Niederlanden VI. 3. ff. die Niederländer kündigen ihm den Gehorsam auf 40.
- Philipp III., K. von Spanien VI. 312. 333. 375. f.
- Philipp IV., Kön. v. Spanien VI. 441.
- Philipp V., König von Spanien VII. 418. Abreise nach Spanien 419. Kriegserklärung wider Portugal und Carl III. von Oesterreich 490. muß Madrid verlassen 516. f. kehrt dahin zurück 517. Eroberung von Minorca 527. Sieg bey Almanza 528. Unterwerfung von Valencia und Aragonien 528. Kativa geschleift 529. Verlust von Minorca 536. will Spanien durchaus behalten und kein Acquisition dafür annehmen 589. Niederlage bey Saragossa 593. flieht von Madrid nach Bahabolid 594. kommt zurück 594. Sieg bey Brihuega 594. bey Villavieja 595. seine Verzichtleistung auf die französische Thronfolge 653. Friede mit Großbritannien 663. mit Savoyen 664. mit den B. Niederlanden 678. mit Portugal 679. 681. seine Vermählung mit Elisabeth Farnese 691. neuer Krieg wider Oesterreich und Savoyen 691. See Treffen bey dem Vorgebirge Passaro 696. Krieg mit Großbritannien und

und Frankreich 698. nimmt die Quadrupelallianz an 701. 703. thut auf die von Spanien abgeforderten Länder Verzicht 704. Friede mit Großbritannien 704. garantirt die pragmatische Sanction 781. Congress zu Cambray 787. Zurücksendung seiner Tochter 795. Friede und Bündniß mit Oesterreich zu Wien 795. läßt Gibraltar belagern 806. macht Einwendungen wider die pariser Präliminarien 808. Vertrag zu Barbo 809. Congress zu Solifons 809. Vertrag zu Sevilla 812. Folgen 813. sagt sich vom sevilischen Vertrage los 816. tritt dem wiener Vertrage bey 817. emancipirt seinen Sohn Don Carlos 818. Allianz mit Sardinien und Frankreich VIII. 4. neuer Krieg wider Oesterreich 10. tritt den wiener Präliminarien bey 34. wiener Definitivtractat 40. seine Ansprüche auf Oesterreich 10. 93. greift Mailand an 139. Eroberung von Mailand und Parma 207. Niederlagen der Spanier in Italien 231. stirbt 231.

Philipp, Herzog von Anjou, Ludwigs XIV. zweyter Enkel VII. 376. 409. f. 413. f. wird zum Könige von Spanien erklärt, s. Philipp V.

Philipp, Don, Infant von

Spanien VIII. 93. 138. 141. 168. 170. f. 206. 231. wird Herzog von Parma, Piacenza und Guastalla 245. 249. 421. 460.

Philipp von Orleans, Ludwigs XIV. Bruder VII. 269. 418.

Philipp von Orleans, Ludwigs XIV. Brudersohn VII. 512. 514. 528. 536. 653. Regent von Frankreich 683. Tripleallianz zwischen Frankreich und den Seemächten 685. läßt den Prätendenten Jacob III. über die Alpen bringen 686. neuer spanischer Krieg 691. Friedensproject 694. Quadrupel-Allianz 696. kündigt Spanien den Krieg an 698. Alberoni's Verschwörung 699.

Philipp, Erzbischof zu Ebn III. 151. 166. 181. 197.

Philipp von Kärnthen III. 336.

Philipp, Erzbischof zu Salzburg III. 502.

Philipp Christoph, Churfürst von Trier VI. 669. f. 682.

Philipp Christoph, Bischof zu Speyer VI. 339.

Philipp Ludwig, Pfalzgraf v. Neuburg VI. 132. 162. 173. 203. f. 207. 225. f. 231. 281. 306.

Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, Churfürst von dem Pfalz VII. 268. f. IX. 416. f.

15

Philippot,

- Philippi, Feldmarkhall VIII.  
 45.  
 Philippine Elisabeth Zeserin,  
 Herzog Anton Ulrichs von  
 Sachsen-Weiningen Gemah-  
 lin VIII. 124.  
 Philippsburg VI. 339. 619.  
 654. 741. 791. 856. VII.  
 176. 198. 282. 335. VIII.  
 16. f. 38. IX. 49. 72. 108.  
 412. f.  
 Philosophen des 18ten Jahr-  
 hunderts IX. 504.  
 Phönicier I. 2.  
 Physiologie IX. 503.  
 Piacenza, Treffen bey VIII.  
 231.  
 Piccolomini, Graf VI. 627. f.  
 631. ff. 644. f. 695. ff.  
 710. 712. 724. ff. 779.  
 863. Fürsten VII. 37. VIII.  
 293. 316.  
 Pichegru, General VIII. 895.  
 904. ff. 906. f. 920. ff.  
 984. IX. 95.  
 Pierius, D. VI. 110. f. 113.  
 Pignatelli, Prinz IX. 43.  
 Pignerol VI. 853. VII. 324.  
 Pilsner, Erzbischof zu Salz-  
 burg IV. 21.  
 Pittnis, Zusammenkunft Leo-  
 polds II. mit Friedrich Wil-  
 helm II. zu VIII. 803. ff.  
 angebliche Convention zu  
 806. Erklärung des Kaisers  
 und des Königs von Preus-  
 sen für die ausgewanderten  
 Prinzen 806. f. wird zu  
 Wien als nicht geschehen be-  
 trachtet 811.  
 Pilsen, Wallensteins Verschwö-  
 rung zu VI. 628. ff.  
 Pimentel VII. 11.  
 Pinneberg, Vergleich zwischen  
 Dänemark und Hamburg zu  
 VII. 209.  
 Piper, Graf VII. 610. 613.  
 615.  
 Pipin von Landen I. 300. 302.  
 f. 308. f. 311.  
 Pipin von Herstatt I. 317. ff.  
 319. ff.  
 Pipin der Kurze I. 336. ff.  
 338. ff. seine Thronbestei-  
 gung 341. ff. zieht nach  
 Italien 347. ff. stirbt 352.  
 Pipin, Carl des Großen  
 Sohn I. 433. 448. 462. f.  
 464. 469.  
 Pipin, Ludwigs des Frommen  
 Sohn I. 479. 482. 488.  
 490. ff. 495. ff. 504.  
 Pipinische Schenkung I. 350.  
 ff. 429. II. 39.  
 Pircheimer IV. 683.  
 Pirna, an Wäthern verkauft  
 III. 617.  
 Pils, Concilium zu, vom J.  
 1409. IV. 102. ff. 109. ff.  
 vom J. 1511. 739. ff.  
 Pilsner III. 35. f. 39. f. 197.  
 206. 275. 396. 398. 491.  
 665. 704. 710. 794.  
 Pistoris, chursäch. Friedens-  
 gesandter zu Osnabrück VI.  
 803.  
 Pistoris, Simon, Professor  
 zu Leipzig VI. 1034.  
 Pistorius, von, Comitialge-  
 sandter VII. 613. 622.  
 Pitt, William (Lord Chatham)  
 VIII. 382. 505. 535. 538.  
 Pius II., Pabst IV. 358. be-  
 treibt den Türkenzug 358. ff.  
 sucht

- sucht die böyerschcn und pfälzischen Kriegshändel beyzulegen 366. ff. mahnt die teutschen Fürsten von Neuerungen ab 375. ermahnt den Kaiser Friedrich III. zur Thätigkeit 375. verbletet die Appellationen an ein Concilium bey Bannstrafe 376. f. excommunicirt den Erzbischof Diether v. Mainz 378. excommunicirt den Erzherzog Albrecht 389. betreibt den Türkenzug 392. Händel, mit Georg Podiebrad 393. f. stirbt 392. 395.
- Pius IV., Pabst V. 762. 770. f. 793. ff.
- Pius V. V. 788.
- Pius VI., seine Reise nach Wien VIII. 692. Stillstand mit Frankreich 938. f. Friede mit Frankreich 972. wird des letzten Rests seiner weltlichen Herrschaft beraubt IX. 34. stirbt in Frankreich 35. seine Antwort auf die emser Punctation 430.
- Placidia, R. Athaulfs Gemahlin I. 201. ff.
- Platen, General VIII. 514. 525. ff. 668.
- Plectrud I. 321. ff.
- Plinius I. 5.
- Ploto, Freyherr v. VIII. 340. 565.
- Pluderhofen VI. 993.
- Podewils, Graf VIII. 150. 224.
- Podiebrad, Georg v. IV. 276. Supernator. des Königreichs Böhmen 309. 344. f. 355. wird König von Böhmen 357. f. sucht römischer König zu werden 371. ff. fällt mit dem Erzherzoge Albrecht in Niederösterreich ein 384. befrehet den Kaiser aus der belagerten Burg zu Wien 388. Händel mit dem Pabste Pius II. und Paul II. 393. ff. Händel mit dem Kaiser Friedrich III. 395. ff. mit Matthias von Ungern 398. 400. ff. läßt den polnischen Prinzen Bladislav zu seinem Nachfolger ernennen 401. stirbt 402.
- Poitiers, Carl Martells Sieg bey I. 327. f.
- Polen II. 115. 174. 183. 283.
- Polignac, Abbe VII. 585. 644.
- Politik IX. 507.
- Polizey, unter den Hohenstaufen III. 523. unter den habsburg. luxemburgischen Kaisern IV. 601. f.
- Polizey, medicinische IX. 506.
- Polizeygewalt, höchste IX. 237.
- Polizey: Ordnung; Reichs, vom Jahr 1498. IV. 682. f. erneuert 701. vom Jahr 1530. V. 320. vom Jahr 1548. 666. 739. 766. neueste vom Jahr 1577. VI. 43. f. 947. f.
- Polizey: Ordnung des Churfürsten Ernst v. Sachsen IV. 486.
- Pollich,

- Pollich, Martin VI. 1054.  
 Pommern I. 242. Befehung  
 der III. 492.  
 Pommern, Herzogthum III.  
 168. dessen Erledigung VI.  
 691. kommt größtentheils  
 an Schweden 848.  
 Pompahour, Marquise von  
 VIII. 286. 317. 345. 411.  
 415. 419. 585.  
 Pomul, Johann IV. 82.  
 Pontanus, Georg, Kanzler  
 Friedrichs des Weisen von  
 Sachsen V. 76. f.  
 Ponthartrain VII. 417. 563.  
 Porcellan IX. 466. französi-  
 sches 468.  
 Portia, Joh. Ferdinand, Fürst  
 von VII. 75. III.  
 Portland, Graf VII. 329.  
 392. f. 402. 404.  
 Portocarrero, Cardinal VII.  
 376. f. 379. ff. 382. 389.  
 391. 397. 400. 408. ff.  
 412. 419.  
 Portsmouth, Herzogin v. VII.  
 191.  
 Possidirende Fürsten VI. 281.  
 303.  
 Posten, Anlegung der VI.  
 1030. ff.  
 Posten, unnütze Abgaben der,  
 sollen abgestellt seyn VI.  
 848.  
 Postmeisteramt, Reichs: Gene-  
 ral: VI. 1034. ff.  
 Postregat, kaiserliches VI. 1033.  
 f. IX. 165. f.  
 Postulation der Bischöfe IX.  
 437. f.  
 Potemkin, Fürst VIII. 746. f.  
 Potocki, Theodor VIII. 8. 22.  
 24.  
 Präbenden III. 508.  
 Praefectus Urbi, kaiserlicher II.  
 494. III. 214.  
 Prälaten, schwäbische und rhei-  
 nische VII. 39.  
 Prälaten: Curien, aufgehoben  
 IX. 179. 298.  
 Präaturen, Reichs:, aufgeho-  
 ben IX. 222.  
 Prämonstratenser: Orden II.  
 506.  
 Präsentation der Kammerge-  
 richts: Beysitze IV. 732.  
 772. V. 662. f. 705. VII.  
 15. f. VIII. 625. ff.  
 Präsentations: Schenke IX.  
 355.  
 Praetaxatio (Vornahl) III.  
 429.  
 Prag, Bischof II. 233. Erz-  
 bischof zu III. 761.  
 Prag, Universität zu III. 838.  
 f. IV. 29. 48. 631. Un-  
 ruhen auf derselben unter  
 Wenzeslaus IV. 164. ff.  
 Prag, Treffen auf dem weißen  
 Berge bey VI. 395. f. Ein-  
 schließung der Franzosen in  
 VIII. 153. ff. Schlacht bey  
 325. ff. Belagerung von  
 328. f.  
 Prager, Unruhen der, unter  
 Wenzeslaus IV. 29. f.  
 Prager (Huffiten) IV. 207.  
 210. ff. 218. ff. 223. 226.  
 ff. 230. 234. 236.  
 Prager Artikel IV. 215. 229.  
 253.  
 Prager Friede VI. 655. ff.  
 Prag

- Pragmatische Armee VIII. 159.  
 Pragmatische Sanction Kaiser Carls VI. VII. 777. ff.  
 Pragmatische Sanction Königs Carls VII. v. Frankreich IV. 757. f.  
 Prandau, Freyherr von VIII. III.  
 Preces, jus primariorum precum III. 513. f. IV. 590. f. VI. 838. f.  
 Pretisten, kaiserliche IX. 189. f. 441.  
 Predigermönche III. 515.  
 Premislav Ottocar, Kön. von Böhmen III. 224. 230.  
 Preussen, Ost-, ein polnisches Erblehn V. 195. f. wird secularisirt 196. wird souverain VII. 64. in ein Königsreich verwandelt 438. ff.  
 Preussen, dessen Entschädigung für die überrheinischen Lande IX. 154. ff. 203. f.  
 Preysing, Graf von VIII. 995.  
 Pribislav, wendischer Fürst III. 25. 31.  
 Prie, Marquise de VII. 794.  
 Prierias, Elzbäster IV. 802.  
 Priest, Michel von, Probst zu Boleslav und kaiserlicher Protonotarius IV. 265. 271.  
 Priester der Germaniet I. 82. 92.  
 Priester: Ehe II. 359. f. V. 144. f.  
 Primat in Deutschland disset des Rheins II. 234.  
 Primogeniturrecht IV. 496. 498.  
 Prior, Matth. VII. 600. 638. f.  
 Priscus I. 214.  
 Princeps II. 472.  
 Principal: Commissarius, kaiserlicher VII. 77. IX. 288. ff.  
 Prittwitz, Rittmeister VIII. 442.  
 Privignant VII. 113.  
 Privilegien, Ertheilung des kaiserlichen Reservatrecht IX. 472. ff. VI. 893. ff. IX. 255. ff. verschiedene Arten solcher Privilegien IV. 472. ff. VI. 896. f. IX. 256. ff.  
 Privilegium (jus) de non evocando III. 615. 802. IV. 263. 414. 466. 470. f. IX. 294.  
 Privilegium de non appellando III. 802. IV. 471. f. IX. 179. 294. mecklenburgisches VIII. 682. 687. f.  
 Proceßform unter den habsburg: luxemburgischen Kaisern IV. 338. f. 560. ff.  
 Proceßordnungen VI. 920. 949.  
 Procop von Mähren, Jobsts Bruder III. 838. IV. 78. 98.  
 Procop Holy IV. 230. 234. 236. f. 252. 255.  
 Procop der Kleine IV. 230. 255.  
 Procuratoren, Kammergerichts IX. 357.

Pro.

- Producte, Natur = IX. 458.  
 f.  
 Profasser IX. 509.  
 Protadius I. 293. f.  
 Protestanten, Ursprung des  
 Namens V. 252.  
 Provence III. 575.  
 Provence, Graf von, Lud-  
 wigs XVI. Bruder VIII. 805.  
 919.  
 Provenzaldichter III. 536.  
 Proveta, General VIII. 970.  
 f.  
 Provinzialverwaltung unter den  
 Merovingern I. 365. f. un-  
 ter den Carolingern II. 18.  
 ff. unter den Ottonen 214.  
 ff.  
 Provisionen III. 499. f. IV.  
 582. f.  
 Pfalterium · Schoefferi IV.  
 623. f.  
 Pearsto, Heinrich IV. 276.  
 283. f. 308. f.  
 Ptolemäus I. 49.  
 Puchnik, Official IV. 32.  
 Pusendorf, Samuel von IX.  
 480.  
 Pusendorf, Estates VII. 109.  
 Puisieur, Marquis de VIII.  
 236.  
 Pultawa, Treffen bey VII.  
 614.  
 Purbach, Georg von IV. 634.  
 Puttkammer, General VIII.  
 338. 441.  
 Pyrenäischer Friede VII. 72.  
 Pytheas von Marseille I. 2.
- Q.
- Quaden I. 40. ff. 138. ff.  
 165. f.  
 Quadrivium II. 266.  
 Quatrevaux III. 619.  
 Quadrupel = Allianz VII. 696.  
 f.  
 Quebeck VIII. 466.  
 Quecksilber IX. 461.  
 Quedlinburg, großer Hofstag  
 zu II. 214. III. 436. 443.  
 Synode zu II. 388. f.  
 Querbank im Fürstenrath VI.  
 839. IX. 296.  
 Querfurt, Amt VI. 850.  
 Querouaille, Louise de VII.  
 191.  
 Questenberg, Hofkriegsrath v.  
 VI. 511. 626. 678.  
 Quiberon VIII. 461.  
 Quintuplum, von den Reichs-  
 ständen bewilligt VIII. 912.  
 IX. 67.  
 Quiros, Don Bernhard von  
 VII. 327. 382. f. 401. f.  
 Quosdanowich VIII. 921. 964.
- R.
- Raab, Festung VI. 134. f.  
 144.  
 Raban Maurus II. 74.  
 Rabenhaupt, Gen. VII. 125.  
 132. 150.  
 Radewich III. 541.  
 Radulf von Thüringen I.  
 311. f.  
 Radziejowski, Heton. VII.  
 46. f.

Radjitz



- Kabysewski, Cardinal und  
 Primas von Polen VII.  
 447. f.  
 Käche; geheime I. 364.  
 Kaginar, Graf von Mons II.  
 146.  
 Kaginar, des vorigen Sohn  
 II. 146. f.  
 Kaginfried I. 323. f.  
 Kagocz, Stigmund VI. 152.  
 Kagocz, Georg I. VI. 738.  
 Kagocz, Georg II. VII. 62.  
 73. f.  
 Kagocz, Franz VII. 247.  
 834. f. 491. 602. ff.  
 Kainald von Franche Comte  
 III. II.  
 Kainald, Herzog von Spoleto  
 III. 271. 273. f.  
 Kainulf von Avellana III. 30.  
 35. Herzog von Apulien  
 41. ff.  
 Kainer, Lorenz, Befehlshaber  
 des päpstlichen Kriegsvolks  
 VI. 262. 268.  
 Kamillies, Treffen bey VII.  
 510.  
 Kammelsberg II. 255.  
 Kampon VIII. 932.  
 Kastadt, Treffen bey VIII.  
 943.  
 Kastadt, Congress zu VIII.  
 995. ff. dessen Eröffnung  
 IX. I. f. Forderung des  
 linken Rheinufers 9. wird  
 abgelehnt 10. f. insolentes  
 Betragen der französischen  
 Gesandten zu 17. erste Frie-  
 dens-Basis 17. f. Gegen-  
 forderungen 18. f. bedingte  
 Abtretung des linken Rhein-  
 ufers 20. zweyte Friedens-  
 Basis, Secularisation 22.  
 f. weitere Forderungen der  
 Franzosen 23. ff. Antwort  
 der Reichsdeputirten 25. ff.  
 Albini's Friedensproject 28.  
 Roberjot's Entschädigungs-  
 und Secularisationsplan 30.  
 wird zu Paris verworfen 31.  
 französisches Ultimatum 31.  
 f. wird von der Majorität  
 der Reichsdeputation ange-  
 nommen 32. russischer Trup-  
 penmarsch 47. Suspension  
 der Friedenshandlung 50. ff.  
 Gesandtenmord 57. Abreise  
 der teutschen Friedensgesand-  
 ten 59.  
 Kastatter Friedenspräliminarien  
 von 1714 VII. 670.  
 Katbod von Friesland I. 320.  
 f. 395.  
 Rathsherren III. 459.  
 Ratificationsdecret, kaisert. IX.  
 228.  
 Katold, Arnulfs Sohn I. 557.  
 561.  
 Katolf, Herzog oder Markgraf  
 in Thüringen I. 519.  
 Kazeburg, Grafschaft III.  
 287.  
 Kazeburg, Bisthum zu III.  
 493. wird secularisirt VI.  
 850.  
 Kaubschlöffer II. 511. f. vom  
 Könige Rudolf I. zerstört III.  
 579. f.  
 Raucour, Treffen bey VIII.  
 229.  
 Ravault, Roland de VII.  
 222.  
 Radvenna, Treffen bey IV.  
 762.

Kaymund

- Raymond du Puy II. 405.  
 Raymond de Pennafort III. 476.  
 Raynald von Wimpelgard III. 583.  
 Re: und Correlation VI. 913. IX. 227. Bemerkungen darüber 312.  
 Realisten II. 522. III. 539. IV. 164. 627. VI. 1042.  
 Rebentisch, General VIII. 454. 457.  
 Rechberg, Freyherr von IX. 135.  
 Recht, römisches II. 222. 488. III. 473. f. IV. 549. ff. 664. VI. 940. f.  
 Recht, canonisches II. 223. III. 474. ff. IV. 552. ff. VI. 944.  
 Recht, teutsches Privat: II. 487. f. III. 477. ff. IV. 554. ff. IX. 505. teutsches gemeines VI. 945.  
 Recht, langobardisches Lehn: VI. 943.  
 Recht, teutsches Staats: VI. 1045. IX. 505.  
 Recht, Wölfer: IX. 505.  
 Recht, Criminal: IX. 505.  
 Rechte, geschriebene IV. 549.  
 Rechte, des Reichs gemeine IV. 663. f. VI. 941.  
 Rechtsgelehrte, ihr Ansehen IV. 551.  
 Rechtslehrer, bononische III. 109. 473.  
 Rehtern, Graf v. VII. 636. 644. 654. f.  
 Reht, Joh. v. VII. 762.  
 Recurs, an den Reichstag IX. 382. ff.  
 Recurse VIII. 255. ff.  
 Recusation des Kammergerichts V. 364. f. 533. ff.  
 Redai, Franz, Fürst v. Diebenbürgen VII. 73.  
 Reformation, Kaiser Friedrichs IV. 313.  
 Reformation, mayntz, v. J. 1441. IV. 551.  
 Reformation, lutherische IV. 790. ff. VI. 963. f. ihre Wirkungen auf höhere Celsur 1042. f.  
 Reformatio ecclesiastica Caris V. V. 658. ff.  
 Reformirte, werden vom Religionsfrieden ausgeschlossen VI. 495. auch vom prager Frieden 663. werden in den Religionsfrieden aufgenommen 811. 845. erhalten das Recht, in ihren Landen zu reformiren. 813. f. 845. werden in der Pfalz sehr gedrückt IX. 417. ff.  
 Refugiös IX. 482.  
 Regensburg, Colloquium zu V. 571.  
 Regensburg, Churfürstentag zu VI. 506. ff.  
 Regensburg, Reichstag zu, von 1640. VI. 705. ff. Danners kühner Anschlag auf 708. f. Reichsabschied zu, von 1641. 717. f.  
 Regensburg, Reichstag zu, von 1653. f. VII. 12. ff. Verbesserung, per Justiz am Kammergericht 14. ff. Verstärkung, der Executionsordnung 23. f. Simultaneum 25. ff. Stimmenmehrheit in

- in Steuerfachen 32. f. ordentliche Reichsdeputation 33. f. beständige Wahlcapitulation 35. neue Stimmen im Fürstenrath 35. ff. Curialstimmen der Prälaten und Grafen 39. jüngster Reichsabschied 39. f.
- Regensburg, Reichstag zu, von 1663., f. Reichstag, beständig.
- Regensburg, verliert seine Unmittelbarkeit IX. 173.
- Regensburg, Bisthum, wird ein weltliches Fürstenthum IX. 172.
- Regierungscollegien der Churfürsten und Fürsten IV. 485. VI. 938. f.
- Regierungsform unter den Weströmern I. 355. in dem Zeitraum von Mar. I. bis zum westphälischen Frieden VI. 886. ff. seit dem westphäl. Frieden IX. 225. ff. 240. f.
- Reginar, Herzog in Lothringen I. 364.
- Reginger H. 345.
- Regiomontanus, Johann IV. 635. VI. 78.
- Regrediettersrecht VIII. 84.
- Rehbach, Linden der Oesterreicher am VIII. 941. f.
- Reich, das heilige römische IV. 588.
- Reichenbach, Congreß zu VIII. 756. Convention zu 758. ff.
- Reichsabschiede IV. 461. jüngster Reichsabschied. VII. 39. f.
- Reichsarmee im siebenjährigen Kriege VIII. 355. ihr Zustand 356. f. Flucht bey Rossbach 364. ff. ihre Berichtigungen in Sachsen 398. f. 446. f. 469. 487. f. 523. f. 559. ff. ihre Entlassung 580. ff.
- Reichsarmee, Art ihrer Zusammensetzung IX. 398. ihre Mängel und Gebrechen 403. ff.
- Reichscollegia, Trennung der Reichsstände in drey IV. 522. f. IX. 307. ff.
- Reichsdirectorium, allgemeines, bey der Reichsversammlung IX. 318. ff.
- Reichsdörfer IV. 543. IX. 350.
- Reichserbmarschall IX. 298.
- Reichsfiscal am Kammergericht 357. am Reichshofrath 371.
- Reichsfiscus IV. 480. ff.
- Reichsgrundgesetze IV. 460. f. VI. 875. ff. IX. 217. ff.
- Reichsgutachten IX. 228. f. dessen Abfassung 313. ff.
- Reichsheiligthümer IV. 504. ff.
- Reichshof II. 225. IV. 467.
- Reichshofrätthe VI. 932. f. IX. 369. f.
- Reichshofrath, dessen Ursprung IV. 706. ff. V. 768. f. VI. 903. f. 928. ff. concurrente Gerichtsbarkeit mit der Reichskammer 981. f. IX. 366. f. ausschließliche Gerichtsbarkeit in gewissen Sachen

- den 367. Normen des Reichshofraths 367. ff. Personale 371. ff. Visitation 373. f. Vollziehung der Urtheile 378. ff. Rechtsmittel 381. f.
- Reichshofrathsordnung Ferdinands I. V. 768. f. Ferdinands III. VII. 21. f. IX. 238. f. Erinnerungen der Stände dagegen VII. 22. f.
- Reichsinsignien IV. 504. ff.
- Reichskammergericht, s. Kammergericht.
- Reichslehen, Erblichkeit der III. 417. ff. Theilbarkeit der 419. ff.
- Reichspfandschaften VI. 825.
- Reichsprofos IX. 292.
- Reichsquartermeister IX. 292.
- Reichsregiment IV. 666. f. 695. ff. 705. f. 722. dessen Herstellung unter Carln V. V. 35. ff. Unwille einiger Reichsstände über das 158. f. wird ganz aufgehoben 319.
- Reichsregiments: Ordnung IV. 694. f. V. 38. f.
- Reichsritterschaft IV. 539. ff. V. 730. 734. IX. 347. ff. ihre Rechte in Religionsfachen VI. 839. ihre Entschädigung IX. 176. Fortdauer 149. 225.
- Reichsstädte II. 479. werden zu den Reichstagen gezogen IV. 522. ff. theilen sich in zwey Danks 523. vermischte VI. 840. rein evangelische 839. f. ihr entscheidendes
- Stimmrecht auf Reichstagen 825. 847. f. 911.
- Reichsstädte, noch übrig gebliebene IX. 174. ff. 305. f. unterdrückte 306. f.
- Reichstag, beständiger VII. 76. ff. 82. ff. IX. 281. ff. Ceremoniel: und Rangstreitigkeiten am 285. ff. feyerliche Saftgebote 287. f. Legitimation der Gesandten 291. dessen Fortdauer unter den Auspicien der Reichsvicarien VIII. 766. ff. 840. f.
- Reichstage, Reichsversammlungen I. 78. f. unter den Merovingern 358. f. unter den Carolingern II. 6. ff. unter den Ottonen 211. unter den fränkischen Kaisern 467. f. unter den Hohenstaufen III. 447. ff. unter den habsburg-luxemburgischen Kaisern IV. 520. ff. im 16ten und 17ten Jahrhundert VI. 910. f. innere Verfassung 911. ff.
- Reichsverfassung seit dem westphälischen Frieden IX. 217. ff.
- Reichsvicariat bey erledigtem Throne IV. 512. ff.
- Reimchroniken III. 540.
- Reims, Concillium zu II. 448. R. Benzels Zusammenkunft mit Carln VI. v. Frankreich zu IV. 48. f.
- Reinach, Commandant zu Breyssach VI. 699.
- Reinhard, Bischof zu Halberstadt II. 436. f. 438. f.
- Reinold,

- Reinold**, Erzbischof zu Coblen III. 128. 131. 135. 137. 142.  
**Religion** der alten Deutschen I. 20. 86. ff.  
**Religionsbedrückungen** in Oesterreich unter Rudolf II. VI. 44. ff. in der Pfalz 49. ff. zu Aachen 59. ff. neuere pfälzische IX. 415. ff.  
**Religionsbeschwerden** der Evangelischen unter Maximilian II. V. 811. ff. 849. unter Rudolf II. VI. 73. pfälzische VII. 758. ff. hohenzollernsche VIII. 269. ff. evangelische Deputation zur Prüfung der IX. 4. 2.  
**Religionsfriede**, nürnbergger V. 341. f.  
**Religionsfriede**, augsburger V. 781. ff. 734. im westphälischen Frieden bestätigt VI. 837. ein Reichsgrundgesetz 879. ff.  
**Religionsirungen** unter Carl VI. VII. 736. ff.  
**Religionsübung** IX. 391.  
**Religionsverhältniß** im Churcollegium IX. 224. im Fürstenthum 224. im städtischen Collegium 224.  
**Reinoldus**, Bischof zu Reims I. 266.  
**Renatus**, Herzog v. Lothringen IV. 419. 421.  
**Renatus** v. Anjou IV. 649.  
**Reinshurger Vertrag** VII. 157. f.  
**Reinchen**, Treffen bey VIII. 942.  
**Reiniger**, Simon VII. 80.  
**Reinshere** I. 57.  
**Reuten**, beständige IX. 178.  
**Reugom**, Ecco ppn III. 478.  
**Reunin**, Fürst VIII. 680.  
**Repräsentationsrecht** II. 221.  
**Requesens** VI. 21. ff.  
**Requisitionen** VIII. 890.  
**Reuch** I. 465.  
**Reservationen**, päpstliche III. 501. IV. 579. f.  
**Reservatrechte** des Kaisers IV. 462. VI. 889. ff. IX. 242.  
**Reservatum ecclesiasticum** V. 727. ff. 732. VI. 882.  
**Reserve** : Armee, französische IX. 91. 95.  
**Residenz** des Königs I. 264. f. IV. 524.  
**Restitutionen**, vermöge des westphälischen Friedens V. 834. ff.  
**Restitutionsedict** VI. 489. ff. 494. ff. Beschwerden darüber 515. ff. wird aufgehoben 853.  
**Reuchlin**, Joh. IV. 636. f.  
**Reunionen**, französische, gegen Deutschland VII. 219. ff. gegen Spanien 222. Erfinder derselben 222.  
**Reunionkammern** VII. 220. f.  
**Reuß**, Fürst, österr. Gesandter zu Berlin VIII. 756. IX. 99.  
**Reußner**, Nic. VI. 1065.  
**Reuterbestallung** V. 836. VI. 952. f.  
**Reuterey** II. 483. IV. 529.  
**Reutlingen** V. 19. f.  
**Reutierrez** : Reparatur VIII. 684. IX. 77.  
**Revent-**

- Reventlaw, General VII. 511.  
 Revision der Kammergerichts-  
 urtheile VI. 156. f. 927.  
 IX. 380. f.  
 Revolutionsfachen am Kammerge-  
 richt VII. 16. ff.  
 Revolutionaire Regierung in  
 Frankreich VIII. 887. ff.  
 807. ff. 903.  
 Revolutionstribunale VIII. 897.  
 899. 902.  
 Rowbell VIII. 984. IX. 77.  
 Rhadegais I. 189. f.  
 Rhätien I. 102. 234. 281. f.  
 Rhedarter II. 97.  
 Rhein, gemeinschaftlich zwis-  
 schen Teutschland und Frank-  
 reich IX. 182.  
 Rheinfahrt VI. 856.  
 Rheinfranken, Herzogthum II.  
 214. f. III. 436. f.  
 Rheingraf, Carl Magnus zu  
 Rheingrafenstein IX. 273.  
 Rheinhandel IX. 469. ff.  
 Rheinische Allianz VII. 67. f.  
 Rheinische Gesellschaft IV. 638.  
 f.  
 Rheinischer Bund von 1532.  
 V. 371.  
 Rheinischer Städte-Bund III.  
 340. 461. 534.  
 Rheinschiffahrts-Octroi IX.  
 182. ff. 471. f.  
 Rheinuser, links, an Frank-  
 reich abgetreten IX. 20. 30.  
 119. Größe und Volks-  
 menge 216.  
 Rheinwein VI. 1021. IX. 458.  
 470.  
 Rheinzölle III. 403. f. 621. ff.  
 IX. 470. f.
- Rhenschöld, General VII. 607.  
 615.  
 Richard von Cornwall III. 335.  
 337. 353. wird zum römi-  
 schen Könige gewählt 370.  
 Wahl seines Gegenkönigs  
 Alfons 374. seine Ankunft  
 in Teutschland 375. Ord-  
 nung zu Aachen 376. erste  
 Rückreise nach England 378.  
 Vorbereitungen zum Römer-  
 zuge 380. zweyte Rückreise  
 nach England 381. Phi-  
 lipps von Hohenfels Fehde  
 mit Werner von Mainz  
 381. wird mit einem neuen  
 Gegenkönige bedrohet 381.  
 dritte Rückreise nach Eng-  
 land 382. wird im Treffen  
 bey Lewes gefangen 383.  
 gerichtliches Verfahren zu  
 Rom über den Wahlstreit  
 mit Alfons 383. Rückkunft  
 nach Teutschland 403. schafft  
 die Rheinzölle ab 403. Ver-  
 mählung mit Beatrix von  
 Falkenstein 404. stirbt in  
 England 404.  
 Richard Löwenherz, Kön. von  
 England III. 200. ff.  
 Richard, Graf von Acerra III.  
 211.  
 Richard, Graf, Innocenz des  
 IV. Brudersohn III. 234.  
 Richard v. Greiffenklau, Chur-  
 fürst von Trier V. 3. f. 8.  
 f. 51. 85. f. 154. ff. 181.  
 Richardis, Carls des Dicken  
 Gemahlin I. 544.  
 Richelieu, Cardinal VI. 532.  
 649. 669. 700. ff. 719.  
 727.

Richelieu,

- Richellen, Herz. v., Marschall VIII. 294. 345. ff. 349. ff. 367. 383. f. 411.  
 Richenza, Gemahlin Lothars v. Sachsen II. 435. III. 7. 28. 33. f.  
 Richenza IX. 100. III. 113. ff.  
 Richterliche Gewalt, Oberst, des Kaisers IV. 466. ff. VI. 901. ff.  
 Riddag II. 226.  
 Ried, General VIII. 477.  
 Riedesel, General VIII. 426. preussischer Gesandter zu Wien 653.  
 Rincon, Anton V. 502. f.  
 Ripaille IV. 302.  
 Ripperda, Baron v. VII. 793. ff. 806.  
 Riquartier I. 149. Gesetzbuch der 371. ff.  
 Ritter II. 474. III. 453. ff.  
 Ritter : Academies IX. 500. f.  
 Ritter : Cantone IX. 347. f.  
 Ritter : Convente IX. 348. f.  
 Ritterkreise IX. 347.  
 Ritterorden III. 456.  
 Ritterschaft III. 520. ff.  
 Rittershus, Conrad VI. 1065.  
 Ritterspiele II. 96. 250.  
 Rivoli, Treffen bey VIII. 970. f.  
 Robertus IX. 1. 30. 37.  
 Robert von Capua III. 30. 35. f. 39. 57.  
 Robert, König von Neapel, Oberhaupt der Hohen in Italien III. 656. 660. 662. 664. 666. 685. 704. 708. f. 728. 759.  
 Robert von der Mark, Herr von Cedan und Bouillon V. 93. f.  
 Robert. Guiscard, Herzog von Apulien u. Sicilien II. 321. 386.  
 Robert Salam, Bischof von Saltsburg IV. 190.  
 Robespierre VIII. 862. 886. 888. f. seine Tyranny 897. ff. sein Fall 903.  
 Robinson, Joh., Bischof zu Bristol, englischer Friedensgesandter zu Utrecht VII. 644. f. 658.  
 Rochambeau, General VIII. 852. f. IX. 95.  
 Rochas, Major VIII. 516.  
 Rochow, von, General VIII. 362. 491.  
 Rochow, v.; seine Weisheiten IX. 496.  
 Rodach, Convent der Evangelischen zu V. 263.  
 Römermonate V. 46. VI. 957. f. IX. 389. f.  
 Römerzug II. 492. ff. Conrad II. Constitution darüber 493.  
 Römische Königswahlen VII. 629.  
 Römischer König II. 491. f.  
 Römisches Reich, dessen Fall I. 167. ff. Ursachen 168. ff. Untergang 223. f.  
 Roger II., König von Sicilien III. 19. 35. ff. 55. ff. 87.  
 Roggendorf, Wilhelm von IV. 775.  
 Rohan, Cardinal VIII. 905. m 3      Kofycjana,

- Kothegard, Johann IV. 254.  
 275. f. 355. 357. 402.  
 Roland I. 434.  
 Roland, Cardinal & Legat III.  
 142. f.  
 Roland, franz. Minister. VIII.  
 848.  
 Rom, wird von Alarich belagert I. 195. ff. erkümt. 199. f. von Genseric geplündert 221. Aufnahme unter dem Pabste Innocenz II. III. 60. ff. wird von Carls V. Truppen erobert und geplündert V. 227. ff. rapublicantirt IX. 34. vom Könige von Neapel eingenommen 42. wieder verlassen 43.  
 Romagna III. 572. f.  
 Romagnano, Treffen bey V. 107.  
 Romanow, Graf VIII. 352. 394. 507. 525. russischer Gesandter 703. f. 815.  
 Romulus Augustulus I. 223. f.  
 Roncalisches Gefilde II. 426.  
 Reichshof auf dem 493. f.  
 Royle, Admiral VII. 462. 490. f.  
 Rosa, General VI. 728. f.  
 Roschild, Friede zu VII. 63. f.  
 Rosenberg, Heinrich v. IV. 34. 37. ff.  
 Rosenberg, Ulrich von IV. 285.  
 Rosenberg, Wilhelm v. seine Vermählungsfeftivitäten VI. 995. f.  
 Rosenberg, Wolfgang Andr. v. VII. 223.
- Rosenhain, Schering VI. 731.  
 Rosbach, Treffen bey VIII. 364. ff.  
 Rossem, Martin V. 506.  
 Rostock, Universität zu IV. 632. Streitigkeiten der Stadt mit dem Herzogel art Leopold VII. 740. ff.  
 Rotgand von Friaul I. 431. f.  
 Rothweil, Hofgericht zu IV. 408. f. IX. 374.  
 Rottmann V. 385. f. 392.  
 Rottostredo VIII. 231.  
 Rouille, Präsident VII. 556. 558. 560. ff. 563. 568. f. 571. f.  
 Ruden, Insel VI. 523. f.  
 Rudolf I. von Habsburg, seine Königswahl III. 544. Abstammung 546. Krönung 549. seine Bestätigung durch den Pabst 551. Zusammensetzung mit Gregor X. zu Lausanne 554. Ottocars von Böhmen Ahtserklärung 555. zieht wider Ottocar zu Felde 559. belagert Wien 561. Vergleich mit Ottocar 561. Erneuerung des Kriegs 564. Treffen auf dem Marchfelde 565. Ottocars Tod 566. Vertrag mit dessen Sohne Wenzel 566. bringt Oesterreich an sein Haus 568. erklärt Ottocars Lehnbrüder von 1262. für ungültig 570. Handel mit dem Pabste Nicolaus III. und mit Carin von Anjou 572. tritt dem Pabste das Erarchat und Pentapösts ab 574. belehnt Carls von Anjou mit



- mit Provence und Forcalquier 575. sein Verhalten in Ansehung Italiens 577. sorgt für den Landfrieden in Deutschland 578. Reductio- nen 581. behauptet die Reichsrechte auf Burgund 582. seine Verrichtungen zu Erfurt 584. kann die Wahl seines Sohnes Albrecht zum Thronfolger nicht durchsetzen 585. stirbt 586. sein Character 587.
- Adolf II., Kaiser, seine rö- mische Königswahl V. 841. 844. Regierungsantritt VI. 1. seine Sorglosigkeit und Indolenz 2. niederländische Anruhen 3. Friedenshand- lung zu Eöln 36. Depu- tationstag zu Frankfurt 41. Polizeyordnung 43. Reli- gionsbedrückungen in Oester- reich 44. in der Pfalz 49. zu Aachen 59. Reichstag zu Augsburg 64. Türken- hülfе 65. Recuperation der dem Reich entzogenen Län- der 68. Münzwesen 69. Sessionsrichtungen 71. Han- delsbedrückungen 71. Re- ligionsbeschwerden 73. Ca- lenderzwist 77. Religions- änderung des Churfürsten Gerhard von Eöln 82. zwi- stige Bischofswahl zu Straß- burg 102. Ukoken 121. Türkenkrieg 123. Reichs- tag zu Regensburg 124. Türkenhülfе 126. Landfrie- de 127. Beschwerden der Evangelischen 130. Depu- tationstag zu Speyer 133. Fortgang des Türkenkriegs 134. Reichstag zu Regens- burg 139. Türkenhülfе 140. 142. Fortsetzung des Tür- kenkriegs 144. Sigmund Bathori tritt Stebenbürgen an den Kaiser ab 145. Auf- stand des Stephan Botskai in Ungern 148. die Ste- benbürger wählen sich Sig- mund Nagoczj zum Fürsten 152. Deputationstag zu Speyer 155. Revisionen 156. Zusammenkünfte der Protestanten 158. Reichs- tag zu Regensburg 160. Türkenhülfе 160. donau- werther Sache 163. Be- wegungen der Protestanten darüber 171. Reichstag zu Regensburg von 1608. 173. Türkenhülfе 174. Justiz- wesen 174. Standhaftig- keit der Protestanten auf diesem Reichstage 175. Zer- reißung des Reichstages 182. Rudolfs seltsames Betragen 182. seine Heirathprojecte 185. Verbindung seiner Brüder und Vettern wider ihn 187. muß Ungern, Oesterreich und Mähren an Matthias abtreten 191. giebt den Utraquisten in Böhmen einen Majestäts- brief 197. 202. Union der Evangelischen 203. 207. ihre Gesandtschaft an den Kaiser 211. jülichischer Erbfolge- streit 219. läßt an die possidirenden Fürsten eine
- Edictal-

- Edictal : Citation ergehen 231. will die jülichischen Lande in Sequestration nehmen 234. und gelegentlich an sein Haus bringen 235. 236. belehnt Sachsen mit Jülich 26. 242. Krieg im Jülichischen und im Elsaß 244. Ende der kaiserlichen Sequestration von Jülich 251. Vergleichshandlung zu Köln in der jülichischen Sache 253. Vergleich zu Jüterboch 255. neue Mißheiligkeiten mit Matthias 256. will die Nachfolge in Böhmen und Schlessen dem Erzherzoge Leopold zuwenden 260. verliert auch Böhmen, Schlessen und die Lausitz 264. Churfürstentag zu Nürnberg 271. bittet die Churfürsten um ein hinlängliches Einkommen 273. stirbt 275. sein Character 276. seine natürlichen Kinder 279.
- Rudolf I., König vom transjuranischen Burgund I. 550.
- Rudolf II., Kön. vom transjuranischen Burgund II. 117.
- Rudolf III., Kön. v. Burgund II. 195. ff. 277. f. stirbt 287.
- Rudolf von Rheinfelden, Herzog von Schwaben II. 318. 345. 365. Gegenkönig 376. ff. 383.
- Rudolf, Rheinpfalzgraf, Ludwig des Strengen ältester Sohn III. 595. 611. 614. 616. wird aufgefodert, als
- Richter. Über den König Albrecht I. zu erkennen 623. macht sich Hofnung zur teutschen Krone 645. unterstützt den Herzog Friedrich von Oesterreich 669. f. 672. wird seiner Länder beraubt 677. stirbt als Exulant 677. Restitution seiner Ehre 711.
- Rudolf, des vorigen zweyter Sohn III. 711. 739. 777. 778. 785.
- Rudolf, Herzog von Sachsen-Bittenberg III. 670. 672. 682. f. 765. 773. ff. 783.
- Rudolf II., Churfürst v. Sachsen III. 828.
- Rudolf III., Churf. v. Sachsen IV. 60. ff.
- Rudolf II., Herz. von Oesterreich, Kön. Rudolfs I. Sohn III. 579.
- Rudolf III., Herzog von Oesterreich, König Albrecht I. Sohn III. 517. 619. f. 632. wird König von Böhmen 633. stirbt 634.
- Rudolf IV., Herzog v. Oesterreich III. 812. f. 815. IV. 346.
- Rudolf, Graf von Kyburg IV. 13.
- Rudolf von Friedberg, Kanzler, Conciptent der goldenen Bulle III. 804.
- Rudolf, Bischof zu Würzburg I. 566.
- Rudolf August, Herzog von Braunschweig : Wolfenbüttel VII. 94. 95. f. 146. 200. 433.

Rudolf

Rudolf, Fürst von Anhalt-IV.  
754.

Rüdwen, schwedischer General  
VI. 673.

Rügen, Insel VI. 523. 848.  
VII. 721. 723. 737. VIII.

355.

Rusin I. 183. ff.

Rugier I. 43. 216. 223. f.

Rummel, Kais. Josephs I. In-  
structor VII. 619.

Ruprecht, der heilige I. 394.

Ruprecht von Dult III. 541.

Ruprecht der Ältere von der  
Pfalz III. 711. 739. 770.

781. 790. 798.

Ruprecht der Jüngere von der  
Pfalz III. 711. 739. 798.

IV. 37.

Ruprecht III., Churfürst von  
der Pfalz IV. 50. seine

Wahl zum römischen Könige  
64. f. 67. sein zweifelhaf-

tes Glück 72. große Anstalt-

ten zum Römerzuge 75. sein

erster Reichstag 78. läßt

den König Wenceslaus in

Prag belagern 79. Ausbruch

nach Italien 80. kehrt zu-

rück 82. wird vom Papste

Bonifaz IX. bestätigt 83.

will nochmals nach Italien

ziehen 85. giebt den Plan

auf 86. thut dem Könige

Wenceslaus Vorschläge 88.

Mißvergnügen verschiedener  
Fürsten über ihn 89. max-  
bacher Bündniß 90. sucht  
sich gegen die Verbündeten  
zu rechtfertigen 92. ver-  
gleicht sich 94. Succession  
in Brabant und Limburg 95.

Fortgang der Kirchenspaltung

98. Anstalten zum pifanti-

schen Concillium 102. Ru-

precht ist dawider 107.

Reichstag zu Frankfurt 108.

Trennung unter den Reichs-

ständen 109. Concillium zu

Pisa 109. Gregors XII.

Nebenconcillium 112. stirbt

114.

Ruprecht von der Pfalz, Chur-

fürst von Edin IV. 381. 415.

f. 419.

Ruprecht, des Churfürsten Frie-

drichs V. von d. Pfalz Sohn

VI. 693. f.

Rusdorf, churfürstlicher Ges-

sandter zu London VI. 451.

Russel, Admiral VII. 307.

Russen, ihr Einbruch in Preuß-

sen VIII. 351. Sieg bey

Großjägerndorf 352. über-

wältigen das Königrreich

Preussen 391. ziehen nach

Pommern und der Neumark

392. f. Schlacht bey Born-

dorf 394. f. belagern Col-

berg 409. f. Treffen bey

Jüllschau 437. Treffen bey

Kunersdorf 439. benützen

den erfochtenen Sieg nicht

442. Zwietracht ihrer Feld-

herren mit den österrichi-

schen Generalen 443. f.

452. 463. 513. belagern

Colberg 489. kommen nach

Berlin 490. ff. vereinigen

sich mit Laudon in Schlesien

509. f. ihr Rückzug nach

Polen 514. 20,000 Mann

unter Czernichef Kosen zu

den Preussen 543. werden

zurück-

m 5

- zurückgerufen 532. ff. brechen im Jahr 1798. nach Oesterreich und Italien auf IX. 47. glückliche Unternehmungen in Italien 63. ff. ziehen nach der Schweiz 65. 72. Treffen bey Zürich 73. siegen bey Märsen und bey Glarus 73. ziehen sich aus der Schweiz zurück und gehen nach Hause 74.
- Ruthard, Erzbischof zu Mainz II. 411. 413. 415.
- Rutowski, Graf, chursächs. Feldmarschall VIII. 103. 218. 220. ff. 312. f.
- Ruyter, Michel de VII. 121. 137.
- Ryffel VII. 333. Friedenshandlung zu VIII. 981. ff. 984. f.
- Ryswick VII. 327. Congress zu 328. ff. Friede zu 331. ff.
- Ryswicker Clausel VII. 338. ff. 674. ff. VIII. 35. f. IX. 416. f.
- Ryrgan, Paul von VI. 326. f.
- Sachsen, Boll I. 151. ff. 164. 191. ihr Uebergang nach Britannien 208. ff. 234. helfen den Franken Thüringen erobern 237. 279. Kriege mit den Franken 284. f. 305. 326. f. 339. f. 345. f. 424. ff. unterwerfen sich Carl dem Großen 457. ff. Aufstand unter Heinrich IV. II. 339. ff.
- Sachsen, Herzogthum I. 520. kommt an Hermann Billing II. 104. f. kommt an das welfische Haus III. 12. wird zerstückelt 166. f.
- Sachsen: Lauenburg III. 420. 771. 799. Abgang des Mannstammes dieser Linie VII. 332.
- Sachsen: Bittenberg III. 420. 799. 827. Abgang des Mannstammes dieser Linie IV. 258.
- Sachsenhagen VI. 851.
- Sachsenspiegel III. 477. ff.
- Sacken, Fürst von VIII. 743.
- Sackville, Lord VIII. 431.
- Sacramentirer V. 304.
- Sächsischer Krieg Carl des Großen I. 424. ff. 430. ff. 434. ff. 445. ff. 449. f. 457. ff. unter Heinrich IV. II. 340. ff.
- Sägemühlen zu Augsburg IV. 610.
- St. Andre VIII. 450.
- St. Cyr, General VIII. 944.
- St. Germain, General VIII. 484.
- St. Germain en Laye, Friede zu VII. 204.

Et.

- St. John, Heinrich VII. 596.  
621.
- St. Julien, Graf, sein Präliminarvertrag mit Frankreich IX. 105.
- St. Just. VIII. 388. f. 902. f.
- St. Menchoud VIII. 259.
- St. Pol, Graf von V. 233.
- St. Severin, Graf von VIII. 247. 285.
- St. Suzanne, General IX. 100.
- Saladin III. 182. 201. 210.
- Salatzenen; Treffen bey VII. 347.
- Salbung des Königs Pipin I. 344. 357.
- Salbern, Herren, von V. 26. f.
- Salbern, General VIII. 404. 501.
- Salomon, General VII. 489.
- Salentin von Isenburg, Churfürst zu Köln VI. 82.
- Salerno III. 40. 207.
- Saller I. 148. f.
- Salm, Fürsten von VII. 37.
- Salm, Fürst Carl Dietrich Otto von VII. 619.
- Salmuth, churfürstlicher Hofprediger VI. 110. 113.
- Salomo, Bischof zu Eosniz II. 84.
- Saloma, König v. Ungarn II. 326.
- Salvius, Joh. Adm. VI. 678. 718. 730. 744. 793. 805. 834.
- Salzburg in Franken, Synode zu I. 399. f. 401.
- Salzburg, Erzbisthum zu I. 399. II. 33. wird secularisiert IX. 130. wird ein Churfürstenthum 178.
- Salzburg, Vertheilung der Evangelischen in VIII. 66. ff.
- Salzburger Emigranten VIII. 71.
- Salzburgische Diöcesanrechte VIII. 698.
- Salzquellen I. 59. II. 518.
- Salzwerkregal IV. 490. f.
- Sams I. 239. 304.
- San Phelipe VII. 526.
- St. Georgenbank VIII. 282.
- St. Gebirgsgefellshaft IV. 9. f. 540. f.
- St. Gotthard, Treffen bey VII. 80.
- Sandwich, Graf VII. 121.
- Sangerhausen, Gefecht bey VIII. 415.
- Sanguinus; Sultan von Aleppo III. 64.
- Santerre VIII. 874.
- Sapieha VII. 448.
- Saragossa, Treffen bey VII. 593.
- Saratom, deutsche Colonien in der Gegend von IX. 450.
- Sarmaten I. 138. 140.
- Sasbach, Dorf VII. 162.
- Saturninus, Sencius I. 111. f.
- Savelli, kaisert. General VI. 698.
- Savayen; Gnawchaft, wird zum Herzogthum erhoben IV. 160. von den Franzosen erobert und der Republik Frankreich einverleibt VIII. 863.

368. an Frankreich abgetreten 936.  
 Savoyen, Comitialstimme von IX. 299.  
 Sayn, Graffschaft VIII. 253.  
 Sayn - Altkirchen IX. 164. 169.  
 Sayn : Wittgenstein, Haus, dessen Entschädigung IX. 164. 169.  
 Sebinko, Erzbischof zu Prag IV. 162. 167.  
 Scabipi I. 375.  
 Scala, Cane della, Haupt der Gibellinen zu Verona III. 718. 723.  
 Scala, Massino della III. 718. 723.  
 Scala, Anton della IV. 41.  
 Schärding, Friede zu III. 815.  
 Schärtlin, Sebastian V. 354. 592. 594. 602. 622. 684. 697. 704.  
 Schafzucht IX. 457.  
 Schappeler, Christoph V. 173.  
 Schauenburg, Amt VI. 851.  
 Schauenburg, Graffschaft, lip-pischen Antheils, hessen-casselsche Occupation IX. 265.  
 Schauenburg, franzöf. General IX. 37.  
 Scheldestreit VIII. 694. ff.  
 Schellenberg, Treffen auf dem VII. 482.  
 Schenkendorf, General VIII. 525.  
 Scherer, General VIII. 906.  
 Schiefer, Wolfgang V. 853.  
 Schickspruch, dessen Entscheidung IV. 332. ff. Einfluß 337. ff.  
 Schiffbau unter Carin dem Großen I. 467.  
 Schiffbrücke Rdn., Rudoffs I. über die Donau III. 561.  
 Schind I. 72.  
 Schimmelpenninck IX. 126.  
 Schinner, Matthäus, Bischof von Bistum IV. 753. 764. f. 784. f.  
 Schladerndorf, von VIII. 464.  
 Schlägeler, Gesellschaft der IV. 44.  
 Schlange, Erich, schwedischer Oberster VI. 720. 725.  
 Schlangenburg, General VII. 302.  
 Schlesien III. 786. wird der Krone Böhmens incorporirt 787. wird größtentheils an Preussen abgetreten VIII. 150.  
 Schlesien, souverainer Herzog von VIII. 152. 229.  
 Schlessischer Krieg VIII. 89. ff.  
 Schleswig I. 465. Mark II. 98. 283. Herzogthum III. 23. VII. 66. 158. 239. f. 443. 446. 712. 737. VIII. 542. Beylegung der Streitigkeiten zwischen Dänemark und Holstein: Ostorp über 633. ff.  
 Schleswig, Handelsstadt III. 330.  
 Schlie, Caspar von IV. 257. 277. 282. 286. 339. 551.  
 Schlie, Graf Joachim Andr. von VI. 326. 358. 372. 401.  
 Schlie, Graf Stephan v. VI. 3005.  
 Schlie, General VII. 463.  
 Schlossen, General von VIII. 737. 741. f.

Schlözer

- Schäfer, Aug. Pubw. I. 18.  
IX. 507.
- Schlüßfeldaten III. 275.
- Schmalkalben, Convente zu V.  
268. f. 324. ff. 331. ff.  
336. f. 361. f. 418. ff. 428.  
455.
- Schmalkaldischer Bund V. 332.  
desselb. Erneuerung und Er-  
weiterung 420. ff. 423. des-  
sen Verfassung 423. f. miß-  
liche Lage des Bundes 582.  
ff. seine schlechte Verfas-  
sung 600. ff. zerstört sich  
selbst 617.
- Schmalkaldische Bundsgenos-  
sen, deren Mißtrauen und  
Eifersucht gegen einander V.  
536. befragen den Kaiser  
wegen seiner Kriegsanstal-  
ten 587. ihre schlechtigen  
Zurüstungen zum Kriege  
589. ff. Manifest der Bun-  
deshäupter 593. ihr Auf-  
bruch nach der Donau 594.  
versäumen die schönsten Ge-  
legenheiten 594. ff. schicken  
dem Kaiser einen Schiedsbrief  
zu 597. f. tragen auf ei-  
nen Frieden an 617. las-  
sen den Churf. Joh. Frie-  
drich nach Sachsen zurückzie-  
hen 617.
- Schmalkaldischer Krieg V. 585.  
ff.
- Schmalkaldische Artikel V. 425.  
f.
- Schmausereien im 14ten und  
15ten Jahrhundert IV. 597.  
f. im 16ten und 17ten  
Jahrhundert VI. 994. ff.  
997. ff.
- Schmettau, General VIII. 45.  
49. 53. 179. 399. 408.  
447. ff.
- Schmidt, Stephan, braun-  
schweigischer Secretär V. 449.  
f.
- Schmidt, Franz, catholischer  
Priester VIII. 521. f.
- Schneeberg IX. 461. 464.
- Schneeberger Bergwerke IV.  
617. f.
- Schneider zu Magdeburg, ihre  
Zunft III. 462.
- Schneidewin, Pöpst VI. 1064.
- Schnitteger, Hieron. VII. 242.  
ff. 246.
- Schönfeld, D., Supercint. zu  
Dresden VI. 110.
- Schöning, chursächsischer Feld-  
marschall VII. 305. 312.  
320.
- Schöppen I. 375. ff. 380.
- Schöppensühle III. 486.
- Schoiffer, Peter IV. 602. ff.
- Scholastik v. II. 265. 523.
- Scholastik III. 538. f.
- Scholastiker II. 521. f. III.  
538. IV. 630.
- Schomberg, Marschall v. VII.  
173.
- Schraut, v. IX. 185.
- Schreck VIII. 173.
- Schreibetanz I. I. 73. 247.  
413. II. 76. ff.
- Schröder, Johann, Pöpst zu  
Jena VI. 1049. 1056.
- Schub, Hofrathiger zu Dres-  
den VI. 52.
- Schulden der überhöflichen  
Besitzungen IX. 181. der  
secularisirten Bände 196. f.  
Kreis: Schulden 197. f.
- Schule,

- Schule, Hof-, Karls des Gro-  
 ßen I. 473. II. 73.  
 Schulen, Kloster- und Doms  
 I. 416. II. 70. f. 265.  
 522. Volksschulen IX. 495.  
 ff. Realschule zu Berlin  
 496. Normalschulen in Oe-  
 sterrich 497. lateinische  
 Schulen 497. ff. Militär-  
 schulen 509. Handlungss-  
 chulen 500. Kunstschulen  
 502.  
 Schulenburg, sachsenf. Gene-  
 ral VII. 607.  
 Schulenburg, Graf v., österr.  
 General VIII. 234.  
 Schulmeisterstellen im Braun-  
 schweig = Lüneburgischen IX.  
 495.  
 Schultheissen II. 480. III.  
 459. f.  
 Schumacher zu Magdeburg,  
 ihre Kunst III. 463.  
 Schurf, Hieron. V. 80. 82.  
 Schwabach, Convent der Evan-  
 gelischen zu V. 264. ff.  
 Schwabacher Artikel V. 265.  
 Schwaben, Volk I. 145. 234.  
 Schwaben, Herzogthum I.  
 264. II. 85. 214. 379.  
 III. 437. f. 445. dessen Un-  
 tergang 403.  
 Schwabengau I. 340.  
 Schwabenspiegel III. 479.  
 Schwäbisch = Hall, Unionstag  
 zu VI. 238.  
 Schwäbische Dichter III. 535.  
 ff.  
 Schwäbischer Bund IV. 436.  
 ff. 541. 684. f. 738. V.  
 20. ff. 25. 128. f. 369.  
 ff.  
 Schwäbischer Kreis, dessen  
 Stillstand mit Frankreich  
 VIII. 948. f.  
 Schwanenorden an der Elbe  
 IX. 482.  
 Schwarzenberg, Freyherr Jo-  
 hann v. V. 347.  
 Schwarzenberg, Adolf von,  
 kaiserl. General VI. 144.  
 Schwarzenberg, Graf Adam v.,  
 sachsenbrandenburg. Minister  
 VI. 715.  
 Schwarzburg, fürstliches Haus  
 VII. 625. ff.  
 Schwarzburgische Stämme, des-  
 zen Einführung VIII. 274.  
 Schweden, ihr Einbruch ins  
 preussische Pommern VIII.  
 353. f. ins Brandenburgi-  
 sche 410. Friede mit Preus-  
 sen 542.  
 Schwedisch = deutscher Krieg VI.  
 519. ff.  
 Schwedisch = dänischer Krieg VI.  
 731. ff.  
 Schwedisch = polnischer Krieg  
 VII. 45. ff. 62. ff.  
 Schwedische Willkür, ihre Sa-  
 tisfaction VI. 852. 858. f.  
 Schweikard, Churf. v. Mainz  
 VI. 436. 446. 1084.  
 Schweidnitz, von den Oester-  
 reichern erobert VIII. 368.  
 von den Preussen wieder ein-  
 genommen 387. von Lau-  
 don erstarbte 515. ff. vom  
 K. Friedrich II. belagert und  
 erobert 554. ff.  
 Schweiz III. 637. ff. Bes-  
 freyung von der österrichi-  
 schen Gerichtsbarkeit 649.  
 Unab-



- Unabhängigkeit der Schweiz vom deutschen Reich VI. 815. f. 845. wird revolutionirt IX. 85. ff.
- Schweizer, ihr Krieg mit den Zürchern IV. 314. ff. ihre Niederlage bey St. Jacob 316. Friede mit den Zürchern 318. f. Eidgenossen.
- Schweizer Bund III. 642. dessen Erneuerung 679.
- Schwendi, Lazarus V. 681. 807. f. 824.
- Schweppermann, Seyfried III. 81.
- Schwerin, Bisthum, wird secularisirt VI. 850.
- Schwesin, brandenburg. General VII. 160.
- Schwerin, Graf, Feldmarschall VIII. 105. 301. 308. 324. ff.
- Schwibuffer Kreis VII. 274. 320. 439.
- Scultetus, Abraham VI. 362. 378. 391. f.
- Scythen I. 22. f.
- Seckau, Bischof Bernhard von III. 557.
- Seckendorf, Graf von, Feldmarschall VII. 782. 803. VIII. 5. 13. 16. 27. 44. ff. 57. 152. 154. ff. 158. f. 172. ff. 177. 179. 187. f.
- Seckendorf, Welt Ludw. von IX. 480.
- Seckenheim, Treffen bey IV. 380.
- Secularisation der Bisthümer und Klöster, zweyte Friedensschafft zu Aostad IX. 22. f.
- Secularisationsplan, Robert's IX. 30.
- Secularisirte Länder, ihre Verfassung IX. 190. f.
- Segebin, Vertrag zu IV. 918.
- Segest I. 114. 121.
- Segur, Graf von VIII. 193. f.
- Sehested, dänischer Viceadmiral VII. 723.
- Seidenmanufacturen IV. 610. IX. 466.
- Selbsthülfe des Corporis Evangelicorum VIII. 270. f.
- Seld, D. Georg Stigmund, Reichsvicekanzler V. 638. 647. 674. f. 745. 758. f.
- Selenicien III. 188.
- Selim II. V. 823. f.
- Selnecker, Nic. VI. 53.
- Selz, Friede der Sachsen mit Carl dem Großen zu I. 457. ff.
- Selz am linken Rheinufer, Unterhandlungen zu IX. 43. f.
- Semnonen I. 37. 227.
- Semonville VIII. 863.
- Sempach, Treffen bey IV. 13.
- Senate am Reichskammergericht VIII. 628. ff. IX. 358. f. Judicial; Senate 358. Extrajudicial; Senate 359.
- Senef, Treffen bey VII. 149.
- Seneschall L. 363. Erzfensschall III. 435. f.
- Senkenberg, Renat Carl von VIII. 660. f.

Senlis,

- Senks, Friede zu IV. 453.  
 Sequaner I. 96. f.  
 Sequestrations: Vertrag über  
 Stettin und Bismar zu  
 Hamburg VII. 713. f. zu  
 Berlin 714. zu Schwedt  
 715.  
 Serbelloni VIII. 323. 373.  
 379. 523. f. 557. ff.  
 Serini, Nic. V. 823. VII.  
 74. 247.  
 Serini, Helena VII. 249.  
 262.  
 Serrurier IX. 43.  
 Servant, französ. Kriegsmini-  
 ster VIII. 853.  
 Servatus Lupus II. 75.  
 Servien, Abel, westphälischer  
 Friedensgesandter VI. 744. f.  
 826. 829. ff. VII. 214.  
 Sessions: Irrungen VI. 71.  
 Seven, Kloster, Convention zu  
 VIII. 346. ff. wird aufge-  
 hoben 382. ff.  
 Seydlitz, General VIII. 358.  
 f. 365. 395. 440. f. 491.  
 524. 557. ff.  
 Sforza, Franz, wird Herzog  
 von Mailand IV. 335. ff.  
 Abgang des Hauses Sforza  
 V. 401.  
 Shovel, Admiral VII. 503.  
 522.  
 Sibilsky, General VIII. 220.  
 Sibylle, Tancreds Gemahlin  
 III. 206. ff.  
 Sibylle von Cleve, Gemahlin  
 des Churfürsten Joh. Frie-  
 drich von Sachsen V. 549.  
 VI. 222. ff.  
 Scambers I. 99. 101. 103.  
 107.
- Sicherheit: Auspruch VIII.  
 887. 889.  
 Sicilien, ein päpstliches Lehn  
 III. 56. der Hohenstaufen  
 Unglück 488. f.  
 Sicilische Wesper III. 576.  
 Sickingen, Franz von V. 63.  
 153. ff. 156. 158.  
 Sickingen, General VII. 603.  
 Sickingische Fehde V. 153. ff.  
 Siebenjähriger Krieg, Anlaß  
 VIII. 287. 296. Ausbruch  
 300.  
 Sieben, Insel, Republik IX.  
 126. f.  
 Siegbert I., Kbn. des Fran-  
 ken I. 286. ff.  
 Siegbert II. I. 296.  
 Siegbert III. I. 310. ff.  
 Siegfried, Erzbischof zu Maynz  
 II. 330. f. 338. 343. 344.  
 377. 379. 387. f.  
 Siegfried, Pfalzgraf am Rhein  
 II. 424. 433. f. 435. 436.  
 Siegfried, Graf von Anhalt  
 III. 328.  
 Siena III. 793. f. 823. f. IV.  
 42. 242.  
 Sierra Morena IX. 450.  
 Stevershausen, Treffen bey V.  
 717.  
 Steyes, Abbe' IX. 77. f.  
 Sifried II., Erzbischof zu  
 Maynz III. 245. 251. 321.  
 Sifried III., Erzbischof zu  
 Maynz II. 470.  
 Sifried, Erzbischof zu Elna III.  
 591. 593. f.  
 Sigebertus Gemblacensis II.  
 523.  
 Sigmund, Kaiser Karls IV.  
 Sohn

Sohn III. 820. 838. König von Ungern IV. 93. seines Bruders Wenzels Feind 34. f. sein Reichsvicarariat 40. will seinen Bruder Wenzel unterstützen 72. will ihn nach Italien begleiten 86. entzweyhet sich mit ihm und läßt ihn gefangen sehn 87. bewirbt sich um die teutsche Krone 115. seine Wahl 116. 119. Wahl Jobsts von Mähren 120. Fehlerhaftigkeit beyder Wahlen 121. Jobst stirbt 122. Sigmunds neue Wahl 123. Beschledigung Johannis von Maynz 124. Krieg mit Venedig 125. Feldzug wider das Mayland 126. Anstalten zum costnitzer Concilium 127. 131. seine Zusammenkunft mit dem Pabste Johanne XXIII. zu Eodi 133. Krönung zu Aachen. 134. Erbkrönung des Conciliums zu Costniz. 135. Sigmunds Ankunft zu Costniz 137. Session der Pabste 138. Johannis XXIII. Flucht von Costniz 141. Friedrichs IV. von Oesterreich Ahtserklärung 147. Krieg der Schwelzer wider Friedrich von Oesterreich 147. Ursache von Sigmunds Haß wider Friedrich von Oesterr. 151. Johannis XXIII. Absetzung 152. 155. Session Gregors XII. 156. Reise nach Narbonne. 157. nachomische Concordaten 160. erkliert

den Grafen von Savoyen zum Herzoge 160. Johann Huß 161. dessen Verleumdung 166. Sigmund giebt ihm einen Beleitbrief 170. hält ihn nicht 172. Huß wird verurtheilt und verbrondt 175. Hinrichtung des Hieronymus von Prag 177. Vereinigung der Spanier mit dem costnitzer Concilium 179. Friedrich IV. von Oesterreich 180. verkauft die Mark Brandenburg mit der Ehurwürde 184. erhebt die Graffschaft Elwe zum Herzogthum 186. Absetzung Benedicts XIII. 186. Streit über die Reformation 187. Decret darüber 192. neue Pabstwahl 193. Reformationsgeschäfte 195. einzelne Concordaten 197. angebliche Reformation 200. Ende des costnitzer Conciliums 201. Hussitenkrieg 203. Wenzels Tod 208. zaubert nach Böhmen aufzubrechen 208. wendet sich nach Schlesien 210. zieht nach Böhmen und belagert Prag 213. prager Artikel 215. seine Krönung zum Könige von Böhmen 216. hebt die Belagerung von Prag auf 216. jüdischer Artikel der Laboriten 216. Wahl des Sigmund Corbit zum Könige von Böhmen 221. Reichszug wider die Hussiten 221. Belagerung von Saab 222. Niederlage n bey

- bey Leutschbrod 224. neue Anstalten zum Reichszuge 224. Sigmund Coributs Ankunft zu Prag 226. Ziska überwältigt Prag 228. Sigmund thut ihm große Anträge 229. Ziska stirbt 229. Partheyen unter den Hussiten 230. Niederlage der Weisner bey Briz und bey Aufsig 232. neuer Reichszug wider die Hussiten 233. Belagerung von Mies 234. Geldhülfe zu einem neuen Reichszuge 235. sucht sich mit den Hussiten zu vergleichen. 236. Verheerungen der Hussiten in Weissen 237. neuer unglücklicher Reichszug 240. Flucht der Reichstruppen bey Laus 241. Concilium zu Basel 242. ermahnt die Böhmen, Abgeordnete dahin zu schicken 243. Handel des baseler Concilliums mit dem Pabste Eugen IV. 244. Sigmunds Kaiserkrönung 250. vergleicht den Pabst mit dem baseler Concilium 250. 252. Unterhandlungen mit den Böhmen zu Basel und zu Prag 252. Spaltungen unter den Hussiten 254. Compactaten 254. Ausöhnung mit den Hussiten 255. Versteich zu Iglau 257. Fuldung der Böhmen 258. chursächsischer Successionsfall 258. überträgt das Churfürstenthum Sachsen dem Markgrafen Friedrich dem
- Streitbaren von Meissen 250. f. 264. bayerischer Successionsfall 267. erhält dem Herzöge Albrecht von Oesterreich über Niederbayern einen Lehnbrief 269. spricht den Herzogen von Bayern die niederbayrischen Lande zu 273. Reichstag zu Eger 274. neue Unruhen in Böhmen 276. läßt seine Gemahlin Barbara gefangen setzen 277. stirbt 278. sein Character 278.
- Sigmund Coribut IV. 221. 226 ff.
- Sigmund von Tyrol, Erzherzog v. Oesterreich IV. 355. 390. 670.
- Sigmund, König v. Polen IV. 780. V. 6. II. 195. f.
- Silvester II., Pabst II. 163. f. 398.
- Silvester III., Gegenpabst II. 303. f.
- Simbschen, General LX. 89.
- Simonie II. 356. 359. 438.
- Simpach, Treffen bey VIII. 156.
- Simultaneum VII. 25. ff.
- Sincere, General VIII. 456.
- Singendorf, Grafen von, Erzschatzmeister VII. 13.
- Singendorf, Philipp Ludwig, Graf von, kaiserl. Gesandter im Haag VII. 366. 375. 587. 645. 665. Kaiser Carls VI. Hofkanzler VIII. 73.
- Singheim, Gefecht bey VII. 150.

Sirman,

- Sirmay, Baron VII.** 434. f.  
**Sitten der alten Germanen I.**  
 68. ff. der deutschen Nation  
 unter den Merovingern 410.  
 unter den Carolingern II.  
 55. ff. unter den Ottonen  
 247. ff. unter den fränkischen  
 Kaisern 508. ff. unter  
 den habsburg-luxemburgi-  
 schen Kaisern IV: 592. ff.  
 im 16ten und 17ten Jahr-  
 hundert VI. 982. ff. 986. f.  
 989. im 18ten Jahrhun-  
 dert IX. 452. ff. 454. ff.  
**Sixt IV., Pabst VI.** 78.  
**Sixt V., Pabst, sein nieder-  
 gelegter Schatz VII.** 542.  
**Slaven, s. Wenden.**  
**Slawata, Wilhelm VI.** 325.  
 ff. 329.  
**Sobieslaw I., Herz. von Böh-  
 men III. g. f. 12.** 444.  
**Soldner, besoldete Truppen IV.**  
 529. ff.  
**Soeff, Statuten von II.** 487.  
**Coiffons, Treffen bey I.** 262.  
 Congress zu VII. 809. ff.  
**Soldus II.** 66. 258.  
**Solms, Graf Reinhard v. VI.**  
 355. 359.  
**Solms, Fürsten und Grafen  
 zu, ihre Entschädigung IX.**  
 164.  
**Solms-Braunfels VIII.** 255.  
**Solms-Laubach, Graf von,  
 Kammergerichts-Präsident  
 VIII.** 597.  
**Soltauer Heide V.** 29.  
**Soltikow, russischer General  
 VIII.** 296. Oberfeldherr 436.  
 f. 443. f. 452. 462. f. 474.  
 ff. 480. 482. 490.  
**Solyman II., Sultan V.** 130.  
 208. 246. ff. 351. 353. f.  
 393. 412. 442. 480. 486.  
 f. 504. 808. 822. f.  
**Solyman, Großwesir VII.**  
 259.  
**Sophie, Gemahlin Heinrich  
 V. von Brabant III.** 328.  
 ff.  
**Sophie, K. Benzels zweyte  
 Gemahlin IV.** 161. 209.  
**Sophie, Churfürstin v. Han-  
 nover, Jacobs I. Enkelin  
 VII.** 680.  
**Sophie Charlotte, Königin v.  
 Preussen IX.** 501.  
**Sophie Dorothea, Gemahlin  
 Georg Ludwigs v. Hannover  
 VII.** 208.  
**Sorben I.** 237. f. 240. 305.  
 463. f.  
**Sorr, Treffen bey VIII.** 203.  
 f.  
**Soubise, Prinz von VIII.**  
 345. 349. 357. ff. 363.  
 367. 415. 417. f. 422. f.  
 529. ff. 561. ff. 586.  
**Souches, Graf von VII.** 149.  
 151.  
**Sourdis, franz. General VII.**  
 292.  
**Spalatin, Georg V.** 49. 81.  
 137. 142.  
**Spanische Kanzley VI.** 427.  
**Spanischer Erbfolgestreit VII.**  
 367. ff.  
**Sparr, General VII.** 470.  
**Speyer III.** 16. 531. 630.  
 654. Carl's V. Vertrag mit  
 Danemark zu V. 550. wird  
 von den Franzosen verwüstet  
 VII. 286. ff.  
 n 2 Eper:

- Sperreuter, kaisert. General VI. 698.  
 Spiegelfabriken IX. 466.  
 Spielkarten IV. 619.  
 Spielmann, Baron von VIII. 756.  
 Spinola, Ambros. VI. 307. 333. 385. 388. f. 413. 416.  
 Spithen, Kldppeln, dessen Erfindung IX. 464.  
 Spörten, General VIII. 527. f.  
 Spoleto III. 215. 244.  
 Sporenschlacht IV. 776. f.  
 Sport, bayerischer General VI. 771.  
 Sport, kaisert. General VII. 149.  
 Sport, Graf v., kaisert. Feldmarschall: Lieutenant VIII. 975. IX. 59.  
 Sporteln bey dem Reichskammergericht IV. 408.  
 Sporteln, Gerichts: IV. 557. f.  
 Sprache, teutsche I. 418. f. II. 72. 75. ff. III. 294. f. Luthers Verdienst um ihre Ausbildung VI. 1046. Cultur derselben IX. 481. ff. 507. ff.  
 Sprague, englischer Admiral VII. 138.  
 Staaten, besondere teutsche IX. 259. ff. geistliche 262. f.  
 Staatsrecht, teutsches IX. 505.  
 Staatsverfassung unter den Merovingern I. 355. ff. unter den Carolingern II. 4. ff. unter den Ottonen 203. ff. unter den fränkischen Kaisern 457. ff. unter den hohenstaufischen Kaisern III. 408. ff. unter den habsburg: luxemburgischen Kaisern IV. 460. ff. in dem Zeitraum von Maximilian I. bis zum westphälischen Frieden VI. 875. ff. seit dem westphälischen Frieden IX. 217. ff. seit dem lunenviller Frieden 222. ff. Vortheile und Vorzüge der teutschen Verfassung 269. ff.  
 Staatsverwaltung, Mißbräuche der IX. 277. Reformen 278: f.  
 Stadion, Graf von VIII. 995.  
 Stadthagen VI. 851.  
 Stadtrecht, dessen Ertheilung IV. 486. f.  
 Städte im alten Teutschland I. 77. unter Heinrich I. II. 98. f. 251. unter Heinrich V. 478. ff. unter den Hohenstaufen III. 456. ff. ihr Zustand unter den habsburg: luxemburgischen Kaisern IV. 543. ff.  
 Städte, trohen dem Landesherren III. 425. f. Verbindungen der 461.  
 Städte, schwäbische, ihre Verbindungen wider die Fürsten IV. 8. f. 19. f. Krieg mit den Fürsten 21. ff. marbacher Bündniß 90.  
 Städte, Anzahl der, in Teutschland IX. 452.  
 Städte: Collegium IV. 522. ff. VI. 911. ff. IX. 174. 304.

- \*304. ff. Directorium 306.  
 318. Rangordnung 306.  
 374.  
 Stände, Verschiedenheit der I.  
 81. 359. ff. II. 9. ff.  
 Staffarda, Treffen bey VII.  
 302.  
 Stahrenberg, von IV. 36. f.  
 Stahrenberg, Graf Ernst Kü-  
 diger von VII. 253. 255.  
 Stahrenberg, Graf Max. von  
 VII. 282.  
 Stahrenberg, Graf Guido v.  
 VII. 472. 476. 536. 582.  
 593. 595. 635.  
 Stahrenberg, Graf Georg  
 Adam, österr. Gesandter zu  
 Paris VIII. 286.  
 Stainville, franzöf. General  
 VIII. 562.  
 Stallhantisch, schwed. Oberster  
 VI. 596. 694. 723.  
 Stallmeister I. 363.  
 Stammvölker I. 9. f.  
 Standeserhöhungen, Recht der,  
 ein kaiserliches Reservat IV.  
 475. ff. VI. 898. ff. IX.  
 249. ff.  
 Stanhope, General VII. 536.  
 594. 695.  
 Stanislaus Leszczyński, König  
 von Polen VII. 449. 610.  
 zieht sich aus Polen nach  
 Pommern 616. erbietet sich  
 zur Niederlegung der Krone  
 617. behält den Königstul-  
 tel und bekommt 1. Million  
 Thaler 735. bewirbt sich  
 von Neuem um die polnische  
 Krone VIII. 4. wird ge-  
 wählt 8. f. muß sich nach  
 Danzig retten 9. wird hier  
 von den Russen belagert 20.  
 rettet sich nach Königsberg  
 23. wird für Polen mit  
 Lothringen entschädigt 30.  
 36. ff.  
 Stanley, Lord VIII. 535.  
 Stapelrecht der Stadt Erfurt  
 IV. 612. VI. 1016. 1018.  
 f. der Stadt Leipzig VI.  
 1019.  
 Stapelstädte an der Donau IX.  
 469. am Rhein III. 531.  
 IX. 469. 472. an der  
 Weser 473. an der Elbe  
 474.  
 Starkloff, von IX. 135.  
 Statistil IX. 503. 507.  
 Statuten II. 487. f. III. 480.  
 f. IV. 556. VI. 948.  
 Stauff, von VII. 147.  
 Stauffachen, Werner von III.  
 640.  
 Staupitz, Johann v. IV. 796.  
 803. 812.  
 Steenbock, Graf, General VII.  
 617. 708. ff. 711.  
 Steenkerken, Treffen bey VII.  
 307.  
 Stein, Wilhelm v. V. 799. f.  
 830. f.  
 Steinau, General VII. 445.  
 Steinbach, chursächs. Hofpres-  
 diger VI. 110. 112. f.  
 Stephan I. (Fibulatus) Herz.  
 von Bayern III. 719. 739.  
 814. f.  
 Stephan II., Herz. v. Bayern  
 IV. 21. 43.  
 Stephan II., Pabst I. 346. ff.  
 351.  
 Stephan III., Pabst I. 422.  
 n 3 Stephan

- Stephan IV. I. 481.  
 Stephan V. I. 549. II. 40.  
 Stephan VI. I. 561.  
 Stephan IX. II. 318.  
 Sternberg, Adam von VI. 326. f.  
 Sterzinger, Martin VII. 467.  
 Stettin VI. 792. 794. VII. 173. 714. ff.  
 Steuer I. 79. II. 18.  
 Steuereinnahme, Ober-, chur- sächsische VIII. 226.  
 Steuern III. 423. f.  
 Steuern, Reichs-, ordentliche und außerordentliche IX. 389. f.  
 Steuern, Landes-, IX. 390. f. Recht der Fürsten, von den Unterthanen Steuern zu heben IV. 488. f.  
 Steuern der Unterthanen zur Landesdefension VII. 23. ff.  
 Steuer = Creditcasse, chur- sächsische VIII. 580.  
 Steuerfächen, Stimmmehrheit in VII. 32. f. IX. 390.  
 Steuerschulden, chur- sächs. VIII. 578. f.  
 Steuerwesen, Reichs- VI. 957. ff. IX. 389. f.  
 Steyer, Stillstand zu IX. 115.  
 Steyermark, Markgrafschaft III. 330. Herzogthum 330. 416.  
 Stiffo J. 183. ff. 190. 193. f.  
 Stille, Vortenwirter zu Hamburg VII. 554. f.  
 Stimmrecht, freyes, der Reichs- stände auf dem Reichstage VI. 846.  
 Stockach, Treffen bey IX. 36. 94.  
 Stöcker, Astrolog VI. 1047. 1049.  
 Stollberg, Prinz v., Heerführer der Reichstruppen VIII. 447. 456. 558. 560. f.  
 Stollberg, Fürsten und Grafen von, ihre Entschädigung IX. 167.  
 Stollberg = Gubern, Fürsten v. VIII. 255.  
 Stollhofen, Linien bey VII. 465.  
 Storch, Nic. V. 140.  
 Strabo I. 4. 22.  
 Strafe an Haut und Haar II. 248.  
 Strafen in Criminalfällen IV. 560. ff.  
 Strafen gegen Reichsstände IX. 273. f. 386. f.  
 Strafford, Graf VII. 641. ff. 644. f.  
 Stralendorf, Lippold v., Reichs- vicetanzler VI. 214. f. 236. f. 277.  
 Straßund VI. 485. f. 524. VII. 721. 723.  
 Straßburg, Reichsstadt, wird von den Franzosen bedrohet V. 701. behält die Reichs- unmittelbarkeit VI. 856. f. wird von den Franzosen weg- genommen VII. 228. ff. an Frankreich abgetreten 335. 337. f.  
 Straßburg, zwiffige Bischofs- wahl zu VI. 102. ff. Bischof zu, behält die Reichsunmit- telbarkeit 856. f.

Straß-



- Strassburg, Handelsstadt** IV. 612.  
**Stratmann, Reichshofrath** VII. 223. 294. 327.  
**Stratoris officium** III. 21. 92.  
**Strehla** VIII. 488.  
**Strehlen an der Ohlau** VIII. 520.  
**Striegau, Treffen bey** VIII. 199. ff.  
**Strigelius, Victorin** V. 773. 1055. 1063.  
**Studentenorden, Uebereinkunft der Reichsstände wider die** IX. 229.  
**Sturmfahne, Reichsamt der** IV. 670. VII. 311.  
**Stutterheim, General** VIII. 558. 666.  
**Styrum, Graf, General** VII. 463. f. 468.  
**Styrum, Graf, Domdechant zu Speyer** IX. 425. f.  
**Subcollectations: Recht der Reichsstände** V. 545. VI. 959. f. IX. 390. ff.  
**Succow, General** VIII. 49. f.  
**Suchet** IX. 91. 95.  
**Sündfluth** I. 25. von Stöf-  
 ler geweissagt VI. 1047. f.  
**Süptis** VIII. 497. 499. ff.  
**Suen, Kön. v. Dänemark** II. 339.  
**Suen, dänischer Prinz** III. 81. ff.  
**Sueven** I. 37. 75. f. 99. 138. 145. ihr Zug nach Spanien 190. ff.  
**Sueven, deren Vereinigung mit den Alemannen** I. 264.  
**Sutonien** I. 44.  
**Sulkowsty** VIII. 396. 424.  
**Summa appellabilis** VII. 18.  
**Suntel, Berg-I.** 436.  
**Supplication an den Kaiser, Rechtsmittel** VI. 932. f. IX. 381. f.  
**Susa** III. 139. 148.  
**Susanne, Bademagd** IV. 38.  
**Susmarshausen, Treffen bey** VI. 779.  
**Suspension von Sitz- u. Stimmrecht** IX. 386. von der Landesregierung 386.  
**Sustentation des Reichskammergerichts** IX. 362. ff. f. Kammergericht.  
**Sustentationsgelder** IX. 191. f.  
**Swarow, russ. Feldmarschall** VIII. 750. IX. 63. ff. 65. 73.  
**Sups, kais. General** VI. 625. 633.  
**Syagrius** I. 262.  
**Symbolische Bücher** VI. 57. f. Zusatz davon in Leopolds II. Wahlcapitulation VIII. 770. IX. 445. f.  
**Synoden** I. 383. II. 359. 499.  
**Szathmar, Vertrag zu** VII. 606.  
**Szistowa, Friede zu** VIII. 761. f.  
**Sztarray** IX. 89. 94.

- T.**
- Tabaksbau IX. 458.  
 Tabaksfabriken IX. 466.  
 Tabaksausfuhr IX. 476.  
 Tabor, Berg IV. 206. 209.  
 Stadt 212. 255. 284.  
 Taboriten IV. 209. 212. ihr  
 Lehrsystem 216. f. theilen  
 sich in zwey Partheyen 230.  
 entsetzen Mies 234. ihre  
 Beherrungen in Meissen 22.  
 237. f. widersehen sich den  
 Berglechts-Handlungen zu  
 Prag 253. ff. Feindselig-  
 keiten zwischen ihnen und  
 den Calixtinern 255. wer-  
 den von den Calixtinern ge-  
 schlagen 255.  
 Tacitus I. 6. ff. III. 341.  
 Tallard, Graf, VII. 308.  
 Tallard, Graf, Marschall VII.  
 392. 399. 402. 404. 421.  
 471. 481. ff. 485. 599.  
 Talleyrand, franzöf. Minister  
 IX. 81. 105. 124. 126.  
 139. 141.  
 Tälten VIII. 900.  
 Tanaiten I. 175.  
 Tancred, König von Sicilien  
 III. 195. 198. 206.  
 Tassilo II., Herzog von Bayern  
 I. 340. 441. ff.  
 Tauenzien, preuss. Gen. VIII.  
 474.  
 Taunus, Berg I. 104. 121.  
 Tauf, Flucht der Reichstrup-  
 pen bey IV. 241.  
 Taxis, Franz von VI. 1031.  
 Taxis, Johann Bapt. von VI.  
 1031.
- Taxis, Leonhard v. VI. 1031.  
 f. 1035.  
 Taxis, Lamoral v. VI. 1034.  
 f.  
 Taxis, Haus Thurn und, wird  
 zur Fürstenwürde erhoben  
 VIII. 272. dessen Entschä-  
 digung IX. 165.  
 Taxische Posten, werden dem  
 besondern Schuß des Kaisers  
 und des Churcollegiums über-  
 geben IX. 165.  
 Taxische Stimme, Einführung  
 der VIII. 272. ff.  
 Tejas, König der Ostgothen I.  
 231.  
 Telet, Michael VII. 260.  
 Teil, Wilhelm III. 641. f.  
 Temeswar VII. 989.  
 Tempelherren, Stiftung ihres  
 Ordens II. 406. ihr ver-  
 rathliches Betragen gegen  
 den Kaiser Friedrich II. III.  
 275. f.  
 Temple, William VII. 106.  
 143. 164. 166. 189. f.  
 Tenkterer I. 34. f. 99. 103.  
 Terminus a quo restitutionis  
 VI. 837. ff.  
 Ternant, Chevalier VIII. 787.  
 795.  
 Terouenne IV. 428. 476. f.  
 Territorial : Mandate VIII.  
 924. f.  
 Territorialrecht der Reichsstände  
 VI. 846.  
 Terroristen VIII. 897. ff. 903.  
 IX. 76.  
 Terzty VI. 628. 631. ff. 636.  
 Tesse, Marschall VII. 476.  
 516. 522.

Tetten:

- Lettenbach, Graf von VII. 247.
- Leufelsmauer I. 34.
- Leut I. 28.
- Leutleben, Caspar VI. 1046.
- Leutoburger Wald I. 116. f.
- Leutonen I 36. f. 93. f.
- Leutschbrod IV. 224.
- Leutsche, ihre Ankunft und ersten Wohnsitze i. 8. ff. 24. ff. ihr Name 26. 28. kbrperliche Vorzüge 59. ff. Nationalgeist 63. f. Kriegssystem 64. ff. Sitten 68. f. Bllerey 69. f. Kleidung 71. Waffen 71. f. politische Verfassung 77. f. Gerichtsverfassung 83. ff. Religion 86. ff.
- Leutsche Rechtsbücher III. 477. ff.
- Leutscher Ritterorden III. 189. ff. 275. V. 195. ff. IX. 173.
- Leutschland, Trennung des nordlichen vom sldlichen IX. 68.
- Leutschmeister V. 197. IX. 173. 297. f.
- Lezel, Johann IV. 795. 797. 02. V. 49. ff.
- Lezulf, dux limitis Sorabici I. 519.
- Lezaddaus von Suesfa III. 318. f. 344.
- Lezaler VI. 1006.
- Lezankmar II. 101. 106. f.
- Lezheilbarkeit der Reichslehen III. 419. ff.
- Lezteilungsvertrge ber die spanische Monarchie VII. 393. f. 404.
- Lezobad, Kdnig der Ostgothen I. 227. f.
- Lezodebald, Kdn. v. Aufrastien I. 283. f.
- Lezodebert I., K. v. Aufrastien I. 277. 280. ff.
- Lezodebert II., K. v. Aufrastien I. 292. ff.
- Lezoderich, Kdn. der Westgothen I. 216. f.
- Lezoderich der Groe, Kdnig der Ostgothen I. 222. f. 225. ff. 267. 271. 276. f.
- Lezoderich I., K. v. Aufrastien I. 275. ff.
- Lezoderich II., Kdnig v. Burgund und Aufrastien I. 292. ff.
- Lezoderich III., Kdn. v. Neustrien I. 314. 316. f. 318. 321. 357.
- Lezoderich IV., K. der Franken I. 325. 335.
- Lezoderich IV., Graf von Vlaardingen (Holland) II. 308. f.
- Lezodora, Mutter des Ercescencius II. 160. 239.
- Lezodos der Groe I. 181. ff.
- Lezophania, des Kaisers Otto II. Gemahlin II. 140. 149. 153. 157. 160.
- Lezheresianum zu Wien IX. 501.
- Lezherutinger I. 151. f.
- Lezhietberg, Lothars II. Gemahlin I. 524. ff.
- Lezhietgaud, Erzbischof zu Trier I. 525. f.
- Lezhionville, Vertrag Carls V. mit

- mit Albrecht von Brandenburg, Culmbach zu V. 712.
- Thörring, Graf v., bayerischer Feldmarschall VIII. 137.
- Thogarma I. II. 13. 18. f.
- Thomas von Aquina III. 541. f.
- Thomasius, Christian IX. 483. f.
- Thonradel, Andr. VI. 349.
- Thor, (Thur) eine Gottheit der Germanier I. 89.
- Thronbelehning VI. 895. IX. 244. ff.
- Thronfolge, unter den Merovingern I. 356. unter den Carolingern II. 4. ff. unter den sächsischen Königen und Kaisern 206. unter den fränkischen Kaisern 463. f. unter den Hohenstaufen III. 426. ff. unter den habsburg : luxemburgischen Kaisern IV 502. ff.
- Thronlehen VI. 895. IX. 243.
- Thüngen, General VII. 322. 501. 525. 535.
- Thüringen, Landgraffschaft III. 17. f.
- Thüringer I. 235. ff. 262. f. Untergang ihres Königreichs 275. ff.
- Thüringischer Erbfolgestreit III. 327. ff.
- Thugut, Freyherr von VIII. 670. 672.
- Thulko I. 28.
- Thumshirn, General V. 625.
- Thumshirn, sachsen : altenburgischer Friedensgesandter zu Osnabrück VI. 806.
- Thurn, Graf Heinrich Mathes von VI. 201. 315. 321. 323. Anführer der Utraquisten in Böhmen 326. ihr Oberfeldherr 330. 332. 334. 337. f. 342. bringt in Mähren und Oesterreich ein 347. ff. rückt vor Wien 365. Treffen bey Prag 395. Flucht nach Breslau 398. geht nach Ungern zu Bethlen Gabor 414. reizt diesen zum Friedensbruch 444. negociirt mit Gustav Adolf von Schweden für Wallenstein 567. f. handelt mit Wallenstein 619. f. wird von diesem überfallen und gefangen 622.
- Thurneisser, Leonhard, Alchemist VI. 990. f.
- Tiberius, Kaiser I. 102. 107. ff. 118. ff. 125. f. 129.
- Tibur, Aufruhr zu II. 166.
- Tiefenbach, Christoph von VI. 124. 566.
- Tile Kolup, giebt sich für den Kaiser Friedrich II. aus III. 581.
- Tilly, bayerisch : ligistischer General VI. 395. 399. 416. ff. wird bey Wiesloch geschlagen 418. siegt bey Wimpfen 420. bey Höchst 423. erobert Heidelberg und Mannheim 424. f. wird zum Grafen erhoben. 434. siegt bey Stadt : Loen 445. drängt den König von Dänemark zurück 458. schlägt ein dänisches Corps bey Hannover 462. erobert Minden

- ben und Böttingen 467. schlägt den König von Dänemark bey Lutter 467. f. dringt in Holstein ein 470. wird fast von ganz Niedersachsen Meister 470. f. muß dem General Wallenstein Platz machen 480. erhält das Obercommando der kaiserlichen Armee 514. sucht Gustav Adolfs Fortschritte aufzuhalten 529. ff. zieht sich zurück nach Magdeburg 531. erstürmt und zerstört Magdeburg 542. ff. bricht nach Chursachsen auf 549. ff. 552. überwältigt Leipzig 552. f. wird bey Breitenfeld geschlagen 556. f. dringt wieder hervor 562. vertreibt die Schweden aus Bamberg 577. Canonade am Lech 578. wird verwundet 578. und stirbt 579.
- Lilly, General VII. 532.
- Lippo Sahib IX. 39.
- Titel Dei gratia II. 474. f.
- Todtheilung VIII. 642. f.
- Töfeli, Graf Emmerich von VII. 248. ff. 256. ff. 346. 351.
- Tönningen VII. 157. f. 443. 710. ff.
- Toggenburg, Graf Friedrich v. IV. 314.
- Toggenburger Landschaft, ihre Handel mit dem Abte zu St. Gallen VII. 764.
- Tolentino, Friede zu VIII. 972.
- Toleranz IX. 191. 224. f.
- Torcy, Marquis de, Minister der auswärtigen Angelegenheiten VII. 392. 417. 564. ff. 571. 582. 599. ff. 639.
- Torgau, preussisches Feldkriegsdirectorium zu VIII. 301. wird belagert 446. f. 488. Schlacht bey 497. ff.
- Torgauer Artikel V. 265. 279.
- Torgauer Schutzbündniß V. 200. ff. wird verstärkt 203.
- Torgauisches Buch VI. 54.
- Toringen I. 216. 236.
- Torre, Familie della III. 654. f.
- Torre, Guido della III. 656. f. 659.
- Torstenon, Leonhard, schwedischer Feldmarschall VI. 587. 598. 722. ff. 726. 733. ff. 737. ff. 740.
- Tortona IX. 63.
- Torys VII. 589. 595. ff. 681.
- Toscana, fällt an das Haus Löthringen VIII. 30. 38. wird eine Secundogenitur 575. 592. wird revolutionirt IX. 43. f. kommt an den Herzog von Parma 119. wird zum Königreich erhoben 119.
- Toscanische Städte III. 214. f. 788. 791.
- Totilas, König der Ostgothen I. 229. ff. 244.
- Tottleben, General VIII. 491. ff. 525.
- Tpul V. 701.
- Toulon VII. 521. f. VIII. 885.

Tou:

- Toulouse, Graf von VII. 491. 516.  
 Tour, Graf de la VII. 535.  
 Tournay VIII. 205. f.  
 Tourneur, le VIII. 981.  
 Tourville, franzöf. Viceadmiral VII. 307.  
 Trajan I. 136.  
 Tranksteuer IX. 395.  
 Tranksteuer im Weisnischen IV. 489.  
 Transplantation evangelischer östereichischer Unterthanen VIII. 274. ff.  
 Traun, Graf, Feldmarschall VIII. 140. f. 172. 182. ff. 187. 197. 208.  
 Trausnitz, Schloß III. 681. 696.  
 Trautenau, Treffen bey VIII. 203.  
 Trautmannsdorf, Graf Max. von, Kaiser Ferdinands III. erster Staatsminister VI. 762. 781. f. 788. 790. 793. 803. 805. 807. f. 810. f.  
 Trautmannsdorf, Graf, Interimsstatthalter in den Niederlanden VIII. 723.  
 Travendal, Friede zu VII. 446.  
 Treilhard VIII. 984. 995. IX. 1. 77.  
 Tremouille, General IV. 692. 774. 777. f.  
 Trentschin, Treffen bey VII. 604.  
 Treuenbriegen III. 774.  
 Treuga Dei II. 293. IV. 563.  
 Trevirer I. 32. 100.
- Treviso, Stillstand zu IX. 116.  
 Tribigild I. 186.  
 Triboccer I. 32.  
 Tribur, Reichspfalz zu I. 494. 545. II. 17. 212. 446. 469.  
 Trident IV. 181. Concilium zu V. 567. 577. f. 646. ff. 680. 770. f. 779. ff. 809.  
 Tridentische Concilenschlüsse V. 785. f. VI. 972. f.  
 Trier, Universität zu IV. 632.  
 Trier, von den Spaniern über- rumpelt VI. 670.  
 Trier, Churfürst v., sein Un- terhalt IX. 193.  
 Trierisches Domcapitel, dessen Unterhalt IX. 193.  
 Trifels, Schloß III. 589. IV. 504.  
 Trinken, unmäßiges VI. 984. ff. 994. f.  
 Trinklust der Deutschen IV. 596.  
 Triple-Allianz VII. 106. 685.  
 Trietheim, Johann von IV. 640. VI. 1049. 1062. f.  
 Triumviri auf dem westphä- lischen Friedenscongreß VI. 820.  
 Trivium II. 266.  
 Trivulzi, Jacob, General IV. 690. ff. 774. 785.  
 Tromp, Admiral VII. 137. f. 172.  
 Trott, Eva von V. 528.  
 Trott, Thiele von V. 627.  
 Tschchen I. 238. f. 304. f.  
 Tschirnhausen, E. W. von IX. 480.

- Tuchmanufacturen** II. 515. IV. 610. VI. 1011. ff. IX. 464. f.  
**Tübingen**, Universität zu IV. 633.  
**Tübinger Vertrag** VI. 907.  
**Türken**, osmanische IV. 290. 300. 302. f. 318. f. erobern Constantinopel 347. ihr Einbruch in Oesterreich im Jahr 1493. 643. Einbruch in Ungern V. 130. belagern Wien 247. erobern Nizza 508. belagern Wien VII. 252. ff.  
**Türkenhilfe** V. 344. 479. 490. 494. f. 545. 663. f. 764. 809. 845. f. VI. 65. 126. f. 140. ff. 160. 174. 298. VII. 77. ff.  
**Türkennrieg** unter Maximilian II. V. 807. f. 822. f. unter Rudolf II. VI. 123. f. 134. ff. 144. ff. vom J. 1683. VII. 249. ff. 346. ff. vom Jahr 1716. VII. 687. ff. vom Jahr 1737. VIII. 41. ff. vom Jahr 1788. 745. ff. Einmischung des Königs von Preussen 753. ff. Stillstand 760. Friede zu Sistowa 761. f.  
**Türkenzug**, Anstalten dazu unter Friedrich III. IV. 348. 391. 405. 415. unter Maximilian I. 656. 723. 805. f. unter Carl V. V. 130. f. 257. 352. ff. 492. ff. unter Maximilian II. 807. f. unter Leopold I. 76. ff.  
**Türtheim**, Treffen bey VII. 152.  
**Tunis**, Coris V. Zug nach V. 894. ff.  
**Turenne**, Marschall von VI. 740. ff. 763. ff. 777. 779. VII. 109. 121. 129. 141. 150. ff. 161. f.  
**Turin**, Friede zu VII. 324.  
**Turin**, Entsch von VII. 512. ff.  
**Turniere** IV. 594. ff. VI. 988.  
**Turnierordnungen** IV. 595.  
**Tusculum** II. 149. III. 135. 196. f.  
**Tycho Brahe** VI. 183. 278. 1044.  
**Tyrnau** VII. 603.  
**Tyrol** III. 727. 731. 749. 751. 783. 811. ff. IV. 189. ff. 670. soll ein Churfürstenthum werden 712. f. bayerischer Einbruch in VII. 465. ff.  

U,

**Ubir** I. 33.  
**Ubtlla**, Don Anton von VII. 412.  
**Udine**, Friedensunterhandlungen zu VIII. 981. 986. f.  
**Udo**, Bischof zu Hildesheim II. 388. ff.  
**Ueberlingen** III. 247.  
**Uhlfeld**, General VII. 472.  
**Uhlfeld**, Spas von VIII. 26. f.  
**Uhlfeld**, Graf Corfiz von VI. 732.  
**Uhren**,

- Uhren, Tacten: VI. 1009.  
 Uhrwert zu Augsburg, künstliches VI. 1009.
- Ulm, Belagerung und Eroberung von III. 33. Vergleich zwischen der Liga und der Union zu VI. 384. Stillstand zu 767. f. 775.
- Uphilas I. 246. f.
- Ulrich, Herzog von Kärnten III. 336.
- Ulrich, Graf von Württemberg, Eberhards des Greiners Bruder III. 809. f.
- Ulrich, Graf von Württemberg, Ludwigs des Ältern Bruder IV. 363. 367. 379. f. 384.
- Ulrich, Herzog von Württemberg IV. 777. V. 17. ff. 173. 366. ff. 374. ff. 379. ff. 384. 388. f. 618. 621.
- Ulrich, Graf von Weimar II. 433.
- Ulrich, Graf v. Ulley IV. 320. 344.
- Ulrich, Bischof zu Verden IV. 109. ff.
- Ulrich von Mecklenburg, Bischof zu Schwerin VI. 84.
- Ulrich Eizinger IV. 343. f.
- Unabhängigkeit des Reichs, Satzung von der III. 740.
- Ungern I. 555. ff. ihre Einbrüche in Deutschland unter Ludwig dem Kinde 568. ff. unter Conrad I. II. 86. unter Heinrich I. 92. ff. 99. f. Entfernung derselben unter Otto dem Großen 126. f. ihre Treue gegen die Königin, Maria Theresia im österreichischen Erbfolgekriege VIII. 134. f.
- Ungern, Königreich, Heinrichs III. Hoheit über III. 299. ff. kommt an das Haus Österreich V. 209. wird in ein Erbreich verwandelt VII. 261. Mißvergnügte in 246. ff. 434. ff. 491. f. 602. f.
- Ungern von Sternberg, schwedischer Feldmarschall VIII. 353.
- Union der griechischen und lateinischen Kirche IV. 290. ff. 299. f.
- Union der Evangelischen, Voranstalten dazu VI. 152. ff. Grundlage derselben 159. f. Vertreibung 162. f. Abschluß 207. ff. Erweiterung 210. 219. ihre Gesandtschaft an den Kaiser Rudolf 211. ff. Verstärkung der Union 238. f. macht die jütlische Successionsache zur thyrigen 240. ihr Bündniß mit Heinrich IV. von Frankreich 241. macht ein Manifest bekannt 245. ff. Theilnahme am jütlischen Kriege 248. Unionstage 268. ff. ihre Beschwerden auf dem Reichstage zu Regensburg 288. ff. wird zu Heilbronn erneuert 320. nimm am böhmischen Kriege Theil 338. ff. brohende Anfrage am Hofe zu München 368. f. stellt ihre Truppen ins Feld 382. Vergleich



- gleich mit der Liga zu Ulm 383. f. läßt die böhmischen Angelegenheiten fahren 384. widersezt sich den Spaniern in der Unterpfalz nicht 389. geht völlig auseinander 409. ff.
- Unionsprivilegium, jülich: clevisches VI. 228
- Unionstage, zu Schwäbisch-Hall VI. 238. zu Worms 268. zu Schweinsfurt 269. zu Rotenburg 269. f. zu Nürnberg 309, 366. ff. zu Ulm 384. zu Heilbronn 410. 412.
- Universitäten VII. 540. im 14ten und 15ten Jahrhundert IV. 631. ff. seit Maximilian I. bis zum westphälischen Frieden VI. 1053. ff. im 17ten u. 18ten Jahrhundert IX 499. f.
- Unterpfalz III. 711.
- Urban II., Pabst II. 393. ff. 399. f. 406.
- Urban III., Pabst III. 178. ff. 182.
- Urban IV., Pabst III. 381. will den Wahlstreit zwischen Richard und Alfons gerichtlich entscheiden 384. f. erneuert den Bann wider Manfred 388. bestimmt Carth von Anjou zum Aufbruch nach Sicilien 388. stirbt 388.
- Urban V. III. 821. f. 825.
- Urban VI. III. 835. ff. IV. 6. f. 45.
- Urban VIII. VI. 502. 677. f.
- Urbar: Steuern IX. 388.
- Urraca, Secretaire des Card. Portocarrero VII. 381. 389. 397. 400. 408.
- Ursini, Haus III. 661.
- Ursini, Prinzessin VII. 678. f.
- Uspeter I. 34. 99. 103.
- Ustoken VI. 121. f.
- Ustleber, Paul VII. 757.
- Utaal: Matritel IX. 362.
- Utraquisten in Böhmen IV. 275. 283. ff. 393. VI. 197. ff. 321. ff. 325. ff.
- Utrecht, Congress zu VII. 644. ff. Schluß des Friedens zu 658. ff. 678. ff.
- Utrechter Union VI. 35.
- Uznach, Treffen bey IX. 73.
- Vadier VIII. 906.
- Valence, General VIII. 864. 879.
- Valenciennes VII. 174. 194. VIII. 883. 906.
- Valens, Kaiser I. 178. ff.
- Valentina Visconti, Gemahlin des H. Ludwig von Orleans IV. 336. 688.
- Valentinian I., Kaiser I. 164. ff.
- Valentinian III., Kaiser I. 215. f. 220 f.
- Vallette, la, Cardinal VI. 671.
- Val: Hall I. 89.
- Balmy VIII. 859.
- Vandalen I. 31. 149. brechen nach Spanien auf 190. ff. gehen nach Africa hinüber 192.
- Vandalisches Reich in Nordafrika I. 192. f. 204. 221. f.
- Vanglonen I. 32.

Vannius

- Bannius I. 128. 130.  
 Bargas, Johann von VI. II.  
 Bargel, Rudolf v. III. 329.  
 Barna, Treffen bey IV. 319.  
 Barmbüler VI. 650.  
 Barus, Quintillus I. III. ff.  
   seine Niederlage II 5. f.  
 Basallen I. 81. 256. f.  
 Basto, Marchese del V. 116.  
   230. 352. 394. 410. 508.  
 Basnar, Stillstand zu VII.  
   80.  
 Bauban VII. 137. 458. 533.  
 Baubrun, Marquis de VII.  
   161. f.  
 Baudemont, Prinz von, spa-  
   nischer Statthalter von Napo-  
   land VII. 384. 427.  
 Bautorte, franzöf. Gesandter  
   zu Regensburg VII. 41.  
 Baux, de, General VIII. 487.  
 Behus, D., badenscher Kanz-  
   ler V. 299. 307. ff.  
 Belleida I. 133. 136.  
 Bellejus Paterculus I. 107.  
   110.  
 Bendee VIII. 878. 887. 893.  
   904.  
 Bendome, Herzog von VII.  
   461. f. 465. ff. 472. f.  
   475. 489. 498. f. 511. f.  
   530. ff. 594. f.  
 Benerer I. 44. ff.  
 Benedig, Revolution von VIII.  
   978. kommt an Oesterreich  
   988. IX. 8.  
 Venezianer, ihr Krieg mit dem  
   Kön. Sigmund IV. 125.  
   verbinden sich wider Carln  
   VIII. von Frankreich 653.  
   verbinden sich mit Ludwig  
   XII. von Frankreich 689.  
   vermitteln Maximilians I. Kö-  
   nig 735. Krieg mit  
   Maximilian I. 737. ff. ein-  
   seitiger Stillstand mit Mar-  
   740. mächtige Ligue wider  
   sie 742. ff. ihre Niederlage  
   bey Agnadello 747. ihre  
   Muthlosigkeit 748. große  
   Erbietungen gegen den Kai-  
   ser 748. f. Friede mit dem  
   Pabste Julius II. 752.  
   Stillstand mit Maximilian  
   I. 761. Friede und Bünd-  
   niß mit Frankreich 773. f.  
   werden bey Creazzo geschla-  
   gen 776. verbinden sich mit  
   Franz I von Frankreich 790.  
   Friede mit dem Kaiser Mar-  
   790.  
 Berceili I. 95.  
 Berden I. 437.  
 Berden, Bisium, kommt als  
   weltliches Fürstenthum an  
   Schweden VI. 848. wird  
   an Churhannover abgetreten  
   VII. 721. 734.  
 Berdun V. 701. VIII. 858.  
   860.  
 Berduner Vertrag I. 513. f.  
 Berelst, holländischer Gesand-  
   ter zu Berlin VIII. 493.  
 Verfassung Deutschlands, ihre  
   Vortheile und Vorzüge IX.  
   269. ff.  
 Bergennes, Graf v., Minister  
   der auswärt. Angelegenheiten  
   VIII. 695.  
 Bergennes, franzöf. Gesandter  
   zu Coblenz VIII. 818.  
 Bergerius, Petrus Paul, päpst-  
   licher Legat V. 363. 413. f.  
   418.

Wert

- Bern (Domina) II. 435.  
 Veronaf, Niederlage der Eims  
 bern bey I. 95.  
 Verfalltes, Bündnis zwischen  
 Frankreich und Oesterreich zu  
 VIII. 293.  
 Vesselenpi, Graf Johann, Pa-  
 latin von Ungern VII. 246.  
 Veterant, General VII. 349.  
 Vicariat, Reichs, bey erles-  
 digtem Throne III. 862. IV.  
 512. ff.  
 Vicariat, in Abwesenheit des  
 Kaisers IV. 731. bey des  
 Kaisers Winderkürstigkeit VII.  
 297.  
 Vicariat, heiliches, Streit  
 darüber VII. 53. f. Ber-  
 gleich VIII. 81. ff. 191.  
 590.  
 Vicariatscommissarien, Ver-  
 sichtigung der Bischofswahlen  
 durch VIII. 768. ff.  
 Vicariatsgeschwamen, Streit  
 darüber nach Josephs I. Tod  
 VII. 624. ff.  
 Vicariatsgränzen, rheinische u.  
 sächsische, Vergleich darüber  
 VIII. 590.  
 Vicariatspatent, ältestes IV.  
 514.  
 Victor II., Pabst II. 307.  
 316. 318.  
 Victor III., Pabst III. 120.  
 ff. 128. 128.  
 Victor Amadeus II., Herzog  
 von Savoyen VII. 323. f.  
 414. 428. nimmte im span-  
 nischen Erbfolgetriebe die  
 österreichische Dathen 473.  
 ff. 489. 498. 514. f.  
 521. f. 578. f. 635.  
 Neutralitätsvertrag wegen  
 Italiens 638. utrechter  
 Friede mit Frankreich 642.  
 wird Kön. von Sardinien 662.  
 Friede mit Spanien 664.  
 neuer Krieg mit Spanien  
 691. wird Kön. v. Sardinien  
 697. 698.  
 Victor Amadeus III., Kön. v.  
 Sardinien VIII. 863. 927.  
 Stillstand mit Frankreich  
 933. Friede mit Frankreich  
 936. f.  
 Victorin, R. Georgs v. Böh-  
 men Sohn IV. 397. f.  
 Völsrecht I. 56. 412. IK.  
 457.  
 Völs, französischer Gesandte  
 ter zu Wien VII. 405. 435.  
 General 439. Treffen bey  
 Friedlingen 459. Marschall  
 465. 468. f. bemächtigt sich  
 der weissenburger Linien 501.  
 bringt den Pfälzer von  
 Baden zurück 509. über-  
 wältigt die stollhafer Linien  
 523. verliert das Treffen  
 bey Malplaquet 580. f. sei-  
 ne starken Linien in den Nie-  
 derlanden werden erobert  
 635. f. entsetzt Landrecy  
 651. erobert Douai, Quess-  
 noi und Vouchain wieder  
 652. Friedenshandlung zu  
 Rastadt 669. berichtigt die  
 rastadter Prälminarien 670.  
 unterschreibt den Frieden zu  
 Baden 673. erobert das  
 Herzogthum Mayland VIII.  
 II.

Wille,

- Villa, de, Genrat VIII. 488.  
 445.  
 Willeneuve, Marquis de, fran-  
 zöf. Gesandter an der Pfarte  
 VIII. 50. 53.  
 Willeroi, Marschall VII. 319.  
 419. 461. 481. 502. 510.  
 512.  
 Willers, englischer Gesandter  
 zu Dresden VIII. 218. 224.  
 Willingshausen, Treffen bey  
 VIII. 530.  
 Vincent II., Herzog v. Man-  
 tua und Montserrat VI.  
 591.  
 Winkelken I. 102. 234.  
 Wirtstimmern im Fürstenrath  
 IX. 149. 179. 297. 299. ff.  
 301.  
 Wirth, D. Conrad, Kammer-  
 gerichtsbeysther V. 662.  
 Wiscotti, Rathhaus III. 654.  
 685. ff.  
 Wiscotti, Galeazzo III. 687.  
 703. 708. 718.  
 Wiscotti, Nyo III. 718. 723.  
 ff. 788.  
 Wiscotti, Ercolino III. 788.  
 Wiscotti, Johann III. 788.  
 790.  
 Wiscotti, Barnabo III. 791.  
 821. ff. 825. IV. 40. f.  
 Wiscotti, Johann Galeazzo  
 IV. 40. ff. wird Herzog  
 von Mayland 49. Herr  
 von Vologna 83. Siebe  
 83.  
 Wiscotti, Johann Maria IV.  
 83. 126.  
 Wiscotti, Philipp Maria IV.  
 126. f. 250. f. 335.

- Wiscotti, Macht der III. 788.  
 791. 794. 821. 825. IV.  
 41. ff. 75. 81. 85. f.  
 Wiscotti des Kammergerichts,  
 ordentliche IV. 733. V. 257.  
 f. 319. 345. 478. 491.  
 547. 847. VI. 155. 925.  
 ff. kommt ins Stecken 928.  
 Verhandlungen über ihre  
 Herstellung VIII. 620. f.  
 ihre Einrichtung IX. 365. f.  
 Wiscotti des Kammergerichts,  
 außerordentliche von: 1595.  
 VI. 133. f. im Jahr 1654.  
 angeordnet, aber nicht eröf-  
 net VII. 18. f. Wiscotti  
 von 1707. VIII. 598. f.  
 von 1707. 603. ff. Schwie-  
 rigkeiten wegen Abtheilung  
 der Wiscotti und Revisio-  
 nen 603. wegen der Fort-  
 setzung der Wiscotti: 608.  
 Grafenirungen 613. Tren-  
 nung der Wiscotti 628. f.  
 Wiscotti des Rathshofraths  
 VI. 845. 932. f. IX. 238.  
 f. 373. f.  
 Wittell, Alexander V. 493.  
 Wittiges, König der Ostgothen  
 I. 229. 281. f.  
 Witzthum, Apel von IV. 260.  
 Witzthum, A. August II. von  
 Polen Kammerherr VII.  
 447.  
 Wladislaw, Herzog von Böh-  
 men III. 9. f. König von  
 Böhmen 106.  
 Wladislaw, böhmischer Prinz  
 III. 332.  
 Wladislaw II. Herz. v. Polen  
 III. 100.

- Wladislaw, König von Polen** IV. 276. 283. ff. 306. wird König von Ungern 307. f. Krieg mit den Türken 318. wird im Treffen bey Warua erschlagen 319.
- Wladislaw, König Casimirs von Polen Sohn** IV. 401. wird König von Böhmen 402. wird von Maximilians römischer Königswahl widerrechtlich ausgeschlossen 434. f. dringt auf die darauf gesetzte Strafe 434. wird König von Ungern 443. Zusammenkunft mit dem Kaiser Maximilian I. und Sigmund von Polen 780.
- Woblein, Freyherr von** VI. 899. f.
- Wölkerverzeichnis des Minius und Tacitus** I. 30. ff.
- Wölterwandrung** I. 167. ff. Veränderungen, die sie bewirkte 234. ff.
- Wogelsberger, Sebastian** V. 641. f.
- Wolgte, Reichs, Stiffts:** II. 480. 517. III. 559. f. 505.
- Woit, kaiserl. Oberster** VII. 466.
- Volksbewaffung** IX. 70. ff.
- Volksmenge in Teutschland, wahrscheinliche, um das Jahr 1792.** IX. 449. im Anfange des 19ten Jahrhunderts 451. f.
- Wollrach, Prinz von Nassau-Saarbach** VII. 458.
- Wollstehende. Orisak** IX. 230.
- Wolmar, D. Isaac, westphälischer Friedensgesandter** VI. 731. 744. 806. 819. f. IX. 439.
- Worbehalt, geistlicher** V. 727. ff. 732. VI. 838.
- Worst, Peter, päpstlicher Legat** V. 426. 430.
- Wortigern** I. 209. 212.
- Wossem, Vertrag zu** VII. 136. f.
- Votum commune** IX. 330. 333.
- W.**
- Waffen** I. 71. f. II. 485.
- Waffenfähigkeit** I. 79. der Städter II. 485. III. 461.
- Wagenburgen** IV. 531.
- Wagenfels, Freyherr von** VII. 620.
- Wahl, Königs:** II. 207. ff. 272. ff. 464. ff. III. 429. ff. Vorwahl 429. Hauptwahl 429. f.
- Wahlcapitulation Carls V.** V. 10. ff.
- Wahlcapitulation des R. Mathias, Bewegungen der Fürsten dawider** VI. 878.
- Wahlcapitulation Carls VII., Widerspruch der Fürsten dawider** VIII. 112. ff. 127. ff.
- Wahlcapitulation, Reichsgrundgesetz** VI. 877. f. 127. ff. Wahl-

- Wahlcapitulation, beständige, kommt in Vorschlag VI. 847. 878. Verhandlungen darüber VII. 35. 82. f. 508. Project der beständigen Wahlcapitulation 627. ff. 630. f. 633.
- Wahlfreyheit der Fürsten III. 426 ff. IV. 503.
- Wahlreich, Teutschland ein III. 426. ff.
- Wahlstadt, Sieg der Mongolen bey III. 312.
- Waiblinger III. 53.
- Waid IV. 613.
- Waidbau VI. 1020. IV. 459.
- Waifar, Herz. von Aquitanien I. 352.
- Waldburg, Georg Truchseß von V. 178. f. 302. 304.
- Waldeck, Heinrich, Graf von IV. 61. f.
- Waldeck, Prinz v. VIII. 894. 896.
- Waldemar I., Kbn. v. Dänemark III. 280.
- Waldemar II., Kbnig von Dänemark III. 281. ff. 283. ff.
- Waldemar, Markgraf v. Brandenburg III. 670. 672. 682. 772.
- Waldemar, Pseudo: III. 772. ff. 781. ff. 784.
- Waldrade I. 524. ff.
- Wallenrod, Kloster VI. 851.
- Wallenstein, Adam von VI. 342. 346.
- Wallenstein, Albrecht von VI. 459. bringt ein beträchtliches Kriegsheer auf 461.
- wird Herzog von Friedland 461. zieht nach Niedersachsen 461. f. schlägt den Mansfelder bey Dessau 464. geht ihm nach Schlesien nach 464. kommt zurück 470. Mißvergnügen der Churfürsten über ihn 471. despotisirt 480. f. wird Herzog von Mecklenburg 481. f. Herzog von Sagan 483. Admiral des baltischen Meers 484. belagert Stralsund 485. muß wieder abziehen 486. dirigirt die Friedenshandlung zu Lübeck 488. Erbitterung der Churfürsten wider ihn 507. ff. wird entlassen 510. ff. seine Anträge an Gustav Adolf 567. f. unterredet sich mit dem General Arnheim 569. übernimmt das Commando von neuem 569. ff. unter unglücklichen Bedingungen 571. f. sucht die Sachsen von den Schweden zu trennen 573. ff. befreyet Böhmen von den Sachsen 575. läßt den Churfürsten von Bayern hilflos 573. 584. veretzt sich mit ihm in der Oberpfalz 584. lagert sich bey Zirndorf 585, schlägt den Angriff der Schweden auf sein Lager ab 587. zieht nach Sachsen 588. nimmt Leipzig weg 590. Treffen bey Lützen 593. ff. flieht nach Prag 598. tritt mit dem General Arnheim in Unterhandlung 618. thut den

- den Schweden und Sachsen verdächtige Anträge 619. ff. will den Churfürsten von Bayern nicht unterstützen 624. f. seine Widerfestigkeit gegen den Kaiser 624. ff. Verschwörung zu Nissen 627. ff. wird verrathen 631. f. unterhandelt mit Bernhard von Weimar und mit Orenstierna 633. begiebt sich nach Eger 634. wird hier ermordet 635. ff.
- Ballhausen**, Reichspallast II. 212.
- Balkia**, Abnig der Westgothen I. 203.
- Ballis**, Graf Oster v. VIII. 45. 48. ff. 54.
- Ballis**, Hauptmann VIII. 521. f. General 580.
- Walpole**, Robert VII. 12. 140.
- Walpot**, Heinrich von, tontscher Ordensmeister III. 191.
- Walram**, Erzbischof zu Eöln III. 739. 765.
- Walram von Limburg**, Herzog v. Niederlothetngen III. 15.
- Waltram**, Bischof zu Naumburg II. 501. 524.
- Wangenholm**, General VIII. 430. 485.
- Wappen** II. 477. f.
- Wappen**, Reichs: IV. 525.
- Warburg**, Treffen bey VIII. 485.
- Warenstädt**, Treffen bey II. 426.
- Wartoffsch**, Baron von VIII. 520. ff.
- Wartnachar**, Major Domus I. 298. 308. f.
- Warnen** I. 38.
- Warschauer Allianz** VIII. 189.
- Wartenberg**, Franz Wilhelm von, Bischof zu Osnabrück VI. 617.
- Wartenberg**, Graf von, (Colbe) preussischer Minister VII. 439.
- Wartenberg**, preuss. General VIII. 325.
- Wartensleben**, Graf von, General VIII. 945. f. 952. f.
- Wasaburg**, f. Gustav Gustavson.
- Wassenaar**, holländ. Admiral VII. 67.
- Wassenaar**, Graf von, holländ. Gesandter zu Wien VIII. 694.
- Wasserprobe** I. 250. 525.
- Wattenwyl**, von, Befehlshaber der Schweizer IV. 777.
- Weber**, D., Reichsvicelkanzler V. 851.
- Weber**, preuss. General VIII. 409. f. 436. f. 439.
- Wehla**, österr. Gen. VIII. 451.
- Wehrgeld** I. 84.
- Weichbild**, magdeburgisches III. 478.
- Weichsel** I. 29.
- Weigel**, Erhard, Professor zu Jena VII. 366. 495.
- Weihbischöfe** III. 502.
- Weihe der Bischöfe** II. 503. f. III. 6. f. 502. 511. f.
- Weiber**, Leibarzt des Herzogs von Elwe VI. 1052.
- Weller**, churbrandenburg. Generalmajor VII. 93.

- Wein I. 55. f. IV. 604. f.  
 Weinbau I. 514. IV. 604. ff.  
 VI. 1004. IX. 458.  
 Weinordnung von 1498. IV.  
 682.  
 Weinpreise im 14ten Jahrhun-  
 dert IV. 606.  
 Weinsberg, Treffen bey III.  
 53.  
 Weiß, General IX. 36.  
 Weislinger, Pater Joh. Nie.  
 VII. 757. f.  
 Weissenau VIII. 173.  
 Weissenburger Linien VIII.  
 173.  
 Weisungen II. 221.  
 Welau, Vertrag zu VII. 64.  
 Welf, schwäbischer Graf II.  
 281.  
 Welf III., Herz. v. Kärnthen  
 II. 313. 334.  
 Welf IV., Herzog von Bayern  
 II. 334. 378. f. 390. 394.  
 ff. 461.  
 Welf V., Herz. v. Bayern II.  
 393. f. 395. 435.  
 Welf VI., Heinrichs des Stolz-  
 zen Bruder III. 51. f. 54.  
 f. 58. 68. 76. f. 118. 129.  
 144. f.  
 Welf VII., des vorigen Sohn  
 III. 129. 137. 144.  
 Welfen III. 53. 387. 654. ff.  
 718. f.  
 Welfesholz, Treffen bey dem  
 II. 437.  
 Welfische Irrungen III. 52.  
 288. 295. 297.  
 Welling, Graf, schwed. Gen-  
 Gouverneur v. Bremen VII.  
 709. 713.
- Welfer, Philippine, Gemahlin  
 des Erzherzogs Ferdinand v.  
 Tyrol V. 803.  
 Welfer zu Augsburg VI. 1010.  
 Wenceslaus, König Ottocars  
 von Böhmen Sohn und  
 Nachfolger III. 566. 609.  
 631. f.  
 Wenceslaus III., König von  
 Böhmen III. 632.  
 Wenceslaus, Kaiser Carl's IV.  
 Sohn III. 818. seine Wahl  
 zum römischen Könige 830.  
 begleitet seinen Vater nach  
 Frankreich 837. succedirt  
 ihm in Böhmen und Schie-  
 sen 838. Zustand des  
 Reichs bey des Vaters Tode  
 IV. 1. Wenzels Erziehung  
 3. seine Vermählung mit  
 Johanne von Bayern 4.  
 erbt Brandenburg an sei-  
 nen Bruder Sigmund ab 5.  
 übernimmt die Reichsregie-  
 rung 5. unterstützt den  
 Pabst Urban VI. 6. Con-  
 föderationen der Fürsten und  
 der Städte 8. nürnbergiger  
 Landfriede II. heidelberger  
 Einung 12. Krieg der Eid-  
 genossen mit Oesterreich 13.  
 Treffen bey Gemapach 15.  
 bey Nafels 17. Friede 17.  
 Wenzels Indolenz 18. 23.  
 f. 51. f. zieht die Städte  
 an sich 19. erneuert die  
 heidelberger Einung 20.  
 Krieg der Fürsten und Städ-  
 te 21. hebt die unerlaubten  
 Verbindungen auf 25. f.  
 Landfriede zu Eger 25.  
 Münzordnung 26. Judens-  
 schulden



- Schulden 27. seine Tyrannen  
 gegen die Böhmen 29. seine  
 erste Gefangenschaft 34. Be-  
 freyung 36. ernennet den Jo-  
 hann Galeazzo Visconti zum  
 Herzoge von Mayland 43.  
 neue Confederationen 44.  
 sucht die Kirchenspaltung  
 beyzulegen 45. Reise nach  
 Reims 48. Anstalten zu  
 Benzels Absetzung 50. ar-  
 beitet entzogen 54. Ver-  
 sammlung zu Frankfurt 57.  
 seine Absetzung 65. Wahl  
 Ruprechts von der Pfalz  
 67. Beleuchtung der Ab-  
 setzungsacte 68. behält noch  
 viel Anhang 72. wird von  
 dem pfälzischen Churprinzen  
 Ludwig in Prag belagert  
 79. verliert die oberpfälzi-  
 schen Lande 79. seine zwey-  
 te Gefangenschaft 86. Er-  
 ledigung 87. verwirft Ru-  
 prechts Vorschläge 88. ent-  
 sagt seinen Ansprüchen auf  
 Brabant und Limburg 97.  
 f. Fortgang der Kirchen-  
 spaltung 98. Anstalten zum  
 pfälzischen Concilium 102.  
 dessen Eröffnung 109. Ab-  
 setzung der beyden Päbste  
 und Wahl eines neuen 110.  
 Ruprechts Tod 114. neue  
 Anstalten zur Königswahl  
 115. führt den römischen  
 Königstitel fort 115. Sig-  
 munds Wahl 116. Wahl  
 Jobsts von Mähren 120.  
 Jobst stirbt 122. Sig-  
 munds neue Wahl 123.  
 Wenzel vergleicht sich mit  
 ihm über die römische Ab-  
 nigswürde 122. f. schließt  
 den Johann Hus 161. 170.  
 Unterstaatsunruhen zu Prag  
 164. Unruhen der Hussiten  
 206. stirbt 208.  
 Wenceslaus, Churf. v. Sachsen-  
 III. 829. f.  
 Wenden I. 45. ff. 237. ff.  
 Bezwingung derselben unter  
 Otto dem Großen II. 113.  
 Empörung unter Otto II.  
 151. Unterwerfung 158. f.  
 248. 252. ihre Vertriebs-  
 samkeit 260. 517. f. Be-  
 zehrung der nordlichen III.  
 492.  
 Wenzel, f. Wenceslaus.  
 Werbungen V. 835. f. 846.  
 Werta, königliche Pfalz II.  
 170. 212.  
 Werned, österr. General VIII.  
 980.  
 Werner, Graf von Kyburg II.  
 281. f.  
 Werner, Erzbischof zu Maynz,  
 will den Prinzen Conradin  
 als Gegentönig aufstellen III.  
 381. interessirt sich für Ru-  
 dolf von Habsburg 544.  
 Werner, Erzbischof zu Trier  
 IV. 54.  
 Werner, preussischer General  
 VIII. 489. 504. 526. 554.  
 666.  
 Werner, der Jurist, f. Irne-  
 rius.  
 Wertenberg, Graf von, Hof-  
 kanzler VI. 511.  
 Werth, Johann von, bayers-  
 scher General VI. 643. 672.  
 697. f. 728. 742. 770. f.  
 4. Befehl,

Wesel, Johann v., Erzbischof zu Lund V. 446.  
 Wesenber, Matthäus VI. 1064.  
 Weyerzoll, aldenburgischer VI. 848.  
 Wessel, Johann IV. 634.  
 Westfalen III. 367. f.  
 Westgothen I. 151. 178. ff. 195. ff. 201. ff. 216. f. 268. ff.  
 Westphälischer Friedenscongrès, dessen Eröffnung VI. 743. Ankunft der Friedensgesandten 744. Ceremoniel: und Rangstretigkeiten 745. Auswechselung der Vollmachten 748. Eröffnung der Friedenshandlungen 751. schwedische Proposition 751. französische Proposition 752. Excellenzstreit 754. f. Antwort des Kaisers auf die Propositionen der beyden Kronen 755. Beschwerden der Evangelischen 758. ff. Beschwerden der Catholischen 761. Trautmannsdorfs Ankunft 762. Repliken der beyden Kronen auf des Kaisers Antwort 782. Hessencasselsche Satisfactionsforderung 784. Gutachten der Stände darüber 784. ff. Satisfaction der Franzosen 788. der Schweden 791. 824. Abtretung von Pomern 792. ff. hessen-casselsche Satisfaction 795. Amnestie 797. pfälzische Restitution 799. Beschwerden der Stände 802. Norm-

jahr der Restitution 804. 807. Aufnahme der Reformirten in den Religionsfrieden 811. Reformationsrecht der Reformirten 813. chursächsishe Protestation 815. Unabhängigkeit der Schweiz 815. f. Befriedigung der schwedischen Miliz 816. neue Conferenzen über den Punct der Beschwerden 819. endliche Berichtigung 822. Einrichtung der Reichsgerichte 822. Autonomie 823. Religionsfreyheit der kaiserlichen Erbunterthanen 823. f. Comitialrechte der Reichsstände 824. Recht der Bündnisse 824. Reichspfandschaften 825. Reichstädte 825. Streit über den Titel Semper Augustus 829. Unmittelbarkeit der elsassischen Reichsglieder 830. französische Hoheit über das Elsaß und die lothringischen Bisthümer 830. Ausschließung des burgundischen Kreises und des Herzogs von Lothringen vom Frieden 831. Schluß des Friedens 831. ff. Westphälischer Friede, dessen Unterzeichnung VI. 833. Inhalt des osnabrücker Friedensinstruments 833. ff. Inhalt des münsterschen 854. ff. Schwierigkeiten wegen der Vollziehung des Friedens 857. Executionsordnung 860. Auswechselung der Ratificationen 861. Arc-tior modus exequendi 862. nähr

- nürnbergger Exerutionshandlungen 863. f. ist ein Reichsgrundgesetz 882. ff. wird als solches bestätigt IX. 149. 225.
- Westphalen I. 423. Herzogthum III. 165. f.
- Wexlar, Sitz des Reichskammergerichts VII. 299. f. IX. 173. 351. churerzkanzlerische Mediatstadt 351.
- Wexlar, Treffen bey VIII. 940.
- Wexlar, eine Graffschaft IX. 172.
- Wexel, Erzbischof zu Maynz II. 388.
- Wibigs VII. 589. 595. ff. 681.
- Wibald, Abt zu Stablo III. 42. 541.
- Wicelin, Priester III. 493.
- Wichmann, Erzbischof zu Magdeburg III. 83. 85. 170.
- Wichham, englischer Gesandter in der Schweiz VIII. 930. 962.
- Wickef, Johann IV. 162. f.
- Wied = Kunzel, Graf Johann Ludwig Adoff von VIII. 278. f.
- Wied = Kunzel, Fürst von, dessen Entschädigung IX. 169.
- Wiederdafer zu Zwickau V. 140. f. zu Münster 384. ff.
- Wien, von Solyman II. belagert VI. 247. f. Belagerung vom Jahr 1683. VII. 252. Entsatz 253. f. Aufbruch zu, wegen der dreysfarbigen Fahne IX. 45.
- Wien, Unversität. zu IV. 631.
- Wien, Vertrag zwischen dem Kaiser und Großbritannien zu VII. 816. f.
- Wign, Handelsplatz IX. 476.
- Wiener, die, belagern den Kaiser Friedrich III. in der Burg zu Wien IV. 387. f.
- Wiener Defensivallianz zwischen Oesterreich und Rußland VII. 802.
- Wiener Friebe und Bündniß von 1725. VII. 795. ff.
- Wiener Präliminarien VIII. 29. ff. Definitivvertrag 40.
- Wieser, Graf von VII. 767. f.
- Wiesloch, Treffen bey VI. 418.
- Wilbrord I. 321. 394. f.
- Wildfangsrecht, Streit über das VII. 98. ff.
- Wilhelm von Holland, seine Königswahl III. 338. Krönung 340. seine Vermählung 351. sein geringes Ansehen im Reich 362. Kriegshandel mit Margarethe von Flandern 363. zieht wider die Westfriesen zu Felde 367. sein Tod 368.
- Wilhelm IV., Graf von Holland, Bruder der Gemahlin Kais. Ludwigs von Bayern III. 758.
- Wilhelm, Markgraf von Jülich III. 734.
- Wilhelm von Dampierre III. 364.
- Wilhelm, päpstlicher Legat III. 358. f.
- Wilhelm

- Wilhelm Occam III. 693. 750.  
 Wilhelm I., Prinz von Ora-  
 nien V. 745. VI. 3. ff. 9-  
 12. ff. 34.  
 Wilhelm II., Prinz von Ora-  
 nien, Generalcapitaine der  
 N. Staaten VII. 120. 123.  
 Statthalter von Holland,  
 Seeland ic. 127. 131. er-  
 obert Bonn 141. siegt bey  
 Genes 149. erobert Grave  
 150. dringt auf die Fort-  
 setzung des Kriegs wider  
 Frankreich 164. f. mislun-  
 gene Unternehmungen in den  
 Niederlanden 173. ff. zieht  
 den englischen Hof von  
 Frankreich ab 183. ff. ent-  
 setzt Mons 190. 192. ver-  
 anlaßt mehrere Verbindun-  
 gen wider Frankreich 235.  
 ff. großes Schußbündniß  
 237. wird König von Eng-  
 land 284. Krieg mit Frank-  
 reich 284. tritt der großen  
 Allianz bey 292. empfiehlt  
 den Churfürsten von Bay-  
 ern zur Statthalterschaft in  
 den spanischen Niederlanden  
 303. Niederlage bey Steen-  
 terken 307. bey Meerwin-  
 den 317. erobert Namur  
 319. Friede zu Nymwegen  
 331. erster Theilungsver-  
 trag über die spanische Mo-  
 narchie 392. zweyter Theil-  
 ungsvertrag 401. 404. sein  
 Unwille über Ludwigs XIV.  
 Treulosigkeit 422. erkennt  
 einweilen den Herzog von  
 Anjou als König von Spa-  
 nien 425. bringt die große  
 Allianz zu Stande 456. f.  
 rüstet sich zum Kriege wi-  
 der Frankreich 454. stirbt  
 455.  
 Wilhelm IV., Prinz von Ora-  
 nien, General-Statthal-  
 ter der N. Niederlande VIII.  
 239.  
 Wilhelm V., Prinz von Ora-  
 nien, Erbstatthalter der N.  
 Niederlande VIII. 875. f.  
 908. IX. 13. 128. seine  
 Entschädigung 164. f.  
 Wilhelm, Herzog von Bay-  
 ern zu München IV. 249-  
 267. f.  
 Wilhelm IV., Herzog v. Bay-  
 ern V. 21. 237.  
 Wilhelm V., Herz. v. Bayern  
 VI. 688.  
 Wilhelm I., Markgraf v. Meiß-  
 sen IV. 34. 79.  
 Wilhelm II., Herz. v. Sachsen  
 IV. 357.  
 Wilhelm III., Herz. von Sach-  
 sen IV. 368.  
 Wilhelm, Herzog von Sachsen-  
 Weimar VI. 443. 561. 576.  
 583. 613. 665. 703.  
 Wilhelm, Heinrichs des Löwen  
 Sohn III. 200. 250.  
 Wilhelm, Herzog von Braun-  
 schweig-Lüneburg III. 827. f.  
 Wilhelm, Herzog von Cleve  
 V. 502. 505. f. 509. f.  
 629.  
 Wilhelm IV., Landgraf von  
 Hessen V. 682. 693. 697.  
 f. VI. 56.  
 Wilhelm V., Landgraf v. Hes-  
 sen-Cassel VI. 510. 533-  
 553.

553. 564. 576. 613. 617.  
675. f. 693. 796.
- Wilhelm VI., Landgraf von  
Hessen: Cassel VI. 693. 784.  
796.
- Wilhelm, Prinz von Hessen:  
Cassel VIII. 66. 165.
- Wilhelm VIII., Landgraf von  
Hessen: Cassel VIII. 343.  
349. 383. 483.
- Wilhelm, Markgraf v. Baden  
VII. 101.
- Wilhelm, Graf von Lippe-  
Bückeburg VIII. 529. 539.
- Wilhelm, Erzbischof zu Mainz  
II. 130. 213.
- Wilhelm, Bischof zu Eichstädt  
IV. 571.
- Wilhelm II., Kön. v. Sicilien  
III. 101. 153. f. 155. 179.  
f. 195.
- Wilhelm III. von Sicilien,  
Tancredi Sohn III. 206. ff.
- Wilhelm Ernst, Herzog von  
Sachsen: Weimar, sein  
Streit mit Schwarzburg  
VII. 625. ff.
- Wilhelm Heinrich, Herzog  
von Sachsen: Eisenach VIII.  
253.
- Wilhelmthal VIII. 562.
- Willebride der Churfürsten IV.  
511.
- Willigis, Erzbischof zu Mainz  
II. 154. ff. 158. 166. 171.  
198.
- Willot IX. 95.
- Willstädt, Vergleich zu VI.  
230.
- Willberg, Schloß IV. 36. f.
- Wizan, König der Obotriten  
I. 447.
- Wizzen I. 242. f. 443. f.
- Wimpfen, Treffen bey VI.  
420. f.
- Wimpfen, Felix, französ. Ge-  
neral VIII. 858. 892.
- Wimpfeling, Jacob IV. 738.
- Wimpina, Conrad IV. 802.  
VI. 1055.
- Winded, Eberhard, sein Ur-  
theil über die Clerisey IV.  
570.
- Windischgrätz, Graf von VII.  
117. 426.
- Winkler, Senator des hambur-  
ger Ministeriums VII. 553.
- Winnetha II. 261. 517.
- Winterfeld, preussischer Ge-  
neral VIII. 307. f. 329.  
360.
- Wiprecht der ältere, Graf von  
Großsch II. 436.
- Wiprecht der jüngere, Graf v.  
Großsch II. 436. 438.
- Wir, Prädicat, den Grafen  
zugestanden IX. 263.
- Wirtemberg, Gesellschaft III.  
580. 810. ff. wird ganz  
Herzogthum erhoben IV. 668.  
ff. vom schwäbischen Bän-  
de erobert V. 22. dem Kai-  
ser Carl V. überlassen 25.  
von diesem an den Erzher-  
zog Ferdinand abgetreten  
47. vom Landgrafen Phi-  
lipp von Hessen wieder er-  
obert 366. ff. 2374. ff. dem  
vertriebenen Herzoge Ulrich  
restituiert 376. ff. wird ein  
österreichisches Ackerlehn 381.  
ff. wird wieder unmittel-  
bar

- .. bar 383. in ein Churfürstenthum verwandelt IX. 178.  
 Württemberg, Herzog von, sein Stillstand mit Frankreich VIII. 948. Separatfriede mit Frankreich 949. f. IX. 10. seine Entschädigung 158. f. erhält die Churwürde 178.  
 Württembergische Unruhen unter Carl V. V. 17. ff.  
 Wisbaden I. 59.  
 Wisby III. 530.  
 Wismar VI. 453. 794. 848. f. VII. 160. 706. 714. 716. 721. 724. 727. 737.  
 Wissenschaften, Zustand der, unter den Merovingern I. 414. ff. unter den Carolingern II. 70. ff. unter den Ottonen 261. ff. 266. f. unter den fränkischen Kaisern 521. ff. unter den Hohenstaufen III. 538. ff. unter den habsburg-luxemburgischen Kaisern IV. 626. ff. im 16ten Jahrhundert VI. 1040. ff. im 17ten und 18ten Jahrhundert IX. 479. ff. 492. ff. 803. ff.  
 Witichind von Corvey II. 269.  
 Witt, Johann de, Mathysionnaire von Holland VII. 106. 125. ff.  
 Witt, Cornelius de VII. 126. f.  
 Wittkind, Heerführer der Westphalen I. 431. 434. 436. 439.  
 Wittenberg, Reformation zu V. 135. ff. Bilderstürme-  
 ren zu 138. f. Hildkist der zwifauer Schwärmer zu 142. wird von den Reichstruppen in Brand geschossen VIII. 488.  
 Wittenberg, Universität zu VI. 1054. f.  
 Wittenberg, schwed. General VI. 695. 712. 781. VII. 45.  
 Wittenberger Reformation, ein Auffatz von Melancthon V. 564.  
 Wittenberger Capitulation V. 629.  
 Wittgenstein-Berleburg, Fürst von, seine Entschädigung IX. 169.  
 Wittstock, Treffen bey VI. 675.  
 Wobersnow, preuss. General VIII. 424. 437.  
 Woban I. 89.  
 Wöllner, von IX. 446.  
 Wohlfahrts-Ausschuß VIII. 887. ff.  
 Wolf, Christian von IX. 487. f.  
 Wolfegg-Waldsee, Graf Gebhard Eaver zu IX. 273.  
 Wolfenbüttel, Treffen bey VI. 712.  
 Wolfenbüttelsche Fragmente IX. 492.  
 Wolfersdorf, Commandant zu Torgau VIII. 446. f.  
 Wolfgang, Herzog v. Bayern zu München IV. 714. ff.  
 Wolfgang, Fürst v. Rühalt V. 204. 251. 285. 333.  
 Wolfgang, Pfalzgraf v. Zweibrück V. 815. f. 826.  
 Wolf,

- Wolfgang Justus, Graf v. Sodenlohe VII. 80.
- Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg VI. 227. 229. 231. ff. 256. 303. ff. drückt die Protestanten in den katholischen Landen VII. 1. wird von Churbrandenburg deswegen befehdet 2. Bergeleich 5.
- Wollenmanufacturen VI. 1011. ff. IX. 464. f.
- Wollin, Insel, kommt an Schweden VI. 848.
- Wolsey, Cardinal V. 16. 94. 118. 221.
- Worms H. 16. Waffenfähigkeit der Bürger zu II. 483.
- Maximilians I. erster Reichstag zu IV. 646. 655. Carl V. erster Reichstag zu V. 35. ff. 81. ff. Colloquium zu, vom Jahr 1557. 768. Couvent der heilbronner Bundesgenossen zu VI. 652. wird von den Franzosen verwickelt VII. 286. ff. von Eufine besetzt VIII. 863.
- Wormser Landfriede IV. 657.
- Wormser Edict V. 87. 149. ff. 160. f. 163. f. 198. f. 207.
- Wormser Copitulation V. 551. f.
- Wormser Vertrag von VII. 167.
- Wrangel, Carl-Gustav, schwedischer General VI. 673. 694. 712. 724. 739. 741. 763. ff. 768. ff. 775. f. 777. ff. VII. 67. 93. 152. f.
- Wratistad; Graf v. VII. 426. 611.
- Würzburg, Christenthum zu I. 393. Universität zu IV. 632. Convent zu VI. 471. Treffen bey VIII. 954.
- Würzburg, Wothum I. 400. wird secularisirt IX. 152. kommt an Pfalz-Bayern 152.
- Würzburger Landfriede II. 450.
- Wulfshild, Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen II. 435.
- Wunsch, preussischer General VIII. 447. 449. f. 453. f. 456.
- Wurmbrand, kaiserl. General VIII. 45.
- Wurmbrand, Graf v., Reichshofrathspräsident VIII. 212.
- Wurmser, Feldmarschall VIII. 676. 894. 896. 921. f. 941. zieht nach Italien, im Mantua zu entsetzen 962. ff. wird nach Tyrol zurückgedrängt 965. dringt von neuem vor 966. wirft sich in Mantua ein 967. capitulirt aus Proviantmangel 971.
- Wurzen, Kriegshandel darüber zwischen Johann Friedrich und Moriz V. 537. ff.
- Wusterhausen, Vertrag zu VII. 803. ff. VIII. 66.
- Wuttgenau, Freiherr v., Commandant zu Philippsburg VIII. 16. f.

Wyllich

1870  
1871  
1872  
1873  
1874  
1875  
1876  
1877  
1878  
1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900





7

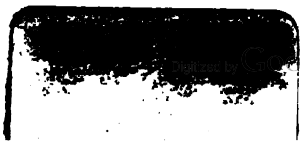








B'D MAR 23 1915



gle

